ATLAS HOMANNIANVS ILLVSTRATVS,

Das ist:

Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung

Der nach des seeligen

Herrn Johann Hübners

Methode illuminirten

Homannischen

Vniversal-Charten,

Wodurch nicht nur

Ein vollkommener Geographischer Unterricht,

sondern auch eine ordentlich zusammen hangende Historie

der vornehmsten Welt-Reiche

Nach einer neuen Einrichtung und besonderm Selectu

vor Augen geleget wird,

Daß auch solche, die nicht studiret haben, diese beyde Wissenschafften von sich selbst gar füglich erlernen können,

Alles bis auf gegenwärtige Zeit continuiret

und mit nöthigen Registern versehen von

M. Johann Jacob Schatzen,

Gymnasiarcha des Straßburg. Gymnas. und Universitäts-Bibliothecario.

Anderer Theil, zweyte und vermehrte Auflage.

Mit Königl. Poln. und Chur-Sächsis. allergnäd. Privilegio.

Verlegts Michael Gottlieb Grießbach, Hoch-Fürstl. Sächsischer privil. Buchhändler, 1742.

Erklärung der vierten Charte
Von den Niederlanden.

§. 1.

Auf dieser Charte werden die XVII Niederländische **Provintzen**, welche auch sonst schlechthin die **Niederlande** (Frantzösisch le Païs Bas, Lateinisch *Belgium s. Germania inferior*) genennet werden, vorgestellet. Anhangs weise ist auf dieser Charte das Stift **Lüttich** und das Hertzogthum Bouillon mit zu betrachten.

Es haben diese Provintzen den Namen der Niederlande, weil sie etwas niedriger, als Teutschland, liegen sollen: daher sie auch gegen die See hier und da mit starcken Dämmen verwahret sind, damit dieselbe nicht einbrechen möge.

§. 2. Die **Grentzen** sind diese: zur Rechten oder gegen **Morgen** stossen die Niederlande an Teutschland; unten oder gegen **Mittag** an Franckreich und Lothringen; zur Lincken oder gegen **Abend** auch an Franckreich; oben der Länge hinauf oder gegen

Norden an das Teutsche Meer, oder die Nord-See; davon oben ein grosser Meer-Busen, die Süder-See genannt, in das Land hinein gehet.

§. 3. Die Grösse derselben betreffend, haben sie nach der unten zur Lincken im Eck befindlichen Anzeige 88 Frantzösische Meilen in der Breite, und 60 in der Länge: darinnen 216 Städte und an die 6000 Dörfer sollen angetroffen werden.

§. 4. Um nun alle und jede Provintzen der Niederlanden erstlich nur überhaupt nach ihrer Lage zu erkennen, so fangen wir zur Lincken an und mercken

1. Die Grafschaft Artois, die mit Zinober illuminirt ist.
2. Besser hinan liegt die Grafschaft **Flandern**, so hellgrün illuminirt.
3. Unter dieser liegt die mit Carmesin-roth illuminirte Grafschaft **Hennegau**.
4. Neben Flandern und Hennegau besser nach der rechten Hand zu liegt das Hertzogthum Brabant so gelb illuminirt.
5. Zur See zu zwischen Flandern und Brabant liegen einige Insuln, welche Zinober-roth illuminiret sind, und die Grafschaft **Seeland** oder **Zeeland** vorstellen.
6. Besser zur Rechten hinauf liegt die Grafschaft **Holland** so Carmesin-roth illuminiret.
7. Noch besser oben jenseit der Süder-See liegt **Frießland**, so gelb illuminiret.
8. Neben Frießland zur Rechten liegt Grönin-gen, so mit hellgrün illuminirt.

9. Un-

9. Unter Frießland und Gröningen liegt Ober-Yssel, so mit Carmesin-roth illuminiret.
10. Besser herunter liegt das Hertzogthum Geldern, und die Grafschaft Zutphen, so hellgrün.
11. Zwischen Geldern und Holland liegt die gelb illuminirte Provintz Utrecht.
12. Unter Brabant liegt die Grafschaft Namur, so mit Saftgrün illuminirt.
13. Unter Geldern liegt das Hertzogthum Limburg, so mit Carmesin-roth illuminirt.
14. Unter Limburg liegt das Hertzogthum Lutzenburg oder Luxemburg, so hellgrün illuminirt.
15. Zwischen Brabant, Geldern, Limburg, Lutzenburg und Namur liegt noch eine Provintz, so mit Zinober illuminirt, und das Stift Lüttich samt dem Hertzogthum Bouillon vorstellet: welche zwar nicht zu den Niederlanden gehören; hier aber am bequemsten können mitgenommen werden.

Nach der äusserlichen Gestalt, wie sich diese Provintzen auf unserer Land-Charte præsentiren, pflegen einige dieselben mit einem sitzenden Hund oder Löwen zu vergleichen: an welchem Ober-Yssel den offenen Rachen; Gröningen die Nase; Frießland die Stirn; die Süder-See das herabhangende Ohr; Geldern und Zutphen die Brust; Holland und Utrecht den Hals; Flandern und Seeland den Rücken; Brabant den Leib; Luxemburg und Limburg die Vorder-Füsse; Hennegau und Namur die Hinder-Füsse; und Artois endlich den Schwantz vorstellen sollen. Es siehet aber ein ieder gar leicht, daß diese Vorstellung sehr gezwun-

gen heraus komme; und man dabey einer gar starcken Einbildungs-Kraft nöthig habe.

§. 5. Die vornehmsten Flüsse in den Niederlanden sind die **Scheld**, die **Maas**, die **Mosel** und der **Rhein**.

1. Die **Scheld**, Scaldis, entspringt in der Frantzösischen Provintz Picardie, ist in Flandern am besten zu sehen, und theilet sich an den Brabantischen Grentzen in zwey Arme, deren jener die Westliche, dieser die Oestliche Scheld genennet wird, beyde aber sich zwischen den Seeländischen Insuln ins Meer ergiessen.
2. Die **Maas**, Mosa, entspringt in der Frantzösischen Provintz Champagne, fliesset durch Namur, Lüttich, Limburg und Geldern, theilt sich bey der in Holland gelegenen Stadt Dort oder Dortrecht in zwey Arme, vereiniget sich aber bald darauf wieder, und ergiesset sich endlich in die Nord-See.
3. Die **Mosel**, Mosella, deren schon oben bey Teutschland gedacht, durchstreiffet unten nur ein Stück von dem Hertzogthum Luxemburg.
4. Der **Rhein**, Rhenus, ist gleichfalls oben bey Teutschland bereits beschrieben worden; hier aber ist noch insonderheit zu mercken, daß derselbe sich in den Niederlanden etliche mal theile, und daher annoch etliche Namen bekomme. Die erste Eintheilung geschicht nicht weit von Cleve auf den Gelderischen Grentzen, wo er sich in zwey Arme theilet: unter welchen der zur Rechten den Namen des Rheins behält; der andere aber von hier an die Waal, Vahalis, genennet wird, und sich an den Grentzen von Holland mit der Maas vereiniget. Der andere Arm, welcher den Namen des Rheins behält, theilet sich bald darauf wieder in zwey Theile, da der rechte gegen Norden zu in die Süder-See läufft, und insonderheit die Yssel, Isala, genennet wird: der lincke aber unter dem Namen des **Lecks**, Leccus, auch zur Maas zufliesset.

§. 6.

§. 6. Die an die Niederlande anstossende Gewässer sind das **Teutsche Meer** oder die **Nord-See**, Mare Germanicum, und die **Süder-See**, Sinus Austrinus.

§. 7. Damit man von allen und ieden oberzehlten Niederländischen Provintzen einen näheren Begriff erlangen möge, ist vor allen Dingen zu wissen, daß sie zusammen in die **Spanische oder Oesterreichische** und **vereinigte Niederlande** eingetheilet werden.

I. **Die Spanische oder Oesterreichische Niederlande**, Belgium Hispanicum s. Austriacum, haben den Namen von ihren ehemaligen und ietzigen Besitzern: in dem sie vor diesem, wie die sämtliche Niederlande, unter Spanischer Herrschaft gestanden sind, ietzo aber meistens von dem Haus Oesterreich beherrschet werden. Dazu werden gerechnet

1. Die Grafschaft ARTOIS, Comitatus Artesiæ.
2. Die Grafschaft **Flandern**, Com. Flandriæ.
3. Die Grafschaft **Hennegau**, Com. Hannoniæ.
4. Die Grafschaft **Namur**, Com. Namurensis.
5. Das Hertzogthum **Luxemburg**, Ducatus Luxenburgicus.
6. Das Hertzogthum **Limburg**, Ducatus Limburgensis.
7. Ein Theil von dem Hertzogthum **Geldern** an der Maas, sonst **Ober-Geldern**, Ducatus Geldriæ superior, genannt.
8. Das Hertzogthum **Brabant**, Ducatus Brabantiæ.
9. Die Stadt **Antwerpen** oder **Antorf**, Antwerpia, samt ihrem Gebiet, so in Brabant an der Scheld lieget und vor diesem den Titul einer Marckgrafschaft (Marchionatus Antwerpiensis) geführet hat.

10. Die in eben diesem Hertzogthum besser unten gelegene Stadt Mechlen, Mechlinia, welche vor diesem den Titul einer Herrschaft (Dominium Mechlinienſe) geführet hat.

II. Die **vereinigte Niederlande**, Belgium Fœderatum, welche sonst auch nur die REPUBLIQVE **Holland** genannt werden, machen zusammen eine freye Republique aus; von deren Ursprung unten in der Historischen Betrachtung dieser Charte ein mehreres wird gedacht werden. Es werden aber darzu gerechnet

1. Die Grafschaft **Holland**, Comitatus Hollandiæ.
2. Die Grafschaft **Seeland**, Com. Selandiæ.
3. Die Provintz **Utrecht**, Resp. Traiectina.
4. Der andere Theil des **Hertzogthums Geldern**, insonderheit **Nieder-Geldern**, Ducatus Geldriæ inferior, genannt; samt der dabey gelegenen **Grafschaft Zutphen**; Comitatus Zutphanienſis.
5. Die Provintz **Ober-Yssel**, Resp. Transyſalana.
6. Die Provintz **Gröningen**, Resp. Græningenſis.
7. Die Provintz **Frießland**, Resp. Friſiorum.

§. 8. Die **Besitzer** dieser Provintzen sind die Groß-Hertzogin von Toscana, Maria Theresia, als Ertz-Hertzogin von Oesterreich, welcher diese Provintzen nach dem Tod Kayſers Caroli VI. vermög der bekannten Sanctionis pragmaticæ zugefallen sind, der König in Franckreich, der König in Preussen und die Republique Holland.

1. Der Ertz-Hertzogin von Oesterreich nemlich gehört das meiste von Flandern, Brabant, Limburg, Luxemburg, Namur und Hennegau.
2. Die Frantzosen besitzen Artois, etwas von Flandern, von Hennegau, Namur und Luxemburg.

3. Dem König in Preussen gehöret vieles von Ober-Geldern.
4. Den Holländern gehören die sämtliche vereinigte Niederlande, ein Stück von Flandern und Limburg, samt dem Besatzungs-Recht in verschiedenen Städten der übrigen Oesterreichischen Provintzen: welches sie durch den Anno 1715 mit dem Haus Oesterreich aufgerichteten Barriere-Tractat zu desto besserer Versicherung ihrer Grentzen erhalten haben.

Eine genauere Nachricht von allen diesen Provintzen geben die folgende §§ an die Hand.

§. 9. Die Grafschaft ARTOIS gehöret der Cron Franckreich. Die vornehmsten Orte darinnen sind

1. Arras oder Atrecht, *Atrebatum*, *Atrebatæ*, fast in der Mitte, eine grosse, reiche und veste Handels-Stadt, so zugleich die Haupt-Stadt dieser Grafschaft ist, und einen Bischof hat.
2. Hesdin, *Hedina s. Hedena*, gegen über zur Lincken an den Picardischen Grentzen, ein zwar kleiner, aber wohlbevestigter Ort.
3. St. Paul, *Fanum Sancti Pauli*, fast gleich gegen Hesdin über, ein nahmhafter Ort, so den Titul einer Grafschaft führet.
4. Bethune, *Bethunia*, besser oben, ein wohl-fortificirter Ort.
5. Aire oder Arien, *Aria*, besser oben zur Lincken, ein vester Ort.
6. S. Omer, *Fanum S. Audomari s. Audomaropolis*, besser oben an den Grentzen von Flandern, eine vortreffliche Vestung so mit einem Bistum versehen.

§. 10. Die Grafschaft Flandern ist zwischen dem Haus Oesterreich, der Cron Franckreich und den Holländern also getheilet, daß den Frantzosen ein Stück zur Lincken, den Holländern ein

Stück zur Rechten, und dem Haus Oesterreich der mittlere Theil zustehet.

I. In dem Frantzösischen Theil sind zu mercken

1. Douay, *Duacum*, gantz unten im Eck zwischen Artois und Hennegau, eine Haupt-Vestung, so mit einer Universität versehen.

2. Ryssel, oder l'Isle, *Insulæ*, zwey bis drey Quer-Finger breit besser oben, eine vortreffliche Vestung und Hauptstadt aller in den Frantzösischen Niederlanden befindlichen Plätze.

3. Grävelingen, *Gravelinæ*, oben auf dem Eck, an den Grentzen der Picardie, ein vester Ort nicht weit von der See.

4. Dünkirchen, *Dunquercæ*, besser rechter Hand hin, eine wohlbevestigte grosse Handels-Stadt, so vor diesem einen vortrefflichen See-Hafen gehabt, der aber vermög des Utrechter Friedens hat müssen demoliret werden.

II. In dem Oesterreichischen Theil

1. Nieuport, *Novus Portus*, sonst Sandhoft genannt, ein oben an der See gelegener vester Ort.

2. Ostende, *Ostendæ*, ein besser gegen der Rechten hin an der See gelegener vortrefflicher See-Hafen, wo Anno 1721. eine neue Indianische Compagnie angelegt, aber nachgehends auch wieder suspendiret worden.

3. Brugge, *Brugæ*, besser zur Rechten nicht weit vom Meer, eine schöne und grosse Stadt, die einen Bischof hat.

4. Dam, *Damum*, gleich darneben, ein zwar kleiner, aber vester und wohlbenahmter Ort.

5. Genr, *Gandavum*, eine grosse und veste Handel-Stadt an der Scheld, die einen Bischof hat.

6. Dendermonde, *Texeramundæ*, besser rechter Hand gegen Brabant zu, auch an der Scheld, eine gute Vestung, deren Garnison vermög des Barriere-Tractats halb Oesterreichisch und halb Holländisch ist.

7. Alost, *Alostum*, um ein Quer-Finger besser herab, die

Haupt-Stadt der Grafschaft Alost, oder des Lands von Aelst.

8. Audenarde oder Oudenarde, *Aldenarda*, zur Lincken hinüber an der Scheld, eine veste Stadt mit einem Bistum.

9. Courtray oder Cortrick, *Cortracum*, besser unten nach der lincken Hand zu, eine grosse und veste Stadt an der Leye, *Legia*.

10. Menin, *Menena*, eine schöne Vestung an eben diesem Fluß besser zur Lincken.

11. Ypern, *Ypra*, noch besser zur Lincken, und zwar ein wenig höher, eine grosse und veste Handel-Stadt, mit einem Bistum.

12. Tournay oder Dornick, *Tornacum*, eine vortreffliche Vestung mit einem Bistum: fast gegen Ryssel über an der Scheld.

III. In dem Holländischen Theil sind

1. Sluys, *Clausulæ*, eine Handel-Stadt mit einem vesten Hafen oben über Dam.

2. Aerdenburg, Ardenburgum, ein kleiner und wohlbevestigter Ort, besser unten rechter Hand hin.

3. Ysendic, *Isendicum*, eine Vestung, einen Quer-Finger besser hinüber an einem Meer-Busen.

4. Bierfliet, *Birflitum*, gleich dabey, eine Vestung auf einer Insul gleiches Namens.

5. Axel, *Axella*, eine Vestung, besser zur Rechten jenseit des Meer-Busens.

6. Hulst, *Hulstum*, eine Vestung, noch besser zur Rechten hin.

7. Sas van Gent, *Cataracta Gandauensis*, besser herüber zur Lincken, eine Vestung, welche der Stadt Gent zur Bedeckung dienen soll.

NB. 1. Die Gegend, wo die Stadt Gent, Brugge und Ostende liegen, ist ehedessen das Teutsche Flandern, Flandria Teutonica, genennet worden: dargegen die Gegend von Alost das Kayserliche Flandern, Flandria Imperialis, hieß.

2. Die Gegend um Brugge herum hieß vor diesem auch Terra Franca, das ist das freye Land: wie es denn noch wircklich in Niederlanden Te Land van de Vrien genennet wird.

3. Die Gegend von Rüssel, Douay und Tournay hieß vor diesem Flandria Gallica, und heut zu Tag heisset man dessen Einwohner die Wallonen.

§. 11. Die Grafschaft Hennegau ist zwischen dem Haus Oesterreich und der Cron Franckreich getheilt. Die vornehmsten Orte im

I. Oesterreichischen Theil sind

1. Ath, *Athum*, oben, eine Vestung.

2. Enghien, *Angia*, zur Rechten hinüber, eine angenehme Stadt, so den Titul eines Fürstenthums führet: davon die Printzen von Enghien in Franckreich den Namen haben.

3. Steenkirchen, *Stenoquerca*, nicht weit von vorigem, ein kleiner Ort, bey welchem anno 1692 zwischen dem König Wilhelm von Engelland und dem Frantzösischen Marchal von Luxembourg ein hartes Treffen vorgegangen.

4. Mons oder Bergen, *Montes ſ. Mons Hannoniæ*, eine grosse und vortreffliche Vestung, die zugleich die Haupt-Stad in der gantzen Grafschaft, und fast in der Mitten lieget.

5. Beaumont, *Bellemontium*, eine Stadt und Grafschaft an den Grentzen von Lüttich.

6. Barbençon, *Barbanſonium*, ein Schloß und Fürstenthum gleich drunter.

7. Chimay, *Chimacum*, eine zwey Quer-Finger besser unten gelegene Stadt, welche den Titul eines Fürstenthums führet.

II. Im Frantzösischen Theil

1. Condé, *Condate ſ. Condatum*, eine berühmte Stadt und Vestung lincker Hand an der Scheld.

2. Valenciennes, *Valenciana* eine grosse, schöne und veste Stadt, besser unten an der Scheld.

3. Bouchain, *Bochanium*, eine Vestung besser zur Lincken, so gleichfalls an der Scheld lieget.

4. Bavai, *Bavacum*, eine Stadt fast in der Mitten, in deren Nachbarschaft die drey berühmten Flecken, Tanieres, Bleaugies und Malplaquet, bey welchen 1709 die Kayserliche Alliirten einen vortrefflichen Sieg wider die Frantzosen erfochten haben, anzutreffen sind.

5. Maubege, *Malobodium*, eine veste Stadt, besser unten zur Rechten an der Sambre, *Saba*: welcher Fluß in Hennegau entspringt und zu Namur in die Maas fället.

6. Quesnoy, *Quercetum*, ein vester Ort fast gegen Maubege über, besser zur Lincken.

7. Avesne, *Avennæ*, eine veste Stadt und Grafschaft ein Quer-Finger unter Bouchain.

8. Cambray oder Cammerich, *Cameracum*, eine grosse und veste Stadt mit einem Ertz-Bistum, gleich unter Avesne an der Scheld: die wegen des Anno 1724 daselbst gehaltenen Friedens-Congresses und des Anno 1529 zwischen dem Kayser Carolo V. und Francisco I. König in Franckreich geschlossenen Friedens berühmt ist. Eben daselbst ist auch ein Parlament, welchem die sämtlichen Frantzösischen Niederlande unterworfen sind.

§. 12. Die Grafschaft NAMUR ist auch zwischen dem Haus Oesterreich und der Cron Franckreich getheilt.

I. In dem Oesterreichischen Theil sind besonders zu mercken

1. Namur, *Namurcum*, eine vortreffliche Vestung und Haupt-Stadt der gantzen Grafschaft, wo die Sambre und Maas zusammen fliessen.

2. Charleroi, *Caroloregium*, eine neue Vestung an der Sambre.

II. In

II. In dem Frantzösischen Theil.

1. Charlemont, *Carolomontium*, eine vortreffliche Berg-Vestung unten an der Maas.

2. Givet, *Givetum*, eine nicht weit von Charlemont gelegene neue Vestung.

§. 13. Das Hertzogthum **Luxemburg** ist gleichfalls zwischen **Oesterreich** und **Franckreich** getheilt. Etwas darinnen besitzet der Marckgraf von **Baden-Baden**, und einige Orte werden zur **Oranischen Erbschaft** gerechnet.

I. In dem Oesterreichischen Theil sind besonders zu mercken

1. Luxemburg oder Lützenburg, Luxemburgum s. Luceburgum, eine vortreffliche Vestung und Haupt-Stadt des gantzen Hertzogthums an der Mosel.

2. Chiny, *Chiniacum*, eine Stadt und Grafschaft, so unten lincker Hand an dem Fluß Semoy, *Sesmarus*, lieget: es gehöret aber diese Grafschaft nicht eigentlich zu Luxemburg, sondern sie hat ihr eigen Gebiet.

II. Im Frantzösischen Theil

1. Tvoix, *Ivodium s. Carinianum*, eine Vestung, unten zur lincken Seite dieses Hertzogthums, die seit 1662 unter dem Fürstenthum Carignan bekannt.

2. Montmedy, *Mons Medius*, eine besser unten gelegene Berg-Vestung.

3. Stenoi, *Stenæum*, eine auf den Lotharingischen Grentzen gelegene Vestung: deswegen sie auch von einigen mit dahin gerechnet wird.

4. Thionville oder Diedenhofen, *Theodonis villa*, eine veste Stadt unten im Eck zur Rechten an der Mosel.

III. Dem Marckgrafen von Baden-Baden gehöret die Stadt und Herrschafft Rodemachern, *Rodemachera*, an den Lothringischen Grentzen, und die Stadt und Herrschaft Useldingen, *Useldinga*, fast in der Mitten dieses Hertzogthums.

IV. Zur Oranischen Erbschaft gehören

1. St. Veit, *Fanum S. Viti*, eine ziemliche Stadt und Schloß oben gegen den Limburgischen Grentzen.
2. Viande, *Vienna*, eine Stadt und Grafschaft etwa zwey Quer-Finger unter St. Veit.

§. 14. Das Hertzogthum **Limburg** ist zwischen dem Haus **Oesterreich** und den **Holländern** getheilt.

I. In dem Oesterreichischen Theil ist die Haupt-Stadt Limburg, *Limburgum*, so mit einem Castel versehen, und unten lieget, besonders zu mercken.

II. In dem Holländischen Theil

1. Dalem, *Dalemum*, eine vor diesem veste Stadt und Grafschaft.
2. Wick, *Vicus*, eine schöne Vestung an der Maas gegen Mastricht über.
3. Fauquemont, Falckenburg, *Mons Falconis*, eine Stadt und Grafschaft besser zur Rechten.
4. Rolduc oder Rode le Duc, Hertzogenrode, Rodia Ducis, eine grosse Herrschaft, mit einem Flecken und Schloß gleiches Namens, rechter Hand, über der im Jülcher Land gelegenen Stadt Aachen.

§. 15. **Ober-Geldern** ist kraft des Utrechtischen Friedens zwischen dem Haus **Oesterreich** und dem König in **Preussen** zertheilt.

I. Dem Haus Oesterreich gehöret

1. Stephanswerth, *Stephanowerda*, eine Vestung unten im Eck nah an der Maas.
2. Ruremond, *Ruremunda*, eine mit einem Bistum versehene Vestung, bey dem Einfluß der Roer, Rura, in die Maas.
3. Venlo, *Venlon*, eine veste Handel-Stadt an der Maas besser oben.

II. Dem

II. Dem König in Preussen gehöret

1. Geldern, *Geldria*, die Haupt-Stadt des Hertzogthums besser oben.
2. Stralen, *Stralenum*, eine Vestung gleich drunter.
3. Wachtendonck, *Wachtendonca*, eine veste Stadt besser zur Lincken.

§. 16. Das Hertzogthum **Brabant** ist zwischen dem Haus **Oesterreich** und den **Holländern** getheilt.

I. Im Oesterreichischen Theil sind zu mercken

1. Santfliet, *Sanflita*, eine Vestung am Ausfluß der Scheld.
2. Antwerpen oder Antorf, *Antwerpia*, ein Quer-Finger besser unten an der Scheld: eine grosse Stadt, so mit einem Bistum versehen ist, und vor diesem für eine besondere Marckgrafschaft gehalten wurde.
3. Mechlen, *Mechlinia*, besser herab auf eben dieser Seite, eine schöne und grosse Stadt, so ein Ertz-Bistum hat, und samt ihrem District mit für eine besondere Provintz angenommen wird.
4. Brüssel, Bruxellæ, die Haupt-Stadt des gantzen Hertzogthums und Residenz der Oesterreichischen Gouvernantin.
5. Senneff, *Seneffa*, gantz unten auf den Grentzen von Hennegau, ein an sich zwar geringer, aber wegen des anno 1674 zwischen den Frantzosen, Holländern und Teutschen daselbst gehaltenen Treffens sehr bekannter Ort.
6. Gemblours, *Gemblacum*, unten gegen Namur zu, eine berühmte Vestung und Grafschaft.
7. Judaigne, ein Städtgen, so ungefehr eines Quer-Fingers breit rechter Hand zu lieget, bey welchem das Dorf Ramelies, allwo die Allirten 1706 einen herrlichen Sieg über die Frantzosen erhalten haben.
8. Löwen, *Lovanium*, eine fast gegen Brüssel über gelegene schöne und veste Stadt, so eine Universität hat.
9. Arschott, *Arschottum*, besser hinauf fast in der Mitten, ein

ein an sich zwar geringer Ort, so doch den Titul eines Hertzogthums führet.

II. Im Holländischen Antheil sind merckwürdig

1. Bergen op Zoom, *Berga ad Zomam* ſ. *Bercizoma*, gantz oben über Santfliet an dem Fluß Zoom, eine veste Stadt, welche des Pfaltzgrafen von Sultzbach hinterlassener Wittwe, die aus dem Frantzösischen Haus Auvergne herstammet, zugehöret, und den Titul einer Marckgrafschaft führet.
2. Steenbergen, *Stenoberga*, gleich drüber, ein mittelmässiger Ort, so vormals an das Haus Oranien gehörete.
3. Breda, *Breda*, besser zur Rechten, eine grosse und wohlbevestigte Stadt und Baronie, so dem Erb-Statthalter in Frießland, Printzen von Nassau, aus der Oranischen Erbschaft zugefallen, und woselbst die Holländer und Engelländer anno 1667 einen Frieden miteinander geschlossen haben.
4. Hertzogenbusch, *Silva Ducis*, besser hinüber zur Rechten, eine der vornehmsten Vestungen, und gute Handel-Stadt.
5. Ravenstein, *Ravenſtenium*, besser hinüber im Eck, eine dem Haus Pfaltz-Neuburg aus der Jülichischen Erbschaft zuständige Stadt und Herrschaft.
6. Grave, *Grava*, eine importante Vestung, so gleich dabey an der Maas lieget.
7. Mastricht, *Traiectus ad Moſam*, eine zwischen dem Hertzogthum Limburg und dem Stift Lüttich an der Maas gelegene Welt-berühmte Vestung.

§. 17. Die Grafschaft Seeland, bestehet aus lauter Insuln, unter welchen die vornehmsten sind

I. Walchern, *Valachria*, welche zu äusserst liegt, und darauf besonders merckwürdig

1. Middelburg, *Middelburgum*, die Haupt-Stadt des gantzen Seelandes, so treffliche Handlungen treibt.

2. Vliß-

2. Vlißingen, *Flissinga*, ein berühmter Seehafen, so dem Printzen von Frießland aus der Oranischen Erbschaft zugefallen.
3. Veere, *Campoveria*, ein nahmhafter Seehafen auf der obern Seite, so eben diesem Printzen zustehet.

II. Süd-Beveland, Bevelandia Australis, hinden über Brabant, darinnen Goes, *Goesa*, eine feine Stadt.

III. Nord-Beveland, Bevelandia Borealis, zur Rechten der Insul Walchern, darauf Wissenkercke, *Wissenquerca*, der beste Ort.

IV. Schowen, *Scaldia*, oben gegen Holland zu, darinnen

1. Cirickſee, *Ciriczaea*, eine gute Handel-Stadt mit einem Hafen.
2. Browershafen, *Browenhavia*, auch ein Hafen.

V. Duveland, *Duvelandia*, so mit der Insul Schowen zusammen hängt, und von ihr nur durch einen Fluß unterschieden ist. Der beste Ort darauf ist Vianen, *Viana*, eine feine Stadt mit einem Schloß.

VI. Tolen, *Tola*, neben Südbeveland, darauf eine veste Stadt gleiches Namens.

§. 18. Holland wird in Süd-Holland und Nord-Holland eingetheilt: welches letztere sonsten auch West-Frießland genennet wird: daher sich die Staaten von der gantzen Provintz die **Staaten von Holland und West-Frießland** nennen.

I. In Süd-Holland, *Hollandia Meridionali ſ. Australi*, sind besonders merckwürdig

1. Leyden, *Lugdunum Batavorum*, eine schöne und grosse Stadt mit einer Universitæt, fast in der Mitten gegen der See zu: in deren Gegend sich der Rhein allgemach verlieret.
2. Gravenhag oder Haag, *Haga Comitum*, besser unten nach der lincken Hand zu; ein aus vielen prächtigen Gebäu-

Gebäuden bestehender offener Ort, wo die Herrn General-Staaten und auswärtige Abgesandten ihre meiste Conferenzen halten, und der Statthalter sonsten seine Residenz hatte.

3. Delft, Delphi, gleich drunter, eine vortreffliche Handel-Stadt: wo die Printzen von Oranien ihr Begräbniß haben.
4. Ryßwick, *Riswicum*, zwischen dem Haag und Delft, ein an sich geringer Ort, der aber wegen des anno 1697 daselbst geschlossenen Friedens sehr bekannt ist.
5. Gravesand, *Gravesandia*, besser zur Lincken im Eck, die ehemalige Residenz der Grafen von Holland.
6. Gouda, *Guda*, gleich hinüber zur rechten Hand, eine feine Handel-Stadt.
7. Roterdam, *Roterodamum*, eine grosse und sehr berühmte Handel-Stadt, an dem Ausfluß der Maas, davon der berühmte Erasmus Roterodamus den Zunamen hat.
8. Dort oder Dortrecht, *Dordracum*, gleich wo die Maas sich in zwey Arme theilet, auf einer kleinen Insul, eine grosse Handel-Stadt, welche zugleich wegen des 1618 daselbst gehaltenen Synodi bekannt ist.
9. Briel, *Briela*, eine Stadt auf der Insul Vorn, *Vornia*, die groß, vest und mit einem guten Hafen versehen ist.
10. Gertruydenberg, *Mons S. Gertrudis*, ein über der Stadt Breda gelegener an sich zwar geringer Ort, der aber wegen der 1710 daselbst gepflogenen Friedens-Tractaten sehr bekannt.

II. In Nord-Holland, *Hollandia Septentrionali*, welches gegen der Süder-See zu lieget, sind zu mercken

1. Amsterdam, *Amstelodamum*, die allerreichste und berühmteste Handel-Stadt in der gantzen Welt, in welcher die Ost- und West-Indianische Compagnie ihren Sitz hat.
2. Harlem, *Harlemum*, eine gleichfalls schöne Handel-Stadt nicht weit von der See.
3. Naerden, *Narda s. Nardenum*, eine rechter Hand gegen

Amsterdam über an der Süder-See gelegene veste Stadt.

4. Monnickendam, *Monachodamum*,
5. Hoorn, *Hornia*,
6. Enckhuysen, *Enchusia*,
7. Medenblick, *Medenblichum*, vier an der Süder-See herum gelegene berühmte See-Häfen, in welchen jährlich viele Kauffardey-Schiffe einlauffen.
8. Alcmar, *Alcmaria*, eine gegen Hoorn über an der Nord-See gelegene Vestung.
9. Egmond, *Egmonda*, ein gleich unter Alcmar gelegener Flecken, nebst einem Schloß, davon die Grafen von Egmond den Namen haben.
10. Der Texel, *Texella*, und
11. Vlieland, *Flevolandia*, zwo Insuln oben an der Süder-See, zwischen welchen alle und jede Schiffe See aus- und einlauffen. Weil aber in dieser Gegend sehr viele Sand-Bäncke sind, ist die Passage sehr gefährlich.

§. 19. Frießland, welche Provintz von manchen irriger Weise West-Frießland genannt wird, bestehet aus vier Theilen, welche sind

I. Sevenwalden, *Septem Sylvæ*, unten: darinnen Schantzvriese, *Castellum Frisiorum*, eine Vestung.

II. Der Westergow, *Westergoa*, zur Lincken, darinnen

1. Stavern, Stauria, eine Handel-Stadt und vormalige Residenz der Friesischen Könige, vornen lincker Hand auf der Spitze an der Süder-See.
2. Harlingen, *Harlinga*, eine berühmte Handel-Stadt mit einem vesten Hafen, besser oben zur Lincken in der Mitten.
3. Franecker, *Franekera*, eine berühmte Universitæt gleich dabey.

III. Der Ostergau, *Ostergoa*, oben, darinnen Leuwarden *Leowardia*, die Hauptstadt der gantzen Provintz und Residenz des Erb-Statthalters von Frießland.

§. 20.

IV. Etliche Insuln oben in der Nord-See, unter welchen Schelling, *Schellinga* und Ameland, *Amelandia* die vornehmsten sind.

§. 20. Gröningen wird in zwey Theile eingetheilt, welche sind

I. Ommeland, *Ommelandia*, darinnen
1. Delfziel, *Arx Delfcilia*, oben zur Rechten, eine feine Stadt mit einem vesten Schloß und Hafen.
2. Dam, *Damum*, gleich dabey, eine feine Stadt.

II. Die Herrschaft Gröningen, *Dominium Græningense*, darinn
1. Gröningen, *Græninga*, die Haupt-Stadt der gantzen Provintz, in welcher eine Universitæt.
2. Winschoten, *Vinschota*, eine Vestung.
3. *Bourtang* oder Burtangere, *Fort*, *Burtunga*, eine unten mitten im Morast gelegene importante Vestung.

NB. Zwischen Ost-Frießland und Gröningen ist ein grosser Meer-Busen der Dollart, Sinus Dollartius genannt.

§. 21. Ober-Yssel wird in drey Theile eingetheilt, welche sind

I. Salland, *Sallandia*, zur Lincken, darinn
1. Deventer, Deventria, die Haupt-Stadt der gantzen Provintz.
2. Campen, *Campena*, eine veste Stadt am Ausfluß der Yssel.
3. Zwoll oder Swoll, *Zwolla s. Navalia*, eine grosse und veste Handel-Stadt, gleich darneben zur Rechten.
4. Swartsluis, *Clausulæ Nigræ*, besser oben, eine Vestung.
5. Blockziel, *Blockcilia*, besser oben, eine Vestung an der Süder-See.
6. Steenwick, *Stenovicum*, ein vester Ort, besser zur rechten.

II. Die Drente, *Drentia*, oben: darinn Coewerden, *Covordia*, die Hauptstadt, so wohl bevestiget.

III. Die Twente, *Tuventia*, unten: darinn Goor, *Goræ*, eine feine Handel-Stadt.

§. 22. Nieder-Geldern wird in drey Theile getheilt, welche sind

I. Die Velau, *Velavia*, oben an der Süder-See; darinnen

1. Arnheim, *Arenacum*, eine schöne Vestung in der Gegend, wo sich die Yssel von dem Rhein absondert.
2. Harderwick, *Hardevicum*, eine veste Stadt mit einer Universitæt an der Süder-See.

II. Betau, *Betovia*, um die Maas, darinnen

1. Schenckenschantz, *Arx Schenckii*, eine Vestung in dem Eck, wo sich der Rhein das erste mal theilt.
2. Nimwegen oder Nimägen, *Noviomagus*, an der Waal, eine veste Stadt, die wegen des anno 1679 daselbst geschlossenen Friedens besonders bekannt ist.
3. Buren, *Burа*, besser zur Lincken hin, eine Grafschaft aus der Oranischen Erbschaft.

III. Die Grafschaft Zutphen, zur Rechten, darinnen

1. Zutphen, *Zutphania*, die Haupt-Stadt.
2. Borckelo, *Borckeloa*, besser zur Lincken, eine Stadt und Herrschaft.
3. Bronchorst, *Bronchorstium*, ein an der Yssel gelegener und dem Grafen von Limburg zuständiger mittelmäßiger Ort.
4. Anholt, *Anholtium*, ein unten gelegener und dem Fürsten von Salm zuständiger mittelmäßiger Ort.

§. 23. In der Provintz Utrecht sind vor andern Orten merckwürdig.

1. Utrecht, *Traiectum Rheni s. Ultraiectum*, die Haupt-Stadt, so groß und schön, und mit einer Universitæt versehen.
2. Amersfort, *Amersfordia*, zur Rechten hinauf, ein wohl bevestigter Ort.

3. Mont-

3. Montfort, *Mons fortis ſ. Montfortium*, eine Veſtung zur Lincken an den Holländiſchen Grentzen.

§. 24. Der natürlichen Beſchaffenheit nach ſind die Niederlande zwar ſehr feucht und voller Flüſſe, Canäle, Sümpfe und Moräſte; dennoch aber ziemlich fruchtbar und zur Vieh-Zucht ſehr bequem; davon die gute Holländiſche Butter und Käſe ein deutliches Zeugniß geben. Und ob gleich das Holtz und Getreyd nicht nothdürftig darinnen wachſen; ſo bringen dennoch die darinn florirende Commercia ſo wol dieſes als alles andere, was man wünſchen mag, in groſſem Uberfluß dahin.

§. 25. Die Einwohner haben das Lob der Aufrichtig- Arbeitſam- und Sparſamkeit, welche Eigenſchaften ihnen in ihrer Handlung, die ihr vornehmſtes Gewerb iſt, ſehr vortheilhaftig ſind. Auch haben ſie vortreffliche Woll-Manufacturen im Land: davon die ſchönen Holländiſchen Tücher, Hüte ꝛc. genugſam zeugen. An See-Fiſchen haben ſie einen groſſen Uberfluß; und was der berühmte Herings-Fang, der von den Holländern auf den Engliſchen Küſten getrieben wird, für groſſen Vortheil bringe, iſt leicht zu erachten: ſintemalen dieſe Fiſche in die gantze Welt in der gröſten Quantität verführet werden.

§. 26. Nebſt der Handlung floriren in den Niederlanden auch die *Studia* und andere vortreffliche Künſte dermaſſen wohl, daß ſie es darinn gar vielen andern zuvor thun. Man trifft nemlich in Holland nicht nur die künſtlichſten Mahler und Kupferſtecher an, ſondern es ſind auch die Buchdruckereyen

reyen eben daselbst dermassen wohl bestellt, daß man die allerkostbarste und schönste Opera aus selbigen zu erhalten gewohnt ist: gleich wie an berühmten Universitæten und sehr gelehrten Leuten kein Mangel ist.

Der Universitæten sind in den Niederlanden sieben: als die zu Douay, Franecker, Grœningen, Harderwick, Leyden, Lœwen, und Utrecht.

§. 27. In Ansehung der *Religion* sind die Niederlande also getheilt, daß was darinnen dem Haus Oesterreich und dem König in Franckreich zusteht, meistens der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist; daher diese Provintzen zusammen auch bisweilen Belgicum Catholicum genennet werden: obwol sich auch viele Jansenisten darinnen aufhalten. In den vereinigten Niederlanden hingegen hat die Reformirte Religion die Oberhand. Doch werden zu Beförderung der Commercien auch alle andere Religionen und Secten zugleich gedultet: sintemalen sehr viele Lutheraner und Catholicken in diesen Provintzen angetroffen werden: welchen letztern aber keine Kirchen oder öffentliche Zusammenkünfte gestattet werden. Auch trifft man darinn sehr viele Juden an.

§. 28. Die Holländische Sprache ist ein Dialect von der Teutschen.

§. 29. Die Politische Verfassung und Regierungs-Form anlangend ist zu mercken, daß dieselbe nach dem Unterschied der Besitzer auch mancherley sey. So viel nemlich darinn der Cron Franckreich zuständig ist, darinn führen die Gouverneurs

und Intendanten nebst dem Parlement zu Cambray das Regiment. Die Oesterreichische Provintzen stehen unter der zu Brüssel residirenden Oesterreichischen Gouvernantin, welche Ihro letztverstorbenen Kayserlichen Majestät Caroli VI. älteste Printzessin Schwester ist, samt der eben daselbst sich befindenden Regierung. Der König in Preussen hat zu Geldern auch seinen besondern Gouverneur. Die sieben vereinigte Niederlande machen zusammen eine freye Republique aus, die von einem besondern hohen Collegio, dessen Glieder man insgemein Ihre Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden zu nennen pfleget, und aus gewissen Deputirten von allen sieben Provintzen bestehet, die ihre Versammlungen ordentlich im Haag zu halten pflegen, dirigiret wird. Sonst hatten sie ihren allgemeinen Statthalter, welchem grosse Privilegia eingeräumet waren. Es ist aber seit 1702, da der letzte Statthalter, WILHELMUS III. Printz von Oranien, gestorben, diese Würde noch nicht wieder besetzet worden: sintemalen der Erb-Statthalter von Frießland, Printz WILHELM CAROLUS von Nassau zwar von etlichen, aber noch nicht von allen Provintzen dafür erkannt wird. Was endlich diejenigen Provintzen anlangt, welche die Republique Holland mit dem Hauß Oesterreich getheilt hat; so ist zu wissen, daß wegen der in Flandern und Brabant unter ihrer Protection stehenden Städten zwey besondere Regierungen verordnet sind, welche der Hof von Brabant und Flandern genennet

werden, und deren jener im Haag, dieser aber zu **Middelburg** sich aufhält: als von welchen die Special-Beamten dependiren.

§. 30. Das **geistliche Regiment** wird in den Frantzösischen und Oesterreichischen Niederlanden von den beyden Ertz-Bischöfen zu Cambray und **Mechlen**, welche acht Bischöfe unter sich haben, geführet. In den vereinigten Niederlanden weiß man nichts von dergleichen geistlichem Regiment und Dignitæten; gleich wie auch der Name der Superintendenten und Inspectorum daselbst unbekannt ist: indem die weltliche Obrigkeit aller Orten die Ober-Aufsicht und an manchen Orten einen aus gewissen Lehrern und Aeltesten bestehenden **Kirchen-Rath** und Conventum Ecclesiasticum hat, von welchem das Kirchen-Wesen in guter Ordnung gehalten wird.

§. 31. Wie nun die besonders in den vereinigten Niederlanden ungemein florirende Commercia dieser Republic einen unsäglichen Reichthum bringen, sie auch an vortrefflichen Vestungen keinen Mangel hat, und in der Seefahrt besondere Erfahrung besitzet; mithin an dem nervo rerum gerendarum nicht der geringste Mangel zu spüren; so wird diese Republic nicht unbillig mit unter die **mächtigsten Potenzien** von Europa gezehlet.

§. 32. Auch besitzen die Holländer in den übrigen Theilen der Welt die wichtigsten Plätze, die ihnen zu ihrer Handlung sehr wohl gelegen sind. Als

I. In AFRICA das Vorgebirg der guten Hoffnung, oder Cabo de bona Speranza, auf der Küste von Caffern, samt unterschiedlichen Vestungen auf der Küste Guinea.

II. In

II. In ASIA die Küsten von Cuncan, Malabara, Coromandel und Malacca; samt der Insul Ceylon, Sumatra, Java und den Moluckischen Insuln: von wannen die Ost-Indianische Compagnie jährlich einen unsäglichen Reichthum der aller kostbarsten Waaren herbringt.

III. In AMERICA haben sie auch etliche Insuln, die zwar nicht so viel als die Asiatischen zu bedeuten haben: davon seines Orts ein mehreres.

§. 33. Unter den mancherley **Geld-Sorten** mag man hier die Holländischen **Pfennige, Deut, Schillinge Flämisch, Stüber** und **Gulden** vor andern mercken, und dabey folgenden Valor in acht nehmen.

1. Ein Gulden gilt nach Sächsischem Wehrt etwas mehr als 12 gl. oder einen halben Thaler; 3 1/7 Schilling Flämisch; 20 Stüber; 160 Deut; 320 Pfennige.
2. Ein Schilling Flämisch gilt nach Sächsischem Fuß ungefähr 3 gl. oder den achten Theil vom Thaler Reichs-Geld, und in Holland 6 Stüber. Diesemnach ist
3. Ein Stüber ungefähr 6 Pfennig Sächsisch Geld.
4. Ein Deut ist der achte Theil vom Stüber und ein Holländischer Pfennig ist ein halber Deut.

NB. In den Frantzösischen und Oesterreichischen Niederlanden hat man auch Frantzösische und Teutsche Geld-Sorten.

§. 34. **Ritter-Orden** hat man in den Niederlanden nicht: obwol der vornehmste unter allen, nemlich der **Orden des güldenen Vliesses**, davon im I Theil mit mehrerem gehandelt worden, in denselben entstanden ist.

Von dem Niederländischen Wapen wird unten in den Parergis das nöthige erinnert werden.

Historische Nachricht von den Niederlanden.

§. 35. Wie es vor uralten Zeiten in den Niederlanden ausgesehen habe, darum bekümmern wir uns hier nicht, sondern sind zufrieden, wenn wir von der Zeit an, da die Römer solche besessen, bis auf den heutigen Tag eine zuverläßige Nachricht davon haben können.

§. 36. Wie nun zur Zeit der Römer der Rhein die Grentzscheidung zwischen Gallia und Germania gewesen, jenes aber von den Römern in Aquitaniam, Galliam Narbonensem, Lugdunensem und Belgicam eingetheilet worden; so ist unleugbar, daß damalen das meiste von den Niederländischen Provintzen zu Gallia Belgica gerechnet wurden: daher sie auch den Namen BELGIVM oder PROVINCIAE BELGICAE bekommen haben. Und sind um solche Zeit die Morini, Atrebates, Nervii, Betasii, Aduatici, Eburones, Menapii, Toxandri, Batavi, Caninefates, Salii und Tungri in diesen Gegenden vor andern Völckern berühmt gewesen.

1. Die Morini besassen einen Theil von Artois und Flandern.
2. Die Atrebates wohnten auch in der Gegend Artois.
3. Die Neruii besassen einen Theil von Flandern, Hennegau, und Luxemburg.
4. Die Betasii und Aduatici, welche bisweilen für ein Volck genommen werden, wohneten in der Gegend von Flandern und einem Theil von Brabant und Hennegau.
5. Die Eburones wohneten in der Gegend des Stifts Lüttich.

6. Die

6. Die Menapii in Geldern.
7. Die Toxandri in der Gegend von Brabant und Lüttich.
8. Die Batavi auf der Insul, die von dem Rhein und Waal gemacht wird.
9. Die Caninefates in der Gegend von Holland.
10. Die Salii in Ober-Yssel
11. Die Tungri im Limburgischen.

§. 37. Als darauf die Francken in Gallien einbrachen und ein besonderes Königreich darinnen aufrichteten; sind diese Provintzen mit zu diesem Fränckischen Reich gerechnet worden, und auch so lang dabey verblieben, bis im neunten Sæculo bey der unter den Söhnen Ludovici Pii vorgegangenen Theilung das meiste davon zu dem damals aufgerichteten Lotharischen Reich gezogen worden.

§. 38. Als nachgehends auch dieses Lotharische Reich noch mehr zersplittert und in Burgund und Austrasien zertheilet worden; wurden die meisten solcher Provintzen zu Austrasien gerechnet. Ja, nachdem unter den folgenden Kayfern noch mancherley Theilungen vorgenommen, und auch das Burgundische und Austrasische Reich jemehr und mehr zertrennet worden; fanden die darüber gesetzte Gouverneurs nach und nach Gelegenheit, sich dieselbe eigenthümlich und erblich zu machen: woraus denn diese XVII Provintzen, deren jede ihren besondern Hertzog, Grafen oder Marckgrafen hatte, in so viel besondere Hertzogthümer, Graf- und Marckgrafschaften erwachsen sind.

§. 39. Folgender Zeit geschahe es, daß nicht nur durch mancherley Heyraten und Erbschaften, sondern

dern auch durch allerhand Käuffe und Contracten eben diese Provintzen wieder algemach zusammen unter einen Hut gebracht worden: sintemalen PHILIPPVS BONVS, Hertzog von Burgund und Stifter des Welt-berühmten Ordens des güldenen Vliesses, in der Mitten des XVden Saculi deren bereits XII beysammen gehabt hat: wozu dessen Sohn CAROLVS AVDAX noch zwey gebracht hat.

1. PHILIPPVS BONVS, hatte 1) von seinem Vater Flandern, Artois, Mechlen, und Antwerpen. 2) Von seines Vaters Bruders Sohn IOHANNE bekam er Brabant und Limburg. 3) Drang er dessen Gemahlin JACOBÆAM oder JAQVELINE, eine Gräfin aus Holland und Erbin von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, daß sie ihm diese Provintzen auch abtreten muste. 4) Das Hertzogthum Luxemburg und Namur aber kauffte er: jenes zwar von der Printzeßin ELISABETH, einer Enckelin Kayſers CAROLI IV; dieses aber von dem letzten Grafen von Namur JOHANNE III.

2. CAROLVS AVDAX, der Sohn Philippi Boni, kauffte Geldern und Zutphen von dem Hertzog zu Geldern ARNOLDO, und bekam bey dem Besitz dieser von seinem Vater ererbten und theils selbst erkauften 14 Protzintzen den Einfall, daß er den Königlichen Titul annehmen wolte; und weil Kayſer FRIDERICVS III es nicht zugeben wolte, verfiel er mit ihm in Feindschaft. Auch suchte er Lothringen und die Schweitz unter sich zu bringen; darüber er aber in der Belagerung Nancy das Leben einbüssete, nachdem er vorher verschiedene Schlachten verloren hatte.

§. 40. Als darauf Carolus Audax starb, hinterließ er eine einige Printzeßin, welche insgemein MA-

RIA

RIA BVRGVNDICA genennet wird, und die zugleich Erbin war von allen diesen Provintzen, welche Carolus Audax hinterlassen hatte. Wie nun diese mit dem Kayser MAXIMILIANO I vermählet war; geschahe es, daß alles, was diese Printzessin von ihrem Vater ererbet hatte (ausser dem **Hertzogthum Burgund**, welches der damalige König in Franckreich LVDOVICVS XI wieder an die Crone Franckreich zurück gezogen,) an das Haus **Oesterreich** kam.

Unter Maximiliano I nahm Ludovicus XI, König in Franckreich auch Artois weg, welches aber dessen Nachfolger Carolus VIII wieder restituirte.

§. 41. Von diesem Maximiliano I kamen mehrgedachte Provintzen auf dessen Sohn PHILIPPVM AVSTRIACVM, und ferner auf dessen Enckel CAROLVM V, welcher **Gröningen, Ober-Yssel und Utrecht** mit dazu gebracht hat.

1. Als die Maria Burgundica gestorben war, succedirte ihr deren Printz PHILIPPVS AVSTRIACVS: der Vater MAXIMILIANVS I aber, der damalen noch nicht Kayser war, führete die Vormundschaft. Weil aber die Niederländer, so damit nicht zu frieden waren, allerley Unruh machten, ja so gar Maximilianum zu Brugge gefangen setzten, davon ihn aber sein Vater der Kayser FRIDERICVS III wieder befreyete; sandte er ihnen den tapfern Hertzog von Sachsen ALBERTVM ANIMOSVM, den Stamm-Vater der Albertinischen Linie, zum Statthalter: welcher sich durch Dämpfung der so genannten FACTIONIS HAMATAE besonders signalisirte, auch wegen seiner damaligen treuen Dienste die Anwartschaft auf die Hertzogthümer Jülich und Berge davon trug, und zum immer-

immerwährenden Statthalter über Frießland gemacht worden: welche Würde aber dessen Sohn GEORGIVS wegen der damit verknüpften Unruhen und der Halsstarrigkeit der Friesländer resignirete. Inzwischen ward PHILIPPVS von MAXIMILIANO nach den Niederlanden gebracht und mit Freuden aufgenommen, auch bald darauf mit der Spanischen Printzeßin JOHANNA vermählet. Anno 1501 reisete er nach Spanien, und in dessen Abwesenheit führete ENGELBERTVS, Graf von Nassau, als Statthalter das Regiment. Nach 2 Jahren kam Philippus zwar wieder; weil aber bald darauf sein Schwieger-Vater FERDINANDVS CATHOLICVS der König in Spanien gestorben war; reisete er von neuem dahin; und kam nicht mehr: da er inzwischen WILHELMVM von CROT, Herrn von CHIEVRES, der zugleich des jungen CAROLI V Hofmeister war, zum Statthalter hinterließ.

2. Unter CAROLI V Minderjährigkeit nahm nach dem Tod PHILIPPI dessen Schwester MARGARETHA AVSTRIACA die Statthalterschaft auf sich: die ihr auch bis an ihr Ende geblieben ist: obgleich inzwischen CAROLVS so wol Spanien als auch das Kayserthum überkommen hatte. Anno 1530 erklärte CAROLVS V seine Schwester MARIAM, die Wittwe Königs LVDOVICI in Ungarn, der in der Schlacht bey Mohatz geblieben war, zur Statthalterin; welche Würde sie auch so lang begleitete, bis Carolus 1555 zu Brüssel abdanckete, und sie mit sich nach Spanien nahm, die Niederlande aber seinem Sohn PHILIPPO überließ. Wie übrigens Carolus die Niederländische Provintzen beysammen hatte, belegte er dieselbe mit dem Namen des Burgundischen Creises, damit sie beysammen bleiben und als ein Stück von Teutschland möchten angesehen werden.

3. Die Einwohner von Gröningen hielten es Anfangs bald mit den Friesen, bald mit Geldern; so bald aber

Caro-

Carolus V Kayser wurde, begaben sie sich unter dessen Schutz. Utrecht war damal ein Bistum, dem auch Ober-Yssel unterworffen war: sie begaben sich aber alle beyde gleichfalls unter Caroli V Schutz.

§. 42. Von CAROLO V fielen die Niederlande auf dessen Sohn PHILIPPVM II Kőng in Spanien. Weil aber dieser die Niederländer allzuhart tractirte, entstund ein Aufruhr, in welcher diejenige sieben Provintzen, welche jetzo unter dem Namen der vereinigten Niederlande bekant sind, den Printzen WILHELMVM von Oranien zu ihrem Statthalter erwehleten, das Spanische Joch abschüttelten, und Anno 1579 durch die berühmte Utrechtische VNION unter sich eine freye Republique formirten: welche Freyheit sie nach vielem Blutvergiessen endlich Anno 1648 durch den Westphälischen Frieden glücklich behauptet haben.

Anfangs, so lang PHILIPPVS II mit HENRICO II, dem König in Franckreich in Krieg verwickelt war, gings noch ruhig; wie aber dieser durch den 1559 zu Chateau, en Cambresis geschlossenen Frieden beygeleget ward, machte er seine Schwester MARGARETHAM PARMENSEM zur Statthalterin von den sämtlichen Niederlanden. Nachdem nun diese wider die Protestantische Religion allerley machinirte, Philippus endlich so gar die Spanische Inquisition einführete, und die Einwohner mit Gewalt zu Annehmung des Concilii Tridentini, zwingen wolte; ward erstlich zu Breda ein Compromiss aufgerichtet und die Religions-Freyheit in der Güte gesucht; da man sie aber nicht anhörete, brach die Sache in einen öffentlichen Aufruhr aus, welche zu stillen der Duc d' Alba nach den Niederlanden gesandt ward: der aber aus Ubel ärger machte. Ob auch gleich dieser Gouverneur endlich nach Spa-

nien

nien zurück beruffen ward, ging es doch unter dessen Nachfolgern, unter welchen JOHANNES AB AVSTRIA besonders zu mercken, nicht besser. Deswegen ward Anno 1579 zu Utrecht eine Vnion aufgerichtet, auf welcher sich Holland, Geldern, Seeland, Frießland und Utrecht wider die Cron Spanien mit einander verbanden. Und da nach kurtzer Zeit auch Gröningen und Ober-Yssel dazu traten, kündigten sie Spanien öffentlich den Gehorsam auf, und nahmen einen Löwen, der sieben zusammen gebundene Pfeile in der Pfote hält, zum Wapen an.

§. 43. Von der Zeit an sind diese Provintzen beständig also getrennet geblieben, und in die Spanische und vereinigte Niederlande eingetheilet worden: da denn iene bey der Cron Spanien geblieben und durch besondere Gouverneurs regieret worden; hingegen diese ihre gewisse Statthalter gehabt: welche Würde bis 1651 gedauret hat. Als man aber in folgenden schweren Kriegen vermeinte, daß die Vacanz der Statthalterschaft der Republique schädlich wäre; ist 1632 WILHELMVS III von neuem dazu erwehlet worden. Und als auch dieser nachhero auf den Englischen Thron gesetzet worden und 1702 gestorben; ist diese Würde bis dato unbesetzt geblieben.

Ob gleich, wie bereits oben gedacht worden, einige Provintzen den Printzen von Oranien für ihren Statthalter angenommen haben; so sind doch noch etliche zuruck, die sich noch nicht haben dazu entschliessen wollen.

§. 44. Die Gouverneurs, welche nach der unter Philippo vorgegangenen Trennung in den Spanischen Niederlanden besonders das Regiment geführ-

geführet, und die unter solchen vorgefallene vornehmste Merckwürdigkeiten sind folgende.

1. ALEXANDER FARNESIVS von PARMA, ein Sohn der obgedachten Margarethæ Parmensis, der mit Franckreich, welche Cron die Niederlande in Schutz genommen, und sich vieler Städte bemächtiget hatte, einen beständigen Krieg führete: da inzwischen die Holländer auch verschiedene Plätze wegnahmen.
2. ERNESTVS AVSTRIACVS, ein Bruder Kayserß RVDOLPHI II, der nur drey Jahr am Regiment war, und den Holländern Gröningen überlassen mußte.
3. ALBERTVS AVSTRIACVS, des vorigen Bruder, deme Philippus II seine Printzeßin Claram Isabellam Eugeniam vermählte und ihm die gesamte Niederlande, unter der Bedingung, daß nach Abgang ihrer Posteritæt, diese Länder wieder an die Cron Spanien fallen solten, zum Braut-Schatz mit gab: in Hoffnung die Holländer dadurch wieder unter das Joch zu bringen; so doch vergebens war und Philippus darüber verstarb. Er continuirte deswegen den Krieg wider die Holländer, in welchem Krieg der von den Holländern bey Nieuport erhaltene Sieg, und die von Alberto vorgenommene dreyjährige Belägerung der Stadt Ostende besonders merckwürdig: gleichwie der Spanische General SPINOLA auch sonst viel Händel machte, bis 1609 ein zwölfjähriger Stillstand erfolgte, nach dessen Verlauff aber der Krieg von neuem fortgesetzt ward: da inzwischen Albertus mit seiner Gemahlin verstorben.
4. FERDINANDVS, AVSTRIACVS, Königs Philippi IV in Spanien Bruder, unter welchem nicht nur der Krieg mit den Holländern fortgieng, sondern wegen des Churfürsten von Trier PHILIPPI CHRISTOPHORI, den der König in Spanien als einen Frantzösischen Schutz-Verwandten gefänglich nach den Niederlanden führen ließ, mit Franckreich ein neuer Krieg entstund.
5. FRANCISCVS DE MELLO, unter dem sowol der Holländische als Frantzösische Krieg continuiret ward.

6. EMANVEL von CASTEL-RODRIGO, unter welchem man anfieng mit den Hollandern Friedens Tractaten zu pflegen: der Krieg mit Franckreich aber immer fortging.

7. LEOPOLDVS WILHELMVS AVSTRIACVS, unter dem 1648. mit Holland Frieden geschlossen, und den sieben vereinigten Niederlanden ihre Freyheit bestätiget, der Krieg gegen Franckreich aber desto hitziger fortgeführet worden.

8. JOHANNES AB AVSTRIA, Königs Philippi IV in Spanien natürlicher Sohn, unter welchem Anno 1659 auch zwischen Spanien und Franckreich der Pyrenäische Frieden geschlossen worden: Kraft dessen die Crone Franckreich in Artois, Flandern, Hennegau und Luxemburg viele wichtige Plätze erhalten hat.

9. LVDOVICVS von CARACENA, unter welchem die Engelländer den Frantzosen den Seehafen Dünkirchen verkaufft haben.

10. FRANCISCVS von CASTEL-RODRIGO, unter welchem der König in Franckreich unter dem Namen des Juris Devolutionis auf die gesamte Niederlande eine neue Prætension machte, und auch würcklich durch Macht der Waffen vieles wegnahm, endlich aber, Anno 1668 zu Aachen mit Spanien Frieden machte; wodurch doch an Franckreich abermal in Namur, Hennegau und Flandern unterschiedene Städte abgetreten wurden: weswegen denn zwischen Engelland, Schweden und Holland eine Trippel-Alliance geschlossen wurde, daß diese drey Potentien die Spanische Niederlande mit zusammen gesetzten Kräften wider Franckreich beschützen wollten

11. INACVS MELCHIOR Connestable von Castilien unter welchem alles ruhig war.

12. JOHANNES DOMINICVS, unter welchem die Republique Holland von Franckreich angegriffen ward; wodurch auch die übrigen vereinigten Niederlande von neuem in Krieg verwickelt worden.

13. CAROLVS Hertzog von Villa Hermosa, unter welchem dem

dem mit Franckreich geführten Krieg anno 1679 durch den Nimägischen Frieden ein Ende gemacht, und in selbigem den Frantzosen abermal in Artois, Flandern und Hennegau verschiedene wichtige Orte überlassen worden.

14. MAXIMILIANVS EMANVEL 'Churfürst in Bayren, welchen der König in Spanien Carolus II zum ewigen Statthalter in den Niederlanden bestellete. Da aber Carolus II starb, gieng der Churfürst wieder nach seinen Erblanden und übergab dem König in Franckreich LVDOVICO XIV die sämtliche Spanische Niederlande: worauf denn der Spanische *Successions*-Krieg besonders in den Niederlanden geführet wurde: bis dieselbe Anno 1713 in dem Utrechtischen Frieden dem Haus Oesterreich zuerkant wurden.

15. Nun ist seit anno 1725 die Ertz-Hertzogin MARIA ELISABETHA die Gouvernantin dieser Provintzen, welche nunmehr den Namen der Oesterreichischen Niederlande führen.

§. 45. Was die Historie der vereinigten Niederlande nach der Utrechtischen VNION anlangt, so ist schon §. 43. gemeldet worden, daß dieselbe eine Zeitlang ihre gewisse Statthalter gehabt; diese Würde aber von Anno 1651 bis 1672 das erstemal, und nach dem Tod Wilhelmi III, der auf den Englischen Thron erhoben worden, von 1702 bis dato zum andern mal aufgehöret habe.

§. 46. Die Statthalter von der Zeit der Revolte und der Utrechtischen VNION bis 1651 waren folgende,

1. WILHELMVS Printz von Oranien, den die vereinigten Provintzen gleich Anfangs zu ihrem Oberhaupt erwehleten, der aber was mehreres als Statthalter seyn wolte, und diesen Titul eigentlich nicht hatte, aber eben

deswegen leiden muste, daß ihm 1) MATTHIAS Kayſers Rudolphi II Bruder, der hernach auch Kayſer wurde, und 2) FRANCISCVS HERCVLES von ANIOV und ALENCON, ein Bruder HENRICI III Königs in Franckreich an die Seite geſetzt wurde. Doch biß er den erſten bald aus, daß er aus Verdruß nach Hauß ging; der andere aber ſtarb nicht lang hernach. Endlich ward WILHELMVS von einem Meuchel-Mörder zu Delft erſchoſſen.

2. ROBERTVS DVDLET Graf von Leiceſter, den die Königin von Engelland Eliſabeth den Niederländern auf ihr Anſuchen geſchickt hatte: weil er ſich aber nicht mit den Niederländern vertragen konte, zog er im andern Jahr wieder nach Engelland.

3. MAVRICIVS von Oranien, ein Sohn des ermordeten Wilhelmi, der gleich nach ſeines Vaters Tod zum Statthalter erwehlet war, aber ſeiner Jugend halben dem Grafen von Leiceſter eine Zeitlang weichen mußte. Nachgehends ſignaliſirte er ſich deſto mehr: in dem er nicht nur den Spaniſchen Gouverneur ALBERTVM AVSTRIACVM bey Nieuport auf das Haupt geſchlagen, ſondern auch den Spaniern ſehr viele Städte weggenommen. Weil auch die Spanier den Holländern das Commercium mit Portugall hemmeten, wurde unter dieſem Mauricio anno 1602 die berühmte Oſt-Indianiſche COMPAGNIE aufgerichtet, welche ſich den Weg ſelbſt nach Indien bahnete: worauf die Spanier ſich mit den Holländern in einen zwölfjährigen Stillſtand einlieſſen: während welchem in den Niederlanden unter den Armenianern und Gomariſten eine gefährliche Unruh entſtunde. Nachgehends ging der Krieg mit den Spaniern von neuem an, und weil es Mauricio damalen contrair ging, ſtarb er aus Verdruß.

4. HENRICVS FRIDERICVS von Oranien des vorigen Bruder, der den Krieg wider Spanien mit aller Macht fortſetzte, und anno 1628 den Spaniern ihre reich beladere Silber-Flotte wegnahm, auch anno 1630 die Weſt-

West-Indianische COMPAGNIE auf Brasilien anlegte: nicht weniger Anno 1639 über die grosse Spanische Flotte in dem Canal einen vortrefflichen Sieg erhielte.

5. WILHELMVS II von Oranien, unter welchem die Holländer von den Portugiesen aus Brasilien vertrieben worden, darüber aber diese in Ost-Indien fast alles verloren haben. Da auch Anno 1648 der Westphälische Frieden geschlossen worden, wurden die Holländer in solchem für freye Leute erkläret. Allein bald darauf setzte der Löwensteinische Handel die Republique in sehr grosse Gefahr. Da auch Wilhelmus bald darauf verstarb, ward die Statthalterschaft anno 1651 gäntzlich cassiret.

§. 47. Was sich in währender ersten Vacanz der Holländischen Statthalterschaft zugetragen hat, ist folgendes:

1. Der erste Krieg mit Engelland wegen des Heringsfangs, welchen der Englische Protector CROMWELL den Holländern nicht mehr auf den Engelländischen Küsten verstatten wolte: in welchem Krieg die Holländer ziemlich unglücklich waren, und Anno 1654 Friede machten.
2. Die Entsetzung der Stadt Copenhagen, welche der König in Schweden GVSTAVVS ADOLPHVS belagerte, aber von den Holländern, die es mit dem König in Dännemarck FRIDERICO III hielten, weggeschlagen wurde.
3. Der andere Krieg mit Engelland, durch welchen CAROLVS II König in Engelland sich an den Holländern zu rächen suchte, weil sie ihm ehedem dem Cromvvel zu Gefallen vielen Verdruß gemacht. Es ist aber Anno 1667 durch den zu Breda erfolgten Frieden alles beygelegt worden.
4. Die grosse TRIPPEL-ALLIANCE, davon schon oben §. 44. N. 10. gedacht worden.
5. Der Krieg mit Franckreich, von welcher Cron Hol-

land Anno 1672 auf allen Seiten angegriffen war, welches die Holländer wieder veranlassete, einen neuen Statthalter zu erwehlen: darüber die zwey Brüder JOHANNES und CORNELIVS DE WITT, die sich diesem Vorhaben am meisten widersetzten, jämmerlich umkamen.

§. 48. Was sich in währender Statthalterschaft, die WILHELMO III von Oranien aufgetragen worden, begeben, bestehet in den drey blutigen Kriegen, welche mit Franckreich in die 40 Jahr lang geführet, und durch die drey auf einander folgende Frieden, nemlich den Nimägischen, Ryßwickischen und Utrechtischen, nach und nach beygeleget worden.

1. Im ersten Krieg hatte sich Franckreich mit den Engelländern, dem Bischof von Münster und Cölln wider die Holländer alliirt, und diese hingegen zogen den Kayser, Spanien und Brandenburg auf ihre Seite. Ob nun gleich die Holländer erstlich zu Land sehr unglücklich waren, so favorisirte ihnen das Glück zur See um so viel mehr: alwo sie nemlich die Engelländer Anno 1664 nöthigten, einen Particulair-Frieden zu schliessen. Als auch der Kayser hierauf den Krieg mit Macht fortsetzte, kam es anno 1679 zu Nimägen zum Frieden.
2. Zum andern Krieg gaben die Holländer Anlaß, welche ihren Statthalter WILHELMVM, Königs Jacobi Eydam, auf den Englischen Thron setzten: woraus ein heftiger Krieg entstund, der erst anno 1697 durch den Ryßwickischen Frieden beygeleget worden.
3. Der dritte Krieg erhub sich über dem Spanischen Successions-Streit, der erst nach dem Tod dieses Wilhelmi Anno 1713 durch den Utrechtischen Frieden geendiget wurde.

§. 49. Die merckwürdigsten Dinge in währen-

render zweyten *Vacanz* der Statthalterschaft von 1702 bis dato, beruhen vornehmlich auf folgenden Puncten:

1. Die Continuation des Spanischen Successions-Kriegs, der vornemlich in den Niederlanden geführet worden, und daran die Holländer, vermög der mit dem Haus Oesterreich habenden genauen Allianz, Theil nehmen mußten.
2. Die Anno 1717 und 1718 mit dem Kayser, Franckreich und Engelland aufgerichtete Quadrupel-Alliance: davon im ersten Theil bey der Charte von Teutschland bereits ein mehreres gedacht worden.
3. Die Differenz mit dem Kayser wegen der Ostendischen Compagnie: davon eben daselbst.
4. Die Tractaten zwischen dem Printzen von Oranien und der Republique, wegen der Oranischen Erbschaft.

PARERGA.

§. 50. Die oben zur Lincken befindliche PARERGA stellen die Hoheit, Macht und das vornehmste Gewerb der Holländischen Republique, wie auch die Wapen der sämtlichen Niederländischen Provintzen vor.

1. Nemlich siehet man fünf Engellein, so ein ausgebreitetes Teppich halten, auf welchem nebst dem Titul der Charte die besondere Wapen der XVII Provintzen anzutreffen sind. Das eine Engelein, welches das lincke Eck des Teppichs anfasset, hält in der lincken Hand eine Lantze, auf welcher ein Hut, als das Zeichen der Freyheit, hanget. Das andere gegen über, welches das rechte Eck anfasset, hat eine Königliche Crone, zum Zeichen, daß die Frantzösische und Oesterreichische Niederlande gecrönte Häupter zu ihren Ober-Herren haben. Das oben in der Mitten hinter dem Teppich hervor ragende

Engelein hält einen Beutel in der Hand, wodurch der Reichthum angedeutet wird, der in den Niederlanden anzutreffen ist. Das vierte zur Lincken des Teppichs befindliche Engelein hält sieben Pfeile in seiner Hand, welche die Republique bey der Utrechtischen VNION zu ihren Wapen angenommen hat.

II. Auf dem Teppich selbst sind unten um den Titul der Charte herum, die besondere Wapen der XVII Provintzen, welche vor diesem in 4 Hertzogthümer, 7 Grafschaften, eine Marggrafschaft und fünf Herrschaften oder Herrlichkeiten eingetheilt worden. Solchergestalt haben

1. Brabant einen güldenen Löwen im schwartzen Feld.
2. Limburg einen blauen Löwen im güldenen Feld.
3. Luxemburg einen rothen Löwen in einem zehenmal blau und Silber quer gestreifften Schild.
4. Geldern einen quergetheilten Schild, dessen obere Helfte wieder die Länge herab getheilt ist, und zur Rechten einen güldenen gecrönten Löwen im blauen Feld wegen Geldern, und zur Lincken einen schwartzen Löwen im güldenen Feld hat. Die untere Helfte aber hat einen blauen Löwen im güldenen Feld, wegen der vor diesem mit Geldern verknüpften Grafschaft Zutphen.
5. Holland einen rothen Löwen im güldenen Feld.
6. Seeland, einen Wellen weiß quer getheilten Schild, in dessen obern Theil ein wachsender rother Löwe im güldenen Feld; unten aber von Silber und blau sechsfach Wellen weise quer getheilt.
7. Zutphen, hat, wie schon gedacht, einen blauen Löwen im güldenen Feld.
8. Flandern einen rothen Löwen im silbern Feld.
9. Artois einen blauen Schild mit güldenen Lilien bestreut, mit einem rothen Turnier-Kragen von vier Lätzen, auf deren jedem ein güldenes Castell.
10. Hennegau einen schwartzen Löwen im güldenen Feld.
11. Namur einen schwartzen Löwen im güldenen Feld, mit einem über den gantzen Schild gezogenen rothen schmalen rechten Schräg-Balcken.

12. Antwerpen oder Antorf einen von Gold und roth quer getheilten Schild, in dessen obern Theil der gedoppelte schwartze Reichs-Adler: im untern Theil aber drey silberne durch eine Mauer zusammen gefügte Thürne, über welchen zwey silberne Hände.
13. Mechlen einen güldenen Schild mit drey rothen Pfälen, über welchen ein silberner Mittel-Schild, auf welchem der gedoppelte schwartze Adler.
14. Utrecht einen von Silber und roth schrägs-recht getheilten Schild.
15. Ober-Yssel im güldenen Feld einen rothen Löwen, über welchem ein schmaler blauer Quer-Balcken Wellenweise gezogen ist.
16. Frießland im blauen mit silbern schrägs recht liegenden Schindlein bestreuten Feld, zwey übereinander gehende güldene Löwen.
17. Gröningen im güldenen Feld einen zweyköpfigen schwartzen Adler, welcher auf der Brust ein rothes Schildlein mit einem silbern Quer-Balcken hat.

Ausser diesem wird das Wapen von der Republic auch unter einem güldenen gecrönten Löwen, welcher sieben zusammen gebundene güldene Pfeile mit der rechten vorder Prancken hält; oder einem geharnischten Mann, welcher mit der Rechten eben diese sieben güldene Pfeile hält, vorgestellet.

III. Unter diesem ausgebreiteten Teppich sitzet zur Rechten der GOtt des Meers NEPTUNUS mit seiner dreyspitzigen Gabel; und auf der Lincken Seite MERCURIUS als der GOtt der Handels-Leute, nebst welchem einige Fässer und Ballen von Waaren liegen: zwischen diesen beyden Göttern aber ist die Erd-Kugel, auf welcher ein Stück von Ost- und West-Indien zu sehen: zum Zeichen, daß das vornehmste Gewerb der Niederländer in der Handlung, welche sie zu Wasser in Ost- und West-Indien treiben, bestehe.

IV. Unten im Eck zur Rechten ist nebst der Anzeige, wie lang und breit die Niederlande seyn, und wie viel Städte

und Dörfer sie in sich begreiffen ein dreyfaches Meilen-Maas, deren erstes die gemeinen Teutschen, das andere die Frantzösische, das dritte aber die Italiänische Meilen anzeiget.

Anhang
Von dem Bistum Lüttich und dem Hertzogthum BOVILLON.

§. 51. Das Bistum Lüttich, Episcopatus Leodiensis, so insgemein das Lütticher-Land genennet wird, liegt zwischen Brabant, Ober-Geldern, Limburg, Namur und Luxemburg, und ist von diesen Provintzen gantz umgeben. Fast mitten durch fliesset die Maas. Die vornehmsten Orte darinnen sind

1. Hasselt, *Hasseletum*, eine wohlbenahmte Stadt etwas oberhalb Mastricht.
2. Bilsen oder Münster-Bilsen, *Bilsena*, ein Fürstlich Jungfrauen-Stift zur Lincken bey Mastricht.
3. Lüttich, *Leodium s. Legia*, in der Mitte an der Maas, die Bischöfliche Residenz und Haupt-Stadt des Bistums, so vest.
4. Huy, *Huum*, eine Vestung zur Lincken auch an der Maas.
5. Stablo, *Stabletum s. Stabulum*, und
6. Montmedy, *Abbatia Malmundariensis*, zwey reiche Abteyen, zwischen Limburg und Luxemburg, die dem Bischof von Tournay gehören.
7. Dinant, *Dinantium*, eine vormals veste Stadt unten an der Maas.
8. Die Herrschaft Herstall oder Harstall, *Dynastia Harstallensis*, deren Ober-Herrschaft der König in Preussen nach einiger vorgegangenen Differenz anno 1740 an den Bischof von Lüttich gegen eine gewisse Summam Gelds völlig

völlig abgetreten, und damit allem künftigen Streit ein Ende gemacht hat.

§. 52. Das Land ist fruchtbar, hat viel Stein-Kohlen, Eisen-Bley- und Gold-Gruben: item schön Gyps, Alabaster und Marmor. Die Einwohner sind Catholisch und haben schöne Manufacturen.

§. 53. Der ietzige Bischof ist GEORGIVS LVDOVICVS Graf von Berghes, der Anno 1724. von dem Dom-Capitel aus dessen Mittel erwehlet worden: und stehet derselbe unter dem Ertz-Bischof von Cölln. Sonst wird dieses Bistum mit zum Westphälischen Creiß gerechnet, und dessen Bischof als ein Reichs-Fürst angesehen.

Dieses Bistum soll gleich zu Anfang des andern Sæculi nach Christi Geburt von dem H. MATERNO gestiftet worden seyn; und hatten die Bischöfe erstlich ihren Sitz zu Tongern, einer damals grossen und ansehnlichen Stadt; davon aber ietzo nichts, als ein geringer Flecken, drey Meilen von Lüttich, zu sehen ist: auch waren die damaligen Bischöfe, meistens zugleich Bischöfe von Trier. Als hernach dieser Ort im fünften Sæculo von den Hunnen verwüstet worden, schlugen die Bischöfe ihre Residenz zu Mastricht auf. In dem aber zu Anfang des achten Seculi HVBERTVS, von dem der St. Huberts-Orden den Namen hat, zum Bistum gelanget; trug er Bedencken, zu Mastricht zu residiren: weil sein Vorfahr Lambertus daselbst massacriret worden. Daher begab er sich nach Lüttich, welcher Ort bisher nur ein kleiner Flecken war, nach dem aber die Bischöfliche Residenz dahin verleget worden, zu einer der vornehmsten Städten in den Niederlanden worden ist.

§. 54.

§. 54. Das Hertzogthum BOVILLON, *Ducatus Bullionensis*, liegt an und zwischen Lüttich, Luxemburg und Champagne, und ist sehr klein. Die vornehmste Orte darinnen sind,

1. Bouillon, *Bullionum*, eine veste Stadt an der Semoy.
2. St. Hubert, *Andainum s. Fanum S. Huberti*, eine feine Stadt, so mit einer reichen Abtey versehen, besser oben zwischen dem Luxemburgischen.

§. 55. Das Land ist ziemlich fruchtbar, der Catholischen Religion zugethan, und erkennet den König in Franckreich für seinen Ober-Herren.

1. In dieser Gegend ist der berühmte Ardenner-Wald, *Silva Arduenna*, welcher sich von Diedenhofen bis nach Lüttich erstreckt. Doch muß derselbe nach der Beschreibung J. Cæsaris vor diesem weit grösser gewesen seyn.
2. Von diesem Hertzogthum hat der ehemals berühmte Gottfried von BOVILLON, der sonst der Christen HERCVLES genennet wird, und zu Ende des XIten Sæculi der erste König zu Jerusalem wurde, seinen Namen geführet: und war dieses Hertzogthum damalen viel grösser; indem Sedan und Rochefort auch mit dazu gehöreten. Als erstgedachter Gottfried von Bouillon nach dem gelobten Land zog, hatte er dieses Hertzogthum an den Bischof von Lüttich verkaufft oder versetzt. Nachgehends hat der König in Franckreich nicht nur Sedan zu Champagne und Rochefort zu Luxemburg gezogen, sondern endlich auch das übrige bekommen, und solches einer gewissen Frantzösischen Familie, die sich Hertzoge von Bouillon nennen, eingeräumet.

Erklärung der fünften Charte von der Schweitz.

§. 1.

Auf dieser Charte præsentiret sich die Schweitz, HELVETIA, welchen Namen dieses Land von dem kleinen Canton Schweitz soll bekommen haben.

§. 2. Oben oder gegen **Mitternacht** stößt die Schweitz an den Sündgau, Brisgau und an Schwaben; unten oder gegen **Mittag** an Italien, und zwar insonderheit an das Hertzogthum Savoyen, Mayland und das Venetianische Gebiet: als wovon dieses Land durch das berühmte **Alpen- oder Schweitzer-Gebirg**, *Alpes*, abgesondert ist; zur Rechten oder gegen **Morgen** an die Grafschaft Tirol; und zur Lincken oder gegen **Abend** an Franckreich, und zwar insonderheit an Franche Comté und Dauphiné.

§. 3. Der Grösse nach mag die Schweitz gegen 70 Meilen in der Länge und an die 40 Meilen in der Breite haben.

§. 4. Bey dieser Charte ist in Ansehung der Illumination vor allen Dingen zu erinnern, daß dieselbe nach dem Unterschied der Einwohner und der im Lande florirenden Religionen eingerichtet sey. Denn weil, wie besser unten mit mehrerem wird angezeiget werden, die sämtlichen Einwohner der Schweitz sich in drey Classen, nemlich in **Eidgenossenschaften, Bundsgenossen** und **Unterthanen** eintheilen; nebst dem einige Provintzen gantz

Refor-

Reformirt, andere gantz Catholisch, etliche aber gemischter Religion sind; so ist auch mit der Illumination auf solchen Unterschied gehöriger massen reflectiret worden. Solchergestalt ist

I. In Ansehung der mancherley Einwohner zu mercken, daß alles was

1. Roth, (es sey Carmesin-roth oder Zinober-roth) und mit Eisen-Farb illuminirt oder eingefasset ist die Cantons oder Provintzen der Eidgenossenschaften anzeige; was

2. Grün, es sey hell- oder dunckelgrün, illuminiret ist, bedeutet das Land der Bundsgenossen; und was endlich

3. Gelb illuminiret ist, deutet die Provintzen und Städte der Schweitzerischen Unterthanen an.

II. In Ansehung der Religion ist zu mercken, daß was

1. Die Eidgenossenschaften betrifft, diejenigen, so Carmesin-roth illuminirt der Reformirten Religion; die mit Zinober illuminirte der Römisch-Catholischen Religion; und die endlich mit Eisen-Farbe oder (wie bey der erstern illumination beliebet worden) mit vorgedachten beyden rothen Farben zugleich illuminirt sind, gemischter Religion seyn: also nemlich daß sich von beyden Religionen Unterthanen in solchen Cantons befinden.

2. Unter den Bundsgenossen sind gleichfalls einige gantz Reformirt, andere gantz Catholisch, und wieder andere gemischter Religion, wie solches in unserer Charte mit den in kleinen Circuln eingeschlossenen Zahlen, die man in solchen Provintzen beygesetzet findet, bemercket ist. Denn wo

1) Ein Einser in einen solchen kleinen Circul eingeschlossen ist, dieselbe Bundsgenossen sind reformirter Religion; wo aber

2) Ein Zweyer in dergleichen kleinen Circuln befindlich ist, die sind Catholischer Religion; und wo endlich

3) Ein Einser und Zweyer zugleich angetroffen wird,

so

so ist es eine Anzeigung, daß desselbigen Landes Einwohner gemischter Religion seyn.

3. Was endlich die Schweitzerischen Unterthanen betrifft, so sind die Einwohner der Provintz, welche hellgelb illuminiret sind, meistens reformirt, die übrigen aber, deren Provintzen dunckelgelb illuminiret sind, meist Catholischer Religion.

§. 5. Nun sollen die sämtlichen Provintzen nach ihrem Lager angezeiget werden: wobey doch zugleich auf erstgedachten Unterschied der Illumination reflectiret werden soll. Also sehen wir

1. Zur Lincken ein grosses Stück Land so Carmesin-roth illuminiret ist und den Canton Bern vorstellet.
2. Gantz oben ist wieder ein kleiner Fleck, von eben dieser Farbe, der Canton Basel genannt.
3. Gegen über zur Rechten ist oben abermal ein solcher Carmesin-roth illuminirter Flecken, so den Canton Schafhausen præsentiret.
4. Gleich unter diesem liegt, der Canton Zürch, von eben dieser Farbe.
5. Zur Lincken zwischen und an dem Canton Bern sind zwey andere Cantons gelegen, welche mit Zinober-roth eingefaßt, und mit Leibfarbe illuminiret sind: als nemlich der Canton Freyburg, unten in der Mitte des Canton Bern, und der Canton Solothurn oben darneben.
6. Gleich zur Rechten neben dem Canton Bern ist ein grosses Fleck Landes, so gleichfalls mit Leibfarbe und Zinober-roth illuminiret ist, und fünf besondere Cantons in sich begreift: welche sind 1) der Canton Zug, 2) Lucern, 3) Schweitz, 4) Unterwalden, 5) Uri.
7. Besser zur Lincken liegen noch zwey Cantons, welche mit Eisenfarbe oder nach der vorher beliebten illumination in einigen Charten mit Carmesin-roth und Zinober zugleich illuminiret sind: nemlich der Canton Glaris und Appenzell; zu deren ersterm die zwischen diesen beyden

Can-

Cantons gelegene und dunckel-gelb illuminirte Grafschaft Werdenberg gehöret.

8. Unten gegen Mittag liegen drey hellgrün illuminirte Provintzen, welche drey von den Ländern der Bunds-Genossen vorstellen. Nemlich das lincker Hand am Genfer-See gelegene Fleck ist das Genfer-Gebiet; das in der Mitten unter dem Canton Bern das Walliser-Land, und das zur Rechten Graubünden.

9. Ferner sind oben zu beyden Seiten gleichfalls vier hellgrün illuminirte Fleck Landes: nemlich drey zur Lincken und eines zur Rechten. Die drey zur Lincken sind 1) das Preußische Fürstenthum Neufchatel. 2) Das Bistum Basel; zu welchem annoch die zwey Fleck Landes gehören, zwischen welchen ein Stück von dem Canton Solothurn durch geht. Zur Lincken ist das Gebiet des Abts von St. Gallen.

10. Unter Graubinden ist ein dunckel-grün illuminirter Strich Landes, die Grafschaft Clavenna, das Veltliner Land und die Grafschaft Worms in sich begreiffend.

11. Eben dergleichen dunckelgrün illuminirter Strich Landes ist auch oben über dem Gebiet des Abts von St. Gallen, so das Gebiet um die Stadt Costnitz herum vorstellet: desgleichen zwischen dem Bistum Basel und dem Fürstenthum Neufchatel, das Bieler-Gebiet, oder das Ländlein Biel genannt.

12. Endlich sind unterschiedliche gelbe Fleck Landes, die zwischen und unter den bisher beschriebenen Provintzen gelegen sind. Als

1) Zur Lincken um den Canton Freyburg herum die vier Vogteyen Murten, Gransee, Orben und Schwartzenburg.

2) Oben zwischen dem Canton Bern und Zürch die Grafschaft Baden, samt etlichen Frey-Aemtern.

3) Zur Rechten der Turgau, die Grafschaft Toggenburg, das Ländlein Gaster, die Grafschaft Sargans, die Grafschaft Werdenberg und das Rheinthal.

4) Un-

4) Unten gegen Mittag etliche Landvogteyen, deren Namen unten §. 10. n. VIII. zu sehen.

13. Zuletzt kan man auch die gantz oben zur Lincken gelegene Stadt Mühlhausen nebst ihrem Gebiet, so hellgrün illuminiret, mercken.

§. 6. Neben den bisher beschriebenen Provintzen sind in der Schweitz viele grosse und kleine See: unter welchen die merckwürdigsten sind

1. Der Boden-See, *Lacus Acronius, s. Podamicus*, oben zur Rechten gegen Schwaben zu.

Dieser See wird sonst auch der Costnitzer-See, *Lacus Constantiensis*, item der Bregentzer-See, *Lacus Brigantinus*, genennet: weil die Stadt Costnitz und Bregentz daran gelegen sind.

2. Der Genfer-See, *Lacus Lemanus*, unten zur Lincken.
3. Der Zürcher-See, *Lacus Tigurinus*, in dem Canton Zürch.
4. Der Lucerner See, *Lacus Lucernensis*, zwischen dem Canton Lucern, Schweitz und Unterwalden.
5. Der Neuburger-See, *Lacus Neocomensis*, neben dem Fürstenthum Neufchatel.

§. 7. Die vornehmsten Flüsse in der Schweitz sind

1. Der Rhein, *Rhenus*, der in Graubünden auf dem St. Gotthardsberg entspringet, und durch den Boden-See nach Teutschland zu fliesset.
2. Die Aar, *Arola*, welche auf dem zwischen dem Canton Bern und dem Walliser-Land gelegenen Gebirg entspringet, und bey Waldshut in den Rhein fället.
3. Die Rhone, *Rhodanus* welcher Fluß im Walliser-Land entspringt und durch den Genfer-See nach Franckreich zulauffet.

§. 8. Alle oberzehlte Provintzen werden nach dem Unterschied der Einwohner in drey Theile einge-

theilet; nemlich Eidgenossenschaften, Unterthanen und Bundsgenossen.

§. 9. Die Schweitzerische Eidgenossenschaften, *Res publica Helveriorum*, bestehen aus dreyzehen Provintzen, welche von den Frantzosen und Italienern CANTONS, von den Lateinern PAGI oder CIVITATES, von den Schweitzern selbst aber Orte genennet werden. Dieselbe sind

I. Der Canton Bern, *Civitas Bernensis*, welcher in den Teutschen und Frantzösischen Theil eingetheilet wird.

A. Der Frantzösische Theil liegt zur Lincken über dem Genfer-See, und wird von den Einwohnern das neueroberte Land, Frantzösisch le Païs de Vaud, und Lateinisch *Vaudum* genennet. Die vornehmsten Orte darinnen sind

1. Lausanne, *Lausonium*, eine ansehnliche Stadt mit einer Universität an dem Genfer-See. Gleich dabey ist der See-Hafen Riva, in welchem man sich zu Schiff setzet, wenn man über den Genfer-See fahren will.
2. Yverdum, *Ebrodunum*, eine wohlbenamte Stadt, mit einem Saur-Brunnen und warmen Bad, oben am Neuburger-See.
3. Wiflisburg oder *Avenches*, Aventicum, eine feine Stadt an dem Murter-See.

B. In dem Teutschen Theil zur Rechten sind besonders merckwürdig

1. Thun, *Thunum*, eine feine Stadt an der Mar bey dem Thuner-See.
2. Bern, *Berna*, eine der vornehmsten Städte in der gantzen Schweitz, und die Haupt-Stadt des gantzen Cantons, an der Aar besser oben.
3. Burgdorf, *Burgdorfium*, eine Stadt und Schloß besser oben zur Rechten.

4. Ar-

4. Arburg, *Arburgum*, eine feine Stadt noch besser oben, an eben dem Fluß, wo der Canton Solothurn und Lucern fast zusammen stossen.

5. Habspurg, *Habspurgum*, das Stamm-Haus der alten Grafen von Habspurg, von welchem das Haus Oesterreich herstammet, besser oben an eben diesem Aar-Fluß, nicht weit von Brugg.

6. Königsfeld, *Campus Regius*, ein gleich dabey gelegenes berühmtes Closter bey welchem der Kayser Albertus I. anno 1308 ermordet worden.

II. Der Canton Freyburg, *Civitas Friburgensis*, darinnen Freyburg, *Friburgum*, die Haupt-Stadt.

III. Der Canton Solothurn, *Civitas Solodurensis*, darinn Solothurn, *Solothurum*, die Haupt-Stadt, allwo der Frantzösische Abgesandte insgemein zu residiren pfleget. Sonst will man von dieser Stadt behaupten, als ob sie bereits zur Zeit des Patriarchen Abrahams sey gebauet gewesen.

III. Der Canton Basel, *Civitas Basileensis*, darinnen

1. Basel, *Basilea*, eine grosse und berühmte Stadt mit einer Universitæt: oben an der Krümme des Rheins.

2. August, *Augusta Rauracorum*, ein vor diesem berühmter Ort, ietzo ein Dorf, besser zur Rechten.

3. Lichstall, *Lancostabulum*, eine feine Stadt und alte Grafschaft fast in der Mitten dieses Cantons.

V. Der Canton Schaffhausen, *Civitas Scaphusiensis*, darinnen

1. Schaffhausen, *Scaphusia*, eine berühmte Stadt am Rhein, so die Haupt-Stadt.

2. Neukirch, *Neokircha*, eine kleine Stadt und Herrschafft. Nicht weit davon hat der Rhein einen grossen Wasser-Fall, Cataractæ Rheni genennt: indem er von einem hohen Felsen herab fliesset, so daß man mit keinem Schiff herab kommen kan.

VI. Der *Canton* Zürch, *Civitas Tigurina*, darinnen

1. Zürch, *Tigurum*, eine grosse, schöne, veste und reiche Handels-Stadt, mit einer Universitæt am Zürcher-See.

2. Kyburg, *Kyburgum*, ein Schloß mit einer Land-Vogtey, so vor diesem eine Grafschaft gewesen: lesser oben zur Rechten.
3. Eglisau, *Eglisovia*, eine schöne Stadt und Schloß oben am Rhein.

In diesem Canton hat Zwinglius im XVI Sæculo den Anfang seiner Reformation gemacht.

VII. Der Canton Zug, *Civitas Tugiensis*, darinnen

1. Zug, *Tugium*, die Haupt-Stadt an einem kleinen See, der davon den Namen hat.
2. Morgarten, *Morgartum*, ein Berg unten am Egry-see, an welchem die Oesterreicher Anno 1315 von den Schweitzern eine grosse Niederlage erlitten haben.

VIII. Der Canton Lucern, *Civitas Lucernensis*, darinnen

1. Lucern, *Lucerna*, die Haupt-Stadt am Lucerner-See.
2. Sempach, *Sempachium*, eine oben drüber an einer andern See gelegene Stadt, bey welcher die Schweitzer anno 1386 einen herrlichen Sieg über die Oesterreicher erhalten haben.
3. Der Pilatus-Berg, *Mons Pilati*, ein Berg unten an den Grentzen von Unterwalden, auf welchem ein See, davon mancherley fabuliret wird.
4. Ein schmaler Strich Landes unten an diesem Canton Entlibuch genannt.

IX. Der Canton Unterwalden, *Civitas Silvanensis*, darinnen Stantz, *Stantia*, und Sarnen, *Sarnia*, zwey wohlgebaute Flecken.

X. Der Canton Uri, *Civitas Uranensis*, darinnen

1. Altorf, *Altorfium*, *f. Vicus Vetus*, ein schöner Flecken, in welchem viele Clöster und Palläste stehen.
2. St. Gotthardsberg, *Cœnobium S. Gotthardi*, ein berühmt Closter auf dem Berg gleiches Namens, unten.

XI. Der Canton Schweitz, *Civitas Suitiensis*, davon das gantze Land den Namen führet, und darinnen

1. Schweitz,

1. Schweitz, *Suitia*, die Haupt-Stadt, in welcher anno 1308 der erste Bund aufgerichtet, und das Fundament zur Republique geleget worden.

2. Einsiedel, *Eremus Beatæ Virginis*, eine fast in der Mitten gelegene gefürstete Abtey, Benedictiner-Ordens, deren Abt ein Reichs-Stand ist.

XII. Der Canton GLARIS, *Civitas Glaronensis*, darinnen Glaris, *Glarona*, die Haupt-Stadt, und Näfels, *Navalia*, ein besser oben zur Lincken gelegener Flecken, bey welchem die Oesterreicher anno 1388 von den Schweitzern geschlagen worden.

Unter dem Canton Appenzell, liegt die Grafschaft Werdenberg, welche mit zu dem Canton *Glaris*, gehöret.

XIII. Der Canton Appenzell, *Civitas Abbatiscellensis*, darinnen Appenzell, *Abbatiscella*, die Haupt-Stadt

NB. Dieser Canton ist gantz zuletzt und zwar erst 1513 mit in den Bund getreten: daher er unter den übrigen den letzten Platz hat. Auch ist nebst dem zu mercken, daß die Gemeinden, in welche dieser Canton, wie die andern eingetheilet ist, hier insonderheit Roden genennet werden: daher der in der Land-Charte befindliche Name Ausser-Roden und Inner-Roden zu verstehen.

2. Der Strich Landes, wo das Teutsche Theil von dem Canton Bern, desgleichen Solothurn, Lucern und Unterwalden liegen, wird sonst der Argow, *Argovia*, genannt: und wo Freyburg liegt, heisset sonst das Uchtland, *Nuithonia*.

3. Die innern vier Cantons Zug, Schweitz, Uri und Unterwalden werden sonst auch die vier Wald-Städte, und der Lucerner-See eben daher der Vierwaldstätter-See genannt.

§. 10. Die Schweitzerischen Unterthanen, *Subditi Helvetiorum*, sind von zweyerley Gattung, denn einige derselben sind den Eidgenossenschaften

gäntzlich unterworfen; andere aber nur einiger massen.

A. Gäntzliche Unterthanen sind diejenigen, welche einem oder dem andern von den obgedachten XIII Cantons völlig und in allen Stücken unterworfen sind. Als da sind

I. Die zur Lincken gegen Franckreich zu gelegene vier Vogteyen, *Præfecturæ*, welche von den beyden Cantons Bern und Freyburg Wechsels-weise durch Land-Vögte regieret werden. Dieselben sind

1. Schwartzenburg, *Schwarzenburgum*, zwischen dem Canton Bern und Freyburg.
2. Orben oder Chalans, *Urba s. Urbigenum*, zur Lincken jenseit Freyburg.
3. Granson oder Gransee, *Gransonium*, am Neuburger-See.
4. Murten, *Muratum*, gleich über dem Canton Solothurn.

II. Die zur Lincken des Canton Zürch gelegene Grafschaft Baden, *Comitatus Badenſis*, die unter dem Canton Zürch und Bern stehet: doch mit Vorbehalt einiges Rechts, welches der Canton *Glaris* daran hat. Darinnen sind zu mercken

1. Baden, *Thermæ Helvetiæ*, fast in der Mitten, so nicht nur wegen der daselbst befindlichen warmen Bäder, und der sonst an diesem Ort gehaltenen Tag-Satzungen, sondern insonderheit wegen des anno 1714 daselbst zwischen dem Kayser und Franckreich geschlossenen Friedens bekannt ist.
2. Zurzach, *Cortiacum*, ein schöner Flecken, der jährlich eine schöne Messe hat, oben am Rhein.
3. Kayserstuhl, *Forum Tiberii*, eine feine Stadt, nicht weit davon.

III. Die gleich unter und neben dieser Marggrafschaft Baden gelegene freye Aemter, *Præfecturæ liberæ*, die eben also dem Canton Zürch und Bern, mit Vorbehalt einiges Rechts des Canton *Glaris* unterworfen sind. Darinnen

1. Brem-

I. Bremgarten, *Bremocardum*, ein feiner Ort, etwas über der Mitten zur Rechten Gegen über zur Lincken liegt der Flecken Vilmergen, bey welchem 1712 ein blutiges Treffen vorgegangen.

2. Mellingen, *Mellingia*, auch eine feine Stadt besser oben.

IV. Die Landgrafschaft Turgau, *Turgovia*, oben unter dem Boden-See, so unter dem Canton Bern steht, und darinnen Frauenfeld, *Frauenfelda*, die Haupt-Stadt.

V. Das Rheinthal, *Vallis Rheni*, zur Seiten neben Appenzell, am Rhein, so auch unter Bern stehet, und darinnen Altstätten, *Altstadium*, der beste Ort.

VI. Das Ländgen Gaster, *Castra Rhaetica*, zwischen Zürch und Glaris, so dem Canton Schweitz und Glaris zugehöret, und darinnen die Stadt und Amt Uznach, *Uzenacum*, der beste Ort.

VII. Die Grafschaft Sargantz, *Tractus Sarunetum*, zwischen Glaris und Werdenberg, so dem Canton Bern zustehet, und darinnen Sarganz, *Sargantia*, der beste Ort.

VIII. Sieben unten zwischen Italien gelegene Landvogteyen, *Prafecturæ Italicæ*, deren vier allen Cantons, (ausser Appenzell) die drey übrigen aber nur allein dem Canton Uri, Schweitz und Unterwalden zustehen.

1. Die vier ersten sind 1) Val magia, das Mainthal, *Præfectura Madiana*; 2) Locarno, *Præfectura Locarnensis*, am Locarner-See; 3) Lugano, *Præfectura Luganensis*; 4) Mendresio, *Præfectura Mendrisiana*.

2. Die drey letzten sind; 1) Val Prenna oder das Palentzerthal, *Vallis Brunia*; 2) Riviera, *Præfectura Riparia*; 3) Bellenz, *Belitio f. Belinsona*.

B. Gewisser massen Unterthanen werden diejenigen genennet, welche zwar einem und dem andern Canton wegen der Schutz-Gerechtigkeit etwas einräumen müssen; für sich aber ihre eigene Verfassung haben, und das Jus vitæ & necis aus eigener Auctoritæt exereiren. Solche sind

1. Arau, *Arovium*, ein feiner Ort, oben in dem Canton Bern an der Aar, allwo bisweilen die Tag-Satzungen gehalten werden.
2. Zopfingen, *Zopfinga s. Tobinium*, eine kleine Stadt besser herunter gleich unter Aarburg.
3. Brugg oder Brück, *Pons Arolæ*, oben neben Baden an der Aar.

Alle diese drey Städte sind unter dem Schutz des Cantons Bern, auf dessen Grund und Boden sie auch liegen.

4. Winterthür, *Vitodurum*, eine feine Stadt oben im Canton Zürch, unter dessen Schutz sie auch steht.
5. Diesenhofen, *Darnavia*, ein feines Städtgen, so oben im Thurgau am Rhein lieget, und unter Zürchischem und Schafhausischem Schutz stehet.
6. Stein, *Stenium*, ein Städtgen am Rhein, wo er aus dem Boden-See kömmt, unter Zürchischem Schutz.
7. Bischofszell, *Episcopi cellæ*, eine feine Stadt im Turgau, in welcher der Bischof von Costnitz und der Canton Zürch die Jurisdiction also getheilt haben, daß jenem die Unter-Gerichte gehören, dieser aber in den Reformirten Kirchen-Sachen zu sprechen hat.
8. Rapperswеil, *Rupertivillæ*, ein Städtgen am Zürcher-See, so unter Zürchischem und Bernischem Schutz.
9. Gersau, *Gersoviæ*, ein berühmter Flecken am Lucerner-See, über welchen die Cantons, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug die Schutz-Gerechtigkeit haben.

§. II. Die Schweitzerischen **Bundsgenossen** oder **zugewandte Orte**, *Socii Helvetiorum*, sind solche Staaten und Orte, welche zwar ihre eigene Jurisdiction und Statuta haben; ihrer desto mehreren Sicherheit halben aber sich mit obigen Cantons in ein Bündniß eingelassen haben. Dergleichen sind

I. Das Walliser-Land, *Vallesia*, unter dem Canton Bern darinnen

1. Sitten, *Sedunum*, fast in der Mitten an der Rhone, die Haupt-Stadt, so einen Bischof hat.
2. S. Maurice, *Agaunum*, ein vester Paß an der Rhone, woselbst auch warme Bäder anzutreffen sind.

II. Graubünden, *Terra Grisonum*, zur Rechten gegen Tyrol zu: welches Land in die Republique der Graubünder und deren Unterthanen eingetheilet wird.

A. Die Republique der Graubünder *Respublica Grisonum*, bestehet in drey Bünden oder Liguen, lateinisch *Fœderæ* genant: als

1. Der obere oder graue Bund, *Fœdus Canum*, darinnen Ilantz, *Ilantium*, am Rhein der vornehmste Ort.
2. Der Bund des Hauses GOttes, *Fœdus Domus Dei*, darinnen Chur, *Curia*, der beste Ort in gantz Graubünden, und das Innthal oder Engedin, *Vallis Oeniſ. Engadina*, wodurch die Gegend verstanden wird, wo der Fluß Inn entspringet.
3. Der Bund der zehen Gerichte, *Fœdus decem Judiciorum*, darinnen Mayenfeld, *Maiævilla*, der beste Ort.

B. Die Unterthanen der Graubünden, *Subditi Grisonum*, wohnen gleich unter Graubünden an den Italienischen Grentzen, in drey kleinen Ländgen, welche sind

1. Die Grafschaft Clavenna, oder Cläventhal, Italienisch Chiavenna, deren Haupt-Stadt gleichen Namen hat. Nicht weit davon lag ein vor diesem berühmt gewesener Handels-Flecken Plurs genannt der anno 1618 von einem daran gelegenen abgerissenen Berg gantz bedecket worden.
2. Das Valtelin oder Valteliner Land, *Vallis Telina*, welches des daselbst wachsenden vortrefflichen Weins halben berühmt, und darinnen Morbegno, *Morbenium*, und Sondrisio, *Sondrisium*, die besten Orte.
3. Die Grafschaft Worms oder Bormio, *Comitatus Bormienſis*, darinnen Worms oder Bormio, *Bormium*, die Haupt-Stadt.

III. Die über dem Canton Appenzell gelegene Stadt St. Gallen, *Fanum S. Galli*, samt deren Abt, der ein Reichs-Fürst ist, in dem nicht weit von St. Gallen gelegenen Flecken Wiel, *Wila*, residiret und zugleich die Grafschaft Toggenburg samt den Nieder-Gerichten an verschiedenen Orten des Rheinthals in seinem Besitz hat.

IV. Mühlhausen, *Mulhusa*, eine über Basel im Sundgau gelegene und ehemals gewesene freye Reichs-Stadt.

V. Das neben und über dem Canton Solothurn gelegene Bistam Basel, *Episcopatus Basilensis*, dessen Bischof ein Stand des Römischen Reichs ist, zu Brondrut, residiret und zum Ober-Rheinischen Creis gehöret.

VI. Daß Bieler-Gebiet, *Tractus Biennensis*, gleich drunter, darinnen Biel, *Bienna*, *Bipennis s. Petenisca*.

VII. Das Fürstenthum Neufchatel, *Principatus Neocomensis*, welches seit 1707 dem König in Preussen gehöret und darinnen

1. Neufchatel, *Neocomum*, die Haupt-Stadt.
2. Valengin, *Valenginum*, ein klein Fürstenthum.

VIII. Das Genfer Gebiet, oder die Stadt und Republique Genf, *Geneva*, am Genfer-See. Die Stadt ist groß, schön, vest und mit einer trefflichen Universität versehen, vor diesem war sie eine freye Reichs-Stadt.

§. 12. Die Schweitz ist ihrer natürlichen Beschaffenheit nach voller See, bergicht und mit sehr vielen Thälern und Wäldern angefüllet, daher sie zum Acker-Bau nicht gar bequem; zur Vieh-Zucht aber desto besser: in dem an den Bergen die allerfetteste Weyde mit den herrlichsten Kräutern besaamet, anzutreffen, und gibt die aus dem Schweitzerland jährlich in andere Länder abgehende grosse Quantität fette Butter und Käse davon die deutlichste Proben. Den Mangel des Getreyds

treyds ersetzen die Schweitzer aus Franckreich und Teutschland, woher ihnen jährlich eine grosse Menge zugeführet wird

§. 13. Die Einwohner haben das Lob der alten Teutschen Redlich- und Tapferkeit, und sind anbey sehr starck von Leib: daher sie zum Krieg sehr dienlich sind, und auch von auswärtigen Potentaten, denen die Schweitzer ihre überflüßige Mannschaft für Geld überlassen, wie zum Krieg, also auch zu Leib-Wachen vielfältig gebraucht werden. Sonst bestehet ihr meistes Gewerb in der Vieh-Zucht: und je näher eine Provintz gegen Franckreich oder Teutschland gelegen ist, je cultivirter sind deren Einwohner.

§. 14. In Ansehung der Religion sind die Schweitzer in drey Classen unterschieden: indem einige Provintzen gantz Reformirt, oder gantz Römisch-Catholisch, andere aber aus diesen beyden Religionen vermischt sind.

I. Gantz Reformirt sind die vier Cantons, Bern, Basel, Schafhausen und Zürch: gleich wie auch in der Stadt Mühlhausen und St. Gallen, in dem Genfer und Bieler-Gebiet, und dem Fürstenthum Neufchatel keine andere, als die Reformirte Religion geduldet wird.

II. Zur Römisch-Catholischen Religion bekennen sich 1) die sieben Cantons Freyburg, Solothurn, Lucern, Zug, Schweitz, Uri und Unterwalden; 2) die Einwohner des Walliser-Landes, 3) das Gebiet des Abts von St. Gallen; 4) Rapperswеil, Baden, Bremgarten, Mellingen, samt den übrigen freyen Aemtern und Italienischen Land-Vogteyen.

III. Ge-

III. Gemischter *Religion* sind die beyden Cantons Glaris und Appenzell, mit welchen hierinnen auch die Graubünder, Toggenburger, Thurgauer und die Einwohner des Rheinthals überein kommen.

NB. Nun wird zwar niemand schlechterdings gezwungen bey dieser oder jenen Religion zu bleiben: um aber allen Zwiespalt zu vermeiden; so leiden sie keinen im Land, der einer andern, als der in demselben üblichen Religion zugethan ist. Will aber einer seine Religion ändern, so muß er seine Güter verkauffen, und in das Land hinziehen, wo die von ihm neuergriffene Religion eingeführet ist.

§. 15. Zur Gelehrsamkeit sind die Schweitzer auch nicht ungeschickt, und haben sie zu allen Zeiten sehr gelehrte Leute unter sich gehabt. Auch sind die Universitæten, deren dato viere im Land gezehlet werden, mit geschickten Lehrern besetzet.

Diese vier Universitæten sind zu Lausane, Basel, Zürch und Genf oder Geneve.

§. 16. Die Sprache ist ein blosser Dialect von der Teutschen: was aber diejenigen Provintzen anlangt, die auf der Seite von Franckreich liegen, so geht darinnen die Frantzösische Sprache gar sehr im Schwang.

§. 17. In Ansehung der **Regiments-Form** ist zu wissen, daß oftgedachte XIII Cantons zusammen eine freye Republique und souveraines Corpus formiren, welches unter ihnen die löbliche Eidgenossenschaft genennet, und durch gewisse Deputirten, welche zu gewisser Zeit zu Baden oder zu Arau, oder auch wohl an einem andern Ort ihre Versammlungen oder Tagsatzungen halten, dirigiret wird:

wo-

wobey die Stadt Zürch, die auch sonst vor den übrigen Cantons den Rang hat, beständig præsidiret, die Orte zusammen ruffet, und die gemachten Decreta oder Bescheide ausfertiget. Sonst ist ein jeder Canton für sich ein souverainer Stand, der von gewissen Häuptern, die nach dem Unterschied der Cantons den Namen der Land-Amt-Männer, Schuldheissen und Burgemeister führen, auf eine Democratische und Aristocratische Art regieret wird. Was es mit den Unterthanen und Bundsgenossen oder zugewandten Orten dißfalls für eine Bewandniß habe, ist bereits §. 10 und 11 angezeiget worden. Ausser dem mag man auch noch mercken, was unter dem Namen der sechs Länder, der sieben Städte, der sieben und acht alten Ort, wie auch der zwölf ersten Ort verstanden werde.

1. Unter dem Namen der Sechs-Länder versteht man die Cantons Schweitz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris, und Appenzell.
2. Unter den sieben Städten versteht man die Cantons Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, Basel, Zürch und Schafhausen.
3. Die sieben alten Ort werden genennet die Cantons Schweitz, Uri, Unterwalden, Lucern, Zürch Zug und Glaris; weil diese bald Anfangs in Bund getreten sind. Nennet man deren aber acht, so versteht man Bern noch mit unter, als welcher Canton auch früher als die übrigen mit in Bund getreten ist: sintemalen der Canton Freyburg und Solothurn erst 128 die Cantons Basel und Schafhausen aber erst 148 Jahre nach den vorigen acht alten Orten beygetreten sind.
4. Die zwölf ersten Orte sind alle die vorgenante Cantons

zusammen, ausser dem Canton Appenzell, welcher zuletzt nach allen, und zwar erst anno 1513, mithin 160 Jahr später, als die acht alten Orte mit dazu gekommen ist.

5. Wann man die Ordnung oder den Rang wissen will, den diese Cantons unter sich haben; so folgen sie nach dem einmal unter ihnen getroffenen Vergleich also, Zürch, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glaris, Basel, Freyburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell

§. 18. Was das geistliche Regiment anlangt, so wird es darinnen gehalten, wie in den vereinigten Niederlanden, da man von keinen Ertz-Bischöfen noch Bischöfen etwas weiß, sondern das Kirchen-Wesen von den Predigern und Aeltesten in Ordnung gehalten wird. Doch finden sich in den Catholischen Provintzen etliche Bischöfe: als der zu Basel, und der zu Sitten im Walliserland.

§. 19. Gleich wie ferner die Schweitzer an sich gute Soldaten sind, also ist ihr bergichtes Land für sie eben so gut, als eine von der Natur selbst erbaute Vestung, in welcher sie niemand ohne die gröste Gefahr angreiffen darf. Auch haben sie in Ansehung der Kriegs-Verfassung eine dermassen gute Ordnung unter sich, daß sie durch ein gewisses Feuer, welches sie zum Zeichen auf den Bergen anzünden, in einer Zeit von 24 Stunden über 100000 Mann zusammen bringen können.

§. 20. Die vornehmsten Einkünfte der Schweitzer, die sie von Auswärtigen ziehen, erhalten sie durch ihre Butter und Käse; insonderheit aber

durch

durch die Mannschaft, welche sie in grosser Anzahl an andere Potentaten überlassen.

§. 21. Ihre **Münzen** kommen mit dem Teutschen Geld in den meisten Stücken überein; ausser daß sie unter sich auch **Rappen** und **Plappert** haben, deren jene ungefähr den achten, diese aber den dritten Theil von einem Sächsischen Groschen, oder $1\frac{1}{4}$ Creutzer in Reichs-Geld ausmachen.

§. 22. **Ritter-Orden** sind in der Schweitz keine: auch haben sie keine Prætensiones auf irgend ein auswärtiges Reich oder Provintz; sondern sind mit dem, was sie besitzen, zufrieden. Von dem Wapen wird unten bey den Parergis gehandelt werden.

Historie von der Schweitz.

§. 23. Wenn man in der Schweitzerischen Historie auf die urälteste Zeiten hinaus siehet, so trifft man keine weitere Nachricht an, als daß ehedessen ein gewisses Volck in dieser Gegend, welche heut zu Tag die Schweitz genennet wird, bekant gewesen, welches den Namen der HELVETIer hatte, und vor andern für sehr streitbar gehalten wurde: welches Volck sich denn auch aus einem besondern Vertrauen auf seine Tapferkeit ungefähr 60 Jahr vor Christi Geburt vornahm, sich des angrentzenden **Galliens** zu bemeistern, und auch wircklich in der Aeduer, Ambarer und Allobroger Land einfiel, aber von den Römern, welche von jenen zu Hülfe geruffen wurden, mit blutigen Köpfen nacher Haus geschickt wurde.

1. Dieses Land der Helvetier war selbst nach dem Zeugniß C. J. Cæsaris ein Stück von GALLIA BELGICA, welches alle die bergichte Gegend, zwischen dem Rhein, der Rhone und dem Berg Jura in Burgund innen hatte: mithin das heutige Schweitzer-Land ausmachte. Es war aber das Land überhaupt in vier Pagos eingetheilt, *Tigurinum* nemlich, *Tugenum*, *Ambronium Vrbigenum*, darinnen die vornehmste Städte waren *Tigurum* Zürch; *Vitodurum* Winterthür; *Forum Tiberii*, Kayserstuhl; *Aquæ Helvetiæ*, Baden; *Aventicum* jetzo Wistisburg; *Tugum* Zug ꝛc.

2. Den Einfall der Helvetier in der Aeduer Land beschreibet J. Cæsar mit allen Umständen samt dem Sieg, den er über sie erhalten, und wie ihn hernach die übrigen Einwohner des Galliæ Belgicæ gebeten, ihnen wider die Teutschen beyzustehen: welches auch geschehen, zugleich aber eine Gelegenheit war, daß J. Cæsar sich von gantz Gallien Meister machte.

§. 24. Als J. CAESAR sich von gantz Gallien Meister gemacht, ward auch dieses Land mit unter Römische Bormäßigkeit gezogen: ausser dem Graubünder-Land, welches damalen mit zu Rhætia gerechnet wurde.

Als OTTO und VITELLIVS mit einander um die Kayserliche Dignitæt stritten, hielten es die Helvetier mit dem ersten, wurden aber von dem Römischen General AVLO CECINA übel abgeführt.

§. 25. Fernerhin war die Schweitz mit unter dem Fränckischen, und denn weiter hin unter dem alten Burgundischen Reich begriffen.

Es kam endlich um die Mitte des fünften Sæculi ein gewisses Volck aus Pommern Burgundiones genant, welches sich zwischen dem Rhein und der Rhone vest setzte und das sogenannte alte Burgundische Reich auf-

aufrichtete: so ungefähr hundert Jahr gestanden hat, aber endlich von den Fränckischen Königen wieder über einen Hauffen geworfen worden ist.

§. 26. Als in dem neunten Sæculo der Carolingische Kayser LVDOVICVS PIVS seinem ältesten Sohn LOTHARIO zu gefallen das **Lotharische Reich**, welches den Streiff Landes zwischen dem **Rhein**, der Rhone, der **Maas** und **Scheld** unter sich begriffe, aufrichtete; war die Schweitz auch mit dazu gerechnet: gleichwie eben dieses Land nach dem Tod LOTHARII bey Aufrichtung des neuen Burgundischen Reichs auch mit zu demselben gezogen worden. Als bald darauf auch das ARELATische Reich entstund, war die Schweitz gleichfalls mit unter solchem begriffen; bis sie endlich im XIten Sæculo an den Kayser CONRADVM II kam, und mit demselben an Teutschland fiel. Was nun von dieser Zeit an in diesem Land merckwürdiges vorgegangen, lässet sich nicht besser anmercken, als wenn man solches in Ermangelung einer andern Ordnung, die sonst nach den Regenten eines Landes pflegen eingerichtet zu werden, bloß nach den Jahren anführet.

Weil die Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden dem Kayser LVDOVICO PIO in Italien wider die Saracenen kräftigen Beystand geleistet, sollen sie deswegen von ihm gantz besondere Privilegia und Freyheiten erhalten haben, darauf sie in folgenden Zeiten gar sehr trotzeten.

§. 27. Man wird aber aus dem folgenden gar deutlich wahrnehmen, daß, nach dem die Schweitz einmal mit dem Teutschen Reich verknüpfet gewe-

sen, man Anfangs dessen Einwohner zwar gantz leidentlich gehalten, nachgehends aber sie mehr und mehr ein zu schräncken und als eine Provintz an das Haus Oesterreich zu bringen gesucht habe: bis endlich zu Anfang des XIVten Sæculi die Schweitzer des Handels dermassen müde worden, daß die drey Cantons **Schweitz, Uri** und **Unterwalden** zu Behauptung ihrer Freyheit sich öffentlich widersetzet, und den Grund zur erfolgten völligen Freyheit gelegt. Wie nun immer auch andere Cantons mit beygetreten sind, und innerhalb 200 Jahren deren XIII. in diesen Bund zusammen gekommen; konte das Haus Oesterreich solches nicht mit indifferenten Augen ansehen, sondern wendete viele Mühe an, die Schweitz wieder unter den vorigen Gehorsam zu bringen. Wie denn deswegen verschiedene blutige Kriege geführet worden: da inzwischen die Schweitzer nicht nur nicht konten überwältiget werden, sondern binnen solcher Zeit auch verschiedene Conquesten machten, welche ihnen als Unterthanen unterworfen sind. Da nun auch verschiedene andere Provintzen, welche sich vor ihren Nachbarn nicht sicher genug geschätzet, sich unter Schweitzerischen Schutz begeben haben: so sind daher die dreyerley Einwohner des Schweitzer-Landes entstanden. Wie man aber endlich gesehen hat, daß man ihnen nichts abgewinnen konte, ist es geschehen, daß man anno 1648 durch den Westphälischen Frieden die Schweitzer für ein freyes Volck erkläret hat. Was nun von der Zeit des XIten Sæculi bis dato sich in der Schweitz merckwürdiges zugetragen hat, ist aus folgendem zu ersehen.

Anno

Anno 1032 nach dem Tod RVDOLPHI III, als des letzten Arelatischen Königs, vindicirte der Kayser CONRADVS II dessen hinterlassene Provintzen dem Römischen Reich; bey welcher Gelegenheit denn auch die Schweitz mit zu Teutschland gerechnet worden.

Anno 1140 lehrete ein gewisser Prediger, Namens ARNOLDVS, in der Schweitz öffentlich solche Dinge, die dem Pabstthum nicht anständig waren, und wurde deswegen zu Rom verbrant.

Anno 1147 legte ein Hertzog von Zähringen den ersten Grund zur Erbauung der Stadt Bern, welche dessen Sohn zu Ende dieses Sæculi vollends ausgebauet hat.

Anno 1260 jagten die Schweitzer den gantzen Adel, der es bisher mit den Kayfern wider die Bürgerschaft gehalten, aus dem Land und zerstöreten die Schlösser.

Anno 1273 wurden die Schweitzer durch RVDOLPHVM HABSPVRGICVM gezwungen, die Edelleute wieder einzunehmen, und von der Zeit an gewisse Land-Vögte von den Kayfern in die Schweitz geschickt, um darinen das Regiment zu führen.

Anno 1287 belagerte eben dieser Kayser RVDOLPHVS die Stadt Bern unter dem Vorwand, daß die Juden daselbst ein Christen-Kind geschlachtet hätten. Die wahre Ursache aber soll gewesen seyn, die Schweitzer unter das Joch zu bringen.

Anno 1307 als unter dem Kayser ALBERTO I nicht nur den so genanten Waldstädten, Schweitz, Uri und Unterwalden ihre von Kayser LVDOVICO PIO erhaltene Privilegia strittig gemacht; sondern auch den Kayserlichen Land-Vögten aller Muthwillen zugelassen wurde, um etwa die Schweitzer dadurch zu einem Excess zu verleiten, daß man mit einem Schein des Rechten an sie kommen, und sie zu einer Oesterreichischen Provintz machen möchte; machten Werner Stauffacher, von Schweitz, Arnold von Melchthal aus Unterwalden und Walther Fürst aus Uri einen Bund, daß sie ihre Freyheit mit Gewalt vertheidigen wollten.

Anno 1308 jagten sie die Land-Vögte zum Land hinaus, wozu ihnen der Land-Vogt Geißler durch eine mit Wilhelm Tellen vorgehabte Action den letzten Anlaß gegeben. Und weil der Kayser ALBERTVS I selbst in diesem Jahr getödtet worden, gieng ihnen die Sache also für genossen hin.

Anno 1309 confirmirte ihnen der Kayser HENRICVS LVTZEBVRGICVS ihre Privilegia in so fern, daß sie nur vom Kayser, nicht aber von dem Haus Oesterreich dependiren solten.

Anno 1315 überfiel der Hertzog von Oesterreich LEOPOLDVS GLORIOSVS die Schweitzer, weil sie es wider seinen Bruder FRIDERICVM PVLCHRVM mit LVDOVICO BAVARO hielten; er wurde aber bey Morgarten geschlagen, und den Schweitzern wurden ihre Privilegia von LVDOVICO BAVARO von neuem bestätiget.

Dieses Jahr pfleget man mit dem Wort CVCVLLVM, welches die Jahrzahl in sich begreifft, besonders zu bezeichnen: weil von der Zeit an der rechte Anfang des Schweitzerischen Bunds herzuleiten ist.

Anno 1334 setzten die Zürcher ihren Rath ab, woraus grosse Unruhe entstunde, darinnen viele den Kopf verloren.

Anno 1351 begaben sich Zürch und Zug mit in den Bund.

Anno 1352 traten die beyden Cantons Lucern und Glaris auch mit in Bund: in dem jene ihre Nachbarn immer dazu antrieben, diese aber dadurch sich gegen das benachbarte Haus Oesterreich Ruhe zu schaffen suchten.

Anno 1353 folgten die Berner auch nach, weil sie allein ihren Feinden nicht mehr gewachsen waren.

Anno 1383 ist Sargantz dem Grafen von Werdenberg abgekaufft worden, und gehöret den alten sieben Orten.

Anno 1386 wurden die Schweitzer von dem Hertzog von Oesterreich LEOPOLDO PROBO, des obgedachten

GLORIOSI Bruders Sohn, abermal feindlich angegriffen; sie erhielten aber bey Sempach, einen grossen Sieg wider ihn.

Anno 1402 trat die Stadt St. Gallen, um sich gegen ihrem unruhigen Abt Ruh zu schaffen, mit bisher gedachten acht alten Orten in Bund.

Anno 1415 ist das Rheinthal von dem Haus Oesterreich auf die Grafen von Toggenburg und von diesen anno 1420 an die alten acht Ort gekommen. Und weil zu eben dieser Zeit den Schweitzern die Execution aufgetragen ward, den von dem Kayser SIGISMVNDO in die Acht erklärten Hertzog FRIDERICVM von Oesterreich zu demüthigen; nahmen sie Baden, Mellingen und Bremgarten weg.

Anno 1431 nahm das berühmte Baseler Concilium seinen Anfang, welches bis 1444 gedauret: als in welchem Jahr dasselbe von dem König in Franckreich LVDOVICO XI zertrennet worden: bey welcher Gelegenheit die Schweitzer bey Basel von den Frantzosen eine ziemliche Niederlage erlitten haben.

Anno 1421 ward Bellenz von seinem Grafen an die Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden verkaufft.

Anno 1451 trat der Abt von St. Gallen mit den Cantons Zürch, Lucern und Schweitz in Bund.

Anno 1456 ist Rapperswil dem Haus Oesterreich abgenommen worden: dessen sich die Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden Anfangs angenommen haben. Nach dem Toggenburger Krieg aber ist dieser Ort anno 1712 in dem zu Arau geschlossenen Frieden an den Canton Zürch und Bern allein abgetreten worden.

Anno 1460 nahmen die Schweitzer den Turgau weg, da ihnen wider den Ertz-Hertzog von Oesterreich SIGISMVNDVM die Execution aufgetragen worden.

Auno 1468 ward die Grafschafft Toggenburg, so vorher unter Grafen gestanden hat, von dem letzten Grafen an den Abt von St. Gallen verkaufft.

Anno 1474 ließ sich der König in Franckreich LVDOVICVS

CVS XI das erste mal mit den Schweitzern in einen Bund ein, der aber nicht lang gedauret hat.

Anno 1476 nahm der Burgundische Krieg seinen Anfang, indem die Stadt Granson von dem Hertzog von Burgund CAROLO AVDACE belagert und erobert worden. Doch kam gleich darauf der Schweitzerische Succurs, welcher Carolum wegschlug: gleichwie die Schweitzer nicht lang hernach bey Murten auch einen trefflichen Sieg wider diesen Carolum Audacem befochten haben.

Anno 1477 entsatzten die Schweitzer die von eben diesem Carolo belagerte Stadt Nancy: wobey Carolus Audax selbst ums Leben kam, mithin der Burgundische Krieg ein Ende nahm.

Anno 1481 traten die beyden Cantons Solothurn und Freyburg in Bund.

Anno 1497 haben sich die Graubünden mit den alten sieben Orten aliirt.

Anno 1499 suchte MAXIMILIANVS I die Schweitzer mit Hülfe des Schwäbischen Bundes zu paaren zu treiben, er wurde aber bey Mayenfeld aufs Haupt geschlagen.

Anno 1501 trat die Stadt Basel und Schafhausen mit den übrigen Cantons in Bund.

Anno 1512 setzten die Schweitzer den vertriebenen Hertzog MAXIMILIANVM SFORTIAM von Mayland wieder in sein Land ein, und erhielten die Italienischen Aemter zum Recompens.

Anno 1513 ist den sieben alten Orten von erstgedachtem Hertzog von Mayland auch das Veltelin verehret worden. Und eben dieses Jahr traten auch die Appenzeller in Bund: welche, weil sie die letzten waren, auch die unterste Stelle bekamen.

Anno 1515 erhielten die Schweitzer bey Marignano einen grossen Sieg wider FRANCISCVM I den König in Franckreich, der vorerwehnten Hertzog von Mayland Maximilianum Sfortiam von neuem aus dem Land gejagt hatte. Und in eben diesem Jahr richtete die

Stadt

Stadt Mühlhausen mit allen Cantons einen Bund auf.

Anno 1517 kauffte der Canton Glaris die Grafschaft Werdenberg.

Anno 1519 gab sich die Stadt Rothweil in Schweitzerischen Schutz: die aber anno 1631 des Bundes wieder entlassen worden. Auch fieng *HVLDERICVS ZWINGLIVS* in diesem Jahr in der Schweitz seine Reformation an.

Anno 1520 kam das Rheinthal an die alten acht Ort.

Anno 1529 trat das Fürstenthum Neuburg mit dem Canton Bern in Bund.

Anno 1531 gieng der Religion halben ein Treffen vor in welchem *ZWINGLIVS* umkam.

Anno 1533 trat das Walliser-Land mit den Catholischen Cantons in Bund.

Anno 1535 trat die Stadt Genf, die sich mit ihrem Bischof nicht vertragen konte, und die Reformirte Religion angenommen hatte, mit den Bernern in Bund, und anno 1584 machte sie auch eine Alliance mit den Zürchern.

Anno 1536 hat der Canton Bern dem Hertzog von Savoyen das Pais de Vaud weggenommen.

Anno 1547 machte das Bieler-Land mit allen Cantons eine Alliance.

Anno 1602 machte der König in Franckreich *HENRICVS II* mit den Schweitzern ein Bündniß.

Anno 1626 wolten die Veltliner wieder abfallen; der König in Franckreich *LVDOVICVS XIII* aber half den Schweitzern, daß sie solches wieder unter den Gehorsam brachten.

Anno 1648 wurden die Schweitzer in dem Westphälischen Frieden für ein freyes Volck erklärt.

Anno 1658 wurde es ausgemacht, wie es in Ansehung der Religion solte gehalten werden, wenn einer von einer Religion zur andern übertreten wolte.

Anno 1672 erneuerte *LVDOVICVS XIV* König in Franckreich das Bündniß mit den Schweitzern.

Anno 1675 schrieb *D. JOH. HEIDEGGERVS* die so genannte *FORMVLAM CONSENSVS*, welche in folgendem Sæculo vielen Streit verursachte.

Anno 1704. gieng der Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern an.

Anno 1707 kam das Fürstenthum Neuburg an Preussen.

Anno 1710 erhub sich zwischen Franckreich und den Graubündern eine grosse Verdrießlichkeit wegen Thomas Masnern: und eben in diesem Jahr wurden die Mennonisten aus dem Canton Schweitz gejagt.

Anno 1712 gewonnen die Berner bey Vilmergen einen vollkommenen Sieg wider die Catholischen Cantons wegen der Toggenburgischen Unruh; worauf zu Arau Frieden gemacht wurde.

Anno 1717 starb der unruhige Abt von St. Gallen, *LEODEGARIVS*, an dessen Stelle *JOSEPHVS* von Leybach gewehlet worden, der 1718 alles beygeleget.

Anno 1719 hielten die Reformirten Cantons ihr zweytes Jubilæum Reformationis.

Anno 1720 seqq. ward der Streit wegen der *FORMVLÆ CONSENSVS* getrieben, und an einer Vereinigung der Lutheraner und Reformirten gearbeitet.

Anno 1725 setzte der Magistrat zu Lucern einen Dorf-Prediger ab, der den Bauren das Tantzen auf einer Kirch-Messe verbot, wodurch die Lucerner mit dem Pabst in grossen Streit verfielen; der aber 1731 zu der Lucerner Zufriedenheit ausschlug.

Anno 1726 sind im Canton *GLARIS* zwey gantze Dörfer zur Reformirten Religion übergetreten.

Anno 1728 musten die Reformirten, vermög eines zwischen dem Kayser, als Hertzog von Mayland, und den Graubündern erneuerten Capitulats in dem Clavenner-Land und Veltelin das Land räumen.

Anno 1732 seqq. ward zwischen Franckreich und den Schweitzern sehr an Erneuerung der Alliance gearbeitet.

PARERGA.

§. 28. Die PARERGA auf dieser Charte sind unterschiedlich, welche allesamt dazu dienen, daß man nebst den besondern Wapen jeder Provintz, der Schweitzer Macht, Landes-Art, Nahrung und Gewerb daraus erkennen soll. Denn

I. Præsentiret sich oben im Eck zur Lincken unter dem Titul der Charte ein grosser Schild, auf welchem die Wapen der XIII Cantons, welche mit einem Hut, als dem Zeichen der Freyheit bedecket sind, zu sehen. Diese Wapen sind

1. Ein von Silber und blau schräglincks getheilter Schild, wegen Zürch.
2. Im rothen Feld ein güldener rechter Schräg-Balcken, welcher mit einem schwartzen Bären besetzet ist, wegen Bern.
3. Ein von Silber und blau die Länge herab getheilter Schild, wegen Lucern.
4. Ein schwartzer Auer-Ochsen-Kopf mit rothen Hörnern und Ring in der Nase im güldenen Feld wegen Uri.
5. Im rothen Feld ein silbernes Creutz-lein, welches in den lincken Ober-Winckel gestellet ist: wegen Schweitz.
6. Von roth und Silber quer getheilt mit einem Schlüssel, dessen doppeltes Schließ-Blat aufwerts gekehret ist, mit abgewechselten Tincturen wegen Unterwalden.
7. Im silbern Feld ein blauer Quer-Balcken wegen Zug.
8. Im rothen Feld ein silberner Pilgrim, mit einem güldenen Schein um das Haupt, in der Rechten einen güldenen Pilgrim-Stab, und in der Lincken ein güldenes Buch haltend, wegen Glaris.
9. Im silbern Feld ein schwartzes Futteral zu einem Bischofs-Stab, wegen Basel.
10. Ein von schwartz und Silber quer-getheilter Schild, wegen Freyburg.
11. Ein von roth und Silber quer getheilter Schild, wegen Solothurn.

12. Ein springender schwartzer Widder mit güldenen Hörnern und Cron im silbern Feld, wegen Schaffhausen.

13. Ein aufgerichteter schwartzer Bär im silbern Feld, wegen Appenzell.

II. Um diesen Schild herum sind 4 Knäblein, deren eines mit der Sturm-Hauben bedeckt, das andere ein Schwerdt, das dritte einen Streit-Kolben, das vierte die Schweitzerische Fahne in der Hand hält: alles um die Tapferkeit der Schweitzer im Kriege anzuzeigen.

III. Unter dem Titul her stehen die Wapen der sämtlichen Unterthanen und Bunds-Genossen: welche besonders zu beschreiben hier für unnötbig erachtet wird.

IV. Unter diesem Wapen siehet man eine gebirgichte Gegend, und wie auf einem der Berge ein Feuer angezündet wird, dergleichen gegen über schon eines brennet, unten aber am Berg marchirt einige Mannschaft: womit die Gewohnheit der Schweitzer angedeutet wird, vermög welcher sie bey entstandenem Lermen auf dem Gebirg hin und wieder besondere dazu beständig in Bereitschaft stehende Scheiter-Haufen anstecken, deren Brand den herum wohnenden ein Zeichen ist, daß sie die Waffen ergreiffen, und sich an dem ihnen angewiesenen Sammel-Platz einfinden sollen; durch welches Mittel die Schweitzer in einer Zeit von 24 Stunden mehr als 100000 Mann sollen zusammen bringen können.

V. Unten im Eck siehet man auch einige Berge und Quellen, deren das Schweitzer-Land voll, und eben deswegen zur Vieh-Zucht sehr bequem ist.

VI. Darneben ist eine Küche, in welcher Butter und Käse gemacht werden, welches der Schweitzer beste Nahrung ist.

VII. Im untersten Eck ist ein dreyfaches Meilen-Maas, von 1) gemeinen Teutschen, 2) Schweitzerischen und 3) Frantzösischen Meilen; welche beyde letztern halb so groß als die erstern sind.

Erklärung der sechsten Charte von Franckreich.

§. 1.

Auf dieser Charte, in so fern sie gantz illuminiret ist, præsentiret sich vornehmlich **Franckreich**, Lateinisch GALLIA genant, samt dem **Hertzogthum Lothringen**, und Franche Comté.

Den Namen Franckreich hat dieses Königreich von den alten Francken, welche Sæc. V. aus Teutschland herüber gekommen sind, und darinnen ein besonderes Königreich aufgerichtet haben: davon in der Charte von Teutschland §. 222 seqq mit mehrerem gehandelt worden.

§. 2. Die Grentzen von Franckreich sind folgende. Gegen **Morgen** stößt es an die Niederlande, Teutschland, die Schweitz und Italien: gegen **Mittag** an das Mittelländische Meer und Spanien, von welchem letztern es durch das **Pyrenäische Gebirg** abgesondert wird; Gegen Abend an das Atlantische Meer; und gegen **Mitternacht** an den Canal.

§. 3. Seiner Grösse nach soll Franckreich von dem Pyrenäischen Gebirg bis an die Niederlande in der Länge 140, in der Breite aber vom Canal bis unten an Italien 180 Meilen haben.

§. 4. Die sämtliche zu Franckreich gehörige **Provintzen** sind folgende:

1. Oben liegen drey Provintzen, welche gelb illuminiret sind, neben einander: als

1. Die gegen Abend zu äusserst an der Ecke gelegene Provintz,

vintz, BRETAGNE, *Britannia minor*, ehedem *Armorica*.
2. Die NORMANDIE, *Normannia*, so gleich darneben liegt.
3. Die PICARDIE, *Picardia*, so besser hin zur Rechten liegt.

II. Liegen ihrer drey in der Mitten, welche roth illuminiret sind. Nemlich

1. L' ISLE DE FRANCE, *Insula Franciæ*, so gleich zwischen der Normandie und Picardie herab liegt, und mit Zinnober-roth illuminiret ist.
2. Gleich darneben zur lincken Hand zu ist eine noch grössere Provintz, so mit Carmesin-roth illuminiret ist, und ORLEANS, *Præfecturæ Aurelianensis*, genennet wird.
3. Noch weiter unten in der Mitten liegt eine gleichfalls mit Zinober illuminirte Provintz, Namen LIONNOIS, *Præfecturæ Lugdunensis*.

III. Unten præsentiren sich abermal drey gelb illuminirte Provintzen: welche sind

1. GVIENNE, *Aquitanniæ*, so zur Lincken lieget und an Spanien angrentzet.
2. LANGVEDOC, *Occitaniæ*, darneben zur Rechten.
3. PROVENCE, *Provinciæ*, besser zur Rechten hin. Zwischen Languedoc und Provence liegen noch zwey kleine Flecken Landes, deren eines roth, das andere grün illuminiret ist. Dieses, das grüne, ist das kleine Fürstenthum Oranien oder Orange, *Principatus Arausionensis*; jenes, das rothe, aber die Grafschaft Venaiscin, *Comitatus Vindascinus*.

IV. Rechter Hand hinauf liegen wieder drey Provintzen so grün illuminiret sind.

1. DAVPHINE, *Delphinatus*, gleich über der Provence, so hellgrün illuminirt.
2. BOVRGOGNE, *Burgundiæ*, so drüber lieget, und dunckelgrün illuminirt.

3. CAM-

3. CHAMPAGNE, *Campania*, so neben l'Isle de France lieget, und hell-grün illuminirt ist.

V. Neben erstgedachtem Champagne und Bourgogne liegen noch zwey gelb illuminirte Provintzen, unter welchen die obere Lothringen, Frantzösisch LORRAINE (Lateinisch *Lotharingia*) die untere aber Hochburgund, Frantzösisch FRANCHE COMTE, (Lat. *Comitatus Burgundiæ*) vorstellet.

Diese beyde letztere Provintzen gehöreten sonst eigentlich nicht zu Franckreich, ob sie gleich ietzo mit unter Frantzösischer Herrschaft stehen, und der Crone Franckreich incorporiret sind.

§. 5. Die vornehmste Flüsse in Franckreich sind

1. Die Seine, *Sequana*, die im Hertzogthum Bourgogne entspringt und durch die Normandie in den Canal fliesset.
2. Die Loire, *Ligeris*, welche aus dem in Languedoc gelegenen Sevenner-Gebirg entspringt; von dar sie durch Orleans und Bretagne in die Aquitanische See fället.
3. Die Garonne, *Garumna*, welche in dem Pyrenäischen Gebirge entspringt und durch Languedoc und Guienne in das Aquitanische Meer fliesset.
4. Die Rhone, *Rhodanus*, die in dem Alpen-Gebirg entspringt, durch den in der Schweitz befindlichen Genfer-See herfliesset, und aus solchem die Burgundischen Grentzen vorbey geht, endlich aber zwischen Lionnois, Dauphiné, Languedoc und Provence ins Mittelländische Meer laufft.
5. Die Saone, *Araris*, welche zwischen Burgund und Lothringen im Vogesischen Gebirg entspringt, und sich zu Lion in die Rhone ergeust.
6. Die Marne, *Mátrona*, die aus Champagne kömmt und sich oberhalb Paris in die Seine ergiesset.

§. 6. Das übrige Gewässer, welches gegen Mit-

Mittag, Abend und Mitternacht an Franckreich anschlägt, ist

1. Das Mittelländische Meer, *Mare Mediterraneum*, so unten an Languedoc und Provence anschlägt.
2. Das Aquitanische Meer, *Oceanus Aquitanicus*, so zur Seite an Guienne, Orleans und Bretagne anstösset.
3. Der Canal oder la Manche, *Mare Britannicum*, oben zwischen Franckreich und Groß-Britannien.
4. Zwischen der Spitze von der Picardie und Groß-Britannien ist eine berühmte Meerenge, le Pas de Calais, *Fretum Gallicum s. Britannicum*, item *Morinorum* genannt.

§. 7. BRETAGNE, welches sonst mit zu Groß-Britannien gehörete, und erst zu Ende des XV Sæculi durch die Gemahlin des Königs Caroli VIII ANNAM, die eine Englische Princeßin war, als ein Heirath-Gut mit zu Franckreich gebracht war, und daher zum Unterschied von Groß-Britannien, Klein-Britannien, Britannia minor, genennet wird, theilet sich in Ober- und Nieder-*Bretagne* ein.

I. In Ober-BRETAGNE, *Britannia superiore*, welches gegen Orleans zu gelegen ist, sind merckwürdig,

1. Nantes, *Nannetes*, unten an der Loire, eine grosse und schöne Handels-Stadt, so vest und mit einem Bistum und Universitæt versehen, sonst aber auch wegen des bekannten Edicts von Nantes berühmt ist.
2. Rennes, *Redones*, die Residence des Parlaments von Bretagne, woselbst auch ein Bischof.
3. Dol, *Dola*, ein Bistum, besser oben.
4. S. Malo, *Maclovium*, *s. Fanum S. Maclovii*, item *Aletum*, ein vortrefflicher See-Hafen am Canal, samt einem Bistum.
5. S. Brieux, *Fanum S. Brioci*, ein Bistum und feiner See-Hafen oben in der Mitte an Bretagne.

II. In

II. In Nieder-BRETAGNE, *Britannia inferiore*, welches der See zu lieget, sind mercklich

1. Brest, *Brivates*, eine treffliche Handel-Stadt und See-Hafen an dem Aquitanischen Meer.
2. S. Paul de Leon, *Fanum S. Pauli Leonini*, ein Bistum besser oben an der See.
3. Treguier, *Tricorium*, auch ein Bistum besser zur Rechten.
4. Quimper oder Cornouaille, *Corisopitum*, ein Bistum ein Quer-Finger unter Brest.
5. Blauet, *Blabia*, besser zur Rechten unten an der See, so zwar an sich nicht viel bedeutet; es ist aber dabey ein neuer See-Hafen Port-Louis, *Portus Ludovici*, genannt.
6. Vennes, *Venetia*, ein Bistum besser zur Rechten an der See.
7. Oveland, *Uxantes*, eine berühmte Insul gegen Brest über.
8. Les sept Isles, *Septem Insulæ*, sieben bekannte Insuln zwischen Brest und S. Malo.

§. 8. Die NORMANDIE, welche vor diesem Neustria geheissen, wird gleichfalls in die Ober- und Nieder-Normandie eingetheilt.

I. In der Ober-NORMANDIE, *Normannia superiore*, welche gegen der Picardie zu lieget, sind zu mercken

1. Rouen, *Rotomagus*, die Haupt-Stadt in der Normandie an der Seine samt einem Ertz-Bistum und Parlament.
2. Elbeuf, *Elbovium*, und Harcourt, *Harcurtium*, zwey kleine Fürstenthümer, so gleich drunter liegen.
3. Beaumont, *Bellomontium*, besser unten, das Stamm-Haus der Grafen und Hertzogen dieses Namens.
4. Evreux, *Ebroïcæ*, ein Bistum gleich unter Beaumont, ein wenig rechter Hand zu.
5. Lisieux, *Lexovium*, ein Bistum gleich gegen Harcourt über besser zur Lincken.
6. Lillebon, *Julia bona*, ein klein Fürstenthum am Ausfluß der Seine.
7. Tvetot, *Regnum Tvetoti*, gleich darneben, soll vor diesem ein

ein aus wenig Dörfern bestehendes Königreich gewesen seyn.

8. Havre de grace, *Portus Gratiæ*, besser oben, ein vester Hafen am Ausfluß der Seine.

9. Dieppe, *Deppa*, ein vester Hafen am Canal, besser zur Rechten.

10. Longueville, *Longævilla*, ein Hertzogthum gleich unter Dieppe.

11. Aumale, *Albamala*, ein Hertzogthum an dem Eck, wo die Normandie, l'Isle de France und die Picardie zusammen stossen.

II. In der Nieder-*NORMANDIE*, *Normannia inferiore*, sind besonders anzumercken,

1. Alençon, *Alenconium*, ein unten an den Grentzen von Orleans gelegenes Hertzogthum, davon die Printzen von Geblüt bisweilen den Namen führen.

2. Caen, *Cadomum*, eine feine Stadt oben gegen der See zu, so mit einer Universität und guten Manufacturen versehen, davon die Sarges de Caen den Namen haben.

3. Beyeux, *Baiocæ*, ein Bistum besser zur Lincken.

4. Valogne, *Valonia*, oben auf der Ecke, die eine Halb-Insul præsentirt. Der Ort wird deswegen gemerckt, weil man meint anno 1695 die Rudera von einer grossen Stadt daselbst gefunden zu haben.

5. Cherbourg, *Carioburgus*, und la Hogue, *Ogigia*, zwey See-Häfen, besser oben.

6. Die zwey Insuln Jersey, *Cæsarea*, und Garnesey, *Sarnia*, welche lincker Hand auf der See liegen, und den Engelländern zugehören.

§. 9. Die PICARDIE theilt sich auch in Ober- und Nieder-Picardie.

I. In der Nieder-*PICARDIE*, *Picardia inferiore*, liegen

1. Calais, *Caletum*, einer der berühmtesten Seehäfen in der Welt, gantz oben an der Spitze: von wannen man insgemein nach Engelland überzufahren pfleget,

2. Gui-

2. Guines, *Guina*, ein an sich schlechter Ort unter Calais, der aber den Titul einer Grafschaft führet.

Die Gegend um Calais und Guines wird sonst le Païs Conquis, das wieder eroberte Land genennet, weil es die Frantzosen anno 1558 den Engelländern abgenommen haben.

3. Ardres, *Ardrerium*, eine berühmte Grentz-Vestung gegen den Niederlanden gleich drunter.

4. Vissan, *Vissanum*, ein geringer Ort gegen über, in welcher Gegend vor diesem der berühmte *Portus Iccius* soll gewesen seyn.

5. Boulogne, *Bononia*, besser herab, ein schöner bevestigter See-Hafen, so den Titul einer Grafschaft hat.

6. Montreüil, *Monasteriolum* f. *Montrolium*, eine feine Stadt besser unten.

7. Abbeville, *Abbævilla*, oder *Abbatisvilla*, besser unten an den Grentzen von der Normandie, die Haupt-Stadt der Grafschaft Pontieu.

Uber Abbeville ist der Flecken Cressy, *Cressiacum*, wo die Frantzosen anno 1346 von den Engelländern geschlagen worden.

II. In Ober-*PICARDIE*, *Picardia superiore*, liegen

1. Amiens, *Ambianum*, die Haupt-Stadt an der Somme, die mit einem Bistum versehen.

2. Picquigny, *Picquinacum*, ein zur Lincken besser zur Seite gelegener an sich zwar geringer Ort, der aber deswegen gemercket wird, weil man sagt, daß die Engelländer diesen Namen nicht aussprechen können.

3. S. Quintin, *Fanum S. Quintini*, rechter Hand hinüber.

4. Peronne, *Perona*, eine berühmte Vestung an der Somme zwischen vorigen beyden Orten.

5. Conty, *Contiacum*, unter Amiens, ein Flecken, davon die Printzen von Conty den Namen haben.

6. Guise, *Guisa*, eine Stadt und Schloß, davon die Hertzoge von Guise den Namen haben: hinten an Champagne.

7. Vervins, *Vervinum*, besser hinan, so wegen des 1598 da-

selbst zwischen Franckreich und Spanien geschlossenen Friedens bekannt.

§. 10. In L'ISLE DE FRANCE, welches die vornehmste Provintz von Franckreich ist, sind zu mercken

1. Paris, *Lutetia Parisiorum, s. Parisii*, in der Mitten an der Seine, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs, woselbst in dem prächtigen Schloß, Louvre, *Lupara*, der König vielfältig zu residiren pflegt. Die Stadt hat einen Ertz-Bischof, Universitæt und Parlament. Auch ist die dabey befindliche Sorbonne, Bibliothec, Observatorium und Bastille besonders merckwürdig.
2. Marly, *Marlia*, gleich dabey, allwo eine Welt-berühmte Wasser-Kunst.
3. Versailles, *Versalia*, ein prächtiges Lust-Schloß und ordentliche Residenz des Königs, so LVDOVICVS XIV. nicht weit von Paris erbauet.
4. Bois de Vincennes, *Nemus Vicenarum*, auch ein Lust-Schloß in dieser Gegend.
5. La Chevreuse, *Caprusium*, besser zur Lincken an den Grentzen von Orleans, ein klein Hertzogthum.
6. S. Cloud, *Fanum, S. Clodoaldi*, ein Schloß und Stadt zur Lincken nahe bey Paris.
7. S. Germain en Laye, *Fanum S. Germani in Laia silva*, ein Königlicher Lust-Ort, etwas besser oben an der Seyne.
8. St. Denys, *Dionysiopolis s. Fanum S. Dionysii*, ein feiner Ort mit einer reichen Abtey; allwo das Königliche Begräbniß ist, etwas oberhalb Paris.
9. Corbeil, *Corbelium*, unter Paris, ein mittelmäßiger Ort, dessen Gegend Hurepoix, *Tractus Hurepoisius*, genennet wird.
10. Melun, *Melodunum*, gleich drunter. Das Ländlein darum heisset la Brie, und gehört zum Theil nach Champagne.
11. Fontainebleau, *Fons Bellaqueus*, ein besser unten gelegenes vortreffliches Lust-Schloß.

12. Ne-

12. Nemours, *Nemoſium*, ein beſſer unten gelegener feiner Ort, ſo den Titul eines Hertzogthums führet. Sonſt heiſſet dieſe Gegend Gaſtinois, *Tractus Vaſtinius*. Und in dieſer Gegend hat LVDOVICVS XIV die Loire und den Fluß Loiny durch einen koſtbaren Canal zuſammen graben laſſen.

13. Montmorancy, *Montmorancianum*, ein Schloß über Paris, ſo den Namen eines Hertzogthums hat.

14. Pontoyſe, *Pontifara*, ein mäßiger Ort über Montmorancy an der Oyſe.

15. Senlis, *Siluanectum*, ein beſſer oben etwas zur Rechten gelegenes Biſtum.

16. Crepy, *Crepiacum*, gleich gegen über. Die Gegend heiſſet Valois, *Valeſia*, davon das Haus Valois berühmt. Andere ſetzen den Ort an die Grentzen von der Picardie,

17. Soiſſon, *Auguſta Sueſſionum*, ein beſſer zur Rechten gelegener berühmter Ort der eine Univerſitæt und Biſtum hat. Vor dieſem war er die Reſidentz der Könige von Soiſſon, und anno 1728 iſt daſelbſt der berühmte Friedens-Congreſs gehalten worden.

18. Laon, *Laudunum*, ein veſter Ort mit einem Ertz-Biſchof gegen Champagne.

19. Compiegne, *Compendium*, ein luſtiger Ort neben Soiſſon an der Oyſe.

20. Noyon, *Noviodunum*, eine feine Stadt über Compiegne, mit einem Biſchof.

21. Beauvais, *Bellovacum*, ein Biſtum beſſer zur Lincken, etwa ein Quer-Finger über Pontoiſe.

§. 11. ORLEANS, davon der Hertzog von Orleans den Namen hat, beſtehet aus XIV kleinen Landſchaften, welche ſind

I. PERCHE, *Comitatus Perticenſis*, gantz oben etwas zur Rechten, darinnen

1. Dreux, *Drocum*, eine mäßige Stadt oben an den Grentzen von l'Iſle de France, dahin ſie auch von etlichen andern gezogen wird.

2. Mortaigne, *Moritania*, ein mittelmäßiger Ort zur Lincken.
3. Nogent le Retrou, *Nouigentum, Rotrudum*, ein feiner Ort unten in dieser Landschaft, allwo viel Leinwand, Sarge und Leder bereitet wird.

II. BEAVCE oder BEAVSSE, *Belsia*, neben Perche, darinnen
1. Rambouillet, *Rambolietum*, ein Königlich Lust-Schloß auf den Grentzen von l'Isle de France, dazu es auch sonst gerechnet wird.
2. Espernon, *Sparnonum*, gleich drunter, ein Flecken, so den Titul eines Hertzogthums hat.
3. Chartres, *Carnutum*, eine feine Stadt zur Lincken, davon der Hertzog von Chartres den Namen hat.
4. Bretigny, *Bretiniacum*, eine Meile von Chartres, ist des 1356 zwischen Franckreich und Engelland geschlossenen Friedens halben bekannt.

III. LE MAINE, *Ducatus Cenomanensis*, zur Lincken gegen Bretagne, davon der Duc de Maine den Namen führet; darinnen
1. Mayenne, *Meduana*, oben zur Lincken ein mittelmäßiger Ort.
2. Beaumont le Vicomte, *Bellomontium*, zur Rechten darneben, ein kleiner Ort, so den Titul eines Hertzogthums hat.
3. La val, *Lavallum*, das Stamm-Haus dieses Geschlechts gegen Bretagne zu.
4. Mans, *Cenomanum*, gegen Val über rechter Hand, die beste Stadt, so einen Bischof hat.

IV. VENDOMOIS, *Comitatus Vindocinensis*, zur Rechten neben der vorigen Provintz, darinnen Vendome, *Vindocinum*, eine feine Stadt, von welcher die Hertzoge von Vendome den Namen führen.

V. ORLEANNOIS, *Ager Aurelianensis*, besser zur Rechten, darinnen Orleans, *Aurelia*, eine schöne Stadt an der Loire samt einem Bistum und Universitæt. Sonst hält man dafür, daß die Frantzösische Sprache hier am besten geredet werde.

VI. GASTINOIS, *Vastinium*, besser zur Rechten an den Grentzen

ßen von l'Isle de France, dazu es auch oft gerechnet wird. Darinnen

1. Estampes, *Stampæ*, oben am Eck, ein mittelmäßiger Ort, der den Titul eines Hertzogthums hat.
2. Gien, *Gianum*, eine kleine Stadt an der Loire, so den Titul einer Grafschaft hat.

VII. BLAISOIS, *Comitatus Blesensis*, unter Vendomois und Orleannois, darinnen

1. Blois, *Blesæ*, ein angenehmer Ort an der Loire, allwo die Frantzösische Sprache auch sehr wohl geredet wird.
2. Chambort, *Camboricum*, ein Königlich Lust-Schloß und ehmalige Residenz des Königs Stanislai.

VIII. ANJOV, *Ducatus Andegauensis*, unter le Maine, davon die Hertzoge von Anjou den Namen haben und darinnen

1. Angers, *Andes*, *Andegavum*. *Juliomagus*, eine feine Stadt an der Loire, die einen Bischof und Universitæt hat.
2. La Fleche, *Flexia*, eine Stadt oben drüber.
3. Saumur, *Salmurium*, unter Angers zur Lincken: so vor diesem die berühmteste Universitæt der Hugenotten war.

IX. TOURAINE, *Ager Turonensis*, neben Anjou, darinnen

1. Tours, *Turones*, *s. Cæsarodunum*, eine feine Stadt an der Loire mit einem Ertz-Bistum.
2. Amboise, *Ambacia*, neben Tours, ein Königlich Lust-Schloß.

X. POICTOV, *Ager Pictavensis*, unter Anjou und Touraine darinnen

1. Poictieres, *Pictavium Augustoritum*, die Haupt-Stadt der Provintz, in der Mitten, so mit einem Bischof und Universitæt versehen.
2. Bonniuet, *Bonniuetum*, ein Schloß über Poictieres.
3. Chatelraud, *Castrum Heraldi*, besser oben, ein mittelmässiger Ort samt dem Titul eines Hertzogthums.
4. Richelieu, *Richelium*, besser oben, eine Stadt, die der Cardinal de Richelieu gebauet hat.
5. Loudun, *Juliodunum*, besser hinauf, ein mittelmäßiger Ort samt dem Titul eines Hertzogthums.
6. Lusignan, *Lusignanum*, unter Poictieres, das Stamm-

Haus der Famille von Lusignan, die vor diesem Jerusalem und Cypern besassen.

7. La Tremouille, *Trimoliæ*, ein klein Hertzogthum.
8. Fontenai, *Fontenacum*, eine feine Handels-Stadt lincker Hand gegen Lusignan über.
9. Lusson, *Lucionæ*, ein Bistum, unter Fontenai zur lincken.
10. Maillezais, *Malleacum*, *Malleaca*, die ehemalige Residenz der Grafen von Poictou und Hertzogen von Guienne unter Fontenai.
11. Roche sur Yon, *Rupes ad Yonam*, ein klein Hertzogthum.
12. Noaille, *Noviliacum*, eine berühmte Abtey.

XI. LE PAIS D'AUNIS, *Regio Alnensis*, ein klein Stück Landes unten an der See an der Eck, darinnen Rochelle, *Rupella*, eine vortreffliche Vestung mit einem Bistum.

Gleich gegen über liegen auf dem Aquitanischen Meer zwey berühmte Insuln l'Isle de Re, *Rea*, l'Isle d'Oleron, *Vliarus*.

XII. ANGOVMOIS, *Regio Engolismensis s. Inculismensis*, unter Poictou, darinnen

1. Angoulesme, *Inculisma*, in der Mitten eine feine Stadt mit einem Bistum. Die Grafen von Angoulesme haben davon den Namen.
2. Rochefoucaut, *Rupes Fucaldi*, zur rechten, ein vortreffliches Schloß.
3. Coignac, *Conacum*, zur lincken, eine veste Stadt, so den Namen eines Castellanen führet: und war König Franciscus I daselbst gebohren.

XIII BERRT, *Ager Bituricensis*, unten neben Touraine, davon Ludovici XIV dritter Enckel Carolus den Namen hatte. Darinnen

1. Sancerre, *Sacrum Cereris*, ein vester Ort nicht weit von der Loire.
2. Issodoun, *Exelodunum*, *Exilidunum*, zur Lincken neben Bourges, ein vester Ort, wo 1081 ein Päbstlicher Legatus ein Concilium hielt.
3. Bourges, *Bituricæ*, *Bituriges*, *Avaricum*, eine grosse Stadt an der Loire, die mit einem Ertzbistum und Universität versehn ist.

4. Dun

4. Dun le Roy, *Regiodunum*, unter Bourges, ein mittelmäßiger Ort, woselbst aber ein schöner Königlicher Pallast.
5. Chateau Roux, *Castellum rufum s. Rudolphi*, gegen über zur Rechten, eine schöne Stadt am Fluß Indre.

XIV. NIVERNOIS, *Regio Arvenorum*, hinten neben Berry, darinnen Nevers, *Nivernum s. Nivernæ*, eine grosse Stadt an der Loire.

§. 12. LIONNOIS, wird in sechs dergleichen kleine Provintzen eingetheilt, welche sind

I. BOVRBONNOIS, *Tractus Borbonensis*, oben, darinnen
1. Bourbon l'Archambault, *Borbonium Arcimbaldi*, das Stamm-Haus der ietzigen Königlichen Famille.
2. Moulin, *Molinum*, ein feiner Ort.

II. LA MARCHE, *Marchia Gallica* zur Lincken, darinnen Gueret, *Garactum*, die Haupt-Stadt.

III. AUVERGNE, *Alvernia*, unten, davon eine vornehme Fürstliche Famille den Namen führet, übrigens in Ober- und Nieder-Auvergne eingetheilet wird.

a) In Nieder-AUVERGNE, *Alvernia inferiore* sind merckwürdig
1. Monpensiere, ein mittelmäßiger Ort an den Grentzen von Bourbonnois, der den Titul eines Hertzogthums hat.
2. Rion, *Ricomagum*, besser unten, eine feine Stadt, auf einem Hügel.
3. Clermont, *Claramontium*, *Mons clarus*, *Arverni*, *Arvernum*, noch besser unten, die Haupt-Stadt mit einem Bistum: woselbst das beste Frantzösische Papier gemacht wird.

b) In Ober-AUVERGNE, *Alvernia superiore*, ist S. Flour, *Floriopolis*, ein Bistum, so unten gegen den Languedocischen Grentzen liegt, besonders zu mercken.

IV. FOREZ, *Regio Forensis*, darinnen Roanne, so den Titul eines Hertzogthums hat; und Feurs, *Forum Seguisianorum*, ein mittelmäßiger Ort besonders merckwürdig.

V. BEAUIOLOIS, *Ager Belloiovicensis*, oben neben Forez, darinnen

1. Beaujeu, *Belloiovicum*, ein mittelmäßiger Ort.
2. Ville Franche, *Francopolis*, eine grosse Stadt samt einer Universitæt.

VI. LIONNOIS, *Ager Lugdunensis*, unter Beauiolois, darinnen Lyon, *Lugdunum*, die Haupt Stadt der gantzen Provintz, wo die Rhone und Saone zusammen kommen. Die Stadt ist sehr groß und vest, treibt starcke Handlung und hat einen Ertz-Bischof.

§. 13. GVIENNE bestehet aus zwey Haupt-Theilen als Guienne an sich selbst, *Aquitania propria*, und Gascogne, *Vasconia*.

A. GUIENNE an sich selbst, wird abermal in acht kleine Provintzen eingetheilt, welche sind

I. SAINTONGE oder SAINTOGNE, *Santonia*, gleich unter dem Ländgen Aunis, darinnen
1. S. Iean d'Angely, *Angeriacum*, ein oben gelegener mittelmäßiger Ort.
2. Rochefort, *Rupes fortis*, ein neuer Hafen an der Charente, *Caranthanus*, an der See.
3. Soubize, *Sobiſæum*, ein mittelmäßiger Ort, so den Titul eines Hertzogthums hat, und davon die Printzen von Soubize den Namen führen.
4. Saintes, *Mediolanum Santonum*, ein grosser Ort samt einem Bistum, zur Rechten.
5. Royan, *Roianum*, ein mittelmäßiger See-Hafen.
6. Barbesieux, *Barbecillum*, gegen über an den Grentzen von Angoumois, davon eine gewisse berühmte Famille den Namen hat.
7. Cosnac, *Cuſacum*, ein mittelmäßiger See-Hafen bessen unten.

II. GUIENNE, in noch genauerem Verstand, *Guienna maxime propria* unter Saintonge, darinnen Bourdeaux, *Burdegala*, die Haupt-Stadt der gantzen Provintz, an der Garonne, so mit einem Parlament, Ertzbistum und Universitæt versehen ist.

III. PERIGORT, *Ager Petrocorienſis*, neben vorigen beyden Provintzen, darinnen

1. Peri-

1. Perigueux, *Petrocorium*, ein Bistum, in der Mitten.
2. La Forte, besser unten zur Lincken, eine veste Handels-Stadt.
3. Bergerac, *Bergeracum*, eine mittelmäßige Vestung besser zur Rechten.
4. Sarlat, *Sarlatum*, ein Bistum, noch weiter zur Rechten.

IV. LIMOSIN, *Ager Lemovicensis*, besser zur Rechten, darinnen

1. Limoges, *Lemovicum*, eine grosse Stadt mit einem Bistum oben.
2. Tulle, *Tutela*, ein Bistum in der Mitten.
3. Turenne, das Stamm-Haus des Marechal von Turenne dessen Namen in dem XXXjährigen Krieg besonders berühmt worden.

V. QUERCY, *Regio Cadurcorum*, unter Limosin, darinnen.

1. Cahors, *Divona Cadurcorum*, eine Universität und Bistum.
2. Montauban, *Mons Albanus*, gleichfalls ein Bistum und Universität.

VI. ROVERGUE, *Ager Rutenensis*, unter Auvergne, darinnen

1. Rodes, *Rutena, Segedunum Rutenorum*, ein in der Mitten gelegenes Bistum.
2. Ville Franche de Rovergne, *Francopolis, Rutenensis*, eine lincker Hand gelegene mittelmäßige Vestung.
3. Millaud, *Milialdum*, ein mittelmäßiger Ort, unter Rodes besser zur Rechten.
4. Vabres, *Vabræ*, ein Bistum, fast gegen über zur Lincken.

VII. AGENOIS, *Tractus Aginnensis*, unter Perigort, darinnen Agen, *Aginnum*, eine grosse Stadt mit einen Bistum an der Garonne.

VIII. BAZADOIS, *Ager Vasaticus*, besser zur Lincken, darinnen Bazas, *Vasates, Vasatum, Cossio, Cossium*, ein Bistum unter Bourdeaux.

B. GASCOGNE wird gleichfalls in XIII kleine Provintzen eingetheilt, welche sind.

I. ALBRET, *Ager Lebretanus*, gleich unter Bazadois, darinnen
1. Albret, *Lebretum*, eine mittelmäßige Vestung.
2. Mont de Marsan, *Mons Marsanensis*, eine Vestung an der Marsan.

II. LES LANDES, *Tractus Landarum*, gantz zur Lincken an der See, darinnen
1. Tartas, eine wohl bewohnte Stadt am Fluß Adour.
2. Day oder Dax *item* Acqs, *Aquæ Tarbellicæ s. Augustæ*, ein grosser Ort, mit warmen Bädern.

III. BASQUE, *Vascitaniæ*, im Eck am Pyrenäischen Gebirge darinnen
1. Bayonne, *Lapurdum*, *Baionna*, eine Grentz-Vestung und Handel-Stadt mit einem Hafen und Bistum.
2. S. Jean de Luz, *Fanum s. Iohannis Lutsii*, eine grosse Stadt mit einem Hafen.
3. S. Palais, *Fanum S. Palladii*, ein mittelmäßiger Ort.
4. Grammont, *Grammontium*, das Stamm-Haus des Geschlechts dieses Namens.

NB. Diese Provintz wird sonst noch in zwey kleinere Landschaften eingetheilt, deren die eine Labour, *Tractus Lapurdensis* die andere aber Nieder-Navarra, *Navarra inferior*, genennet wird.

IV. SOVLE, *Subola*, besser herabwerts, auch an dem Pyrenäischen Gebirge, darinnen Mauleon. *Malleosolium*.

V. BEARN, *Beneharnia*, gerade drüber, darinnen
1. Lescar, *Lascarum*, ein Bistum.
2. Pau, *Palum*, eine grosse Stadt mit einem Bistum.
3. Oleron, *Oleronа s. Elerona*, ein Bistum.

VI. GASCOGNE, in Specie, *Vasconia propria*, über Bearn, darinnen
1. S. Sever, *Severopolis*, eine veste Stadt am Fluß Adour.
2. Aire, *Aturæ*, ein Bistum.

VII. CONDOMOIS, *Ager Condomensis*, neben Albret, darinnen Condom, *Condomum*, die Haupt-Stadt die einen Bischof hat.

VIII.

VIII. ARMAIGNAC, *Tractus Arminiacensis*, drunter, darinnen
1. Lectoure, *Lectora*, ein Bistum.
2. Aux, *Augusta Ausciorum* ſ. *Auscii*, eine ſchöne Stadt und Ertz-Bistum.

IX. ESTARAC, *Comitatus Astaracensis*, beſſer unten, darinnen Mirande.

X. BIGORRE, *Comitatus Bigerrensis*, unter Eſtarac, darinnen Tarbe, *Tarba*, eine feine Biſchöfliche Stadt.

XI. COMMINGES, *Comitatus Convenensis*, darneben, darinnen Lombes, *Lumbarium*, eine Biſchöfliche Stadt.

XII. CONSERANS, *Ager Consuaranensis*, drunter, darinnen
1. S. Leger oder S. Liger, *Fanum S. Ligerii* ſ. *Licerium Consuaranum*, ein Bistum.
2. S. Bertraut, *Fanum S. Bertrandi*, ein Bistum.

XIII. GAVRE, *Comitatus Gaurienſis*, neben Armaignac zur Rechten, darinnen Verdun.

§. 14. LANGVEDOC wird in Ober- und Nieder-*Languedoc* eingetheilt, deren jenes nach dem Pyrenäiſchen Gebirg zu; dieſes aber gegen der Provence und Dauphiné lieget.

A Ober-LANGVEDOC, *Occitania ſuperior*, wird wieder in vier kleinere Provintzen eingetheilt: wozu noch die gantz unten im Eck gelegene Grafſchaft Rouſſillon, ſo vormals zu der Spaniſchen Provintz Catalonien gehörete, ſeit dem 1659 geſchloſſenen Pyrenäiſchen Frieden aber an Franckreich gekommen, gerechnet wird.

I. THOVLOVSE, *Tractus Toloſanus*, zur Lincken an der Garonne, darinnen
1. Thoulouſe, *Toloſa*, eine groſſe und wohlbeveſtigte Stadt, die ihren beſondern Ertz-Biſchof, Parlament und Univerſität hat.
2. Lavaur, *Vaurum*, ein Bistum.

II. ALBIGOIS *Tractus Albigenſis*, darneben, darinnen
1. Alby, *Albiga*, ein berühmt Ertz-Bistum. Vor dieſem waren

waren die Hugenotten, die sich da aufgehalten, von dieser Stadt Albingenser, genant.

2. Castres, *Castrum*, ein Bistum.

III. LAVRAGOIS, *Ager Lauriacensis*, unter Albigois, darinnen

1. S. Papoul, *Fanum S. Papuli*, ein Bistum, an dem grossen Canal.
2. Pont de Tomieres oder S. Pons, *Pontiopolis*, *Timeria*, ein Bistum.

IV. FOIX, Comitatus, *Fuxiensis*, gantz unten am Pyrenäischen Gebirge, darinnen

1. Carcassone, *Carcasso*, unter Alby an dem Fluß Aude.
2. Pamieres, *Apamia*, ein Bistum.
3. Rieux, *Riui*, ein Bistum.
4. Mirepoix, *Mirapincum*, ein Bistum.
5. Foix, *Fuxium*, die Haupt-Stadt dieser Provintz.
6. Aleth, *Alecta*, ein Bistum.

NB. Zwischen Thoulouse und Carcassone und so fort bis Agde ist der berühmte Canal de Languedoc, durch welchen LVDOVICVS XIV König in Franckreich, die Garonne und das Mittelländische Meer hat zusammen zu hängen gesucht: damit man aus dem Aquitanischen Meer unmittelbar in das Mittelländische Meer möchte fahren können, ohne um Spanien und Portugall herum zu segeln: welche Sache auch so weit gebracht war, daß man wenigstens mit kleinen Schiffen passiren kan.

V. Die Grafschaft ROVSSILLON, *Comitatus Ruscinonensis*, darinnen

1. Salses oder Saloes, *Salsulæ*, ein vestes Schloß.
2. Perpignan, *Perpinianum*, *Papirianum*, *Ruscino novæ*, eine starcke Vestung und Haupt-Stadt der Grafschaft.
3. Elna, *Helenæ*, vor diesem ein Bistum.
4. Colioure s. Colibres, *Caucoliberis*, eine mittelmäßige Vestung.
5. Port Vendrez, *Portus Veneris*, ein grosser Hafen.

6. Mont

6. Mont Louis, *Mons Ludovici*, eine von Ludovice XIV neuerbaute Stadt und Citadelle.
7. Villa Franca de Conflent, *Villa Franca Confluentium*, ein mittelmäßiger Ort.
8. Cabo de Creux, *Promontorium Crucis* oder *Aphrodisium*, die Grentze zwischen Rouſſillon und Catalonien.

B. Nieder-LANGVEDOC, *Occitania inferior*, wird auch in sechs besondere kleinere Districte eingetheilet, als

I. NARBONNE, *Tractus Narbonnensis*, an der See, darinnen
1. Narbonne, *Narbo, Narbo Martius, Narbona*, eine berühmte Vestung mit einem Ertz-Bistum und Seehafen.
2. Leucate, *Leucata*, war vor diesem auch vest.

II. BESIERES, *Tractus Beterranus*, drüber, darinnen Besieres, *Beterræ*, eine grosse Stadt mit einem Bistum.

III. Die Gegend um AGDE, *Tractus Agathensis*, unten am Königlichen Canal, darinnen
1. Agde, *Agatha*, ein mittelmäßiger Ort, samt einem Hafen und Bistum.
2. Cette oder Capo de Sete, *Promontorium Sigium ſ. Setius Mons*, ein berühmt Vorgebirg samt einem vesten Schloß und See-Hafen.
3. Port Louis, *Portus Ludovici*, der See-Hafen, wo der berühmte Canal de Thoulouſe aufhöret.

IV. Die Gegend um LODEVE, *Tractus Lutevensis*, über Agde hinauf, darinnen Lodeve, *Luteva* fast an den Grentzen von Rovergue, ein mittelmäßiger Ort, der einen Bischof hat, so Graf von Montbrun genennet wird.

V. Die Gegend von NIMES, *Regio Nemauſensis*, besser zur Rechten an der Provence, darinnen
1. Montpellier, *Mons Peſſulanus*, eine grosse Stadt mit einem Bischof und Universitæt.
2. Aigues Mortes, *Aquæ mortuæ*, vor diesem ein See-Hafen, unter Montpellier.
3. Ville neuve, *Villa nova*, ein mittelmäßiger Ort samt einem Hafen.

4. Ni-

4. Nimes, *Nemausus*, ein grosser Ort samt einem Bischof und Universitæt.
5. Beaucaire, *Bello quadra*, eine berühmte Messe für die Kauffleute.

VI. LES SEVENNES, *Mons Gebenna*, besser oben zwischen Rovergue und Dauphiné: und zwar besteht dieser Distrikt abermal in drey kleineren Landschaften, welche sind

1. GIVAVDAN, *Regio Gabalensis*, zur Lincken, darinnen Mande, *Mimatum*, ein mittelmäßiger Ort samt einem Bistum.
2. VIVAREZ, *Vivaria*, zur Rechten, darinnen
   1) Joyeuse. *Iocosa*, ein klein Hertzogthum.
   2) Vivieres, *Vivarium*, eine Bischöfliche Stadt an der Rhone.
   3) Alais, *Alesia*, eine veste Stadt mit einem Bistum, die zugleich den Titul einer Grafschaft hat.
   4) Vzes, *Vtica*, ein Bistum.
3. VELAY, *Velaunia*, zwischen vorigen beyden Landschaften, darinnen le Puy, *Anicium*, *Podium*, eine grosse Stadt und Bistum an der Loire.

NB. In diesen Landen der Sevennes haben sich immer annoch einige heimliche Reformirten, welche die Frantzosen Camisards nennen, aufgehalten.

§. 15. Die PROVENCE wird sonst in viele kleine Gebiete eingetheilt, welche in unserer Charte nicht ausgedrucket sind, auch nicht verdienen hier angeführt zu werden. Die vornehmsten Orte drinnen sind

1. Sisteron, *Segustero*, *Cestero*, ein Bistum, oben in der Mitten.
2. Sault, *Saltus*, eine Stadt und Grafschaft zur Lincken an Venaiscin.
3. Apta *Apta Julia*, eine alte Stadt und Bistum unter vorigen.
4. Arles, *Arelate*, gantz unten zur Lincken an der Rhone, war ehedessen die Haupt- und Residentz-Stadt der Könige

von

von Burgund; so nun mit einem Ertz-Bistum und Universitæt versehen.

5. Aix, *Aquæ Sextiæ*, etwa zwey Fingers breit besser zur Rechten, so jetzo die Haupt-Stadt von Provence, woselbst ein Ertz Bischof, Parlament und Universitæt ist.
6. Marseille, *Massilia*, gleich drunter, eine berühmte Handels-Stadt und Bistum, wo 1720 die Pest gar sehr regieret hat.
7. Toulon, *Telo Martius s. Portus Telonius*, besser unten zur Rechten, eine grosse Stadt und vester Hafen samt einem Bistum: welcher Ort 1722 von der Pest auch starck mit genommen worden.
8. Hyeres gleich dabey, davon die Hyerischen Insuln, *Insulæ Stechades*, die gleich dabey auf der See liegen, den Namen haben.
9. Frejuls, *Forum Julii*, besser oben rechter Hand an der See, ein berühmter See-Hafen samt einem Bistum.
10. Antibes, *Antipolis*, besser hinauf an eben dieser Seite, ein wohlbevestigter Hafen: wobey zugleich ein berühmt Vor-Gebirg, Cabo d' Antibes, *Promontorium Antipolitanum* genannt.
11. Grace, *Grassa*, eine feine Stadt und Bistum über Antibes.
12. St. Paul, *Fanum St. Pauli*, eine Stadt und See-Hafen, über vorigem.
13. Vence, *Vincium*, ein gleich drüber gelegenes Bistum.
14. Glandeves, *Glandate*, ein Bistum, über Vence.
15. Digne, *Dinia*, ein Bistum, etwa ein Fingers breit gegen der lincken Hand hin.
16. Senes, *Sanitium*, ein Bistum unter vorigem.
17. Riez, *Regium s. Reii Apollinares*, ein Bistum just in der Mitten von Provence.

§. 16. In dem Fürstenthum ORANGE, welches der König in Preussen, dem es von rechtswegen zugehören solte, Anno 1713 im Utrechtischen Frieden, an die Cron Franckreich gegen Ober-Geldern abgetreten, und sich nur den Titul und Wapen davon vor-

vorbehalten hat, ist die Haupt-Stadt Orange, *Arausio*, besonders zu mercken.

§. 17. In der Grafschaft VENAISCIN, welche samt der darinnen gelegenen Stadt Avignon von der letzten Erbin der Provence IOHANNA Anno 1348 für eine gewisse Summe Gelds an den Pabst abgetreten worden ist, und nunmehro von einem Päbstlichen Legaten regieret wird, sind merckwürdig,

1. Avignon, *Avenio*, eine grosse Stadt unten zur Lincken an der Rhone, woselbst ein Ertz-Bischof und Universitæt.
2. Cavaillon, *Cabellio*, ein Bistum, unten im Eck.
3. Carpentras *Carpentoractum*, ein oben in der Mitten gelegenes Bistum.
4. Vaison, *Vasio*, auch ein Bistum besser oben.

§. 18. DAUPHINE wird sonst zwar auch in Ober- und Nieder-Dauphiné eingetheilt. Hier aber mercken wir nur so viel, daß der Cron-Printz von Franckreich jederzeit davon den Namen führet, und der DAUPHIN genennet wird. Sonsten sind folgende Orte darinnen vor andern zu mercken.

1. Vienne, *Vienna*, oben zur Lincken an der Rhone, eine vor diesem berühmte Stadt mit einem Ertz-Bistum.
2. S. Antoin, *Fanum S. Antonii*, ein Quer-Finger unter vorigem, eine berühmte Abtey.
3. Valence, *Valentia*, besser unten, eine grosse veste Stadt an der Rhone, die ein Bistum und Universitæt hat.
4. Dye, *Dia Augusta*, drunter etwas zur Rechten, ein Bistum.
5. Montlimart, *Mons Ademari*, unten nicht weit von der Rhone, eine Vestung am Fluß Bourbion.
6. S. Paul de trois chateaux, *Augusta Tricastinorum*, unten auf den Grentzen von Venaiscin, eine feine Stadt und Bistum.

7. Tal-

7. Tallard, rechter Hand in der Mitte an den Grentzen von provence, eine feine Stadt, so den Titul einer Grafschaft hat.
8. Cap, *Vapincum*, über vorigem, eine veste Stadt mit einem Bistum.
9. Embrun, *Ebrodunum*, besser zur Rechten, eine Ertz-Bischöfliche Stadt.
10. Bareilonette, *Barcinona*, eine Stadt und Fürstenthum unter vorigem an den Piomontesischen Grentzen.
11. Guillestre, *Gallitarum Oppidum*, gleich bey Embrun, ein vester Paß gegen Piemont.
12. Perouse, *Vallis Perusina*, etwas besser zur Rechten hinauf, eines von den Thälern der Waldenser, samt einem Schloß, so an Savoyen gehört.
13. Pignerol, *Pinarolium*, auf den Savoyischen Grentzen, war vor diesem eine importante Vestung, ist aber nun demolirt und gehört dem Hertzog von Savoyen.
14. Fenestrelles, *Fenestrellæ*, ein vester Paß gegen Piemont, über Pignerol hinauf, so nunmehro auch dem Hertzog von Savoyen gehört.
15. Exilles, eine Grentz-Vestung über voriger, so auch an Savoyen gehöret.
16. Briançon, *Brigantium*, ein mittelmäßiger Ort samt einem Bistum, über Embrun hinauf.
17. Grenoble, *Gratianopolis*, besser zur Lincken hinüber, etwas oben, die Haupt-Stadt der gantzen Provintz, die ihren Bischof und Parlament hat.
18. La Grande Chartreuse, *Primarium Cartusiani Ordinis Monasterium*, ein berühmt Cartheuser Closter, über Grenoble.

§. 19. BOURGOGNE wird zum Unterschied der Grafschaft Hochburgund, oder Franche Comté, zu Teutsch das Hertzogthum-Burgund genennet. Vor diesem gehörten beyde zusammen, und machten nebst einigen andern Provintzen das Arelatische Königreich aus. Endlich ist das erstere,

nemlich das Hertzogthum Burgund, und darauf auch die Franche Comté mit zu Franckreich gezogen worden: davon in der historischen Beschreibung mehr Nachricht folgen wird.

I. Das Hertzogthum Burgund, oder BOVRGOGNE, davon LVDOVICVS XIV seinem ältesten Enckel den Namen geben ließ, und welches des darinnen wachsenden vortrefflichen Weins halben sehr berühmt ist, bestehet aus XIII kleinen Landschaften, die zwar in unserer Charte nicht alle exprimirt sind. Solche sind

1. AVXERROIS, *Regio Autissiodorensis*, oben zur Lincken, darinnen Auxerre, *Autissiodorum*, eine feine Stadt mit einem Bistum.
2. AVXOIS, *Alisetum*, *Alexiensis ager*, drunter, darinnen Semour en Auxois, *Semurium Alisetі*, die Haupt-Stadt, und Avalon, *Aballo*, ein mittelmäßiger Ort.
3. DIONNOIS, *Regio Divionensis*, zur Rechten, darinnen Dyon, *Divio*, *Divionum*, die Haupt-Stadt des gantzen Hertzogthums, woselbst ein Parlament.
4. PATS DE MONTAGNE, *Regio Montana*, über Dionnois, darinnen Bar sur Seyne, *Barium ad Sequanam*, an der Seyne.
5. CHALONNOIS, *Regio Cabillonensis*, unter Dionnois, zur Rechten, darinnen
   1) Chalon sur Saon, *Cabillonum*, eine schöne und veste Stadt an der Saon.
   2) Bellegarde, *Bellegardia*, ein mittelmäßiger Ort, so den Titul eines Hertzogthums führet.
6. AVTVNOIS, *Regio Augustodunensis*, gegen über zur Lincken, darinnen Autun, *Augustodunum*, ein mittelmäßiger Ort, allwo viele Antiquitæten und ein Bistum.
7. CHAROLOIS, *Carolesium*, unter Autun, darinnen Charolles, *Caroliæ*, eine grosse Stadt.
8. BRIENNE, *Regio Briennensis*, unter vorigem, darinnen Semus en Brienne, *Semurium Briennense*.

9. MA-

9. MASCONNOIS, *Regio Matisconnensis*, gleich darneben, darinnen

1) Mascon, *Matiscum*, eine grosse Stadt mit einem Bistum.

2) Clugny, *Cluniacum*, eine reiche Abtey.

3) Tornus, *Tinurcium*, eben dergleichen.

10. LA BRESSE, *Bressia*, besser unten, darinnen Bourg, *Burgus, Bressiæ*, eine feine Stadt.

11. GEX, *Gesium*, zur Rechten, darinnen der Haupt-Ort gleichen Namen führet.

12. BVGAT, *Beugesia*, unter Gex, darinnen Belley, *Bellicum*, ein Bistum.

13. DOMBES, *Principatus Dombensis*, unten zur Lincken, darinnen Trevoux, *Trivoltium*, davon das gelehrte Journal de Trevoux den Namen hat.

II. In Hoch-Burgund oder Franche Comté sind zu mercken,

1. Favernai, *Favernaium*, eine alte Stadt und Benedictiner-Abtey.

2. Vesaul, *Vesulium*, ein mittelmäßiger Ort.

3. Gray, *Graium*, an der Saone, eine Handels-Stadt.

4. Bizantz oder Besançon, *Vesontio*, ein grosser Ort so vest und mit einem Ertz-Bistum und Parlament versehen ist. Vor diesem war die Stadt eine freye Reichs-Stadt und deren Ertz-Bischof ein Reichs-Stand.

5. Dole, *Dola*, eine importante Vestung, so die Haupt-Stadt der Provinz, und mit einer Universität versehen.

6. Salins, *Salinæ*, ein gedoppelt Schloß.

7. Pontcarlier, *Pons Gallorum*, eine Stadt an dem Fluß Doux.

8. Orgelet, *Orgeletum*, eine feine Handel-Stadt.

9. St. Claude, *Fanum S. Claudii*, eine reiche Abtey.

NB. Zwischen dieser Provintz und der Schweitz ist ein Gebirg, welches Jura genennet wird.

§. 20. CHAMPAGNE wird in Ober- und Nieder-Champagne eingetheilt, deren dieses gegen Lothringen, jenes gegen l'Isle de France zu gele-

gen; beydes aber des darinnen wachsenden vortrefflichen Weins halben sehr berühmt ist.

I. Nieder CHAMPAGNE, *Campania inferior*, wird wieder in vier kleinere Landschaften eingetheilt, die zwar in unserer Charte nicht ausgedruckt sind: als

1. La Vraie Champagne, *Campania vera*, darinnen
   1) Chalons sur Marne, *Catalaunum*, eine grosse Stadt, deren Bischof ein Pair in Franckreich, und in deren Nachbarschaft in den Campis Catalaunicis unter dem Fränckischen König Merovæo, der Hunnen König anno 451 auf das Haupt geschlagen worden: wobey 150000 Mann auf dem Platz geblieben.
   2) Troyes, *Tricasses*, *Treca*, *Augustobona*, die Haupt-Stadt mit einem Bistum.
2. Senonois, *Ager Senonensis*, darneben, darinnen Sans, *Senones*, eine grosse Handel-Stadt samt einem Ertz-Bischof: und Tonnere, *Tornodurum*, ein mittelmäßiger Ort, so den Titul einer Grafschaft hat, und für den ältesten in Franckreich gehalten wird.
3. Vallage, *Vallagium*, unter Chalons, darinnen
   1) Joinville, *Jouisvilla*, ein mittelmäßiger Ort mit dem Titul eines Fürstenthums.
   2) Brienne le Chau, *Castrum Briennium*, ein vestigter Ort, so den Titul einer Grafschaft hat.
4. Bassigny, *Ager Bassinianus*, besser unten, darinnen
   1) Langres, *Lingones*, *Andomadunum*, eine Berg-Vestung mit einem Bistum.
   2) Chaumont, *Calvus Mons*, ein vester Ort an der Marne.

II. Ober-CHAMPAGNE wird auch in vier kleine Landschaften eingetheilt, die in unserer Charte zwar nicht angemercket sind: als

1. Brie, *Bria s. Saltus Brigensis*, zur Seite an l'Isle de France, darinnen
   1) Maux, *Melda*, die Haupt-Stadt, so einen Bischof hat.
   2) Villeroi, *Villa Regis*, das Stamm-Haus der Hertzoge von Villeroi.

3) Cha-

3) Chateau de Thierry, *Caſtrum Theodorici*, ein Schloß, ſo den Titul eines Hertzogthums hat.

2. Remois, *Ager Remenſis*, oben dran, darinnen Reims, *Remi*, eine der berühmteſten Städte in Franckreich mit einem Ertz-Biſchof und Univerſitæt, woſelbſt der König in Franckreich pfleget gecrönet und geſalbet zu werden, ſie führet den Titul einer Hertzoglichen Pairſchaft, und iſt deren Ertz-Biſchof der vornehmſte in gantz Franckreich.

3. Retelois, *Ager Retelenſis*, beſſer unten, woſelbſt

1) Charleville, *Carolopolis*, oben eine ſchöne Veſtung.

2) Mazieres, *Maceriæ*, eine veſte Stadt an der Maas gleich bey vorigem Ort.

3) Chateau Regnauld, *Caſtrum Reginaldi*, ein mittelmäſſiger Ort an der Maas, ſo den Titul eines Hertzogthums führet.

4) Sedan, *Sedanum*, ein mittelmäßiger Ort, ſo veſt und mit einer Univerſitæt verſehen.

5) Rhetel, *Retelium*, beſſer unten, eine feine Stadt.

4. Pertois, *Ager Pertenſis*, gegen Lothringen, darinnen S. Dizier, *Fanum S. Deſiderii*, eine Veſtung an der Marne.

§. 21. Die Luft in Franckreich iſt ſehr temperirt, und geſund, das Erdreich daher ſehr fruchtbar: als welches alles, was der Menſch zur leiblichen Nothdurft gebraucht, in groſſer Menge hervor bringt: auſſer daß es an Pferden einigen Mangel hat. Auch machen die daran ſtoſſende Meere dieſes Königreich zur Handlung ſehr bequem. An Getreyd und Wein hat daſſelbe einen dermaſſen groſſen Uberfluß, daß es damit ſo auswärtigen als den benachbarten Provintzen reichlich dienen kan.

§. 22. Die Einwohner ſind munter, klug, ſcharfſinnig und zu allen Künſten und Wiſſenſchaften dermaſſen geſchickt, daß ſie zugleich faſt in allen

vor andern excelliren: daher kein Wunder, wenn so viele Fremde nach Franckreich reisen, um daselbst sich von allerley Seltenheiten eine Erkäntniß zu erwerben. Auch sind die Frantzosen gute Soldaten, die im Krieg nicht nur tapfer sind, sondern die schwersten Strapatzen ausstehen können. Nebst dem sind sie überaus civilisirt, höflich, galant und dienstfertig: und ist fast keine Nation zu nennen, welche ihrem König getreuer wäre, als eben diese.

§. 23. Die Nahrung der Einwohner bestehet theils im Ackerbau, theils in allerley Kunst-Gewerben und Manufacturen: wodurch diese Nation fast aus der gantzen Welt das Geld an sich ziehet. Wie denn besonders in Teutschland Speiß und Tranck, Kleidung, und alles andere, was zum äusserlichen Staat dienet, aus Franckreich geholet wird.

§. 24. In Ansehung der RELIGION ist gantz Franckreich der Römisch-Catholischen Religion zugethan: es wird auch keinen andern Religions-Verwandten ein öffentliches Exercitium Religionis in diesem Königreich verstattet; doch gibt es hier und da noch viele Reformirten, oder (wie sie die Frantzosen nennen) Hugenotten: dergleichen besonders in Nieder-Languedoc, in den Sevennen viele sollen anzutreffen seyn.

§. 25. Gleich wie aber diese Nation in gar vielen andern Dingen excelliret, also floriren auch die STUDIA bey derselben in einem sehr hohen Grad: davon die viele sehr schöne und gelehrte Schriften, welche in Franckreich zum Vorschein kommen, ein sattsames Kennzeichen sind: wobey es auch nicht an

berühm-

berühmten Universitæten und kostbaren Bibliotheken fehlet, deren jener 22 im gantzen Königreich gezehlet werden. Nebst dem aber befinden sich hier und da in Clöstern, besonders unter den Jesuiten, Benedictinern und Augustinern, sehr gelehrte Leute: und ist eben diesem Flor der Litteratur besonders zuzuschreiben, daß diese Nation sich mehrerer Freyheit bey ihrer Religion bedienet.

Die Universitæten in Franckreich sind folgende. Die zu Paris, Soisson, Nantes, Caen, Orleans, Angers, Saumur, Poictieres, Bourges, Bourdeaux, Cahors, Montauban, Thoulouse, Montpellier, Nimes, Arles, Aix, Avignon, Valence, Dole, Reims und Sedan.

§. 26. Die Frantzösische Sprache ist aus der alten Fränckischen und Lateinischen erwachsen, an sich sehr anmuthig und heut zu Tag dermassen beliebt, daß sie fast an allen Höfen als die galanteste Sprache im Schwang gehet, anbey so gar auch den Gelehrten, wegen der in dieser Sprache edirten so vielen und gelehrten Schriften, fast unentbehrlich seyn will.

§. 27. Die Regierungs-Form ist in diesem Reich gantz Monarchisch, und führet ein König in Franckreich über seine Unterthanen ein dermassen absolutes Regiment, daß sein blosser Wille für das höchste Gesetz passiren kan. Es hat aber diese Crone Franckreich nicht nur in Paris, sondern auch an andern Orten gewisse hohe Gerichte und Collegia, welche die Justiz administriren und unter dem Namen der Parlamenter bekannt sind: gleich wie die sonst in den Provincen sich aufhaltende Königliche

liche Gouverneurs und Intendanten in andern Stücken des Königs Interesse und Befehl beobachten.

§. 28. Die Succession im Reich ist erblich und zwar Linealis, da die Erbfolge mit Ausschliessung der Brüder immer auf den ältesten Printzen fället: und sind per Leges Salicas die Printzeßinnen von der Succession gäntzlich ausgeschlossen. Ubrigens führet der Erb- und Cron-Printz iedesmal den Namen eines Dauphin, und die nächsten Anverwandten des Königs heissen **Printzen vom Geblüt**: unter welchen der älteste Bruder oder nächste Vetter des Königs insgemein ein **Hertzog von** ORLEANS genennet wird.

§. 29. Nebst den Königlichen Printzen stehen die DUCS ET PAIRS in Franckreich in sehr grossem Ansehen: ob gleich diese Dignitæt nicht mehr allerdings auf ihrem alten Fuß stehet.

In vorigen Zeiten waren die PAIRS in Franckreich zwölf vornehme Herren, so geist- als weltlichen Standes, Hertzoge und Grafen, welchen zukam, diejenige Dinge zu beobachten, welche die Cron Franckreich auf eine genauere Weise betraffen: die auch, besonders in Lehens-Sachen, unter den Vasallen das Recht sprachen, und bey der Königlichen Salbung und Crönung, wie in Teutschland die Churfürsten bey der Kayserlichen Crönung, gewisse Functiones zu verrichten hatten. Nach der Zeit aber haben die Könige diese Zahl der Pairs gar sehr vermehret: so daß man deren jetzo über 50 zehlet, und einen jeden Pair nennet, der ein solch Gebiet besitzet, das zu einer Pairie erhoben worden. Bey der Crönung verrichten die sechs geistliche Pairs, unter welchen der Ertz-Bischof von Reims für den Vornehmsten gehalten wird, noch

wick-

wircklich ihre Functiones, anstatt der weltlichen aber, werden jedesmal sechs vornehme Herrn zu dieser solennen Function erwehlet.

§. 30. Das **geistliche Regiment** wird von den Ertz-Bischöfen und Bischöfen geführet: doch also, daß selbe ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Königs nichts wichtiges vornehmen dörfen: gleich wie der König auch vor andern Römisch-Catholischen Potentaten sich vermög eines mit dem Pabst deswegen besonders aufgerichteten Concordats diese Freyheit vorbehalten hat, daß er die geistlichen Aemter und Beneficia in seinem Königreich nach Gutdüncken selbsten vergibt.

Man zehlet in Franckreich achtzehn Ertz-Bischöfe und mehr als 100 Bischöfe. Die Ertz-Bischöfe sind: der zu Reims, Paris, Rouen, Tours, Bourges, Lyon, Bourdeaux, Aux, Thoulouse, Alby, Narbonne, Arlex, Aix, Avignon, Vienne, Embrun, Besançon, und Sains.

§. 31. Die **Einkünfte des Königreichs** bestehen nicht nur auf den grossen Renthen und Gefällen, welche von den Zöllen und Pachtern (diese letztern werden in Franckreich Fermiers oder Admodiateurs genennet) jährlich gegeben werden: sondern in gewissen Steuren und Kopf-Geldern, welche durch das gantze Reich von allen und ieden Unterthanen gehoben werden.

§. 32. Die **Macht** von Franckreich ist nicht minder sehr groß: indem das Land nicht nur sehr groß, sondern auch sehr volckreich ist, und was das vornehmste ist, unter einem einigen Hut stehet. Wie denn die Erfahrung in diesem und vorigen Seculis

bewiesen hat, daß diese Cron zum öftern die zahlreichsten Armeen und mächtigsten Flotten unterhalten hat: welche alle benachbarte Potentien aufmercksam gemacht, ja öfters mit Schaden empfunden haben.

§. 33. Auch besitzt die Crone Franckreich annoch anderswo mancherley wichtige Länder und Plätze, als da sind

1. Ein ziemlicher Theil von dem Hertzogthum Lothringen und den Niederlanden, samt dem Hertzogthum BOUILLON.
2. Die Land-Grafschaft Elsaß und den Sundgau.
3. Die Insul BOURBON bey Madagascar.
4. Etliche kleine Provintzen und Insuln in America, davon seines Orts ein mehreres.

§. 34. Nebst dem fehlet es dieser Crone auch nicht an mancherley Prætensionen, welche dieselbe auf das alte Königreich Austrasien, das gesamte Teutsche Reich, die gantze Spanische Monarchie, Neapolis, Sicilien und Mayland ꝛc. unter mancherley Vorwand zu machen pfleget.

§. 35. Unter den mancherley **Müntz-Sorten** mag man hier die Deniers, Sols und Livres, *item* Louis d'Or und Louis Blancs besonders mercken: als welche in Rechnungen die gewöhnlichsten und auch vor andern bekannt sind.

1. Den Werth dieser Geld-Sorten kan man am besten nach dem Sächsischen oder Teutschen Fuß begreiffen, wenn man merckt, daß ein Livre acht Sächsische Groschen oder 30 Kayser-Creutzer ausmacht. Ein Livre aber hat 20 Sols, und ein Sols bestehet aus 12 Deniers.
2. Man muß sich aber nicht einbilden, als ob diese dreyerley Geld- und Müntz-Sorten besonders und beständig also geprägt wären; sondern es bedienen sich die Frantzosen dieser

dieser Namen nur, wenn sie gewisse grosse und kleine Geld-Suñen benennen wollen. Z. E. Anstatt daß man in Sachsen oder in Teutschland sagt, 12 Thaler 20 Groschen 6 Pfenning oder 19 Gulden und 17 Creutzer, so sagt der Frantzoß 38 Livres 11 Sols. Und also pflegen die allergrösten Summen, die man in Teutschland nach Reichsthalern ausspricht, in Franckreich mit Livres, deren 3 einen Thaler ausmachen, ausgedruckt zu werden.

3. Doch hat man verschiedene kupferne, silberne und güldene Müntzen, von mancherley Valor. Der kupfernen nemlich sind unterschiedene, die aber mehr nicht als einen viertels, halben, einen bis 3 gantze Sols ausmachen. Die Silber-Müntzen sind auch klein und groß. Die kleinen haben insgemein den Namen der Pieces, deren eines 4, 5, 6-20 Sols hält. Die grössern gelten 40-60 und mehr Sols. Ein Louis d'or ist eine güldene Müntze, deren manche bis 24 Livres gelten. Ein Louis blanc ist eine Silber-Müntze, deren Wehrt in Teutschland zwey Gulden oder 1 Thaler 8 Groschen beträgt.

4. Bey allem diesen aber ist annoch zu mercken, daß nicht nur der Wechsel in Franckreich gegen Holland, Teutschland ꝛc. sehr unterschieden ist, und insgemein also stehe, daß wer aus Franckreich nach Teutschland eine Summe Gelds übermachen will, insgemein 20, 25, 30, ja bisweilen 50-60 prn Cento an Agio zahlen muß; sondern auch die in Franckreich selbst geprägte Müntz-Sorten nicht immer einerley Valor behalten; sondern nach dem Interesse der Königlichen Renth-Cammer bald erhöhet bald erniedriget werden. Also daß eine einige Müntze die heute etwa 16 Sols gilt, morgen für 17-18 Sols kan ausgebracht werden.

§. 36. Die bekanteste und berühmteste Ritter-Orden in Franckreich sind der Heilige Geists-Orden und der S. LOVIS-Orden.

1. Der Heilige Geists-Orden, *Ordo Spiritus Sancti*, ist von dem

dem König HENRICO III Anno 1579 am ersten Pfingstag deswegen gestiftet worden, weil ihm dieser Tag vor andern sehr favorable gewesen: sintemalen er an demselben geboren, zu einem König in Polen erwehlt, und auch mit der Frantzösischen Crone beehrt worden. Die Ordens-Kette bestehet aus verschiedenen zusammen gesetzten Siegs-Zeichen und roth emaillirten Lilien, wie auch dem darzwischen stehenden gecrönten und flammenden Buchstaben H, als dem Anfangs-Buchstaben von dem Namen des Stifters. Unten daran hänget ein achteckigtes güldenes Creutz, in dessen Mitte eine Taube; auf der andern Seite aber das Bild St. Michaelis, der den Drachen unter die Füsse tritt: weil diese Ritter auch zugleich Ritter von dem vor diesem in Franckreich bekanten Michaelis-Orden sind. Insgemein tragen die Ritter dieses Creutz an einem blauen seidenen Band, welches ihnen von der rechten Hand gegen die Lincke Seite herab hänget, und le Cordon Bleu genennet wird. Der Großmeister des Ordens ist der König selbst, und die Anzahl der Ritter gehet biß auf 100. Ihr gewöhnliches Ordens-Fest halten sie jährlich auf den Neu-Jahrs-Tag in der Augustiner Kirche zu Paris.

II. Der S. LOVIS-Orden, *Ordo S. Iudovici*, ist 1693 von LVDOVICO XIIII als ein Ehren-Zeichen für diejenige gestiftet worden, welche im Krieg ihre Tapferkeit beweisen: wobey die Ritter, deren Zahl unumschränckt ist, zugleich gewisse Pensionen zu geniessen haben. Das Ordens Zeichen bestehet in einem güldenen Crentz, von dessen Mitte ein Gepräg herab hänget, auf dessen einer Seite das Bild des heiligen Ludwigs im güldenen Harnisch und Königlichen Mantel gezeichnet mit der Umschrift LVDOVICVS MAGNVS INSTITVIT MDCLXXXXIII, auf der andern Seite aber ein blosses flammendes Schwerdt an dessen Spitze ein Lorbeer-Crantz mit einer weissen Binde und der Umschrift, BELLICAE VIRTVTIS PRAEMIVM.

§. 37. Das Frantzösische Wapen bestehet aus zwey zusammen geschobenen Schilden. Unter welchen

chen derjenige, der zur rechten stehet drey Güldene Lilien im blauen Feld, wegen des Königreichs Franckreich; der zur Lincken aber im rothen Feld in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes, wie auch zweymal ins gevierte gelegte und zusammen schliessende güldene Ketten-Glieder, welche in der mitten einen runden Smaragd fassen, wegen des Königreichs Navarra in sich hält. Auf diesem doppelten Schild ruhet ein gantz offener mit der Königlichen Frantzösischen Crone bedeckter Helm, dessen Helm-Decken gülden und blau sind. Um den Schild hängen die Orden St. Michaelis und des Heil. Geistes. Die Schild-Halter sind zwey Engel in Wapen-Röcken, welche mit dem Königlichen Frantzösischen Wapen gestickt sind. Auch hält ieder Engel eine Fahne, darinnen ebenfalls das Frantzösische Wapen zu sehen. Alles dieses stehet unter einem Wapen-Zelt, welches von aussen blau und mit güldenen Lilien bestreut, inwendig aber mit Hermelin gefüttert ist. Oben auf dem Gipfel ist es mit Sonnen-Strahlen geziert und mit der Frantzösischen Crone bedeckt. An dem Gipfel flieget ein Band mit dem Kriegs-Geschrey, MONT JOYE S. DENY. Zu oberst endlich wehet das so genannte Auriflammeum oder Fahne des Königreichs, welche blau und mit güldenen Lilien bestreuet ist.

Historie von Franckreich.

§. 38. Was ietzo Franckreich heisset wurde vor alten Zeiten Gallien genennet, und in verschiedene Völcker und Republiquen eingetheilet, welche unter dem

dem gemeinen Namen der Celten begriffen worden: welche auch iederzeit sehr streitbar gewesen, und sowol in Italien als in Griechenland und Klein Asien verschiedene Migrationes vorgenommen haben.

1. Die erste Migration, so viel man weiß, nahmen sie ungefähr 400 Jahr vor Christi Geburt, und zwar aus Begierde nach den schönen Früchten Italiens, unter Anführung BRENNI, in dieses Land vor: bey welcher Gelegenheit sie bis auf Rom loß gingen, auch bereits nach Eroberung der Stadt das Capitolium belagerten, als sie von Camillo wieder zurück getrieben worden. Doch setzten sie sich in dem obern Theil von Italien vest, von welcher Zeit an Gallien von den Römern in Cisalpinam und Transalpinam eingetheilt wurde.
2. Die andere Expedition ging etwa 100 Jahr hernach vor, und hieß der Anführer gleichfalls BRENNVS: den aber andere BELGIVM nennen. Sie schiffeten nemlich über das Adriatische Meer nach Griechenland, und kamen in Macedonien, alwo sie PTOLEMAEVM CERAVNVM todt schlugen. Hernach zogen sie weiter in klein Asien, alwo sie Galatiam besetzten; welches daher Gallo-Græcia genennet wurde.

§. 39. Nach Endigung des ersten Punischen Kriegs, ungefehr 270 Jahr vor Christi Geburt, bemeisterten sich die Römer des obern Theils von Italien, welcher damalen GALLIA CISALPINA genennet und von den **Liguriern**, **Insubriern** und **Illyriern** bewohnet war.

1. Die *Ligurier* wohneten in der Gegend von Piemont, Montferrat und Genua.
2. Die *Insubres* hatten den Distrikt ein, wo ietzo das Hertzogthum Mayland ist.
3. Die *Illyrier* wohnten oben über dem Adriatischen Meer, wo

wo heut zu Tag das Venetianische Gebiet, Istrien und Dalmatien anzutreffen ist.

§. 40. Ungefehr 60 Jahr vor Christi Geburt kamen die Helvetier und fielen den Aeduis ins Land, des Vorhabens, sich von Gallien Meister zu machen. Weilen aber die Aeduer von den Römern Hülfe erlangten, wurden nicht nur diese zurück getrieben, sondern J. CÆSAR der damalige Römische General fand eben dadurch Gelegenheit, gantz Gallien unter der Römer Botmäßigkeit zu bringen. Er wurde für sich selbst eben dadurch dermassen mächtig, daß er hernach die Römische Monarchie behaupten konte.

1. Die Helvetier besassen die heutige Schweitz, davon bey voriger Charte §. 22. bereits ein mehreres gedacht worden.
2. Die *Aeduer* wohneten in der Gegend von Autun, wo ietzo Bourgogne ist, in dem jene Stadt ihre Haupt-Stadt war.

§. 41. Von der Zeit an ist Gallien bis ins fünfte Sæculum nach Christi Geburt, mithin über 400 Jahr, unter der Römischen Botmäßigkeit gewesen: wobey die damals übliche Eintheilung des Landes samt dessen eigentlichem Umfang wohl zu mercken ist.

§. 42. Es ist nemlich zu wissen, daß unter dem alten Gallien nicht nur das heutige **Franckreich**, sondern alle die Provintzen mit begriffen waren, welche heut zu Tag unter dem Namen der **Niederlanden**, des **Stifts Lüttich**, des **Hertzogthums Bouillon**, **Lothringen** u. **Hoch-Burgund** bekant sind, ia so gar ein grosser Theil von der **Schweitz**

mit

mit dazu gehöret habe. Es war aber dieses grosse Land zu J. CAESARIS und AVGVSTI Zeiten in vier Haupt-Theile eingetheilet, welche Gallia Aquitanica, Lugdunensis, Narbonensis und Belgica hiessen.

I. AQVITANIA oder GALLIA AQVITANICA ging zu Julii Cæsaris Zeiten von dem Pyrenäischen Gebirge bis an die Garonne, wozu Augustus auch noch den darüber gelegenen District bis an die Loire gezogen hat: daß also das heutige gantze Guienne, Gascogne und Languedoc, wie auch ein Stück von Lyonnois und Orleans darunter begriffen war. Die vornehmsten Völcker samt deren Haupt-Städten in diesem Theil des alten Galliens waren folgende:

1. TARBELLI, deren Haupt-Stadt *Aquæ Augustæ s. Tarbellæ*, ietzo Aqs oder Dex in Gascogne war.
2. ELVSATES, darinnen *Elusa*, nun Euse, in der Gascognischen Provintz Armagnac die Haupt Stadt war.
3. AVSCII, deren Haupt-Stadt *Augusta Ausciorum* oder *Auscii*, heut zu tag Aux in Gascogne, war.
4. CONVENAE, deren Haupt-Stadt *Lugdunum Convenarum*, das heutige Bertrand in der Grafschafft Cominges war.
5. VASATES, deren Haupt-Stadt *Cossio* oder *Cossium*, als das heutige Bazas in Guienne war.
6. BITVRIGES VIBISCI, deren Haupt-Stadt *Burdegala*, als das heutige Bourdeaux in Guienne war: woselbst die Römer gleichsam eine Universität hatten, auf welcher sie die Studia durch öffentliche Lehrer dociren liessen.
7. SANTONES, deren Haupt-Stadt *Mediolanum Santonum*, als das heutige Saintes oder Saintonge in Guienne war.
8. PETROCORII, deren Haupt-Stadt *Vesuna s. Petrocorii* als das heutige Perigeux in der Guiennischen Provintz Perigeux gewesen.
9. NITIOBRIGES, deren Haupt-Stadt *Aginnum*, so das heu-

heutige Agen in der Guiennischen Provintz Agenois, gewesen.

10. CADVRCI, deren Haupt-Stadt *Divona*, heut zu tag Cahors in der Guiennischen Provintz Quercy, war.

11. RVTENI, deren Haupt-Stadt *Segedunum*, heut zu tag Rodes genant, in der Guiennischen Provintz Rovergue war.

12. LEMOVICES, deren Haupt Stadt *Lemovicum*, so nun Limoges heisset und in Guienne lieget, gewesen.

13. CADVRCI ELEVTHERI, deren Haupt-Stadt *Albiga*, *Albi*, nun Alby genant in Ober-Languedoc, gewesen.

14. GABALI, deren Haupt-Stadt *Anderedon*, heut zu tag Javoux, in der Nieder-Languedoccischen Provintz Gevaudan gewesen.

15. ARVERNI, deren Haupt-Orte waren 1) *Augusta Nemetum*, das heutige Clermont in der Lyonischen Provintz Clermont; 2) *Gergovia* davon heut zu tag nichts mehr übrig.

16 PICTONES, deren Haupt-Stadt *Limonum* war, nun Poictieres genant, in der Orleanischen Provintz Poictou.

17. BITVRIGES CVBI, deren Haupt-Stadt *Avaricum* war, heut zu Tag Bourges genant, in der Orleanischen Provintz Berry.

Man siehet aus vorstehenden Namen, daß die Namen der Völcker in folgenden Zeiten fast meistens den Städten selbsten beygeleget worden.

II. GALLIA LVGDVNENSIS war vor Augusti Zeiten GALLIA CELTICA genant, und machte das gröste Stück von Gallien aus, daher Augustus ein Stück davon that, und solches theils zu Aquitanien theils zu Gallica Belgica schlug Die berühmteste Völcker und Städte darinnen waren folgende:

1. TVRONES, deren Haupt-Stadt *Caſarodunum* war, heut zu tag Tours genant, in der Orleanischen Provintz Touraine.

2. ANDES, deren Haupt-Stadt *Juliomagus* war, nun Angers, in der Orleanischen Provintz Aniou.
3. NANNETES, deren Haupt-Stadt *Condivienum*, als das heutige Nantes in Bretagne war.
4. VENETI, deren Haupt-Stadt *Dariorigum* war, als das heutige Vennes in Bretagne.
5. CVRIOSOLITAE, deren Haupt-Stadt *Curiosopitum* hieß, so das heutige Quimper in Bretagne.
6. OSISMII, deren Haupt-Stadt *Brivates* hieß, so das heutige Brest in Bretagne.
7. RHEDONES, deren Haupt-Stadt *Candate* war, als das heutige Rennes in Bretagne.
8. ABRINCATVI, deren Haupt-Stadt *Ingena* war als das heutige Auranches in der Normandie.
9. VNELLI, deren Haupt-Stadt *Portus Crociatonum*, in der Gegend Cherbourg in der Normandie.
10. BIDVCASSES, deren Haupt Stadt *Biducassium*, nun Bayeux genant in der Normandie.
11. LEXOVII, deren Haupt-Stadt *Lexovium*, heut zu tag Lisieux genant, in der Normandie.
12. AVLERCI welche in EBVROVICES und CENOMANOS eingetheilt worden. Jener Haupt-Stadt war *Mediolanum*, oder Evreux in der Normandie; dieser aber *Vindunum*, ietzo Mans in Orleans genant.
13. DIABLINDI, deren Haupt-Stadt *Diablindum* oder *Nodidunum* hieß und jetzo unter Nogent le Retrou in Orleans soll begriffen seyn.
14. CARNUTES, deren Haupt-Orte 1) *Autricum*, nun Chartres, 2) *Genabum*, nun Orleans genant, waren: die alle beyde in Orleans liegen.
15. PARISII, deren Haupt-Stadt *Lutetia* hieß, heut zu tag Paris in l' Isle de France.
16. MELDI, deren Haupt-Stadt *Jatinum*, heut zu tag Maux in Champagne, war.
17. TRICASSES, deren Haupt-Stadt *Augustomana* oder *Augustobona Tricassium* hieß, heut zu tag aber Troyes heisset, und in Champagne liegt.

18. SE-

18. SENONES, deren Haupt-Ort *Agendicum* war, so nun Sans heisset und in Champagne lieget.

19. MANDVBII, deren Haupt-Ort *Alesia*, jetzo Alise in Champagne, gewesen.

20. AEDVI, deren Haupt-Stadt *Augustodunum*, jetzo Autun in Bourgogne, gewesen.

21. SEGVSIANI, deren Haupt-Stadt *Lugdunum*, oder das heutige Lyon in Lyonnois gewesen.

22. BOII, deren Haupt-Stadt *Gergovia* war, welche von *Gergovia* der Arverner in Gallia Aquitania unterschieden; ob sie gleich alle beyde am Fluß Elaver liegen.

23. VADICASSES, in Bourgogne, deren Haupt-Stadt aber unbekant ist.

II. GALLIA NARBONENSIS lag zwischen dem Pyrenäischen und Alpen-Gebirg an dem Mittelländischen Meer her und wurde vor Augusti Zeiten PROVINCIA ROMANA genennet; weil nemlich diese die erste Provintz war, welche die Römer in Gallia Transalpina erobert und eine Zeit lang allein besessen hatten. Die darinnen wohnende vornehmste Völcker waren.

1. VOLCAE TECTOSAGES, deren Haupt-Stadt *Ruscino* in der Grafschaft Roussillon war, als welche davon den Namen hat: item *Tolosa*, als das heutige Thoulouse, und *Narbo Martius* oder das heutige Narbonne in Languedoc.

2. VOLCAE ARECOMICI, deren Haupt-Stadt *Nemausus* war, nun *Nimes* genant, in Languedoc.

3. HELVII, deren Haupt-Stadt *Alba Helviorum*, oder das heutige Vivieres in Languedoc an der Rhone war.

4. AVATICI, deren Haupt-Stadt *Maritima* f. *Martigium*, das heutige Martigues in der Provence gewesen.

5. SALTI oder SALVII, deren Haupt-Stadt *Arelate* oder das heutige Arles, und *Aquæ Sextiæ* oder Aix in der Provence gewesen.

6. MASSILIENSES, deren Haupt-Stadt *Massilia*, nun Marseille genant, war: als welche Stadt schon damalen eine vortreffliche Handel-Stadt und Colonie der Phocenser

gewesen, wo die Griechische Sprache und die Studia in einem hohen Grad florirten. Auch gehörete darzu der berühmte Seehafen *Telo Martius*, heut zu tag Toulon genant; item *Avenio*, als das heutige Avignon, welche Stadt doch auf der Cavarer Grund und Boden lag.

7. DECIATES, deren Haupt-Stadt *Antipolis*, das heutige Antibes in der Provence gewesen.

8. NERVSI, deren Haupt-Stadt, *Vintium*, das heutige Vence in der Provence war.

9. VULGIENTES, deren Haupt-Stadt *Apta Julia*, als das heutige Apt in der Provence gewesen.

10. MEMINI, deren Haupt-Stadt *Carpentoractum*, heut zu tag Carpentras genant in Venaiscin in der Provence.

11. CAVARES, deren Haupt-Stadt *Arausio*, das heutige Orange gewesen.

12. REII, deren Haupt-Stadt *Reii* oder das heutige Riez in der Provence gewesen.

13. TRICASTINI, deren Haupt-Stadt *Augusta Tricastinorum*, oder S. Paul de trois Chateaux in Dauphiné gewesen.

14. VOCONTII, deren Haupt-Stadt *Vasio*, als das heutige Vaison in der Grafschafft Venaiscin gewesen.

15. CATVRIGES, deren Haupt-Stadt *Ebrodunum*, das heutige Embrun in Dauphiné gewesen.

16. TRICORII, deren Haupt-Stadt *Vapincum*, als das heutige Gap in der Provence gewesen.

17. SEGALAVNI, deren Haupt-Stadt *Valentia* gewesen, nun Valence genant in Dauphiné.

18 ALLOBROGES, deren Haupt-Stadt *Vienna* als das heutige Vienne in Dauphiné gewesen. Eben diesem Volck gehörete auch *Cularo s. Gratianopolis*, als das heutige Grenoble; wie nicht weniger *Genena*, als das heutige Geneue an dem Genfer-See.

19. CENTRONES, deren Haupt-Stadt *Forum Claudii s. Tarantasia*, als das heutige Moutieres en Taratnaise in Savoyen gewesen.

20. VERAGRI, deren Haupt-Stadt *Octodurum* heut zu tag Martinach im Walliser-Land genant.

21. SE-

21. SEDVNI, deren Haupt-Stadt *Sedunum* oder Sitten, auch im Walliser-Land war.

IV. GALLIA BELGICA machte den Strich-Landes aus über Narbonensi, zwischen der Seine und dem Rhein, bis an das Brittannische oder Teutsche Meer *Oceanum Britannicum s. Germanicum.* Die vornehmsten Völcker waren:

1. SEQVANI, deren Haupt-Stadt *Vesontio*, als das heutige Besançon in Franche Comté gewesen.

2. LINGONES, deren Haupt-Stadt *Andomadunum*, als das nunmehrige Langers in Champagne gewesen.

3. LEVCI deren Haupt-Ort *Tullum*, als das heutige Toul in Lothringen gewesen.

4 MEDIOMATRICI, deren Haupt-Stadt *Divodurum* gewesen, nachmal Mediomatrici, oder *Metæ* jetzo Metz genant: desgleichen *Verodunum*, als das heutige Verdun.

5. REMI deren Haupt-Stadt *Durocortorum*, nun Rheims in Champagne, gewesen: alwo die Römer eine überaus schöne Schule hatten.

6. SVESSIONES, deren Haupt-Stadt *Noviodunum* oder *Augusta Suessionum*, als das heutige Soisson in l'Isle de France gewesen.

7. BELLOVACI, deren Haupt Stadt *Cæsaromagus s. Bratuspantium*, als das heutige Beauvais in l'Isle de France gewesen.

8. SILVANECTES, deren Haupt-Stadt *Silvanectum s. Augustomagus*, als das heutige Senlis in l'Isle de France.

9. VELOCASSES, deren Haupt-Stadt *Rotomagus*, jetzo Rouen genant, in der Normandie.

10. CALETES, deren Haupt-Stadt *Carocotinum*, jetzo Havre de grace in der Normandie.

11. AMBIANI, deren Haupt-Ort *Samarobriva*, jetzo Amiens genant in der Picardie gewesen.

12. VEROMANDVI, deren Haupt-Stadt *Augusta Veromandorum*, das heutige S. Quintin in der Picardie.

13. ATREBATES, deren Haupt-Stadt *Nemetacum*, oder das heutige Arras in Artois war.

14. MORINI, deren Haupt-Stadt *Portus Iccius* ein vortreflicher See-Hafen, heut zu tag Vissan in der Picardie, gewesen.

15. NERVII, deren Haupt-Stadt *Tornacum* war, so das heutige Dornick oder Tournai in Flandern.

16. TOXANDRI in der Gegend von Mastricht im Lüttischer Land.

17. ADVATICI, deren Haupt-Stadt *Geminiacum* war, so das heutige Gemblours in Brabant.

18. EBVRONES, deren Haupt-Stadt *Aduatica s. Tungri*, als das heutige Tongern im Stift Lüttich gewesen.

19. SVNICI, eben in dieser Gegend: und meint man, daß Mastricht, so damalen nur *Pons Mosæ* genennet worden, ihr vornehmster Sitz gewesen.

20. MENAPII, deren Haupt-Stadt *Castellum*, als das heutige Cassel oder Kessel an der Maas in Flandern gewesen.

21. BATAVI, deren Haupt-Stadt *Lugdunum* war; so das heutige Leyden in Holland: desgleichen *Trajectus Rheni*, nun Utrecht genant und *Arenacum* Arnheim in Nieder-Geldern.

22. CANINEFATES, deren Haupt-Stadt *Harlemum*, als das heutige Harlem in Nord-Holland gewesen.

23. GVGERNI s. CVGERNI, deren Haupt-Stadt *Vetera Castra*, nun Santer genant, im Clevischen.

24. VBII, deren Haupt-Orte waren 1) *Colonia Agrippina*, das heutige Cöllen am Rhein; 2) *Bonna*, Bonn; 3) *Iuliacum*, Jülch.

25. TREVIRI, deren Haupt-Stadt *Augusta Trevirorum*, Trier, und *Confluentes* oder Coblentz gewesen.

26. VANGIONES, deren Haupt-Stadt *Magontiacum* war, nun Maynz genant: item *Borbetomagus*, als das heutige Worms.

27. NEMETES, deren Haupt-Stadt *Noviomagus*, als das heutige Speyer, gewesen.

28. TRIBOCCI, deren Haupt-Stadt *Argentoratum* das heutige Straßburg gewesen.

29. RAU-

29. RAVRACI, deren Haupt-Stadt *Augusta Rauracorum* Augst bey Basel gewesen.

30. HELVETII, deren Haupt-Städte *Solodurum* als das heutige Solothurn; *Tigurum*, Zürch; und *Tugium* Zug, wie auch *Vrba*, Orbe gewesen.

Nebst diesem ist auch zu mercken, daß Augustus das Stück von Galli a Belgica, so am Rhein lag, in GERMANIAM INFERIOREM und SVPERIOREM eingetheilet hat: welche beyde Provintzen der Fluß Abrinca oder Obringa, der unterhalb Coblentz in Rhein fället, und heut zu tag die Are oder Ahr genennet wird, von einander geschieden hat. Und hatte der Gouverneur über Galliam inferiorem seine Residentz zu COLONIA AGRIPPINA Cöllen; der über Germaniam Superiorem aber zu MAGVNTIACVM, Mäyntz. Auch ist dieses zu mercken, daß da Gallia Belgica ein grosses Stück von Gallia ausmachte, durch BELGIUM bey den Alten nichts anders verstanden worden, als ein Stück von Gallia Belgica, und zwar insonderheit die Gegend, wo die *Bellovaci*, *Ambiani* und *Atrebates* gewohnet hatten; welches heut zutag ein Stück von l'Isle de France, der Picardie und Artois ausmacht.

Zur Zeit Constantini M. war Gallia in 14 Provintzen eingetheilt, zu welchen nachgehends noch drey kamen, daß deren in allem 17 waren. Hiervon aber eine umständliche Nachricht zu ertheilen wollen die vorgesetzte Schrancken dieses Compendii nicht erlauben.

§. 43. Wie aber das Römische Reich anfieng schwächer zu werden, und endlich im fünften Sæculo gar getheilet wurde, war dasselbe mancherley Anstössen unterworffen, indem sich unterschiedene Völcker in demselben vest zu setzen und es von der Römischen Botmäßigkeit los zu reissen bemühet waren: unter welchen es endlich den in Teutschland entsprossenen Francken am besten gelungen ist.

1. Schon unter dem Kayser Gallieno, in der Mitten des dritten Sæculi, ward Gallien nicht nur von den benachbarten Teutschen zu unterschiedenen malen angefallen, sondern es hatte sich auch POSTHVMVS, einer von den 30 Tyrannen, welche unter diesem Kayser aufstunden, darinnen zum Kayser aufgeworfen: der aber nach zehen Jahren von seinen eigenen Leuten zu Maynz umgebracht worden. Und ob gleich nach diesem ein anderer von solchen Tyrannen, Namens TETRICVS, sich eben dieses Reich anmassete; so ward er doch von AVRELIANO auch bald aus dem Weg geräumet.

2. Unter dem Kayser DIOCLETIANO rotteten sich hier und da die Bauren zusammen, welche sich selbst Bagauden nenneten, und aus Unmuth über des Gouverneurs allzuschwere Pressuren eine öffentliche Aufruhr anfiengen, aber durch MAXIMILIANVM HERCVLEVM bald gedämpfet wurden.

3. Zu Anfang des fünften Sæculi thäten die VANDALI, SVEVI und ALANI, die aus Teutschland kamen, einen Einfall in Gallien. Nach dem sie aber alles verheeret hatten, sind sie über das Pyreneische Gebirg in Spanien gegangen, allwo sie sich nieder gelassen haben.

4. Bald darauf kamen auch die Westgothen, die sich mit HONORIO also verglichen hatten, daß er ihnen in Gallia Narbonensi, und zwar in der Gegend, die hernach von ihnen *Landgothia* und corrupte *Languedoc* genennet worden, ein Stück Landes eingeräumet: von dannen sie aber gegen die Mitte des sechsten Sæculi von den Francken nach Spanien vertrieben worden: als woselbst sich bereits ein Theil von ihnen vest gesetzet hatte.

5. Anno 413 setzten die aus Teutschland herüber gekommene Francken, durch Eroberung der Stadt Trier, unter ihrem König PHARAMVNDO zu erst vesten Fuß in Gallien: darauf sie immer mehr und mehr um sich grifen, und gegen das Ende dieses Sæculi die Römer, im Anfang des folgenden sechsten Sæculi aber auch die Westgothen nach und nach gäntzlich vertrieben, und sich das

gantze Gallien, so hernach von ihnen Franckreich genennet worden. unterwürfig gemacht.

6. Fast um eben diese Zeit, als die Westgothen von den Francken aus Gallien vertrieben worden, kamen die Burgundier aus Pommern, und richteten Anno 430 an der Rhone das Alt-Burgundische Reich auf, dessen Haupt- und Residentz-Stadt Vienne in Dauphiné gewesen. Es ist aber auch dieses Reich nach ungefähr 100 Jahren von Franckreich über einen Hauffen geworfen worden.

§. 44. Solchergestalt ist Franckreich von den Francken gäntzlich erobert und auch von ihnen bis dato beherrschet worden. Man pfleget aber in der Historie von Franckreich von der Zeit an fünferley Könige zu mercken, welche aus so viel unterschiedenen Stämmen in unverrückter Ordnung auf einander gefolget sind. Als 1) Merovingische; 2) Carolingische; 3) Capetingische; 4) Valesische; 5) Bourbonische Könige: unter welchen die beyden letztern auch von dem Capetingischen Stamm herkommen.

§. 45. Die Merovingische Könige haben den Namen von MEROVAEO, der zwar unter den ersten Fränckischen Königen in der Ordnung der dritte war, aber doch der erste soll gewesen seyn, welcher in Gallien eine beständige Residentz angeleget hat. Es haben aber dieselbe von PHARAMVNDO an zu rechnen bis zu der Zeit, da Caroli M. Vater Pipinus den Thron bestiegen, das ist vom Anfang des fünften Sæculi bis in die Mitte des achten, nemlich bis Anno 751, über vierthalb hundert Jahr über Franckreich geherrschet.

Wer diese Merovingische Könige gewesen, in was für einer Ordnung sie aufeinander gefolget, und was sich unter ihnen merckwürdiges zugetragen, ist hier unnöthig zu widerholen, weil solches schon oben im ersten Theil bey der Charte von Teutschland umständlich angezeiget worden.

§. 46. Die Carolingischen Könige, welche den Namen von CAROLO MAGNO haben, gehen bis auf HUGONEM CAPETVM, der im zehenden Sæculo Anno 987 den Königlichen Thron bestiegen hat: daß also dieses Regiment der Carolingischen Könige fast dritthalb hundert Jahr gedauret hat. Sie folgen in der Ordnung also

I. PIPINVS, dessen Vater der berühmte Maior Domus CAROLVS MARTELLVS gewesen, welcher mit Genehmhaltung des Pabsts Zachariæ, dem er wider die Longobarder beystund, seinen König CHILDERICVM III (IV) ins Closter steckte und sich selbst auf den Thron setzte; nebst dem Aquitanien, welches bisher seine besondere Grafen hatte, eroberte. Auch machte er eine Verordnung, daß seine beyde Söhne das Reich unter sich theilen solten: welches zwar anfangs geschah, und CAROLVS zu Worms, CAROLOMANNVS aber zu Soisson gecrönet wurde: weil aber dieser 4 Jahr hernach verstarb, zog Carolus mit Ausschliessung der Kinder Carolomanni das gantze Reich an sich.

II. CAROLVS I. MAGNVS.

III. LVDOVICVS II. PIVS, der unter den Kayfern LVDOVICVS I heisset.

IV. CAROLVS II CALVUS.

V. LVDOVICVS III, unter den Kayfern LVDOVICVS II genannt.

Diese vier Könige in Franckreich sind zugleich Kayser in Teutschland gewesen: deswegen die unter ihnen vorgegangene besondere Merckwürdigkeiten oben im ersten

Theil bey der Charte von Teutschland mögen nachgeschlagen werden.

VI. CAROLVS III SIMPLEX, ein Sohn LVDOVICI II, der erst nach des Vaters Tod geboren war, aber niemalen zum ruhigen Besitz des väterlichen Reichs kam: in dem nicht nur der Kayser CAROLVS CRASSVS sich dessen unter dem Titul der Vormundschaft anmassete, sondern auch dessen ältere Brüder LVDOVICVS und CAROLOMANNVS, desgleichen EVDO und ROBERTVS, zwey Grafen von Paris, wie nicht weniger RVDOLPHVS Hertzog von Burgund sich gegen ihn zu Königen aufwarfen: in welchen Troublen sich auch die Normänner in Franckreich einnistelten, als welchen man die Provintz NEVSTRIAM, die nachher von ihnen den Namen der NORMANDIE empfangen, einräumen muste. Ja Carolus ward endlich gar zu S. Quintin ins Closter gesteckt, allwo er auch gestorben. Dessen Gemahlin OGINA aber und der Königliche Printz LVDOVICVS retirirten sich nach Engelland.

VII. LVDOVICVS IV, des vorigen Sohn, welcher nach RVDOLPHI Tod, der sich bisher als ein Usurpateur des Reichs angemasset, aus Engelland herüber geruffen und deswegen mit dem Zunamen VLTRAMARINVS genennet worden. Dieser muste den Normännern auch die Provintz ARMORICAM, nachgehends Bretagne genannt, überlassen, und rächete sich an den Feinden seines Vaters: worüber er aber von HVGONE, dem Grafen von Paris gefangen, von dem Kayser OTTONE I aber wieder liberiret wurde. Endlich stürtzte er auf der Jagd mit dem Pferd, das ihm den Tod brachte.

VIII. LOTHARIVS, sonst auch CLOTARIVS genannt, des vorigen Bruder, dessen anderer Bruder CAROLVS von dem Kayser OTTONE II mit Lothringen beliehen ward.

IX. LVDOVICVS V. oder der Faule, der in folgenden Jahren von seiner eigenen Gemahlin mit Gift hingerichtet war. Weil er nun keine Erben hatte, die Frantzosen auch von dessen Oncle dem Carolo Hertzoge von Lothringen nichts

nichts wissen wolten, gieng die Reyhe der Carolingischen Könige mit ihm zum Ende.

§. 47. Die Caperingischen Könige haben den Namen von HVGONE CAPETO, und gehen bis auf PHILIPPVM VI den ersten Valesischen König, der anno 1327 den Frantzösischen Thron bestiegen hat: haben also zusammen 34 Jahr regieret. Sie folgen auf einander also:

I. HVGO CAPETVS ein Graf von Paris, der von einigen aus dem Wittekindischen Geschlecht, von andern von SIGIMERO, einem Sohn CLODIONIS, noch von andern aber aus *Carolingischem* Geschlecht hergeleitet wird. Dieser führete aus, was sein Vater HVGO ABBAS, und seines Groß-Vaters Bruder EVDO unter den vorigen Königen gesucht hatten. CAROLVM Hertzog von Lothringen, der sich ihm widersetzte, kriegte er gefangen, in welcher Gefangenschaft er ihn bis an seinen Tod verwahrete. Sonst sollen unter ihm die PARES CVRIAE in Franckreich aufgekommen seyn.

II. ROBERTVS, des vorigen Sohn, der nach seines Vaters Bruders Tod das Hertzogthum Burgund ererbete, und durch den Päbstlichen Bann genöthiget wurde, seine Gemahlin BERTHAM wegen der allzunahen Verwandschaft wieder von sich zu scheiden. Ubrigens wird die Kraft die Kröpfe zu heilen von ihm hergeleitet.

III. HENRICVS I des vorigen Bruder, der das Hertzogthum Burgund seinem jüngern Bruder Roberto überließ, und erlebte, daß das Königreich ARELAT an Teutschland kam, auch die Normänner sich in dem Königreich NEAPOLIS vest setzten.

IV. PHILIPPVS I des vorigen Sohn, für welchen in währender Minorennitæt Graf BALDVIN der fünfte von Flandern die Vormundschaft führete, und unter dessen Regierung sich Hertzog Wilhelm aus der Normandie des Englischen Throns bemächtigte: woraus nachgehends zwischen Franckreich und Engelland allerley Jalousie entstund. Auch

ist

ist unter ihm der erste von den auf dem Concilio zu Clermont in Gegenwart Pabsts VRBANI II beschlossenen Creutz-Zügen vorgenommen worden: woran die Könige von Franckreich grossen Theil genommen haben.

V. LVDOVICVS VI CRASSVS des vorigen Sohn, der mit HENRICO I dem König in Engelland viel zu thun hatte, und in seinem eigenen Reich verschiedene kleine Herren, die aus ihren Raub-Schlössern allerley Unfug ausübeten, zu paaren trieb.

VI. LVDOVICVS VII des vorigen Sohn, der mit dem Kayser CONRADO III eine Creutz-Fahrt vornahm, und mit HENRICO II in Engelland, der sich mit dessen abgeschiedener Gemahlin ELEONORA vermählete, viel zu schaffen hatte: weil selbe den Engelländern, die damalen die Normandie und Bretagne besassen, auch noch Aniou, Poictou und Aquitanien zu brachte.

VII. PHILIPPVS II des vorigen Sohn, der mit RICHARDO, König in Engelland, als mit dessen Vater HENRICO II er Anfangs selbst Krieg führete, einen Zug nach dem gelobten Land that, und da RICHARDVS auf der Rück-Reise von dem Hertzog von Oesterreich LEOPOLDO gefangen wurde, ihm die Normandie, nebst den Grafschaften Aniou, Maine, Touraine, Berry, und Poictou wegnahm: auch über den Kayser OTTONEM IV bey Bovines einen Sieg erhielte: nicht weniger es auch so weit brachte, daß die Engelländer seinen Sohn LVDOVICVM zum König erwehlten, den sie aber bald wieder nach Haus schickten. Durch seine Gemahlin ISABELLAM, die eine Tochter des Grafen BALDVINI in Hennegau war, bekam er die Grafschafft Artois zum Heirats-Gut.

VIII. LVDOVICVS VIII, der den Engelländern Rochelle weg nahm, und wider die Waldenser eine scharfe Inquisition anstellete.

IX. LVDOVICVS IX SANCTVS, der, nachdem anfangs seine Mutter BLANCA aus Castilien in währender dessen Minderjährigkeit die Regierung geführt, anno 1248 einen Creutz-Zug vornahm, in welchem er erstlich zwar glücklich

lich war, endlich aber von den Egyptiern gefangen wurde, und sich mit grossem Geld ranzioniren muste. Und als er bald darauf eine Expedition gegen Tunis vornahm starb er an der Pest: worauf er von dem Pabst BONIFACIO VIII canonisiret wurde. Sonst ist von ihm annoch zu mercken, daß er wegen der Frantzösischen Religions-Freyheit gewisse Gesetze gemacht, und daß dessen Bruder Carl von Aniou von dem Pabst Urbano in das Neapolitanische und Sicilianische Königreich beruffen worden: item, daß währender seiner Regierung in Teutschland das grosse Interregnum gewesen, und nach diesem die Könige in Franckreich sich nichts mehr um das gelobte Land bekümmert haben.

X. PHILIPPVS III AVDAX des vorigen Sohn, unter dessen Regierung die Sicilianische Vesper vorgieng, und dessen Bruder Robertus von Clermont der Stamm-Vater des Hauses BOVRBON ist, von dem die heutige Könige in Franckreich abstammen.

XI. PHILIPPVS PVLCHER, des vorigen Sohn, der den Engelländern Bourdeaux und das meiste von Aquitanien wegnahm, auch mit dem Grafen Guidone von Flandern, den er gefangen kriegte, einen blutigen Krieg führete, und den Pabst Bonifacium VIII, gefangen nahm: worauf dessen zweyter Successor CLEMENS V den Päbstlichen Stuhl nach Avignon verlegte, und mit dem König wider die Tempel-Herren eine sehr scharfe Inquisition anstellete. Durch seine Gemahlin ANNAM Erbin von Navarra, bekam er dieses Königreich und die Grafschaft Champagne. Dessen Brüder waren Hertzog Carl von VALOIS, der Stifter des Valesischen Hauses und Graf Ludwig von EVREVX, dessen Nachkömmlinge das Königreich *Navarra* erhielten.

XII. LVDOVICVS X HVTTINVS, des vorigen Sohn, der nach zwey Jahren an beygebrachtem Gift verstorben.

XIII. PHILIPPVS V LONGVS, der die Juden aus Franckreich verbannete und auch nur ein Jahr regierete.

XIV. CAROLVS IV PVLCHER, des vorigen Bruder, der nur fünf Jahr regieret, und ohne männliche Erben verstor-

storben; daher die Capetingischen Könige mit ihm aufhöreten.

§. 48. Die Valesischen Könige haben den Namen von Philippo Hertzogen von Valois, und gehen bis auf HENRICVM IV den ersten König aus dem Hause BOVRBON, welcher anno 1598 zur Regierung kam: welchergestalt diese Valesische Könige zusammen 261 Jahr am Frantzösischen Regiments-Ruder gesessen haben. Deren Ordnung ist folgende

I. PHILIPPVS VI Hertzog von Valois, der mit dem vorigen König Carolo IV Geschwister Kind war, und mit Eduardo III König von Engelland, der dieses Reich von wegen seiner Mutter Isabella, die eine Tochter Philippi IV gewesen, prætendirte einen schweren Successions-Krieg anfieng, in welchem die Frantzosen nicht nur anno 1346 bey Cressy auf das Haupt geschlagen wurden, sondern auch Calais verloren: welcher Krieg auch unter dessen Successoribus fortgeführet worden. Dargegen aber Hertzog HVMBERT von Dauphiné dieses Hertzogthum der Cron Franckreich mit dem Beding vermachte, daß jederzeit der Cron-Printz davon den Namen führen und DAVPHIN solte genennet werden.

II. JOHANNES, des vorigen Sohn, unter welchem der Successions Krieg mit Engelland fortgieng, aber an Seiten Franckreichs mit schlechtem Succes geführet wurde: indem der König bey Poictieres ein blutiges Treffen verlor, ja sogar nebst seinem Printzen von dem Englischen Printzen EDVARDO IV gefangen, und nach Engelland geführet worden; da inzwischen zu Haus die Bauren wider den Adel einen gefährlichen Aufstand, la Jaquerie genannt, erregten, und CAROLVS II der König von Navarra ins Land fiel. Bey sothanen Unruhen wurden die Frantzosen von den Engelländern gezwungen, Anno 1360 zu Bretigny Frieden zu machen, in welchem EDVARDVS sich zwar alles Anspruchs

auf Franckreich begab, sich aber zugleich viele wichtige Orte und Ländereyen mit aller Souverainitæt von Franckreich ausdung, auch JOHANNI drey Millionen als eine Ranzion abnahm. Endlich übergab er seinem jüngsten Printzen PHILIPPO AUDACI das Hertzogthum Burgund, und starb zu London, wohin er nachher von neuem gereiset war.

III. CAROLVS V SAPIENS des vorigen Sohn, der den Krieg mit Engelland von neuem anfieng, und bey der in Engelland vorgegangenen Veränderung, da nicht nur EDVARDVS III und IV verstorben, sondern RICHARDVS II annoch minderjährig war, den Engelländern viele Städte wegnahm. Auch genoß er die Ehre, daß ihn Kayser CAROLVS IV zu Paris besuchte: bey welcher Gelegenheit der Kayser dem König das Arelatische Königreich soll geschencket haben.

IV. CAROLVS VI des vorigen Sohn. Dieser wurde durch einen besondern Zufall blödsinnig: worauf nicht nur der Administration halben zwischen seinem Bruder Hertzog von Orleans, und dem Hertzoge Philippo Audace von Burgund ein harter Streit entstund, bey welchem Hertzog Philippi Sohn JOHANNES INTREPIDVS jenen meuchelmördischer weise hinrichten ließ, sondern auch die Engelländer von neuem in Franckreich einfielen, und die Normandie wegnahmen. Weil auch der Dauphin Carolus VII der sich der Regierung annahm, und Philippi Audacis Bruder JOHANNEM INTREPIDVM hinrichten ließ, auch dessen Printz seines Vaters Tod zu rächen suchte; war alles in Unruh: darüber aber Carolus VI starb. Dessen Bruder Hertzog Ludwig von Orleans vermählte sich mit des ersten Hertzogs von Mayland Printzeßin Valentina: daher Franckreich Prætension auf dieses Hertzogthum macht

V. CAROLVS VII, des vorigen Sohn, dessen Regierung anfangs schlecht von statten gieng. Denn HENRICVS VI, König in Engelland, ward durch Hülfe des Hertzogs von Bedfort zu Paris für einen König in Franckreich declarirt, wobey ihn die Hertzoge von Burgund und Bretagne zu schützen gedachten: doch war die zwischen den Engelländern und

Bur-

Burgundiern entstandene Mißhelligkeit, samt einem Mägdgen, LA POVCELLE D'ORLEANS genannt, des Königs Glück, daß er sich erholete, und zu Reims gecrönet, die Engelländer aber abgetrieben wurden, daß ihnen fast nichts als Calais übrig blieb: mithin der lange Krieg, der über hundert Jahr gedauret, ein Ende nahm. Wegen der geistlichen Beneficien richtete er die Welt-beruffene SANCTIONEM PRAGMATICAM auf, und zertrennete anno 1441 das Concilium zu Basel: desgleichen veranlassete er auch den armen Gecken Krieg.

VI. LVDOVICVS XI, des vorigen Sohn, welcher das Fundament zur vollkommenen Souverainitæt in Franckreich legte: nebst dem mit Hertzog CAROLO AVDACE von Burgund Krieg führete, und nach dessen Tod sich des Hertzogthums Burgund unter dem Prætext, als ob es nur eine Appanage von Franckreich gewesen, anmassete: auch in die Niederlande einfiel, aber von Hertzog MAXIMILIAN bey Terouvane geschlagen ward, und bloß die Grafschaft Artois eroberte. Auch fiel ihm das Hertzogthum Anjou und die Provence von dem Hertzog Carl von Maine in Erbschaft zu. Mit den Schweitzern aber ließ er sich zuerst in einen Bund ein.

VII. CAROLVS VIII des vorigen Printz, der mit Hertzog FRANCISCO von Bretagne Krieg führete und nach dessen Tod dessen Printzeßin ANNAM, die mit MAXIMILIANO I dem Römischen König bereits per procurationem vermählet war, samt dem Hertzogthum wegnahm: woraus ein Krieg entstund, der durch den anno 1493 zu Senlis getroffenen Frieden geendiget ward. Nachgehends eroberte er das Königreich Neapolis, daraus er aber bald wieder vertrieben ward. Er starb 1498.

VIII. LVDOVICVS XII, des vorigen nächster Vetter aus dem Haus Orleans, seiner Güte halben PATER PATRIAE genannt: der auch seines Antecessoris Wittwe ANNAM heiratete, nach dem er Caroli VIII Printzeßin JOHANNAM, als welche zu heiraten er vormals gezwungen wurde, verstossen. Dieser brachte das Hertzogthum Mayland wieder

zu Franckreich; und nach dem er mit FERDINANDO CATHOLICO das von ihm gemeinschaftlich eroberte Königreich Neapolis theilen solte, gerieth er mit selbigem in Uneinigkeit, und ward wieder daraus verjagt: gleich wie ihm auch nachgehends das Hertzogthum Mayland wieder abgenommen ward. Endlich vermählte er sich mit der Englischen Printzeßin MARIA, und starb 1515.

IX. FRANCISCVS I, Graf von Engoulesme, des vorigen Vetter und Eydam, der dem Hertzog von Meyland MAXIMILIANO SFORTIÆ das Hertzogthum Mayland wieder abnöthigte; dem Pabst LEONI X, der ihn zum Orientalischen Kayser crönete, zu gefallen die SANCTIONEM PRAGMATICAM, die CAROLVS VII gemacht hatte, wieder aufhub, und dargegen wegen der geistlichen Beneficien mit dem Pabst ein neu CONCORDAT aufrichtete; nächst dem mit dem Kayser CAROLO V und HENRICO VIII in Engelland, wie auch CAROLO von BOVRBON in Italien und Niederlanden einen schweren Krieg führete, wobey er gegen Carolum dermassen unglücklich war, daß er bey Pavia selbst gefangen, nach Madrit geführt, und nicht anders als unter schweren Conditionen wieder loß kommen konte: worauf endlich nach einem langwierigen Zanck und sehr vielem Blutvergiessen durch den 1529 zu Cambray und 1544 zu Crespy in l'Isle de France geschlossenen Frieden alles beygeleget worden. Er starb endlich 1547.

X. HENRICVS II des vorigen zweyter Printz, dessen Gemahlin die berühmte CATHARINA MEDICEA aus dem Haus Florenz war, und der Carolo V die in Lothringen gelegene Bistümer Mez, Toul und Verdun, den Engelländern aber Calais weg nahm, auch mit den Spaniern in den Niederlanden Krieg führete, so durch den Frieden zu Cambresis verglichen war. Endlich bekam er auf dem bey seinem Beylager mit MARGARETHA, einer Printzeßin von Savoyen, angestellten Tournier einen unglücklichen Stoß, daran er 1559 sterben muste.

XI. FRANCISCVS II. des vorigen Sohn, in dessen Namen die Mutter CATHARINA MEDICEA die Vormundschaft geführet, und unter welchem die Hugenotten wider die Guisen

zu

zu Amboise eine Conspiration machten, bey deren Entdeckung aber hart gestraft wurden: woraus hernach grosse Weitläufftigkeiten entstunden. Der König starb anno 1590 am Schlag.

XII. CAROLVS IX des vorigen Bruder, in dessen Namen die Mutter CATHARINA MEDICEA abermal die Vormundschaft führete. Unter diesem ist zu Verfolgung der Hugenotten der Anfang gemacht worden: wobey zu acht unterschiedenen malen Krieg geführet worden. Der erste Krieg gieng anno 1592 über dem von den Guisischen Bedienten zu Vassy veranlasten Blutvergiessen an, und wurde das Jahr hernach geendiget. Der andere Krieg entstund anno 1567 und bekam durch eine bey S. Denys gehaltene Schlacht, darinnen die Hugenotten victorisirten, den Ausschlag. Der dritte Krieg folgte gleich darauf Anno 1569 und ward 1570 Frieden. Bald darauf gieng anno 1572 die Parisische Blut-Hochzeit oder S. Bartholomäus-Messe vor, woraus der vierte Krieg entstund, so Anno 1573 beygeleget wurde. Anno 1575 entstund der fünfte Krieg und eine dritte Partey, welche ohne Absicht auf die Religion das gemeine Beste zu suchen vorgab. Allein in eben diesem Jahr starb der König.

XIII. HENRICVS III, der vorigen Bruder, der damals König in Polen war, aber die Polnische Crone zurück ließ und nach Franckreich gieng. Unter diesem entstund der sechste Krieg wider die Hugenotten, wurde aber in eben diesem Jahr beygeleget. Anno 1579 entstund der siebende Krieg, welcher des Jahrs drauf ist geendiget worden. Anno 1587 erhub sich der achte Krieg, in welchem der König beyde Guisen, welche mit Königlichen Gedancken schwanger giengen, massacriren ließ. Er wurde aber bald darauf in dem Lager vor Paris, welche Stadt von ihm abgefallen war, Anno 1589 von einem Jacobiner-Mönch Jacob Clemens, meuchelmörderischer Weise erstochen. Und weil er keine Erben hatte, starb das Haus Valois mit ihm ab. Ubrigens war er der Stifter des Frantzösischen Heiligen Geistes-Ordens.

§. 49. Die BOVRBONIsche Könige nehmen mit HENRICO IV ihren Anfang und dauren bis auf den heutigen Tag. Ihre Ordnung ist folgende.

I. HENRICVS IV von Navarra, ein Sohn Königs Antonii, dessen Succession die Ligue zu hindern suchte, weil er der Reformirten Religion zugethan war, nach dem er aber zum Pabstthum trat, von allen angenommen ward. Mit Spanien führte er Krieg und bekam von Johanne Chatell einen Meuchelmörderischen Stich. Anno 1598 ließ er das Edict von Nantes publiciren: dämpfte die heimliche Anschläge des Marchal de Biron: scheidete sich von seiner ersten Gemahlin Margaretha Valesia, und nahm Mariam Mediceam: half den Commercien auf: projectirte einen grossen Krieg wider die Niederländer, wurde aber 1610 von Francisco Ravaillac, in seiner Carosse ermordet. Nebst seinen rechten Printzen hinterließ er einen natürlichen Sohn Cæsar von Vendome genannt, von dem das heutige Haus Vendome abstammet. Sonst ist zu mercken, daß von diesem Henrico an die Könige von Franckreich sich auch Könige von Navarra genennet haben.

II. LVDOVICVS XIII des vorigen Sohn, dessen Mutter Maria Medicea erstlich die Vormundschaft führete. Dieser ließ den Marchal d'Ancre massacriren, führte einen schweren Krieg wider die Hugenotten, darinn Rochelle nach einer harten Belägerung erobert ward. Auch melirte er sich in Teutschland mit in den 30jährigen Krieg: item führte er in Italien Krieg: gleich wie er mit den Spaniern und dem Hertzog von Orleans auch manche Verdrießlichkeit hatte. Er starb 1643. Übrigens ist zu mercken, daß die Academie Royale unter ihm gestiftet worden.

III. LVDOVICVS XIV des vorigen Sohn, in dessen Minderjährigkeit der CARDINAL MAZARIN als Premier-Ministre mit dessen Mutter ANNA MARIA achtzehen Jahr lang das Regiment führete: binnen welcher Zeit der Münsteri-

sche

sche und Pyrenäische Frieden geschlossen, und kraft des ersten dem König das Elsaß samt dem Sundgau eingeräumet in dem andern aber ihm die Infantin von Spanien MARIA THERESIA zur Gemahlin bestimmet worden. Im Reich selbsten wurde von der so genannten Schleuderer-Compagnie grosse Unruh erweckt. Unter der darauf erfolgten selbst eigenen Regierung des Königs, die 54 Jahr gedauret hat, sind sehr viele wichtige Dinge vorgegangen. Als 1) Der Præcedenz-Streit mit Spanien. 2) Die Erneuerung des Bündnisses mit den Schweitzern. 3) Die Erbauung des kostbaren Canals in Languedoc, wodurch man die Mittelländische und Aquitanische See zu vereinigen suchte. 4) Die Expedition nach Ungarn, welche dem Kayser zu Gefallen geschah, auf welcher Rückreise die Stadt Erfurt dem Churfürsten von Maynz unterwürfig gemacht war. 5) Die Erbauung des Louvre und die Aufrichtung der Academie des Sciences. 6) Der Krieg in den Niederlanden, so durch den Ackischen Frieden geschlossen worden. 7) Die Publication des Codicis Ludoviciani. 8) Die Eroberung des Hertzogthums Lothringen. 9) Der Krieg mit den vereinigten Niederlanden. 10) Der Streit wegen der Regale mit dem Päbstlichen Stuhl. 11) Die Aufrichtung der Reunions-Cammer zu Metz und Brisach: woraus mit dem Reich ein schwerer Krieg entstanden. 12) Die Eroberung der Stadt Straßburg und Casal. 13) Die Bombardirung der Algirer und Genua. 14) Die anno 1685 geschehene Wieder-Aufhebung des EDICT von NANTES und die darauf angegangene Vertreibung der Hugenotten. 15) Die Bombardirung Tunis und Tripolis. 16) Die Erbauung des Schlosses zu Versailles. 17) Der Streit mit dem Pabst wegen der Quartiers-Freyheit. 18) Die Aufrichtung des S. Louis-Orden. 19) Der Successions-Streit wegen des Hertzogthums Neufchatel. 20) Der 1697 geschlossene Ryßwickische Frieden. 21) Der mit Engelland und Holland wegen der Spanischen Monarchie geschlossene Theilungs-Tractat und der darauf erfolgte Spanische Successions-Krieg, der 1713 und 1714 durch den

Utrechtischen und Badischen Frieden beygelegt worden: worauf der König anno 1715 im 77sten Jahr seines Alters und 72sten seiner Regierung verstorben.

IV. LVDOVICVS XV des vorigen Urenckel, als der jetzo glorwürdigst regierende König, der anno 1710 geboren, seinem Ur-Großvater anno 1715 succedirte, und anno 1723 für maiorenn erkläret wurde, nach dem der Hertzog von Orleans vorher als Regent das Reich verwaltet hatte. Seitdem der König selbst regieret, ward erstlich der Hertzog von Bourbon Premier-Ministre, auf welchen der Cardinal von Fleury gefolget. Anno 1725 vermählte sich der König mit MARIA LESCINSKI, einer Printzeßin des Polnischen Königs STANISLAI. Die vornehmsten Merckwürdigkeiten die sich währender seiner Regierung zugetragen haben sind 1) die Fortsetzung des Streits wegen der *Constitution Unigenitus*, welchen der König endlich supprimiret hat. 2) Der Streit über den prætendirten Wundern bey dem Grab des Abts Paris. 3) Der Krieg wider den Kayser und das Reich, welcher am Rhein und Italien geführet, aber auch bald geendet worden. Wie denn dieses mächtigen und weisen Regenten vornehmste Sorge bishero rühmlichst dahin angewendet worden, daß in Europa der edle Frieden möchte unterhalten und iemehr und mehr bevestiget werden.

Das ietztlebende Königliche Haus von Franckreich bestehet in nachfolgenden Personen.

I. Der König Ludovicus XV, so geboren 1710. 15 Febr.

II. Die Königin Maria Catharina Sophia Felicitas, eine Printzeßin Stanislai Königs in Polen: so gebohren 1703, vermählt, 1725.

III. Die Königliche Kinder, deren dermalen sieben gezehlet werden, nemlich 1) zwey Printzeßinnen, so anno 1727 als Zwillinge gebohren worden, und Mesdames genennet werden. 2) Der Dauphin, Ludovicus genannt, so 1729 gebohren. 3) Eine Printzeßin, Madame la Quatrieme genannt: gebohren 1732. 4) Noch 3 Printzeßinnen so 1733, 1734 und 1736 gebohren.

IV. Die

IV. Die Printzen von Geblüt, welche sind

1. Der Hertzog von ORLEANS, LVDOVICVS, so 1703 gebohren, im Witwerstand lebet und einen einigen Printzen hat, Ludovicus Duc de Chartres genannt, so gebohren 1725, übrigens aber noch 5 Schwestern hat, deren eine Aebtißin zu Chelles; die andere an den Erb-Printzen von Modena vermählet; die dritte Ludovici I Königs in Spanien hinterlassene Wittwe ist; die vierte den Printzen von Conty zum Gemahl hat. Auch lebet noch seines Vaters Schwester, die verwittwete Hertzogin von Lothringen.

2. Der Hertzog von BOVRBON CONDE, LVDOVICVS HENRICVS, so 1692 gebohren und seit 1714 in der zweyten Ehe lebet mit Carolina, einer Printzeßin Ernesti Leopoldi, Landgrafen von Hessen-Rheinfels; übrigens keine Kinder, wohl aber zwey Brüder, sechs Schwestern und eine Tante hat. Der ältere Bruder, Carolus Printz von Enghein, ist 1700 gebohren, der jüngere Ludovicus, Abt von Bourbon genannt, 1709. Die Schwestern sind alle unvermählt, ausser der zweyten, die eine Wittwe ist, deren Gemahl Hertzog Ludovicus Armandus, Printz von Conty war. Die Tante ist die Gemahlin des Duc de Maine, Louise Benedicta.

3. Der Hertzog von BOVRBON CONTY LVDOVICVS FRANCISCVS, gebohren 1717 dessen Gemahlin Elisabetha Franciſca Diana Louise, des Hertzogs von Orleans jüngste Schwester, von welcher seit 1734 ein Printz vorhanden. Auch hat er noch eine Schwester und Tante, die beyde unvermählt.

PARERGA.

§. 50. Die in dieser Charte befindliche PARERGA bestehen in etlichen Meilen-Maßen, den Wapen der XII Gouvernements, worein Franckreich eingetheilet wird, und einigen andern *Emblemati-*

schen Figuren, durch welche die Hoheit, Macht und Geschicklichkeit der Frantzösischen Nation abgebildet wird.

I. Der Meilen-Maße sind drey, nemlich

1. Eines, so gemeine Teutsche Meilen anzeigt.
2. Eines, so gemeine Frantzösische Meilen andeutet.
3. Eines, von Italiänischen Meilen, auf deren eine 1000 Geometrische Schritte gerechnet werden.

II. Die Wapen der XII Gouvernements sind

1. Ein Schild, in dessen erstem und viertem Quartier im blauen Feld drey güldene Lilien; im andern und dritten Quartier aber im güldenen Feld drey Löwen; so das Wapen von der Picardie.
2. Im blauen Schild zwey silberne lincke Schräg-Balcken, mit etlichen Theilen von Krücken-Creutzen bezeichnet, als das Wapen von Champagne.
3. Im blauen Feld drey güldene Lilien: als das Wapen von l'Isle de France.
4. Im blauen Feld zwey güldene Löwen, als das Wapen von Normandie.
5. Ein mit Hermelinen bestreuter silberner Schild; als das Wapen von Bretagne.
6. Im blauen Feld drey güldene Lilien mit einem silbernen Turnier-Kragen von drey Lätzen wegen Orleans.
7. Ein quadrirter Schild, in dessen erstem und viertem Quartier drey güldene Lilien im blauen Feld mit einer blau und silbern Einfassung; im andern und dritten Quartier aber von Gold und blau sechsfach schrägrecht gestreifft mit einer rothen Einfassung: als das Wapen von Bourgogne.
8. Im rothen Feld ein silberner Löwe, als das Wapen von Lionnois.
9. Im blauen Feld ein güldener Löwe, als das Wapen von Guienne.
10. Im rothen Schild ein güldenes Tolosanisches oder Schlüs-

Schiüssel Creutz, an dessen Ecken so viel güldene Kugeln: als das Wapen von Languedoc.

11. Ein quadrirter Schild, in dessen erstem und viertem Quartier drey güldene Lilien im blauen Feld; im andern und dritten aber ein blauer Delphin im güldenen Feld, als das Wapen von Dauphiné.

12 Im blauen Feld eine güldene Lilie mit einem rothen Turnier Kragen von drey Lätzen, als das Wapen von Provence.

III. Die Emblematischen Figuren sind folgende

1. Das Bildnis des jetzigen Königs, welches von zwey Engelen und dem Apolline gehalten wird: wobey der Apollo, als das Bild der Sonnen, darum mit beygefügt seyn mag; weil die Könige von Franckreich mehrmalen mit der Sonnen verglichen worden.

2. Der Mercurius mit seinem Caduceo und einem Beutel: Die florirende Commercien und reiche Einkünfte in Franckreich damit anzuzeigen.

3. Der Neptunus, wie er mit seiner dreyspitzigen Gabel auf einem Muschelförmigen Wagen mit seinen See-Pferden über das Meer fähret: um dadurch die Macht von Franckreich zur See vorzustellen.

4. Eine mit einem Lorbeer-Crantz becrönte sitzende Person, welche ein Buch vor sich hält, und entweder die Philosophie oder die Poesie und Historie, oder aber alles dieses zusammen andeutet: weil nemlich diese Studia nebst andern vortrefflichen Künsten und Wissenschaften in Franckreich besonders floriren: als wohin auch die zu eben dieses Bildes Füssen liegende mancherley Mathematische und andere Instrumenta abzielen mögen.

5. Der Saturnus, als der Gott der Zeit, durch welches Sinn-Bild dem Reich und dessen Besitzer eine lange Daurung unter dem Genuß beständiger Glückseligkeit angewünschet und prognosticiret wird.

6. Liegen zur Seite allerley Kriegs-Armaturen: wodurch die

die Tapferkeit im Krieg der Frantzösischen Nation angezeiget wird.

Anhang von Lothringen.

§. 51. Das Hertzogthum **Lothringen**, LOTHARINGIA, Frantzösisch Lorraine, hat seinen Namen von LOTHARIO II, dem Enckel des Kaysers LVDOVICI I Pii, als welchem solches von seinem Vater in der zwischen ihm und seinen Brüdern gemachten Theilung besonders zugesprochen worden.

Vor diesem war das Land weit grösser und hieß Australien, davon unten in den Historischen Umständen ein mehreres wird angezeiget werden.

§. 52. Gegen **Morgen** grentzet dieses Hertzogthum an die **Unter-Pfaltz** und das **Elsaß**, von welchem letztern es durch das **Vogesische Gebirg** abgeschieden ist; gegen **Abend** an Champagne; gegen **Mitternacht** an die Niederländische Provintz **Luxemburg**; und gegen **Mittag** an die Franche Comté.

§. 53. Die vornehmsten Flüsse darinnen sind

1. Die **Maas**, *Mosa*, welche darinnen entspringt und nach den Niederlanden zulaufft.
2. Die **Mosel**, *Mosella*, welche fast mitten durchs Land geht und dem Rhein zu fliesset.
3. Die **Saar** *Saravus s. Sara*, welche auch in dieser Provintz entspringt und nicht weit von Trier in die Mosel fället.

§. 54. Es wird dieses Hertzogthum insgemein in drey Theile getheilet, welche sind

I. Das Hertzogthum **Lothringen** an sich selbst, *Ducatus Lotharingicus s. Lotharingia propria*, darinnen

1. Nan-

1. Nancy, *Nanceium*, die Haupt-Stadt und ehemalige Residence der Hertzoge: in der Mitten.
2. Pont à Mousson, *Mussipontium*, ungefähr ein Quer-Finger drüber, ein mittelmäßiger Ort so den Titul einer Marggrafschaft und eine Universität hat.
3. Nomeny, *Nomenium*, ein kleiner Ort, so aber den Titul einer Grafschaft hat, die ein Reichslehen, vermög dessen der Hertzog von Lothringen ein Reichs-Stand ist: besser zur Rechten.
4. Sarlouis, *Saravus Ludovici*, besser zur Rechten an der Saar, eine vortreffliche Vestung; so unter Frantzösischer Jurisdiction.
5. Blamont, *Blamontium*, zur Rechten Nancy gegen über, ein mittelmäßiger Ort, so den Titul einer Grafschaft hat.
6. Pfalzbourg, *Pfalzburgum*, besser zur Rechten auf den Elsaßischen Grentzen, ein mittelmäßiger Ort.
7. Luneville, *Lunæville*, die dermalige Residentz des Königs Stanislai, unter Blamont.
8. Vaudemont, *Valdemontium*, ein Flecken und Schloß mit dem Titul eines Hertzogthums, unter Nancy an den Grentzen von Champagne.
9. Plombieres, *Aquæ Plumbariæ*, ein berühmter Gesund-Brunnen an den Grentzen von *Franche Comtê*.

II. Das Hertzogthum Barr, Ducatus Barrensis, darinnen
1. Bar le Duc, *Barroducum*, die Haupt-Stadt mit einem vesten Schloß zur Lincken gegen Champagne.
2. Longwick, *Longovicum s. Longus vicus*, eine Frantzösische Vestung gegen Luxemburg.

III. Die drey Bistümer Metz, Toul und Verdun, welche jetzo der Cron Franckreich gehören.
1. Metz, *Meta s. Divodurum*, liegt oben am Zusammenfluß der Mosel und der Seile, und ist eine grosse und veste Stadt, die mit einem Parlament versehen.
2. Toul oder Tull, *Tullum*, ein grosser und vester Ort, liegt Nancy zur Lincken.
3. Verdun, *Verodunum*, eine Vestung an der Maas, liegt zur Lincken gegen Metz über.

§. 55. Das Land ist in Ansehung seiner natürlichen Beschaffenheit von sehr temperirter Luft und fruchtbar, besonders an Getreyd: ob gleich viele Wälder und Gebirge darinnen anzutreffen sind, die zwar viel Wild hegen und zur Vieh-Zucht nicht unbequem sind: auch hat das Land viele Fischreiche Teiche, Saltz-Quellen und ergiebige Bergwercke.

§. 56. Die Einwohner hatten vor Alters den Ruhm, daß sie tapfere Soldaten waren. Ubrigens sind sie der Catholischen Religion zugethan und reden Frantzösisch.

§. 57. In Ansehung des Weltlichen Regiments ist zu mercken, daß das Land noch vor kurtzem seinen eigenen und souverainen Hertzog gehabt habe, dessen Succession erblich war: nun aber ist dasselbe durch einen gütlichen Vergleich der Cron Franckreich auf ewig abgetreten, und wird dermalen von dem König in Polen STANISLAO besessen. Die drey Bistümer Metz, Toul und Verdun stehen in Ansehung des geistlichen Regiments unter dem Chur-Fürsten von Trier.

§. 58. Weil das Land nunmehr zu Franckreich gerechnet wird, so gilt darinnen auch das Frantzösische Geld.

§. 59. Das Lothringische Wapen bestehet in einem vierfach in die Länge und zweyfach quer getheiltem Schild, samt einem Mittel-Schild.

I. Die obere Reyhe hat 1) von roth und Silber vierfach quer getheilt, wegen des Königreichs Ungarn. 2) Blau mit gül-

güldenen Lilien bestreut, mit einem rothen Turnier-Kragen von fünf Lätzen, wegen des Königreichs Neapolis. 3) Im silbern Feld ein von vier kleinen begleitetes güldenes Krücken-Creutz, wegen des Königreichs Jerusalem. 4) Im güldenen Feld vier rothe Pfähle: wegen Arragonien.

II. In der untern Reyhe ist 1) blau mit güldenen Lilien bestreut mit einer rothen Einfassung, wegen des jüngern Hauses Aniou. 2) Im blauen Feld ein güldener gecrönter Löwe, wegen des Hertzogthums Geldern. 3) Im güldenen Feld ein schwartz gecrönter Löwe, wegen des Hertzogthums Jülich. 4.) Im blauen Feld zwey güldene auswerts gekrümte Barben neben einander, welche von vier güldenen und zugespitzten Wieder-Creutzlein begleitet sind, wegen des Hertzogthums Barr.

III. Der Mittel-Schild hat im güldenen Feld einen rothen mit drey silbern gestümmelten Adlern besetzten rechten Schräg-Balcken: wegen des Hertzogthum Lothringen.

IV. Auf dem Helm, welcher güldene und rothe Zindel-Binden und einen eben dergleichen Wulst samt einer Crone träget, stehet ein silberner gecrönter Adler mit vorwerts gekehrtem Haupt.

V. Uber dem Helm hänget ein mit Hermelin gefütterter Wapen-Mantel, welcher hinter dem gantzen Schild herab geht, und auf welchem von aussen an dessen obern Theil das Wapen von Jerusalem, Neapolis, Ungarn und Arragonien zu sehen ist.

VI. Die Schildhalter sind zwey gecrönte silberne Adler mit geschlossenen Flügeln, welche ein Paternoster oder Rosencrantz samt einem güldenen Patriarchen-Creutz am Hals tragen.

Historie von Lothringen.

§. 60. Es ist das heutige Lothringen ein Stück von dem alten Austrasien oder Austria, welches dem

dem damaligen Neustrien oder Neustrasien entgegen gesetzt war.

Austrasien war damalen dasjenige Stück von Francia, welches zwischen dem Rhein, der Maas und der Scheld lag, dessen Haupt-Stadt Metz war. Neustria aber das Stück zwischen der Maas und Loire, dessen Haupt-Stadt Paris war: welche Eintheilung unter den Merovingischen Königen geschehen, ist: als zu deren Zeit dasjenige Theil von Gallien, welches zwischen dem Rhein und der Loire lag, eigentlich Francia hieß: wobey Aquitanien und Burgund ihre eigene Benennung behielten.

§. 61. Dieses alte Austrasien ward nach dem Tode Ludovici Pii des iüngern Lothario zu theil, und daher auch Lotharii Regnum oder Lotharingia genannt.

Dieses Lotharische Reich begriff alles, was von dem Teutschen Meer, zwischen dem Rhein, der Maas und der Scheld lag: als da ist das heutige Lothringen, das Elsaß, die gantze Untere Pfaltz, Trier, Luxemburg, Hennegau, Namur, Lüttich, Limburg, Jülich, Cöllen, Cleve, Geldern, Urecht, Holland, Brabant, und ein Stück von Flandern.

§. 62. Nach Lotharii Zeiten ward dieses Reich auf mancherley Weise zersplittert, da unter andern auch zwey besondere Hertzogthümer, Ober- und Nieder-Lothringen genannt, darinnen entstanden sind.

Ober-Lothringen hieß Lotharingia Mosellana, oder das Land an der Mosel, worunter ungefähr eben das Stück Land begriffen war, welches noch heut zu Tag Lothringen genennet wird. Nieder Lothringen aber hieß Lotharingia Mosana s. Ripuaria und begriff das heutige Hertzogthum Brabant und ein Stück von dem Stift Lüttich in sich.

§. 63. Es ist demnach hier die Rede von Ober-Lothringen, welches unstreitig mit zu Franckreich ge-

gerechnet und auch von Fränckischen Königen und Printzen beherrschet worden. Es sind aber zur Zeit der Merovingischen Könige besondere kleine Herren an der Mosel entstanden, welche Duces Mosellani genennet wurden, und aus welchen endlich die Hertzoge in Lothringen entstanden sind.

§. 64. Diese Duces Mosellani oder Hertzoge an der Mosel machen hier den ersten PERIODVM der Lotharingischen Historie aus, und sind unter denselben folgende vor andern merckwürdig:

1. ALBERO, der für den ersten Hertzog an der Mosel angegeben wird, und dessen Vater der Merovingische König Clodio soll gewesen seyn.
2. S. ARNOLPHVS der bey Clotario II, und dessen Sohn Dagoberto I Maior Domus gewesen, nachgehends aber Bischof zu Metz wurde, endlich sich gar in einen Wald begab und als ein Eremit starb.
3. SADIGERVS, unter dem der Namen der Hertzoge von Lothringen zuerst soll aufgekommen seyn.
4. CONRADVS SAPIENS, Kaysers Conradi I. Bruders Sohn, den sein Schwager, Kayser Otto Magnus zum Hertzog in Lothringen constituiret.
5. ALBERTVS, welchen Kayser Henricus III mit Ober-Lothringen belehnet, der aber von dem Sohn seines Antecessoris, welcher Ober- und Nieder-Lothringen beysammen gehabt, umgebracht worden: worauf dieses Ober-Lothringen in der Mitte des 15den Sæculi an Gerhardum einen gebornen Landgrafen in Elsaß kam.

§. 65. Der andere PERIODVS dieser Ober-Lothringischen Historie fängt mit erstgedachtem Hertzog Gerhardo an, und gehet bis auf den Hertzog Renatum II, nach dessen Tod Lothringen in die Teutsche und Französische Linie getheilet worden. Unter diesen sind vor andern zu mercken:

1. GER-

1. GERHARDVS, der vom Kayser Henrico III mit Ober-Lothringen beliehen worden.
2. THEOBALDVS II, der mit Kayser Alberto I wider Adolphum Nassovium und mit dem König in Franckreich Philippo Pulchro wider die Niederländer, und endlich mit Henrico VII in Italien zu Feld ging, alwo er Gift bekam.
3. CAROLVS I AVDAX, Kayserß Ruperti Palatini Eydam, welcher den Preußischen Rittern wider die Unglaubigen beystand, und mit der Stadt Metz einen unbefugten Streit anfieng, darüber er gestorben.
4. ISABELLA, des vorigen Tochter, deren Gemahl Renatus I aus dem Haus Aniou war, sonsten insgemein der Graf von Guise genant, durch welchen das Hertzogthum Barr mit zu Lothringen kam, aber wegen Lothringen mit Antonio von Vaudemont viel zu thun hatte: welcher Streit endlich durch das Concilium zu Basel ausgemacht wurde. Er suchte sich darauf in Neapolis und Sicilien, welches ihm durch Erbschaft zugefallen war, vest zusetzen: allein es war von Alphonso V Sapiente von Spanien bereits Possession genommen. Endlich überließ er das Hertzogthum Lothringen seinem Sohn Johanni, und ging nach Franckreich, alwo er auch gestorben.
5. JOHANNES II von Aniou, sonst Hertzog von Calabria genant, des vorigen Sohn, suchte Neapolis und Arragonien, auf welche beyde Reiche er ein Recht hatte, zu erobern, gieng aber aller Orten leer aus.
6. RENATVS II ein Sohn Friderici Grafen von Vaudemont und Jolanthæ, einer Tochter Isabellæ, deme der Hertzog von Burgund Carolus Audax das Hertzogthum abzunöthigen suchte, aber darüber umkam. Kurtz vor seinem Tod machte er ein Testament, wie es mit seinen Söhnen solte gehalten werden: worüber hernach viel disputirens entstunde.

§. 66. Nachdem Tod des Hertzogs Renati, womit der dritte PERIODVS angeht, ist das Haus Loth-

Lothringen in die Teutsche oder Antonianische und Frantzösische oder Claudianische Linie zertheilet worden, welcher erstern vermög des von Renato II hinterlassenen Testaments das Hertzogthum Lothringen, der andern aber die von ihm in Franckreich zurück gelassene Güter zugetheilet worden.

I. Die Hertzoge von Lothringen von der Teutschen Linie sind

1. ANTONIVS, ein Sohn Renati II, von dem er Lothringen, Barr, Pont à Mousson und Vaudemont, nebst der Prætension auf Neapolis, Sicilien, Arragonien, Jerusalem, Aniou, Provence und Maine erhielte. Dem König in Franckreich Ludovico XII that er grosse Dienste in Italien, und suchte auch Francisco I die Kayserliche Crone zuwege zu bringen. Dem Haus Nassau entzog er die Grafschaft Sarwerden nebst den Aemtern Bockenheim und Webersweiler

2. FRANCISCVS, des vorigen Sohn, und Christiani des Königs in Dänemarck Eydam, regierte kaum ein Jahr.

3. CAROLVS II, des vorigen Sohn, in dessen Minorennität der König in Franckreich Henricus II Metz, Toul und Verdun, ja den Printzen selbst weg nahm, in Franckreich erziehen, und ihm endlich seine Printzeßin Claudiam anvertrauen ließ, mithin in den Besitz seines väterlichen Hertzogthums setzte. Unter ihm ist auch die Universität zu Pont à Mousson angelegt worden.

4. HENRICVS BONVS des vorigen Sohn, der nur zwey Printzeßinnen hinterlassen, Nicolæam und Claudiam.

5. CAROLVS III, des vorigen Eydam, der mit der Nicolæa vermählet war, und dessen Leben voller Merckwürdigkeiten ist. Erstlich war er im geistlichen Stand und Coadiutor zu Toul; nach seines Bruders Tod sattelte er um, und nahm sich Lothringen also an, daß er seiner Gemahlin, durch welche er doch darzu gelanget, alles Recht absprach und sie so gar verstieß, woraus ihm viel

Verdruß zugewachsen. Deswegen wand er sich zu dem Haus Oesterreich und legte in der Nördlinger Schlacht besondere Proben seiner Tapferkeit ab. Hingegen bemächtigte sich LVDOVICVS XIII anno 1632 des ganzen Hertzogthums, welches Carolus seinem Bruder Nicolao Franciſco, der die Claudiam heiratete, hinterließ, um mit Franckreich den Streit auszumachen. Er mußte aber bald wieder flüchtig werden und wurde endlich gar gefangen, bis er durch den Pyrenäischen Frieden unter harten Bedingungen wieder in sein Hertzogthum eingesetzet worden. Weil er aber bald darauf aus Misgunst gegen seines Bruders Sohn, Carolum, mit Franckreich einen heimlichen Vertrag machte, daß Lothringen nach seinem Tod an die Crone Franckreich fallen solte, nachgehends aber eine Reue mercken ließ, ward er von der Crone Franckreich vertrieben und starb auch in diesem Exilio.

6. CAROLVS IIII LEOPOLDVS, des vorigen Bruders Sohn, der sich mit seinem alten Vettern gezanckt und deswegen mit ihm das Hertzogthum mit dem Rücken ansehen muste: deswegen wandte sich dieser an Kayser Leopoldum, dem er wider die Türcken vortreffliche Dienste leistete. Im Nimägischen Frieden ward ihm das Hertzogthum zwar wieder zugesprochen. Dessen Gemahlin war Eleonora Maria, Kayſers Leopoldi Schwester und Königs Michaelis in Polen hinterlassene Wittwe: mit welcher er fünf Printzen gezeugt hat.

7. LEOPOLDVS JOSEPHVS CAROLVS, des vorigen Sohn, welcher das Hertzogthum Lothringen durch den Ryßwickischen Frieden erhielt, sich a. 1698 mit Elisabetha Charlotta Philippi I Hertzogs von Orleans Tochter vermählte, und da er mit ihr 13 Kinder gezeuget hatte anno 1729 verstarb.

8. FRANCISCVS STEPHANVS des vorigen Sohn und letzter Hertzog von Lothringen der 1708 geboren 1729 zur Regierung kam, und nachdem er die meisten Europæischen Höfe besucht anno 1732 von dem Kayser Carolo

VI zum Statthalter in Ungarn declariret worden. Anno 1734 nahm Franckreich von neuem Besitz von diesem Hertzogthum, und ist es demselben hernach durch gütliche Tractaten auf ewig überlassen worden: dahingegen dem Hertzog von Lothringen das Groß-Hertzogthum Florenz zu gewendet wurde.

II. Die Frantzösische Linie, welche mit Hertzog Claudio den Anfang nahm, hat sich nachgehends in verschiedene Häuser ausgebreitet, davon das Haus Guise, Aumale, Elbœuf, Harcourt, Lislebonne und Harcourt Armagnac besonders zu mercken.

Neuburgundische Historie.

§. 67. Das Neuburgundische Reich, dessen bisher zum öftern gedacht worden, war auch ein Theil von dem Lothringischen Reich.

Denn als LOTHARIVS I das Reich abermal unter seine drey Söhne theilete, und dem ältesten LVDOVICO, der ihm in der Kayserlichen Würde succedirt, Italien; dem andern Sohn CAROLO die Helfte des Lotharischen Reichs; dem dritten, LOTHARIO aber die andere Helfte des Lotharischen Reichs zutheilete: entstunden daraus das Königreich Austrasien und Burgundien. Derjenige Theil nemlich von dem Lotharischen Reich, welchen CAROLVS bekam, ward nachgehends Burgund genant, und was LOTHARIVS bekam hieß Austrasien. Jenes begriff das Hertzogthum Savoyen, Provence, Dauphiné, die Schweitz, Bourgogne, und Franche Comté; dieses aber das übrige, was oben §. 61 angeführet worden.

§. 68. Nachgehends ist das Burgundische Reich von neuem zersplittert, und was gegen Teutschland liegt, zu Teutschland, was aber gegen Franckreich lieget, auch zu dieser Crone gerechnet worden.

Denn LVDOVICVS GERMANICVS bekam Savoyen, die Schweitz, und etwas von Franche Comté; CAROLVS

CALVUS, der König in Franckreich aber bekam die Provence, Dauphiné, Bourgogne und auch etwas von Franche Comté.

§. 69. Wie es ferner mit diesem Burgundischen Reich und den dazu gehörigen Provintzen ergangen, das kömmt vornemlich auf folgende Puncte an.

1. Dauphiné und Provence gab Carolus Calvus anno 877 seinem Schwager Bosani nebst dem Titul eines Königs in Burgundien, welches Reich von der darinnen gelegenen Haupt Stadt Arles oder Arlete, Regnum Arelatense, item zum Unterschied des gleich folgenden, Cisiuranum genant wurde.
2. Zehn Jahr hernach anno 888, da der Teutsche Kayser Carolus Crassus abgesetzet ward, entstund in der Schweitz ein neues Königreich, welches gleichfalls das Burgundische genennet wurde, darinnen der erste König RUDOLPHUS I hieß. Weil nun dieses Reich jenseit des Berges Jura lag, so wird es sonsten Regnum Transiuranum genennet.
3. Fast um eben diese Zeit entstund in der Gegend von Burgund oder Bourgogne und Franche Comté das dritte Reich, das eigentlich Regnum Burgundicum genennet wurde, und dessen erster König Richardus hieß.
4. Diese drey Königreiche schmoltzen endlich in eins zusammen, welches insgemein das Arelatische oder von den Nachkömlingen Rudolphi, die darinnen den Platz behalten haben, Rudolphinum genennet wird.
5. Nach dem Tod Rudolphi III, welcher der letzte König in Arelat gewesen, vindicirte sich Kayser Conradus II, welcher dessen Schwester Tochter Giselam zur Ehe hatte, das Burgundische oder Arelatische Reich; wodurch es also an Teutschland kam.
6. Die Teutschen Kayser schickten darauf Gouverneurs in diese Provintzen, welche in der Zeit, als die nachfolgenden Kayser mit dem Päbstlichen Stuhl so viel zu thun hatten,

hatten, ihre Dignitæten erblich machten, und sich unter Frantzösische Protection begaben: ja nach dem der Kayser Carolus IV dem König Carolo V in Franckreich das beständige Vicariat übertrug, ging der Titul der Könige von Burgund gar ein.

7. Die Provence ward zur Zeit der Burgundischen Könige durch Grafen regieret, die sich auch zu Erb-Herrn machten: da dann der letzte Erbe aus dem Hause Aniou Hertzog Carolus von Maine den König LVDOVICUM XI zum Erben einsetzte.

8. Mit Dauphiné gings eben also, daß nemlich dessen Grafen das Gouvernement erblich machten, der letztere Humbertus II aber den König in Franckreich PHILIPPVM VI zum Erben einsetzte.

9. Die Grafen von Savoyen machten sich diese Provintzen auch erblich, und wurden in Hertzoglichen Stand erhoben. Da sie auch in Italien noch mehr Land acquirirten, hat man sie als besondere Souverainen erkant.

10. Die Schweitz blieb den Kaysern lange Zeit und wurde durch Landvögte regieret, bis endlich im 14 Sæculo eine freye Republique daraus entstanden.

11. In der Franche Comté, sonst Hochburgund oder die Grafschaft Burgund genant, haben Anfangs auch Grafen regiert, darunter OTTO VVILHELMVS als der erste; RATNALDVS III dessen Nachkömlinge Pfaltzgrafen von Burgund geneñet worden, und OTTO IIII oder OTHELINVS, durch dessen Enckelin JOHANNAM, die LVDONEM IIII Hertzogen in Burgund geheyratet, das Hertzogthum und Grafschaft Burgund mit einander vereiniget ward, vor andern zu mercken.

12. Des Hertzogthums Burgund haben sich die Könige in Franckreich bald Anfangs angemasset, und haben darinnen zwey besondere Linien regieret.

1. Unter den Hertzogen der ersten Linie sind besonders zu mercken.

1. ROBERTVS I als der erste, so anno 1032 zur Regierung kam,

kam, und des Königs in Franckreich Roberti jüngster Sohn war.

2. LUDO IIII, der mit seiner Gemahlin JOHANNA die Grafschaft Burgund und Artois bekam.

3. PHILIPPUS, der als Bräutigam mit Margaretha, einer Erbin von Brabant, Flandern, Limburg, Antwerpen, Mecheln, Nevers und Reteln, starb: worauf die Braut die Grafschaft Burgund und Artois bekam, das Hertzogthum Burgund aber an Franckreich und zwar den König Johannem fiel, als dessen Mutter Ludonis IIII Schwester war.

II. Die Hertzoge von Burgund von der andern Linie sind gewesen.

1. PHILIPPVS AVDAX, der jüngste Sohn Johannis, Königs in Franckreich, dem der Vater dieses Hertzogthum übergab, und der die verwittibte Braut vorgedachten Philippi heyrathete, mithin Flandern, Artois, die Grafschaft Burgund, Antwerpen, Mechlen-Nevers und Reteln dazu bekam.

2. JOHANNES INTREPIDVS, des vorigen Sohn, der anno 1396 von den Türcken bey Nicopolis gefangen ward, aber von Baiazethe wieder los gegeben, endlich aber umgebracht worden.

3. PHILIPPVS BONVS, des vorigen Sohn der das Hertzogthum Burgund, Franche Comté, Flandern, Artois, Antwerpen, Mecheln, Brabant, Limburg, Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, Luxenburg und Namur unter mancherley Titul beysammen besaß, und den Ritter-Orden des güldenen Vliesses stiftete.

4. CAROLVS AVDAX, des vorigen Sohn, der über die väterliche Erbschaft noch Geldern und Zutphen kauffte und von dem Kayser FRIDERICO III prætendirte, daß er ihm die Königliche Würde conferiren möchte; als aber dieser ihm solches versagte, allerley Unruh anfing, bis er vor Nancy umkam.

5. MARIA BVRGVNDICA, des vorigen Tochter, welche ihre gantze Erbschafft ihrem Gemahl Maximiliano I zubrach-

brachte; auſſer daß der König in Franckreich LVDOVICVS XI das Hertzogthum Burgund, weil es nur ein Appanage von Franckreich gewesen, wieder an sich zog.

13. Nachgehends hat LVDOVICVS XIIII anno 1674 auch die Grafschaft Burgund nachgeholet, die ihm in dem Nimägischen Frieden auch überlassen worden.

Erklärung der siebenden Charte von Italien

Und den dabey gelegenen Insuln.

§. 1. Auf dieser Charte wird uns Italien samt den dazu gehörigen grossen und kleinen Insuln vorgestellet.

1. Der Namen Italien, Italia, wird insgemein von einem alten Italienischen König, der Italus soll geheissen und das Land der Sabiner und Lateiner recht angebauet haben, hergeleitet.

2. Von den Griechen wurde Italien vor diesem Hesperia genennet, weil es ihnen gegen Abend lag. Sonst wird es von Ausone, einem Sohn Vlyssis, auch Ausonia, und von Oenotro, einem alten König Oenotria genennet.

3. Der Namen Welschland, welcher diesem Reich sonst auch beygeleget wird, soll so viel als das Wallische-Land bedeuten: welcher Namen von den ehedessen daherum schwermenden Gothen und Vandalen herkommen soll.

§. 2. Die Grentzen von Italien, und zwar dessen obern Theils, sind folgende,

1. Gegen Abend stößt es an Franckreich, und zwar ins besondere an die Provence, Dauphiné und Hochburgund.
2. Gegen Norden an die Schweitz und Teutschland.
3. Gegen Morgen an Teutschland und Griechenland.

4. Der übrige Theil von Italien ist rings um von dem Mittelländischen Meer umgeben: welches von den Provintzen an welche es anstösset, verschiedene besondere Namen bekommen hat.

Von Franckreich und der Schweitz ist Italien durch das berühmte Alpen oder Schweitzer-Gebirg Alpes, unterschieden: gleichwie auch Italien selbst nach seiner Länge von dem berühmten Apenninischen Gebirg, Montibus Apenninis, die an den Alpen anfangen, gleichsam in den Oestlichen und Westlichen Theil eingetheilet wird.

§. 3. Die Länge von Italien wird von dem Alpen-Gebirg bis auf die unterste Spitze auf 200 Meilen; die Breite aber oben auf ungefehr 100, und in der Mitten von einem Meer zum andern auf 36 Meilen gerechnet.

§. 4. Weil Italien seiner äusserlichen Gestalt nach insgemein mit einem Stiefel pfleget verglichen und daher auch in den obern, mittlern und untern Theil, oder in die Kappe, den Schafft und den Schuh eingetheilt zu werden; so mercken wir auch die sämtlichen Provintzen in dieser Ordnung.

§. 5. Im obern Theil finden wir

1. Zur Lincken an Franckreich eine mit Zinober roth illuminirte Provintz welche das Hertzogthum Savoyen vorstellet.
2. Gleich darneben ist ein dunckel grüner Fleck, der den Namen des Hertzogthums Piemont führet.
3. Besser zur Rechten hin liegen drey Provintzen über einander, unter welchen die obere mit Zinober eingefaßte Provintz das Hertzogthum Mayland; die andere, welche gelb illuminiret ist, das Hertzogthum Montferrat, und die dritt, so Carmesin roth illuminiret ist, das Gebiet der Republic Genua vorstellet.

4. An

4. An das Hertzogthum Mayland stossen zur Rechten abermal drey Provintzen, deren obere, als die grösseste, so Carmesinroth illuminiret ist, das Venetianische Gebiet vorstellet: wozu auch das jenseit des Meers befindliche Istrien und noch andere an Griechenland herabgelegene roth und grün illuminirte kleinere Provintzen gerechnet werden. Die andere gelb illuminirte Provintz ist das Hertzogthum Mantua; und die dritte grüne das Hertzogthum Parma und Piacenza.

5. Neben Parma liegt das Hertzogthum Modena, so Zinoberroth illuminiret; und unter Modena die Carmesinroth illuminirte Republic Lucca.

In und zwischen diesen Provintzen liegen noch verschiedene kleine Fürstenthümer, die zwar nicht alle exprimiret sind, doch aber seines Orts sollen angezeigt werden.

§. 6. Solchergestalt lässet sich der obere Theil von Italien welcher sonst auch mit einem einigen Namen die **Lombardey**, *Longobardia*, genennet wird, gantz bequem in **sieben Hertzogthümer, drey** *Republiquen* **und einige kleine Fürstenthümer** eintheilen.

I. Die sieben Hertzogthümer sind
1. Das Hertzogthum Savoyen, *Ducatus Sabaudiæ.*
2. Das Hertzogthum Piemont, *Ducatus Pedemontii.*
3. Das Hertzogthum Mayland, *Ducatus Mediolanensis.*
4. Das Hertzogthum Montferrat, *Mons Ferratus.*
5. Das Hertzogthum Parma und Piacenza, *Ducatus Parmæ & Placentiæ.*
6. Das Hertzogthum Mantua, *Ducatus Mantuanus.*
7. Das Hertzogthum Modena, *Ducatus Mutinensis.*

II. Die drey freye Republiquen sind
1. Die Republique Venedig, *Respublica Veneta.*
2. Die Republique Genua, *Respublica Genuensis.*
3. Die Republique Lucca, *Respublica Luccensis.*

III. Die kleinen Fürstenthümer sollen bey jeder Provintz, in welcher sie liegen, besonders angezeiget werden.

§. 7. In dem mittleren Theil von Italien præsentiren sich

1. Ein grosses Stück Landes, so grün illuminiret ist; davon der eine Theil zur Lincken dunckelgrün ist, und das Groß-Hertzogthum Florentz oder Toscana; der andere Theil aber, so zur Rechten neben und unter dem vorigen her lieget, und hellgrün illuminiret ist, das Päbstliche Gebiet oder den Kirchen-Staat vorstellet.
2. Etliche kleine gelb illuminirte Fleckgen Landes zur Lincken am Meer, welche Lo Stato delli Præsidii genennet werden; wie auch sonst noch unterschiedene kleine Staaten, welche im Florentinischen und Päbstlichen Gebiet hier und da zerstreuet liegen.

§. 8. Diesem nach wird der mittlere Theil von Italien auch in drey Theile getheilet. Welche sind

I. Das Groß-Hertzogthum Florentz, *Magnus Ducatus Hetruriæ s. Florentiæ.*
II. Das Päbstliche Gebiet oder der Kirchen-Staat, *Ditio Pontificis s. Status Ecclesiasticus*: Italienisch Stato della Chiesa.
III. Lo Stato delli Presidii, *Status Præsidii*, nebst andern kleinen Staaten, die hier und da zerstreuet liegen.

§. 9. Der untere gelb illuminirte Theil stellet das Königreich Neapolis, *Regnum Neapolitanum*, vor.

§. 10. Ausser diesen Italiänischen Landen sind auch noch verschiedene grosse und kleine Insuln auf dieser Charte zu mercken.

I. Die grössern Insuln sind
1. Die Insul Sicilien, *Sicilia s. Regnum Sicilia*, welche gleich unten an der Spitze von Italien lieget und grün illuminiret ist.

2. Die

2. Die zur Lincken gelegene gelb illuminirte Insul Sardinien, *Sardinia s. Regnum Sardiniæ.*

3. Die gleich über Sardinien gelegene und Carmesin-roth illuminirte Insul Corsica, *Corsica.*

II. Die kleinen Insuln sind

1. Die Liparischen Insuln, *Insulæ Liparіæ s. Vulcaniæ*, item *Acoliæ*, die über Sicilien liegen und grün illuminirt sind.

2. Die Insul Malta, *Melite*, so unter Sicilien lieget und mit Zinober-roth illuminiret ist.

3. Die Insul Elva oder Elba, *Ilvæ*, die zwischen Corsica und Toscana lieget und grün illuminiret ist.

4. Die Tremitischen Insuln, *Insulæ Diomedis*, die gelb illuminiret sind und hinten an dem Königreich Neapolis liegen; allwo sich gleichsam der Sporen des Stiefels zeiget.

5. Sind jenseit des Adriatischen Meers auch noch manche Insuln; welche bey Dalmatien vorkommen werden.

§. 11. Die besondere Namen, welche das um den grösten Theil von Italien herumfliessende Mittelländische Meer von den daran stossenden Provintzen empfänget, sind folgende.

1. In der Gegend von dem Genuesischen Gebiet, welche Provintz vor diesem Liguria hieß, wird es das Ligustische Meer, *Mare Ligusticum*, genennet.

2. In der Gegend zwischen Corsica, Sardinien, dem Kirchen-Staat und Neapolis heisset es das Toscanische Meer, *Mare Tuscum s. Tyrrhenum*, item *Inferum*: weil dieses Meer nicht nur unten ist, und an den untern Theil von Italien anschlägt, sondern dasjenige, welches wir ietzo Toscanam heissen, vor diesem Tuscia und Tyrrhenia genennet wurde.

3. Zur Lincken von Sardinien heisset es Mare di Sardegna, *Mare Sardoum.*

4. Zur Rechten da es zwischen Italien und Griechenland einen grossen Meer-Busen præsentiret, heisset es von der

oben

oben im Venetianischen Gebiet gelegenen Stadt Hadria das Adriatische Meer, *Mare Hadriaticum*: Ital. Golfo di Venetia. Sonst wird es zum Unterschied des Maris inferi auch *Mare superum* genannt. Die Venetianer massen sich dieses Meer eigenthümlich an, deswegen sich die Republique jährlich auf den Himmelfahrts-Tag durch eine besondere Solennität damit vermählet.

5. Unten auf eben dieser Seite heisset es das Jonische Meer, *Mare Jonium*, von der ehemals in dieser Gegend gelegenen Griechischen Provintz Jonien.

6. Besser unten neben Sicilien heisset es das Sicilianische Meer, *Mare Siculum*.

7. Zwischen Sicilien und Malta ist der Canal di Malta, *Mare Melitense*.

§. 12. Man hat auch nebst diesen besonderen Namen von dem Meer zwey berühmte **Meer-Engen** und etliche nahmhafte **Meer-Busen** bey Italien zu mercken.

I. Die zwey berühmten Meer Engen sind

1. Die Sicilianische Meer-Enge, *Fretum Siculum* oder *Mamertinum*, zwischen der Spitze von Italien und der Insul Sicilien: wo die alten Poeten ihre Scyllam und Charybdin hinsetzten.

2. Das *Fretum Bonifacii*, zwischen Sardinien und Corsica.

II. Die vornehmsten Meer-Busen, ausser dem grossen Adriatischen Meer-Busen, sind folgende,

1. Der Golfo di Taranto, *Sinus Tarentinus*, zwischen dem Absatz und Vor-Fuß des Stiefels.

2. Der Golfo di Squilloce, *Sinus Scylaceus*, unter dem Vor-Fuß.

3. Der Golfo di Gaëta, *Sinus Caietanus*, oben zur Lincken am Königreich Neapolis.

4. Der Golfo di Napoli, *Sinus Neapolitanus*, unter vorigem.

5. Der Golfo di Salerno, *Sinus Salernitanus s. Pastanus*, besser unten.

6. Der

6. Der Golfo di Policastro, *Sinus Buxentinus*, besser herunter werts.
7. Der Golfo di S. Eufemia, *Sinus Terinæus & Lametinus, s. Vibonensis*, über dem Vor-Fuß.
8. Mare di Puglia, *Sinus Vrias*, hinten unter dem Sporn.
9. Der Golfo di Trieste, *Sinus Tergestinus*, oben zwischen Istrien.

§. 13. Die vornehmsten Flüsse in Italien sind

1. Die Etsch, Ital. Adige, *Athesis*, die oben aus Teutschland herkomt und sich unten in dem Venetianischen Gebiet in das Adriatische Meer ergiesset.
2. Der Po, *Padus*, welcher in den Alpen entspringt und nicht weit unter der Etsch sich gleichfalls ins Adriatische Meer ergiesset: unterwegs aber nebst sehr vielen andern Flüssen den Oglio, *Ollium*, mit sich nimmt.
3. Der Arno, *Arnus*, der in dem Apenninischen Gebirg entspringt und durch das Toscanische in das Ligustische Meer laufft.
4. Die Tyber, *Tiberis*, welche aus dem Apenninischen Gebirge in dem Florentinischen Gebiet entspringt und sich zwischen Ostia und Porto in das Mittelländische Meer ergiesset.

§. 14. Das Hertzogthum Savoyen hat seinem eigenen Herren, der wegen der Insul Sardinien, die er zugleich im Besitz hat, ein König von Sardinien genennet wird, und begreiffet sechs kleinere Provintzen in sich: welche sind

I. Savoyen an sich selber, *Sabaudia propria*, zur Lincken in der Mitten; darinnen

1. Chambery, *Camberium*, die Haupt-Stadt, wo der alte Hertzog von Savoyen Victor Amadæus, sich zuletzt aufgehalten hat, woselbst ein Parlament ist.
2. Montmelian, *Mons Melianus*, war vor diesem eine importante Vestung, die aber ietzo demolirt.

II. GENEVOIS, *Ducatus* oder *Tractus Genevensis*, drüber an dem

dem Genfer-Gebiet, darinnen Annecy, *Annecium*, die Residenz des Bischofs von Genf.

III. CHAPLAIS, *Ager Cabellicus*, zur Rechten darneben, darinnen Thonon, *Thunonium*, ein mittelmäßiger Ort am Genfer-See.

IV. FOSSIGNT, *Tractus Vossigniacus*, unter Chablais, darinnen Cluse, *Cluſa*, ein mittelmäßiger Ort.

V. TARENTAISE, *Tarentaſia*, besser unten, darinnen Moutieres en Tarentaise, *Monaſterium Tarentaſiæ*, ein Ertz-Bistum.

VI. MAVRIENNE, *Mauriana*, darinnen S. Jean de Maurienne, *Fanum S. Johannis in Mauriana*, ein mittelmäßiger Ort, davon die Hertzoge von Savoyen vor diesem Grafen von Maurienne genennet wurden.

§. 15. Das Hertzogthum PIEMONT hatte sonst auch seinen besondern Herren, gehöret aber nunmehro mit zu Savoyen, und wird in zehn besondere Provintzen eingetheilt: welche sind

I. PIEMONT an sich selber, *Pedemontium proprium*, zur Lincken in der Mitten: darinnen

1. Turin, *Auguſta Taurinorum*, die Haupt- und Residenz-Stadt des Hertzogs, so starck fortificiret und mit einem Ertz-Bistum und Universitæt versehen ist.
2. Gavigliano, *Gavilianum*, eine grosse Stadt, gleich drunter.
3. Chieri, *Chierium*, ein mäßiger Ort darneben zur Rechten.
4. Moncagliore, *Mons Calerius*, ein Lust-Schloß des Hertzogs unter Chieri.
5. Carignano, *Carinianum*, darneben zur Lincken, war vor diesem eine Appanage, und hat den Titul eines Hertzogthums.
6. Pignerol, *Pinarolium*, eine vor diesem unüberwindliche Vestung, so ietzo demolirt.
7. Faſſano, *Fons ſanus*, zur Rechten, ein Gesund-Brunnen.
8. Coni, s. Cuni, *Cuneum*, und Mondovi, *Mons regalis*, zwey Vestungen unten gegen dem Genuesischen.

II. Die

II. Die Marggrafschaft SVSA, *Marchionatus Seguſinus*, über Turin zur Lincken, darinnen Susa, *Seguſia*, ein veſter Paß zwischen Franckreich und Italien.

III. Die Grafschaft CANAVESE, *Canapitium*, darneben zur Rechten, darinnen Jurea, *Eperodia*, und Chivasco, *Clauaſcum*, zwey Vestungen.

IV. Das Hertzogthum AOSTA, *Ducatus Auguſtanus*, oben an dem Walliser-Land; darinnen Aosta, *Auguſta Prætoria*, die Haupt-Stadt, so mit einem Bistum versehen.

V. VERCELLI, *Tractus Vercellenſis*, an den Mayländischen Grentzen, darinnen Vercelli, *Vercellæ*, so vor diesem eine Vestung gewesen, nun aber demolirt ist.

VI. Die Grafschaft ASTI, *Comitatus Aſtenſis*, an der Mitten des Hertzogthums Montferat, darinnen

1. Asti, *Aſta*, die Haupt-Stadt, so groß und veſt.
2. Verua, *Veruca*, eine gute Vestung.
3. Cherasco, *Claraſcum*, eine wegen des anno 1631 zwischen Franckreich und Italien daselbst geschlossenen Friedens bekannte grosse Stadt und Vestung.
4. Ceva, *Marchionatus Cevenus*, ein mittelmäßiger Ort, so den Titul einer Marggrafschaft hat.

VII. Das Fürstenthum ONEGLIA, *Ducatus Oneliæ*, zwischen dem Genuesischen an dem Ligustischen Meer, darinnen Oneglia die Haupt-Stadt, mit einem Hafen.

VIII. Die Grafschaft NIZZA, *Comitatus Nicenſis*, unten im Eck, darinnen

1. Nizza, *Nicea*, ein Bistum.
2. Boglio, *Boleum*, und Tende, *Tenda*, zwey mittelmäßige Orte, so den Titul einer Grafschaft haben.
3. Villa Franca, ein feiner See-Hafen.

IX. Die Marggrafschaft SALVZZO, *Marchionatus Saluti-arum*, über dem vorigen, darinnen

1. Saluzzo, *Saluti-æ*, eine importante Vestung.
2. Carmagnole, *Carmoniola*, eine Stadt und Schloß so eigentlich im Piemontesischen bey Moncagliere lieget; aber hieher gehöret,

X. Die

X. Die Thäler der Waldenser, *Valles Waldenſium*, welche um Pignerol herum an den Frantzöſiſchen Grentzen liegen, und woſelbſt ſich ſeit langer Zeit viele heimlich Reformirte aufgehalten haben. Etliche derſelben ſind in unſerer Charte ausgedruckt als

1. Pragelas, *Vallis Pragellana*;
2. Lucerne, *Vallis Lucernenſis*;
3. S. Martin, *Vallis Sancti Martini*;
4. Barcellonette, *Vallis Barcinonenſis*.

Auſſer dieſen gehören noch dazu 1) Perouſe, *Vallis Peruſina*; 2) Cluſon, *Vallis Cluſonia*.

§. 16. Das Hertzogthum Mayland iſt durch den Utrechtiſchen Frieden dem Kayſer Carolo VI als Ertz-Hertzog von Oeſterreich abgetreten worden: nachgehends aber iſt dem Hertzog von Savoyen nach einem vorhergegangenen Krieg ein Theil davon abgetreten worden: da hingegen das übrige nach dem Tod Caroli VI an deſſen älteſte Printzeßin Mariam Thereſiam, Großhertzogin von Toſcana gefallen iſt. Die merckwürdigſten Orte darinnen ſind

1. Meyland oder Milano, *Mediolanum*, die Haupt-Stadt und bisherige Reſidenz des Gouverneurs, ſo veſt und mit einem Ertz-Biſtum verſehen, übrigens aber ihrer Gröſſe halben von den Italienern la Grande die Groſſe genennet wird.
2. Como, *Comum*, eine groſſe Stadt oben zur Rechten an einem groſſen See, Lago di Como, *Lacus Comenſis*, genannt.
3. Anghiera, *Angleria*, gegen über zur Lincken, an einem gleichfalls groſſen See Lago Maggiore oder Lago di Locarno, *Lacus maior ſ. Locarnenſis* genannt, ſo den Titul einer Grafſchaft hat.
4. Novara, *Novaria*, beſſer unten zur Lincken.

5. Vige-

5. Vigevano, eine gleich drunter gelegene Herrschaft, darinnen die Vestung Mortara.
6. Lomello, *Tractus Lomellinus*, ein Strich Landes besser unten, so dem Hertzog von Savoyen schon vorher zugehörete.
7. Valenza, *Valentia*, besser unten, eine Grentz-Vestung.
8. Alessandria della Paglia, *Alexandria Satelliorum*, noch besser unten: auch eine Vestung.
9. Tortona, *Dertona*, darneben, auch eine Vestung.
10. Pavia, *Ticinum*, eine grosse Stadt mit einer Universitæt über dem Po, woselbst Anno 1525 Franciscus I gefangen worden.
11. Cremona, eine grosse und wohl bevestigte Stadt hinten zur Rechten am Po, woselbst der Duc de Villeroi anno 1702 von dem Printzen Eugenio gefangen worden.
12. Casal maggiore, *Casale maius*, gleich bey Cremona, eine grosse Stadt, so den Titul eines Fürstenthums führet.
13. Lodi, *Laus Pompeia*, ein mittelmäßiger Ort besser vornen.
14. Marignano, *Melignanum*, drüber, ein wegen zweyer Schlachten, so 1515 und 1524 dabey gehalten worden, berühmter Ort.
15. Riualto, *Ripa alta*, besser oben, wobey anno 1509 die Venetianer von den Frantzosen geschlagen worden.
16. Cassano, *Cassanum*, drüber, dabey 1705 ein Treffen gehalten worden.

§. 17. Das Hertzogthum MONTFERAT gehöret seit 1709 auch dem Hertzog von Savoyen: darinnen

1. Casal, *Casale*, die Haupt-Stadt, so vest, und einen Bischof hat.
2. Trino, *Tridinum*, darüber, ein mittelmäßiger Ort.
3. Nizza della Paglia, *Nicea Palea*, besser unten.
4. Aqui, *Aquæ Sattelliæ*, und Alby, *Alba*, zwey Bistümer, besser unten.

§. 18. Das Hertzogthum PARMA und PIA-

CENZA ist dem Haus Oesterreich zuständig. Die merckwürdigste Orte darinnen sind

1. Parma, die Haupt- und Residenz-Stadt, so groß und vest, einen Bischof und Universitæt hat: von wannen auch die Parmesan-Käse herkommen.
2. Burgo S. Donningo, *Burgus S. Domini*, ein mittelmäßiger Ort mit einem Bistum.
3. Piacenza, *Placentia*, eine am Po nicht weit von dem Fluß Trebia gelegene starcke Vestung, samt einem Bistum und Universitæt.

§. 19. Das Hertzogthum MANTUA gehört vermög des Rastädtischen Friedens auch dem Haus Oesterreich. Darinnen ist

1. Mantua, die Haupt-Stadt, eine grosse und importante Vestung, so mit einer Universitæt versehen.
2. Luzara, *Luceria*, ein mittelmäßiger Ort, wo der Fluß Crostollo in Po fliesset, und woselbst die Frantzosen anno 1702 von den Teutschen geschlagen worden.
3. Guastalla, *Guardistallum*, eine kleine doch wohlgebaute Stadt, so den Titul eines Hertzogthums führet. Anno 1734 ist zwischen den Kayserlichen und zwischen Savoyen und Franckreich ein blutiges Treffen dabey vorgegangen, in welchem letztere das Feld erhalten haben.
4. Ostio, *Ostianianum*, eine Grentz-Vestung gegen Venedig.

§. 20. MODENA hat seinen eigenen Hertzog aus dem Haus D'ESTE und wird in fünf kleine Fürstenthümer eingetheilet: welche sind

I. MODENA an sich selber, *Ducatus Mutinensis proprius*, darinnen Modena, *Mutina*, die Haupt- und Residenz Stadt, so groß und vest, und mit einem Bistum und Universitæt versehen.

II. REGGIO, *Ducatus Reginensis*, darinnen Reggio, *Regium Lepidi*, und Bresello, *Brixellum* an den Parmesanischen Grentzen, so vor diesem eine Grentz-Vestung war.

III. CORREGGIO, *Principatus Corregiensis*, darinnen Correggio, *Corregium*.

IV. CAR-

IV. CARPI, *Principatus Carpiensis*, darinnen Carpi, *Carpium*.
V. MIRANDOLA, *Ducatus Mirandolanus*, darinnen Marandola, *Mirandula*, und Concordia: welches letztere Fürstenthum sonst seinen eigenen Herrn hatte, hernach aber dem Hertzog von Modena gegen eine gewisse Summe Gelds abgetreten worden.

§. 21. Das Venetianische Gebiet wird insgemein in drey Theile getheilet; deren der erste das veste Land, Terra Firma; der andere das Königreich Dalmatien, Dalmatia; und der dritte die Levante, *Oriens*, genennet wird, und aus verschiedenen Insuln bestehet. Da nun die zwey letzteren sich füglicher auf der Land-Charte von Griechenland betrachten lassen; so bemercken wir hier nur den ersten Theil, worunter alles dasjenige begriffen ist, was oben um das Adriatische Meer herlieget, und sonst insgemein DOMINIO VENETO oder *Dominium Venetum* genennet wird, und wieder aus fünf besondern Theilen besteht, als da sind

I. Das Hertzogthum Venedig oder Il Dogado, *Ducatus Venetus*, welches ein kleiner Distrikt um Venedig herum ist: darinnen Venedig, *Venetiæ*, eine an dem Adriatischen Meer meistens auf Pfälen und kleinen Insuln erbauete grosse und sehr prächtige Handel-Stadt, so für eine der reichsten in gantz Europa gehalten wird. Auch hat sie einen Patriarchen und vortrefflichen See-Hafen.

II. Die Venetianische Lombardey, *Longobardia Veneta* zur Lincken über dem Po; dazu sieben kleine Landschaften gerechnet werden; welche sind

1. Das Paduanische oder Il Paduano, *Ager Patavinus*, darinnen Padua, *Patavium*, eine grosse Stadt mit einem Bistum und Universitæt; und Este, *Ateste*, das Stamm-Haus der Hertzoge von Modena.

2. Die Halb-Insul Rovigo oder Polesine de Rovigo, *Peninsula Rhodigiana*, am Golfo di Venetia unter dem Po; darin-

nen Rovigo, *Rhodigium*, die Haupt-Stadt, und Adria, davon das Adriatische Meer den Namen hat.

3. Das Vicentinische Gebiet oder Il Vicentino, *Ager Vicentinus*, darinnen Vicentia, eine grosse Stadt.

4. Das Veronesische oder Il Veronese, *Ager Veronensis*, um den Fluß Etsch: darinnen

1. Verona eine grosse und veste Stadt, von den Venetianern la Degna, die Würdige genannt, sie hat einen Bischof und schöne Seiden-Manufacturen.

2. Legnano, *Leonicum*, eine Vestung an der Etsch.

3. La Chiusa, *Verucæ*, ein wichtiger Paß gegen Teutschland.

5. Das Brescianische Gebiet oder Brescіano, *Ager Brixianus*, darinnen Brescia, *Brixia*, eine grosse und veste Stadt, von den Italienern wegen dem daselbst fabricirten vortrefflichen Geschütz l'Armata, die Gewaffnete genannt: auch hat sie einen Bischof.

NB. Zwischen dem Veronesischen und Brescianischen ist ein grosser See Lago di Garda, *Lacus Benacus* genannt.

6. Das *Cremascische* Gebiet oder Il Cremasco, *Ager Cremensis*, neben dem Mayländischen. Darinnen Crema, eine Grentz-Vestung.

7. Das *Bergamascische* oder Il Bergamasco, *Ager Bergomensis*, oben an dem Mayländischen und Graubündischen darinnen Bergamo, *Bergomum*, ein grosser und vester Ort an einem Berg.

III. Die Tarviser-Marck, oder La Marca Treuigniana *Marchia Tarvisina*, so über Venedig lieget und aus drey kleinen Landschaften bestehet, welche sind

1. Das Trevigianische Gebiet, oder Il Trevigiano, *Ager Tarvisinus*, am Meer über Venedig, darinnen Trevigo, *Tarvisium*, ein grosser Ort.

2. Das Feltrinische Gebiet oder il Feltrino, besser unten, darinnen Feltri, *Feltrium*, ein mäßiger Ort.

3. Das Bellunesische oder Belluneſe, *Ager Bellunensis*, an den Grentzen von Tirol, darinnen Belluno, *Bellunum*, ein mittelmäßiger Ort.

IV. Das

IV. Das Hertzogthum FRIAVL, oder il Friuli, *Forum Julium*, an den Oesterreichischen Grentzen, so den Venetianern, zum Theil aber auch dem Hauß Oesterreich zuständig: darinnen

1. Utine s. Udine, *Utinum*, fast in der mitten des Hertzogthums, die Haupt-Stadt, so vest: woselbst der Patriarch von Aquileia residiret.
2. Ciuidad di Friuli, *Forum Julii*, besser zur Rechten, davon das gantze Hertzogthum den Namen hat.
3. Palme, unter Utine, eine vortreffliche Vestung gegen Oesterreich.
4. Aquileia oder *Aglar*, besser unten an der See, eine vor diesem vortreffliche Stadt, so einen Patriarchen gehabt, der aber, nachdem die Stadt im fünften Sæculo von den Hunnen sehr zerstöret worden, seine Retirade nach Utine genommen hat. Die Uberbleibseln davon gehören heut zu Tag dem Haus Oesterreich.
5. Concordia, besser zur Lincken, ein sonst namhafter Ort, so ietzo ruinirt ist.
9. Cadore, *Cadubrium*, oben neben dem Bellunesischen, eine mittelmäßige Stadt mit einem ziemlichen District, Cadorina, oder *Ager Cadorinus*, genannt.

V. Das Histerreich oder Istrien, *Istria*, zur Rechten am Adriatischen Meer, so meist den Venetianern, zum Theil aber auch dem Hauß Oesterreich zugehöret, und darinnen

1. Triest, *Tergeste*, oben am Golfo di Triest, ein vortrefflicher Hafen, und wohlbewohnte Stadt, samt einem Bistum, so dem Hauß Oesterreich gehöret und den Titul eines Fürstenthums führet.

   Nicht weit davon ist Prosecho, *Pucinum*, dabey der berühmte Prosegner-Wein oder Rainfall wächset.
2. Capo d'Istria, *Justinopolis*, eine wohl bevestigte Stadt besser unten.
3. S. Veit am Flaum oder Fiume, *Fanum S. Viti ad Flumen*, eine Vestung und See-Hafen, so dem Hauß Oesterreich gehöret und rechter Hand an der See lieget.

   Gleich dabey ist Bocari, wo eine starcke Handlung soll angeleget werden.

4. Pola unten am Eck, eine Vestung.

§. 22. Im Genuesischen Gebiet ist vor andern Orten merckwürdig.

1. Genua, die Haupt-Stadt, so groß und vest ist, starcke Handlung treibt und mit einem Ertz-Bischof versehen ist. Ihrer prächtigen Gebäude halben heisset sie la Superba.
2. Savona zur Lincken darneben, so nach Genua die beste Stadt.
3. Noli, *Naulum*, besser zur Lincken, ein namhafter See-Hafen.
4. Final, *Finalium*, gleich darneben, ein trefflicher See-Hafen, der sonst zu Mayland gehörete, aber seit 1713, Kraft eines vorgegangenen Kaufs den Genuesern zustehet.
5. Portofino, *Portus Delphini*, ein See-Hafen neben Genua.
6. Rapallo, *Rapallum*, auch ein Hafen bey dem vorigen.
7. Porto Venere, *Portus Veneris*, ein Schloß und See-Hafen besser zur Rechten.
8. Sarzana, *Serezana*, ein Hafen gantz am Ende zur Rechten.

Zu der Republique Genua gehöret auch die Insul Corsica, davon unten ein mehreres.

§. 23. In dem gantzen Gebiet der Republique LUCCA ist die einige Stadt Lucca merckwürdig: als welche sehr wohl gebauet und mit vortrefflichen Fortificationen versehen; übrigens wegen der vielen Manufacturen von den Italienern Industriosa, die Arbeitsame, genennet wird. Auch hat sie einen Ertz-Bischoff.

§. 24. Unter den übrigen kleinen Fürstenthümern, welche in dem obern Theil von Italien hin und wieder zerstreuet liegen, sind vor andern merckwürdig.

1. Das Fürstenthum CASTIGLIANO, *Principatus Castilianus*, so gleich über der Stadt Mantua liegt, und einem Fürsten aus dem Hause Gonzaga gehöret.

2. Das

2. Das Fürstenthum SABIONEDA und BOZOLO, *Principatus Sabuloneta & Bozolanus*, so gleichfalls im Mantuanischen liegen und dem Hertzogen von Guastalla gehören.
3. Das Fürstenthum NOVELLARA, *Ducatus Novellariæ*, so in dem Modenischen lieget und einem Fürsten aus dem Hause Gonzaga gehöret.
4. Das Fürstenthum SOLPHORINO, *Principatus Sulphurinus*, so im Hertzogthum Mantua lieget, und gleichfalls einen Fürsten aus dem Hauß Gonzaga zu seinem Herrn hat.
5. Das Fürstenthum MASSERANO, *Principatus Masserani*, so zwischen Mayland und Piemont über dem Po lieget, und einen Fürsten hat aus dem Hause Ferreri.
6. Das Fürstenthum MONACO, *Principatus Monoeci*, so im Genuesischen gantz zur Lincken lieget, und darinnen Monaco, *Portus Herculis Monoeci*, die Haupt-Stadt, so sehr vest und von dem Fürsten von Monaco, der aus dem Genuesischen Geschlecht Grimaldi, den Frantzosen überlassen worden.
7. Das Fürstenthum MASSA, *Ducatus Massæ*, so zwischen Genua und Lucca am Meer lieget, und einen Fürsten aus dem Italienischen Hauß Cibo hat: dem auch das dabey gelegene Fürstenthum CARERA, *Carraria*, gehöret.

§. 25. Das Groß-Hertzogthum FLORENZ hat seinen besondern Groß-Hertzog aus dem Haus Lotharingen, und wird nach drey darinnen befindlichen Haupt-Städten in drey besondere Theile eingetheilet: welche sind

1. Das Florentinische oder Il Florentino, *Ager Florentinus*, darinnen Florenz, *Florentia*, die Haupt-Stadt am Fluß Arno, so sehr groß und eine reiche Handels-Stadt, die ihren Ertz-Bischof und Universität hat: von den Italienern La Bella die Schöne genannt.

II. Das Pisanische Gebiet oder Il Pisano, *Tractus Pisanus*, darinnen

1. Pisa, *Pisa*, eine grosse Ertz-Bischöfliche Stadt samt einen Hafen am Fluß Arno; die schon vor 500 Jahren eine freye Republique gewesen, und wegen den 1664 zwischen dem Pabst und dem König in Franckreich daselbst gepflogenen Friedens-Tractaten bekannt ist. Sie hat auch einen Ertz-Bischof und Universitæt.
2. Livorno, *Portus Liburnus*, ein vortrefflicher See-Hafen und veste Handels-Stadt an der See; allwo die Spanischen Flotten immer anländen.
3. Volterra, *Volaterræ*, eine Bischöfliche Stadt, so wegen den Antiquitæten bekannt ist.
4. Prato, *Pratum*, eine Vestung, oben.

III. Das Sienische Gebiet, Il Senese, *Ager Senensis*, so ehedessen den Spaniern war; die es aber wegen der vielen Unkosten an den Groß-Hertzog von Florenz bis auf etliche Vestungen, so zusammen lo stato delli præsidii heissen, abgetreten. Die vornehmsten Orte darinnen sind

1. Siena, *Sena*, eine grosse und veste Stad, die mit einem Ertz-Bischof und Universitæt versehen.
2. Chiusi, *Clusium*, so in der alten Historie bekannt.

§. 26. Das Päbstliche Gebiet oder der Kirchen-Staat bestehet aus zehen unterschiedlichen Provintzen, welche durch so viel besondere Gouverneurs oder Legaten regieret werden: als da sind

I. Das Hertzogthum FERRARA, *Ducatus Ferrariensis*, gantz oben an den Venetianischen Grentzen, an dem Adriatischen Meer; welches sonst der Hertzog von Modena, als ein Päbstliches Lehen getragen, aber 1589 wieder eingezogen worden. Darinnen

1. Ferrara, *Ferrariæ*, die Haupt-Stadt, so groß und vest, und mit einem Ertz-Bistum und Universitæt versehen ist.
2. Commachio, *Comacium*, ein Reichs-Lehen und starcke Vestung am Adriatischen Meer.

II. Das

II. Das Bononiſche Gebiet, Il Bolognoſe, *Bononienſe Territorium*, unter Ferrara; darinnen

1. Bologna, *Bononia*, die Haupt-Stadt, ſo groß und veſt, und mit einem Ertz-Biſchof und Univerſitæt verſehen. Von den Italiænern wird ſie la Graſſa, die Fette genant.
2. Fort Vrbani, *Caſtellum Vrbani*, eine neu erbaute Veſtung an den Modeniſchen Grentzen.

III. ROMAGNA, *Romandiola*, unter Ferrara, darinnen

1 Ravenna, eine groſſe Ertz-Biſchöfliche Stadt und ehemalige Reſidenz der Exarchorum.
2. Rimini, *Ariminum*, am Meer, eine ehemalige Reſidenz eines beſonderen Pabſts.
3. Cervia, an der See, ſo der Saltz-Gruben halben bekant.

IIII. Das Hertzogthum URBINO, *Ducatus Vrbinus*, beſſer herab an der See: darinnen

1. Vrbino, *Vrbinum*, eine groſſe Ertz-Biſchöfliche Stadt.
2. Peſaro, *Peſaurum*, eine groſſe Stadt und Biſtum.
3. Fano, *Fanum*, an der See.

V. Die Margrafſchaft ANCONA, Marchia d'Ancona, *Marchia Anconitana*, weiter hinunter am Golfo: darinnen

1. Ancona, die Haupt-Stadt, ſo ſtarcke Handlung treibt und mit einem Biſtum und See-Hafen verſehen iſt.
2. Loretto oder S. Maria Laurentana, *Lauretum*, beſſer unten ein ſtarckes Caſtell, wo das wunderthätige Marien-Bild, zu welchem ſehr viele Wallfahrten vorgenommen werden, und alwo ein unſäglicher Reichthum verwahret wird, befindlich: auch hat es einen Biſchoff.
3 Fermo, *Firmum*, eine groſſe Ertz Biſchöfliche Stadt auf einer Höhe am Adriatiſchen Meer.
4. Macerata, beſſer zur Lincken, die Reſidenz des Legaten.
5. Aſcoli, *Aſculum*, beſſer unten an den Neapolitaniſchen Grentzen, eine groſſe und veſte Stadt ſamt einen Biſtum.

VI. Das Hertzogthum SPOLETO, *Vmbria*, an den Florentiniſchen Grentzen, darinnen

1. Perugia, *Peruſia* die Haupt-Stadt an der Tyber. Nicht weit davon iſt der berühmte See, Laga di Perugia, *Lacus*

cus Trasimenus, dessen in der alten Historie gedacht wird.

2. Spoleto, *Spoletum*, eine grosse Stadt, die 1703 durch ein Erdbeben sehr ruiniret worden.

VII. SABINA, eine kleine Landschaft neben der Tyber, darinnen Magliano, *Manliana*, ein mittelmäßiger Ort.

VIII. CAMPAGNA DI ROMA oder das Römische Gebiet, *Campania Romana*, zwischen der Tyber, und den Neapolitanischen Grentzen: darinnen.

1. ROMA, die Haupt-Stadt von gantz Italien, welche auf sieben Berge gebauet, daher sie auch Septicollis genennet wird. Sie ist die Residenz des Pabsts und auch wegen der vielen Antiquitæten bekant: worbey auch die Engelsburg, Universitæt, und die Vaticanische Bibliothec auf dem Monte Vaticano besonders berühmt.

2. Ostia, ein Bistum am Ausfluß der Tyber.

3. Albano, *Albanum*, ein dabey gelegener mäßiger Ort.

4. Veletri, *Velitræ*, nicht weit davon, ein mit vielen Pallästen schön angebauter Ort: dergleichen auch die zwey darüber liegende Orte Frascati, *Tusculum*, und Tivoli, *Tibur* sind.

5. Astura unter Veletri, an der See, wo Cicero umgebracht worden.

6. Anagni, *Anagnia*, eine Bischöfliche Stadt neben Veletri.

IX. Das PATRIMONIVM PETRI, oder ein an der Tyber gelegenes Stück Land, von welchem vorgegeben wird, daß es dem Päbstlichen Stuhl von Constantino Magno seye geschencket worden: darinnen

1. Orvieto, *Vrbs Vetus*, ein oben gelegenes vestes Berg-Schloß.

2. Viterbo, *Viterbium*, die Haupt-Stadt so ein Bistum hat, drunter.

3. Monte Fiascone, *Mons Flasconis*, ein Berg-Schloß bey Viterbo, in dessen Gegend ein trefflicher Muscateller-Wein wächst.

4. Civita Vecchia, *Centum Cellæ*, ein berühmter See-Hafen.

X. Das Hertzogthum CASTRO, *Ducatus Castrensis*, und die

Gras-

Grafschafft RONCIGLIONE, *Roncilio*, am Tyrrhenischen Meer. In jenem ist Castro, *Castrum*, und Montalto, *Mons altus*. Beyde gehöreten vor diesem zum Hertzogthum Parma, dem sie aber wieder entzogen worden, und deswegen heut zu tag wieder in Anspruch genommen werden.

§. 27. Unter den kleinern Staaten, welche in diesem mittlern Theil von Italien hin und wieder zerstreuet liegen, sind vor andern merckwürdig

I. LO STATO DELLI PRAESIDII, *Status Præsidii*, worunter die im Florentinischen Gebiet dem König beyder Sicilien zugehörige Vestungen am Thuscischen Meer verstanden werden. Es sind aber solche

1. Orbitello, *Obitellum*, eine Vestung am Meer.
2. Porto Hercole, *Portus Herculis*, ein Vester Hafen.
3. Telamone, *Telamon*, auch ein See-Hafen.
4. Porto Longone, *Portus Longus*, eine Vestung auf der Insul Elua.

II. Das Fürstenthum PIOMBINO, *Ducatus Plumpinus*, so mitten an der Toscanischen See liegt, und seinen besondern Hertzog von Sora aus dem Neapolitanischen Haus Boucompagno hat. Dazu gehören.

1. Piombino, *Plumbinum*, eine grosse und veste Stadt samt einen Hafen.
2. Die Insul Elva, auf welcher die Vestung Porto Longone Spanisch, die andere Porto Ferraio Florentinisch ist.

III. Das Fürstenthum FARNESE, *Principatus Farnesiensis*, im Hertzogthum Castro, dessen Fürst aus dem Haus Chigi.

IV. Das Fürstenthum PALÆSTRINA, *Ducatus Prænestinus*, so in Campania Romana liegt und einem Fürsten aus dem Haus Barberini unterworfen ist.

V. Das Hertzogthum BRACCIANO, *Ducatus Braccianus*, so im Patrimonio Petri liegt und einem Fürsten aus dem Haus Odechalchi gehöret.

VI. Das

VI. Das Fürstenthum, MELDOLA, *Principatus Meldulanus*, so in Romandiola liegt und einem Fürsten aus dem Haus Pamphili gehöret.

VII. Das Hertzogthum PAGLIANO *Ducatus Palianus*, in Campania Romana hat einen Fürsten aus dem Haus Colonna.

VIII. Die freye Republique S. MARINO, *Marinum*, zwischen Romandiola und Vrbino.

§. 28. Das Königreich NEAPOLIS hat seinen eigenen König, dem auch Sicilien gehöret; daher er ein König beyder Sicilien genennet wird. Es wird in vier Haupt-Theile eingetheilet, deren ieder wieder aus verschiedenen kleinen Provintzen bestehet. Die vier Haupt-Theile sind

A. TERRA DI LAVORO, *Terra Laboris*, am Tyrrhenischen Meer zur Lincken, dazu gerechnet wird

I. TERRA DI LAVORO an sich selbst, *Terra Laboris propria*, darinnen

1. Napoli, *Neapolis*, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs, welche sehr groß und mit vier Citadellen, einem See-Hafen, Ertz-Bistum und Universitæt versehen. Nicht weit davon ist der Feuer speyende Berg Veluvius.
2. Sorento, *Surrentum*, vornen an der Spitze an der See, eine Ertz-Bischöfliche Stadt.
3. Pozzuolo, *Puteoli*, ein See-Hafen, besser oben.
4. Ischia, *Aenaria*, eine kleine Insul mit einer Vestung gleiches Namens gegen Neapolis über.
5. Capua, besser hinauf, eine Ertz-Bischöfliche Stadt, in deren Gegend das alte Capua gestanden hat, so zerstöret.
6. Gaëta, *Caieta*, eine treffliche Vestung und See-Hafen samt einem Bistum besser oben
7. Fondi, ein mittelmäsiger Ort an den Päbstlichen Grentzen, so den Titul eines Fürstenthums hat.
8. Aquino, *Aquinum*, besser rechter Hand, ein mittelmäßiger

ger Ort und Bistum, davon Thomas de Aquino den Namen hat.

II. IL' PRINCIPATO CITRA oder LA PROVINCIA DI SALERNO, *Principatus Citerior ſ. Provincia Salernitana*, darinnen

1. Salerno, *Salernum*, die Haupt-Stadt, ſo einen Hafen Universitæt und Ertz-Bischof hat, davon auch die Schola Salernitana den Namen hat.
2. Amalfi, *Amalphis*, ein kleiner Ort, der doch einen Ertz-Bischof hat, samt dem Titul eines Fürstenthums.
3. Policastro, *Policaſtrum*, ein mittelmäßiger Ort.

III. IL PRINCIPATO VLTRA oder LA PROVINCIA DI MONTE FOSCOLO, *Principatus ulterior ſ. Provincia Montis Fuſculi*, darinnen

1. Conza, *Compſa*, die Haupt-Stadt, die einen Ertz-Bischof hat.
2. Benevento, *Beneventum*, ein dem Päbstlichen Stuhl zustehendes Ertz-Bistum, von etlichen Meilen.
3. Monte Foscolo, *Mons Fuſculus*, die Residenz des Gouverneurs.

B. ABRVZZO, *Aprutium*, am Golfo di Venetia; dazu gehören

I. ABRVZZO OLTRA oder LA PROVINCIA DE L' AQVILA, *Aprutium Vlterius ſ. Provincia Aquilana*, darinnen

1. L'Aquila, *Aquila*, die Haupt-Stadt, eine Berg-Vestung.
2. Adria, *Atria*, ſo den Titul eines Hertzogthums hat.
3. Civita di Penna, *Pinna*, ein Spanisches Lehen.

II. ABRVZZO CITRA oder LA PROVINCIA DI CHIETI, *Aprutium citerius ſ. Provincia Theatina*, neben voriger Provintz zur Rechten: darinnen

1. Lanciano, *Anxanum*, eine grosse Ertz-Bischöfliche Stadt.
2. Chieti, *Theate*, eine grosse Stadt mit einem Ertz-Bistum.

III. Die Grafschaft MOLISE oder IL CONTADO DI MOLISE darneben, darinnen Molise, *Moliſa*, ein Schloß.

C. LA-

C. LAPVGLIA, *Apulia*, am Golfo di Venetia zur Rechten, wo der Absatz des Stiefels ist: dahin gehören

I. LA CAPITANATA, oder LA PROVINCIA DI LVCERIA, *Capitania s. Provincia Lucerina*, darinnen

1. Luceria, *Luceria Paganorum*, die Haupt-Stadt mit einem Bistum.
2. Manfredonia, ein mittelmäßiger Ort, so vest, einen See-Hafen hat und mit einem Ertz-Bistum versehen ist.
3. Monte S. Angelo, *Mons Sancti Angeli*, eine Berg-Stadt.

II. LA TERRA DI BARI, *Barianus Ager*, neben dem vorigen zur Rechten, darinnen

1. Bari, *Barium*, ein vester Hafen samt einem Ertz-Bistum.
2. Barletta, *Barulum*, eine grosse Stadt am Meer mit einem Ertz-Bistum.
3. Andria ein wohlbewohnter Ort.

In dieser Provintz sind Rudera von der alten Stadt Cannæ.

III. LA TERRA DI OTRANTO oder LA PROVINCIA DI LECCE, *Hydruntina s. Provincia Aletina*, darinnen

1. Lecce, *Aletium*, die Haupt-Stadt.
2. Brundisi, *Brundisium*, ein berühmter See-Hafen mit einem Ertz-Bischof.
3. Otranto, *Hydruntum*, eine grosse Handels-Stadt mit einem Ertz-Bischof.
4. Gallipoli, *Gallipolis*, ein guter Hafen.
5. Taranto, *Tarentum*, eine Ertz-Bischöfliche Stadt auf einer Halb-Insul samt einem feinen Hafen, die den Titul eines Hertzogthums führet.
6. Nardo, *Neritum*, eine wohlgebaute Stadt.

D. CALABRIA am Tyrrhenischen Meer gantz unten, wo der Vor-Fuß vom Stiefel ist: dazu gehören

I. LA BASILICATA, *Basilicata*, in der Gegend wo gleichsam der Knöchel vom Fuß ist, darinnen Cirenza, *Acherontia*, die Haupt-Stadt mit einem Ertz-Bischof: davon die Provintz auch la Provincia di Cirenza, *Provincia Acherontina* genennet wird.

II. CALABRIA CITRA, oder LA PROVINCIA DI COSENZA, *Calabria Citerior, ſ. Provincia Coſentina*, darinnen

1. Coſenza, *Coſentia*, die Haupt-Stadt, ſo veſt mit einem Ertz-Biſchof.
2. Roſano, *Roſcianum*, am Meer auf einem hohen Felſen, eine Ertz-Biſchöfliche Stadt.

III. CALABRIA OLTRA oder LA PROVINCIA DI CANTAZARO, *Calabria Ulterior ſ. Provincia Cantazarae*, darinnen

1. Cantazaro, *Cantacium*, die Haupt-Stadt am Golfo di Squillace.
2. Squillace, *Scyllaceum*, ein mittelmäßiger Ort davon erſtgedachter Sinus den Namen hat.
3. Rhegio, *Rhegium*, gantz unten gegen Sicilien über eine groſſe Stadt mit einem Ertz-Biſchof.
4. S. Severina. ein Ertz-Biſtum am Ballen des Fuſſes.
5. Crotone, *Croton*, eine in den alten Hiſtorien bekante Stadt.

§. 29. Das Königreich SICILIEN iſt durch den Utrechtiſchen Frieden dem Hertzog von Savoyen zugetheilt worden; der aber ſolches nachgehends wegen der allzu weiten Entfernung mit dem Haus Oeſterreich gegen Sardinien vertauſcht hat. Nun aber hat der Spaniſche Infant Don Carlos als König beyder Sicilien dieſe Inſul in ſeinem Beſitz. Sonſten iſt dieſelbe wegen drey darinnen befindlichen Vorgebirgen auch Trinacria genennet worden: gleichwie ſie noch bis dato in drey Theile getheilet wird: welche ſind

I. VAL DI DEMONA, *Vallis Demonæ*, gleich gegen Calabrien über, darinnen.

1. Meſſina, *Meſſina*, oder *Meſſana*, die Haupt-Stadt, welche ſehr

sehr groß und wohl bevestiget, auch gute Handlung treibt und mit einem Ertz-Bistum und See-Hafen versehen ist.

2. Milazzo, *Mylæ*, ein berühmter See-Hafen.

3. Catanea, *Catana*, ein See-Hafen.

4. Villa Franca, so durch ein 1719 dabey vorgegangenes Treffen berühmt.

5. Der Feurspeyende Berg Aetna, von den Italienern Mongibello genannt.

II. VAL DI NOTO, *Vallis Netina*, unter voriger Provintz, darinnen

1. Noto, *Netum*, fast unten im Eck, eine grosse Stadt auf einem Felsen.

2. Passaro, *Promontorium Pachynum*, ein berühmt Vorgebirg unten am Eck.

3. Syracus, *Syracusæ*, eine vor diesem sehr berühmte Residenz-Stadt der Könige von Sicilien, so mit einem Hafen versehen.

4. Agosta, *Augusta*, eine Vestung an der See.

III. VAL DI MAZARA, *Vallis Mazaræ*, im Lincken Eck, darinnen

1. Palermo, *Panormus*, eine grosse Stadt mit einem Ertz-Bistum und See-Hafen, oben an der Spitze.

2. Montreal, *Mons Regius*, nicht weit davon zur Rechten ein mittelmäßiger Ort samt einem Ertz-Bistum.

3. Trapano, *Drepanum*, ein See-Hafen, in dessen Gegend ein berühmter Corallen-Fang.

4. Mazara, ein fester See-Hafen.

5. Gergenti, *Agrigentum*, unten an der See.

§. 30. Die Insul Sardinien ist dem Hertzog von Savoyen anno 1720 von dem Haus Oesterreich als ein Æquivalent für Sicilien abgetreten worden. Darinnen

1. Cagliari oder Calori, *Calaris*, die Haupt-Stadt so mit einem Hafen, einer Universitæt und Ertz-Bistum versehen, und die Residenz des Vice-Roi ist.

2. Orista-

2. Oristagni, *Arborea*, etwas besser oben zur Lincken, eine Ertz-Bischöfliche Stadt.
3. Bosa, *Bosa*; Algeri, *Algaria*; Sassari, *Sassaris* und Castel Aragonese, *Castrum Aragonense*, vier besser oben zur Lincken über einander liegende See-Häfen: unter welchen Sassari, einen Ertz-Bischof hat.
4. Terra Nova, ein See-Hafen, oben zur Rechten.

§. 31. Die Insul CORSICA gehöret der freyen Republique Genua, wider welche die Einwohner derselben sonst die Corsen genannt, seit vielen Jahren rebelliret haben: die notablesten Orte darinnen sind

1. Bastia, die Haupt-Stadt, so vest und mit einem Hafen versehen, oben zur Rechten am Meer.
2. Aiazzo, *Adiacium*, ein See-Hafen zur Lincken.
3. Corte, *Curia*, eine feine Stadt mitten im Land.
4. Bonifacio, *Bonifacium*, eine Vestung unten am Freto S. Bonifacii.

§. 32. Die Liparischen Insuln, die über Sicilien liegen, und deren in allem 7 sind, gehören alle zu Sicilien.

§. 33. Die Insul MALTA gehöret seit 1529 den Johanniter oder Malteser-Rittern, denen solche Carolus V eingeräumet hat: nachdem sie von den Türcken aus der Insul Rhodus vertrieben worden. Darauf sind merckwürdig

1. Valette, *Valeta*, die Haupt-Stadt, eine vortreffliche Vestung.
2. Burgo S. Angelo, *Burgus S. Angeli*, gleichfalls eine Vestung.
3. Medina oder Citta Vecchia, eine Stadt mitten auf der Insul.

§. 34. Die Tremitischen Insuln gehören mit zu Neapolis.

§. 35. Die natürliche Beschaffenheit der

Italienischen Lande betreffend sind selbe sehr hitzig. Anbey aber von den schönsten und fruchtbarsten in der Welt: als in welchen nebst dem kostbaren Wein sonst allerley delicate Früchte, als Citronen, Pomerantzen, Limonien, Rosinen, Oliven, Feigen, Mandeln u. d. g. hervor gebracht werden. An Getreyd hingegen ist einiger Mangel, welchem aber durch die starcke Zufuhr aus Africa und Polen abgeholfen wird. Ausser diesem hat Italien auch die vortrefflichsten Marmor- und Alabaster-Gruben, aus welchen der Marmor weit und breit verführet wird. Auch sind die Wälder voller Wildpret.

§. 36. Wie die Luft in Italien ein sehr hitziges Clima mit sich führet, also sind auch dessen Einwohner insgemein von einem sehr hitzigen Temperament, anbey aber auch sehr scharfsinnig und zu allerley Künsten und Wissenschaften sehr aufgelegt. Sintemalen man unter ihnen von langen Zeiten her, die vortrefflichsten Mahler, Bildhauer, Musicos und Baumeister angetroffen hat. Die Nahrung der Einwohner bestehet meistens in der Handlung und Seiden-Manufacturen, welche in diesem Land sehr häuffig zu finden sind.

§. 37. Der RELIGION nach sind die Einwohner durchgehends Catholisch. Es sind aber in den oben angezeigten Thälern der Waldenser noch viele heimliche Reformirte: die aber selten in Ruhe sind.

§. 38. Die Studia und Wissenschaften betreffend, welche in Italien floriren, so ist zu wissen, daß das Studium eloquentiæ und antiquitatis darinnen

innen sehr hoch getrieben werde: wobey auch das Studium Historicum viele Liebhaber findet. Ubrigens werden in allen diesen Staaten vierzehn Universitæten anzutreffen seyn: nemlich die zu Pavia, Turin, Padua, Pisa, Siena, Roma, Florenz, Neapolis, Ferrara, Modena, Mantua, Piacenza, Parma und Bologna.

§. 39. Die **Sprache** der Italiener ist ein Mischmasch aus der Lateinischen und Frantzösischen Sprache; doch aber sehr anmuthig: und sagt man, daß zu Florentz daß beste Italienisch geredet werde.

§. 40. Die **Regierungs-Form** und **Beherrschung** der Italienischen Staaten ist nach dem Unterschied der Besitzer auch sehr mancherley.

I. Was dem Haus Oesterreich in dem obern Theil von Italien bisher zugestanden hatte, war von ihm durch besondere Gouverneurs beherrschet; das Königreich Neapolis und Sicilien aber hat nun seinen besondern König.

II. In den Provintzen, welche ihre besondere Hertzoge haben, ist meistens ein souveraines Regiment und die Succession erblich. Weil auch der Hertzog von Savoyen zugleich König von Sardinien ist; so hat er in diesem letztern auch seinen besondern Viceroi, der seine Residenz zu Cagliari hat.

III. In den drey Italienischen *Republiquen* Venedig, Genua und Lucca ist die Regierung Aristocratisch: doch hat jede ihr besonderes Ober-Haupt, welchem ein grosses vornehmes Raths Collegium zugeordnet ist.

1. Zu Venedig führet das Ober-Haupt der Republique den Namen eines Hertzogs, von den Italienern DOGE genant, welcher von den ältesten des Raths mit grossen Ceremonien erwehlet wird. Der ihm zugegebene grosse Rath soll aus 1400 Adelichen Personen, welche sie NOBILI nennen, bestehen. In geistlichen Sachen haben sie ihren besondern Patriarchen.

2. Das Ober-Haupt zu GENVA, hat auch den Namen eines Hertzogs oder DOGE, welcher gleichfalls aus dem Rath erwehlet wird: doch mit dem Unterschied, daß dieser nach zwey Jahren wieder abgeht und wieder ein Raths Herr wird.

3. Bey der Republique LVCCA, welche das Haus Oesterreich für ihren Ober-Herrn erkennet, heisset das Ober-Haupt CONFALONIERE, welches eben so viel bedeutet, als einen Doge, und hat er seine Residenz in dem Collegio la Siguoria genant.

IV. In dem Kirchenstaat hat der Pabst die Oberherrschaft, und wird derselbe von den Cardinælen in einem dazu besonders zubereiteten Conclavi mit mancherley Ceremonien erwehlet. Ubrigens ist nicht zu leugnen, daß gleichwie der Pabst unter allen andern Römisch Catholischen Potentaten in geistlichen Sachen als Ober-Richter erkant wird, insonderheit in diesen Italienischen Landen dessen Auctoritæt in einem hohen Grad veneriret werde: wie denn zu Unterhaltung dieses geistlichen Regiments in diesen obbeschriebenen Italienischen Staaten 40 Ertz-Bischöfe (der weit mehreren Bischöfe hier nicht zu gedencken) gezehlet werden. Z. E. der zu Turin, Montiere, Mayland, Genua, Florenz, Lucca, Pisa, Siena, Bologna, Ravenna, Vrbino, Fermo, Ferrara, Neapoli, Capua, Sorento, Salerno, Amalfi, Conza, Beneuento, Lanciano, Chieti, Manfredonia, Bari, Barletta, Trani, Brundisi, Otranto, Taranto, Cirenza, Cosenza, Rossano, Rheggio, S. Severina, Messina, Palermo, Mantreale, Cagliari, Oristagni, und Castel Argonese.

§. 41. Die Einkünfte der Italienischen Staaten sind auch mancherley.

1. Die Republiquen ziehen den grösten Profit von der Handlung.

2. Die übrigen Staaten haben ihre ordentliche Renthen und Gefälle, wie andere Länder: wobey sie jährlich ein grosses von den Seiden-Würmern ziehen.

3. Der Pabst hat seine besondere Intraden von den Geistlichen

chen Beneficiis, die, ob er solche gleich nicht an allen Orten selbst und allein zu vergeben hat, ihm dennoch jederzeit etwas nambaftes abwerfen:

§. 42. Die **Macht** der Italienischen Staaten kan nicht groß seyn, weil sie gar sehr getheilt sind. Vor diesem aber wußte man von der Römer Tapferkeit in der gantzen Welt zu sagen.

§. 43. Unter den Italienischen Müntz-Sorten sind die Soldi, Lira, Scudi und Piastres vor andern zu mercken.

1. Ein Soldi ist so viel als 3 Meißnische Pfennige, und gehen deren 20 auf einen Lira: welche also an sich ungefähr 5 Groschen nach eben diesem Meißnischen Valor oder ungefehr 14 Kayser Creutzer in sich begreifft.
2. Neun Lira und zwölf Soldi machen einen Scudi welcher ungefehr 2 Thaler ausmachen soll.
3. Piastres sind eigentlich eine Spanische Müntze, welche im Neapolitanischen gangbar ist, und soll eben so viel seyn als in Sachsen 1 Thaler 8 gl. oder 2. Kayser-Gulden.

§. 44. Alle und iede **Wapen** von den Italienischen Staaten anzuführen, würde hier viel zu weitläufftig fallen, deswegen hier nur die vornehmsten sollen angemercket werden.

1. Das Königliche Sardinische und Hertzogliche Savoyische Wapen ist ein quadrirter Schild mit einer Spitze, Mittel-Schild u. Hertz-Schild. Das erste Haupt-Quartier ist wiederum quadrirt. Das erste Quartier hat im silbernen Feld ein güldenes Krücken-Creutz von vier kleinen Creutzlein begleitet, wegen des Königreichs Jerusalem; das andere Quartier ist zehenfach von Silber und blau quer getheilt mit einem gecrönten rothen Löwen, wegen des Königreichs Cypern; das dritte Quartier hat im güldenen Feld einen rothen gecrönten Löwen, wegen dem Königreich Armenien; das vierte

Quartier im silbernen Feld einen rothen gecrönten Löwen. Das andere Haupt-Quartier ist die länge herab getheilet mit einer eingepfropften Spitze. Zur Rechten ist im rothen Feld ein silbernes springendes Füllen, wegen des Hertzogthums Nieder-Sachsen: zur Lincken von schwartz und Gold zehnfach quer getheilt mit einem schrägrecht gehenden Rauten-Crantz wegen Ober-Sachsen; die Spitze im silbern Feld drey rothe Schröter-Hörner, wegen des Hertzogthums Engern. Das dritte Haupt-Quartier ist auch die Länge herab getheilt, zur Lincken ist in dem mit schwartzen Schildlein bestreuten silbern Feld ein schwartzer Löwe, wegen des Hertzogthums CHABLAIS; zur Lincken im schwartzen Feld ein silberner Löwe, wegen des Hertzogthums AOSTA. Das vierte Haupt-Quartier, so auch nach der Länge herab getheilt ist, hat zur Rechten einen güldenen und blauen Schach von neun Feldern; wegen des Hertzogthums GENEVOIS. Zur Lincken im silbern Feld ein rothes Schildes Haupt, wegen des Hertzogthums Montferat. Die güldene Spitze hat einen schwartzen Adler wegen der Grafschaft Maurienne der Mittel-Schild ist das Wapen des Königreichs SARDINIen, nemlich im silbern Feld ein rothes Creutz mit vier in die Winckel gesetzten Mohren-Köpfen mit silbern Binden. Das Hertz Schildlein hat im rothen Feld ein silbernes Creutz wegen des Hertzogthums Savoyen. Das gantze Schild wird von einer Königlichen Crone bedeckt und mit einem Königlichen Mantel umgeben.

2. Das Wapen von dem Hertzogthum Mayland ist eine rothe Schlange, mit einem Kind im Rachen, im silbernen Feld.

3. Das Wapen eines Hertzogs von PARMA ist ein dreyfach die länge herab getheilter Schild mit einem Mittel-Schild. Der erste und dritte Pfal stellen ein quadrirtes Feld vor. Das erste und vierte Quartier haben im güldenen Feld sechs blaue Lilien, drey, zwey eine, wegen des Italienischen Hauses FARNESE, Das andere

dere und drittte Quartier ist die länge herab getheilt und enthält das Wapen der Hertzogthümer Oestereich und Burgund. Der mittlere Pfal hat im rothen Feld eine güldene Päbstliche Kirchen-Fahne an einer güldenen Lantze, nebst zwey mitten über die Lantze in Form eines Andreas Creutzes gelegten Schlüsseln, einem güldenen und einem silbernen; wegen der Würde eines GRAND CONFALONIERE der Römischen Kirche. Der Mittel-Schild enthält das Wapen des Königreichs Portugall. Auf dem gecrönten Helm stehet ein wachsendes zurück sehendes Einhorn.

4. Das Mantuanische Wapen ist ein quadrirter Schild, samt einen Mittel-Schild, dergleichen auch im ersten und vierten Quartier zu sehen. Das erste und vierte Quartier nemlich hat im silbern Feld ein rothes von vier gegen einander gekehrten schwartzen Adlern begleitetes aus gerundetes Creutz, wegen dem Hertzogthum MANTUA: der Mittel Schild ist dreyfach in die Länge und eben so vielfach quer getheilt. Die erste Reyhe hat zur Rechten im rothen Feld einen güldenen Adler mit zwey Köpfen, wegen des ORIENTALischen Kayserthums; in der Mitten im rothen Feld einen güldenen Löwen, wegen der Lombardey: zur Lincken von Gold und schwartz achtfach quer gestreifft, wegen des Hauses GONZAGA. Die andere Reyhe hat zur Rechten im rothen Feld ein gülden Creutz, welches von vier güldenen B begleitet ist, wegen der Stadt CONSTANTINOPEL. In der Mitten im güldenen Feld vier rothe Pfäle wegen des Königreichs Arragonien: zur Lincken im silbern Feld ein rothes Schildes-Haupt, wegen des Hertzogthums MONTFERAT. Die dritte Reyhe hat zur Rechten das Ober-Sächsische Wapen; in der Mitten im blauen Feld zwey güldene auswerts gekrümte Barben neben einander, welche von vier güldenen unten zugespitzten Wider-Creutzlein begleitet sind, wegen des Hertzogthums Bar; zur Lincken im silbern Feld das Wapen von Jerusalem. Das andere und dritte Quartier ist quer getheilt. Die obere Reyhe ist

wieder vierfach die Länge herab getheilet. Erstlich im rothen Feld acht güldene Lilien Stäbe, welche, in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes um ein silbernes Schildlein herum gestellet sind, wegen des Hertzogthums Cleve. Zum andern im güldenen Feld ein aus drey rothen Schachreyhen bestehender Querbalcken, wegen der Grafschaft Marck. Zum dritten blau mit güldenen Lilien bestreut, mit einem rothen Turnier-Kragen von vier Lätzen, auf deren jedem ein güldenes Castell wegen der Grafschaft ARTOIS; zum vierten im schwartzen Feld ein güldener Löwe, wegen dem Hertzogthum Brabant. Die untere Reyhe ist dreyfach die Länge herab getheilet; zur Rechten blau mit güldenen Lilien bestreut, mit einer von roth und silber gestückten Einfassung: wegen des Hertzogthums Burgundien. In der Mitten im rothen Feld drey güldene Kämme, wegen des Hertzogthums RETHEL. Zur Lincken ein quadrirtes Feld so im ersten und vierten Quartier drey güldene Lilien im blauen Feld, im andern und dritten Quartier aber ein gantz rothes Feld mit einer rund ausgekerbten silbernen Einfassung hat wegen des Hauses AL. BRET ORVAL. Der Mittel-Schild hat im blauen Feld drey güldene Lilien mit einer rothen Einfassung, auf welcher acht silberne Pfennige, oben und unten drey und darzwischen auf jeden Seiten einer, wegen des Hertzoglichen Hauses ALENCON. Auf dem gecrönten Helm stehet ein güldener Berg und über demselben ein Altar, bey welchem das Wort FIDES zu sehen ist. Um den Schild hänget der Orden des Heiligen Sacraments. Die Schildhalter sind zur Rechten ein schwartzer Adler, zur Lincken ein silberner Schwan mit einer Crone um den Hals.

5. Das Wapen des Hertzogs von MODENA ist ein dreyfach in die Länge getheilter Schild mit einem Mittel-Schild. Die beyden äusserste Pfäle machen zusammen ein quadrirtes Feld, in dessen erstem und viertem Quartier ein schwartzer zweyköpfiger Adler mit der oben schwebenden Kayserlichen Crone im güldenen Feld; im

andern und dritten aber drey güldene Lilien im blauen Feld mit einer von roth und Gold gespitzten Einfassung, wegen des Hertzogthums FERRARA. Der mittlere Pfal hat im rothen Feld zwey in Form eines Andreas-Creutzes über einander geschränckte Schlüssel, ein güldener und ein silberner, mit oben schwebender Päbstlichen Crone. Der Mittel-Schild hat im blauen Feld einen silbern gecrönten Adler, wegen des Hertzogthums MODENA. Auf dem gecrönten Helm ist ein eben dergleichen silberner Adler.

6. Das Wapen der Republique Venedig ist ein vierfach in die Länge und so vielfach quer getheilter Schild mit fünf Mittel-Schilden. Der mittelste Mittel-Schild hat einen im blauen Feld liegenden güldenen geflügelten Löwen, mit vorwerts gekehrtem Haupt, um welches ein güldener Schein gehet, mit den vorderen Prancken ein offenes Buch haltend, darinnen die Worte, Pax tibi Marce, Evangelista meus zu lesen sind, wegen der Republique Venedig. Oben stehet die Venetianische Doge-Mütze. Der obere Mittel-Schild enthält vier Felder wegen des Königreichs Cypern; deren im Savoyischen Wapen bereits gedacht worden. Oben ist eine offene Crone. Der Mittel-Schild zur Rechten ist quer getheilet, oben im silbern Feld ein in die Höhe fliegender Adler, welcher güldene Donner-Keule in den Klauen führet, unten im rothen Feld ein lauffender silberner Hippocentaurus, wegen des Königreichs CANDIA. Oben ruhet eine offene Crone. Der Mittel-Schild zur Lincken ist quadrirt. Das erste Quartier hat im rothen Feld drey güldene Leoparden-Köpfe, wegen des Königreichs DALMATIen. Das andere Quartier von roth und silber geschacht, wegen des Königreichs CROATIen. Das dritte Quartier im güldenen Feld drey schwartze Hufeisen, wegen des Königreichs RASCIen. Das vierte Quartier im silbernen Feld ein rother Löwe, wegen des Königreichs Albanien. Oben stehet eine offene Crone. Der unterste Mittel-Schild

hat im blauen Feld eine güldene Ziege mit rothen Hörnern: wegen der Marggrafschaft Istrien. Oben stehet abermal eine offene Crone. Die erste Reyhe im grossen Schild hat erstlich im blauen Feld einen güldenen geerönten Adler, wegen des Hertzogthums FRIAVL; zum andern im silbernen Feld ein rothes Creutz wegen der Herrschaft PADVA. Zum dritten im silbern Feld ein rothes Creutz, welches oben mit zwey rothen Sternen von 8 Strahlen begleitet ist. Wegen der TARVISer-Marck. Zum vierten im blauen Feld ein güldenes Creutz, welches in iedem Ober-Winckel von der obern Helfte eines güldenen Drachens begleitet ist, wegen der Herrschaft BELLVNO. In der andern Reyhe ist erstlich ein güldenes Creutz im blauen Feld wegen der Herrschaft VERONA. Zum andern einen blauen Löwen im silbern Feld wegen der Herrschaft BRESCIA. Zum dritten im rothen Feld ein silbernes Creutz wegen der Herrschaft VICENZA. Zum vierten im rothen Feld ein silbernes zwey-thürniges Castell mit schwartzen Maurstrichen, Thüren und Fenstern, wegen der Herrschaft FELTRE. Die dritte Reyhe hat erstlich von roth und Gold die Länge herab getheilt wegen der Herrschaft BERGAMO. Zum andern von roth und Silber quer getheilt, wegen der Herrschaft CREMA. Zum dritten im blauen Feld ein aus dem Schildes-Rand hervorgehende halbe Galeere: wegen der Insul CORFV. Zum vierten im blauen Feld ein silberne Hyacinth, wegen der Insul ZANTE. Die vierte Reyhe hat erstlich im blauen Feld ein silbernes dreythürniges Castell, dessen mittelster Thurn höher als die andern, mit einem schwartzen Thor und dergleichen Fenstern und Maur-Strichen auf einem grünen Boden, wegen der Herrschaft ADRIA. Zum andern im grünen Feld ein zweythürnigtes silbernes Castell mit schwartzen Thor und Maur-Strichen, oben auf stehet ein güldener geflügelter Löwe mit vorwerts gekehrtem Haupt, um welches ein güldener Schein gehet: wegen der Herrschaft POLESE-

LESENE. Zum dritten im silbern Feld ein rothes Creutz wegen der Insul CEFALONIA. Zum vierten im grünen Feld ein silbernes Pferd wegen der Insul CHERSO und OSERO. Der Schild stehet unter einem Purpurfarben Wapen-Zelt, welches mit güldenen Frantzen geziert, und mit Hermelin gefüttert, auch oben mit der Hertzoglichen Venetianischen Mütze bedecket ist.

7. Das Wapen der Republique GENVA ist ein rothes Creutz im silbern Feld, und über dem Schild stehet eine grosse Königliche Crone.

8. Das Wapen der Republique LVCCA ist ein blaues Feld, in welchem das Wort LIBERTAS mit güldenen Buchstaben schrägrechts hinab geschrieben, zwischen zwey güldenen rechten Schräg-Balcken. Der Schild ist mit einer Strahlen-Crone bedeckt.

9. Das Wapen des Groß-Hertzogs von Florentz hat im güldenen Feld sechs Kugeln, oben und unten eine, in der Mitten aber zwey und zwey, welche alle roth sind ausser die oberste, so das Königliche Frantzösische Wapen führet. Auf dem gecrönten Helm stehet eine rothe Lilie, und auf dieser ein silberner Falcke, welcher in der rechten Klaue einen güldenen mit einem Diamant versetzten Ring nebst einem Zettul, auf welchem das Wort SEMPER stehet, hält.

10. Das Päbstliche ist blau mit einem güldenen Balcken durchzogen, über welchem ein güldener Stern unten aber drey güldene Hügel erscheinen. Oben auf dem Schild ruhet die dreyfache Crone, dahinter zwey Schlüssel, ein güldener und silberner geschränckt liegen. Sonst pflegen die Päbste aus ihrem Geschlechtes-Wapen mit dazu zu nehmen, was ihnen anständig ist.

11. Das Wapen des Königreichs NEAPOLIS ist ein blaues Feld mit güldenen Lilien bestreuet, samt einem rothen Turnier Kragen von fünff Lätzen.

12. Das Wapen des Königreichs Sicilien ist ein schräggevierter Schild; oben und unten sind im güldenen Feld vier rothe Pfäle, auf den Flancken aber im silbern Feld ein schwartzer Adler.

Histo-

Historische Beschreibung von Italien.

§. 45. Wenn man sich von den mancherley Veränderungen, welche die Italienische Provintzen von uralten Zeiten bis auf diesen Tag erlitten haben, einen rechten Begriff machen will, muß man folgende Summarische Nachrichten billig zum Grund legen.

1. Zu uralten Zeiten vor Erbauung der Stadt Rom ist Italien in viele kleine Königreiche zertheilt gewesen.
2. Nachdem darauf 750 Jahr vor Christi Geburt die Stadt Rom erbauet worden, und aus solcher das Weltberühmte Römische Volck erwachsen ist, hat dasselbe ein Königreich nach dem andern unter seinen Fuß gebracht, und sich nach und nach von gantz Italien und den umliegenden Insuln Meister gemacht: welchergestalt denn das sämtliche Italien von den Römern bis gegen das Ende des fünften Sæculi nach Christi Geburt, als um welche Zeit die grosse MIGRATIO GENTIVM vorgegangen, beherrschet worden.
3. Durch erstgedachte Migrationem Gentium kamen die Ost-Gothen nach Italien, welche, nach dem das Occidentalische Kayserthum mit Romulo Momyllo Augustulo durch den Einfall der HERVLORVM seine Endschaft erreicht hatte, ein besonder Königreich darinnen aufrichteten, welches aber nach einiger Zeit von dem Orientalischen Kayser Justiniano I. wieder über einen Hauffen geworfen und an statt dessen von eben diesem Kayser in Italien der berühmte EXARCHAT aufgerichtet worden.
4. In währender Zeit fielen die Longobarder in Italien ein, und legten in dem obern Theil desselben auch ein besonderes Königreich an, welches gegen das Ende des achten Sæculi von dem Fränckischen König PIPINO und dessen Sohn CAROLO MAGNO zu Grund gerichtet und an dessen Stelle das Occidentalische Kayserthum wieder in Italien aufgerichtet worden.

5. Von

5. Von dieser Zeit an ist Italien den Occidentalischen Kayßern unterwürfig gewesen: weil aber die Päbste sich die Ober-Herrschaft über dasselbe auch anmasseten; so geschahe es, daß unter den Sächsischen, Fränckischen und Schwäbischen Kayßern, wegen dieser Ober-Herrschaft die blutigsten Kriege in Italien geführet wurden: wobey die Kayserlich-gesinnten den Namen der Gibellinen, die Päbstlich-gesinnten aber den Namen der Guelphen bekommen haben.

6. Als endlich nach dem in dem XIII Sæculo eingefallenen grossen INTERREGNO die Kayser sich nicht mehr so viel an Italien kehreten, sind nach und nach viele kleine Staaten darinnen entstanden, deren einige die Souverainitæt erlangt, andere aber ihre Länder theils von den Kayßern, theils von den Päbsten zu Lehen genommen haben.

§. 46. Wenn wir demnach von diesen Italienischen Provintzen eine genauere Nachricht zu geben haben; so werden wir nicht übel thun wenn wir solche nach vorstehender Summarischen Erzehlung in fünf besondere Sectiones eintheilen, und in solchen die Haupt-Personen nebst deren vornehmsten Verrichtungen kürtzlich bemercken.

I. In der ersten Sectione nemlich betrachten wir den Zustand von Italien zu uralten Zeiten und vor Erbauung der Stadt Rom.

II. In der andern Sectione bemercken wir den Zustand von Italien, so lang es von Erbauung der Stadt Rom bis zum Untergang des Occidentalischen Kayserthums unter Römischer Bothmäßigkeit gestanden hat.

III. In der dritten Sectione soll erzehlet werden, was sich nach der vorgegangenen grossen MIGRATIONE GENTIVM unter den Herulern, Ostgothen und Longobarden, wie auch dem darinnen angelegten Orientalischen Exarchat in Italien merckwürdiges zugetragen habe.

IV. In

IV. In der vierten Sectione soll die Historie der Päbste von ihrem ersten Anfang bis auf diesen Tag kürtzlich erzehlet werden.

V. In der fünften Sectione endlich soll mit wenigem angezeigt werden, wie Italien endlich in viele kleine Staaten zertheilet worden, und was für Haupt-Veränderungen sich in selbigem zugetragen haben.

SECTIO I

§. 47. Was vor Erbauung der Stadt Rom in Italien für ein Zustand gewesen sey, davon lässet sich nichts zuverlässiges berichten. Doch ist so viel bekant, daß solches in viele kleine Königreiche und Völckerschaften eingetheilet gewesen, welche von den Römern nach und nach überwunden und unter das Joch gebracht worden.

§. 48. Wie viel und was für alte Königreiche vor Alters in Italien gewesen seyn, lässet sich nicht gewiß determiniren; doch lieset man in den Auctoribus von unterschiedenen alten Königen, welche man wegen der von ihnen vorkommenden, obwol meist Fabelhaften Erzehlungen, nicht gäntzlich übergehen kan. Dergleichen waren

1. JANVS welcher insgemein für den ersten König in Italien gehalten wird, der auch nach seinem Tod vergöttert und unter einer menschlichen Gestalt mit zwey Gesichtern verehret, ihm anbey zu Ehren der Friedens-Tempel erbauet worden.
2. SATVRNVS, der vorhin ein König auf der Insul Creta soll gewesen, von seinen drey Söhnen Joue, Neptuno und Plutone aber vertrieben worden seyn: worauf er in Italien ein besonderes Reich aufgerichtet: unter welcher Regierung das Aureum Sæculum soll gewesen seyn.
3. PICVS, von welchem die Poeten dichten, daß er von der

berühmten Hexe Circe seye in einen Specht verwandelt worden.

4. FAVNVS, von welchem erzehlet wird, daß er die Wald-Götter, Faunos gezeuget habe, desgleichen daß unter ihm eine Menge Arcadier in Italien kommen seyn.
5. LATINVS, dessen Tochter Laviniam sein Nachfolger AENEAS geheirathet hat.
6. AENEAS, ein gebohrner Troianer, der mit seinem Vater Anchise und seinem Sohn Ascanio nach einer langwierigen Reise endlich in Italien gekommen, erstgedachte Laviniam geheirathet, und mit ihr des Vaters Reich erhalten hat.
7. ASCANIVS, Aenææ ältester Sohn.
8. STLVIVS, Aenææ jüngster Sohn, von dem die folgende Könige alle Syluii genennet worden.
9. NVMITOR, König zu Alba Longa, welchen sein Bruder AMVLVS vom Thron gestossen, und dessen Tochter Rhea Syluia eine Mutter ROMVLI und REMI gewesen, welche ihrem Groß-Vater wieder auf den Thron geholfen und die Stadt Rom erbauet haben sollen.

§. 49. Unter den **Völckern**, welche vor Erbauung der Stadt Rom Italien bewohnet haben, und von den Römern nach und nach bezwungen worden, sind vor andern zu mercken.

1. Die Ligures, Insubres, Orosii, Veneti, Lingones, Boii und Cenomani, welche den obern Theil von Italien bewohnet haben.
2. Die Sabini, Veientes, Vmbri, Picentes, Senones, Hernici, Volsci, Aurunci und Hetrusci, welche in der Gegend des heutigen Kirchen-Staats und Groß-Hertzogthums Florentz in der Mitten gewohnet haben.
3. Die Samnites, Campani, Picentini, Dauni, Apuli, Calabri, Lucani, Brutii, welche den untern Theil von Italien, sonst auch Gracia Magna genannt, bewohnt haben.

SECTIO II

§. 50. Der Römer Herrschaft über Italien ist von Erbauung der Stadt Rom, die nach der gemeinen Rechnung ungefähr 750 Jahr vor Christi Geburt von Romulo erbauet worden, an zurechnen, und erstrecket sich bis zum Untergang des Occidentalischen Kayserthums, welcher an dem Ende des fünften Sæculi nach Christi Geburt erfolget ist.

1. Einige Auctores geben vor, als ob die Stadt Rom nicht von Romulo, sondern von einem ältern König erbauet, von Romulo aber nur von neuem verbessert und vergrössert worden.
2. Diesemnach hat Rom und Italien über 1200 Jahr unter Römischer Botmäßigkeit gestanden.

§. 51. Die gantze Zeit, binnen welcher die Römer Herren über Italien gewesen, wird insgemein in drey PERIODOS eingetheilet. Denn da betrachtet man das Römische Reich, wie es 1) von Königen beherrschet worden; 2) eine freye Republic præsentiret hat; und 3) wie es unter den Kaysern gestanden.

Der Anfang und das Ende des Römischen Reichs war sehr schwach; zur Zeit des mittlern Periodi aber ist dasselbe am höchsten gestiegen: als zu welcher Zeit die Römer fast die gantze Welt unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben.

§. 52. Im ersten PERIODO der Römischen Historie, so lang Rom unter Königen gestanden hat, zehlet man sieben Könige, welche zusammen eine Zeit von 244 Jahren regieret haben: deren Gebiet sich aber kaum auf vier Meilen um die Stadt Rom soll erstreckt haben. Die Könige waren

I. ROMVLVS, ein Sohn Rheæ Syluiæ und Enckel Numitoris, der nach seiner wunderbaren Erhaltung durch Erbauung der Stadt Rom den Grund zu einem neuen Königreich in Italien gelegt, und nach dem sein Bruder Remus aus dem Weg geräumet war, das durch Hülfe der Frey-Städte gesamlete Volck in gewisse Tribus und Centurias eingetheilet, aus welchen er zugleich hundert Raths-Herren erwehlete, ihnen auch durch den Raub der Sabinischen Jungfrauen Weiber verschaffete, endlich aber seines strengen Regiments halben vermuthlich von dem Rath selbsten auf die Seite gebracht worden: wobey dem Volck weiß gemacht worden, als ob er unter dem Namen QVIRINI unter die Götter wäre aufgenommen worden.

II. NVMA POMPILIVS, der die Stadt durch Anordnung des Gottesdiensts und Einführung allerley heilsamer Gesetze, die ihm nach seinem Vorgeben eine gewisse Nymphe, Egeria genannt, soll geoffenbaret haben, in bessere Verfassung gesetzet hat.

III. TVLLVS HOSTILIVS, ein gebohrner vornehmer Römer, welcher das Kriegs-Wesen in besondere Ordnung gebracht und die Albaner bezwungen hat.

IV. ANCVS MARCIVS, Numæ Pompilii Enckel, welcher die Stadt Rom mit schönen Pallästen gezieret, und die erste Römische Colonie nach Ostia gebracht hat.

V. TARQVINIVS PRISCVS, eines reichen Corinthischen Kauffmanns Sohn, der über die jungen Printzen seines Antecessoris die Vormundschaft führen solte, sich aber des Reichs selbst anmassete, gantz Latium bezwang, die vierte Tribum aufrichtete, das Collegium der Raths-Herren mit noch hundert Personen vermehrete und die Stadt Rom mit einer Maur umgab.

VI. SERVIVS TVLLIVS, des vorigen Eydam, welcher die Stadt Rom durch Anbauung verschiedener Hügel erweiterte, und das Volck nach seinem Vermögen in sechs Classes und 193 Curias eintheilete.

VII. TARQVINIVS SVPERBVS des vorigen Eydam, welcher die Sabiner, Gabier und Volscer überwand und das

prächtige Capitolium anlegte, endlich aber sowol seiner eigenen Grausamkeit halben, als auch wegen der von seinem Sohn Sexto Tarquinio, in währender Belagerung der Stadt Ardea an der Lucretia ausgeübten Schandthat mit seiner gantzen Famille aus Rom gejagt, und mithin dem Königlichen Regiment ein Ende gemacht worden.

Weil ein ieder dieser Könige sich durch etwas besonders distinguiret hat, sind ihnen deswegen von etlichen besondere Namen beygeleget worden. Solchergestalt heisset nemlich Romulus mit seinem Zunamen *Conditor*; Numa Pompilius *Religiosus*; Tullus Hostilius *Bellator*; Ancus Marcius *Ædificator*; Tarquinius Priscus *Pompæ Auctor*; Servius Tullius *Censor*; und Lucius Tarquinius *Superbus*.

§. 53. Im andern PERIODO, da das Römische Reich eine freye Republic vorstellet, ist der Römer Macht auf den höchsten Gipfel gestiegen; indem sie nicht nur gantz Italien unter sich gebracht, und hiernebst in Teutschland, Franckreich und Spanien die wichtigsten Conqueten gemacht, sondern auch in Asia und Africa fast aller Orten den Meister gespielet haben.

§. 54. Alles, was sich in diesem Periodo merckwürdiges zugetragen hat, kömt auf folgende Haupt-Momenta an.

1. Was die Regierungs-Form anlangt, sind an statt der bisherigen Könige jährlich zwey Bürgemeister oder CONSVLES, erwehlet worden, denen man noch gewisse andere Personen, dergleichen die Prætores, Quæstores, Ædiles, Censores &c. gewesen, zugegeben hat, das gantze Volck aber in drey Stände, als in den Rath, Ritterschaft und den gemeinen Pöbel, oder in Ordinem Senatorium, Equestrem und Plebeium eingetheilet worden.

2. Es ist aber diese Verfassung nicht beständig also geblieben, sondern durch die Dignitæt der Dictatorum, Decemvirorum, und Tribunorum Plebis und Militum Consulari potestate zu verschiedenen malen theils verändert, theils gewisser massen limitiret worden: bis endlich durch die zuletzt aufgekommene bekannte TRIVMVIRATVS die Römische Freyheit völlig zu Grabe getragen worden.

3. Zwischen dieser Zeit haben die Römer allerley einheimische und auswärtige Kriege zu führen gehabt, unter welchen die drey bekannte Punische Kriege die vornehmsten gewesen sind. Indem nicht nur die Tarquinische Famille anfangs verschiedene Völcker wider die Römer aufgehetzet; sondern auch andere, da sie die glückliche Progressen der Römischen Waffen gesehen, darüber eifersüchtig worden und zu ihrem eigenen Schaden die Waffen wider dieselbe ergriffen haben.

§. 55. Damit man von allem dem, was sich in diesem mittleren Periodo der Römischen Historie zugetragen hat, einen desto deutlichern Begriff haben möge, hierbey aber die **Punischen Kriege** vornehmlich in Betrachtung zu ziehen sind; so mercken wir kürtzlich, was **vor**, **zwischen** und **nach** denselben im Römischen Reich merckwürdiges vorgefallen sey.

§. 56. Vor den Punischen Kriegen ist besonders zu mercken

1. Die Erwehlung der Bürgemeister an statt des vertriebenen Königs Tarquinii. Die ersten nemlich waren L. Junius Brutus, des Königs Schwester Sohn und Obrister über die Leib-Wache, der sich bisher seiner Sicherheit halben alber gestellet hatte; und Tarquinius Collatinus, der Lucretiæ Gemahl, an dessen Stelle bald darauf Valerius Poplicola erwehlet worden: gleich wie auch an statt Bruti, der in einer mit Tarquinio gehaltenen Schlacht umgekommen, Spurius Lucretius Tricipitinus

und, da auch dieser vor dem Ende des Jahrs gestorben, Horatius Puluillus zum Bürgemeister erwehlet worden. Daß also im ersten Jahr fünf Bürgemeister gewesen.

2. Der Etrurische Krieg mit dem Clusischen König PORSENNA, der die Tarquinios wieder mit Gewalt restituiren wolte: wobey sich Mucius Scæuola besonders signalisiret hat.

3. Die Erwehlung eines DICTATORIS, welche Würde zuerst Titus Lartius begleitet hat; als welche bey Gelegenheit des der Schulden halben schwürigen Volcks eingeführet worden: wobey dem Dictatore auch ein MAGISTER EQVITVM zugegeben worden.

4. Die Einführung der TRIBVNORVM PLEBIS oder Wortbalter, welche dem Volck zu seiner Sicherheit wider die unbillige Bedruckung des Adels musten zugestanden werden, und die mit dem einigen Wort VETO alle Rathschlüsse umstossen konten.

5. Der Krieg wider die VEIENTES, in welchem sich die Famille der FABIORVM besonders signalisiret hat: davon das bekannte Distichon zeuget:

Una dies Fabios ad bellum miserat omnes;
Ad bellum missos perdidit una dies

6. Die DECEMVIRI, die an statt der Burgemeister erwehlet, aber ihrer Tyranney halben gleich im andern Jahr wieder abgeschaffet worden: wozu des Appii Claudii an der Tochter Virginii ausgeübte Bosheit besonders Anlaß gab.

7. Die TRIBVNI MILITVM CONSVLARI POTESTATE, die bey entstandener innerlichen Unruhe, da der Adel und gemeine Bürger-Stand auch an dem Bürgemeister-Amt Theil haben wolten, entstanden.

8. Die CENSORES, welche das Volck nach seinem Vermögen eintheilen und taxiren musten.

9. Die QVÆSTORES PROMISCVI oder Cammerräthe und Renthmeister, welche aus dem Adel und Bürger-Stand genommen worden.

10. Der

10. Der Krieg mit den Galliern, welche unter Anführung Brenni die Stadt Rom eroberten, ausplünderten, auch das Capitolium belagerten, aber von Camillo wieder abgetrieben wurden.
11. Die CONSVLES PROMISCVI oder die aus dem Adel und gemeinen Bürger-Stand genommene Bürgermeister.
12. Die Einführung der PRÆTVRÆ oder des Ober-Richter-Amts, und ÆDILITATIS CVRVLIS, welche beyde Dignitæten dem Adel eingeräumet worden: gleich wie vorher die Tribuni Plebis auch ihre besondere Ædiles Plebeios hatten.
13. Der 50jährige Krieg mit den Samnitern, in welchem Decius sein Leben für das Volck aufgeopfert hat.
14. Der Krieg mit den Lateinern, welche verlangten, mit in Rath gezogen zu werden, und das Bürgermeister-Amt zu erhalten.
15. Der Krieg mit den Tarentinern und dem Epirotischen König PYRRHO, bey welchem der Gebrauch der Elephanten, Pyrrhi Urtheil von den auf der Wallstatt liegenden Römischen Soldaten, des Römischen Gesandten Fabricii Enthaltenheit und Treue, samt dem Urtheil welches Pyrrhi Gesandter von der Stadt Rom gefället hat, besonders merckwürdig. Nach Endigung dieses Kriegs bemeisterten sich die Römer von gantz Italien, ausgenommen Gallia Cisalpina.

§. 57. Die Punische Kriege selbst und was sich zwischen solchen merckwürdiges zugetragen hat, kömmt auf folgende Puncte an.

1. Der erste Punische Krieg, so 24 Jahr gedauret, entstund über der Insul Sicilien, welche die Carthaginenser, da sie von dem Syracusanischen König Hierone wider die rebellischen Mamertiner zu Hülfe geruffen wurden, an sich zu ziehen trachteten: deswegen die Römer der Mamertiner Partey nahmen. Sonsten ist dabey die Treue Reguli besonders zu mercken.

2. Der andere Punische Krieg, der 17 Jahr gedauret, gieng wegen der in Spanien gelegenen und von den Carthaginensern zerstörten Stadt Saguntus an: und ist in solchem die Schlacht bey Cannis, die Klugheit Fabii Cunctatoris, die von dem tapfern Hannibal mit den Ochsen vorgenommene Krieges-List, die Eroberung der Stadt Syracus, und Hinrichtung Archimedis, samt der Tapferkeit der beyden Generals-Personen Hannibalis und Scipionis sehr merckwürdig. Desgleichen daß in währendem diesem Krieg der meiste Theil von Spanien unter der Römer Botmäßigkeit gerathen.

3. Der dritte Punische Krieg, so nur vier Jahre gedauret, war wegen der von den Carthaginensern geschehenen Ubertretung der zu Ende des zweyten Kriegs verglichenen Friedens-Puncten veranlasset, und ist durch die von Scipione vorgenommene völlige Zerstörung und Einäscherung der Stadt Carthago geendiget worden.

4. Zwischen dem ersten und andern Punischen Krieg nahmen die Römer den obern Theil von Italien vollends ein: als in welchem sie die Ligurier, Insubrier und Illyrier bezwangen: auch machten sie Sicilien, Sardinien und Corsica zu Römischen Provintzen.

5. Zwischen dem andern und dritten Punischen Krieg gieng der erste und andere Macedonische wie auch der Syrische Krieg vor.

1) Der erste Macedonische Krieg erhub sich zur Zeit des Macedonischen Königs PHILIPPI III, der sich mit den Carthaginensern wider die Römer in ein Bündniß einließ, aber überwunden wurde und harte Friedens-Conditiones eingehen muste.

2) Der andere Macedonische Krieg gieng unter PERSEO vor, welcher überwunden und gefangen nach Rom geführt, Macedonien aber von den Römern für frey erkläret wurde.

3) Der Syrische Krieg ward wider ANTIOCHVM MAGNVM geführt, der sich von Hannibale auch

wider

wider die Römer aufwicklen ließ, aber auch zum Frieden genöthiget wurde.

6. Zur Zeit des dritten Punischen Kriegs ward auch der dritte Macedonische und Achaische Krieg geführet. In jenem ward der Andriscus, der sich fälschlich für Perlei Sohn ausgab, gefangen genommen und Macedonien in eine Römische Provintz verwandelt; in diesem ward die vortreffliche Stadt Corinth zerstöret.

§. 58. Nach den drey Punischen Kriegen ist zu mercken,

1. Der Numantische Krieg, welcher wider die Stadt Numantia in Spanien 14 Jahr lang geführet worden.
2. Der erste Sclaven-Krieg in Sicilien, der von einem Syrischen Knecht Euno entsponnen war, und die Römer viel Blut kostete.
3. Die von ATTALO erhaltene Pergamenische Erbschaft.
4. Der Cimbrische Krieg, in welchem sich MARIVS besonders signalisiret hat.
5. Der Jugurthische Krieg in Numidien, welcher von Mario glücklich geendiget worden.
6. Der andere Sclaven-Krieg in Sicilien, der von Manio Aquilio beygeleget worden.
7. Der Anfall der Cyrenäischen Erbschaft in Africa, welches Königreich Ptolemæus Apion den Römern im Testament vermachte.
8. Der Krieg mit den Italienischen Bundsgenossen oder Bellum Sociale.
9. Der Mithridatische Krieg, der von Pompeio M. gäntzlich beygelegt worden.
10. Der erste TRIVMVIRAT, welchen Marius, Cinna und Sulla aufgericht haben, und in welchem der letzte die Oberhand alleine behielt.
11. Der *Sertorianische* Krieg, den Pompeius M. glücklich geendiget hat.

12. Die Bithynische Erbschaft, durch welche den Römern das Bithynische Königreich von Nicomede III Testaments-weise zugefallen.
13. Der Krieg mit dem Fechter Spartaco, den auch Pompeius geendiget hat.
14. Der Krieg mit den Cilicischen See-Räubern, welchen eben dieser Pompeius innerhalb 40 Tagen beygeleget hat.
15. Die Conspiration Catilinæ, welche Cicero glücklich entdecket und gedämpfet hat.
16. Der andere TRIVMVIRAT, den Pompeius, Crassus, und J. Cæsar unterhielten, und in welchem Cæsar endlich die andern unterdruckte und sich 4 Jahr als einen Monarchen aufführete, zuletzt aber auf dem Rathhaus mit 23 Wunden hingerichtet wurde.
17. Der dritte TRIVMVIRAT, in welchem Lepidus, Antonius und Octavianus Augustus sich hervor thaten, Octavianus aber endlich den Platz alleine behielte und eine Monarchische Regierung einführete: nach dem die Römer ihre Freyheit über 450 Jahr behauptet hatten.

§. 59. Im dritten PERIODO, da das Römische Reich von Kayfern beherrschet worden, machte die von Theodosio Magno unter seinen beyden Söhnen Honorio und Arcadio gegen das Ende des vierten Sæculi vorgenommene Theilung in das **Orientalische** und **Occidentalische** Kayserthum ein besonderes Momentum aus: sintemal nach solcher Theilung das Occidentalische Reich, wozu Italien vornehmlich gerechnet wurde, nach und nach eingieng und unter fremde Botmäßigkeit gebracht wurde. Die sämmtlichen Kayser aber, welche so vor als nach dieser Theilung in Italien und den übrigen Provintzen des Römischen Reichs die Ober-Herrschaft geführet haben, wer-

den

den in Heydnische und Christliche Kayser eingetheilt.

§. 60. Die Heydnischen Kayser gehen von Augusto, unter welchem Christus geboren ward, bis auf Constantinum M. der zu Anfang des vierten Sæculi gelebet hat: und zehlet man deren in allem 60, welche in nachstehender Ordnung aufeinander gefolget sind.

I. Im ersten Sæculo zehlet man deren 13: als da sind

1. AVGVSTVS (Cæsar Octavianus Augustus,) der erste Römische Kayser, welcher ein 57 jähriges und meist glückliches Regiment geführet hat: sintemalen unter ihm des Jani Tempel zum Zeichen des allgemeinen Friedens geschlossen worden. Auch hatte er das Glück, daß im 30sten Jahr seiner Regierung Christus gebohren worden, wobey die Oracula zugleich sollen verstummet seyn. Zuletzt aber erlebte er nicht nur an seinen Kindern und Enckeln mancherley Unglück, sondern erlitte auch von den Teutschen, welche unter ihrem tapfern Arminio seinen General Varum auf das Haupt schlugen, eine grosse Niederlage. Endlich nahm er auf Anstiften seiner Regierfüchtigen Gemahlin Liviæ seinen Stief-Sohn Tiberium an Kindes statt an.

2. TIBERIVS (Claudius Tiberius Nero) welcher Anfangs wohl regierte, nachgehends sich der Tyranney und Trunckenheit ergab, und deswegen Biberius Mero genennet war. Mit den Parthern, Daciern, Sarmatern und Teutschen hatte er vieles zu schaffen: und wurde Christus unter ihm gecreutziget.

3. CAIVS CALIGVLA, (C. Cæsar Caligula) ein Sohn des tapfern Germanici, aber ein grausamer Wütterich, der dem gantzen Römischen Volck nur einen Hals wünschete.

4. CLAVDIVS, (Claudius Tiberius Drusus) erstgedachten

Germanici Bruder, der Britannien und Thracien an das Reich brachte, und dessen erste Gemahlin Messalina ihres liederlichen Lebens halben beschrien ist; die andere, Agrippina, aber ihn mit Gift hinrichtete.

5. NERO, (Domitius Nero) des vorigen Stief-Sohn, den ihm Agrippina zugebracht, und welcher die ersten fünf Jahre gantz löblich regierete; nachgehends aber erschrecklich tyrannisirte, und nicht nur seine eigene Mutter und nächste Anverwandten, wie auch Senecam seinen Præceptorem, und Lucanum, samt unzehlig viel andern Personen, meist unschuldiger Weise hinrichten, sondern auch die Stadt Rom zur Lust mit Feuer anstecken ließ, und dadurch, die erste Haupt-Verfolgung wider die Christen veranlaßte: endlich aber sich selbst erstach, da eben 2 Jahr vorher der Jüdische Krieg angieng.

6. GALBA (Sergius Sulpicius Galba) welchen die Armee in Spanien zum Kayser erklärte, den aber der zu gleicher Zeit in Rom von der Leib-Garde erwehlte Kayser Otto hinrichten ließ.

7. OTTO (Marcus Salvius) der erstgedachter massen zu Rom wider Galbam erwehlet wurde, sich selbst aber nach drey Monathen aus Verzweifelung einen Dolch ins Hertz stieß: weil er dem Vitellio, den die Soldaten in Teutschland wider ihn zum Kayser machten, nicht gewachsen war.

8. VITELLIVS, der wider Ottonem erwehlt wurde, seiner Schwelgerey halben Vitulus genannt, und endlich erschlagen und in die Tyber geworfen worden.

9. FLAVIVS VESPASIANVS (Titus Flavius Vespasianus) der unter der Regierung Neronis als Römischer General fast das gantze Jüdische Land unter Römische Botmäßigkeit brachte und ein löblich Regiment führete: in welchem er mit den Batavis und übrigen Galliern einen schweren Krieg führete, und das abgebrannte Capitolium wieder aufbauete. Doch wird er auch seines Geizes halben getadelt.

10. TITVS VESPASIANVS, des vorigen Sohn, der die Stadt Jerusalem zerstöret hat, aber seines löblichen Regiments halben Amor & deliciæ generis humani genennet wurde.

11. DOMITIANVS, des vorigen Bruder, ein erschröcklicher Tyrann, der die zweyte Haupt-Verfolgung der Christen ergehen ließ, und Johannem auf die Insul Pathmum relegirte, für sich aber die Zeit mit Fliegenstechen zubrachte.

12. NERVA (Marcus Cocceius) aus Umbrien, der schon alt war, und nur 16 Monath, doch sehr löblich regierte.

13. TRAIANVS (M. Ulpius) den Nerua zu seinem Sohn und Nachfolger ernennet, und der seines löblichen Regiments halben Optimus genennet wurde, Dacien zu einer Römischen Provintz machte, die in Egypten und Cypern rebellirende Juden zu paaren trieb, und gegen die Christen die dritte Haupt-Verfolgung ergehen ließ: bey welcher das von Plinio in seinen Briefen von den Christen abgelegte favorable Zeugniß sehr merckwürdig ist.

II. Im andern Seculo sind ihrer sieben, nemlich

1. HADRIANVS (Aemilius) den Trajanus an Kindes statt angenommen, der viel in den Provintzen herum reisete, zwischen Schottland und Engelland eine grosse Maur erbauete, in Orient den Phrath zur Grentze des Römischen Reichs setzte, Jerusalem unter dem Namen Æliæ Capitolinæ wieder aufbauete und gegen die rebellischen Juden sehr hart procedirte.

2. ANTONINUS PIUS (Marcus) ein grosser Patron der Gelehrten, so löblich regiert.

3. ANTONINVS PHILOSOPHVS (Marcus Aurelius Verus) des vorigen Schwieger-Sohn, der seinen Vettern L. VERVM zum Mit-Regenten angenommen und die vierte Haupt-Verfolgung der Christen anfieng, die er doch bald wieder aufhub, da er durch das Gebet einer Christlichen Legion, die daher nachhero Ful-

minan-

minatrix genennet wurde, wider die Quados und Marcomannos einen Sieg erhielt.

4. COMMODVS (Lucius Aurelius) ein grausamer Tyrann, der viele der vornehmsten hinrichten ließ, und zuletzt von einer Maitresse gleichen Lohn bekam: darum wird er auch INCOMMODVS genannt.

5. PERTINAX (Helvetius) eines Kauffmanns Sohn und guter Soldat, den aber die Militz nach drey Monathen ermordete.

6. JVLIANVS (Didius) so das Kayserthum von den Soldaten bekam, gegen Versicherung eine gewisse Summe Gelds zu bezahlen: weil er aber diese nich aufbringen konte, wurde er nach zwey Monaten hingerichtet.

7. SEPTIMIVS SEVERVS, gegen welchen sich Niger und Albinus zu Gegen Kaysern aufwarfen, und der die fünfte Haupt-Verfolgung der Christen vornahm. Weil er aber den Soldaten alzu viel einräumte, gieng die Kriegs Disciplin zu Grabe.

III. Im dritten Sæculo kommen folgende viertzig Kayser vor.

1. CARACALLA (Antoninus Bassianus) und dessen Bruder GETA, die beyden Söhne Severi, unter welchen dieser von jenem in seiner Mutter Schooß erstochen worden: worauf der Mörder von seinem Nachfolger, dem das Reich prophecevet war, mit gleicher Müntze bezahlet ward.

2. MACRINVS (M. Opelius) ein Algierer von Geburt und sein Sohn DIADVMENVS, welche kaum ein Jahr regieret haben, und beyde umgebracht worden.

3. ELAGABALVS (M. Antoninus Bassianus Varius) ein überaus verschwenderischer Tyrann, der nach vier Jahren von den Soldaten umgebracht worden.

4. ALEXANDER SEVERVS (Marcus Aurelius) ein löblicher Regent, den einige für einen heimlichen Christen ausgeben, der aber samt seiner Mutter Mammæa getödtet worden, nach dem er mit Artaxerxe den ersten Persianischen Krieg geführet hat.

5. MA-

5. MAXIMINVS THRAX, der in seiner Jugend ein Küh-Hirt gewesen, nachdem er aber durch seine Tapferkeit im Krieg so hoch gestiegen ist, die Teutschen, Dacier und Samariter demüthigte, und wider die Christen die sechste Haupt-Verfolgung ergehen ließ, endlich aber von seinen Soldaten vor Aquileia erschlagen wurde.

6. GORDIANVS I und II, Vater und Sohn, welche von den Soldaten in Africa erwehlt, aber nach vier Wochen auch wieder umgebracht wurden.

7 BALBINVS und PVPIENVS, welche von dem Römischen Rath dem MAXIMINO entgegen gesetzet worden: darzu auch GORDIANVS III kam. Die beyden ersten, wurden erschlagen, ehe sie noch ein Jahr regieret hatten und der letzte ward im Feld-Zug wider den Persischen König Saporem von seinen eigenen Soldaten erwürgt.

8. PHILIPPVS ARABS, der wegen Erbauung der Stadt Rom, die nun eben 1000 Jahr gestanden hatte, ein prächtiges Jubilæum hielte, aber samt seinem Sohn erschlagen wurde.

9. DECIVS, unter welchem die siebende Haupt-Verfolgung wider die Christen vorgegangen, als in welcher der Siebenschläffer gedacht wird; der auch nach einer zweyjährigen Regierung in einem Treffen wider die Gothen, die in Thracien und Macedonien eingefallen waren, umkam.

10. GALLVS und dessen Sohn VOLVSIANVS samt einem Printzen Decii, Namens HOSTILIANVS. Die beyden erstern ermordete deren Nachfolger AEMILIANVS, gleich wie Gallus auch den Hostilianum hatte hinrichten lassen.

11. VALERIANVS, welcher die Francken, Allemanner, Heruler und Gothen besiegte, wider die Christen die achte Verfolgung ergehen ließ, und endlich von Sapore dem König der Perser gefangen und lebendig geschunden wurde.

12. GAL-

12. GALLIENVS, unter welchem an die dreyßig Tyrannen aufstunden, unter denen der Palmyrenische Fürst ODENATVS und dessen Heldenmüthige Gemahlin ZENOBIA, die vornehmsten waren. Er selbst ward bey Mayland erschlagen.

13. CLAVDIVS, den die Armee zum Kayser annahm, und welcher wider die Gothen glückliche Kriege geführet hatte.

14. QVINTILLVS, des vorigen Bruder, der sich in Italien zum Kayser ausruffen ließ, aber nach drey Wochen todt geschlagen wurde.

15. AVRELIANVS, den Claudius zum Nachfolger ernennet, der wider die Gothen, Marcomanner und Allemanner glücklich kämpfete: auch die berühmte Königen ZENOBIAM besiegte und die neunte Haupt-Verfolgung wider die Christen ergehen ließ, endlich von den Soldaten erschlagen wurde.

16. TACITVS und FLORIANVS, zwey Brüder, deren jener nur sechs, dieser aber nur zwey Monat regiert.

17. PROBVS, der sechs Jahr löblich regierte.

18. CARVS nebst seinen beyden Söhnen NVMERIANO und CARINO, die bald umgebracht worden.

19. DIOCLETIANVS der HERCVLEVM zum Reichs-Gehülfen angenommen, und CONSTANTIVM und GALERIVM zu Römischen Königen erkläret hat. Jene legten die Crone auf einen Tag nieder, nach dem unter Diocletiano die zehende Haupt-Verfolgung vorgegangen.

20. CONSTANTIVS CHLORVS und GALERIVS theilten das Reich unter sich, wiewohl in ungleiche Theile: daher Galerius, so den grösten Theil bekam SEVERVM und MAXIMINVM zu Römischen Königen annahm, auch nach dem Tod Constantii und Severi nebst LICINIO und CONSTANTINO auch MAXENTIVM und MAXIMINVM als Augustos erkennen mußte: welchergestalt auf einmal fünf Kayser waren: unter welchen

hernach

hernach Constantinus, der zur Christlichen Religion trat und MAGNVS genennet wurde, allein übrig blieb.

§. 61. Die Christlichen Kayser gehen von Constantino M. bis auf Romulum Momyllum Augustulum, der gegen das Ende des fünften Sæculi von den HERVLIS vertrieben worden.

I. Im vierten Sæculo nemlich haben gelebt

1. CONSTANTINVS M. der erste Christliche Kayser, welcher mit den Gegen-Kayserrn Galerio, Maxentio, Licinio und Maximino vieles zu schaffen hatte, sich durch ein besonder Gesicht zur Christlichen Religion bewegen ließ, das Reich in vier Haupt-Quartiere eintheilte und die Kayserliche Residenz von Rom nach Byzantz verlegte, welche Stadt nachgehends Constantinopel genannt wurde.
2. CONSTANTINVS II, CONSTANTIVS II und CONSTANS, die drey Söhne Constantini M. unter welche der Vater das Reich getheilet hatte, und von denen Constantius endlich allein übrig blieb.
3. JVLIANVS APOSTATA, der sich anfangs zur Christl. Religion bekannte, nachgehends aber dieselbe wieder heftig verleugnete und auszurotten suchte: endlich aber im Krieg wider die Perser umkam.
4. JOVIANVS, der erstlich Trabanten-Obrister war und von den Soldaten erwehlet wurde, die Christen, so von Juliano ins Exilium verjaget waren, zurück rief, den Krieg mit den Persern beylegte, und endlich in einem neugetünchten Zimmer erstickte.
5. VALENTINIANVS I, der anfangs Obrister über die Cüraßirer war, seinen Bruder VALENTEM zum Reichs-Gehülfen annahm, und mit den Sachsen, Burgundiern, Schotten und Quaten glückliche Kriege führete: gleich wie dessen Bruder im Orient sich mit den Persern und Gothen herum schlug und von den letztern in einer Bauren-Hütte erschlagen wurde.
6. GRATIANVS der seinen Bruder VALENTINIANVM

II und *THEODOSIVM MAGNVM* zu Mit-Regenten annahm, aber von *MAXIMINO*, der sich in Brittannien zum Kayser aufwarf, erschlagen wurde: dergleichen seinem Bruder *VALENTINIANO*, von den Fränckischen König Arbogasto wiederfuhr: daß also *THEODOSIVS* allein übrig blieb, der, nachdem er die Gothen und Hunnen besieget, endlich das Reich unter seine beyde Söhne *HONORIVM* und *ARCADIVM* also getheilet hat, daß dieser den Orient, jener aber den Occident zu seinem Antheil empfangen: von welcher Zeit an das Reich auch beständig also getrennet geblieben ist.

7. *HONORIVS*, Theodosii jüngerer Printz, dem in der väterlichen Theilung der Occident zugefallen, und der anfangs den ungetreuen Stiliconem zum Vormund hatte, und nach dessen Hinrichtung von den Gothen genöthiget wurde, ihnen in Gallien an dem Mittelländischen Meer einige Provintzen abzutreten, nach dem sie vorher Rom ausgeplündert und den Römischen Statthalter Attalum gegen ihn zum Kayser ausgeruffen hatten: gleich wie sich auch die Francken ebenfalls in Gallien, die Vandalen, Alanen und Suevi aber in Spanien vest gesetzet haben: mithin dem Occident allerdings wichtige Provintzen abgegangen sind.

Wie es mit dem Orientalischen Reich ferner ergangen, muß unten bey der Charte von Griechenland und den an der Donau gelegenen Provintzen nachgeschlagen werden.

II. Im fünften Sæculo haben gelebet

1. *VALENTINIANVS III* Honorii Schwester-Sohn, unter welchem die Vandaler in Africa, die Burgundier in Gallien, und die Sachsen in Brittannien neue Königreiche anrichteten.

2. *MAXIMVS*, der den vorigen Kayser aus dem Weg geräumet und dessen Wittwe Evdociam geheyrathet, die aber, weil er ihr offenbarete, daß er ihren ersten Mann hingerichtet, Genſericum den König der Vandaler gegen ihn aufgehetzet; der denn Rom ausgeplündert und Evdociam

samt

samt ihren beyden Töchtern gefangen nach Africa geführet hat.

3. AVITVS, MAIORANVS, SEVERVS, ANTHEMIVS OLYBRIVS, GLYCERIVS und JVLIVS NEPOS, die alle eine gar kurtze Zeit regierten.

4. ROMVLVS MOMILLVS AVGVSTVLVS, ein Sohn des Generals Orestis, mit welchem die Römer eben so wenig, als mit den vorigen zufrieden waren, und deswegen den Herulern ins Land rieffen: die ihn denn vom Thron stiessen, und dem Occidentalischen Kayserthum ein Ende machten.

Hier ist merckwürdig, daß der erste und letzte Kayser im Occident den Namen AVGVSTI geführt, gleich wie unter den Kaysern die zu Constantinopel regieret, der erste und letzte CONSTANTINVS hiessen.

§. 62. Nachdem das Occidentalische Kayserthum in Italien über einen Hauffen geworfen war, ist dieses Reich über 300 Jahr lang von unterschiedenen fremden Völckern beherrschet worden: als 1) von den Herulern; 2) von den Ostgothen; 3) von den Longobarden.

I. Die Heruler kamen eigentlich von Norden her, und nach dem sie lang hin und her vagiret waren, kamen sie endlich auch auf die Italienischen Grentzen, von wannen sie mit ihrem Anführer ODOACRO von den mißvergnügten Italiern ins Reich geruffen wurden: sintemalen sich ersteg-dachter Odoacer anno 476 zu Pavia wircklich zu einem König von Italien crönen ließ, und zu Verona seine Residenz aufschlug; aber nach 14 Jahren von den Gothischen König Theodorico des Reichs und der Lebens beraubet wurde. Daß also die Heruler in allem mehr nicht als 19 Jahr in Italien geherrschet haben.

II. Die Ost-Gothen kamen aus dem Orient und gingen auf Anstiften des Orientalischen Kaysers Zenonis in Italien, al-

wo sie die Heruler anno 490 vertrieben und ein besonders Königreich darinnen aufrichteten, welches 96 Jahr lang, und also bis über die Mitte des sechsten Sæculi gedauret hatte. Die Könige, welche binnen solcher Zeit darinnen regieret hatten, sind folgende:

Im fünften Sæculo.

1. THEODORICVS, welcher die Heruler verjagt und wegen eines über Boethium und Symmachum ausgesprochenen übereilten Urtheils unsinnig worden.

Im sechsten Sæculo.

2. ALARICVS, des vorigen Enckel.
3. THEODATVS, Theodorici Schwester-Sohn, welchen Justinianus I in Italien durch den General Belisarium bekriegte.
4. VITIGES, der von Belisario in Ravenna gefangen und nach Constantinopel im Triumph aufgeführet worden.
5. THEVDOBALDVS oder ILDIBALDVS, so im ersten Jahr erschlagen wurde.
6. ERARICVS, ein gebohrner Rugier.
7. TOTILAS, Ildibaldi Bruders Sohn, unter welchem der Gothen Residentz-Stadt verloren ging, der König selbst aber von Narsete, dem General des Kaysers Justiniani, gefangen wurde.
8. TEJAS, der wie seine Vorfahren zu Ravenna residirte, und vollends den Untergang des Gothischen Reichs, dem Narsetes ein ende machte, erlebte: wodurch Italien zu einer Provintz der Orientalischen Kayser hätte können gemacht werden: wenn nicht die Longobarder darzwischen gekommen wären.

III. Die Longobarder hielten sich bis daher in Teutschland auf. Als aber Narses an dem Hof des Kaysers Justini II durch die Kayserin Sophiam disgustiret wurde, suchte er sich dadurch zu rächen, daß er die Longobarder in Italien lockte, welche anno 568 den obersten Theil desselben einnahmen (dieser wurde daher die Lombardey genennet) und ein neues Königreich darinnen aufrichteten: daher sich die Orientalischen Kayser bloß mit dem untern Theil von

Ita-

Italien begnügen mußten. Die Könige residirten zu Pavia und folgeten in nachstehender Ordnung auf einander.

Im sechsten Sæculo.

1. ALBOINVS, welcher das Reich auf Veranlassung Narsetis aufrichtete, aber auf anstiften seiner eigenen Gemahlin, deren Vater er vormalen ermordet, getödtet wurde.

2. CLEPHVS, ein grausamer Tyrann, nach dessen Tod ein Aristocratisches Regiment eingeführet wurde: indem man das Regiment XXXIIII Fürsten, welche in den vornehmsten Städten residirten, auftrug.

3. ANTHARIS, ein Sohn Clephi und Stifter des Hertzogthums Benevento.

4. AGILVLPHVS, bisheriger Hertzog zu Turin, der die Christliche Religion annahm.

Im siebenden Sæculo.

5. ADALVVALDVS, welchem die Gesandten des Orientalischen Kayserß Heraclii in einem Trunck Gift gebracht, wodurch er unsinnig und deswegen verjaget worden.

6. ARIOVALDVS, bisheriger Hertzog zu Turin.

7. ROTHARIT, welcher die Gesetze der Longobarder in ein Corpus bringen ließ, CORPVS LONGOBARDICVM genannt.

8. RODALDVS, der des Ehebruchs halber erschlagen worden.

9. ARIBERTVS welcher das Reich unter seine beyde. Söhne BERTARID oder PENTHARIT und GODEBERTVM vertheilte, deren einer zu Pavia, der andere zu Mayland residirte, beyde aber von ihrem Nachfolger GRIMOALDO vertrieben wurden.

10. GRIMOALDVS, Hertzog von Benevent, der seine Antecessores vom Thron gestossen.

11. PENTHARIT zum andernmal, nach dem er sich bisher in Gallien aufgehalten, aber nach dem Grimoaldus aus dem weg war, wieder ans Regiment kommen.

12. CVNIBERTVS, mit welchem der Hertzog von Trident Ahalis Krieg führete.

Im achten Sæculo.

13. LVITPERTVS, der von Ragumberto, Hertzog von Turin nach einer acht monathlichen Regierung erschlagen worden.

14. RAGVMBERTVS, der seinen Antecessorem getödtet, aber elender gestorben, als er das Reich in Besitz nehmen konte.

15. ARIBERTVS II, des vorigen Sohn, der dem Pabst die Alpes Cottias geschencket.

16. ANSPRANDVS.

17. LVITPRANDVS, der Ravenna eingenommen und sich bey nahe des Exarchats bemeistert hätte, wenn nicht die Venetianer sich dessen angenommen hätten.

18. HILDEBRANDVS, des vorigen Bruders Sohn, den zwar einige in der Ordnung auslassen.

19. RACHISIVS oder RATCHIS, der mit dem Pabst Zacharia Krieg führete, aber von ihm in der Belägerung Perusia eine dermassen scharfe Predigt anhören mußte, wodurch er bewogen wurde, samt seiner Gemahlin ins Closter zu gehen.

20. AISTVLPHVS, der den gantzen Exarchat ein Ende machte, und sich auch die Ober-Herrschaft über die Stadt Rom anmassen wolte, aber von dem Fränckischen König PIPINO so weit getrieben wurde, daß er dieselbe dem Pabst nebst noch fünf andern Städten, als Ariminum, Pisaurum, Fanum, Auximum, und Ancona einräumen mußte.

21. DESIDERIVS, der dem Pabst in seine Güter einfiel, deswegen von dem Fränckischen König CAROLO M. anno 774 in Pavia belagert, gefangen und ins Closter gesteckt wurde: wodurch zugleich dem Longobardischen Reich, welches 200 Jahr gestanden hatte, ein Ende gemacht worden.

§. 63. Der EXARCHAT war nichts anders, als eine

eine besondere Regierung, welche die Orientalischen Kayser in dem mittlern Theil von Italien anlegten, als ihnen derselbe durch Vertreibung der Gothen zutheil wurde.

Als nemlich NARSES die Gothen obgedachter massen gäntzlich vertrieben hatte, wäre es dem Orientalischen Kayser JVSTINO II ein leichtes gewesen, sich des gantzen Italienischen Reichs zu bemeistern; ja wohl gar das Occidentalische Kayserthum wieder von neuem aufzurichten. Weil man aber den Narseti vor den Kopf stieß und dieser deßwegen die Longobarder ins Land rieff; so verloren sie alles, was sie bisher durch Belisarium und Narsetem erobert hatten; bis auf Ravenna, Rom, Spoleto, Neapoli und Benevento, welche sie durch gewisse Gouverneurs, die EXARCHI genennet wurdē regieret habē; bis endlich der Longobardische König Aistulphus diesem Exarchat ein Ende gemacht hat. Unter diesem Exarchis, welche binnen solcher Zeit in Italien gewesen, und ihre Residentz zu Ravenna gehabt haben, deren in allem 17 gezehlet werden, mercken wir hier nur den ersten und den letzten: welche sind.

1. LONGINVS, der erste, welcher eben zu der Zeit kam, als Narses die Longobarder ins Land geruffen hatte.

2. EVTTCHVS, der letzte, der von Aistulpho vertrieben worden.

§. 64. Nachdem also die Francken mit Aufhebung des Longobardischen Reichs, zugleich auch den Exarchat erhielten; so waren sie Herrn über Italien. Allein Carolus Magnus begnügte sich mit dem Obertheil, woselbst er seinen Sohn Pipinum zum König crönen ließ, samt dem Recht einen Pabst zu wehlen. Den Exarchat überließ er meistens dem Pabst. Die Hertzogthümer Spoleto, Friaul,

und Benevento gab er den bisherigen Hertzogen zu Lehen; Calabrien und Apulien aber überließ er den Griechischen Kayfern.

SECTIO III.

§. 65. Wie nun die Päbste durch den grossen Zuwachs ihres Gebiets von Carolo Magno in nicht geringe Auctoritæt gesetzet worden; so versäumeten dieselbe in folgender Zeit keine Gelegenheit ihre Macht immer mehr und mehr zu extendiren und sich die Herrschaft über gantz Italien anzumassen: obgleich so wohl Carolus M. als verschiedene andere Kayser sich diese Macht gantz alleine vorbehalten hatten: woraus in folgenden Zeiten unter den Kayfern und Päbsten viele Mißhelligkeiten entstanden sind. Wie aber davon oben in der Historie der Teutschen Kayser bereits nothdürftige Erwehnung geschehen ist, also soll in dieser Sectione das vornehmste von der Päbstlichen Historie von ihrem ersten Ursprung an angeführet werden.

§. 66. In der Römischen Kirche hält man durchgehends PETRVM, den Apostel und Jünger Christi für den ersten Bischof zu Rom: welches aber bis dato unerwiesen geblieben ist. Auch ist wohl zu mercken, daß die ersten Bischöffe zu Rom über andere Kirchen und Gemeinden nichts zu sprechen gehabt, sondern die Dignitæt eines Episcopi Oecumenici oder Pabsts erst im siebenden Sæculo völlig zu stand gekommen ist.

§. 67. Die sämtliche Römische Bischöfe und Päbste, wie sie vom ersten Anfang durch alle Sæcula hindurch auf einander gefolget sind, kan man aus folgenden kürtzlich ersehen: I. Im

I. Im ersten Sæculo haben gelebet.

1. *LINUS*, der Petri Discupul oder Schüler, und der erste Bischof zu Rom soll gewesen seyn.
2. *CLETUS*, der als ein Märtyrer gestorben.
3. *CLEMENS I*, der unter Traiano ersäufft worden.

II. Im andern Sæculo haben folgende 11 Bischöfe gelebet.

1. Anacletus.
2. Evaristus.
3. Alexander I
4. Sixtus I.
5. Telesphorus.
6. Hyginus.
7. *PIUS I* unter welchem der Streit wegen des Oster-Fests entschieden worden.
8. Anicetus.
9. Soter.
10. *ELEUTHERIUS*, der der erste gewesen, der eines natürlichen Todes gestorben, nach dem die vorigen alle die Märtyrer-Crone empfangen haben.
11. *VICTOR I*, unter welchem wegen des Oster-Fests zwischen der Orientalischen und Occidentalischen Kirche von neuem ein grosser Streit angieng.

III. Zum dritten Sæculo gehören folgende 15.

1. Zephyrinus.
2. Calixtus I.
3. Urbanus I.
4. Pontianus.
5. Anterus.
6. *FABIANUS*, unter welchem die Cardinæle zuerst sollen aufgekommen seyn.
7. Cornelius.
8. Lucius I.
9. Stephanus.
10. Sixtus II.
11. Dionysius.
12. Felix.
13. Eutychianus.
14. Caius.
15. Marcellinus.

IV. Zum vierten Sæculo werden gerechnet.

1. Marcellus I.
2. Eusebius.
3. Melchiades oder Miltiades.
4. *SILVESTER I* von welchem vorgegeben wird, als ob er Constantinum M. getaufft und dafür das Patrimonium Petri zum Geschenck davon getragen hätte: zu dessen

Zeiten auch das erste Concilium Oecumenicum zu Nicea wegen des Arianismi gehalten worden.

5. Marcus.
6. Julius I.
7. Liberius.
8. Felix II.
9. *DAMASUS I*, unter dem zu Constantinopel ein allgemeines Concilium wider die Macedonianische Ketzerey gehalten worden.
10. *SIRICIUS*, unter welchem die Theilung des Römischen Kayserthums vorgieng.

V. Im fünften Sæculo, als in welchem durch den Einfall der Barbarischen Völcker dem Christenthum grosser Abbruch geschah, und eine völlige Barbaries eingeführet wurde.

1. Anastasius I.
2. Innocentius I.
3. Zosimus.
4. Bonifacius I.
5. *COELESTINUS I*, unter welchem das dritte Oecumenicum Concilium, sonst Ephesinum genannt, wider die Nestorianer gehalten worden.
6. Sixtus III.
7. *LEO I MAGNUS* unter dem das vierte Concilium Oecumenicum, Chalcedonense genannt, wider die Eutychianer gehalten worden.
8. Hilarius.
9. *SIMPLICIUS*, unter dem das Occidentalische Kayserthum eingieng.
10. Felix III.
11. *GELASIUS* unter welchem der Ost-Gothische Krieg angangen.
12. Anastasius II.

VI. Im sechsten Sæculo haben regieret

1. *SYMMACHUS*, zu dessen Zeiten der König in Franckreich Clodovæus die Christliche Religion angenommen.

2. Hor-

2. Hormisda.
3. Johannes I.
4. Felix IIII.
5. Bonifacius II.
6. Johannes II.
7. Agapetus I.
8. Silverius.

9. *VIGILIUS*, unter welchem das fünfte Oecumenische Concilium, sonst Constantinopolitanum II genannt, wider unterschiedene Hæreses gehalten worden.

10. Pelagius I.

11. *JOHANNES III*, unter welchem das Longobardische Reich und der Exarchat angegangen.

12. Benedictus I.
13. Pelagius II.

VII. Im siebenden Sæculo, als in welchem der Titul eines Episcopi Oecumenici zuerst aufgekommen, haben gelebet,

1. Gregorius I. Magnus.
2. Sabianus.
3. *BONIFACIUS III*, der von dem Orientalischen Kayser *PHOCA* den Titul eines Episcopi Oecumenici zuerst erhielt.
4. Bonifacius IIII.
5. Theodatus I.
6. Bonifacius V.
7. Honorius I.
8. Zephyrinus II.
9. Johannes IIII.
10. Theodorus I.
11. Martinus I.
12. Eugenius I.
13. Vitalianus,
14. Theodatus II.
15. Donus oder Domnus.

16. *AGATHO I* unter welchem das sechste Concilium Oecumenicum, Constantinopolitanum III genannt, wider die Monotheleten gehalten worden.

17. Leo II.
18. Benedictus II.
19. Johannes V.
20. Canon
21. Sergius.

VIII. Im achten Sæculo, in welchem die Orientalische und Occidentalische Kirche sich wegen des Bilder-Streits völlig trenneten, die Päbste aber durch Carolum M. in sehr grosse Auctoritæt gesetzet worden, haben gelebt

1. Johannes VI. 2. Johannes VII. s. Sisinus.
3. Constantinus I.
4. *GREGORIUS II*, unter welchem die Trennung wegen des Bilder-Streits entstanden.
5. Gregorius III, 6. Zacharias I.
7. Stephanus II.
8. *STEPHANVS III*, dem Pipinus das Exarchat geschenckt.
9. Paulus I. 10. Constantinus II.
11. Stephanus IV.
12. *HADRIANUS I*, unter welchem das siebende Concilium Oecumenicum oder Nicænum II wegen Anbetung der Bilder gehalten worden.
13. *LEO III*, der *CAROLUM MAGNUM* zum Occidentalischen Kayser declarirt und von ihm ansehnlich belohnet worden.

IX. In dem neunten Sæculo sind folgende Päbste gewesen:

1. Stephanus V.
2. Paschalis I.
3. Eugenius II.
4. Valentinus I.
5. Gregorius IV.
6. Sergius II.
7. Leo IV.
8. Benedictus III.
9. Nicolaus I, Magnus.

NB. Zwischen *LEONE IV* und *BENEDICTO III* wird von einigen *JOHANNES VIII*, der ein Weib soll gewesen seyn, eingeruckt. Es wird aber diese Erzehlung von vielen nicht unbillig für ein blosses Mährlein gehalten.

10. *HADRIANUS II*, unter dem das achte Oecumenische Concilium oder Constantinopolitanum IV gehalten worden.

11. Johannes VIII.
12. Martinus II. oder Marinus I.
13. Hadrianus III.
14. Stephanus VI.

15. *FORMOSUS I*, der den Hertzog *GVIDONEM* von Spoleto wider *ARNVLPHUM* zum Kayser machte.

16. Bonifacius VI.
17. Stephanus VII.

X. Im zehenden Sæculo lebeten

1. Romanus I.
2. Theodorus II.
3. Johannes IX.
4. Benedictus IIII.
5. Leo V.
6. Christophorus I.
7. Sergius III.
8. Anastasius III.
9. Landus.
10. Johannes X.
11. Leo VI.
12. Stephanus VIII.
13. Johannes XI.
14. Stephanus IX.
15. Martinus III. oder Marinus II.
16. Augustus.
17. Johannes XII.

18. *LEO VIII*, der mit *OTTONE I* den Vergleich gemacht, 1) daß kein Pabst ohne Genehmhaltung der Teutschen Kayser solle gemacht werden; 2) daß die Teutschen Kayser von den Päbsten jederzeit für Könige und Ober-Herren von Italien sollen erkannt werden.

19. Johannes XIII.
20. Domnus II.
21. Benedictus VI.
22. Bonifacius VII.
23. Benedictus VII.
24. Johannes XIV.
25. Johannes XV.

26. *JOHANNES XVI*, der von einigen ausgelassen wird.

27. *GREGORIUS V* und wider ihn *JOHANNES XVII.* welcher letztere aber von Ottone III abgesetzt und von dem gemeinen Pöbel umgebracht worden.

XI. Im eilften Sæculo haben gelebet

1. *SYLVESTER II* ein gelehrter Mann und vortrefflicher Mathematicus.

2. Johannes XVIII.
3. Johannes XIX.
4. Sergius IV.
5. Benedictus VIII.
6. Johannes XX.

7. *BENEDICTUS IX*, und wider ihn 8. *SILVESTER III* und 9. *GREGORIUS VI*, daß also ihrer drey waren. Der Kayser *HENRICUS III* aber schaffte sie alle drey ab und machte einen neuen. Dieser war

10. Clemens II.
11. Damasus II.

12. *LEO IX*, der mit dem Kayser Henrico III die Abtey Fulda, welche bisher den Päbsten gehöret, gegen das Hertzogthum Benevent vertauschet.

13. Victor II.
14. Stephanus X.

15. *BENEDICTUS X* und wider ihn 16. *NICOLAUS II*, welcher letztere auch den Platz behielt.

17. *ALEXANDER II* und wider ihn 18. *HONORIUS II*, unter welchen der erste den Vorzug erhielt.

19. *GREGORIUS VII* sonst *HILDEBRANDUS*, der mit Kayser *HENRICO IV* sehr vieles zu schaffen hatte, und unter den Geistlichen den Cœlibatum zuerst einführete.

20. *CLEMENS III*, den die Papisten deswegen nicht mit rechnen, weil er vom Kayser eingesetzt war.

21. *VICTOR III*, unter welchem der Cartheuser-Orden in Franckreich entstanden.

22. *URBANUS II*, unter dem auf dem Concilio zu Clermont der heilige Krieg resolviret worden.

XII. Zum zwölften Sæculo, als in welchem der heilige Krieg geführet worden, haben gelebt

1. *PASCHALIS II*, der mit den Kayfern *HENRICO IV* und *V* wegen der Inuestitur und der Mathildischen Erbschaft einen harten Kampf hatte.

2. GE-

2. *GELASIUS* II, unter welchem die Tempel-Herren im gelobten Land entstunden; und wider ihn *GREGORIUS* (VIII) der sich aber nicht mainteniren konte.

3. *CALIXTUS* II, dem von Henrico V nach einem langen Streit auf dem Reichs-Tag zu Worms das Jus Investituræ abgetreten worden.

4. Honorius II.

5. *INNOCENTIUS* II, und wider ihn 6. *ANACLETUS* II.

7. Cœlestinus II.
8. Lucius II.
9. Eugenius III.
10. Anastasius III.

und 11. *VICTOR* (IV) in welchem Schismate der Namen der Gibellinen und Guelphen aufgekommen.

12. *HADRIANUS* IV dem der Kayser *FRIDERICUS* I den Steigbügel soll gehalten haben.

13. *ALEXANDER* III und wider ihn 1) *VICTOR* IV, 2) *PASCHALIS* III, 3) *CALIXTUS* III, aus welchem Schismate, das 20 Jahr lang gedauret, unter dem Kayser *FRIDERICO* I Barbarossa ein heftiger Krieg in Italien entstund, worinnen doch Alexander mit Hülfe der Venetianer die Oberhand behielt, und den Venetianern dargegen das Adriatische Meer schenckte: daher die oben gedachte Solennitæt entstunde. Auch ist unter ihm der Carmeliter-Orden im gelobten Land enstanden und die Verfolgung der Waldenser vorgegangen.

14. Lucius III.
15. Vrbanus III.
16. Gregorius VIII.

17. *CLEMENS* III, unter welchem im gelobten Land der Teutsche Orden entstanden.

18. Cœlestinus III.

XIII. Im dreyzehenden Sæculo als in welchem das grosse Interregnum war, haben gelebet

1. *INNOCENTIUS* III, ein gelehrter Herr, der das Hertzogthum Spoleto oder Umbria unter seine Gewalt brach-

te

te, und mit Henrico VI und dessen Successoribus, wie auch Johanne sine Terra in Engelland vieles zu schaffen hatte, unter dem auch der Franciscaner- und Dominicaner-Orden entstanden.

2. *HONORIUS III*, der mit Kayser *FRIDERICO II* wegen Neapolis einen grossen Streit hatte.
3. *GREGORIUS IX*, der *FRIDERICUM II* zweymal in Bann that.
4. *INNOCENTIUS IV*, der *FRIDERICUM II* auch in Bann that: übrigens den Cardinælen zuerst auferlegte, rothe Kleider zu tragen.
5. Alexander IV.
6. *URBANUS IV*, der den untern Theil von Italien dem Hertzog von Aniou schenckte.
7. *CLEMENS IV*, unter welchem Conradinus, Erbe von Neapolis, enthauptet worden.
8. *GREGORIUS X*, der auf dem Concilio zu Lyon das Conclave, in welchem die Päbste künftig solten erwehlet werden, anordnete, und wegen der Freyheit der Frantzösischen Kirche vieles handelte.
9. Innocentius V.
10. Hadrianus V.
11. Johannes XXI.
12. Nicolaus III.
13. Martinus IV.
14. Honorius IV.
15. Nicolaus IV.
16. *COELESTINUS V*, der den Cœlestiner-Orden gestiftet hat.

XIV. Im vierzehenden Sæculo residirten die Päbste meistens zu Avignon, und waren dieselbe

1. *BENEDICTUS VIII*, der anno 1300 ein grosses Jubilæum ausschrieb und auf demselben zugleich die Person eines Pabsts und eines Kaysers agirte: auch mit *PHILIPPO IV* Pulchro in Franckreich einen harten Stand hatte.
2. Benedictus XI.
3. *CLEMENS V*, der seinen Sitz zu Avignon anlegte, wo-selbst die Residenz 72 Jahr verblieben. Auf dem Con-

cilio zu Vienne cassirte er den Orden der Tempel-Herren und verfolgte dieselbe sehr heftig.

4. *JOHANNES XXII* und wider ihn *NICOLAUS V*, der aber nicht aufkam.

5. *BENEDICTUS XII*, der mit Ludovico Bavaro vieles zu thun hatte.

6. *CLEMENS VI* der anno 1350 ein neu Jubilæum ausschrieb und die Grafschaft Aniou von der Neapolitanischen Königin Johanna käufflich annahm.

7. Innocentius VI.

8. *URBANUS V*, der sich zuerst mit einer dreyfachen Crone crönen ließ, und die erste güldene Rose weyhete.

9. *GREGORIUS XI*, der die Päbstliche Residenz wieder von Avignon nach Rom transferirte, und nach dessen Tod ein Schisma entstunde, in welchem so wohl in diesem als folgendem Sæculo nachstehende Päbste nach und neben einander regieret haben: als

10. *URBANUS VI*, der in der Zeit des währenden Schismatis die Verordnung gemacht, daß alle 30 Jahr ein Jubilæum solle gehalten werden

11. *CLEMENS (VII)* der wider Urbanum erwehlet wurde.

XV. In dem funfzehenden Sæculo gieng das zu Ende des vierzehenden Sæculi entstandene Schisma immer fort, die Päbste so darinnen den Römischen Stuhl betreten, waren

1. *BONIFACIUS IX*, der zwey Jubilæa gehalten, die Engels-Burg erbauet und die Annaten angeleget hat.

2. *BENEDICTUS XIII*, der auf dem Concilio zu Costnitz abgesetzet worden.

3. Innocentius VII.

4. *GREGORIUS XII.* der zu Rimini residirte und im Costnitzer Concilio auch abgesetzet wurde.

5. Alexander V.

6. *JOHANNES XXIII*, unter dem das Concilium zu Costnitz gehalten worden, als auf welchem die *Schismatischen* Päbste abgesetzt und

7. *MAR-*

7. *MARTINUS* V. ordentlich eingesetzet worden.
8. *CLEMENS* (VIII) der wider Martinum erwehlet wurde, aber selbsten abdanckte.
9. *EUGENIUS* IV, und wider ihn *FELIX* V, unter welchem auf dem Concilio zu Basel die Thesis vest gesetzet worden, daß ein Concilium über den Pabst sey, und mit Franckreich die Sanctio Pragmatica aufgerichtet war.
10. *NICOLAUS* V, unter welchem Constantinopel von den Türcken eingenommen und mit dem Kayser *FRIDERICO* III das Concordat wegen der Bischofs-Wahl aufgerichtet worden.
11. Calixtus III.
12. *PIUS* II, ein gelehrter Herr und guter Poet.
13. Paulus II.
14. *SIXTUS* IV, der die Verordnung gemacht, daß alle 25 Jahr Jubilæa solten gehalten werden, und den Nepotismum eingeführet hat.
15. Innocentius VIII.

XVI. Im sechzehenden Sæculo waren folgende Päbste

1. Alexander VI. 2. Pius III.
3. *JULIUS* II der mit dem Kayser *MAXIMILIANO* I, dem König in Spanien *FERDINANDO CATHOLICO* und *LUDOVICO* XII dem König in Franckreich wider die Republique Venedig ein Bündniß gemacht, und auch mit den Frantzosen selbst viel Unruh hatte, wodurch er das Bolognesische bekam.
4. *LEO* X, der durch seine Indulgentien Anlaß zur Reformation gab; und mit Francisco I dem König in Franckreich den bekannten Concordat wegen der geistlichen Beneficien aufrichtete.
5. *HADRIANUS* VI, Caroli V Informator.
6. *CLEMENS* VII, unter welchem Rom von den Kayserlichen mit Sturm erobert und ausgeplündert ward: auch der König in Engelland Henricus VIII den Peters-Groschen einzog, und sich vom Päbstlichen Stuhl loß machte.

7. *PAU-*

7. *PAULUS* III, der den Grund zur Inquisition oder dem heiligen Officio legte, und den von Ignatio Loiola aufgerichteten Jesuiter-Orden confirmirte.

8. Julius III.

9. Marcellus II.

10. Paulus IV.

11. *PIUS* IV unter dem das Tridentinische Concilium gehalten worden.

12. *PIUS* V, welcher die Engelländische Königin Elisabeth excommunicirte.

13. *GREGORIUS* XIII, unter welchem die Parisische Blut-Hochzeit vorgegangen, und von dem der Gregorianische Calender den Namen hat.

14. *SIXTUS* V, der die Englische Königin Elisabeth von neuem in Bann that, die Inquisition in gute Ordnung brachte, und Rom mit vielen kostbaren Kirchen verherrlichte.

15. Vrbanus VII.

16. Gregorius XIV.

17. Innocentius IX.

XVII. Im siebenzehenden Sæculo haben regieret

1. *CLEMENS* VIII, unter dem Henricus IV der König in Franckreich die Catholische Religion annahm.

2. Alexander Medices.

3. *PAULUS* V, der mit den Venetianern grossen Streit hatte.

4. *GREGORIUS* XV, der Ignatium Loiolam und Franciscum Xaverium canonisirte.

5. *URBANUS* VII, unter welchem die Cardinæle anfiengen Eminentissimi genennet zu werden, und unter welchem der Nepotismus am höchsten stieg.

6. *INNOCENTIUS* X, der wider den zu seiner Zeit geschlossenen Westphälischen Frieden protestirte: auch den Anfang des Jansenismi erlebte.

7. *ALEXANDER* VII, der mit dem König in Franckreich wegen Violirung des Frantzösischen Gesandtens einen harten Stand hatte, und zu dem auch die Königin Christina nach Rom kam.

8 Clemens VIII. 9. Clemens X.

10. *INNOCENTIUS XI*, der mit dem König in Franckreich Ludovico XIV wegen des so genannten Juris Regalis wegen der Quartiers-Freyheit lang gestritten, und an welchen aus dem Königreich Siam eine Gesandschaft geschickt worden.

11. *ALEXANDER VIII*, unter welchem der Streit wegen des Peccati Philosophici entstunde.

12. *INNOCENTIUS XII*, der den Nepotismum durch eine besondere Bulle auf ewig abschaffte, den Streit mit Ludovico XIV aufhub, Civita Vecchia für einen freyen Hafen erklärte, und 1700 ein Jubilæum hielt.

XVIII. Im achtzehenden Sæculo sind zu mercken

1. *CLEMENS XI* der in dem Spanischen Successions-Krieg, in welchem er die Frantzösische Parthey hielt, sehr mitgenommen worden, und anno 1713 die Bullam *UNIGENITUS* heraus gab.

2. Innocentius XIII.

3. *BENEDICTUS XIII*, der 1725 das bekannte Concilium Lateranense hielte.

4. *CLEMENS XII*, der wegen der Clementinischen Constitution und des Abts Paris vieles zu schaffen hatte.

5. *BENEDICTUS XIV*, der heutige Pabst, ein Herr von grossen Qualitæten und ungemeiner Liebhaber der Gelehrsamkeit.

SECTIO IV.

§. 68. Was endlich den Punct anlangt, wie Italien nach und nach in kleinere Staaten zertheilet worden, und was in selben nach der Zeit für merckwürdige Veränderungen vorgegangen; so ist schon oben angemercket worden, daß solche meistens nach dem im XIII. Sæculo eingefallenen Interregno entstanden sind: weil sich die Römische Kayser damalen nicht mehr so viel um Italien be-

Küm-

kümmerten, sondern vielmehr für die Ruh des Teutschen Reichs besorget waren.

Es ist hier das Vorhaben nicht, von allen und ieden Italienischen Staaten Rechenschaft zu geben, sondern mag hier gnug seyn, wenn wir von den im obern Theil befindlichen sieben Hertzogthümern und den drey Republiquen, von dem Groß-Hertzogthum Florentz, wie auch von dem Königreich Neapolis, Sicilien, Sardinien und Corsica, samt der Insul Malta die nöthigste Nachricht ertheilen.

§. 69. Von dem Hertzogthum Savoyen sind folgende besondere Umstände zu mercken.

1. Vor Alters wohneten die Allobroges in dieser Gegend, die es im andern Punischen Krieg mit den Carthaginensern hielten, und deswegen nach dem Ende dieses Kriegs von den Römern unter das Joch gebracht wurden.
2. Als darauf im fünften Sæculo zwischen Teutschland, Franckreich und Italien das alte Burgundische, und im neunten Sæculo erstlich das Lotharische und darauf das Neuburgundische oder Arelatensische, Reich aufgerichtet worden, war dieses Hertzogthum iedesmal mit unter solchen begriffen.
3. Als endlich im eilften Sæculo das Königreich Arelat an den Kayser CONRADVM II fiel, so ward auch Savoyen eine Teutsche Provintz: und von dieser Zeit an ist dieses Hertzogthum erstlich von Grafen und nachgehends von Hertzogen beherrschet worden.
4. Die merckwürdigsten unter diesen Grafen und Hertzogen sind
   1. BEROALDVS oder BERTHOLDVS, welcher für den ersten gehalten wird: und auch noch von Rudolpho III dem letzten Burgundischen König anno 1000 soll eingesetzet worden seyn.
   2. AMADEVS VII Ruber, der letzte Graf, und zwar in der Ordnung der siebenzehende.

3. AMADEVS VIII Pacificus, der erste Hertzog in Savoyen, der aber endlich seine Regierung aufgab, in den geistlichen Orden trat, und so gar unter dem Namen Felicis V. Pabst wurde.

4. CAROLVS III, der in dem zwischen Carolo V und Francisco I geführten Krieg vieles ausgestanden hat.

5. CAROLVS EMANVEL MAGNVS, der die Stadt Geneue unter sich bringen wolte.

6. CAROLVS EMANVEL II, der die Waldenser 1654 heftig verfolgte, welche Verfolgung auch dessen Sohn fortsetzte.

7. VICTOR AMADEVS II, des vorigen Sohn, der die Waldensische Verfolgung continuirte, in dem Krieg zwischen dem Kayser, Franckreich und Spanien vieles ausstunde, sich aber trefflich nach dem Wind zu drehen wuste, und im Utrechtischen Frieden das Königreich Sicilien erhielte: welches er aber nachgehends mit dem Königreich Sardinien vertauschte, endlich seinem Sohn die Regierung übergab, und da er eine Reue mercken ließ, von dem Sohn in einer honetten Gefangenschaft gehalten wurde, bis er anno 1732 starb.

8. CAROLVS EMANVEL III, der heutige Hertzog von Savoyen und König von Sardinien, der sich 1733 mit Spanien und Franckreich gegen den Kayser in Krieg einließ, und 1735 von seinen Mit-Alliirten zum Hertzog in dem eroberten Mayland declariret wurde, davon ihm auch in dem darauf erfolgten Frieden ein Stück geblieben ist. Er ist gebohren anno 1701 und lebet im Wittwer-Stand.

Weil das Hertzogthum PIEMONT von alten Zeiten her mit zu Savoyen gerechnet worden, so hat es mit demselben auch einerley Fata gehabt.

§. 70. Bey dem Hertzogthum Mayland hat man folgende Veränderungen zu mercken.

1. Die Gegend, wo ietzo das Hertzogthum Mayland liegt, hat vor

vor diesem INSVBRIA geheissen, darinnen die Gallier ungefähr 600 Jahr vor Christi Geburt die Stadt Mayland erbauet haben. Zwischen dem ersten und andern Punischen Krieg aber, ist auch diese Provintz von den Römern bezwungen worden.

II. Zur Zeit des im sechsten Sæculo florirenden Longobardischen Reichs war in dieser Provintz gelegene Stadt Pavia die Residenz der Longobardischen Könige, mithin Mayland die Haupt-Provintz dieses Königreichs.

III. Als Carolus Magnus zu Ende des achten Sæculi dem Longobardischen Reich ein Ende machte, fiel dieses Land mit andern in dem obern Theil von Italien gelegenen Provintzen unter dem Titul des Lombardischen Reichs an die Carolingische und folgende Occidentalische Kayser; welche sich daher iederzeit zu Mayland als Könige von der Lombardey mit einer eisern Crone crönen liessen. Und da die Kayser mit dem Pabst zerfielen und die viele schwere Kriege in Italien zu führen hatten, machten ihnen die Mayländer zu der Zeit fast die meisten Verdrießlichkeiten: deswegen auch die Stadt Mayland von dem Kayser FRIDERICO I BARBAROSSA anno 1162 gäntzlich verwüstet und der Erde gleich gemacht worden. Doch wurde sie 10 Jahr hernach wieder von neuem erbauet.

IV. Nach dem grossen Interregno warfen sich zwey grosse Familien in diesem Staat auf, als die Turrianische und Viscontische, unter welchen die letztere endlich die Oberhand behielte: wie denn deren Ober-Haupt MATTHÆVS VISCONTI von dem Kayser Henrico VII zu Anfang des siebenden Sæculi in solcher Ober-Herrschaft bestätiget und zum Vicario Imperii in der Lombardey ernennet worden: dessen Nachkommen erstlich den Namen der Vicomtes oder Vice-Comitum führeten, bis der Kayser Wenceslaus zu Ende des 14 Sæculi Johannem Galeacium zum Hertzog von Mayland erklärete.

V. Unter diesen Viscontischen Vicecomitibus und Hertzogen von Mayland sind vor andern zu mercken

1. MATTHÆVS I als der erste Vicomte.
2. JOHANNES GALEACIVS, als der erste Hertzog von Mayland, als welcher diesen Titul von dem Kayser Wenceslao erkaufft hatte, und durch seine Tochter Valentinam, welche er mit einem Printzen aus dem Hause Orleans vermählte, die Succession in diesem Hertzogthum in Ermanglung männlicher Erben auf diese Printzeßin und deren Descendenten kommen zu lassen versprach.
3. PHILIPPVS MARIA, dem sich Genua unterwarf, nachgehends aber ihm den Gehorsam auch wieder auffsagte, und mit dem der Viscontische Stamm absturbe.

VI. Nach Abgang der Viscontischen Famille kam nach einem schweren Successions-Streit das Haus SFORTIA zur Possession, aus welcher Famille zu mercken sind.

1. *FRANCISCUS SFORTIA*, welcher durch seine Gemahlin Blanca Maria, die des letztern Hertzogs Philippi Mariæ natürliche Tochter war, das Recht der Succession sich angemasset hatte, und solche auch wircklich erhielte. Ja es hat sich ihm auch die Stadt Genua unterworfen.
2. *GALEACIUS MARIA*, des vorigen Sohn, ein sehr strenger Regent.
3. *JOHANNES GALEACIUS*, des vorigen Sohn, dem sein Oncle und Nachfolger das Hertzogthum disputirte und ihn, wie man lieset, mit Gift aus dem Weg räumete.
4. *LUDOVICUS MORUS*, des vorigen Oncle, der mit dem König in Franckreich Ludovico XII einen schweren Krieg hatte, darüber er um Land und Leute kam, und in Franckreich in der Gefangenschaft starb: wodurch Mayland auf eine Zeitlang in Frantzösische Hände kam.
5. *MAXIMILIANUS SFORTIA*, des vorigen Sohn, der durch Hülfe der Schweitzer wieder zu seinem väterlichen Reich kam, dafür er denselben die bekannten vier Italienischen Aemter abgetreten hat: endlich aber doch von dem König in Franckreich Francisco I genöthiget wurde, das Hertzogthum an Franckreich abzutreten: deme es Carolus V nach 6 Jahren wieder aus den Händen riß,

riß, und es des bisher in Franckreich im Exilio verstorbenen Maximiliani Sfortiæ Bruder zu Lehen überließ.

6. *FRANCISCUS SFORTIA*, des vorigen jüngerer Bruder, den Carolus V restituiret hat, und welcher der letzte aus diesem Hause Sfortia gewesen.

VII. Nach dem Tod des letzten Hertzogs aus dem Haus Sfortia suchten die Frantzosen von neuem ihre Prætension auf dieses Hertzogthum auszuführen: doch blieb es Carolo V, der es seinem Sohn Philippo II König in Spanien zu Lehen übertrug: welchergestalt denn dieses Hertzogthum mit der Cron Spanien vereiniget und von Philippo und dessen Nachfolgern durch Gouverneurs regieret worden.

VIII. Nach dem Tod Caroli II des Königs in Spanien nahmen die Frantzosen dieses Hertzogthum abermal in Besitz, doch ist es ihnen von dem Kayser Carolo VI ohne vieles Blutvergiessen wieder abgenommen worden: wie denn auch das Haus Oesterreich bis 1733 in dem ruhigen Besitz desselben geblieben ist.

IX. Als anno 1733 das Haus Oesterreich von dem Spanischen Printzen Don Carlos, dem König in Sardinien und der Cron Franckreich wider alles Vermuthen mit Krieg überfallen wurde, gieng nebst andern Italienischen Staaten auch dieses Hertzogthum verlohren: welches der König von Sardinien mit Genehmhaltung seiner Alliirten sich besonders anmassete, und anno 1735 den Titul eines Hertzogs von Mayland annahm: endlich bey erfolgtem Frieden doch einen Theil davon trug, wobey das übrige dem Haus Oesterreich verblieben ist.

§. 71. Mit dem Hertzogthum MONTFERRAT hat es in Ansehung der darüber geführten Herrschaft folgende Bewandniß.

I. Vor Alters gehörete dieses Hertzogthum mit zu Liguria, welches darauf etwa 200 Jahr vor Christi Geburt von den Römern, im sechsten Sæculo von den Longobardern, und im achten Sæculo von den Francken und folgenden Occidentalischen Kayfern beherrschet worden.

II. Im zehenden Sæculo ward Montferrat von dem Kayser Otcone I zu einem besonderen Marggrafthum declarirt: worauf es bis 1536 von seinen eigenen Marggrafen, welche man in die Teutsche und Griechische einzutheilen pfleget, beherrschet worden.

1. Der erste Teutsche Marggraf soll ALRAMVS geheissen haben; der letzte, aber (in der Ordnung der dreyzehende) JOHANNES I, welcher ohne männliche Erben verstarb.

2. Der erste unter den Griechischen Marggrafen war THEODORVS COMNENVS, (ein Sohn des Orientalischen Kayserś Andronici II) dessen Gemahlin Jolantha erstgedachten Johannis I Schwester gewesen. Der letzte war JOHANNES GEORGIVS, in der Ordnung der zwölfte: nach dessen Absterben Carolus V Montferrat in Sequestration nahm, bis es anno 1536 mit Mantua vereiniget worden.

III. Solchergestalt war Montferrat 172 Jahr von den Hertzogen von Mantua erstlich unter dem Titul einer Grafschaft, und von anno 1573, da es von Maximiliano II zu einem Fürstenthum erhoben worden, unter dem Titul eines Hertzogthums beherrschet worden.

IV. Als endlich 1709 der letzte Hertzog von Mantua CAROLVS IV starb, ward dieses Hertzogthum vermög einer alten Prætension an das Haus Savoyen abgetreten: wozu es auch noch heut zu Tag gerechnet wird.

§. 72. Das Hertzogthum PARMA und PIACENZA hat folgende Veränderungen erfahren.

I. Vor Alters war diese Gegend von den Gallis Cisalpinis bewohnet, bis sie nach und nach unter die Römer, Longobarden und Francken gerathen ist.

II. Im sechzehenden Sæculo hatte sich bey Gelegenheit der zwischen CAROLO V und dem König in Franckreich FRANCISCO I geführten schweren Italienischen Kriegen der Pabst JVLIVS III beyde Fürstenthümer angemasset, und solche zum Kirchen-Staat gezogen, worauf endlich der Pabst

PAV-

PAVLVS III anno 1545 Petrum Aloysium Farnesium mit diesen beyden Fürstenthümern und dem Fürstenthum Castro belehnet hat. Die vornehmsten dieser Hertzogen sind:

1. PETRVS ALOTSIVS FARNESIVS, der erste.

2. ALEXANDER FARNESIVS, ein tapferer Herr, den Philippus II König in Spanien zum Gouverneur in den Niederlanden gemacht: alwo er sich bey den damaligen Troublen sehr signalisiret hat: gleich wie er auch anno 1571 dem grossen Sieg über die Türcken bey den Echinadischen Insuln beygewohnet hat.

3. RAINVTVS II, unter welchem der Pabst Innocentius X das Hertzogthum Castro wieder zum Kirchen-Staat zog.

3. ANTONIVS FRANCISCVS, als der letzte aus diesem Stamm, welcher anno 1731 ohne männliche Erben verstorben: worauf der Spanische Printz DON CARLOS, deme diese Hertzogthümer wegen seiner Mutter Elisabeth, so dieses Francisci ältern Bruders ODOARDI hinterlassene Tochter ist, in einem anno 1725 deswegen aufgerichteten Tractat garantiret worden, die Possession dieser beyden Hertzogthümer ergriffen hat. Endlich sind dieselbe dem Haus Oesterreich gegen Neapolis und Sicilien als einiges æquivalent abgetreten worden.

§. 73. In dem Hertzogthum MANTVA haben vor Alters die Cenomani gewohnt, und wurde solches nachgehends von den Römern, Longobardern und den neuen Occidentalischen Kaysern beherrschet, bis Carolus IV anno 1328 Ludovicum I Gonzaga, der sich in der Stadt Mantua zum Hauptmann aufgeworfen, zum Vicario des Reichs in diesem Saat constituirt. Von welcher Zeit an dieses Hertzogthum 1) von Hauptleuten, 2) von Marggrafen, und 3) von Hertzogen beherrschet worden.

I. Unter den Hauptleuten sind zu mercken ALOYSIVS I GONZAGA als der erste, und FRANCISCVS I als der letzte, in der Ordnung der vierte.

II. Unter den Margrafen sind zu mercken JOHANNES FRANCISCVS als der erste, den der Kayser Sigismundus anno 1433 mit dem Titul eines Margrafen begnadiget hat: und FRANCISCVS II der letzte.

III. Von den Hertzogen sind zumercken

1. FRIDERICVS II GONZAGA, den Carolus V anno 1530 zum ersten Hertzog von Mantua gemacht und ihm auch die Succession in Montferrat procuriret hat.

2. WILHELMVS, deme zu gefallen Maximilianus II, dessen Schwester Eleonoram er zur Ehe hatte, das Margrafthum Montferrat zu einem Fürstenthum machte.

3. CAROLVS I von Nevers, der durch seine Gemahlin dazu gelangt, aber vier Jahr über dieser Erbschaft kämpfen muste, bis er anno 1631 durch den Frieden zu Chieraſco eingesetzet wurde.

4. CAROLVS IV der letzte, der im Spanischen Successions-Krieg die Frantzösische Partey nahm, und deswegen in die Acht erkläret wurde, auch als ein Reichsächter sturbe: von welcher Zeit an das Haus Oesterreich dieses Hertzogthum in Besitz hat. Das Hertzogthum Montferrat aber ist anno 1708 den Hertzogen von Savoyen conferirt worden.

§. 74. Das Hertzogthum MODENA war eigentlich erstlich nur eine blosse Stadt, die lang vor Christi Geburt gestanden hat, und wie andere Städte erstlich von den Römern, hernach von den Longobardern und Francken bezwungen worden. Nach dem grossen Interregno aber ist daraus ein Marggrafthum entstanden, welches die Italienische Famille von Este unter dem Kayser Ottone I nebst

dem

dem Hertzogthum Ferrara, so fast gleiche Fata gehabt, an sich gebracht: worauf dasselbe anno 1452 zu einem Hertzogthum erhaben worden.

Unter den Margrafen und Hertzogen von Modena sind vor anderen zumercken

1. THEOBALDVS, als der erste, welcher von Ottone I den Margräfflichen Titul bekam.
2. MATHILDIS, die berühmte Margräfin, über deren Erbschaft nachgehens viele Händel in Italien entstanden sind.
3. AZO II, von dessen Sohn GVELPHO oder WELPHO die heutige Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg herstammen.
4. LEONELLVS, der letzte Margraf, in der Ordnung der 22ste.
5. BORSVS, erster Hertzog von Modena und Ferrara zugleich, den Kayser FRIDERICVS III anno 1452 zum Hertzog von Modena und Rheggio, Pabst PAVLVS II aber anno 1470 zum Hertzog von Ferrara gemacht.
6. ALPHONSVS II nach dessen absterben das Hertzogthum Modena und Rheggio dessen Vettern CÆSARI zwar von RVDOLPHO II zu Lehen gegeben, Ferrara aber vom Pabst CLEMENTE VIII als ein Päbstliches Lehen wieder zum Kirchen-Staat gezogen worden.
7. RAINALDVS, heutiger Hertzog zu Modena der 1710 vom Kayser das Hertzogthum Mirandola gekaufft, und dessen Erb-Printz FRANCISCVS MARIA mit einer Printzessin Hertzogs PHILIPPI II von Orleans vermählt.

§. 75. Die Stadt Venedig ist zu Anfang des fünften Sæculi von den Einwohnern der Stadt Padua zuerst erbauet, und hernach bey Gelegenheit der feindlichen Streifereyen des berühmten Attilæ noch mehr erweitert worden: massen der Insuln, auf welchen solche erbauet, an der Zahl mehr als 70 seyn sollen.

I. Erstlich wurde die Justitz auf diesen Insuln durch gewisse Consules administriret, welche der Rath zu Padua dahin sandte; nach kurtzer Zeit aber wehlte sich jede Insul ihren besondern Tribunum, und præsentirten also gleichsam soviel kleine Republiquen: da dann bey wichtigen Angelegenheiten die sämtlichen Tribuni auf einer solcher Insuln, Namens Heraclia, zusammen kamen.

II. Anno 709 erwehlten sich diese Insuln zusammen einmüthig einen Hertzog, welcher Doge genennet war, und weil zu diesem Anschlag zwölf besondere Tribuni Anlaß gaben; so sind von solchen hernach zwölf Geschlechter entstanden, welche noch bis dato in Venedig floriren und die 12 Apostel genennet werden. Unter diesen Hertzogen, die gleichsam ein Monarchisches Regiment geführet, und deren von 709 bis 1172 nach und nach 38 an der Zahl regieret haben, sind vor andern zu mercken

1. PAVLVCIVS, als der erste, ein Bürger aus der Insul Heraclia.

2. VRSVS, der etliche Insulen durch Macht der Waffen unter das Joch bringen wolte, aber deswegen massacriret wurde: worauf die Venetianer fünf Jahr lang keinen Doge hatten, sondern so genande Mæstro di Cavalieri oder Magistros Equitum erwehlten, endlich aber wieder einen Doge machten.

3. MAVRITIVS, unter welchem zu Venedig ein besonder Bistum aufgerichtet worden.

4. JOHANNES GALBARIVS, unter welchem noch vier Geschlechter in Venedig entstanden, welche die vier Evangelisten genennet worden.

5. JVSTINIANVS PARTITITIATIVS, unter welchem der Cörper des Evangelisten St. MARCI von Alexandria aus Egypten nach Venedig gebracht worden: den sie an statt des H. Theodorici zu ihrem Patron annahmen, und ihm zugefallen einen besondern Ritter-Orden anordneten.

6. PE-

6. PETRVS VRSEOLVS, unter welchem sich die Vornehmsten Städte in Dalmatien, und unter denselben Ragusa unter Venetianischen Schutz begaben.
7. VITALIS MICHAEL I, unter welchem die Venetianer in dem damaligen heiligen Krieg 200 Schiffe nach dem Orient schickten.
8. DOMINICVS MICHAEL, der auch mit 200 Schiffen nach dem Orient ging und Tyrus erobern half.
9. VITALIS MICHAEL II, unter welchem die Ceremonie aufkam, daß jährlich am Donnerstag vor der Fasten einem Ochsen auf dem Marck-Platz der Kopf in einem Streich abgehauen wird: und mit welchem die Souverainitæt der Hertzoge absturbe.

III. Nach der Zeit hatten sie zwar ihre Hertzoge oder Doges, denen aber ein grosses Raths-Collegium von ungefähr 500 Personen an die Seite gesetzet, mithin die bisherige Monarchie gleichsam in eine Democratie verwandelt worden. Unter diesen Hertzogen, deren in währendem diesem Democratischen Regiment zehn nacheinander gefolget, sind vor andern merckwürdig.

1. SEBASTIANVS ZIANI, der erste, welcher in dem Krieg wider FRIDERICVM BARBAROSSAM den Kayserlichen Printzen Ottonem gefangen bekam: deswegen ihm Pabst Alexander durch einen Ring mit dem Adriatischen Meer vermählet, woher die jährliche Ceremonie, die auf den Himmelfahrts-Tag vorgehet, ihren Ursprung hat.
2. HENRICVS DANDVLVS, der mit Hülfe BALDVINI, des Grafen von Flandern Constantinopel mit Sturm eroberte, den Orientalischen Kayser ALEXIVM V vom Felsen herabstürtzte; dafür die Venetianer von Balduino, der sich zu Constantinopel auf den Thron gesetzet, alle auf dem Griechischen Meer gelegene Insuln, und unter demselben insonderheit Cretam oder Candiam zur Recompens bekam.
3. JACOBVS TIEPOLI, zu dessen Zeit der Constantinopolitani-

tanische Kayser Balduinus II der Republic für den ihm wider die Griechen geleisteten Succurs die Lantze, womit Christus gestochen worden, den Schwamm und ein Stück vom Creutz Christi soll geschencket haben.

4. MARINVS MOROSINI, unter dem der 130 jährige schwere Krieg mit der Republique Genua angegangen, und die heutiges tages gewöhnliche Wahl eines Doges zu erst aufgekommen.

5. JOHANNES DANDVLVS, welcher der Letzte von dieser Art Hertzogen war.

IV. In folgender Zeit hat die Dignitæt der Hertzoge zwar nicht aufgehöret; allein die bisherige Verfassung ward also geändert, daß man mit dem Raths Collegio nicht mehr alle Jahr abgewechselt, sondern die Dignitæt der Raths Herren oder Nobili di Venetia erblich gemacht, doch aber auch keinem zugestanden worden, als der die Sache verstunde: wodurch die bisherige Democratie gleichsam in eine Aristocratie verwandelt worden. Unter den Hertzogen, die seit der Zeit zu Venedig das Regiment geführet und deren an der Zahl 64 sind, können vor andern gemercket werden.

1. PETRVS GRADONICVS, der erstgedachte Veränderung anno 1296 eingeführet hat.

2. JOHANNES SUPERANTIVS, der das prächtige Arsenal gebauet hat.

3. ANDREAS CONTARENVS, unter welchem mit der Republique Genua der 130 jährige Krieg zu End gebracht worden.

4 MICHAEL STENVS, unter dem anno 1405 Padua und Verona unter Venetianische Bothmäßigkeit gerathen.

5. THOMAS MOCENIGO, unter dem die Venetianer 1420 Friaul unter sich gebracht:

6. CHRISTOPHORVS MAVRVS, der einen Krieg mit den Türcken geführt, in welchem diese Negroponte wegnahmen.

7. NICOLAVS THRONVS, unter dem die Venetianer anno 1473 die Insul Cyprus wegnahmen.

8. LEO.

8. LEONARDVS LAVRETANVS, unter welchem sich der Kayser MAXIMILIANVS I, Pabst JVLIVS II, der König in Spanien FERDINANDVS CATHOLICVS und LVDOVICVS XII der König in Franckreich wider die Republique verbanden: und den Venetianern in einem siebenjährigen Krieg grossen Abbruch thaten.

9. HIERONTMVS PRIVLVS, bey dessen Crönung anstatt der Crone 1559 die jetzo gebräuchliche Hertzogliche Mütze zu erst gebraucht worden.

10. ALOYSIVS MOCENICVS, unter dem 1570 die Insul Cypern wieder verloren ging.

11. LEONHARDVS DONATVS, unter welchem 1603 ein Gesetz gemacht worden, daß kein Closter oder geistlich Gebäude, ohne Vorwissen der Signorie, auf dem Venetianischen Gebiet solte aufgeführet werden, auch niemand erlaubet seyn, etwas von liegenden Gütern an die Geistlichen zu verschencken, zu verkauffen oder Testamentsweise zu vermachen: worüber zwischen dem Pabst und den Venetianern ein grosser Streit entstund, indem Bellarminus die Päbstliche, Paulus Sarpius Servita oder Petrus Suavis aber die Venetianische Partey schrifftlich defendireten.

12. FRANCISCVS ERIZO, unter welchem ein beständiger Streit zwischen der Republique und dem Pabst Vrbano VIII gewesen: auch 1645 der grosse Türcken-Krieg anging, in welchem die Insul Candia anno 1669 von den Türcken erobert, mithin dem Krieg ein Ende gemacht worden.

13. MARCVS ANTONIVS JVSTINIANVS, unter dem anno 1684 ein neuer Türcken-Krieg anging, der 15 Jahr gedauret und anno 1699 durch den Carlowitzischen Frieden geendiget worden.

14. ANTONIVS MOCENIGO, zu dessen Zeit sich der König in Dänemarck Fridericus IV 1708 und 1709 drey Monat lang in Venedig aufhielt.

15. JOHANNES CORNARO, unter dem sich 1715 ein neu-

neuer Türcken-Krieg erhub, der 1718 durch den Frieden zu PASSAROVVIZ geendiget worden, und in welchem die Venetianer die Halb-Insul Morea den Türcken überlassen musten.

16. CAROLVS RVZZINI, der heutige Doge.

§. 76. In der Historie von der Republique GENVA hat man folgende Umstände besonders zu mercken:

1. Von der Stadt GENVA lieset man, daß selbe schon zur Zeit des andern Punischen Kriegs von den Römern zerstöret worden. Nach dem Untergang des Occidentalischen Kayserthums ist dieselbe mit unter dem Lombardischen Reich begriffen gewesen, mit welchem sie auch unter die Carolingischen Kayser gekommen. Nachdem aber die Kayserliche Dignitæt an die Teutschen kam, hat sich diese Stadt nach und nach in die Freyheit gesetzet.
2. Ungefähr 150 Jahr vor dem grossen Interregno ist Genua als eine Democratie von Bürgemeistern regieret worden, binnen welcher Zeit die Genueser nicht nur dem heiligen Krieg beygewohnet sondern auch den Saracenen die Insul Corsica weggenommen haben: gleichwie sie eben diese Gäste auch von der Insul Sardinien vertrieben haben.
3. Von anno 1250 bis 1381 haben sie mit den Venetianern den 130 jährigen Krieg geführet, und zwischen dieser Zeit ist Genua von Hertzogen oder Dogen regieret worden, welche das Volck nach Gefallen bald ein- bald absetzte.
4. Nach der Zeit ist die Republique bald unter Mayland, bald unter Franckreich gewesen, bis sie sich anno 1512 in völlige Freyheit setzte. Von dieser Zeit an ist nichts notables darinnen vorgegangen, als die erschreckliche Bombardirung mit welcher der König von Franckreich LVDOVICVS XIV die Stadt 1684 heimgesuchet hat, und daß dieselbe 1713 von dem Kayser Carolo VI den See-Hafen Final für 12 Tonnen Goldes erkaufft hat. Von der Verdrießlichkeit mit den Corsen siehe unten §. 82.

§. 77.

§. 77. Die Stadt LVCCA ist eine der ältesten von Italien, und hat also alle Veränderungen des Occidentalischen Kayserthums mit erfahren. Im vierzehenden Sæculo ist sie von Ludovico Bavaro erstlich dem Admiral Castruccio Castracani, und nach dessen Tod an Gerardum Spinola einen Genueser verkaufft worden. Nachgehends ward sie an die Florentiner verkaufft. Anno 1370 aber ist die Stadt durch Vorschub des Kayſers CAROLI IV in die Freyheit versetzet worden.

§. 78. Von dem Groß-Hertzogthum FLORENZ hat man folgende Historische Umstände, zu mercken:

I. Die Gegend hieß vor Alters Etruria oder Tuscia, und wurde von Königen regieret: wobey doch zu mercken, daß zu eben diesem Tuscischen Reich nebst dem heutigen Groß-Hertzogthum Florentz auch die freye Republique Lucca, das Patrimonium Petri, das Fürstenthum Castro, und der so genante Status Præsidii gerechnet worden.

II. Ungefähr 440 Jahr vor Christi Geburt bemächtigten sich die Römer dieses Königreichs, nachdem sie die Gallier, so darinnen vesten Fuß suchten, daraus vertrieben hatten.

III. In folgenden Zeiten ist dieses Königreich sehr zertheilt worden: indem die Spanier den Statum Præsidii, und der Pabst das Patrimonium Petri nebst dem Fürstenthum Castro an sich zogen; Lucca aber die Freyheit erlangte. Daß also das Hertzogthum Florentz heut zu tag nur noch aus drey Haupt-Städten, Florentz, Pisa und Siena nebst deren Territorio besteht.

IV. Was nun insonderheit die Stadt Florentz betrifft, soll dieselbe zur Zeit des ersten Römischen Triumvirats, und also ungefähr 100 Jahr vor Christi Geburt erbauet seyn; wor-

auf sie im fünften Sæculo von den Gothen ruinirt, im neunten Sæculo aber wieder aufgebauet worden. Nach dieser Zeit hat sie es bis zur Zeit des Interregni in den Italienischen Kriegen bald mit dem Kayser bald mit dem Pabst gehalten; bis sie endlich anno 1286 von RVDOLPHO HABSPVRGICO die völlige Freyheit erlangte.

V. Zwischen dieser Zeit als Florentz eine freye Republique war, hat sie von der reichen Mediceischen Famille von 1432 bis 1531, mithin just 100 Jahr grosse Anfechtung gehabt: weil dieselbe in der Stadt nach einem souverainen Regiment strebte, welches sie endlich auch erhielte. Diejenigen, welche sich aus dieser Mediceischen Famille besonders hervor thaten, waren

1. COSMVS MEDICEVS ein reicher Kauffmann zu Florentz, der sich die gantze Stadt durch seine ausgeliehene Gelder verbindlich gemacht, und nach seinem Tod ein Vater des Vaterlandes genennet wurde.
2. PETRVS MEDICEVS, des vorigen Sohn, der nicht lang gelebt.
3. LAVRENTIVS MEDICEVS, der die berühmte Bibliothecam Laurentianam angelegt, und wider welchen eine grausame Conspiration gemacht war.
4. PETRVS MEDICEVS, des vorigen Sohn, den die Florentiner mit seiner gantzen Famille ins Exilium sandten, worauf die Stadt vier Jahr lang durch den berühmten Dominicaner-Mönch HIERONTMVM SAVANAROLAM regieret ward, endlich aber wurde des verjagten Bruder JOHANNES MEDICEVS, der hernach Pabst wurde, mit Gewalt restituirt.
5. LAVRENTIVS MEDICEVS, des verjagten Petri Sohn, und Vater der berühmten CATHARINÆ MEDICEÆ, deren Gemahl Henricus II König in Franckreich gewesen.
6. ALEXANDER MEDICEVS, welcher durch Carolum V anno 1531 zum ersten Hertzog von Florentz gemacht wurde: wodurch die Stadt um ihre Freyheit kam.

VI. Von

VI. Von der Zeit an haben folgende Hertzoge diesen Staat beherrschet

1. ALEXANDER MEDICEVS, dessen erst gedacht, und der Caroli V natürliche Tochter Margaretham geheyrathet, aber endlich von seinem Vetter Laurentio Mediceo hingerichtet wurde.
2. COSMVS I. M. MEDICEVS, der die Stadt Siena unter seine Gewalt bekam, den Orden des H. Stephani stiftete, zwey Söhne samt seiner Gemahlin auf eine bedenckliche Weise verlor, und vom Pabst Pio V zu erst den Titul eines Groß-Hertzogs erhielte.
3. FRANCISCVS MEDICEVS, des vorigen Sohn, dessen Tochter Mariam der König in Franckreich HENRICVS IV heyrathete.
4. FERDINANDVS I MEDICEVS des vorigen Bruder.
5. COSMVS II MEDICEVS, des vorigen Sohn.
6. FERDINANDVS II MEDICEVS, des vorigen Sohn.
7. COSMVS III MEDICEVS, der Sohn, deme 1700 zu erst der Titul Ihro Königliche Hoheit zugestanden worden.
8. JOHANNES GASTO letzter Groß-Hertzog von Florentz der ohne Erben gestorben ist.
9. FRANCISCVS STEPHANVS, ein gebohrner Hertzog von Lothringen, und heutiger Groß-Hertzog, dessen Gemahlin Maria Theresia, eine gebohrne Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Königin von Ungarn und Böhmen.

VII. Von der Stadt PISA ist besonders zu mercken, daß solche auch schon lang vor Christi Geburt gestanden habe, und in den vor dem Interregno in Italien vorgegangenen Unruhen eine freye Republique præsentiret habe: alwo sich in währendem grossen Schismate, Pabst INNOCENTIVS II aufgehalten, und der Stadt, die damals noch unter der Saracener Bothmäßigkeit stehende Insul Sardinien verehret hat. Nach dem sie aber dieselbe anno 1257 erobert, hat der Pabst Bonifacius solche ihnen doch wieder ab-

abgenommen und dem Arragonischen König Jacobo II geschencket. Nach dieser Zeit kam die Stadt 1) unter Mayländische und 2) unter Florentinische Botmäßigkeit, wovon sie CAROLVS VIII König in Franckreich zu Ende des 15 Sæculi befreyete. Doch sind sie 1509 von den Florentinern von neuem besieget worden, und bis dato unter deren Gewalt geblieben.

VIII. Die Stadt SIENA soll 400 Jahr vor Christi Geburt erbauet worden seyn, und nach dem Interregno auch die Freyheit erhalten haben. Anno 1554 war sie von CAROLO V den Spaniern unterworfen; dessen Sohn PHILIPPVS II die Stadt COSMO I Hertzog von Florentz an statt der Bezahlung für die CAROLO V vorgeschossene Gelder 1557 freywillig abtrat. Doch blieb der Status Præsidii bey Spanien, der aber in diesem Sæculo wieder zum Theil an das Haus Oesterreich cediret worden, und nun mit zu Neapolis gerechnet wird.

§. 79. Das Königreich NEAPOLIS ist vor Alters, besonders in dem Theil, der ietzo Calabrien heisset, von Griechen bewohnet, und daher MAGNA GRÆCIA genennet worden, und ist dasselbe nachgehends viel und mancherley Veränderungen unterworfen gewesen, welche hiermit kürtzlich sollen angezeiget werden.

I. Ungefähr 300 Jahr vor Christi Geburt haben sich die Römer dieses untern Theils von Italien bemächtiget: welche auch zur Zeit des andern Punischen Kriegs darinnen von Hannibal bey Cannas die grosse Niederlage erlitten haben.

II. Im fünften Sæculo zur Zeit des Kayserς HONORII thaten die West-Gothen unter Anführung ALARICI einen Einfall in dieses Reich; sie gingen aber bald wieder zurück nach Spanien.

III. Bald hernach kamen in eben diesem fünften Sæculo die VANDALI aus Africa, welche durch Sicilien und Neapo-

lis auf Rom gingen, die Stadt verbranten und MAXIMVM vom Thron stiessen, aber bald wieder umkehreten.

IV. Anno 476 ward gantz Italien von den HERVLIS besieget, dergleichen nachgehends auch von den Ost-Gothen geschehen.

V. Als im VI Sæculo der Orientalische Kayser JVSTINIANVS I durch seine beyde Generale Belisarium und Narsetem dem Ostgothischen Reich ein Ende machte, und Italien einnahm, Narses aber den Ober-Teil den Longobarden in die Hände spielte, war der mittlere und untere Theil von Italien, welcher durch Exarchos regieret wurde, den Orientalischen Kayserrn verblieben.

VI. Als im achten Sæculo der EXARCHAT erstlich von den Longobardern und hernach von den Francken zerstöret worden; bekam der Pabst den mittlern Theil; den untern Theil aber behielten die Orientalischen Kayser noch allein.

VII. Nach dem in folgender Zeit dieses Königreich Neapolis von den Saracenen vielfaltig infestiret wurde, und die Orientalischen Kayser wegen der weiten Entfernung dasselbe nicht genugsam beschützen konten, wurde endlich die Orientalische Printzeßin THEOPHANIA mit OTTONE II versprochen: welches aber die folgende Orientalische Kayser nicht billigen wollten, sondern mit den Saracenen diese Reiche wider die Sächsischen Kayser zu behaupten suchten, daraus grosse und schwere Kriege entstanden.

VIII. Mitten in diesem verworrenen Zustand ward Neapolis gegen die Mitte des eilften Sæculi unter Anführung TANCREDI von den Normannern eingenommen, welche sich den Namen der Grafen von Apulien anmasseten, und von dem Pabst NICOLAO II achtzehen Jahr hernach in den Fürstenstand erhoben, ja anno 1139 von Pabst INNOCENTIO II so gar zu Königen declariret worden. Die vornehmsten von diesen Normannischen Grafen, Hertzogen und Königen sind

1. WILHELMVS FERRABATIVS, ein Sohn Tancredi, der erste Graf von Apulien.

2. ROBERTVS GVISCARDVS, der erste Hertzog, welche Ehre er anno 1059 von dem Pabst NICOLAO II gegen Abtretung des Hertzogthums Benevento erhalten: der auch anno 1080 die Griechen und Saracenen aus Sicilien vertrieben, und diese Insul seinem Bruder Rogerio gegeben hat.
3. ROGERIVS, des vorigen Sohn.
4. WILHELMVS, der als er eine Orientalische Printzessin heyrathen wolte von seinem Vetter Rogerio vertrieben worden: von welcher Zeit an Neapolis und Sicilien Utraque Sicilia genennet worden.
5. ROGERIVS II, der erste König in beyden Sicilien, welchen Titul er sich eigenmächtiger weise angemasset, aber von dem Pabst Innocentio II hernach auch also gecrönet worden. Dargegen er das Neopolitanische vom Pabst zu Lehen nahm. Auch that er einen Zug nach Constantinopel und befreyte auf der Heim-Reise LVDOVICVM VII den König in Franckreich, welchen die Griechen gefangen hatten.
6. WILHELMVS I dessen Schwester die Weltberühmte CONSTANTIA gewesen.
7. TANCREDVS, welchem Kayser HENRICVS VI, dessen Gemahlin Constantia ein näher Recht hatte, die Succession disputirlich machte, den aber der Pabst wider den Kayser defendirte: ja es bekam Tancredus die Constantiam selbsten gefangen.
8. WILHELMVS III des vorigen Sohn, dem HENRICVS VI Neapolis und Sicilien wegnahm.

IX. Diesemnach kam Neapolis und Sicilien anno 1194 unter die Gewalt des Kaysers HENRICI VI und ist auch bis anno 1266 unter der Jurisdiction der Teutschen geblieben: binnen welcher Zeit folgende Regenten zu mercken.

1. HENRICVS VI Kayser, der darinnen ein so strenges Regiment führete, daß man seine Gemahlin selbst beschuldiget, als habe sie ihn in die andere Welt befördert.
2. FRIDERICVS II Kayser, des vorigen Sohn der sich ver-

geblich bemühete, diese beyde Reiche mit dem Teutschen Reich zu vereinigen.

3. CONRADVS Hertzog in Schwaben, des vorigen Sohn, der von seinem unächten Bruder MANFREDO aus dem Weg geräumet worden.

4. MANFREDVS Friderici II natürlicher Sohn, wider welchen der Pabst VRBANVS IV Hertzog CAROLVM von Aniou in Italien rieff und ihm diese beyde Königreiche schenckte. Darüber es zwischen beyden zum Krieg kam und Manfredus von seinen eigenen Leuten erschlagen wurde.

5. CONRADINVS, ein Sohn Conradi, den Manfredus getödtet hatte, und der mit Hülffe Hertzogs FRIDERICI von Oesterreich sich zwar in Possession zu setzen suchte, aber nach einem unglücklichen Treffen Carolo von Aniou verrathen wurde; der ihn samt seinem Gehülfen FRIDERICO, welchen er auch im Treffen gefangen bekommen, zu Neapolis öffentlich enthaupten ließ.

X. Auf solche Weise sind diese Königreiche an das Haus ANIOU gekommen, von welchem das erstere bis 1435 besessen worden: nachdem sich Sicilien bald anfangs loß gemacht und sich an den König in Arragonien PETRVM III ergeben hat. Die Könige aus dem Haus Aniou waren

1. CAROLVS I, der nicht nur von seinem Vater LVDOVICO VIII dem König in Franckreich Aniou und Maine und durch seine Gemahlin die Provence erhalten hatte, sondern dem der Pabst auch die beyden Sicilien zugeschantzt, hiernebst eine Antiochenische Printzeßin MARIA ihm ihre Prætension auf Jerusalem abgetreten hatte: daher die Könige von Sicilien annoch heut zu Tag sich zugleich Könige von Jerusalem nennen. Es fielen aber die Sicilianer in einem Aufruhr, die Sicilianische Vesper genannt, anno 1282 wieder von ihm ab, und ergaben sich PETRO III dem König von Arragonien. Und von der Zeit an ist der Name des Neapolitanischen Königreichs gebräuchlich worden.

2. CAROLVS König in Neapolis, der das Väterliche Hertzogthum Aniou seinem Eydam CAROLO VALESIO abtrat, und vier Söhne hinterließ, die alle besonders merckwürdig: als 1) CAROLVS MARTELLVS König in Ungarn. 2) ROBERTVS, der dem Vater in der Regierung gefolgt 3) PHILIPPVS Hertzog von Tarento; 4) JOHANNES Hertzog von Durazzo.

3. ROBERTVS, des vorigen zweyter Sohn.

4. JOHANNA, des vorigen Enckelin, die ihren ersten Gemahl ANDREAM König in Ungarn stranguliren ließ, aber endlich an eben dem Ort erwürget wurde, nachdem sie vorher noch drey Gemahle gehabt; nemlich 1) LVDOVICVM von Taranto; 2) JACOBVM aus den Balearischen Insuln; 3) OTTONEM Hertzog von Braunschweig.

5. CAROLVS von Durazzo, der Johannæ Vetter, König von Neapolis und Ungarn zugleich, der aber, weil er das Königreich Ungarn den Ungarischen Printzeßinnen LVDOVICI MAGNI, ungerechter Weise wegnahm, von den Bedienten erschlagen wurde.

6. LADISLAVS, dem das Reich von LVDOVICO II von Aniou, den Clemens VII zu Avignon zu einem König von Sicilien gecrönet hatte, sehr disputirlich gemacht wurde. Nachdem er aber Rom eingenommen, und auch Florentz einnehmen wolte, kam er in dieser Belägerung um.

7. JOHANNA II, des vorigen Schwester, die ohne Erben starb, und 1) Alphonsum V König in Arragonien und 2) Ludouicum III von Aniou zum Erben einsetzte, daher nach ihrem Tod ein 20 jähriger Successions Krieg entstunde, bis endlich der König in Arragonien den Platz behielt.

XI. Solchergestalt kam Neapolis an das Königreich Arragonien, mit welchem es von 1442 bis 1503, da FERDINANDVS CATHOLICVS dasselbe mit der Cron Spanien vereiniget hat, verbunden gewesen. Diese Arragonische Könige sind gewesen

1. ALPHONSVS V SAPIENS, König in Arragonien, Neapolis und Sicilien. Denn Arragonien und Sicilien hatte er schon vorher; Neapolis aber bekam er vermög des von Johanna II gemachten Testaments. Die gantze Zeit seiner Regierung brachte er mit Krieg zu, und bewieß sich zugleich als einen vortrefflichen Liebhaber der Litteratur. Weil er aber ohne rechtmäßigen Erben starb, kam Arragonien und Sicilien an seinen Bruder Johannem II, das Königreich Neapolis aber an seinen natürlichen Sohn Johannem.

2. JOHANNES, des vorigen natürlicher Sohn.

3. ALPHONSVS des vorigen Sohn, unter welchem der schwere Krieg mit Carolo VIII, dem König in Franckreich seinen Anfang nahm: deswegen Alphonsus das Reich seinem Sohn übertrug und ins Closter gieng.

4. FERDINANDVS JVNIOR, unter dem der König in Franckreich Carolus VIII fast gantz Neapolis einnahm, aber solches auch wieder verlassen muste.

5. FRIDERICVS, der letzte von dem Arragonischen Staũ, dem LVDOVICVS XII König in Franckreich und FERDINANDVS CATHOLICVS König in Spanien das Reich mit Gewalt abnahmen: worauf die Spanier Apulien und Calabrien, die Frantzosen aber Abruzzo und Terra di Laboro bekamen; wiewol die Frantzosen bald hernach von den Spaniern ausgebissen und das gantze Königreich unter Spanische Botmäßigkeit gebracht worden.

XII. Von dieser Zeit an ist dieses Neapolitanische Königreich beständig bey der Crone Spanien geblieben, bis solches nach dem Tod Caroli II und dem darauf erfolgten Successions-Streit Carolo VI zwar überlassen, anno 1734 aber von dem Spanischen Printzen Don Carlos wieder eingenommen worden, denen es auch in dem darauf erfolgten Frieden geblieben ist. Und weil eben derselbe auch die Insul Sicilien dazu bekam, nahm er den Titul eines Königs beyder Sicilien an: dafür er auch von den übrigen Potentaten er-

kannt worden. Dessen Gemahlin ist Maria Amalia Christina, eine Printzeßin Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürsten zu Sachsen. Die merckwürdigsten Begebenheiten zwischen dieser Zeit sind

1. Die zur Zeit *CAROLI V* von den Frantzosen 1528 durch den General *LAUTREC* vergeblich vorgenommene Belägerung der Stadt Neapolis; und die anno 1547 in eben dieser Stadt entstandene Aufruhr, als man die Spanische Inquisition darinnen einführen wolte.
2. Der unter *PHILIPPO II* entstandene Streit zwischen den beyden Neapolitanischen Häusern Caraffa und Colonna, woraus zwischen Spanien und Franckreich ein schwerer Krieg entstund, der sich hernach in die Niederlande zog.
3. Die anno 1602 unter *PHILIPPO III* geschehene Erlangung des See-Hafens Final: wodurch die Connexion zwischen Mayland und Neapolis befördert ward.
4. Der anno 1647 unter *PHILIPPO IV* von einem Fischer-Knecht wegen eines neuen Zolls erregte grosse Tumult.
5. Der Unfug der Banditen unter CAROLO II.
6. Die nach dem Tod Caroli II in währendem Successions-Streit von *PHILIPPO V* in Neapolis persönlich eingenommene Huldigung.
7. Die anno 1707 von dem Kayser *CAROLO VI* unter dem General Dauhn geschehene Eroberung dieses Reichs.
8. Der 1734 von dem Spanischen Printzen Don Carlos vorgenommene Einfall und Eroberung dieses Reichs.

§. 80. Von der Insul Sicilien, die vor Alters TRINACRIA genennet worden, hat man folgende Historische Umstände zu mercken.

1. Zu uralten Zeiten, und zwar zur Zeit der Israelitischen Richter, sollen die *SICULI* zuerst aus Italien auf diese Insul gekommen seyn und solche bewohnet haben: wie denn Aeneas auf seiner Reise einen König daselbst soll angetroffen haben. Ob aber dieselbe vorher von Riesen bewohnt gewesen, davon weiß man keine gewisse Nachricht.

II. Nach der Zeit sind verschiedene Colonien dahin gekommen, welche besondere Städte darinnen angebauet, und so viel kleine Republiquen præsentiret haben, in deren einer der berüffene Phalaris Regent gewesen. Daher sind denn so viel kleine Königreiche entstanden, unter welchem das Syracusanische vor andern merckwürdig: als in welchem folgende Könige regieret haben.

1. *GELON*, der sich zu der Zeit zum König aufgeworfen, als die Griechen mit Dario und Xerxe Krieg führeten.
2. *HIERO*, ein Anfangs schlechter aber hernach guter Regent.
3. *THRASIBULUS*, der seiner Tyranney halben ist verjagt worden: worauf ein Interregnum von 60 Jahren erfolgte, in welchem der Petalismus eingeführet worden, und die Carthaginenser durch Eroberung der Stadt Selinus zuerst vesten Fuß in Sicilien gesetzet haben.
4. *DIONYSIUS MAJOR*, ein greulicher Tyrann und Atheist, der Platonem als einen Knecht verkauffen ließ.
5. *DIONYSIUS JUNIOR* des vorigen Sohn, der seiner Grausamkeit halben zweymal verjaget war, und endlich im Exilio zu Corinth einen Schulmeister agirte: worauf abermal ein 25 jähriges Interregnum erfolgte.
6. *AGATHOCLES*, eines Töpfers Sohn, der mit den Carthaginensern schwere Kriege führete.
7. *HIERO II*, welcher die Carthaginenser wider die Mamertiner zu Hülfe rief, da hingegen diese von den Römern unterstützt worden: woraus der Punische Krieg entstund, in welchem der berühmte Mathematicus Archimedes umkam.

III. Nach Hieronis II Tod ward Sicilien in eine Römische Provintz verwandelt: nach welcher Zeit der von *EUNO* erregte Knechte-Krieg auf dieser Insul am merckwürdigsten. Nachher ist bey der Theilung des Kayserthums, die Insul mit zu dem *Occidentalischen* Kayserthum geschlagen worden.

IV. Im fünften Sæculo machten sich die *VANDALI* von dieser

ser Insul meister, die sie in die 80 Jahr beherrscheten, bis sie von dem Griechischen General Belisario daraus vertrieben wurden.

V. Solchergestalt ist Sicilien gegen die Mitte des sechsten Seculi anno 535 von den Griechen erobert, und von ihnen bis 827 durch Vice-Re regieret worden.

VI. Anno 827 wurden die Saracenen durch den untreuen Orientalischen Vice-Re *EUFEMIUM* nach Sicilien gelocket: worauf die Griechen und Saracenen dieser Insul halben beständig Krieg führeten; bis endlich solche von den Normännern eingenommen worden.

VII. Anno 1080 nemlich drunge der Normannische Hertzog *ROBERTUS GUISCARDUS* in Sicilien ein, vertrieb die Griechen und Saracenen, und räumete sie seinem Bruder *ROGERIO* unter dem Titul einer Grafschaft ein. Nach dem aber dieses Rogerii Sohn *ROGERIUS II* seinen Vettern *WILHELMUM* in Neapolis vertrieben; kamen Neapolis und Sicilien zusammen, und war dieser *ROGERIUS II* der erste König *UTRIUSQUE SICILIÆ*: von welcher Zeit an Sicilien mit dem Königreich Neapolis einerley Fata gehabt hat.

VIII. So lange nun Sicilien unter Spanien gewesen, haben es folgende Könige beherrschet.

1. *PETRUS III* König in Arragonien, welcher die Insul durch die Sicilianische Vesper erobert.
2. *JACOBUS*, des vorigen mittlerer Sohn, welcher so lang sein älterer Bruder *ALPHONSUS III* Arragonien hatte, das Königreich Sicilien allein besaß: nach dem aber sein Bruder verstarb, und er ihm in Arragonien succedirte, wolte er Sicilien *CAROLO II* aus dem Hause Aniou zuschanzen, das ihm aber fehl schlug.
3. *FRIDERICUS II* des vorigen jüngerer Bruder, den die Sicilianer wider Carolum II erwehleten und auch bey der Crone maintenirten.
4. *PETRUS*, des vorigen Sohn.
5. *LUDOVICUS*, des vorigen Sohn.
6. *FRIDERICUS III SIMPLEX*, des vorigen Bruder, an

dessen

dessen Stelle die Schwester *EUFEMIA*, die Regierung führete.

7. *MARIA*, des vorigen Tochter, samt ihrem Gemahl *MARTINO JUNIORE*.

8. *MARTINUS*, des vorigen Martini Vater, König in Arragonien und Sicilien, wodurch diese beyde Reiche abermal zusammen kamen.

9. *FERDINANDUS I.*

10. *ALPHONSUS SAPIENS*, der durch das Testament der Johannæ II auch Neapolis bekam: nach dessen Tod aber diese Reiche getrennet wurden: weil dessen natürlicher Sohn Ferdinandus Neapolis, der Bruder Johannes II aber Arragonien und Sicilien bekam.

11. *JOHANNES II*, König in Arragonien und Sicilien.

12. *FERDINANDUS CATHOLICUS*, der nicht nur gantz Spanien, sondern auch das dermalen mit Arragonien verknüpfte Königreich Sicilien, ja so gar auch das Königreich Neapolis unter seine Botmäßigkeit gebracht hat: von welcher Zeit an Sicilien bis auf *CAROLUM II*, unter welchem die Frantzosen sich zwar der Insul bemächtigten, solche aber endlich wieder verlassen muſten, beständig bey Spanien geblieben ist.

IX. Nach Absterben *CAROLI II*, da der Spanische Successions-Krieg angieng, ist diese Insul abermal von den Frantzosen in Besitz genommen worden, bis dieselbe 1713 im Utrechtischen Frieden dem Hertzog von Savoyen *VICTORI AMADEO* eingeräumet worden. Weil aber dieser mit dem Pabst durch das in Sicilien angelegte besondere Tribunal in grossen Streit verfiel; legte sich *PHILIPPVS V* König in Spanien darzwischen, welcher die Insul 1718 wegnahm. Es wurden aber die Spanier von dem Kayser, (dem der Hertzog von Savoyen sein Recht auf die Insul abgetreten und dargegen Sardinien angenommen hatte,) und den Engelländern dermassen in die Enge getrieben, daß sie 1720 die Insul evacuiren musten: von welcher Zeit an dieselbe in den Händen des Hauses Oesterreichs geblieben ist, bis 1735 der Spanische Printz Don Carlos dieselbe durch

Macht

Macht der Waffen eingenommen, und in dem darauf erfolgten Frieden auch behalten hat.

§. 81. Von dem Königreich Sardinien, so den Namen von Sardo, einem Sohn Herculis haben soll, sind folgende Historische Umstände merckwürdig.

1. Ungefähr 700 Jahr vor Christi Geburt, sollen sich die Carthaginenser der Insul bemächtiget und solche in die 140 Jahr besessen haben.

2. In den Punischen Kriegen wurden die Carthaginenser von den Römern vertrieben: welche letztere die Insul über 1000 Jahr beherrscher haben.

3. In der Mitten des neunten Sæculi haben sich die Saracenen derselben bemeistert, und solche fast 100 Jahr beherrschet.

4. Im Anfang des 12 Sæculi ward die Insul von dem Pabst Innocentio II den Pisanern geschencket, die aber nicht im Stand waren, dieselbe wider die Saracenen zu behaupten.

5. Anno 1239 nahm Kayser *FRIDERICUS II* die Insul in Besitz, und incorporirte sie dem Römischen Reich.

6. Anno 1250 zur Zeit des grossen Interregni führten die Pisaner ihr Recht aus, und bemeisterten sich von der Insul. Aber der Pabst *BONIFACIUS VIII* schenckte dieselbe dem Arragonischen König *JACOBO II*; dessen Sohn *ALPHONSUS IV* solche auch wircklich eroberte: von welcher Zeit an die Insul bis auf den Tod Caroli II beständig bey Spanien geblieben ist.

7. Nach dem Tod *CAROLI II* muste die Insul *PHILIPPUM V* von Aniou für ihren Herrn erkennen, bis 1708 die Engelländer dieselbe Carolo III (oder als Kayser dem *VI* dieses Namens) unterwürfig gemacht: von welcher Zeit an sie auch bey dem Haus Oesterreich verblieben und demselben im Utrechtischen Frieden anheim gefallen ist. Anno 1720 aber hat der Kayser diese Insul gegen Sicilien

lien an den Hertzog von Savoyen vertauschet, dem sie auch bis dato zugehöret.

§. 82. Die Insul CORSICA, welche von einer Weibs-Person dieses Namens, als welche von den Ligurischen Küsten zu erst eine Colonie dahin geführet haben soll, den Namen hat, ist vor uralten Zeiten von unterschiedenen Völckern beherrschet worden.

1. Ungefähr 450 Jahr vor Christi Geburt sollen die alten *HETRUSCI* dieselbe bewohnet haben, die aber hernach von den Carthaginensern vertrieben worden; unter deren Botmäßigkeit die Insul bis zu den Punischen Kriegen verblieben; als um welche Zeit die Carthaginenser alle Insuln des Mittelländischen Meers räumen musten, wobey diese Insul eine der ersten gewesen, welche von den Römern in eine Provintz verwandelt worden.

2. In der Mitten des neunten Sæculi nahmen sie die Saracenen weg, welche dieselbe auch bis zur Mitten des zwölften Sæculi, und also in die 300 Jahr, behauptet. Nach Verlauff dieser Zeit haben die Genueser die Insul erobert, und selbe bis dato behalten, obgleich die Einwohner seit anno 1730 sich von der Herrschaft derselben durch eine Revolte loß zu machen bemühet gewesen.

§. 83. Was die Insul MALTA anlangt, so ist dieselbe, wo anderst der Namen Melite, der in der Apostelgeschicht vorkömmt, eben diese Insul bedeutet, schon zur Zeit der Apostel bewohnt gewesen; und vermuthlich nachgehends von den Saracenen eingenommen, eben denselben aber nachgehends wieder abgejagt worden; als welches von dem König in Sicilien Rogerio Sæculo XI soll geschehen seyn. Nach der Zeit hat diese Insul mit der Insul Sicilien einerley Fatalität gehabt, bis sie 1530 von CAROLO V den Malteser- oder Johanniter-

Rit-

Rittern, als ein Lehen von dem Königreich Sicilien, eingeräumet worden.

PARERGA.

§. 84. Die unten im rechten Eck befindliche Parerga sind meistens zu Erhebung des Päbstlichen Stuhls ausgesonnen; sintemalen der Pabst darinnen beynahe als ein Herr von gantz Italien vorgestellet wird. Denn

I. Siehet man oben das Brustbild des Pabsts *CLEMENTIS XI*, welches auf der einen Seite von einem Knäblein, auf der andern aber von einer sitzenden Weibs-Person, die eine gethürnte Crone trägt, und die Stadt Rom bedeutet, gehalten wird.

II. Bey dieser Weibes-Person liegen die bekannten Fasces, als die vornehmsten Insignia Imperii der alten Römischen Obrigkeiten; wie solches auch der darüber her liegende Zettul mit S. P. Q. R. bezeichnet, andeutet.

III. Uber vorgedachtem Brust-Bild sind 3 Engelein, deren eines die dreyfache Päbstliche Crone samt dem dreyfachen Päbstlichen Creutz, als die vornehmsten Insignia des Römischen Stuhls, das andere und dritte aber das allgemeine Päbstliche Wapen halten.

IV. Unten præsentiren sich verschiedene meist gecrönte Personen, welche so viel Königreiche, Provintzen und Staaten anzeigen, die der Päbstliche Stuhl entweder für seine Vasallen will angesehen wissen: oder die ihn wenigstens in Ansehung der Religion für ihr Ober-Haupt erkennen. Nemlich

1. Zunächst an dem sitzenden Frauenzimmer præsentiret sich der Doge von Venedig mit seiner Hertzoglichen Mütze, das Wapen von Venedig vor sich haltend.

2. Hinter diesem stehet eine andere Person, welche fast eben dergleichen Mütze hat, und das Wapen der Republic *GENUA* vor sich hält, mithin ohne Zweifel auch den Doge oder Hertzog von dieser Republic præsentiret.

3. Gleich

3. Gleich unter dem Doge von Venedig liegt eine gecrönte Weibs-Person auf dem einen Knie und hält das Toscanische oder Florentinische Wapen vor sich: womit sie dieses Groß-Hertzogthum præsentiret.
4. Hinter solcher ist eine andere dergleichen gecrönte Weibs-Person, welche an ihrer lincken Hand den Zelter hält, der dem Pabst jährlich nebst einem Beutel mit 6000 Ducaten von dem Besitzer des Königreichs *NEAPOLIS* muß præsentiret werden: wie denn erstgedachter Beutel am Sattel-Knopf des Pferds zu sehen ist.
5. Zwischen erst-beschriebenen beyden Personen ist noch die dritte gecrönte Person zu sehen, welche einen leeren Schild vor sich hat, und weiß nicht was für eine Provintz bedeutet.

V. Endlich siehet man am Ende einen Wassermann mit einem breiten Ruder, zum Zeichen, daß Italien meistens mit Wasser umgeben, und dessen Einwohner ihre Nahrung auch grossen Theil von der See haben.

In dem Lincken Eck der Charte stehet ein dreyfaches Meilen-Maas: als 1) eines von gemeinen Teutschen Meilen; 2) ein Frantzösisches; 3) ein Italienisches.

Erklärung der achten Charte von Groß-Britannien.

§. 1.

Auf dieser Charte præsentiren sich die drey Königreiche, Engelland, Schottland und Irrland, welche zusammen insgemein Groß-Britannien oder die Britannischen Insuln genennet werden.

1. Der Name Engelland, *Anglia*, kömmt von den alten Angel-Sachsen her, welche in der Mitten des fünften

Sæculi aus dem Hollsteinischen herüber gekommen sind, und in diesem Land sieben besondere Königreiche angelegt haben.

2. Der Name Schottland, *Scotia*, soll von dem Griechischen Wort Scotos (σκότος) welches schwartz oder finster heisset, herkommen, und daher entstanden seyn, weil die alten Einwohner dieses Landes sich gantz schwartz hätten pflegen zu mahlen, um sich ihren Feinden desto fürchterlicher zu machen. Sonsten hieß Schottland auch *CALEDONIA*.

3. Der Name Irrland, *Hibernia*, wird am wahrscheinlichsten von dem Spanischen Fluß Ibero hergeleitet, als um welchen vor alten Zeiten ein Volck soll gewohnet haben, welches man davon die Ibernier oder Hibernier genannt, und die hernach diese Insul zuerst occupiret und dieselbe Irrland oder Hibernien genannt haben: obwol einige den Namen Irrland lieber von Iris herleiten, als welcher Göttin diese Insul soll gewidmet gewesen seyn.

4. Der Name Britannien, *Britannia*, ist ein alter Name, mit welchem das ietzige Engelland vor alten Zeiten genennet worden: wie denn die alten Britten schon zu der Römer Zeit bekannt gewesen. Nach dem aber die Angel-Sachsen sich vorgedachter massen darinnen niedergelassen und den Namen Engelland veranlasset haben; ist der Name Britannien darüber in Abgang gerathen, bis in den neuern Zeiten, da Engelland und Schottland unter einen Hut gebracht worden, dieser Name deswegen wieder hervor gesucht worden, weil die Engelländer und Schottländer sich nicht mit einander vergleichen konten, welcher von ihren Namen in dem Titul und Wapen dieser vereinigten Königreiche voran stehen solte. Groß-Britannien aber, *Britannia maior*, werden sie zum Unterschied der Frantzösischen Provintz Bretagne, *Britannia minor*, genennet: weil nemlich diese Provintz lange Zeit mit Engelland verbunden war.

§. 2.

§. 2. Anstatt der **Grentzen** hat man hier das Meer zu mercken, mit welchem diese drey Königreiche rings um umgeben sind, dessen besondere Namen, hernach §. 7. angeführet werden.

§. 3. Der Länge nach werden **Engelland** und **Schottland** zusammen auf 150 Teutsche Meilen gerechnet. Wo Engelland am **breitsten** ist hat es etlich und 70 Meilen. **Irrland** hat in der **Länge** 70, und in der Breite 30 Teutsche Meilen.

§. 4. Die sämtliche Provintzen dieser drey Königreiche nach ihrer Lage betreffend, mercket man, daß was auf unserer Charte roth illuminiret ist, das Königreich **Engelland**; was gelb illuminiret ist, das Königreich **Schottland**; und was grün illuminiret ist, das Königreich **Irrland** vorstelle.

Schottland war vor diesem von Engelland durch eine grosse Maur, die von einem Meer bis zum andern reichte, abgeschieden.

§. 5. Das Königreich **Engelland** wird noch genauer in **Engelland** an sich und das Hertzogthum WALLIS eingetheilet.

1. Engelland an sich bestehet wieder in sieben kleinen Königreichen, welche ehemals von den Angel-Sachsen darinnen angeleget worden. Solche sind 1) Kent, unten zur Rechten im Eck; 2) Essex, über Kent; 3) Sussex, neben Kent zur Lincken; 4) Westsex, noch besser zur Lincken im Eck; 5) Ost-Angeln, über Essex; 6) Mercia, neben Ost-Angeln zur Lincken; 7) Northumberland, oben über Mercia.

2. Das Hertzogthum WALLIS liegt zur Lincken und ist mit Zinober-roth eingefaßt.

§. 6. Auſſer dieſen beyden groſſen Britanniſchen Inſuln ſind auch noch einige kleinere Inſuln um und neben dieſen Königreichen anzutreffen; unter welchen vor andern zu mercken ſind

1. Die Inſul Wight vornen unter Weſtſex.
2. Die Sorlingiſchen Inſuln, vornen gegen der Spitze von Weſtſex.
3. Die Inſul Angleſey, oben zur Lincken am Eck des Hertzogthums Wallis.
4. Die Inſul Man, beſſer oben zwiſchen dem obern Theil von Irrland und Northumberland.
5. Die Weſtlichen oder Hebridiſchen Inſuln, zur Lincken neben Schottland.
6. Die *Orcadi*ſchen Inſuln, oben über Schottland.
7. Die Hitlandiſchen oder Schottländiſchen Inſuln Faro, welche in der Charte von Europa müſſen nachgeſehen worden.
8. Die groſſe Inſul Island, welche eben daſelbſt zu betrachten.

§. 7. Das Gewäſſer womit Groß-Britannien umgeben iſt, bekömmt von den Ländern, daran es ſtöſſet, und von den verſchiedenen Gegenden folgende beſondere Namen.

1. Oben über Schottland heiſſet es das Caledoniſche oder Deucaledoniſche Meer, *Mare Caledonium ſ. Deucaledonium*, weil Schottland vor Alters *Caledonia* hieß.
2. Zur Rechten iſt der *Oceanus Britannicus*, ſonſt auch die Nord-See oder das Teutſche Meer genannt: allwo die Holländer den berühmten Herings-Fang haben.
3. Was unten zwiſchen Franckreich und Britannien für Gewäſſer befindlich, wird insgemein der Canal oder la Manche, *Mare Britannicum* oder *Fretum Britannicum* genennet.

4. Zur

4. Zur Lincken neben Irrland ist das Abend-Meer oder *Oceanus Occidentalis.*
5. Zwischen Engelland und Irrland das Irrländische Meer, *Mare Hibernicum.*

§. 8. Unter den Flüssen der dreyen Königreichen sind vor andern merckwürdig.

I. In Engelland

1. Die Themse, *Thamesis*, der berühmteste unter allen Flüssen dieser Königreiche, so in Mercia entspringt, und zwischen Kent und Essex in das Teutsche Meer hinaus fliesset, allwo er eine starcke Ebbe und Fluth hat.
2. Die Severne, *Sabrina*, welche auch oben aus Mercia herab kömmt und lincker Hand unter dem Hertzogthum Wallis in die See laufft.
3. Die Trent, *Trenta*, welche sich rechter Hand oben zwischen Mercia und Northumberland gleichfalls in das Teutsche Meer ergiesset, und an ihrem Ausfluß ein berühmtes Aestuarium hat, Humber genannt, welcher Name oft dem Fluß selbsten gegeben wird.

II. In Schottland der Tay, *Tavus*, der in der Mitte zur Rechten in die Nord-See laufft, und Schottland gleichsam in Nord- und Süd-Schottland eintheilt.

III. In Irrland

1. Der Shennon, *Senus*, welcher oben herab kömmt und unten zur Lincken in das Occidentalische Meer fliesset.
2. Der Barrow, *Barroius*, der unten zur Rechten in das Hibernische Meer fliesset.

§. 9. Sonsten hat man auch noch verschiedene berühmte *Aestuaria* und eine namhafte Meer-Enge anzuführen.

I. Die vornehmsten Aestuaria ausser denen an der Themse und Trent, deren bereits gedacht, sind einige zu beyden Seiten von Schottland, und werden von den Einwohnern Fyrth genannt. Zwey nemlich liegen zur Rechten und zwey zur Lincken.

1. Die zwey zur Lincken sind 1) Solway Fyrth, *Aestuarium Itunæ*, an der Grentze zwischen Engelland und Schottland, wo der Fluß Eden, *Ituna*, in das Irrländische Meer fliesset; 2) Fyrth of Clyd, *Aestuarium Glottæ*, besser oben, wo der Fluß Clyd, *Glottæ*, in das Irrländische Meer fället.

2. Die zwey zur Rechten an der Nord-See sind 1) Fyrth of Forth, *Aestuarium Bodotriæ*, wo der Fluß Forth in die Nord-See fliesset; 2) Murray Fyrth, *Aestuarium Varæ*, oben, wo die Nord-See einen grossen Meer-Busen formiret.

II. Die berühmte Meer-Enge ist zwischen dem rechten Eck von Groß-Britannien und der Spitze der Frantzösischen Provintz Picardie, die Britannische Meer-Enge, Frantzösisch le Pas de Calais, Lateinisch *Fretum Gallicum*, item *Britannicum*, *Caletanum* und *Doberianum* genannt: über welche man aus Franckreich in Engelland fähret.

§. 10 Engelland wird obangezeigter massen in Engelland an sich und das Hertzogthum Wallis eingetheilt. Engelland an sich, *Anglia propria*, begreifft wieder sieben kleinere Provintzen in sich, die vor diesem so viel kleine Königreiche præsentiret haben. Diese sind

I. Kent, *Cantium*, darinnen

1. Canterbury, *Cantuaria*, zur Rechten nicht weit von dem Meer, eine der berühmtesten Städte in gantz Britannien, so den vornehmsten Ertz-Bischof hat, der den König crönet. Die Gegend nach dem Meer zu bey Canterbury wird Duns oder die Dunen, *Littora Cantii* genennet.

2. Sandwich *Sandovicus*, ein Hafen gleich dabey.

3. Dover, *Dubris*, ein gleich gegen Calais über gelegener Hafen und Castell: wo die Paquet-Bot ordentlich anlenden.

4. Rochester, *Roffa*, besser oben lincker Hand, ein berühmt Bistum, Handelstadt und See-Hafen.

5. Gra-

5. Graveſand, *Graveſanda*, ein bekannter See-Hafen an der Thems.
6. Greenwich, *Gronvicum*, ein Luſt-Schloß bey London.

II. ESSEX, *Eſſexia*, welches ſo viel als Oſt-Sachſen, *Saxonia Orientalis*, ſeyn mag, und in Eſſex an ſich und Midleſſex eingetheilt wird

1. In Midleſſex, *Midleſexia*, liegt
   1) London, *Londinum*, die Haupt-Stadt im gantzen Königreich an der Thems, ſamt einem Biſtum. Der eine Theil der Stadt heiſſet Weſtmünſter, *Weſtmonaſterium*, als wo das Königliche Schloß Withal und der Pallaſt von S. James ſteht. Auch hat die Stadt an der Thems ein Caſtell der Towr, *Turris Londinenſis*, genannt: allwo die Reichs-Inſignia verwahret werden.
   2) Hamptoncourt, *Hamptoni Curia*, ein Königlich Luſt-Schloß nicht weit von London, Weſtwerts.
2. In Eſſex an ſich, *Eſſexia propria*, ſind zu mercken
   1) Colcheſter, *Colceſtria*, eine groſſe Stadt.
   2) Hartwich, *Harvicum*, ein berühmter See-Hafen oben am Eck, an der Grentze von Oſt-Anglen: von wannen das ordentliche Paquet-Boot nach Holland gehet.

III. SUSSEX, *Suſſexia*, welches ſo viel als Süd-Sachſen, *Saxonia Auſtralis*, heiſſen mag, und in Suſſex an ſich und Surrey eingetheilet wird.

1. In Suſſex an ſich, *Suſſexia propria*, liegen
   1) Chicheſter, *Ciceſtria*, unten am Meer zur Lincken, eine Handels-Stadt, ſamt einem Biſtum.
   2) Arundel, *Aruntina*, darneben, ein mittelmäßiger Ort, ſo den Titul einer Grafſchaft hat.
   3) Rye, *Rium*, ein See-Hafen gantz zur Rechten im Eck.
2. In Surrey, *Surria*, iſt Kinghſton oder Kenſigton, ein Königlich Luſt-Schloß oben an der Thems, nicht weit von Londen.

IV. WESTSEX, *Weſſexia*, welches ſo viel als Weſt-Sachſen, Anglia Occidentalis, und in ſieben kleinere Provintzen eingetheilet wird; als da ſind

1. Hantshire oder Southampton, *Hantonia*, gleich neben Suſſex, darinnen

1) Winchelter, *Vintonia*, die Haupt-Stadt ſamt einem Biſtum.

2) Southampton, *Suthantonia*, ein berühmter See-Hafen.

3) Portsmouth, *Portus Magnus*, ein See-Hafen, darinnen viele See-Schiffe gebauet werden.

4. Spitehad, gleich dabey, allwo ſich die Flotten oft aufhalten.

NB. Unter dieſer Provintz liegt die bekannte Inſul Wight, *Vectis*, darauf Neuport, *Portus Novus*, eine Veſtung.

2. Barckeshire, *Bercheria*, über der vorigen Provintz, darinnen Windſor, *Vindeſorium*, woſelbſt ein vortreffliches Luſt-Schloß, auf welchem die Ordens-Ritter vom blauen Hoſen-Band jährlich auf S. Georgii-Tag zuſammen kommen, und die Ritter inſtalliret werden.

3. Wiltshire, *Ultonia*, neben vorigen Provintzen, darinnen

1) Salisbury, *Salisburia*, eine groſſe Stadt ſamt einem Biſtum.

2) Malmesburg, *Malmesburia, Maldunum*, ein mittelmäßiger Ort, Hobbeſii Geburts-Stadt.

3) Marlborough über Salisburg, das Stamm-Haus der Hertzoge dieſes Namens.

4. Dorſetshire oder Dorcheſter, *Dorſetia*, neben Hantshire, darinnen

1) Dorcheſter, *Dorceſtria*, die Haupt-Stadt

2) Weymouth, *Vimutium*, und Portlant, *Vindelis*, zwey berühmte See-Häfen.

5. Sommertshire. oder Sommerſet, *Sommerſetia*, über Dorcheſter, darinnen 1) Briſtol, *Briſtolium*, eine groſſe Biſchöfliche Stadt, an den Grentzen von Mercia.

2) Ba-

2) Bathe, *Bathonia*, und Welles, *Wella*, zwey mittelmäßige Ort, die zusammen einen Bischof haben. Zu Bathe ist auch ein berühmt Bad.

6. Devonshire, *Devonia*, besser zur Lincken darinnen
   1) Excester, *Exonia*, die Haupt-Stadt mit einem Bistum und See-Hafen.
   2) Pleymouth, *Plimuthum*, einer der wichtigsten See-Häfen in Engelland, darinnen immer viele Kriegs- und Kauffardey-Schiffe liegen. Der dabey befindliche Bey heisset Torbey.
7. Cornwall oder Cornubien, *Cornubia*, davon der Cron-Printz Hertzog von Corwallen genennet wird, darinnen
   1) Falmouth, *Falmuthum*, ein vester See-Hafen.
   2) The Landes Ende, *Promontorium Antivestæum*, ein berühmt Vorgebirg.

NB. Vornen vor der Spitze von Westsex liegen die Sarlingischen Insulen, *Insulæ Silurum*, unter welchen die Insul S. Mariæ besonders zu mercken.

V. Ost-Angeln, *Ostanglia s. Anglia Orientalis*, vielleicht darum also genennet, weil es der Stadt Londen gegen Osten gelegen; und wird dasselbe in drey kleine Provintzen eingetheilt: welche sind

1. Cambridge, *Cantabrigia*, zur Lincken, darinnen
   1) Cambridge, *Cantabrigia*, eine berühmte Universitæt.
   2) Ely, *Elia* ein Bistum.
2. Nortfolk, *Nortfolcia*, oben, darinnen
   1) Nordwich, *Nordovicum*, ein mittelmäßig Bistum.
   2) Yarmouth, *Yarmuthum*, ein See-Hafen, in dessen Gegend jährlich viele Häringe gefangen werden.
3. Suffolck, *Suffolcia*, unten, darinnen Ipswick, *Gippevicum*, die Haupt-Stadt.

VI. MERCIA oder Mittel-Angeln, *Mercia s. Anglia Media*, begreifft 9 kleinere Provintzen, welche in der Historie in Ansehung der davon benamten vornehmen Personen sehr bekannt sind: nemlich

1. Buckingham, *Comitatus Buckinghamensis*, eine Grafschaft gleich über der Ecke, wo Essex und Westsex zusammen stossen,

stossen, darinnen Buckingham, *Buckinghamia*, die Haupt-Stadt.

2. Hardfort, *Comitatus Hardfordiensis*, zur Rechten, darinnen Hardford, *Hardfordia*, die Haupt-Stadt.

3. Bedford, *Com. Bedfordiensis*, drüber, darinnen Bedford, *Bedfordia*, die Haupt-Stadt am Fluß Ouse.

4. Hundigton, *Com. Hundigtoniensis*, besser hinan zur Rechten, darinnen Hundigton, *Hundigtonia*, die Haupt-Stadt.

5. Northampton, *Com. Northantoniensis*, zur Lincken darneben, darinnen Northampton, *Northantonia*, und Peterborough, *Petroburgum*, ein Bistum.

6. Oxford, *Com. Oxoniensis*, zur Lincken neben Buckingham, darinnen Oxford, *Oxonia s. Oxonium*, eine berühmte Universitæt und Bistum.

7. Glocester, *Com. s. Ducatus Glocestriensis*, neben Oxford, darinnen Glocester, *Glocestria*, die Haupt-Stadt mit einem Bistum und See-Hafen.

8. Montmouth, *Com. Monumetensis*, besser zur Lincken, darinnen Montmouth, *Monumetia*, die Haupt-Stadt.

9. Herford, *Com. Herfordiensis*, drüber, darinnen Herford, *Herfordia*, ein Bistum.

10. Worchester, *Com. Vigoriensis*, darneben zur Rechten, darinnen Worchester, *Vigoria*, die Haupt-Stadt mit einem Bistum.

11. Warwich, *Com. Varvicensis*, besser zur Rechten, darinnen Warwich, *Varvicum*, ein mittelmäßiger Ort, und Conventre, *Conventra*, wie auch Lichfeld, *Lichfeldia*, die zusammen einen Bischof haben.

12. Leicester, *Com. Licestriensis*, drüber, darinnen Leicester *Licestria*.

13. Routland, *Rutlandia*, neben vorigem, darinnen Oukam, *Ochamum*.

14. Lincolne, *Com. Lincolniensis*, zwischen der Nord-See und dem Fluß Trent, darinnen Lincolne, *Lincolnia*, die Haupt-Stadt samt einen Bistum.

15. Nottingham, *Com. Nottinghamensis*, zur Lincken, darinnen Nottingham, *Nottinghamia*, die Haupt-Stadt.

16. Dar-

16. Darby, *Com. Darbienſis*, beſſer zur Lincken, darinnen Darby, *Darbia*.

17. Staffort, *Com. Staffordienſis*, noch beſſer zur Lincken, darinnen 1) Staffort, *Staffordia*, und Lichfeld, *Lichfeldia*, ſo mit Conventre ein Biſtum ausmacht.

18. Shrops, *Com. Salopienſis*, an den Grentzen des Hertzogthums Wallis, darinnen Schrowſburg, *Salopia*, die Haupt-Stadt.

19. Cheſter, *Com. Ceſtrienſis*, über Shrops, darinnen Ceſter, *Ceſtria*, ein Biſtum mit einen See-Hafen.

VII. NORTHVMBERLAND, *Northumbria*, alſo genannt, weil es gegen Norden und den Humber Fluß lieget, wird in ſechs kleine Provintzen eingetheilt.

1. Yorck, *Com. vel Ducatus Eboracenſis*, unten zur Rechten, darinnen

1) Yorck, *Eboracum*, nach London die beſte Stadt, mit einem Ertz-Biſtum.

2) Hull, *Hullum*, eine ſtarcke Veſtung am Humber-Fluß.

3) Richmond, *Richmundia*, ſo den Titul eines Hertzogthums hat.

2. Lancaſter, *Com. vel Ducatus Lancaſtrenſis*, darneben zur Lincken, darinnen Lancaſter, *Lancaſtria* die Haupt-Stadt.

Die beyden Familien von Torck und Lancaſter machen in der Hiſtorie ein groſſes Moment aus, weil vor 300 Jahren die Königliche Famille ſich in dieſe beyde Häuſer zertheilet, und das Haus Torck eine Weiſe Roſe, das Haus Lancaſter aber eine rothe Roſe geführet hat; bey welchem Streit ſehr vieles Blut vergoſſen worden.

3. Weſtmorland, *Weſtmaria*, über Lancaſter, darinnen Rendtal.

4. Cumberland, *Cumbria*, darüber, darinnen Carlile, *Carleolum*, ein Biſtum.

5. Durham, *Dunelmum*, ein Biſtum.

6. Nort-

6. Northumberland, an sich selbst, *Northumbria propria*, oben darinnen

1) Barwick, *Barvicum*, eine importante Vestung, so vor diesem mit zu Schottland gehörete.

2) Neucastle, *Novum Castrum*, unten, ein vester Ort mit einem Hafen.

§. II. Das Hertzogthum WALLES, *Ducatus Walliæ*, vor Alters *Cambria* genant, hat die Ehre, daß der Cron-Printz jederzeit davon den Namen führet: weil solches von den Sachsen niemalen besieget worden. Und eben deswegen ist auch die Sprache in diesem Lande von der Englischen, welche vieles von der Sächsischen Sprache angenommen hat, in vielen Stücken unterschieden. Das gantze Hertzogthum wird in zwey Theile getheilet welche sind.

I. SOUD-WALLES, *Wallia Australis*, wodurch der untere Theil verstanden wird, der wieder in sechs kleinere Landschaften eingetheilet wird, als da sind

1. Clamorgan, *Clamorgania* gantz unten im rechten Eck, darinnen Laudaf, *Landavia*, ein Bistum.

2. Brecknoc, *Brechinia*, drüber, darinnen die Haupt-Stadt gleiches Namens.

3. Carmardan, *Com. Maridunensis*, zur Rechten, darinnen Carmardan, *Maridunum*, die Haupt-Stadt.

4. Pembrock, *Comit. Pembrochiensis*, im Lincken Eck, darinnen
1) Pembrock, *Pembrochium*, ein See-Hafen.
2) Milford, *Milfordia*, ein trefflicher See-Hafen.
3) S. David, *Fanum S. Davidis*, ein Bistum.

5. Gardigan, *Ceretica*, darüber am Meer, darinnen die Haupt-Stadt gleiches Namens.

6. Radnor, *Radnoria*, zur Rechten darneben, darinnen Radnor, die Haupt-Stadt.

II. NORD-WALLES, *Wallia Borealis*, wodurch der obere Theil verstanden wird, als welcher in fünf kleine Provintzen eingetheilet wird, welche sind

1. Montgomery, *Com. Monmerienſis*, über Radnor, deren Haupt-Stadt gleiches Namens.
2. Merioneth, *Meruinia*, gegen über zur Lincken, darinnen der Haupt Ort gleichen Namen führet.
3. Cœrnarvan, *Arvonia*, besser oben zur Lincken am Meer, darinnen Cœrnarvan und Bangor, *Bangoria*, ein Bistum.
4. Denbigh, *Com. Denbighenſis*, zur Rechten, darinnen Denbigh, *Denbigia*.
5. Flinth, *Com. Flintenſis*, noch besser zur Rechten, darinnen

1) Flinth, *Flintum*, eine Vestung.

2) S. Assaph, *Fanum S. Aſſaphi*, ein Bistum.

Über diesem Hertzogthum liegen zwey berühmte Insuln, deren eine Angleſey, *Anglorum Inſula*, olim *Mona*, gleich über dem Hertzogthum Wallis, lieget, und nur durch eine Meer-Enge davon abgesondert ist, die andere aber Namens Man, *Manopia*, oder *Mannia*, besser hinan lieget, und einen Bischof hat.

§. 12. Schottland wird durch den Fluß Tay in Nord-Schottland und Süd-Schottland eingetheilt: welche alle beyde wieder mehrere kleine Provintzen in sich begreiffen.

I In dem Südlichen Theil, *Scotia Meridionali*, sind folgende kleinere Provintzen

1. Galloway, *Gallovidia*, zur Lincken am Eck, darinnen Withern, *Caſa Candida*, ein See-Hafen und Bistum.
2. Carrick *Carrictia*, gleich drüber, darinnen Bargeni, *Barigonium*.
3. Nitheſdal, *Nithia*, neben vorigen beyden zur Rechten, darinnen Dumfreys, *Dumfrega*, ein Schloß.

4. A-

4 Annandail, *Annandia*, besser zur Rechten, darinnen Annand, *Annandia*, der Haupt-Ort.

5. Eskdal, *Escia*, darneben, darinnen Dalbet, *Dalbetum*.

6. Liddisdal, *Liddia*, darneben.

7. Tiuedal, *Teviotia*, besser zur Rechten, darinnen Iedbruck.

8. Marce oder Merche, *Merchia* im Rechten Eck, darinnen Coldingham, *Colania*.

9. Twedal, *Twedia*, darneben zur Lincken, darinnen Peblis.

10. Lothiana, *Laudania*, über den vorigen beyden an dem Æstuario Fyrth of Forth, darinnen

1) Edenburg, *Edenburgum*, die Haupt Stadt des gantzen Königreichs, so sehr vest und mit einem Bistum und Universitæt versehen ist.

2) Lyth, *Letha*, und Dunbar, *Dumbarum*, zwey Häfen.

3) Duglas, *Duglassium*, eine Vestung.

11. Glydsdall, *Gloriana*, neben vorigen zur Lincken, darinnen

1. Glasquo oder Glascow, *Glascovium*, eine grosse Stadt, samt einer Universitæt und Ertz-Bistum.

2. Hamilton, *Hamiltonum*, ein vestes Schloß, so den Titul eines Hertzogthums hat.

12. Cunighan, *Cunighamia*, zur Lincken an der See, darinnen Irwin eine grosse Handels-Stadt.

13. Kyle, *Goila s. Covalia*, drunter, darinnen Ayr, *Aera*, ein See-Hafen.

14. Renfrou, *Renfroana*, über Cuningham, darinnen Reinfrey, oder Reinfrow, *Randuara*, *s. Reufroana*.

15. Sterling, *Sterlinga*, über Glascow, darinnen eine Vestung, gleiches Namens.

16. Lennox, *Leuinia*, zur Lincken darneben, darinnen Dumbridon, *Dumbritonium*, ein Bistum.

17. Mentheid, *Menthitia*, darüber, darinnen Dumblain, *Dumblanum*, ein Bistum.

18. Fife, *Fifa*, über Edenburg hinauf, jenseit des Æstuarii, dar-

darinnen S. Andrews, *Andreopols*, eine grosse Stadt mit einem Ertz-Bistum und Universitæt, wie auch See-Hafen.

19. Strathern, *Strathernia*, drüber, darinnen Abernethey, *Abrenethum*, so vor diesem berühmter war.

20. Braid Allaban, *Albania*, noch besser zur Lincken, darinnen Killinen.

21. Lorn, *Lorna*, zu äusserst, darinnen Dunstafag, *Stephanodunum*, ein vester See-Hafen.

22. Argyle, *Argathalia*, unter Lorn und Allaban, darinnen Argyle, *Argilia*.

23. Cowel oder Covelle, *Couelia*, die unter Argyle gelegene Halb-Insul, welche sonsten auch noch zu Argyle gerechnet wird.

24. Knapdal, *Knaptalia*, unter Lorn, darinnen Kilmor, der Haupt-Ort.

25. Cantyr, *Cantyra*, die von Knapdal herab hängende Halb-Insul, darinnen Dunwert, *Duavortium*, die Haupt Stadt unten am Meer, so vest.

NB. Unter Cowel liegt die Insul Aeren, *Arania*, darauf Brodwick, *Brodvicum*, ein See-Hafen.

II. In dem Nordlichen Theil, *Scotia Septentrionali*, sind folgende kleine Provintzen zu mercken.

1. Angus, *Angusia*, zur Rechten über dem Tay, darinnen 1) Brechin, *Brechinium*, ein Bistum. 2) Dundre, *Taodunum s. Donum Dei.* 3) Montrose, *Mons rosarum*, ein See-Hafen.

2. Mernis, *Mernisa*, über Angus, darinnen Dumnotyr, *Dunovortium*, und Cowie, ein See-Hafen.

3. Marr, *Marnia*, besser oben, darinnen 1) Neuaberden, *Aberdonia, nova*, eine berühmte Handels-Stadt, so mit einer Universitæt, Bistum und See-Hafen versehen: wo der bekante See-Fisch Laberdan hergebracht wird. 2) Cultyr, eine mittelmäßige Handels-Stadt.

4. Buchan, *Buchania*, drüber darinnen Fraherbury, *Fraher-*

herburgum, ein See-Hafen, und Neuburg, *Neoburgum*, eine Handels-Stadt.

5. Banf oder Bamf, *Banfia*, zur Rechten, darinnen Banf, *Banfia*, ein See-Hafen und Residenz des Vicomte von Banf.

6. Murrey, *Morauia*, besser zur Rechten, darinnen 1) Elgin, *Elgis*, die Residenz des Bischofs von Murrey. 2) Invernes, *Invernium*, eine Vestung.

7. Perth, *Perthia*, unten am Tay, neben Angus, darinnen

1) Perth oder S. Jonston, *Pertha ſ. Villa S. Joannis*, wo vor diesem die Könige von Schottland gecrönt worden.

2) Dunckeld, *Caledonium Caſtrum*, eine Bischöfliche Stadt, davon das Mare Caledonium den Namen hat.

8. Gourre, *Gorra*, über Perth, darinnen Irnegut.

9. Athol, *Atholia*, zur Lincken darneben, darinnen Blair oder Braix.

10. Badenoch, *Badenochia*, über Athol, darinnen Vrchart und Lovet. Diese Provintz wird von einigen auch zu Murrey gerechnet.

11. Lochabyr, *Lochabria*, im Eck zur Lincken, darinnen 1) Innerloche, ein mittelmaßiger Ort; 2) Meyary und Kilmaroy zwey Häfen.

12. Roſſ, *Roſſia*, über Murrey, darinnen 1) Chanonry, *Chanoricum*, ein Bistum und See-Hafen. 2) Cromarty, *Cromartium*, auch ein See-Hafen.

13. Aſſinth, *Aſſinthum*, besser oben lincker Hand an der See, darinnen Teyne eine Handels-Statt.

14. Edirda, oben zur Lincken.

15. Strathnauern, *Stratnauernia*, zur Rechten darneben, darinnen Tung, ein vester Ort.

16. Southerland, *Southerlandia*, besser unten zur Rechten, dar-

darinnen Dorneck, *Dornocum* oder *Dumrodunum*, ein vester Hafen.

17. Caitnes, *Com. Cathenensis* oder *Catheneſia*, oben zur rechten im Eck, darinnen 1) Dungsby, dabey ein berühmtes Vorgebirg gleiches Namens, *Promontorium Verunium*, gegen den Orcadiſchen Inſuln über. 2) Thurſo, ein berühmter See-Hafen.

§. 13. Die um Schottland herum liegende Inſuln ſind folgende.

I. Die Weſtlichen Inſuln, *Inſulæ Occidentales ſ. Hebrides*, item *Ebudæ ſ. Hebudæ*, deren an die 44 gezehlet werden, und die zur Lincken neben Schottland liegen. Die vornehmſten derſelben ſind

1. Lewis, *Leogus*, oben, darauf Forby und das Caſtel Grimfelde.
2. Vuſt, *Viſtus*, drunter, darauf Kiel, ein wohlbewohnter Ort.
3. Skie, *Scia*, zur Rechten hart an Schottland, darinnen Dundonat und Dunwegen, ein See-Hafen.
4. Mul, *Mula*, drunter, darinnen Arrois, ein veſtes Caſtel.
5. Col, *Cola*, zur Lincken neben Mul, darauf Kilinaig.
6. Tyrif, *Tyrifus*, drunter, darauf Candavar ein See-Hafen.
7. Gura oder Yvra unter Mul, darauf Brockal.
8. Ila, drunter, darauf Doun Oweig, eine feine Handels-Stadt.
9. Arren, *Arania*, an dem Æſtuario Fyrth of Clyd, der ſchon oben gedacht.
10. Cholmkil, *Inſula S. Columbani*, eine kleine Inſul, worauf Sodore ein Flecken und Reſidenz des Biſchofs der Hebridiſchen Inſuln.

II. Die ORCADIſchen Inſuln, Inſulæ Orcades oben über Schottland, deren etlich und zwantzig ſind. Die vornehmſten ſind.

1. Mainland, *Pomania*, darauf Kirckwall, die Reſidenz des Biſchofs dieſer ſamtlichen Inſuln.

2. Hoy, darauf Snelster.
3. Sand, darauf Croscoy.

In dieser Gegend werden sehr viele Heringe gefangen.

III. Die Hittlandischen oder Schettlandischen Insuln, *Insulæ Schettlandicæ*, besser oben: deswegen man zu diesen und folgenden die Charte von Europa zu Hülfe nehmen muß. Die vornehmste derselben heisset auch Mainland, *Mainlandia*, welche also mit der Orcadischen Insul gleiches Namens nicht zu confundiren.

NB. Alle diese Insuln gehören mit zu Schottland.

IV. Die Insuln FERRO, *Insulæ Ferroenses*, die etwas zur Lincken noch besser oben liegen und an der Zahl 16 sind, die alle der Cron Dännemarck zugehören.

V. Die gantz oben unter dem Circulo Arctico gelegene Insul Island oder Eisland, *Islandia*, welche gleichfalls dem König in Dännemarck gehöret, und darauf

1. Der fast in der Mitten derselben liegende Feurspeyende Berg HECLA, welcher hier um so viel mehr zu bewundern ist, weil er zu nächst an der Zona Frigida liegt, und es daselbst sehr kalt ist: wie solches der Name Eisland selbst zu erkennen gibt.
2. Scalot oder Schalot, *Scalotum*, nicht weit von erstbesagtem Berg, der vornehmste Ort der gantzen Insul.
3. Ballestad, *Ballestadium*, gleich drunter, die Residenz des Dänischen Vice-Re.

§. 14. Irrland wird in vier grosse Theile eingetheilet, deren jeder wieder verschiedene kleine Provintzen oder Grafschaften in sich begreifft. Die grössern Theile sind

I. ULSTER, *Ultonia*, der obere Theil, in welchem folgende acht Grafschaften anzutreffen.
1. Downe, *Comitatus Dunensis*, unten zur Rechten, darinnen
1) Downe, *Dunum*, eine Handels-Stadt mit einem Bistum. 2) Dromote ein Bistum.

2. Ar-

2. Armagh, *Com. Armachanus*, zur Lincken, darneben, darinnen Armagh, *Ardimacha S. Armacum*, eine grosse Stadt mit einem Ertz-Bistum so das vornehmste im Land ist, und woselbst der berühmte Chronologus Jacobus Usserius ehmals als Ertz-Bischof gestanden hat.
3. Monagham, *Com. Monaghanus*, drunter, darinnen Monaghan.
4. Farmanagh, *Com. Farmanaghenſis*, zur Lincken darneben, darinnen der berühmte See. Ernus und Inskilling.
5. Tyrone, *Com. Tyroneyſis*, darüber, darinnen Charlemont, Mons Caroli, eine Vestung.
6. Dunghal, von den Engelländern. Terconel genannt, *Com. Dungalenſis ſ. Tyronenſis*, besser zur Lincken an der See, darinnen Dunghal, *Dungalia*, eine grosse Stadt mit einem Hafen, und Rapoy, *Rapoa*.
7. Londondery, *Com. Londino-Derienſis*, über Tyrone, darinnen 1) Londondery, *Londino-Deria*; 2) Colrane, *Colranum*, ein Schloß, davon sonst die gantze Grafschaft Colrane, *Comitatus Colranenſis* genennet wird.
8. Antrym, *Com. Antrimenſis*, oben zur Rechten im Eck, darinnen 1) Antrym, *Com. Antrimenſis*, oben zur Rechten im Eck, darinnen 1) Antrym, *Antrimum*, eine Vestung: 2) Knockfergus, *Rupes Ferguſii*, ein See-Hafen.

II. LEINSTER, *Lagenia*, auf der rechten Seite, so in 13 Grafschaften eingetheilet wird, als da sind

1. Cavan, *Com. Cavanenſis*, oben zur Lincken im Eck darinnen Cavan, *Cavanum*, ein Schloß. 2) Kilmon, *Chilmonia*. Von einigen wird diese Provintz annoch zu Ulconia gerechnet.
2. Louth, *Com Luthenſis*, oben im rechten Eck, darinnen 1) Louth, *Luthum*; 2) Carlingford, *Carlingfordia*, ein See-Hafen; 3) Drogdaga oder Drogueda, *Drogheda*, ein See-Hafen. 4) Dundalck, ein grosser Ort. 5) Andree ein Bistum.
3. Emeath oder East-Meath, *Com. Midia Orientalis*, unter Louth, darinnen Alboy und Novan.

4. Longford, *Com. Longfordienſis*, zur Lincken, darinnen Longford, *Longfordium.*
5. West-Meath, *Com. Mindiæ Occidentalis*, drunter, darinnen Molingar.
6. Dublin, *Com. Dublinenſis*, unter East Meath, darinnen Dublin, *Dublinum*, die Haupt-Stadt von gantz Irrland, ſo eine Univerſitæt und Ertz-Biſtum hat, und die Reſidenz des Vice-Re iſt, auch mit einem feinen Hafen verſehen.
7. Kildare, *Com. Kildarienſis*, drunter, darinnen Kildar; *Kildaria*, eine wohlgebaute Stadt.
8. Kings, *Com. Regis*, zur Lincken, darinnen Kingstowne, *Regiopolis.*
9. Wiclow, *Com. Vicloenſis*, unter Kildare, darinnen Wiclow ein Hafen.
10. Quens, *Com. Reginæ*, unter Kings, darinnen Quenstowne, *Reginopolis.*
11. Kilkenny, *Com. Kilchennenſis*, unter vorigen.
12. Caterlach, *Com. Catargenſis*, darneben, darinnen Caterlach, *Catargena* und Laghly.
13. Wexford, *Com. Wexfordienſis*, unten darinnen Wexford, *Vexfordia*, ein groſſer Ort, ſamt einem veſten See-Hafen.

III. CONNOUGT, *Connacia*, zur Lincken, darinnen folgende ſechs Grafſchaften.

1. Letrim, *Com. Letrimenſis*, gantz oben an Ulconia, darinnen Letrim, *Letrimum.*
2. Slego, *Com. Slegenſis*, drunter, darinnen Slego, *Slegum.*
3. Mayo, *Com. Mayenſis*, drunter, darinnen Killao, ein Biſtum
4. Roſcomon, *Com. Roſcomenſis*, zur Rechten, darinnen Atlone, *Atlona*, ſo den Titul einer Grafſchaft hat.
5. Gallowey, *Com. Gallivenſis*, zur Lincken an der See, darinnen Gallowey, *Gallivia, S. Gallovidia*, ein groſſer Handels-Ort mit einem See-Hafen.

NB. Dieſe Provintz muß mit der Schottländiſchen gleiches Namens nicht confundiret werden.

6. Cla-

6. Clare, *Com. Claræ*, unten am Meer, darinnen Clara und Toam, welches letztere zwar nur ein Dorf ist, aber doch einen Ertz-Bischof hat.

IV. Münster oder MOUNSTER, *Momonia*, unten, darinnen fünf Grafschaften, als

1. Tipperary, *Com. Tipperariensis*. oben zur Rechten, darinnen Cashel, *Cassilia*, ein Ertz-Bistum.

2. Limmrick, *Com. Limmericensis*, zur Lincken, darinnen Limmerick, *Limmericum*, so nach Dublin die beste Stadt, samt einem Bistum.

3. Waterford, *Com. Waterfordiensis*, zur Rechten, darinnen Waterford, *Waterfordia*, ein See-Hafen.

4. Corck, *Com. Corcauiensis*, besser unten, darinnen 1) Corck, *Corcauia*, ein vester See-Hafen. 2) Rynsale, *Rynsalia*, und Joughal.

5. Kerry, *Com. Kerriensis*, zur Lincken, darinnen Ardart, *Ardatum*.

§. 15. Die natürliche Beschaffenheit dieser Königreiche betreffend, muß mit grossem Unterschied davon geurtheilet werden,

1. Engelland hat zwar etwas dicke, doch aber gesunde Luft, und das Land ist seiner Fruchtbarkeit halben sehr gesegnet, so daß dieses Königreich auch andern davon mittheilen kan. Aus Engelland nemlich kommen die vortrefflichsten Tücher, Hüte und Strümpfe, welche von der Güte und Uberfluß der Englischen Wolle und Vieh-Zucht ein starcker Beweiß sind. Das schöne Englische Zinn und Kupfer zeuget von den guten Bergwercken. Nebst dem sind auch die Englischen Pferde und Hunde oder Dogge in gantz Europa hoch gehalten. Auch fehlet es dem Erdreich nicht an gutem Getreyd: wie sie denn insonderheit aus ihrer Gersten ein dermassen starckes Bier brauen, welches weit und breit verführet, und von vielen fast höher als der Wein geachtet wird. An Holtz aber ist an vielen Orten Mangel, daher sie sich der Stein-Kohlen starck bedienen. Auch ist die See fischreich,

davon aber die Holländer mit ihrem Herings-Fang den besten Vortheil ziehen.

II. Schottland hat kältere Luft, und ist bey weitem nicht so fruchtbar als Engelland, zumal der Nordliche Theil, da fast lauter Berge und Felsen sind: gleichwie der Südliche Theil mit vielen Sümpfen und Morästen angefüllet ist. Doch giebt es darinnen noch so viel Getreyd, als die Einwohner vonnöthen haben. Auch werden daselbst die Stein-Kohlen in grosser Menge gegraben und nach Engelland abgeführet. Nicht weniger hat dieses Reich gute Bergwercks, aus welchen nicht nur vortreffliches Zinn und Kupffer sondern auch Gold und Silber hervor gebracht wird. Nebst dem ist das Gestad in der Gegend der Westlichen und Orcadischen Insuln mit einer unglaublichen Menge Fischen, besonders Heringen, angefüllet.

III. Irrland hat gleichfalls eine kalte und dicke Luft, und soll wegen der vielen Seen und Morästen öftere Kranckheiten verursachen. Die Vieh-Zucht aber ist im Land vortrefflich und gibt es in den Wäldern auch viel Wild. An Getreyd ist an manchen Orten Mangel. Der Lachs-Fang auf der See aber ist desto einträglicher.

IV. Die um Schottland herum gelegenen Insuln sind auch noch ziemlich gesegnet: indem solche theils viel Getreyd hervor bringen, theils zur Vieh-Zucht sehr dienlich sind, zum Theil auch von den in der Gegend sich sehr häuffig befindlichen Fischen, besonders Lachs, Laperdan und Heringen grossen Vortheil geniessen.

V. Was die Insul Island insonderheit anlangt, so ist es in derselben sehr kalt, und deswegen wenig daraus zu holen: aber zwischen solcher und Norwegen haben die Holländer den berühmten Wallfisch-Fang.

§. 16. Die Einwohner dieser Königreiche sind gleichfalls sehr von einander unterschieden; Denn

I. Die Engelländer haben den Ruhm, daß sie von der Natur mit Leibs- und Gemüths-Gaben vortrefflich begabet sind: sinte-

sintemalen sie nicht nur zu allen Künsten und Wissenschaften sehr aufgelegt, sondern auch im Krieg sehr tapfer sind. Die beste Nahrung der Engelländer bestehet in der wohl eingerichteten Handelschaft, welche sie nach allen Theilen der Welt mit grossem Succes treiben: wozu auch die vielen Manufacturen, wodurch sie den übrigen Europäern die kostbarsten Waaren liefern, zu rechnen. Zu geschweigen der vortrefflichen Künstler in Uhren, Mathematischen Instrumenten und mancherley Galanterien, wofür sie von den Ausländern grosses Geld ziehen.

II. Die Schottländer sind etwas rauh, und nicht so moralisirt, wie die Engelländer, besonders diejenigen, welche in dem Nordlichen Theil wohnen, und die Berg-Schotten oder Wilden genennet werden. Doch sind sie gute Soldaten, und nehren sich grossen Theil von der Viehzucht.

III. Den Irrländern muß man das zustehen, daß sie nicht weniger gute Soldaten sind. Auch sind sie durch viele Colonien, welche aus Engelland hinüber geschickt worden, dargegen man viele Irrländer an andere Potentaten zu Kriegs-Diensten überlassen hat, bisher ziemlich civilisirt worden. Ihre meiste Nahrung bestehet in der Vieh-Zucht und im Lachs-Fang.

§. 17. Die RELIGION anlangend, hat in diesen Britannischen Insuln die Reformirte Religion zwar die Oberhand, doch trifft man unter ihnen mancherley Secten an; indem sie sich nicht nur überhaupt in Bischöfliche oder Episcopales und Presbyterianer, deren jene in Engelland, diese aber in Schottland die Oberhand haben, eintheilen; sondern auch nebst diesem der Name der Puritaner, Conformisten und Non-Conformisten mancherley Spaltungen anzeigen: zu geschweigen, daß auch sehr viele Quäcker und Schwärmer in diesen Landen anzutreffen sind. Irrland war ehe-

dessen meist der Catholischen Religion zugethan, doch sind derselben von einiger Zeit her wenigere worden. Die Schottländischen Insuln sind Reformirt, was aber zu Dänemarck gehöret Lutherisch.

1. Bischöfliche oder EPISCOPALES werden diejenigen genennet, welche nebst vielen andern Ceremonien auch die Bischöfliche Würde beybehalten haben: und ist diese Partey in Engelland die stärckste.

2. PRESBYTERIANer im Gegentheil sind diejenigen, welche nach dem Exempel der ersten Christlichen Kirche, die bloß durch Aelteste oder Presbyteros regieret worden, auch ietzo keine andere geistliche Dignitæt leiden wollen: und also das Bischöfliche Regiment nebst vielen andern Ceremonien, welche jene annoch beybehalten haben, verwerfen.

3. Die PURITANer halten zwischen den Episcopalibus und Presbyterianern gleichsam die Mitte, und verwerfen unter dem Vorwand einer grössern Reinigkeit in der Lehre alle die Ceremonien die aus dem Pabstthum übrig geblieben: auch so gar die Fest-Tage, Kirchen, Glocken, Gebets-Formeln ꝛc. deswegen sie auch mit einem andern Namen Independenten und Separatisten genennet werden.

4. Die CONFORMISTen und NON-CONFORMISTen haben den Namen daher empfangen, ie nach dem sich einige mit der Englischen Liturgie conformiren und die Bischöfliche Regierung nach dem Willen des Königs billigen oder nicht.

5. Quäcker und Schwärmer sind solche Leute, die eine verruckte Phantasie haben, und ihre eigene Träume und Einfälle für lauter unmittelbare Göttliche Offenbarungen wollen gehalten wissen, und bisweilen allerley Gichterische Bewegungen oder Convulsiones haben, unter welchen sie sich mancherley Göttlicher Erscheinungen rühmen: nebst dem die Heilige Schrift, den öffent-

sentlichen Gottesdienst, das Predig-Amt, den Obrigkeitlichen Stand, die Studia ꝛc. verwerfen.

§. 18. Von der LITTERATUR ist hier insbesondere zu mercken, daß

I. In Engelland von langer Zeit her viele gelehrte Leute angetroffen worden, welche durch ihre vortreffliche Schriften, die sie in Philosophicis und Mathematicis wie auch Historicis ediret, sich auch bey Ausländern einen besondern Ruhm erworben haben; so daß man deren meiste Bücher ihrer Vortrefflichkeit halben, auch in andere Sprachen übersetzet: doch werden in gantz Engelland mehr nicht als 2 Universitæten angetroffen, als die zu Cambridge und Oxfort.

II. In Schottland sind vier Universitæten, nemlich zu Edenburg, S. Andrews, Glascow und Neuaberden: doch kommen die Schotten den Engelländern an Gelehrsamkeit bey weitem nicht bey.

III. In Irrland ist auch nur eine Universitæt, nemlich zu Dublin, und hat die Gelehrsamkeit bey den Irrländern auch keinen so grossen Ruff.

§. 19. Die Englische Sprache ist ein Dialect von der Teutschen, und kömt mit der Nieder-Sächsischen Sprache sehr überein. Es ist aber zu wissen, daß die alte Britische Sprache nur allein zum Theil annoch in dem Hertzogthum Wallis anzutreffen: als wohin die alten Angel-Sachsen, von welchen die heutige Englische Sprache meistens abstammet, niemalen gekommen sind: mithin die Einwohner ihre Sprache grossen Theils behalten haben.

§. 20. Das Politische Regiment hat zwar die äusserliche Form einer Monarchie, weil die sämtlichen Britannischen Insuln von einem Könige beherrschet werden. Weil aber dem König ein Parlament an die Seite gesetzet ist, ohne dessen Einstim-

mung nichts wichtiges vornehmen kan; so ist dieses Reich einer Republique nicht gar unähnlich. Irrland wird durch einen Vice-Re regieret, dergleichen auch in Island geschicht: übrigens führet der König einen besondern Beynamen, daß er Defensor Fidei genennet wird.

Das PARLAMENT bestehet aus zwey Häusern, nemlich dem Ober- und Unter-Haus oder Ober- und Unter-Parlament, Jenes, nemlich das Ober-Haus bestehet aus den vornehmsten Bischöfen und Lords, welche dem Parlament oder Versammlung auf ihren eigenen Kosten beywohnen müssen. Und gleich wie dasselbe sich ohne Befehl des Königs nicht versammlen darf; also pfleget der König auch dessen Eröffnung und Aufhebung selbst beyzuwohnen: ausser dem aber ist er niemalen gegenwärtig, es sey denn, daß Dinge von höchster Wichtigkeit auf dem Tapet sind. Inzwischen hat der König jederzeit eine gute Anzahl der Parlaments-Glieder auf seiner Seite; welche die Hof-Partey ausmachen, und die Sachen nach des Königs Wunsch zu lencken wissen. Wo aber diese nicht durchdringen können, und der König verhindern will, daß eine ihm nicht angenehme Sache zum Schluß komme, hat er das Mittel übrig, das Parlament zu dissolviren. Das Unter-Haus bestehet aus gemeinen von Adel und den Deputirten von der Burgerschaft, welche sehr viel zu sprechen haben. Diejenigen Schriften, welche zum Vortrag einer Sache aufgesetzet werden, heisset man eine Bille.

§. 21. Die Succession in Engelland ist erblich und zwar also beschaffen, daß auch das Weibliche Geschlecht succediren kan.

§. 22. Unter den weltlichen Dignitæten ist in Engelland die Würde der Lords oder Milords und Pairs bekant.

I. Das Wort Lord heist auf Englisch so viel als Herr. Im besondern Verstand aber werden diejenigen Geistliche und Weltliche Herren also genennet, welche im Ober-Haus des Parlaments ihren Sitz haben. Ja es werden auch andere vornehme Standes-Personen also genennet. Milord bedeutet so viel als Monseigneur, mein gnädiger Herr. Sonsten ist auch der Name Lord Mayor oder Maire bekant, wodurch der höchste Bürgemeister oder die vornehmste Gerichts-Person in einer Stadt verstanden wird: welcher seine Aldermanns oder Raths-Herrn neben sich hat. Nichtweniger hat man auch die Dignitæt eines Lord Stewart, welchen Namen der vornehmste bediente des Englischen Hofs führet, wohl zu mercken.

II. Durch Pairs verstehet man gleichfalls diejenigen Ertz-Bischöfe, Hertzoge, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barons, welche in dem Ober-Haus des Parlaments sitzen: und eben diese Pairs heisset man auch insonderheit Milords.

§. 23. Das geistliche Regiment führen die Ertz-Bischöfe und Bischöfe.

Der Ertz-Bischöfe sind an der Zahl achte, nemlich in Engelland der zu Canterbury und Yorck; In Schottland der zu S. Andrews und Glascow; in Irrland der zu Armagh, Dublin, Toam und Cashel welche zusammen über 40 Bischöfe unter sich haben.

§. 24. Die Einkünfte des Königreichs sind mancherley und sehr important: indem die Englische Nation 1) durch ihre Ost- und West-Indianische Handlung ein unsägliches Geld erwirbet; 2) die im Land befindliche vortreffliche Manufacturen und Künstler nicht weniger grossen Reichthum

ins

ins Land bringen. Dem König wird zu Unterhaltung seines Staats jährlich etwas gewisses ausgesetzet, welches sich an sechs Millionen Thaler erstrecken soll; wobey ihm auch noch über das bey mancherley Umständen sehr considerable Summen bewilliget werden.

§. 25. Die Macht der Crone von Groß-Britannien ist besonders zu Wasser sehr groß: indem dieselbe für sich allein vor allen andern Potentaten die allergrösten Flotten in die See stellen kan. Auch fehlet es ihnen nicht an tapfern Soldaten, welche zu Wasser und zu Land öftere Proben ihrer Tapferkeit haben blicken lassen: wiewohl sie lieber zur See als zu Feld dienen. Daher hat man dieses Britannische Reich gegen die übrigen Europæischen Reiche zu rechnen von langer Zeit her gleichsam für das Zünglein in der Wage gehalten, welches zwischen den übrigen die Balance hält.

§. 26. Auch besitzen die Engelländer in andern Reichen und Theilen der Welt manche namhafte Provintzen und Städte. Als

I. In EUROPA haben sie annoch anderwärtig, 1) die Insul Garnsey und Jersey über Franckreich; 2) die Vestung Gibraltar in Spanien, samt der nicht weit davon gelegenen Insul Minorca.

II. In AFRICA und zwar dessen unterm Theil besitzen sie unterschiedliche Vestungen, samt der Insul Torck, item die Canarischen Insuln.

III. In Asia treiben sie in der Levante sehr grosse Handlung, woselbst sie auch verschiedene Plätze besitzen.

IV. In AMERICA gehöret ihnen die Insul Jamaica; die grossen uud kleinen Atillischen Insuln; die Insul Virgi-

nien

nien und noch verschiedenes auf dem vesten Land: davon die Charte von America nach zusehen.

Was der König von Groß-Britanien als Churfürst von Hannover in Teutschland besitze, ist bereits oben angekündiget worden.

§. 27. Auch fehlet es dieser Crone nicht an mancherley PRÆTENSIONen, welche sie auf gantz Franckreich, den Herings-Fang an den Englischen und Schottländischen Küsten, die Herrschaft über den Canal, auf das in Ost-Indien gelegene Königreich *Bantam* und den dasigen Pfeffer-Handel, wie auch auf die an dem West-Indianischen Freto Hudson gelegene Länder zu formiren pfleget.

§. 28. Unter den Englischen Geld-Sorten sind die Pfund Sterlinge, die Guinees und Schillinge die bekanteste.

I. Die Pfund Sterlinge sind keine besondere geprägte Müntzen, sondern ein gewisses Quantum, wornach man im Handel und Wandel zu rechnen pfleget: wie in Franckreich die Livres und in Teutschland die schweren Gulden zu 21 Groschen. Es macht aber ein Pfund Sterling nach Sächsischem Fuß oder in Reichs-Geld ungefähr 6. Reichs-Thaler aus.

II. Guineen sind güldene Müntzen, die etwas mehreres als ein Pfund Sterling ausmachen.

III. Schillinge sind silberne Müntzen, deren eine ungefähr einen Orts-Thaler gilt.

§. 29. Der Ritter-Orden des blauen Hosenbandes oder St. Georgii, *Ordo Periscelidis s. S. Georgii*, der in Engelland gebräuchlich, ist einer der berühmtesten in der gantzen Welt.

Der

Der Stifter desselben ist EDUARDVS III. König in Engelland der ihn anno 1345 oder 1350 gestiftet hat. Die Gelegenheit dazu soll ein Strumpf-Band gegeben haben, welches einer gewissen Gräfin von Salisbury auf einem Bal, da sie mit dem König getantzt, unter dem Tantz abgefallen und von dem König aufgehoben worden: wobey die Gräfin sich dieser Worte bedienet, Hony soit qui mal y pense, trotz dem, der arges dabey gedencket, welche Worte zum Wahlspruch des Ordens angenommen worden. Allein andere legen eine sonst rühmliche That zum Grund und sagen, daß weil die Ritter anfänglich von dem gantzen Ordens-Habit nur allein das Hosen-Band getragen, der gantze Orden davon also seye genennet worden. Die Deutung dabey aber sey diese: daß die Ordens-Ritter durch das Band der Liebe und Einigkeit stets mit einander sollen verbunden seyn. Das Ordens-Zeichen ist ein blaues Band, welckes mit Edelgesteinen, Gold und Perlen reich besetzet ist, welches die Ritter bey Straffe beständig am lincken Knie tragen müssen: wiewohl sie an statt dessen auf Reysen nur ein blau Band um den Stiefel binden. An solennen Fest-Tagen tragen sie auch einen Rock, Mantel, und Mütze von schwartzem Sammet, nebst einem Hals-Band von purem Gold mit roth geschmeltzten Rosen, in einem blauen emaillirten Band, indessen Mitte der Wahlspruch mit güldenen Buchstaben stehet. Die güldene Ordens Kette bestehet aus 26 Jarretiers oder rund gelegten Hosen-Bändern, nebst einer weisen und rothen Rose in der Mitten, und soviel geflochtenen Knoten wechselsweise zusammen gefügt, daran unten des Ritters St. Georgii Bildniß zu Pferd, nebst dem Drachen und der gewöhnlichen Ordens-Devise zu sehen: welche Kette die Ritter bey öffentlichen Festtagen über dem Mantel tragen. Es ist auch dieselbe nach dem Rang der Ritter von unterschiedlicher Kostbarkeit, mit Diamanten und andern Kleinodien besetzet. Der Ordens-Meister ist der König selbst, und wird von den sämtlichen anwesen-

den Rittern jährlich am St. Georgen Tag, welcher auf den 23 April fället, auf dem Schloß und Capelle zu Windsor, so Eduardus deswegen besonders erbauet, Capitel gehalten.

§. 30. Das Groß-Britannische Wapen ist ein quadrirter Schild.

1. Das erste Quartier ist von roth und Gold die Länge herab getheilet, mit drey über einander gehenden Leoparden auf dem rothen; und einem rothen Löwen, welcher oben u. unten, wie auch hinter dem Rücken mit einer so inwendig als auswendig mit Lilien gezierten innern rothen Einfassung umgeben ist, auf dem güldenen Feld: wegen des Königreichs Groß-Britannien.
2. Das andere Quartier hat im blauen Feld drey güldene Lilien, wegen des Königreichs Franckreich.
3. Das dritte Quartier hat im rothen Feld eine güldene Davids-Harfe, wegen des Königreichs Irrland.
4. Das vierte Quartier præsentiret das Braunschweigische und Lüneburgische Wapen und bestehet in einem durch eine aufwerts gehende eingezogene Spitze dreyfach getheilten Schild samt einem Mittel-Schild. Im ersten rothen Feld nemlich sind zwey güldene Leoparden, wegen des Hertzogthums Braunschweig; Im andern güldenen mit rothen Hertzen bestreuten Feld ein blauer Löwe, wegen des Hertzogthums Lüneburg: unten in der rothen aufsteigenden Spitze ist ein springendes silbernes Roß, wegen des Hertzogthums Sachsen. Der Mittel-Schild præsentiret im rothen Feld die Teutsche Reichs-Crone wegen des Ertz-Schatz-Meister-Amts
5. Der gantze Schild ist mit der Königlichen Groß-Britannischen Crone bedeckt, auf welcher ein güldener gecrönter Löwe stehet: und mit dem Orden des blauen Hosen-Bandes umgeben.
6. Die Schild-Halter sind zur Rechten ein mit der Englischen Crone gecrönter güldener Löwe, und zur Lincken ein

Ein-

Einhorn, welches eine Englische Crone um den Hals hat, und von welcher eine güldene Kette herab hanget, welche um den Leib des Einhorns geschlungen ist.

7. Unten ist ein fliegender Zettel, auf welchem die Worte Pro Lege & Grege, oder Dieu & mon Droit zu lesen.

Historie von Groß-Britannien.

§. 31. Was die historische Umstände anlangt, so ist von diesen Britannischen Insuln zu mercken, daß dieselbe vor Alters drey besondere Königreiche ausgemacht haben, welche aber nach und nach unter einen Hut gebracht worden sind.

Irrland nemlich ist anno 1171 von dem Englischen König Henrico II durch Macht der Waffen erobert worden; und anno 1603 hat der Schottländische König JACOBVS VI das Königreich Engelland durch Erbschaft erhalten, und war in Engelland der erste dieses Namens. Von dieser Zeit an sind diese Reiche beständig beysammen geblieben.

§. 32. Von dem Königreich **Engelland** ist insonderheit zu mercken, daß sich dessen Historie in drey besondere Periodos, nemlich in die **alte, mittlere und neuere** Historie eintheile.

I. Zur alten Englischen Historie wird alles das gerechnet, was sich sowohl vor als nach Christi Geburt bis auf das Jahr 1066 oder von BRVTONEI bis auf WILLHELMVM CONQVESTOREM zugetragen hat: binnen welcher Zeit dieses Königreich unter den alten Britannischen Königen, den Römern, Sachsen und Dänen mancherley Fatalitæten unterworfen war.

II. Die **mittlere** Historie geht von Anno Christi 1066 bis 1485 oder von WILLHELMO I CONQVESTORE bis auf HENRICVM VII: binnen welcher Zeit aus unterschiedlichen Familien 18 Könige regieret haben.

III. Die

III. Die neue Historie gehet von anno 1485 bis auf den heutigen Tag, innerhalb welcher Zeit abermal aus verschiedenen Familien zehen Könige regieret haben.

§. 33. Vor uralten Zeiten ist Engelland von den an dessen Ufern befindlichen weissen Bergen ALBION genennet worden. Ob aber **Gomer**, der Sohn **Japhets** die ersten Einwohner dahin geführet habe, und von ihm die Gegend des Hertzogthums Wallis anfänglich CAMBRIA sey genennet worden, lässet man als eine ungewisse und kaum wahrscheinliche Sache an seinen Ort gestellet seyn. Eine mehrere Gewißheit hat dieses, daß ungefähr 1200 Jahr vor Christi Geburt einer Namens Brutus oder Brythus, welcher für einen Sohn des Italienischen Königs Sylvii, einen Enckel Ascanii, und Urenckel des berühmten Troianischen Aeneæ angegeben wird, nach Engelland gekommen, von welchem die Einwohner dieses Landes **Briten**, das Land selbst aber **Britannien** genennet worden. Wiewohl andere den Namen von dem Wort **Brith** welches so viel als **gemahlt** heissen soll, herleiten: weil nemlich die alten Einwohner sich an ihren Leibern zu mahlen pflegten. Dem sey aber wie ihm wolle, so zehlet man von dieser Zeit an vier besondere Periodos, in welche die alte Englische Historie gantz füglich kan eingetheilet werden. Im **ersten** Periodo nemlich betrachtet man Engelland unter den **alten Britannischen Königen**; im **andern** unter den **Römern**; im **dritten** unter den **Sächsischen Königen**; und im **vierten** unter den **Dänen**.

I. Der alten Britannischen Könige rechnet man von vorgedachtem BRUTO bis auf WILHELMUM CONQUESTOREM an die 70, unter welchen vor andern zu mercken.

1. BRUTUS, als der erste, welcher seinen Vater auf der Jagd soll erschlagen und in Griechenland auf seiner Flucht von dem Oraculo die Versicherung bekommen haben, daß er gegen Abend eine schöne Insul zu seinem Besitz erhalten würde: wie er denn auch neun Jahr hernach mit 900 Trojanern auf dieser Insul soll angelanget seyn.
2. EBRANUS, welcher die Stadt Yorck soll erbauet haben.
3. RUDUBRAS, welcher die Stadt Canterbury und Winchester soll erbauet haben.
4. MARTIA, eine Königin, von welcher die Leges Martianæ herkommen.
5. DUNUA LO MOLMICIUS, von dem die Leges Molmicinæ herkommen.
6. CASSIVELANUS, der letzte dieser Britannischen Könige, zu dessen Zeiten J. CÆSAR in Britannien eingedrungen ist.

II. Nach dem J. CÆSAR ungefähr 100 Jahr vor Christi Geburt die Gallier bezwungen hatte, gieng er auch in Britannien über, und machte sich die Britannier zinßbar: welche denn über 300 Jahr unter Römischer Botmäßigkeit geblieben sind und ihre besondere Könige gehabt haben: die aber als Römische Vasallen anzusehen waren, und die Römischen Statthalter neben sich leiden musten. Die merckwürdigsten Dinge, welche sich in diesem Periodo zugetragen haben, sind folgende.

1. Die Rebellion, welche die Britannier zur Zeit des Kayfers Neronis wider die Römer vorgenommen, wobey zu beyden Seiten über 15000 Menschen geblieben sind.
2. Die berühmte Expedition des Römischen Statthalters Julii Agricolæ, der zuerst nach Schottland kam, und erfuhr, daß Britannien, welches man für einen Theil einer neuen Welt hielt, nur eine Insul sey.

3. Die

3. Die Erbauung der grossen Mauer, wodurch der Kayser Hadrianus Schottland und Irrland von einander absonderte: um die Britten gegen die feindliche Anfälle der Schotten desto mehr zu versichern: welche Mauer der Kayser Severus wieder repariret hat.

4. Daß der Kayser Constantinus Magnus vor seiner Erhebung auf den Kayserlichen Thron König in Britannien gewesen, auch darinnen geboren und zum Kayser aufgeworfen worden.

5. Die Ankunft der Angel-Sachsen, welche von dem Englischen oder Britannischen König Vortiger wider die Schottländer zu Hülfe geruffen worden: weil man von dem Römischen Kayser, der damalen mit den einfallenden Barbarn selbst genug zu schaffen hatte, keine Hülffe hoffen konte: wobey denn die Sachsen den Britten zwar wider die Schotten Hülfe verschafften, endlich aber selbsten im Nest sitzen blieben, und unter den folgenden Königen sich von dem Britannischen Reich nach und nach Meister machten.

III. Diese erstgedachten Angel-Sachsen, von denen hernach Engelland den Namen bekommen haben soll, wohnten damals in Hollstein, und kamen in der Mitten des fünften Sæculi auf Veranlassung des Britannischen Königs VORTIGER unter Anführung ihrer beyden Heerführer Hengst und Horst, die zwey Brüder waren, in Britannien; und nachdem sie die Schotten gedemüthiget hatten, räumte ihnen der König Vortiger, der indessen Hengstens schöne Tochter Ronicen zur Gemahlin genommen hatte, die Provintz *Kent* ein. Wie aber die Sachsen auf solche Weise einmal vesten Fuß hatten, griffen sie immer weiter um sich, ob sich gleich die Einwohner heftig widersetzten, und brachten endlich gantz Britannien unter den Fuß, in welchem sie nach und nach die bekannten sieben kleine Königreiche Kent, Sussex, Essex, Northumberland, Mercia, Ost-Angeln, und Westsex aufrichteten. Doch ist das Hertzogthum Walles, über dessen hohe Gebirge die Sachsen zu steigen sich nicht getrauten, dermalen unangefochten geblieben. Was sich

nun in währender solcher Heptarchie, die 369 Jahr gedauret, und wobey der Name Britannia allmählig verschwunden und an statt dessen der Name Anglia oder Engelland aufgekommen, merckwürdiges zugetragen, das kömmt auf folgende Puncte an.

1. In dem Königreich Kent, welches von anno 455 bis 722 in die 367 Jahr gestanden hat, zehlet man 17 Könige, unter welchen vor andern merckwürdig sind

1) Hengst als der erste, der, nach dem Horst von den Britten tod geschlagen war, verjagt wurde, sich aber wieder aufs neue vest setzte.

2. ETHELBERTUS, unter welchem der Pabst Gregorius M. den Abt Augustinum in Engelland sandte, durch welchen der König mit 10000 Angeln zur Christlichen Religion bekehret worden: wozu des Königs Christliche Gemahlin BERTHA aus Franckreich nicht wenig beygetragen hat.

3) BALDREDUS der letzte, welcher anno 664 von Egberto dem König in Westsex verjagt worden; worauf Kent mit Westsex vereiniget worden.

2. In dem Königreich SUSSEX, so von 488 bis 724 in allem 236 Jahr gestanden, haben auch verschiedene Könige regieret, deren Zahl und Namen aber nicht allerdings bekannt sind. Doch mögen vor andern besonders gemercket werden

1) ELLA der erste.

2) ETHELWALDUS, der erste Christliche König.

3) ALDINUS, der letzte, der erschlagen worden, worauf das Reich dem Westsexischen König Inæ anno 724 zu Theil worden.

3. In dem Königreich ESSEX, so von anno 527 bis 808 in allem 281 Jahr gestanden, zehlet man 15 Könige, unter welchen vor andern zu mercken sind

1) ERCHENVINUS, als der erste.

2) SIBERTUS, als der erste der sich tauffen ließ.

3) SI-

3) SIBERTUS, der anno 630 die Universitæt zu Cambridge gestiftet.
4) SUTFREDUS der letzte, den Egbertus König der West-Sachsen anno 808 seines Reichs beraubet.

4. In Northumberland, welches Reich von anno 547 bis 826, 279 Jahr gedauret hat, zehlet man 20 Könige, unter welchen vor andern zu mercken

1) IDAS der erste.
2) EDWINUS, der erste Christliche König.
3) OSWALDUS, dessen Hand wegen seiner an den Armen erwiesenen grossen Liebe auch nach dem Todt niemalen soll verwesen seyn.
4) ETHELREDUS, der Letzte, der ins Closter gieng: worauf alles in gröste Confusion gerieth; und der Westsexische König Egbertus Gelegenheit fand, sich auch dieses Reichs zu bemächtigen.

5. In dem Königreich MERCIA, welches von anno 522 bis 875 in allem 353 Jahr gestanden hat, haben 22 Könige regieret: unter welchen vor andern zu mercken

1) CRIDA der erste.
2) OSSA, unter welchem der Peters-Groschen in Engelland eingeführet worden.
3) CEVOLPHUS der letzte, welchen der Westsexische König Alfredus dethronisiret hat.

6. In Ost-Anglen werden von 575 bis 915, und also in einer Zeit von 340 Jahren, auch viele Könige gezehlet, unter welchen vor andern zu mercken

1) UFFA, der erste.
2) ERICUS der letzte, der von dem Westsexischen König Eduardo I erschlagen worden.

7. In dem Königreich Westsex endlich, welches von anno 520 bis 1017 in allem 497 Jahr gestanden und alle andere Sächsische Königreiche verschlungen hat, haben in allem an die 30 Könige geherrschet: unter welchen die merckwürdigsten sind

1) CERDICUS, der erste König der West-Sachsen.
2) CEDOVALLA, der zuerst den Christlichen Glauben angenommen.
3) INAX, welcher das Königreich Sussex unter seine Gewalt gebracht und dem Pabst den Peters-Groschen bewilliget hat.
4) EGBERTUS, welcher das meiste von Engelland unter sich gebracht: indem er Essex, Kent und Northumberland erobert, die übrige Reiche aber sich Zinsbar gemacht hat, auch einen besondern Befehl ertheilt, daß man ihn einen König von Engelland nennen solte.
5) ETHELVOLPHUS, der auch dem Pabst den Peters-Groschen eingestanden hat.
6) ALPHONSUS, der das Königreich Mercia bezwungen und als ein grosser Liebhaber der Gelehrsamkeit die Universitæt zu Oxfort angeleget hat.
7) EDUARDUS, der sich Ost-Angeln unterworfen, mithin Engelland zuerst besessen hat.
8. EDUARDUS SANCTUS, bey dessen Grab sehr viele Wunder sollen geschehen seyn.
9) ETHELREDUS, welcher von den Dänen so weit getrieben wurde, daß er sich nach der Normandie in Sicherheit begeben muste.
10) EDMUNDUS II der letzte, welchen der Dänische König Canutus so weit brachte, daß er das Reich mit ihm theilen muste: nach dessen Tod aber dasselbe in völligen Besitz nahm: ohne daß die Sachsen dasselbe verhindern konten.

IV. Die Dänen hatten schon zu Anfang des neunten Sæculi einen Einfall in Engelland gethan und sich auf den Küsten von Northumberland vest gesetzet: woraus zwischen diesen beyden Nationen ein Krieg entstund, der in die 200 Jahr mit vielem Blutvergiessen geführet worden, und wobey der König Ethelredus von dem Dänischen König SVENO einmal völlig vertrieben war, sich aber wieder auf den

Thron

Thron schwung: worauf dessen Nachfolger Edmundus von CANUTO dem Sohn Suenonis anno 1015 völlig besieget, das Reich von denen Dänen eingenommen und bis 1066, mithin eine Zeit von 51 Jahren behauptet worden. Die Dänische Könige, welche über Engelland geherrschet haben, waren folgende

1. CANUTUS MAGNUS, welcher das Königreich Engelland erstbesagter massen erobert hat.
2. HERALDUS HASEFORT.
3. CANUTUS II DARDICNUT, der ohne Erben verstorben, deswegen die Engelländer die verjagten Sächsischen Printzen wieder hervor suchten.
4. EDUARDUS, welcher des letzten Sächsischen Königs Edmundi Stief-Bruder war, und zuerst die Gabe, die Kröpfe zu heilen soll erlangt haben, auch wegen seines besondern Eifers für die Religion nach seinem Tod Confessor genennet worden.
5. HARALDUS, ein Graf aus Kent, der sich zwar zum König aufwarf, aber den Thron nicht behaupten konte, sondern dem Wilhelmo Conquestori weichen muste.

§. 34. Die Mittlere Historie von Engelland, stellet uns den Zustand dieses Königreichs unter vierley Königen vor, deren die ersten von den Hertzogen von der *Normandie*, die andern aus dem Französischen Hause *Aniou*, die dritten aus dem Hause *Lancaster* und die vierten aus dem Haus *Yorck* abstammeten. Als nemlich

1. Im neunten und zehenden Sæculo aus den Nordischen Königreichen unterschiedene zahlreiche Armeen zum Vorschein kamen, welche hier und da vesten Fuß fasseten: so geschahe es unter andern, daß gegen das Ende des neunten Sæculi ein solcher Schwarm unter Anführung Rollonis, eines Norwegischen Grafens, nach Engelland, und von dar weiter nach Franckreich kam, und den König Carolum Simplicem

plicem nöthigte, ihnen die Provintz Neustriam, welche nachgehends von diesen Normännern *Normannia* oder die Normandie genennet worden, abzutreten: welchergestalt denn dieser Rollo für den ersten Hertzog von der Normandie erkant wurde, und in der Stadt Rouen seine Residenz auffschlug: deme denn verschiedene andere Hertzoge, als Vasallen von der Cron-Franckreich in diesem Hertzogthum gefolget sind: bis endlich WILHELMUS I CONQUESTOR ein natürlicher Sohn ROBERTI II, von welchem mancherley lustige Streiche erzehlet werden, sich unter dem Vorwand, als ob ihn Eduardus Confessor zum Erben eingesetzt, eine Gelegenheit ausfindig machte, sich des Königreichs Engelland zu bemächtigen: wobey ihm der Ertz-Bischof zu Canterbury Lanfrancus ausnehmende Dienste that: weil er aber ein alzustrenges Regiment führete, kamen ihm die Schottländer und Frantzosen über den Hals; welche letztere seinen eigenen Sohn Robertum wider ihn aufhetzten; in welchen Troublen er auch verstarb, und drey Söhne hinterließ, unter welchen der ältere Sohn Robertus wegen der Rebellion vermög des väterlichen Testaments sich mit der Normandie vergnügen muste, der mittlere Wilhelmus die Crone Engelland davon trug; der dritte Henricus aber die Mobilia empfing. Auf diesen Wilhelmum Conquestorem folgten also

1. WILHELMUS II dessen mittlerer Sohn, der seinem Bruder Roberto, welcher mit in den Heiligen Krieg zog, eine gewisse Summe Gelds auf die Normandie vorschoß und endlich auf der Jagd elendiger weise um das Leben kam.

2. HENRICUS I CLERICUS, des vorigen jüngerer Bruder, der seinen ältern Bruder Robertum, welcher damalen im Gelobten Lande war, aber zurück kam und ihm das Reich abnöthigen wolte, gefangen setzen und blenden ließ, darüber er verstorben, die Normandie aber mit Engelland vereiniget worden: obgleich der König in Franckreich Ludovicus VI es anfänglich zu hindern suchte.

Auch

Auch soll dieser König zu erst das Parlament mit dem Unter-Haus verstärcket haben. Dessen Gemahlin und Tochter, welche beyde Mathildis geheissen, sind auch zu mercken.

3. STEPHANVS. des vorigen Schwester Sohn, welcher das Reich der Mathildi, als seines Antecessoris Tochter unrechtmäßiger Weise vor dem Maul wegnahm, woraus ein blutiger Krieg entstund; der aber endlich also bey gelegen war, daß Stephanus den Sohn Mathildis, Henricum II einen Hertzog von Aniou noch bey lebzeiten zum Nachfolger erklärte.

II. Aus dem Hause ANIOU, auf welches die Englische Crone durch erst gedachte Mathildem gekommen, zehlet man in allem acht Könige, welche sind

1. HENRICUS II Court-Mantel, der von seinem Vater Aniou, von der Mutter die Normandie und von seiner Gemahlin Eleonora, die erstlich mit dem König in Franckreich Ludovico VII vermählt, aber wegen eines Verdachts der Untreu von ihm verstossen war, Guienne und Poictou bekommen hatte, und nun Engelland dazu kriegte. Ja weil zu seiner Zeit die kleinen Könige in Irrland sich mit einander zanckten; nahm dieser Gelegenheit, sich der gantzen Insul zu bemächtigen: obwohl er sich nicht ein König, sondern nur einen Herren von Irrland nennen ließ. Nachgehends veranlassete er, daß Thomas Becket Ertz-Bischof von Canterbury vor dem Altar massacriret wurde. Endlich trieben ihn seine eigene Söhne dermassen in die Enge, daß er vor Bekümmerniß starb.

2. RICHARDVS I, Cor Leonis, des vorigen Sohn, einer der berühmtesten Königen in Engelland, der mit Philippo dem König in Franckreich einen Zug ins gelobte Land that; aber nicht nur auf der Hinreise in Sicilien Verdruß machte, sondern auch, nach dem er die Insul Cyprus erobert und an den Jerusalemitanischen König Guidonem verkaufft hatte, sich mit seinen eigenen allirten überwarf

und auf der Heimreise von dem Hertzog von Oesterreich Leopoldo VII gefangen, aber durch die Auctoritæt Kayſers HENRICI VI wieder ausgeliefert wurde: worauf er mit Franckreich Krieg anfieng.

3. JOHANNES Sine Terra, des vorigen jüngſter Bruder, welcher die Crone ſeines Bruders ältern Sohn ARTHURO, der ein näher Recht hatte, vorenthielt, woraus zwiſchen ihm und Philippo II dem König in Franckreich, der ſich Arthuri annahm, ein groſſer Krieg entſtund: wobey ihn der Pabſt in Bann that, deswegen er auch vor Kummer geſtorben, nachdem er vorher ſich aus der Noth zu retten, ſein Königreich dem Päbſtlichen Stuhl unterworfen und ſich zu einem groſſen jährlichen Tribut verbunden hatte.

4. HENRICUS III, des vorigen unmündiger Sohn, dem der Ober-Vormund Graf von Pembrock die Succeſſion wider Ludovicum VIII den Frantzöſiſchen Cron-Printzen erhielt. Weil er aber Kraft der Verbindung ſeines Vaters dem Pabſt alzuviel einräumte; rebellirten die Unterthanen: deswegen er faſt alles an Franckreich verſetzen muſte, um Hülfe zu erlangen: ja ſo gar von ſeinen Feinden gefangen, aber durch ſeinen Sohn Eduardum wieder erlöſet wurde. Sonſt mag man hier zugleich mit anmercken, daß deſſen Bruder Richardus in währendem Interregno zum Käyſer vorgeſchlagen worden.

5. EDUARDUS I des vorigen Printz, der die Provintz Wallis unter ſeine Gewalt gebracht, und mit den Schotten in einen Krieg verwickelt wurde, der erſt nach 300 Jahren ſein End erreichte: nebſt dem auch mit Franckreich zerfiel, und bey dem Friedens-Schluß ſeinen Printzen Eduardum mit der Frantzöſiſchen Printzeßin Iſabella vermählte, woraus nachgehends groſſes Unheil erwuchs.

6. EDUARDUS II, der ſich von Gaveſton und den beyden Spenſern gäntzlich regieren ließ, ſeine Gemahlin Iſabellam verſtoſſen wolte, aber von ihr mit Hülfe Franckreichs über-

überwunden und gefangen gesetzt, endlich aber umgebracht worden: nachdem er auch mit den Schotten einen sehr unglücklichen Krieg geführet hatte.

7. EDUARDUS III, des vorigen Sohn, in dessen minorennitæt das Reich von 12 Administratoribus verwaltet wurde; der hernach mit Franckreich einen 100jährigen Successions-Krieg anfieng; den Krieg mit den Schottländern continuirte und den Orden des blauen Hosenbands stiftete, auch zuerst das Gesetz gab, daß keine Gold- und Silber-Müntzen aus dem Reich sollten geführet werden. Nicht weniger ists auch unter diesem König zu erst aufgekommen, daß man die Englische Cron-Printzen gleich nach der Geburt Hertzoge von Cornvallien nennet, nachgehends aber sie erst zu Hertzogen von WALLIS declariret.

8. RICHARDUS II, des vorigen Enckel, welcher den Krieg mit Franckreich und Schottland mit schlechtem Succeß continuirte, und wider welchen eine Conspiration nach der andern entstund, bis sich Hertzog Henricus von Lancaster wider ihn auf den Thron setzte, und es bey dem Parlament so weit brachte, daß Richardus zur ewigen Gefängniß condemniret worden, darinnen er endlich getödtet worden.

III. Aus dem Haus LANCASTER, welches eine abgesonderte Familie aus dem Haus Aniou war, und dessen erster Stifter JOHANNES, Königs Eduardi III dritter Sohn gewesen, haben drey Könige nach einander regieret; als

1. HENRICUS IV, der mit dem Haus Yorck der Succession halben einen schweren Stand hatte: und weil das Haus LANCASTER eine rothe, das Haus Yorck aber eine weisse Rose im Wapen führete, ward dieser Streit insgemein der Streit zwischen der weißen und rothen Rose genannt.

2. HENRICUS V, des vorigen Sohn und einer der besten Könige in Engelland, der mit Franckreich den schweren Successions-Krieg continuirte, die Normandie eroberte, und

und es dahin brachte, daß ihm wegen der Succession in Franckreich Versicherung gegeben ward: das er aber nicht erlebet hat.

3. HENRICUS VI, des vorigen Sohn, der zwar wircklich zum König in Franckreich gecrönet wurde, aber nachgehends wieder alles verlor, bis auf den See-Hafen Calais: wodurch zugleich der 100 jährige Krieg zwischen der Crone Franckreich und Engelland ein Ende nahm. Weil aber der König und die Königin eine schlechte Conduite führeten, stund Richardus Hertzog von Yorck wider ihn auf und trieb die Sache so weit, daß Henricus abgesetzt und Richardi Sohn Eduardus mit Ausschließung des Hauses Lancaster auf den Thron gesetzet wurde

IV. Aus dem Hause YORCK, welches auch eine neben Linie von Eduardi Nachkömlingen ist, und dessen Stifter EDMUNDUS, Eduardi III vierter Sohn gewesen, haben auch drey Könige regieret. Nemlich

1. EDUARDUS IV, erstgedachten Edmundi Ur-Enckel, dem der abgesetzte Henricus erstlich die Crone disputirte, und so gar durch den Hertzog von Warwick den Thron wieder bestieg, endlich aber doch weichen mußte.

2. EDUARDUS V, des vorigen Sohn, über den Richardus Hertzog von Glocester die Vormundschaft führen solte, aber ihn und seine Brüder um das Leben brachte.

3. RICHARDUS III, von Glocester, ein schröcklicher Tyrann, den der Graf von Bukingham dethronisiren wolte, aber um den Kopf kam: dergleichen hernach Richardo selbst wiederfuhr, als welcher in dem Streit mit Henrico von Richmond, der wider ihn zum König declarirt wurde, umkam: worauf Henricus alsobald gecrönet und mit Elisabeth einer Printzeßin aus dem Haus Yorck, in deren Namen er die Succession vrgirte, vermählet wurde.

§. 45. Die neue Historie von Engelland begreifft alles übrige in sich, was sich von anno 1485 bis dato in diesem Königreich zugetragen hat: als

in

in welcher Zeit dreyerley Familien den Englischen Thron bestiegen haben: nemlich 1) aus dem Haus TVDOR, 2) aus dem Haus STVART; 3) aus dem Haus Hannover.

I. Aus dem Haus TVDOR, welches von OWENO TVDOR, einem geringen Edelmann aus dem Hertzogthum Walles, der aber das Glück gehabt, Königs HENRICI V hinterlassene Witwe CATHARINAM DE FRANCIA zur Gemahlin zu bekommen, herstammet, hat man fünf Regenten zu mercken, welche sind

1. HENRICVS VII ein Enckel erstgedachten Owen Tudoris, welchen dessen Sohn Edmundus mit Margaretha einer Princeßin von Sommerset, aus dem Königl. Haus Lancaster gezeuget hat, und den man sonsten nur den Grafen von Richmond nennte, der, nachdem ihm die Regierung anfänglich von etlichen Betrügern sehr sauer gemacht worden, nachgehends eine ruhige Regierung hatte und der Englische Salomon genennet wurde.
2. HENRICVS VIII, des vorigen Sohn, einer der mächtigsten Könige in Engelland, der wegen seiner sechs Gemahlinnen, die er nach einander gehabt, POLYGAMVS, und wegen eines Buchs, das er wider Lutherum geschrieben DEFENSOR FIDEI genennet worden, nachgehends aber sich selbst zum Haupt der Englischen Kirchen aufwarf und sich und sein Reich gäntzlich vom Päbstlichen Stuhl loß riß, wobey viel 1000 Menschen, und unter solchen der berühmte Cantzler Thomas Morus und Joh. Fischer Bischof von Rochester hingerichtet worden. Auch nahm er zuerst den Namen eines Königs von Irrland an, und mischte sich nicht nur in den zwischen dem Kayser CAROLO V und FRANCISCO I, König in Franckreich geführten Krieg, sondern führte auch mit den beyden Königen in Schottland JACOBO IV und V fast beständig Krieg.
3. EDVARDVS VI, des vorigen Sohn, in dessen Minderjährigkeit seiner Mutter Bruder EDVARDVS Hertzog

von

von Sommerset Protector des Reichs war, der die Protestantische Religion im gantzen Reich einführete und auch den König in selbiger erziehen ließ, endlich aber durch Joh. Dudley den Hertzog von Northumberland um seinen Kopf kam.

4. MARIA, des vorigen Schwester, wider welche erstgedachter Hertzog von Northumberland seine Schwieger-Tochter Johannam Graiam, vermög eines von Eduardo VI auf dem Tod-Bette erschlichenen Testaments auf den Thron zubringen suchte, aber darüber samt seinem Sohn und der Schnur hingerichtet wurde: worauf die Königin die Päbstliche Religion wieder einführete, sich mit dem König in Spanien Philippo II vermählte, und den Hafen Calais, welchen die Engelländer über 200 Jahr besessen hatten, verlore.

5. ELISABETH, der vorigen Schwester, die in Puncto Religionis wieder alles umstieß, was ihre Schwester Maria neuerlich eingeführet hatte, und eine völlige Reformation vornahm, die Schottländische Königin Mariam öffentlich enthaupten ließ, des Königs in Spanien Philippi II sogenante unüberwindliche Flotte mit Hülfe der Engelländer ruinirte, die Niederländer durch den Grafen von Leycester wider die Crone Spaniens in Schutz nahm, u. den Hugenotten in Franckreich auch gute Dienste that. Ubrigens ward auch unter ihrer Regierung Virginien in America entdecket, und von ihr also genennet; auch in Ost-Indien mancher Vortheil erhalten und zu Archangel eine neue Handlung angelegt. Kurtz vor ihrem Ende erklärte sie Jacobum I aus Schottland zu ihrem Nachfolger.

II. Aus dem Hause STUART, welches von einem Schottischen Edelman seinen Ursprung hat, haben nach einander gefolget

VI. IACOBVS I König in Schottland, dessen Aelter-Mutter Margaretha Königs Henrici VIII Tochter war, der sich öffentlich zur Reformirten Religion bekante, den Papisten das Königreich verbot, und durch die bekante Con-

spi-

spirationem Pulverariam in grosse Gefahr gerieth. Nachgehends machte er mit Spanien zu Madrit Frieden, brachte den Titul König von Groß-Britannien auf, und erlebte an seinem Sohn Carolo und seiner Tochter Elisabeth grossen Schimpf und Verdruß. Sonst mag man auch dessen Præceptorem BVCHENANVM und den über ihn und seine Vorfahrin gemachten Vers, Rexerat Elisabeth, nunc est Regina Iacobus, wohl mercken.

CAROLVS I, des vorigen Sohn, der mit Spanien und Franckreich zugleich Krieg anfieng, darauf zur Unzeit eine Gleichheit in der Religion einführen wolte, die Puritaner in Faveur der Episcopalen deswegen unterdruckte und 1637 eine neue Liturgie oder Kirchen-Ordnung einführete: woraus eine öffentliche Aufruhr gegen ihn entstund, in welcher er bekriegt, gefangen und auf Anstiften des Olivier Cromwel 1649 den 30 Jan. öffentlich enthauptet wurde: welchen Proceß SALMASIVS und MILTONVS mit ungleichem Succeß beurtheilet haben.

Nach Carolo I haben die beyden Cromwel unter dem Titul eines Protectoris die Oberherrschaft in Groß-Britannien geführet. Als

a) OLIVIER CROMWELL, ein Ertz-Quäcker, seines Herkommens ein Edelmann aus der Grafschaft Hundingthon, der den Tod Caroli I am meisten veranlaßte, nachher das Commando über die Armee bekam, und erstlich die Irrländer, hernach aber auch die Schotten, welche Caroli I Sohn Carolum II zu ihrem König angenommen hatten, mit Gewalt der Waffen bezwang, und unter dem Vorwand, als ob das Reich nun eine freye Republique seyn solte, den Namen eines PROTECTORIS davon trug, wobey er sich doch mehr Gewalt anmassete, als ein König. Er führete auch einen glücklichen Krieg wider die Holländer wegen des Herings-Fangs, und eroberte Jamaicam in America.

b) RICHARDVS CROMWEL, des vorigen Sohn, welcher, nachdem er kaum ein Jahr regieret hatte,

mit

mit seinem Bruder Henrico, dem Vice-Roi in Irrland abgesetzt ward: worauf der rechtmäßige König Carolus II ins Reich geruffen wurde.

3. CAROLVS II ein Sohn Caroli I, der gleich nach seines Vaters Enthauptung von den Schotten zum König angenommen, aber von Olivier Cromwel wieder vertrieben wurde, und sich nach Cölln retirirte; nun aber nach angetretener Regierung den Episcopalibus favorisirte, das von Cromvvel supprimirte Ober-Haus wieder aufrichtete, die Quäcker vertrieb, mit den Holländern wegen der Küste Guinea einen unglücklichen Krieg führete, und nach geschlossenem Frieden mit eben dieser Nation und Schweden, wider die Frantzosen, welche die Niederlande an sich ziehen wollten, eine Trippel-Alliance machte: übrigens die Regiam Societatem Scientiarum stiftete, den bekanten Test gegen die Catholischen machte und bald darauf ohne Erben verstarb.

4. JACOBVS II des vorigen Bruder, welcher die Catholische Religion wider den Test zu befördern suchte, und darüber das Land räumen mußte, nach dem ihm der Schottische Graf von Argyle und der Hertzog von Montmouth die Crone disputirlich gemacht: worauf auch dessen Printz JACOBVS EDVARDVS von der Succession ausgeschlossen und Jacobi II Eydam.

5. WILHELMVS, Printz von Oranien zum König angenommen wurde: darauf sich JACOBVS mit seiner Familie nach Franckreich retirirte. Was nun diesen Wilhelmum für sich anlangt, so war er ursprünglich aus dem Teutschen Fürstlichen Haus Nassau, hatte Jacobi II Printzeßin Mariam zur Gemahlin, und ward durch Hülfe der Holländer, bey welchen er bisher die Stadthalterschaft begleitet hatte, auf den Thron gebracht. In währender Regierung war er mancherley Verrätherey halben in grosser Gefahr.

6. ANNA, Königs Jacobi II jüngste Tochter, so mit dem Dänischen Printzen Georgio vermählt war. Diese stund mit dem Kayser in Alliance und führte mit Franckreich

reich und Spanien durch den Duc de Marlborough einen hitzigen Krieg, nach welchem sie durch den 1713 zu Utrecht geschlossenen Particulair-Frieden Gibraltar und Porto Maon erhielte. Anno 1707 hub sie durch eine genauere Union die besondere Regierung in Schottland auf, und vereinigte beyde Reiche mit einander: wodurch dem Prætendenten auch so gar die Hoffnung in Schottland zu succediren benommen worden.

III. Aus dem Chur-Haus Hannover haben seit 1714 den Groß-Britannischen Thron begleitet

1. GEORGIUS I dessen Mütterliche Groß-Mutter Elisabetha, eine Schwester des enthaupteten Königs Caroli I gewesen, welchem der Prætendent JACOBUS EDUARDUS besonders in Schottland die Succession sehr schwer machte. Anno 1718 ruinirte er eine Spanische Flotte bey Sicilien durch den Admiral Bingen zum Faveur des Kayserś Caroli VI und des Hertzogs von Savoyen Victoris Amadei. Ubrigens ließ dieser König sichs wohl angelegen seyn, durch seine Negotia die allgemeine Ruhe in Europa zu erhalten.

2. GEORGIUS II, des vorigen Sohn, als ietziger König in Engelland und Churfürst von Hannover, der für den Frieden in Europa bisher auch getreulich gewacht und wegen dessen Wiederherstellung sich grosse Mühe gemacht, übrigens in Göttingen eine neue Universitas hat anlegen lassen, und in dem vergangenen 1740sten Jahr mit den Spaniern wegen der freyen Handlung nach America in Krieg gerathen. Der König selbst ist geboren den 10 Nov. 1683, und succedirte seinem Herrn Vater 1727: dessen Gemahlin war Wilhelmina Carolina eine Tochter Johannis Friderici, Marggrafen zu Brandenburg Anspach, von welcher zwey Printzen und fünf Printzeßinnen im Leben sind. Die beyden Printzen sind 1) Fridericus Ludovicus Printz von Walles und Chur-Printz, geb. 1707, dessen Gemahlin Augusta, eine Printzeßin Friderici, Hertzogs von Sachsen-Gotha.

2) Wilhelmus Augustus, Hertzog von Cumberland, geb. 1721. Die Printzeßinnen sind 1) Anna geb. 1709 und seit 1734 vermählt mit Wilhelmo Carolo Henrico Frisone Fürsten von Nassau-Dietz und Printzen von Oranien; 2) Amalia Sophia Eleonora geboren 1711. 3) Elisabetha Carolina, geb. 1713; 5) Maria, geb. 1723. deren Gemahl Fridericus, Printz von Hessen-Cassel. 6) Louise, geb. 1724. Von den übrigen noch lebenden hohen Anverwandten sind annoch zu mercken 1) des Königs einige Schwester Sophia Dorothea, geb 1687, deren Gemahl war Fridericus Wilhelmus, König in Preussen. 2) Des Königlichen Groß-Vaters Bruders Tochter Wilhelmina Amalia, Kayſers Josephi hinterlassene Wittwe: geb. 1673.

§. 46. Schottland gehörete schon zu uralten Zeiten mit zu Engelland, und wurde mit diesem zusammen ALBION, dessen Einwohner aber Britten oder *Britones* genennet. Ungefähr vierthalb hundert Jahr vor Christi Geburt sollen verschiedene fremde Völcker aus Griechenland und Teutschland nach diesem obern Theil von Albion, so nun Schottland heisset, gekommen seyn: unter welchen die Griechischen Colonien den Nordlichen, die übrigen aber den Südlichen Theil eingenommen haben. Weil aber die Einwohner des Nordlichen Theils es in der Gewohnheit gehabt, daß sie sich schwartz angestrichen, um also dadurch sich ihren Feinden desto förchterlicher zu machen, die Einwohner des Südlichen Theils aber sich sonsten zu bemahlen pflegten, hätten die Römer jene von σκότος, *scotos*, finster oder schwartz, Scotos, diese aber von *pictus*, gemahlt, Pictos genennet. Solchergestalt ist denn Schottland damalen von zweyerley Völckern, nemlich

lich den Pictis und Scotis bewohnet worden: bis endlich zur Zeit des neunten Sæculi die Picti von den Scotis bezwungen, die Scoten aber zuletzt auch von Jacobo I (VI) und Anna von Stuart mit Engelland vereiniget worden.

§. 47. So lang die Scoti und Picti in Schottland zugleich und nebeneinander gewohnt haben, hatten beyde Nationen ihre eigene Könige, die einander beständig in den Haaren lagen, bis endlich die Picti unterdruckt worden. Weil auch die Picti Anfangs keine Weiber hatten; liessen ihnen die Scoti welche zukommen: doch mit dem Beding, daß solche künftig in Ermanglung männlicher Erben solten Successions-fähig seyn.

§. 48. Derjenige Schottische König, welcher das Pictische Reich ruinirt hat, hieß KENNETHUS II, von welchem bis auf JACOBUM VI, der Schottland wieder mit Engelland vereiniget, 40 Könige gezehlet werden, die fast meistens mit den Königen von Engelland Krieg geführet haben. Die Vornehmsten derselben sind

1. KENNETHUS II, welcher in der Ordnung aller Schottischen Könige der 69 ist, DRUSKENUM, den letzten König der Picten an einem Tag siebenmal geschlagen, und anno 840 sich das Reich unterwürfig gemacht hat.

16. DONALDUS VI, unter welchem der Dänische König Sueno, einen Einfall in Schottland that, aber mit einem blutigen Kopf zurück gewiesen war.

28. MILCOLUMBUS III, der mit Wilhelmo I Conquestore im Streit lebte, und das Reich von ihm zu Lehen nehmen muste.

23. DAVID I, der mit seiner Gemahlin Northumberland

und Hundingthon bekam, und mit Stephano, dem König in Engelland einen unglücklichen Krieg führete.

24. MILCOLUMBUS IV, der erstgedachte beyde Englische Provintzen an den König in Engelland Henricum II abzutreten genöthiget wurde.

25. WILHELMUS, der diese Provintzen wieder zu erlangen suchte, aber darüber noch verschiedene Schlösser verlor, die er unter Richardo I wieder bekam.

27. ALEXANDER III, welcher die Ebudischen Insuln, die bisher von den Dänen beherrschet worden, mit Schottland vereinigte.

28. JOHANNES BALIOLUS, der nach einem sechsjährigen Interregno von dem König in Engelland Eduardo I, dem die Schotten die Wahl-Commission übertrugen, mit dieser Condition auf den Thron gesetzet wurde, daß er Engelland huldigen muste. Weil er aber nachgehends alles wiederrieff, wurde er auch von Eduardo wieder dethronisirt, und verjagt.

29. ROBERTUS BRUSSIUS, der schon mit Baliolo, ein Competent war, und Anfangs mit Eduardo I einen harten Stand hatte, unter dessen Nachfolger Eduardo II aber sich glücklich maintenirte.

30. DAVID II des vorigen Sohn, wider welchen Eduardus Baliolus von den Engelländern eine Zeitlang als ein Gegen-König unterstützt wurde.

32. ROBERTUS STUART, Roberti Bruſſii Schwieger-Sohn und Stamm-Vater des Hauses Stuart: mit welchem Namen vor diesem die höchste Charge an dem Schottischen Hof ausgedruckt, und der sie begleitet Stuartus Scotiæ genennet wurde. Weil aber zur Zeit Milcolumbi III ein gewisser Schottischer Edelmann Namens Waltherus diese Charge, die ihm wegen einer entdeckten und glücklich gedämpften Conspiration und Rebellion zur Belohnung aufgetragen worden, wohl verwaltete; war hernach dessen gantzes Geschlechte mit diesem Namen beleget.

33. ROBERTUS III, sonst JOHANNES genannt, der liederlich um seine beyde Printzen kam, den dritten aber zum Nachfolger hatte.

34. JACOBUS I des vorigen jüngster Sohn, wider welchen des Vaters Bruder Robertus und dessen Sohn Mordacus das Reich eine Zeitlang besassen, und endlich meuchelmörderischer Weise umkam.

36. JACOBUS III, welchem der Dänische König Christianus I mit seiner Printzeßin Margaretha die Orcadischen Insuln vollends abtrat, der aber seiner grossen Tyranney halben endlich ermordet ward.

37. JACOBUS IV, der mit Margaretha, einer Printzeßin Henrici VII des Königs in Engelland vermählt war, durch welche nachgehends Jacobus VI ein Recht auf die Englische Crone erhielt. Er blieb endlich im Krieg wider die Engelländer.

38. JACOBUS V, der mit Henrico VIII dem König in Engelland einen unglücklichen Krieg führete.

39. MARIA, des vorigen Tochter, welche erstlich mit Francisco II dem Frantzösischen Dauphin vermählt war, nach dessen Tod aber als Königin Henricum Darlæum zu ihrem Gemahl nahm, den sie hernach stranguliren ließ und den Grafen Bothwel heiratete. Weil aber dieser ihr zu allerley Unordnung Anlaß gab, wurde sie abgesetzt, und ihr Sohn Jacobus VI zum König, der Königin natürlicher Bruder aber Jacobus von Murrey zum Prorege ernennet: worauf sie sich nach Engelland retirirte, und endlich daselbst anno 1587 auf Befehl der Königin Elisabeth, welcher sie ebenfalls viel Verdruß machte, enthauptet wurde.

40. JACOBUS VI, der Sohn Mariæ, der nach dem Tod der Englischen Königin Elisabeth auf den Englischen Thron erhoben, mithin diese beyde Reiche mit einander vereiniget worden. Doch behielten die Schottländer noch eine Zeitlang ihre eigene Regierung, bis endlich 1707 unter der Königin Anna die völlige Union geschah. Daher das Urtheil gefallen: Henricus VII

Rosas, Jacobus VI nomina, Anna regna coniunxit. Das übrige von Schottland ist in der Englischen Historie begriffen.

§. 49. Von dem Ursprung der Irrländer lässet sich nichts gewisses sagen: obwohl insgemein vorgegeben wird, als ob etwa 1000 Jahr vor Christi Geburt diese Insul zuerst von einigen Scotischen Colonien unter Anführung fünf Brüder, die Milesii geheissen, sey bezogen worden: nach welcher Zeit erstgedachte Milesii und deren Nachkommen wohl eine Zeitlang das Regiment auf dieser Insul mögen geführet haben. Nachgehends soll solche von vielen kleinen Königen beherrschet worden seyn, bis sie anno 1171 von Henrico II mit der Crone Engelland vereiniget worden. Was nach dieser Zeit merckwürdiges in Irrland passiret, ist in der Englischen Historie bereits angeführet. Hier kan man nachfolgendes mercken,

1. Daß Johannes sine terra die Englische Gesetze und Müntzen in Irrland eingeführet.
2. Daß Eduardus I anno 1320 die Universitæt zu Dublin angelegt und dadurch die Studia in den Gang gebracht.
3. Daß Henricus VIII anno 1532 sich zuerst einen König von Irrland nennen lassen, da die vorigen nur Herren von Irrland hiessen.
4. Daß unter der Königin Elisabeth die Reformirte Religion darinnen eingeführet worden, welche deren Vorfahrin Maria auszurotten suchte.
5. Daß Jacobus I starcke Colonien aus Engelland in Irrland gesandt, um die Irrländer zu civilisiren.
6. Der grosse Streit, welcher unter Carolo I zwischen den Papisten und Reformirten in Irrland mit vielem Blutvergiessen geführet worden.

7. Daß

7. Daß Cromwel diese Insul wieder mit Gewalt zu Engelland gebracht, als sie sich nach Caroli Tod von diesem Reich trennen wolte.
8. Daß solche dem flüchtigen König Jacobo II eine Zeitlang unterwürfig gewesen, aber durch Wilhelmum wieder erobert worden.

PARERGA.

§. 50. Die PARERGA, welche sich oben zur Rechten um den Titul der Land-Charten herum befinden, sind folgende

1. Wird das Portrait des ietzigen Königs Georgii II von etlichen Engeln gehalten, hinter welchem sich auch einer mit einer Posaunen sehen lässet: womit auf die Ausbreitung des Ruhms dieses Monarchen gezielet wird.

   In der vorigen Edition von dieser Charte ist anstatt des Königs Portrait das Brustbild von der Königin Anna nebst einer auf dieselbe gerichteten Umschrift zu sehen.

2. Unten præsentiret sich das Groß-Britannische Wapen.
3. Vor diesem Wapen sitzen zwey Engellein, deren eines ein Schwerdt in der Hand hat, das andere aber ein Gesetz-Buch vor sich hält, item eine Wagschale vor sich liegend hat; als womit die Gerechtigkeit abgebildet wird.
4. Zur rechten des Tituls siehet man einen Engel hinter dem grossen Teppich hervor schauen, welcher ein Scepter und Chur-Hut auf seinen Armen hält; womit auf die gedoppelte Würde des Hauses Hannover, nemlich auf die Königliche und Churfürstliche gezielet wird.
5. Unter diesem ist die Welt-Kugel, neben welcher eine mit einem von Hermelin gefütterten Talar begleitete Person, so den Regenten-Stand bedeutet, ruhet: zum Zeichen, daß die Könige von Groß-Britannien nicht nur durch dero Unterthanen in der gantzen Welt sehr starcke Commercia treiben; sondern auch diese Crone zwischen den übrigen Potentaten gleichsam die Balance hält: wie-

denn auf bemeldter Erd-Kugel der Europæische Theil besonders zu sehen ist.

6. Zur Lincken im Eck sind verschiedene Meilen-Masse, deren Erklärung dabey stehet.

Erklärung der neunten Charte von Spanien und Portugall.

§. 1.

Auf dieser Charte præsentiren sich die beyde Königreiche **Spanien** und **Portugall**, welche vor diesem einen König gehabt; seit der Anno 1640 entstandenen letzten Revolution aber getheilet sind, und zwey besondere Königreiche ausmachen, deren jedes auch seinen eigenen König hat.

1. Ob der Name Spanien oder Hispanien, HISPANIA, von dem Hispano, einem Sohn Herculis, der ehemals ein König in diesem Reich soll gewesen seyn, oder von der Stadt Hispalis, heut zu tag Sevilla genant, herstamme oder nicht, wird wohl unausgemacht bleiben. Vor alters ist das Land von den Römern IBERIA, item CELTIBERIA und HESPERIA genennet worden. Iberia zwar von dem Fluß Ebro oder Ibero; Celtiberia von den alten Celten, welche sich um diesen Fluß aufgehalten haben; Hesperia aber, oder das Abendland, weil es gegen Italien zu rechnen gegen Abend liegt.

2. PORTUGALL soll eben soviel heissen als Portus Gallorum oder Callaicorum, und von dem berühmten See-Hafen Porto und dem nicht weit davon gelegenen Flecken Cale den Namen haben. Die Römer nenneten es LUSITANIAM, von einem alten Spanischen König Luso. Nicht weniger war es von den beyden grossen Flüssen Tago und Ana TAGANIA genannt.

§. 2.

§. 2. Diese beyde Königreiche sind zusammen fast rings um mit Wasser umgeben, ausser gegen Morgen, alwo das Königreich Spanien an Franckreich angrentzet: als von welchem es durch die Pyrenäischen Gebirge abgesondert ist.

§. 2. Das lincker Hand an der See gelegene gelb eingefaßte Stück Landes macht das Königreich **Portugall** aus: das übrige alles gehöret zu **Spanien**, welches aus vierzehen Provintzen samt einigen dabey gelegenen Insuln bestehet.

§. 4. Die vierzehen Spanische Provintzen lassen sich am besten auf folgende Weise behalten.

I. Liegen drey oben gegen Norden und sind grün illuminirt. Als

1. Gallicien, *Gallicia*, gleich über Portugall, so hellgrün illuminirt.
2. Asturien. *Asturia*, darneben, so mit Saftgrün illuminirt.
3. Biscaia, noch besser zur Rechten, so auch hellgrün illuminirt.

II Liegen drey zur Rechten neben Portugall herab und sind roth illuminirt. Als

1. Leon, *Legio*, gleich unter Asturien, so Carmesin roth.
2. Estremadura, *Extremadura*, unter vorigem, so Zinnober roth.
3. Andalusien, *Andalusia s. Vandalicia*, besser unten mit Carmesin roth illuminirt.

III. Liegen drey unten gegen Mittag, so auch grün illuminirt nemlich

1. Granada, so hellgrün und einen liegenden Ungarischen Stiefel præsentirt.
2. Murcia, darneben so dunckelgrün.
3. Valentia, besser hin, so auch hellgrün.

IV. Liegen drey gegen Franckreich an den Pyrenäischen Gebirg, so roth illuminirt: als

1. Catalonien, *Catalonia*, neben Valentia, Carmesin roth.
2. Arragonien, *Arragonia*, drüber, so Zinnober roth.
3. Navarra, besser oben unter Biscaia, so Carmesin roth.

V. Liegen noch zwey in der Mitten, so gelb illuminirt, nemlich

1. Alt-Castilien, *Castilia Vetus*, zwischen Leon, Navarra und Arragonien.
2. Neu-Castilien, *Castilia Nova*, drunter, hellgelb.

§. 5. Die zu Spanien gehörige Insuln liegen unter Catalonien auf dem Mittelländischen Meer und sind 1) Moiorca; 2) Minorca; 3) Yviça; 4) Formentera; welche alle roth illuminirt sind.

§. 6. Die besondere Grentzen von Portugall sind

1. Gegen Norden die Spanische Provintz Gallicien.
2. Gegen Morgen die drey Spanischen Provintzen Leon, Estremadura und Andalusien.
3. Gegen Abend und Mittag das Atlantische Meer.

§. 7. Die besondere Grentzen von Spanien sind

1. Gegen Morgen Franckreich.
2. Gegen Abend Portugall und das Atlantische Meer.
3. Gegen Norden das Cantabrische Meer.
4. Gegen Mittag das Atlantische und Mittelländische Meer.

§. 8. Portugall wird nach seiner Länge am Atlantischen Meer hinauf auf 80 und nach seiner Breite auf 50 Meilen geschätzet; Spanien hingegen hat nach der Breite sowohl als nach der Länge nicht über 150 Teutsche Meilen.

§. 9. Das um beyde Königreiche herumfliessende Gewässer bekömmt von den Provintzen, an welche es anschläget, auch mancherley besondere Namen. Nemlich

1. Oben über Spanien heisset es das Cantabrische Meer, *Mare Cantabricum* von den alten Namen Cantabria, wo mit die Provintz Biscaia beleget war.

2. Unter Granada ist das Iberische oder Spanische Meer, *Mare Ibericum, s. Hispanicum*: weil gantz Spanien vor diesem Iberia genennet worden.

3. In der Gegend der vier obgedachten Insuln, welche zusammen die Balearischen Insuln, genennet werden, wird auch das Meer das Balearische, *Mare Balearicum* genennet.

Zu dem Meer und dessen besonderen Namen rechnen wir hier auch die sich unten zwischen der Spitze von Andalusien und dem unten daran liegenden Africa befindliche sehr berühmte Meer Enge Estrecho de Gibraltar, *Fretum Herculeum s. Gaditanum*, von den Schiffern die Strasse genannt: daher auch diejenigen, welche der Handlung halben öfters dadurch zu fahren pflegen, mit einem gemeinen Namen die Strass-Fahrer genennet werden.

§. 10. Die vornehmsten Flüsse dieser beyden Königreiche sind

1. Der Minho, *Minius*, welcher oben im Gebirg zwischen den zwey Spanischen Provintzen Gallicien und Asturien entspringt, oben an den Portugisischen Grentzen vorbey fliesset, und endlich ins Atlantische Meer fället.

2. Douro, *Durius*, der in Alt-Castilien entspringt, durch Leon und Portugall durchfliesset und sich auch ins Atlantische Meer ergiesset.

3. Taio, *Tagus*, der gröste Fluß in Spanien und Portugall, der an den Arragonischen Grentzen auf einem hohen Gebirg entspringt, und von dannen Mitten durch Spanien und Portugall in das Atlantische Meer fliesset.

4. Guadiana *Anas*, der in Neu-Castilien entspringt, von dannen durch Estremadura nach Portugall laufft, und daselbst rechter Hand herab zwischen Portugall und Spanien gleichfalls in die Atlantische See schiesset.

5 Der Quadalquivir, *Batis*, der unten in Neu-Castilien entspringt, und durch Andalusien in das Mittelländische Meer fliesset.

6. Der Ebro, *Iberus*, der in Alt-Castilien entspringt, und durch Navarra, Arragonien und Catalonien ins Mittelländische Meer fliesset.

NB. Die zwey letzteren Flüsse gehören eigentlich zu Spanien, die 4 ersten aber zu Portugall und Spanien zugleich.

Von Portugall.

§. 11. Portugall wird überhaubt in Portugall an sich *Portugalliam propriam* und in das kleine Königreich Algarbien, *Regnum Algarbiæ*, eingetheilt.

§. 12. Portugall an sich, wodurch der obere grössere Theil dieses Königreichs verstanden wird, theilet sich wieder in fünf kleinere Provintzen ein: welche sind

I. ENTRE MINHOE DOVRO, *Provincia Interamnensis*, oben zwischen den beyden Flüssen Minho und Douro lincker Hand an der See; darinnen

1. Moncaon, *Monsonium*, eine Grentz-Vestung, fast gantz oben am Fluß Minho.
2. Valenza de Minho, *Valentia ad Minium*, eine starcke Vestung besser zur lincken, an eben diesem Fluß.
3. Villa nova, besser herunter, an eben dem Fluß, eine Grentz-Vestung gegen Gallicien.
4. Caminha, *Camina*, eine feste Stadt am Einfluß des Minho.
5. Ponte de lima, *Lima*, drunter, eine Handels-Stadt an einem kleinen Meer-Busen.

6. Via-

6. Viana de Fos de Lima, *Viana Limæ*, ein mittelmäßiger Hafen, so doch sehr einträglich am Einfluß des Flusses Limæ, von dem die Alten fabuliret haben, daß wer darüber geht sein Vaterland vergesse.

7. Braga, *Bracara*, mitten in der Provintz, eine grosse Stadt und Residenz des Ertz-Bischofs, der mit dem zu Toledo in Spanien um die Præcedenz streitet.

8. Guimares, *Vimaranum*, unter Braga besser zur rechten, ein Hertzogthum, davon vor diesem eine apanagirte Famille den Namen geführet hat.

9. Porto, *Portus Cale*, eine berühmte Handel-Stadt und See-Hafen am Einfluß des Durii, so mit einem Bistum versehen ist und woselbst man vortrefflichen Wein antrifft. Ubrigens soll gantz Portugall davon den Namen führen.

II. TRA LOSMONTES, *Provincia Transmontana*, gleich zur rechten neben der vorigen: darinnen

1. Braganza, *Brigantia f. Brigantium*, oben zur Rechten fast im Eck, das Stamm-Haus der heutigen Könige von Portugall.

2. Outeiro, eines kleinen Fingers breit besser unten, ein vestes Schloß auf einem hohen Berg.

3. Vimioso, *Vimiosa*, besser unten, eine mittelmäßige Vestung.

4. Miranda, *Miranda Durii*, gleich drunter zur Rechten am Douro, eine räumliche Grentz-Vestung gegen Spanien, samt einem Ertz-Bistum. In der alten Geographie hieß der Ort Contium oder Continum.

5. Villa real, *Villa regia f. regalis*, hat den Titul eines Hertzogthums.

6. Torre de Moncorvo, eine veste Stadt am Fluß Douro.

7. Castel Rodrigo, *Castrum Roderici*, unten an den Spanischen Grentzen, ein vester Ort, so den Titul eines Marquisats hat.

8. Pin-

8. Pinhel, *Pinalium*, eine mittelmäßige Vestung besser unten zur Lincken.

III. BEIRA, so unter den beyden vorgenanten Provintzen lieget, darinnen

1. Lamego, *Lameca*, gantz oben fast in der Mitten am Fluß Douro.

2. Aveira, *Lauira s. Talabrica*, ein vester Ort gantz zur Lincken an einem Meer-Busen.

3. Viseo oder Viseu, *Viseum*, ein vester Ort mit einen Bistum, wo selbst der letzte König der Gothen Rodericus begraben liegen soll.

4. Guarde, *Guarda*, zur Rechten gegen über, eine grosse und veste Stadt samt einen Bistum.

5. Coimbra, *Conimbrica*, gantz zur Lincken am Fluß Mondego, eine grosse und veste Stadt, so den Titul eines Hertzogthums führet, und woselbst die Inquisition ihre Sessiones hat, nicht weniger ein Bistum und berühmte Universitæt anzutreffen ist.

6. Castelbranco, *Albicastrum*, eine Grentz-Vestung gegen Estremadura.

7. Montforte, *Mons fortis*, ein Berg-Schloß unter Castelbranco.

8. Salva terra, eine Grentz-Vestung gegen Spanien.

IV. ESTREMADURA, *Extremadura*, unter Beira, zur lincken, darinnen

1. Leira, *Leiria*, eine grosse Bischöfliche Stadt an der Atlandischen See.

2. Aliubarotta, eines Fingers breit unter Leira etwas zur Lincken, ein Flecken, so wegen einer zwischen den Spaniern und Portugiesen anno 1385 dabey vorgegangenen Schlacht sehr berühmt ist.

3. Santarein, *Irenopolis*, besser unten an dem Fluß Taio.

4. Almerin, *Almerinum*, jenseit des Taio gegen Santarein über, ein Lust-Schloß, auf welchem sich der Hof zum öfftern aufhält.

5. Alanguer, *Alanguera ſ. Alanguerum*, eine ſchöne alte Stadt am Taio.
6. Salva terra, gegen über, ein Luſt-Schloß, ſo mit einem andern Ort gleiches Namens in Beira nicht zu confundiren.
7. Liſabon, *Vlyſſippo ſ. Lisbona*, gantz unten am Ausfluß des Taio, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs und Reſidenz des Königs, welche ſehr veſt und mit einem Patriarchen, Ertz-Biſchof und Univerſitæt verſehen iſt.
8. Alcantara, gleich zur Lincken daneben, ein ſchöner Flecken, ſo mit einem Königlichen Luſt-Schloß verſehen iſt.
9. Caſcais oder Caſcale, beſſer zur Lincken neben Liſabon, ein mittelmäßiger See-Hafen ſo etwas beveſtiget, und wo ſich die Flotten meiſtens verſammlen.
10. Cabo de Roua Sintra, *Promontorium Ulyſſippomenſe*, ein berühmt Vorgebirge gantz vornen an der Spitze.
11. Setubal oder S. Hubes, *Setubalia*, unter Liſabon auf der andern Seite des Taii an einem Meer-Buſen, ein berühmter und ſehr veſter See-Hafen, aus welchem jährlich eine groſſe Menge Saltz geführet wird.
12. Alcacer de Sal, *Salacia Imperatoria ſ. Alcarium Salinarum*, beſſer unten etwas zur Rechten

V. ALENTEIO, *Tranſtagana*, ſo zur Rechten unter Extremadura lieget, darinnen

1. Caſtel de vide, ein veſtes Schloß gantz oben an den Spaniſchen Grentzen.
2. Portalegre, *Portus Alacris*, beſſer unten auch an den Grentzen, eine Veſtung mit einem Biſtum.
3. Avis, beſſer unten zur Lincken, ein mittelmäßiger Ort und Sitz des Aviſiſchen Ritter-Ordens.
4. Aronches, *Arunci*, beſſer unten auf den Grentzen, ein mittelmäßiger Ort, ſo veſt.
5. Eſtremos, *Extrema ſ. Stremontium*, eine groſſe und veſte Stadt ein quer Finger unter Portalegre.
6. Elvas, *Elbæ* oder *Helvæ*, gegen über am Fluß Guadiana zur Rechten, eine Grentz-Veſtung gegen Spanien ſamt einem Biſtum; woſelbſt auch ein ſchöner Aquæductus.

7. Vil-

7. Villa viciosa, ein Königlich Lust-Schloß nicht weit von Elvas.

8. Olivenza, *Oliventia*, eine Grentz-Vestung, gerad über Elvas.

9. Ferraria, unter Villa viciosa, ein Berg-Schloß.

10. Evora, *Ebora*, mitten im Land eine grosse Stadt, so nach Lisabon die beste und mit einer Universitæt und Ertz-Bistum versehen.

11. Beia, *Pax Julia*, eine grosse veste Stadt, etwe drey Fingers breit unter Evora.

12. Serpa, ein vester Ort, jenseit der Guadiana gegen Beia über.

13. Ourique, *Uricum*, fast mitten in der Provintz nicht weit von Beia, ein altes Schloß, wobey die Christen ehemals einen herrlichen Sieg gegen die Mauren erfochten.

§. 13. In dem Königreich Algarbien, welches gantz unten lieget, sind besonders zu mercken

1. Alcontin, *Alcontinum*, eine Grentz-Vestung oben zur Rechten an dem Quadiana gegen Andalusien.

2. Castro Maimo, *Castrum Marinum*, eine starcke Vestung am Meer samt einem sichern Hafen.

3. Tavira, *Tavila*, gantz unten fast im Eck zur Rechten, die Haupt-Stadt, so vest und mit einem Hafen versehen.

4. Faro, *Pharus*, ein berühmter See-Hafen samt einem Bistum, zur Lincken.

5. Silves, *Silva*, besser zur Lincken, ein nunmehro schlechter Ort, der aber vor diesem die Haupt-Stadt war.

6. Villa nova di Porti Maon, *Portus Magnus*, ein guter Hafen unter Silues am Meer.

7. Lago oder Lagos, eine feine Stadt am Vorgebirge S. Vincentii, welche für das alte *Lacobriga* oder *Portus Hannibalis* gehalten wird.

8. Cabo de S. Vincente, *Promontorium sacrum s. Sancti Vincentii*, ein berühmt Vorgebirg gantz vornen an der Ecke.

§. 14.

§. 14. Die **Luft** ist in Portugall wegen der vielen West-Winde, die über das Atlantische Meer herkommen, sehr temperirt und gesund, und weil auch viele Flüsse im Land sind, wodurch solches gewässert wird, ist das Erdreich sehr fruchtbar: als welches einen sehr grossen Vorrath an Oel, Wein, Honig, Citronen, Pomerantzen, Limonien, Rosinen, Feigen, Granat-Aepfeln u. d. g. hervor bringt. An Getreyde hingegen ist wegen der vielen Berge einiger Mangel, der aber durch die **Azorischen Insuln** und durch die Schiffahrt ersetzet wird. An Saltz hat dieses Königreich einen grossen Uberfluß, welches aus dem See-Hafen **St. Hubes** in grosser Menge in andere Länder verführet wird. An kostbaren Metallen fehlet es diesem Lande auch nicht: indem neben dem weissen Marmor und Jaspis auch etwas von Gold, Silber, Zinn, Eisen, Bley, Berg-Alaun und Crystall, ja so gar Rubinen, Smaragde und Hyacinthen darinnen gefunden werden: obwohl die Gold- und Silber-Berg-Wercke nicht hochgehaten werden: weilen die Portugiesen deren weit austräglichere in Ost- und West-Indien besitzen. Endlich ist auch die Viehzucht nicht zu vergessen, welche gleichfalls sehr gut: indem viele Pferde, Horn-Vieh, Schaafe, und besonders sehr viele Seiden-Würmer wegen der vielen Maulbeer-Bäume in Portugall gezogen werden.

§. 15. Die **Einwohner** sind in Ansehung ihrer Gemüths-Neigung scharfsinnig und sparsam. Ihre Lebens-Art bestehet hauptsächlich in der Handlung,

welche sie in allen vier Theilen der Welt in sehr guten Stand gesetzet haben.

§. 16. In Ansehung der RELIGION ist alles durch und durch Römisch Catholisch, und wird sonst keiner einigen Secte das freye Exercitium Religionis verstattet, ohne den Engell- und Holländern: doch gibt es sehr viele heimliche Juden in Portugall auf welche das auch hier eingeführte Spanische Inquisitions-Gericht ein scharfes Aug hat. Ubrigens ist zu mercken, daß insonderheit die Jesuiten sehr vieles in diesem Land gelten: weil vorgegeben wird, daß einer aus ihrem Orden, Namens Franciscus Xaverius, zu Bekehrung der Heyden zuerst aus Portugall nach Ost-Indien gereiset, und ihnen also den Weg dahin eröffnet habe. Der Patron von Portugall ist der heilige Vincentius, oder nach andern erstgedachter Jesuit Franciscus Xaverius.

Das Officium oder Tribunal Inquisitionis ist ein geistlich Gericht, welches der Pabst Innocentius III anno 1200 zu erst angelegt hat, darinnen nicht nur alle diejenigen, welche von der Römischen Kirche für Ketzer erkläret werden, zum Feuer und ewigen Gefängniß verdammet; sondern auch diejenigen, welche im Verdacht der Zauberey sind, durch eben dasselbe zu gleicher Straffe verurtheilet werden. Die Execution wird insgemein zu Anfang des Decembris um die Zeit des andern Advents vollzogen, um dadurch das jüngste Gericht einiger massen vorzubilden. Es ist aber dieses Gericht auch zu Rom und in Spanien, besonders aber zu Goa in Ost-Indien üblich. Obwohl der heutige König von Portugall vor einiger Zeit solches gewisser massen eingeschrän-

schräncket hat. Vor diesem hat man es auch in Franckreich und in den Niederlanden einführen wollen; aber die Römische Kirche hat davon mehr Schaden als Nutzen gehabt.

§. 17. Die Studia sind in diesem Königreich in keinem sonderbaren Flor, ob man gleich noch vor kurtzer Zeit eine gelehrte Societæt darinnen aufgerichtet hat. Doch zehlt man darinnen drey Universitæten, als die zu Lisabon, Coimbra und Evora.

§. 18. Die Portugiesische Sprache ist eine Mixtur aus der Spanischen und Frantzösischen, und stammet ursprünglich von der Lateinischen her.

§. 19. Das weltliche Regiment ist Monarchisch; indem Portugall heut zu tag seinen besondern König hat, der ziemlich souverain regieret: ob wohl dessen Macht durch gewisse Fundamental-Gesetze und durch die Auctoritæt der Stände des Reichs in manchen Stücken eingeschräncket ist. Die Succession ist erblich, und wird der Cron-Printz jederzeit ein **Printz von Brasilien** genennet. Die auswärtigen Provintzen werden durch gewisse Vice-Rois und Gouverneurs verwaltet, welche alle drey Jahr abwechseln.

§. 20. Das geistliche Regiment wird nicht nur von dem obgedachten Inquisitions-Gericht, sondern auch von den Ertz-Bischöfen und Bischöfen geführet.

Man zehlet nemlich in Portugall drey Ertz-Bischöfe und eilf Bischöfe. Jene sind der zu Lisabon, Braga und Evora. Der zu Lisabon führet zugleich den Titul eines Patriarchen.

§. 21. Die Einkünfte dieses Königreichs be-

ruhen meistens auf der Handlung und den kostbaren Waaren, welche die Portugiesen aus Ost- und West-Indien bringen: als wovon der König einen sehr grossen Zoll ziehet.

§. 22. Die Macht ist nicht so groß, als sie seyn könte. Denn ob gleich das Land sehr peuplirt ist, so wird doch durch die grosse Handlung und die vielen Clöster, wie auch durch die viele auswärtige Colonien viele Mannschaft, die man sonst zum Krieg gebrauchen könte, unbrauchbar: daher denn Portugall keine grosse Armeen ins Feld stellen kan. Ob es auch gleich den Portugiesen nicht an Schiffen fehlet, so wollen doch manchmal die Matrosen rar werden. Ubrigens ist das Land nicht nur von Natur wohl verwahret, sondern hat auch gute Vestungen, welche dasselbe wider den Anfall der Feinde sicher halten: wie denn gegen Abend die See und gegen Morgen das Gebirg ihm zu guten Vormauren dienen.

§. 23. Was die Portugiesen in den übrigen Theilen der Welt besitzen kömmt hauptsächlich auf folgende Stücke an.

I. In ASIA besitzen sie die Haupt-Vestung Goa auf der Küste Cuncan, alwo sie starcke Handlung treiben: desgleichen die Vestung Diu, auf einer Insul gleiches Namens in dem Gebiet des grossen Mogols. Nicht weniger treiben sie auch starcke Handlung mit der Chinesischen Stadt Macao.

II. In AFRICA gehöret den Portugiesen

1. Malagan, eine Vestung im Königreich Marocco.
2. Loanda S. Paulo, eine Stadt auf einer kleinen Insul gleiches Namens, an der Küste von Congo lincker Hand.
3. Mosambique und Quiloa, zwey Städte deren jede auf einer kleinen Insul lieget, neben der Zanguebar; von wan-

wannen die Portugiesen sehr viel Gold, Silber, Ambra und Ebenholtz herbringen.

4. Cefala auf der Küste Caffern.

5. Die Insuln des Capo Verd oder grünen Vorgebirgs zur Lincken zwischen Africa und America, auf welchen die Portugiesen viel Saltz, Bockfelle, Wein und gesaltzen Fleisch einladen.

6 Die Insul Madera auf dem Atlantischen Meer, zwischen den Azorischen und Canarischen Insuln: von wannen die Portugiesen eine grosse Quantität Getreyd, Zucker, Honig und Wein herbringen.

7. Annoch verschiedene kleine Insuln um die Linie herum: als S. Thomæ, S. Matthæi &c.

Auf den Africanischen Küsten treiben die Portugiesen besonders einen grossen Handel mit den Schwartzen, welcher ihnen sehr vieles einbringt.

III. In AMERICA endlich besitzen sie die grosse Landschaft Brasilien im Südlichen Theil von America, davon der Cron-Pritz den Namen führet, und daher sie einen grossen Reichthum von Baumwolle, Safran, Ambra, Balsam, Toback, Brasilien-Holtz Zucker und Diamanten bringen.

§. 24. Nebst diesem fehlet es den Portugiesen nicht an verschiedenen Prætensionen, die sie auf unterschiedliche Orte machen, welche ihnen besonders in Asien von den Holländern weggenommen worden. Allermassen die Portugiesen zuerst den Weg nach Ost-Indien gefunden und Anfangs alles allein im Besitz gehabt haben, was ietzo von den Holländern besessen wird. Desgleichen haben sie auch Prætension auf die Küste Guinea in Africa, welche die Holländer, Engelländer und Dänen unter sich getheilt haben.

§. 25. Die bekanntesten Geld-Sorten sind die Rees, Real, Millerees, Ducaten und Cruisaden,

Pistolen, Portugaleser und Stücke von achten: wobey sie sich doch auch der Spanischen Müntzen bedienen.

1. Ein Rees ist nach Teutscher Müntze ungefähr ein Heller. Viertzig Rees machen einen Real, so ungefähr ein achttheil vom Thlr. 25 Real machen ein Millerees, so im Reichs-Geld ungefähr 3. Rthlr. ist.
2. Eine portugiesische Ducate oder Cruisade gilt 10 Real oder ein und ein sechstheil vom Thaler. Eine Pistole aber gilt eigentlich 6. Rthlr.
3. Ein Portugaleser ist eine güldene Müntze, welche sonst 20 Rthlr. im Wehrt hatte; nun aber ihrer Raritæt halben bis auf 26 und mehr Thaler in ihrem Wehrt gestiegen ist.
4. Ein Stück von achten ist in Portugall 600 Rees oder ein und drey viertheil vom Thaler.

§. 26. Die bekanntesten Ritter-Orden in Portugall sind der von Avis und der von Jesu Christo.

I. Der Ritter-Orden von Avis ist vom König ALPHONSO I anno 1146 zu dem Ende aufgerichtet worden, daß dessen Ritter wider die Mauren fechten sollten. Das Ordens-Zeichen ist ein grünes Lilienförmiges Creutz, welches die Ordens-Ritter auf einem kurtzen weissen Scapular tragen. Der Ordens-Meister ist der König selbst. Der Sitz dieses Ordens ist das Städtgen Avis ohnweit Evora. Die Einkünfte sind sehr reichlich, und kan keiner in denselben aufgenommen werden, der nicht vom Vater und Groß-Vater her, väterlicher und mütterlicher Seite von Adel ist.

II. Der Orden der Ritter Christi ist von dem König DIONYSIO Anno 1319 anstatt der Tempel-Herren zu Bekriegung der Mauren eingeführet worden. Das Ordens-Zeichen ist ein weisses Creutz mit einem rothen Rand, welches die Ritter auf einem schwartzen Kleid tragen. Ihr Sitz ist zu Tomar und ihr Einkommen sehr groß. Der Ordens-Meister ist der König selbst.

§. 27.

§. 27. Das Portugiesische **Wapen** bestehet in fünf kleinen Creutz-weise gestellten blauen Schildlein im silbern Feld, auf deren jedem fünf in Form eines Andreas-Creutzes gelegte silberne Pfenninge zu sehen sind. Um den Schild ist ein rother Rand, auf welchem sieben güldene mit drey Thürnen und blauen Thüren und Fenstern versehene Castelle, oben drey, zu jeder Seite eines, unten zwey: unter welchen die beyden letzten gegen den äussersten Rand gelehnet sind. Auf dem Königlichen gecrönten Helm erscheinet ein wachsender güldener Drache. Die Helm-Decken sind silber und blau. Um den Schild hänget der **Orden Jesu Christi**, und hinter demselben ragen die Spitzen des Avisischen Orden-Creutzes hervor. Die Schildhalter sind zwey Drachen, deren jeder zugleich eine Fahne hält. Die rechte ist weiß und mit den fünf blauen Schildlein; die lincke aber roth und mit den sieben güldenen Castellen bezeichnet.

Von Spanien.

§. 28. Das Königreich **Spanien** wird, wie schon oben gedacht worden, in vierzehen Provintzen eingetheilt, welche sind

I. Gallicien, darinn folgende Orte vor andern merckwürdig

1. Bayonne, *Bayonna*, unten im Eck zur Lincken über Portugall, eine berühmte Handels-Stadt und Grentz-Vestung gegen Portugall, samt einem Hafen.
2. Tuy, *Tuda*, gleich drüber, ein Bistum.
3. Vigos, *Vigum*, ein wenig besser oben, ein berühmter See-Hafen, wo 1702 die Spanische Silber-Flotte von den Allirten ruinirt worden.
4. Ponte Vedra, *Pons Vetus*, ein mittelmäßiger Ort besser oben.

5. Orense, *Auria*, rechter Hand in der Mitten, ein Bistum. Der Ort hieß sonsten Warm-See, *Amphilochia*, *Aquæ calidæ*, wegen der warmen Brunnen.
6. Lugo, *Lucus Augusti ſ. Aræ Sextianæ*, ein Bistum etwa drey Quer-Finger über vorigem, allwo gleichfalls warme Gesund-Brunnen.
7. S. Jago, oder Compostell, *Compostella*, zur Lincken herüber, die Residenz des Ertz-Bischofs samt einer Universitæt, allwo die Gebeine des H. Jacobi liegen sollen; daher sehr viele Wallfahrten an den Ort geschehen.
8. Mondonnedo, *Mindonæ*, ein Bistum über Lugo.
9. Corunna, *Caronium*, über Compostell an der See, eine schöne Stadt mit einem vortrefflichen See-Hafen.
10. Ordegal, *Ordegalia*, eine Handels-Stadt, so vest mit einem Hafen, besser oben.
11. Ferrol, *Ferrolia*, ein See-Hafen nicht weit von Corunna.
12. Cabo finis terræ, *Promontorium Artabrum ſ. Nerium*, ein berühmtes Vorgebirg, welches man vor Entdeckung Americæ für das Ende der Welt hielte.

II. Asturien, davon der Spanische Cron-Printz den Namen führet und Printz von Asturien genennet wird. Darinnen zu mercken

1. Cabo de las Pennas, ein gantz oben gelegenes berühmtes Vorgebirg.
2. Aviles, *Avila*, unter vorigem, eine Handels-Stadt mit einem Hafen.
3. Oviedo, *Ovetum*, unten, die Haupt-Stadt dieser Provintz, samt einem Bistum und Universitæt.
4. Villa Viciosa, ein rechter Hand hinüber gelegener vester See-Hafen.
5. Santillana, ein berühmter See-Hafen am Eck zur Lincken.

III. BISCAIA, darinnen vor andern Orten merckwürdig sind

1. Andreæ, *Andreopolis*, ein guter Hafen zur Lincken am Eck, woselbst vor diesem die Silber-Flotte ankam.
2. Laredo, *Laredum*, besser zur Rechten.
3. Bilboa, *Bellum Vadum ſ. Flaviobriga*, noch weiter zur Rech-

Rechten, die Haupt-Stadt dieser Provintz, dahin die Holländer starcke Handlung treiben.

4. S. Sebastian; *Sebastianopolis*, ein vester Hafen zur Rechten im Eck.
5. Le Passage, *Portus Passagius*, ein Hafen eben daselbst.
6. Fuentarabia, *Fons rapidus*, eben daselbst eine Grentz-Vestung gegen Franckreich.
7. Penteria, ein mittelmäßiger Ort in eben dieser Gegend.
8. Die Fasanen-Insul, *Insula Phasianorum*, eben daselbst, auf welcher 1659 der Pyrenäische Frieden geschlossen worden.
9. Placentia, besser zur Lincken.
10. Tolosa, unter Penteria, in welcher Gegend das Ländgen Ipuscoa, wo der Stifter des Jesuiter-Ordens Ignatius Loiola zu Haus war.
11. Ognate, *Ognatum*, in der Mitten, eine Universitæt.
12. Ordunna, besser zur Lincken.
13. Trevigno, unten.
14. Victoria, zur Rechten eine veste Stadt. Das Ländgen da herum heisset Alaua,

IV. LEON, darinnen

1. Leon, *Legio*, oben die Haupt-Stadt, welche sehr groß.
2. Astorga, *Asturicæ*, zur Lincken besser unten, ein Bistum.
3. Benavento, besser unten in der Mitten. Hat den Titul eines Hertzogthums.
4. Medina del Rio Secco, *Medinæ*, nicht weit davon zur Rechten, hat den Titul eines Hertzogthums.
5. Palencia, besser zur Rechten, eine Universitæt und Bistum.
6. Simaneas, *Septimaneæ*, unter vorigem an den Castilianischen Grentzen, wo das Archiv von Leon ist.
7. Toro, *Taurus*, zur Lincken herüber, eine grosse Stadt, bey welcher anno 1467 Alphonsus V in Portugall von Ferdinando Catholico dem König in Spanien überwunden worden.
8. Zamora, besser zur Lincken ein Bistum.
9. Ledesma, besser unten zur Lincken gegen Portugall, ein mit-

mittelmäßiger Ort, davon eine Gräfliche Famille dieses Namens abstammet.

10. Medina del Campo, gegen über an den Castilianischen Grentzen eine Handels-Stadt, so etliche berühmte Messen hat.

11. Salamanca, *Salamantia s. Salmantica*, in der Mitten besser unten eine Universitæt samt einem Bistum.

12. Alva, *Alba*, unter Salamanca, das Stamm-Haus des beruffenen Duc d'Alba.

13. Cividad Rodrigo, *Civitas Roderici*, eine Handels-Stadt und Bistum besser unten.

V. ESTREMADURA, welches mit Estremadura in Portugall nicht zu confundiren, darinnen

1. Badaioz, *Badia*, eine berühmte Grentz-Vestung, unten an der Quadiana.

2. Christoval s. Fulete de S. Christoval, *Fortalitium S. Christophori*, gleich über Badaioz, eine neue Vestung.

3. Albuquerque, *Albuquercum*, besser hinauf an den Portugiesischen Grentzen eine Vestung und Stamm-Haus einer Hertzoglichen Famille.

4. Alcantara, besser hinauf, den geistlichen Ordens-Rittern dieses Namens gehörig.

5. Valença d'Alcantara, ein vester Ort zwischen vorigen beyden.

6. Coria, *Cauria*, ein Bistum, weit über Alcantara.

7. Placentia, ein Bistum gegen über zur Rechten.

8. S. Justi gleich drüber, ein berühmtes Closter, in welchem Carolus V gestorben ist.

9. Madrigallego, *Madrigallexum*, unten gegen Albuquerque, ein berühmt Dorf, wo Ferdinandus Catholicus anno 1516 gestorben ist.

10. Truxillo, *Turris Julia*, besser zur Rechten, ein vester Ort.

11. Merida, *Emerita*, gegen über am Quadiana, ein schlechter Ort.

12. Barcarotta, ein vester Ort unter Badaioz.

13. Xeres de Badaioz, *Xera equitum*, ein mittelmäßiger Ort besser unten.

14. Ellerena, eine kleine Stadt rechter Hand, an den Grentzen von Andalusien.

VI. Andalusien, oder VANDALICIA, welche Provintz ihrer Fruchtbarkeit halben Spaniens Korn-Cammer genennet wird, und in dessen Wäldern die zu den in Spanien üblichen Stier-Gefechten gebräuchliche wilde Ochsen gefangen werden. Ubrigens sind darinnen zu mercken

1. Gibraltar, *Gibraltaria*, *Calpe*, die Welt berühmte Vestung an der Meer-Enge Estrecho, de Gibraltar, welche vermög des Utrechtischen Friedens den Engelländern gehöret.

2. Tariffa, am andern Eck dieser Meer-Enge, wo die Christen anno 1340 einen herrlichen Sieg wider die Mauren erhalten haben.

3. Algezira, gleich über Gibraltar, eine Vestung, welche vor diesem berühmter war als jetzo.

4. Cadix, *Portus Gaditanus*, besser oben zur Lincken, der Weltberühmte See-Hafen, in welchem nunmehro die Spanische Silber-Flotte einzulauffen pfleget. Gleich dabey ist die Insul Cadix, *Gades*, die einen Bischof hat.

5. S. Lucar de Baramedo, *Fanum S. Luciferi*, besser oben am Ausfluß des Quadalquivir, ein vortrefflicher See-Hafen, den man für den Schlüssel von Sevilla hält.

6. Xeres, *Xera*, oder Xeres de la Frontera, gleich drunter, allwo anno 713 der letzte Gothische König RODERICUS von den Mauris samt dem Kern seiner Armee geschlagen worden.

7. Puerto de S. Maria, *Portus S. Mariæ*, ein grosser See-Hafen.

8. Medina Sidonia, *Assidonia*, ein Hertzogthum gegen über zur Rechten.

9. Arcos, *Arcus*, auch ein Hertzogthum gegen S. Lucar über.

10. Moguer und Palos de Moguer, besser lincker Hand hinauf am Einfluß des Tinio, ein mittelmäßiger Ort, von dessen Hafen ehemals Christophorus Columbus ausgeloffen ist, als er Americam recognoscirte.

11. Ayamonte, *Ayamontium*, eine Vestung am Einfluß der Guadiana.

12. Sevilla, *Hiſpalis*, die Haupt-Stadt, eine der vornehmſten Städte, ſo ihren Ertz-Biſchof und Univerſitæt hat. In dieſem Sæculo hielte ſich der Spaniſche Hof etliche Jahre daſelbſt auf.

13. S. Lucar la Maior, *Fanum S. Luciferi Maius*, eine groſſe Stadt nicht weit davon zur Lincken.

14. Carmona, gleich bey Sevilla zur Rechten, eine kleine, aber ſehr wohl verwahrte Stadt.

15. Eciia beſſer zur Rechten, eine groſſe Stadt an dem Fluß Quadalquivir.

16. Oſſuna, *Orſuna*, drunter, ein groſſer Ort ſamt einer Univerſitæt. Der Ort hat den Titul eines Hertzogthums. An eben dieſem Fluß.

17. Cordoua, *Corduba*, beſſer hin eine groſſe Biſchöfliche Stadt, an eben dem Fluß.

18. Alcala Real, beſſer zur Rechten an den Grentzen von Granada.

19. Anduxar, ein veſtes Schloß beſſer hin an eben dem Fluß.

20. Ubeda, gantz hinten, eine feine Stadt an eben dem Fluß, wobey die Chriſten anno 1212 auf einmal 200000 Barbaren erſchlugen.

21. Baeza, *Biatia*, drunter eine Univerſitæt.

22. Jaen, *Giennum*, drunter ein Biſtum.

VII. GRANADA, welche Provintz unter allen für die Volckreichſte gehalten wird, darinnen

1. Granada, *Granata*, eine der ſchönſten und gröſten Städte in Spanien, ſo einen Ertz-Biſchof und Univerſitæt hat.

2. Guadix, *Guadicia*, ein Biſtum nicht weit davon zur Rechten.

3. Baca, *Bacca* weiter hin zur Rechten, eine groſſe Handels-Stadt.

4. Hueſca oder Hueſcar, gantz hinten oben im Eck, eine Stadt, ſo den Namen eines Hertzogthums hat.

5. Vera unten zur Rechten gegen Murcia, an dem Golfo de Cartagena.

6. Muxara, gleich drunter an der See, eine Handelsſtadt in welcher ſtarck mit Wein gehandelt wird.

7. Ca-

7. Cabo de Gates, *Promontorium Charidemum*, ein berühmt Vorgebirg unten an der Spitze.
8. Almeria, *Abdera*, der alten *Portus Magnus*, zur Lincken erstgedachten Vorgebirgs, ein grosser und vester Ort mit einem Bistum, so vor diesem die Residenz des Saracenischen Königs gewesen.
9. Salobrenna, ein mittelmäßiger Ort in der Mitte der Provintz am Meer.
10. Almunecar, zur Lincken darneben, ein vester Hafen.
11. Malaga, *Malaca*; eine veste See-Stadt vornen an dem Meer mit zwey Schlössern samt einem Bistum, alwo sehr viele Kauffardey-Schiffe anlenden.
12. Marbella, gantz vornen, eben dergleichen See-Stadt.
13. Ronda, *Arunda*, vor Alters *Munda*, genant, ein mittelmäßiger Ort, gleich bey Malaga zur Lincken, in dessen Gegend ehemals J. Cæsar den Söhnen Pompeii ein Treffen geliefert, in welchem diese 30000 Mann verloren haben.
14. Antequera, eine Berg-Stadt, auf deren Höhe ein vestes Schloß der alten Mauren Ascasalia genant: in welcher Gegend treffliche Saltz- und Gesund-Brunnen anzutreffen.
15. Athama, *Artigis*, eine Berg-Stadt über Almunecar an den Andalusischen Grentzen, samt einem Gesund-Brunnen.
16. Loya, *Loxa*, eine kleine aber treffliche Handels-Stadt mit Wollen und Hanf.

VIII. MURCIA, so wegen seiner anmuthigen Gegend der Lust-Garten des Königreichs genennet wird, worinn

1. Murcia, die Haupt-Stadt, welche groß und vor diesem eine Königliche Residenz war. Es ist auch eine Universitæt daselbst.
2. Carthagena, *Carthago nova*, drunter am Golfo di Carthagena, ein trefflicher See-Hafen samt einem Bistum.
3. Cabo de Palos, *Promontorium Saturni*, ein berühmt Vorgebirg.

4. Lor-

4. Lorca, eine Berg-Stadt an den Grentzen von Granada.

IX. VALENTIA, eine sehr fruchtbare Provintz, in welcher die schönsten Alleen von Citronen und Pomerantzen-Bäumen anzutreffen sind, darinnen

1. Valencia, *Valentia*, die Haupt-Stadt, so groß ist und mit einem Ertz-Bistum und Universitæt versehen. Die Spanier heissen sie ihrer Schönheit halben la Formosa.
2. Morviedro, etwas drüber, ein an sich schlechter Ort; in dessen Gegend aber die vor Alters sehr berühmte Stadt Saguntus soll gestanden haben.
3. Segorbe, *Segorbia*, besser oben, eine feine Handels-Stadt und Bistum.
4. Arcos, zur Lincken im Eck, ein vestes Schloß gegen Arragonien.
5. Villa Hermosa, über Segorbe, rechter Hand hinauf, ein Hertzogthum.
6. Morella, gantz oben, ein starck Castell gegen Arragonien.
7. Peniscola, zwischen vorigen an der See, eine kleine Stadt auf einer Insul gleiches Namens.
8. S. Philippo oder Xatiua, *Satiua*, eine unter Valentia gelegene kleine doch veste Stadt. Xatiua hieß sie vor Alters: nachdem sie aber 1707 von den Frantzosen und Spaniern meist verbrant und nachgehends wieder neu erbauet worden, bekam sie den Namen S. Philippo.
9. Alcira, gleich drüber, eine kleine, doch veste Stadt.
10. Gandia, gegen S. Philippo über an der See, ein Fürstenthum, dessen lustige Gegend das Paradieß genennet wird.
11. Denia, *Dianium*, besser unten auch an der See, ein feiner Hafen.
12. Alcoy unter S. Philippo, ein kleiner vester Ort.
13. Alicante, *Alont s. Lucentum*, eine grosse und veste Handels-Stadt, samt einem Hafen, alwo mit dem kostbaren *Alicanten*-Wein grosser Handel getrieben wird.
14. Origuell, *Oriola*, besser unten, ein vester Paß gegen Murcia, so mit einem Bistum versehen,

X. CATALONIA, eine sehr bergichte und daher zur Rebellion sehr bequeme Provintz, darinnen

1. Barcellona, *Barcino*, die Haupt-Stadt in der Mitten an der See, hat einen vortrefflichen See-Hafen, ist sehr vest und mit einem Bistum und Universitæt versehen.
2. Villa Franca de Panades, nicht weit von vorigem zur Lincken, ein vester Ort.
3. Tarragona, *Tarraco*, besser zur Lincken, war vor diesem die berühmteste Stadt in Spanien, sie hat einen Ertz-Bischof und Universitæt.
4. Tortosa, *Dertosa*, besser zur Lincken am Einfluß des Iberi, eine gute Vestung und Bistum samt einer Universitæt.
5. Lerida, *Ilerda*, besser oben an den Arragonischen Grentzen eine Bischöfliche Stadt samt einer Universitæt.
6. Balaguer, besser oben etwas rechter Hand, ein vester Ort.
7. Certagna, *Cerritania*, gantz oben ein Hertzogthum, darinnen das Bistum Urguel und Puiccerda wegen des Grentz-Streits mit Franckreich zu mercken.
8. Campredun, *Campus rotundus*, an der Grafschaft Rousilon ein vester Ort.
9. Capo de Creux, *Promontorium Crucis*, bey den alten *Aphrodisium* genant, oben am Eck gegen Franckreich, ein berühmt Vorgebirg, so für die Grentz-Scheidung zwischen Franckreich und Spanien angenommen worden.
10. Roses, *Rhoda*, drunter, ein vestes Schloß und See-Hafen.
11. Palamos, *Palamus*, eine Vestung an der See, besser unten.
12. Girona, *Gerunda*, Landwerts fast gegen vorigem über, ein vester Ort und Fürstenthum, so ein Bistum hat und eine Universitæt
13. Ostalric, besser zur Rechten, und zwar etwas herabwärts, ein vester Ort.
14. Montserat. *Mons serratus*, über Villa Franca, ein heiliger Berg, auf dem ein Benedictiner-Closter, in welchem ein Wundertbätiges Marien-Bild, dahin viele Wallfahrten geschehen.

15. Cor-

15. Cordona, in der Mitten der Provintz, eine Stadt und Hertzogthum, alwo viele Saltz-Gruben.
16. Corvera, unter vorigem, alwo seit 1717 eine neue Universitæt.
17. Solsona, *Celsona*, über Cordona ein Bistum.
18. Vichi, *Vicus*, ein Bistum zwischen Corvera und Girona, In dieser Gegend finden sich auf dem Pyrenäischen Gebirg viele Schnapp-Hahnen, die Miquelez genennet werden, und die Wege sehr unsicher machen.

XI. Arragonien, so gegen den übrigen Provintzen zu rechnen nicht sehr bewohnt ist, darinnen

1. Saragossa, *Cæsar Augusta*, die Haupt-Stadt mitten im Land so groß und schön, auch mit einem Ertz-Bischof und Universitæt versehen ist.
2. Tarracona, *Tarrasona*, im Eck zwischen Navarra und Alt-Castilien, eine grosse veste Stadt. Nicht weit davon siehet man noch einige Rudera von Patecina, der Geburts-Stadt des Molinos.
3. Boria, gleich dabey, eine grosse Stadt, die aber meistens öde.
4. Huesca, *Osca*, über Saragossa rechter Hand hinauf, eine uralte Universitæt, auf welcher Pilatus soll studiret haben, samt einem Bistum.
5. Jaca, besser oben ein Bistum.
6. Canfranc, noch besser oben, ein vestes Schloß.
7. Venasque, *Venasca*, ein vestes Schloß zur Rechten am Eck, oben wo Catalonien und Arragonien zusammen stossen.
8. Ainsa, besser unten, eine alte Stadt, in deren Gegend vor Alters die beyden berühmten Grafschaften Suprarbien, *Suprarbia*, und Ripacorsa *Ripacurcia*, gelegen waren.
9. Balbastro, *Barbastrum*, besser unten, ein Bistum.
10. Moncon, *Montisonium*, eine kleine aber sehr veste Stadt, unter voriger.
11. Fraga, sonst Gallia Flavia genant, besser unten an den Catalonischen Grentzen eine treffliche Vestung.

12. Ve-

12. Velilla, ein kleiner Flecken fast gegen über an dem Ebro, der wegen einer sehr grossen Glocke, die da hängt und 10 Klafter im Umfang haben, auch manchmal von selbsten läuten soll, berühmt.

13. Calataiud, gegen über zur Lincken, eine ziemliche Stadt an einem Berge, in deren Gegend Bilbilis, wo Martialis geboren war, soll gelegen haben.

14. Daroca, *Darosa*, unter vorigem, scheinet in der Charte groß, bedeutet aber nicht viel.

15. Montalvan, *Mons Albanus*, eine feine Handels-Stadt besser unten in der Mitten.

16. Tervel, *Terula*, und Albarizin, *Albarazina*, zwey Bistümer so unten liegen.

XII. NAVARRA, in Ansehung einer andern Provintz gleiches Namens, so jenseit des Pyrenäischen Gebirgs in Franckreich lieget und sonst mit dazu gerechnet wurde, Ober-Navarra, *Navarra Superior* genant; gleich wie das Stück in Franckreich eben deswegen Unter-Navarra, *Navarra inferior*, heisset. Darinnen liegen

1. Pampelone, *Pompelon s. Pompeiopolis*, fast in der mitten, die Haupt-Stadt, so eine Universitæt hat.

2. Tafala, drunter, war sonst die Residenz der alten Könige von Navarra.

3. Sanguesa, *Sangossa*, gegen über zur Rechten, ein mittelmäßiger Ort.

4. Viana, am andern Ende zur Lincken, davon vor diesem die Cron-Printzen in Navarra den Namen trugen.

5. Estella, *Stella*, besser oben:

6. Tudela, eine Universitæt gantz unten, woselbst eine sehr künstliche Brücke seyn soll.

Gantz oben am Gebirg nach Nieder-Navarra zu liegt ein Flecken Namens Bourguet, wobey das höchste Pyrenäische Gebirg Ronceval, wo der grosse Roland soll geblieben seyn, zu sehen.

XIII. Alt-Castilien, alwo die beste Spanische Wolle und der

beste Spanische Dialect seyn soll. Darinnen ist zu mercken

1. Burgos, *Burgi*, die Haupt-Stadt, deren Ertz-Bischof mit dem zu Toledo um den Rang streitet.
2. Valladolid, *Valdoletum s. Vallisoletum*, unten am Durio, eine der grösten und schönsten Städte in Spanien, so vor diesem die Residenz des Königs gewesen. Es ist daselbst ein Bistum und eine Universitæt
3. Avila, *Abula*, gantz unten zur Lincken im Eck, eine Universitæt samt einem Bistum.
4. Segovia, *Segobia*, fast gegen über, doch etwas höher, ein ziemlicher Ort, alwo ein Bistum und Staats-Gefängniß, in welchem der Duc de Riperda lang in Verhaft gesessen hatte
5. Siguenca, *Segontia*, ein Bistum und Universitæt im andern Eck zur Rechten.
6. Medina Celi, gleich drüber ein bekantes Hertzogthum.
7. Borgo d'Osma, *Vxama*, ein Bistum, zwey Quer Finger über vorigem.
8. Soria, *Numantia nova*, besser oben nach der Rechten, ein sehr nahrhafter Ort.
9. Calaborra, *Calagurris*, eine grosse Stadt samt einem Bistum, besser oben.
10. Logranno, *Lugrunium*, drüber, ein grosser Ort am Ebro. Das Ländgen daherum heisset Riola, *Ruconia*, und hat vor diesem zu Navarra gehöret.
11. Naiara, gleich zur Lincken, eine wohlbewohnte grosse Stadt.
12. S. Domingo, drunter, eben dergleichen.
13. Lara, besser unten.
14. Miranda d' Ebro, *Miranda Iberica*, über Naiara am Ebro.
15. Lerma, nicht weit von Valladolid, das Stamm-Haus der Hertzoge dieses Namens.

XIV. Neu-Castilien, darinnen

1. Madrit, *Madritum s. Mantua Carpetanorum*, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs und Residenz des Königs, samt einer Universitæt. Nicht weit von der Stadt liegen

liegen einige Lust-Schlösser und Retirades des Hofs, so in der Special-Charte nachzusehen sind, als Buenretiro, Balsain, la Casa del Campo, S. Ildefonse, an welchem letztern Ort sich Philippus V gar oft aufhält, sich auch diesen Ort bey Ablegung der Crone zur Retirade erwehlet hat.

2. Pardo oder Prado, ein vortreffliches Lust-Schloß über Madrit.

3. Toledo, *Toletum*, nach Madrit die vornehmste Stadt in Spanien, deren Ertz-Bischof Primas Regni ist und ein jährliches Einkommen von 350000 Rthlr. zu geniessen hat. Es ist auch eine Universitæt an dem Ort.

4. Araniuez, zwischen Madrit und Toledo, ein vortreffliches Lust-Schloß.

5. Escurial, *Scoriale* ſ. *Scoriacum*, zur Lincken bey Madrit, ein vortreffliches Gebäude, welches Philippus II dem H. Laurentio zu Ehren hat aufführen lassen, und woselbst die schöne Bibliothec samt dem Königlichen Begräbniß sehr zu bewundern.

6. Alcala de Henares, *Complutum*, eine berühmte Universitæt zur Rechten von Madrit, davon die Biblia Complutensia den Namen haben.

7. Quadalaxara, eine ziemliche Stadt über Alcala.

8. Azeda, besser oben ein wenig lincker Hand, eine schöne Stadt.

9. Molina, zur Rechten an den Arragonischen Grentzen, eine Herrschaft, die mit in dem Königlichen Titul steht.

10. Villa viciosa, besser unten auch an den Arragonischen Grentzen, wo die Frantzosen und Spanier anno 1710 von dem General Starenberg besieget worden.

11. Guete oder Huete, besser unten nach der Mitten zu, eine Stadt samt einem Berg-Schloß.

12. Guenza, drunter, ein Bistum.

13. Almanza, unten zwischen Valentia, ein an sich schlechter Ort, der aber 1707 durch eine grosse Niederlage der Engelländer berühmt worden.

14. Alcarez, in der Gegend, wo Murcia und Andalusien zusammen stossen.
15. Cividad real, *Cibitas regia*, besser zur Lincken, eine grosse und schöne Stadt, welche nach Toledo für die wichtigste gehalten wird.
16. Calatraua, gleich drüber an der Guadiana, den Rittern von Calatraua gehörig.

§. 29. Die auf dem Mittelländischen Meer gelegene und zu Spanien gehörige Insuln sind

I. Die Balearischen Insuln, *Insulæ Balearides*, welche sind
1. Maiorca, *Maiorica*, darinnen der See-Hafen gleiches Namens die Haupt-Stadt.
2. Minorca, *Minorica*, darauf Porto Maon, *Portus Mago*, ein sehr starck bevestigter See-Hafen.

Die Insul Maiorca gehört dem König in Spanien; Minorca aber den Engelländern.

II. Die Pythiusischen Insuln, *Insulæ Pythiusæ*, welche sind
1. Tvica, *Ebusus*, auf welcher keine Schlange, noch sonst ein giftiges Thier bleiben soll.
2. Formentera, *Ophiusa*, die hingegen von dergleichen Thieren voll ist.

§. 30. Die Luft in Spanien ist zu gewisser Zeit sehr temperirt. Gegen Norden aber soll dieselbe dermassen rauh und ungesund seyn, daß die Einwohner oft allerley Kranckheiten davon tragen, ja manche so gar dadurch um ihr Gesicht kommen sollen. Den Sommer über soll die Hitze dermassen penetrant seyn, daß die Handwercks-Leute ihre Arbeit meistens bey Nacht thun müssen. Das Erdreich ist ziemlich fruchtbar, und würde noch mehrere Früchte tragen, wenn es nicht an Leuten und Fleiß fehlete, das Feld zu bauen. Doch wächset

darinnen annoch viel Getreyd, Hanf, Flachs und Wein, wie denn der *Alicanten*-Wein und Spanische Sec oder Peter-Simon-Wein darinnen sehr berühmt ist. An Citronen, Pomerantzen, Oliven, Feigen, Rosinen u. d. g. ist in Spanien ein grosser Uberfluß. Auch ist kein Mangel an Vieh: obwohl das Horn-Vieh etwas rarer ist, als das kleine. Die Spanischen Pferde werden ihrer Schnelligkeit halben sehr æstimirt. Unter der Erde sind in Spanien auch treffliche Saltz- und Gesund-Brunnen, samt den Silber- und Gold-Bergwercken, welche letztere zwar in Spanien nicht sehr geachtet werden: weil man aus West-Indien grössere Schätze zu holen weiß.

§. 30. Die **Einwohner** haben das Lob der Scharffsinnigkeit und Mäßigkeit: daher sie zum Krieg sehr geschickt sind. Die Lebens-Art bestehet meistens in der Handlung, als wovon sie grösten Theils ihre Nahrung haben. Doch mit dem Unterschied, daß, da andere Nationen an fremden Orten ihre Waaren abholen, und die in ihrem eigenen Land fabriciret werden an andere Orte verführen und verschicken, die Spanier solche meistens liegen lassen, bis andere dieselbe abholen und ihnen was anders dargegen ins Land bringen. Die Handwercker und der Feld-Bau werden grösstentheils von fremden getrieben.

§. 31. In Ansehung der **Religion** ist hier eben dasjenige zu sagen, was bereits bey Portugall erwehnet worden, daß nemlich alles durch und durch der Römisch-Catholischen Religion zugethan: obwohl viele heimliche Juden im Land sind, die sich

aber vor der Spanischen Inquisition sehr in acht nehmen müssen. Der Patron ist der H. Apostel Iacobus, dessen Gebeine zu Compostel liegen sollen.

§. 32. Die **Gelehrsamkeit** hat vor alten Zeiten mehrere Liebhaber in Spanien gefunden, als auf den heutigen Tag: wie wohl sich auch jetzo noch mancher kluge Kopf darinnen finden mag: wie man denn unter ihnen besonders gute Poeten und Historicos antrifft. Ubrigens zehlet man in diesem Königreich 28 Universitæten, nemlich zu Madrit, Alcala de Henares oder Complutum, Toledo, Avila, Valladolid, Siguenza, Silago, Oviedo, Onate, Granada, Murcia, Valentia, Gandia, Palencia, Salamanca, Sevilla, Ossuna, Baeza, Pampelona, Tudela, Huesca, Saragoza, Tortosa, Tarragona, Barcellona, Ceruera, Lerida und Girona. Es ist aber leicht zu erachten, daß manche vielmehr blosse Gymnasia seyn mögen.

§. 33. Die Spanische Sprache ist aus der alten Gothischen und Lateinischen zusammen gesetzet: sonsten aber wird an dem Königlichen Hof und auch sonsten vielfältig die Frantzösische Sprache sehr starck gebraucht.

§. 34. Das **Weltliche Regiment** ist Monarchisch: indem Spanien seinen besondern König hat, der heut zu tag ziemlich souverain regieret. Denn anstatt daß die vorigen Könige sich nach gewissen Fundamental-Gesetzen richten musten, auch ohne Approbation der (*) Grandes nichts wichtiges unternehmen dorften, über das fast jede Provintz ihre besondere und grosse Privilegia hatte; so hat Philippus

pus V mit Hülfe seines Groß-Vaters Ludovici XIV, des grossen und mächtigen Königs von Franckreich, das meiste auf einen andern Fuß gesetzet, und die Frantzösische Souverainitæt grossen Theils eingeführet. Die Provintzen so in- als ausserhalb dem Königreich werden durch Gouverneurs und Vice-Rois, regieret, die alle 4 oder 5 Jahr abzuwechseln pflegen.

Durch die Grandes von Spanien verstehet man die vornehmsten des hohen und niedern Adels, die vor diesem sehr viel in Spanien zu sagen hatten. Ein grosser Theil ihrer Auctoritæt und Ehre bestehet darinnen, daß sie in Gegenwart des Königs ihren Hut aufsetzen dörfen, und samt ihren Gemahlinnen verschiedene besondere Ehren-Bezeugungen zu geniessen haben. Der Urheber von dieser Dignitæt und Distinction soll König Henricus in Castilien gewesen seyn.

§. 35. Die Succession ist erblich, und wird der Cron-Printz jederzeit ein **Printz von Asturien** genennet, gleichwie der König in Spanien selbst mit dem Zunamen CATHOLICUS oder **Ihro Catholische Majestæt** genennet wird: welcher Beyname zuerst dem Spanischen König Ferdinando Catholico von dem Pabst darum beygeleget worden, weil er die Juden und Mauren aus Spanien vertrieben und das bekante Inquisitions-Gericht angeleget hat.

§. 39. Das Geistliche Regiment wird nebst den Inquisitions-Bedienten von den Ertz-Bischöfen verwaltet: wobey doch zu wissen ist, daß alle diese geistliche Dignitæten vom König vergeben werden.

In Spanien sind acht Ertz-Bischöfe, als der zu Toledo, Burgos, S. Iago oder Compostel, Sevilla, Granada, Saragoza, Tarracona, und Valentia, nebst etlich und sechzig Bischöfen.

§. 37. Die Einkünfte der Spanischen Crone sind zwar sehr austräglich, indem der grosse Zoll und Accis von den in und ausser Land gehenden Waaren, die Bestellung der geistlichen Beneficien und Dignitæten, so dem König allein zukommt, und insonderheit die West-Indianische Silber-Flotte; wie nicht weniger das Großmeister-Amt von den Spanischen Ritter-Orden ein grosses einbringen; allein der grosse Staat und die kostbare Besorgung der auswärtigen Provintzen nehmen jährlich ein unsägliches Geld weg: zu geschweigen, daß das meiste von der West-Indianischen Flotte an auswärtige Kaufleute, besonders Frantzosen, Engelländer und Holländer gehöret: davon doch der König unter dem Namen des Indults einen sehr grossen Zoll ziehet.

§. 38. Die Macht von Spanien ist zu Wasser und zu Land sehr groß, und könte noch weit grösser seyn, wenn man in den vorigen Sæculis nicht so viele 1000000 Menschen daraus vertrieben hätte. Sonsten hat dieses Königreich nicht nur mitten in dem Land sondern auch auf den Grentzen viele vortreffliche Vestungen und See-Häfen: gleich wie die Natur selbiges theils durch das fast rings umher fliessende grosse Welt-Meer, theils durch das Pyrenäische Gebirge gegen auswärtige Anfälle trefflich verwahret hat.

§. 38. Was die Crone Spanien ausser dem bisher

her beschriebenen Königreich Spanien in ihrem Besitz hat bestehet in folgendem.

I. In ASIA, die Philippinischen, Latronischen und Salomonischen Insuln.

II. In und bey AFRICA die gegen Gibraltar gerad über liegende Vestung Ceuta, item Oran samt den Canarischen Insuln.

III. In AMERICA haben sie mehr als alle andere Europæische Potentaten, nemlich

1. Im Nordlichen Theil die Provintz Florida und das Königreich Mexico, samt den meisten Insuln, die an dem Mexicanischen Meer-Busen liegen.

2. Im Südlichen Theil das sehr einträgliche Königreich Peru, Terra Firma, Chili, Tucumannia und Paragay.

§. 40. Nebst diesem macht die Crone Spanien auch Prætension auf die sämtlichen Oesterreichische Lande, das Königreich Ierusalem, gantz Americam, Portugall, gantz Franckreich und Burgund.

§. 41. Die bekantesten Spanischen Geld-Sorten sind die Maravedis, Real, Patacons, Piasters, Stücke von achten, Ducatons, Pistolen und Severinen.

1. Ein Maravedis ist eine kleine Kupfer Müntze, deren 95-100 einen halben Kayser-Gulden machen.

2. Ein Real ist eine Silber-Müntze, deren 8 einen Reichs-Thaler ausmachen soll. Doch hat man deren unterschiedene, die nicht immer einerley Curs und Valor haben.

3. Patacon ist eine eckigte Silber Müntz, nach dem Werth ungefehr ein Thaler.

4. Piastres sind auch Silber-Müntzen, deren eine zwey Rheinische Gulden gelten soll.

5. Stück von achten sind in ihrem Werth auch ungefähr 1 thl. und also nicht so viel, als die Portugiesischen.

6. Ducaton ist eine Silber-Müntze, so ungefähr ein und einen halben Reichs-Thaler im Werth haben soll.
7. Pistolen oder Dublonen sind güldene Müntzen, deren eine in Teutschland 5 rthl. gilt, und hat man deren auch doppelte und vierfache zu 10 und 20 rthl.
8. Spanische Severinen sind besondere Gold-Müntzen, deren eine 6 und mehr Thaler in Teutschland gilt.

§. 42. Die vornehmsten Ritter-Orden in Spanien sind I der Weltliche Ritter-Orden des Güldenen Vlieses; II drey geistliche Orden, als 1) der Orden von Alcantara; 2) der von Calatrava; 3) der Orden S. Jacobi: welche allesamt in Spanien in sehr grossem Credit stehen.

1. Von dem Ritter-Orden des güldenen Vliesses ist bey der Charte von Teutschland bereits gehandelt worden.
2. Der Orden von Alcantara ist anno 1170 von Ferdinando II wider die Mauren gestiftet worden. Das Ordens-Zeichen ist ein grünes Lilien-Creutz, welches sie auf der lincken Brust auf weisser Kleidung tragen. Der Groß-Meister davon ist der König selbst.
3. Der Orden von Calatraua ist anno 1158 in einem Krieg wider die Mauren unter dem König Alphonso VII zuerst aufgekommen, und anno 1199 von dem Pabst Innocentio III bestätiget worden. Das Ordens-Zeichen ist ein roth Lilienförmiges Creutz, und ist die Großmeisterschaft gleichfalls bey der Crone.
4. Der Orden S. Jacobi soll bereits anno 1178 oder gar 1160 zur Bedeckung derjenigen, welche nach den Gebeinen des H. Apostels Jacobi nach Compostell Wallfahrten giengen, aufgerichtet und vom Pabst Alexandro III anno 1175 bestätiget worden seyn. Das Ordens-Creutz ist ein Purpur-färbiges Creutz in Gestalt eines Schwerdts, an dessen Griffs Ende drey Lilien gestellet sind, welches die Ordens-Ritter nebst einer Muschel, als dem Zeichen des H. Jacobi, auf einem weisen Habit zu tragen pflegen.

pflegen. Das Großmeister-Amt kömmt auch dem König zu, und soll alljährlich 150000 Pistolen eintragen.

§. 43. Das Wapen von Spanien, wie solches unten bey den Parergis unserer Charten zu sehen ist, bestehet aus einem quadrirten Schild samt einer mitten eingepfropften Spitze und einem Mittel-Schild.

I. Das erste Haupt-Quartier ist abermal quadrirt.

1. Das erste und letzte Quartier hat im rothen Feld ein gülldenes Castell mit drey Thürnen, schwartzen Mauerstreichen und einer blauen Thüre und Fenster: wegen des Königreichs Castilien.

2. Das andere und dritte Quartier hat im silbernen Feld einen rothen gecrönten Löwen: wegen des Königreichs Leon.

II. Das andere Haupt-Quartier ist die Länge herab getheilt.

1. Zur Rechten im güldenen Feld sind vier rothe Pfäle, wegen des Königreichs Arragonien.

2. Zur Lincken schräg geviertet oben und unten im güldenen Feld vier rothe Pfäle; auf den Flancken aber im silbern Feld einen schwartzen Adler, wegen des Königreichs Sicilien.

III. Die Spitze zwischen beyden Quartieren hat im silbern Feld einen grünen Granat-Apfel, welcher in der Mitten die Länge herab geöffnet ist und rothe Kernen zeiget, mit einem daran befindlichen grünen Zweiglein: wegen des Königreichs Granada.

Zwischen den beyden Obern-Quartieren pfleget von einigen auch ein Mittel-Schild gesetzet zu werden, auf welchem sich bald das Burgundische, bald das Frantzösische Wapen præsentiret.

IV. Das dritte Haupt-Quartier ist quer getheilt:

1. Oben im rothen Feld ist ein silberner Quer-Balcken, wegen dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich.

2. Un-

2. Unten von Gold und blau sechsfach schrägrechts gestreifft mit einem rothen Rand, wegen des Hertzogthums Burgundien.

V. Das vierte Haupt-Quartier ist auch quer getheilt.

1. Oben blau mit güldenen Lilien bestreut, mit einer von silber und roth gestückten Einfassung; ebenfalls wegen Burgundien.

2. Unten im schwartzen Feld ein güldener Löwe, wegen des Hertzogthums Brabant.

VI. Der Mittel-Schild zwischen den beyden untersten Quartieren ist die Länge herab getheilt.

1 Zur Rechten im güldenen Feld ist ein schwartzer Löwe, wegen der Grafschaft Flandern.

2. Zur Lincken im silbern Feld ein rother Adler mit einer güldenen Crone und Kleeblat-Stengel in den Flügeln wegen der Grafschaft Tirol.

VII. Der Haupt-Schild ist mit einer Königlichen Crone bedeckt und mit dem Ritter-Orden des güldenen Vliesses umgeben.

Historie von Spanien und Portugall.

§. 44. Was diese beyde Königreiche, die in alten Zeiten meistens beysammen gewesen sind, und also auch in so fern einerley Schicksal genossen haben, für mancherley Veränderungen unterworfen gewesen, werden wir am besten erkennen lernen, wenn wir acht geben, was in den alten, mittlern und neueren Zeiten bey solchen sich merckwürdiges zugetragen hat.

§. 45. Was nemlich die alte Spanische und Portugiesische Historie anlangt, so sollen die Nachkömmlinge Tubals, des Sohns Japhets, sich zuerst in diesen Abend-Ländern niedergelassen haben: obwol sich davon nichts gewisses sagen lässet.

set. Doch ist so viel wahrscheinlich, daß diese Reiche, wie andere, vor diesem in sehr viele kleine Staaten seyn zertheilet gewesen und ihre besondere kleine Könige gehabt haben: bis ein Volck das andere nach und nach unter sich gebracht und verschlungen hat. Nebst dem wird auch erzehlet, daß ungefähr 1000 Jahr vor Christi Geburt die Tyrer, welche Cadix erbauet, und nach ihnen die Phönicier, Griechen, Celten und andere Völcker zahlreiche Colonien nach dieser Gegend gesandt haben: welchen endlich auch die Carthaginenser gefolget sind.

Die Ursache und Gelegenheit, daß gedachte Völcker in Spanien gekommen sind, soll der sehr grosse Reichthum gewesen seyn, welcher sich vor dieser Zeit nach einer 26 jährigen Dürre und der daher entstandenen Entzündung des Pyrenäischen Gebirgs soll hervor gethan haben: sintemal vorgegeben wird, daß um selbe Zeit gantze Ströme von Gold und Silber aus solchen erhitzten Bergen hervorgeflossen und dadurch viele Völcker seyn gereitzet worden, sich dahin zu begeben und solchen Reichthum aufzusuchen.

§. 46. Und zwar was die Carthaginenser insonderheit anlangt, so haben dieselben sich allererst in Murcia und Valentia niedergelassen. Indem sie sich aber je länger je mehr auszubreiten suchten, wurden die Römer von den alten Einwohnern zu Hülfe geruffen: welches die erste Gelegenheit war, wodurch die Römer in Spanien gekommen sind und sich darinnen vest gesetzet haben.

§. 47. Als nemlich eben diese Römer mit den

Car-

Carthaginensern die bekannten Punischen Kriege führten, und endlich durch gäntzliche Zerstörung der Stadt Carthago dieser Republic den Garaus machten, mithin alles, was vorhin den Carthaginensern zugehöret hatte, unter ihre Botmäßigkeit bekamen; geschahe es, daß sie dieselben auch in Spanien gäntzlich depossedirten, und eine neue Herrschaft darinnen anrichteten, welche sie auch, ungeacht der Troublen, welche Viriatus, die Stadt Numantia und Sertorius darinnen verursachet, in die 600 Jahr lang behauptet haben.

§. 48. Zwischen dieser Zeit ist Spanien und Portugall als eine Römische Provintz durch Gouverneurs regieret und von den Römern erstlich in *Hispaniam citeriorem & ulteriorem*, zu den Zeiten Augusti aber in *Lusitaniam*, *Terram Baeticam* und *Tarraconensem*, ja zuletzt gar in sieben Provintzen, nemlich *Lusitaniam*, *Baeticam*, *Carthaginiensem*, *Gallaeciam*, *Tarraconensem*, *Insulas Baleares* und *Tingitanam* eingetheilet worden.

§. 49. Bey der ersten Eintheilung begriff *Hispania citerior* das Stück Land diesseit des Iberi und noch ein grosses Stück jenseit desselben, und also ungefähr den halben Theil, der zunächst an dem Pyrenäischen Gebirge lieget; *Hispania ulterior* aber alles übrige.

§. 50. Unter den drey Theilen, welche Augustus machte, begriff *Lusitania* alles das, was zwischen dem Fluß Douro und Anas bis an den Gaditanischen Meer-Busen gegen Westen zu gelegen ist: dahin denn insonderheit das Königreich Portugall

samt

samt dem grösten Theil von der Spanischen Provintz Leon und Extremadura zu rechnen ist. *Terra Bætica* hatte den Namen von dem Fluß Bætis oder Quadalquivir, und begriff alles, was um diesen Fluß an dem Sinu Gaditano und Mittelländischen Meer her lieget, als gantz Andalusien, Granadam und ein Stück von Estremadura. *Tarraconensis Prouincia* endlich hatte den Namen von der Stadt Tarracona in Catalonien und machte den grösten Theil aus. Denn er gieng von dem äussersten Eck Galliciens bis unter das Königreich Murciam und begriff alles übrige, was bey den vorigen Theilen nicht genennet worden.

§. 51. Die vornehmsten Völcker, welche in Lusitania wohnten, waren folgende

1. Die LUSITANI, so dasjenige Stück Landes bewohnten, so heut zu Tag Portugall oder Lusitania genennet wird.
2. Die VETTONES, so in der Gegend von Leon und Extremadura um Salamanca herum wohnten.
3. Die TURDETANI, so zum Theil unten in Portugall, zum Theil auch in Andalusien um Badaioz und weiter hin gegen Osten wohnten.
4. Die TURDULI, so unten in der Gegend von Algarbien ihren Sitz hatten.

§. 52. Die vornehmsten Städte in Lusitania waren damalen

1. Olysippo ietzo Lisabon.
2. Conimbrica, so nicht weit von dem heutigen Coimbra gestanden.
3. Norba Cæsarea, welches das heutige Alcantara seyn soll.
4. Augusta Emerita, heut zu Tag Merida, so die Haupt-Stadt der gantzen Provintz war.

5. Ebora, das heutige Evora, sonst auch Liberalitas Julia genannt.
6. Pax Julia s. Augusta, als das heutige Beia.

§. 53. Die vornehmsten Völcker in Terra Bætica waren, nebst den bereits oben angeführten Turdetanis, die Bastuli, welche unten gegen dem Freto Herculeo zu wohneten.

§. 54. Die namhafteste Orte in dieser Provintz waren

1. Badia, *Badajoz.*
2. Corduba, *Cordova*, die Geburts-Stadt Senecæ und Lucani.
3. Italica, *Sevilla la vicia*, Kayserß Traiani und Adriani Geburts-Stadt.
4. Hispalis, *Sevilla.*
5. Tartessus, auf einer Insul, welche der Quadalquiuir oder Bætis formirt.
6. Gades, *Cadix*, auf der Insul gleiches Namens.
7. Calpe, ein berühmt Vorgebirg, so das heutige Gibraltar seyn soll.
8. Munda, wobey J. Cæsar Pompeii M. Söhne besieget hat.
9. Malaca, *Malaga*, eine Carthaginensische Handels-Stadt.

§. 56. In Terra Tarraconensi waren folgende Völcker merckwürdig.

1. BASTITANI, in der Gegend von Cadix: wie denn Acci, *Guadix*, eine ihrer Städte war.
2. CONTESTANI, in der Gegend von Valentia.
3. ORETANI, in Neu-Castilien.
4. HEDETANI, CELTIBERI, LACETANI und LOBETANI in Arragonien.
5. OLCADES und LUSONES in Neu-Castilien.
6. CARPETANI, in eben dieser Provintz um Madrit her.
7. AREBACÆ, und PELENDONES in Alt-Castilien.
8. VACCAEI, in Leon.

9. GAL-

9. GALLÆCI sonst auch CALLAICI oder CALLÆCI genannt, oben in Gallicien.
10. ASTURES in Asturien.
11. CANTABRI und AUTRIGONES in Biscaia.
12. VARDULI in Ipuscoa.
13. CERETANI, ILERGETES, ILERCAONES, COSITANI, LALETANI, AUSETANI und INDIGETES in Catalonien.
14. VASCONES in Navarra.

§. 56. Die vornehmsten Orte in Provincia Tarraconensi waren.

1. Acci, *Guadix*, eine Stadt der Bastitaner.
2. Castulo, eine Stadt der Oretaner.
3. Carthago nova, *Carthagena*, und Lucentum, *Alicante* zwey Städte der Contestaner.
4. Valentia, die Pompeius zerstöret, J. Cæsar aber wieder aufgebaut.
5. Saguntus oder Saguntum, ietzo *Morviedro*, über welcher Stadt der zweyte Punische Krieg angefangen.
6. Cæsar Augusta, *Saragoza*, die Haupt-Stadt der Hadetaner, denen auch Valentia und Sagunt gehörete.
7. Bilbilis, Martialis Geburts-Stadt und Turiaso, *Tarazona*, die beyde in Celtiberien lagen.
8. Numantia, so von Scipione zerstöret worden, Clunia und Segobia, *Segovia*, die alle drey den Arevacis gehöreten.
9. Complutum, *Alcala de Henares*, Toletum, *Toledo* die Haupt-Stadt der Carpetaner, denen auch Mantua, *Madrit* gehöret.
10. Intercatia, eine Stadt der Vaccæer.
11. Aquæ Flaviæ, *Chaues*, Bracara Augusta, *Braga* und Lucus Augusti, *Lugos*, so den Galliern gehörete.
12. Asturica Augusta, *Astorga*, die Haupt-Stadt der Asturier und Legio VII Gemina, *Leon*, so auch diesem Volck gehörete.
13. Vellica eine Stadt der Cantabrier.

14. Callagurris, Nascica, *Calahorra*, eine Stadt der Vasconier.
Pampelon, *Pamplona* so auch den Vasconibus gehörete und deren Erbauer Pompeius gewesen: daher sie auch sonst Pompeiopolis genennet wird.
15. Ilerda, *Lerida*, eine Stadt der Ilergetier.
16. Dertosa, *Tortosa*, die Haupt-Stadt der Ilercaonier.
17. Tarraco, *Tarragona*, eine Römische Colonie am Mari Mediterraneo im Gebiet der Calitaner.
18. Barcino, *Barcellona* die Haupt-Stadt der Laletaner.
19. Das Promontorium Charidemi, *Cabo de Gates*.
20. Promontorium Artabrum, *Cabo finis terræ*.

§. 57. Was endlich die sieben Provintzen anlangt, darinnen Spanien zur Zeit des vierten Sæculi bis zum Einfall der Barbaren eingetheilt worden, so waren solche

1. LUSITANIA, sonsten auch Emerita oder Provincia Emeritensis genannt: weil Emerita oder das heutige *Merida* die Haupt- und Residenz-Stadt des Gouverneurs war, und daher einen Metropolitanum oder Ertz-Bischof hatte, der aber im 12ten Sæculo nach Compostell verlegt worden.
2. BÆTICA, deren Haupt- und Ertzbischöfliche Residenz-Stadt Hispalis, *Sevilla* war.
3. CARTHAGINIENSIS, deren Haupt- und Ertzbischöfliche Residenz-Stadt Carthago nova, *Carthagena*, gewesen. Als aber die Vandali diese Stadt verstöreten, wurde der Ertzbischöfliche Sitz nach Toledo verlegt.
4. GALLÆCIA, deren Haupt- und Ertzbischöfliche Residenz Bracara, *Braga*, gewesen: wozu auch nachgehends Lucus Augusti, *Lugos* gekommen: daß also in dieser Provintz zwey Ertz-Bischöfe waren.
5. TARRACONENSIS, mit der Ertzbischöflichen Haupt- und Residenz-Stadt Tarracona.
6. Die Balearischen Insuln deren Bischöfe mit zu Spanien gehöreten.

7. TIN-

7. TINGITANA, so zwar in Africa in der Gegend von Fez und Marocco lag, doch aber dem Spanischen Vicario mit unterworfen war.

§. 58. In der mittlern Zeit, und nach der von Theodosio Magno vorgenommenen Theilung des Kayserthums, wurden diese Reiche mit zu dem Occident geschlagen: da sie denn eben diejenigen Fatalitæten erfahren musten, welchen die übrige Reiche des Occidentalischen Kayserthums unterworfen waren. Dann nachdem gegen das Ende des fünften Sæculi allerhand fremde Völcker, insonderheit die Vandali, Alani, Sueui und Gothen in den Occident einfielen, und ein Stück nach dem andern von dem Occidentalischen Kayserthum loß rissen; so hatte auch Spanien das Unglück, daß es von den letztern, nemlich den Gothen, welche die Römische Besatzung nach und nach vertrieben, gäntzlich überschwemmet wurde: welchergestalt denn nach und nach vier Königreiche in Spanien entstanden sind, als

I. Das VANDALISche Königreich in Bætica, welche Gegend noch auf den heutigen Tag eben davon Vandalitia oder Andalusien genennet wird. Ob aber gleich diese Völcker sich sehr ausbreiteten und so gar auch ein Stück von Gallicien besassen; so verliessen sie doch dieses Land gar bald, und zogen nach 19 Jahren, nemlich anno 527 hinüber in Africam, allwo sie an den See-Küsten ein neues Reich aufrichteten.

II. Das ALANISche Königreich in Lusitania und Provincia Carthaginiensi, die aber auch nicht lang blieben, sondern von den West-Gothen vertrieben wurden, und anno 527 gleichfalls in Africam übergiengen und sich zu den Vandalis schlugen.

III. Das SVEVISche oder Schwäbische Königreich, welches

von den Svevis, deren Haupt und Residenz-Stadt Braga gewesen, anfänglich in Gallicien angelegt war. Es wurden aber auch diese endlich von den Gothen vertrieben, nach dem ihr Reich 177 gedauret hatte.

IV. Das West-Gothische Reich, so anfangs in Catalonien, (welche Provintz von den Gothen und Alanen ihren Namen haben soll) angeleget war, sich aber endlich dermassen erweiterte, daß sie nach Vertreibung der Alaner und Svevorum sich gantz Spanien unterwürfig gemacht haben. Die Königliche Residenz war erstlich Hispalis; nach Verjagung der Svevorum aber, ward solche nach Toledo verlegt. Es hat aber dieses Gothische Reich in Spanien in allem 300 Jahr gedauret: binnen welcher Zeit man von Athanarico bis auf Rodericum 37 Könige zehlet.

§. 59. Nach den Gothen sind zu Anfang des achten Sæculi die SARACENen, welche sich bisher in Africa sehr ausgebreitet, und bereits manchen vergeblichen Versuch auf Spanien gethan hatten, von einem gewissen Gothischen Grafen, Namens Juliano, dessen Tochter der letzte König Rodericus geschändet hatte, zur Rache aus Africa in Spanien herüber gelocket worden, und so glücklich gewesen, daß sie nicht nur Rodericum auf das Haupt geschlagen, sondern auch sich fast des gantzen Gothischen Reichs, ausser einem Stück von Gallicien, Asturia, Biscaia, Navarra, und sonst noch einiger unwegsamer Oerter bemächtiget, und darinnen bis 1491, da sie von Ferdinando Catholico wieder völlig aus Spanien vertrieben worden, die Ober-Herrschaft behalten.

In währender dieser Zeit, als Spanien von den Saracenen beherrschet worden, war es durch Statthalter regieret, die unter dem grossen Caliphen zu Bag-

Bagdad stunden, und ihre Residenz zu Corduba hatten. Nachgehends waren es souveraine Könige: Und endlich theilte sich dieses Saracenische Reich in viel kleinere Königreiche, davon Toledo, Saragoza, Lisboa, Corduba, Valencia, Murcia, Granada, die Residenz-Städt und Namen derselben gewesen: gleich wie auch die Balearischen Insuln ein besonderes Königreich ausmachen.

§. 60. In dem aber die Saracenen, wie gedacht, nicht alle und iede Provintzen unter sich gebracht, und durch die vorgenommene Theilung ihrer Macht sich selbsten mercklich geschwächet, geschahe es, daß die übrig gebliebenen Gothen sich nach und nach wieder so weit erholeten, daß verschiedene Christliche Königreiche nebst und wider das Saracenische Regiment in Spanien konten angerichtet werden: wodurch der Saracenen Macht dermassen geschwächet wurde, daß sie endlich das Reich gäntzlich räumen musten. Die neue Christliche Königreiche aber waren

1. Das Königreich LEON, womit Asturien und ein Stück von Gallicien samt der Grafschaft Castilien verknüpft war: als zu welchem Reich anno 722 durch Eroberung der Haupt- und Residenz-Stadt Leon der erste Grund geleget ward. Unter dessen Königen sind vor andern merckwürdig

1. PELAGIUS, als der erste, welcher die auf das Gebirge vor den Saracenen geflohene Christen gesammlet, und sich jenen widersetzet hat.

2. ALPHONSUS I, der zuerst den Namen Catholicus soll gehabt haben.

3. ALPHONSUS II, der mit den Mauren den schändlichen

Vertrag gemacht, daß er ihnen jährlich 100 Jungfrauen als einen Tribut liefern wolte, nächst dem auch die Wallfahrt nach Compostell zu erst angeleget hat.

4. VEREMUNDUS I, und dessen Nachfolger RAMIRUS, welche vorgedachten Tribut wieder abgebracht haben.

5. VEREMUNDUS III, als der letzte, dessen Schwester sich mit Ferdinando, einem König in Castilien vermählet: daher dessen Reich nach seinem Tod mit Castilien vereiniget worden.

II. Das Königreich SUPRARBIen oder NAVARRA, welches anfänglich nur allein aus den an dem Pyrenäischen Gebirg gelegenen beyden Grafschaften Suprarbia und Riparcurtia bestunde und anno 724 mit Eroberung der Stadt Ainsa seinen Anfang nahm u. Suprarbien, nachdem aber folgends Pamplona dazu kam, Navarra genennet wurde. Doch sind erstgedachte zwey Grafschaften nachhero wieder davon abgerissen und zu Arragonien gezogen worden: gleich wie Biscaia Anfangs auch davon dependirte, aber endlich an Castilien kam. Der erste König in Suprarbien soll GARSIAS XIMENIUS geheissen haben. Navarra hat nachgehends mancherley Veränderung erlitten, bis endlich FERDINANDUS CATHOLICUS sich von dem obern Theil meister gemacht, da hingegen Nieder-Navarra bey Franckreich geblieben.

NB. 1. Hier mag man beyläuffig mercken, was durch das so genannte Spanische Vasconien zu verstehen sey: nemlich dasjenige Stück Land, welches vormals von den alten Vasconibus bewohnt worden, und anjetzo Ober-Navarra heisset. Von eben diesen Vasconibus hat auch das in Gallien oder Franckreich befindliche Vasconien oder Gascogne den Namen: indem sich bey dem Einbruch der Vandalorum, Alanorum und Suevorum ein Theil derselben nach Aquitanien wenden mußte.

2. Auch ist hier anzumercken, was durch die so genannte Spanische Marck, Marcam Hispanicam, deren von den Scribenten bey Ludovici Pii Zeiten zum öftern gedacht wird, verstanden werde: nemlich ein zwischen Riparcurtia

curtia und dem Mittelländischen Meer gelegener Strich Landes, wozu Carolus Magnus durch Eroberung der Stadt Barcino den Grund geleget hat, und die erstlich von Grafen besessen, im zwölften Sæculo aber durch eine Heirath mit Arragonien verknüpffet worden, wozu sie auch noch heut zu tag unter dem Titul und Namen des Fürstenthums Catalonien gehöret.

III. Das Arragonische Königreich, welches Anfangs nur eine um das Jahr 780 nach Eroberung der Stadt Jacca gestiftete Grafschaft war: die aber im eilften Sæculo zu einem Königreich erhoben und in folgenden Sæculis mit den zertheilten Saracenischen Königreichen Saragoza, den Balearischen Insuln, Valentia und Granada vermehret wurde; wobey Saragoza die Haupt- und Residenz-Stadt war. Unter den Arragonischen Königen sind vor andern zu mercken

1. SANCTIUS MAJOR der erste.
2. JACOBUS I, der den Saracenen das Königreich Valentia und die Balearischen Insuln abnahm, und deswegen EXPUGNATOR hieß.
3. PETRUS III, der bey Gelegenheit der Sicilianischen Vesper das Königreich Sicilien erlanget hat.
4. ALPHONSUS IV, dem das Königreich Sardinien vom Pabst zu geneiget ward.
5. ALPHONSUS V SAPIENS, der das Königreich Neapolis durch ein Testament erhielt.
6. JOHANNES II. des vorigen Bruder, dessen Sohn FERDINANDUS CATHOLICUS nicht nur dieses Reich erbete, sondern die andern alle dazu bekam.

IV. Das Königreich Castilien, welches Anfangs auch nur eine Grafschaft war, so von Leon dependirte, und daher von den Leonischen Königen durch gewisse Grafen, welche den Namen der Stadthalter führeten, gouverniret worden. Endlich aber griffen die Grafen nach der Souverainität, und ward im eilften Sæculo Castilien zu einem Königreich gemacht: so doch bald hernach wieder mit Leon verknüpfet wurde, nach dem es durch die kleine Saracenische Königreiche Toledo,

Cordoua, Murcia und Sevilla einen mercklichen Zuwachs bekommen hatte. Die Residenz der Könige von Castilien war zu Burgos. Die merckwürdigste Könige sind

1. SANCTIUS MAJOR der erste.
2. FERDINANDUS I, der durch seine Gemahlin Sanctiam, eine Schwester des Leonischen Königs Verimundi III Leon dazu bekam, das hernach immer bey Castilien verblieben.
3. ALPHONSUS VI durch dessen Tochter-Mann Henricum das Königreich Portugall gestiftet worden.
4. FERDINANDUS III, der den Saracenen Andalusien und Murciam abgenommen.
5. ALPHONSUS X, der in dem grossen Teutschen Interregno zum Römischen Kayser erwehlet worden, aber diese Würde nicht angenommen hat.
6. HENRICUS der letzte, durch dessen Schwester und Erbin ISABELLAM dieses Reich auf FERDINANDUM CATHOLICUM, König in Arragonien gekommen ist.

V. Das Königreich Portugall, welches anfangs auch nur eine von Leon dependirende Landschaft war, aber im 12 Sæculo souverain gemacht und zu einem Königreich erhaben, endlich aber mit dem Saracenischen Königreich Lisboa oder Lisabon vermehret wurde.

§. 61. Wie aber diese kleine Königreiche allesamt nach und nach zusammen geschmoltzen; so fügte es sich, daß dieselbe in der Person FERDINANDI CATHOLICI, der solche allesamt, (ausser Portugall, welches der Castilianische König Alphonsus VI seinem Tochter-Mann Henrico überlassen,) theils durch Erbschaft, theils durch Heirath, theils auch durch Macht der Waffen zusammen und unter einen Hut gebracht, in eine völlige Monarchie erwachsen, mithin die Saracenen gäntzlich vertrieben worden: als von welcher Zeit die neuere Historie

von Spanien ihren Anfang nimt. Die Könige nun, welche von der Zeit an bis auf den heutigen Tag Spanien beherrschet haben, sind folgende

1. FERDINANDUS CATHOLICUS, ein Sohn Johannis VII Königs in Arragonien, von dem er nebst Arragonien auch Valentiam, Catalonien, die Balearischen Inseln, item Sardinien und Sicilien erobert hatte. Weil er auch durch seine Heirath mit Isabella, einer Castilianischen Printzeßin, Alt- und Neu-Castilien, Leon, Gallicien, Asturien, Biscaiam, Estremaduram, Andalusiam und Murciam; durch Macht der Waffen und andere Weise aber das Königreich Granada und Neapolis, desgleichen die Grafschaft Roussillon und Ober-Navarra dazu bekam; so war er allen bisherigen Spanischen Regenten an Macht weit überlegen. Weil auch unter seiner Regierung anno 1492 die neue Welt entdecket worden, desgleichen unter ihm die Spanische Inquisition ihren Anfang genommen, und an die 800000 Juden aus dem Land gejagt worden; so ist dessen Gedächtniß unsterblich. Zu geschweigen, daß der Name Catholicus, der ihm wegen vorgedachter Inquisition von neuem wieder beygeleget worden, auf alle dessen Nachfolger als ein Beyname mit fortgepflanzet worden.

2. PHILIPPUS I, ein Sohn Kayserß Maximiliani I, und erstgedachten Ferdinandi Catholici Eydam, als mit dessen Printzeßin Johanna er nicht nur das Recht auf die Spanische Monarchie bekam, sondern auch seinen Schwieger-Vater Ferdinandum so weit trieb, daß er ihm noch zu Lebzeiten Castilien einräumen mußte: zwischen welcher Zeit sich Ferdinandus in Arragonien aufhielte. Indem aber Philippus bald darauf verstarb; ward Ferdinando die Verwaltung von Castilien von neuem aufgetragen.

3. CAROLUS I, des vorigen Sohn, der hernach auch Römischer Kayser wurde, und zwar in dieser Würde der

fünfte dieses Namens ist. Indem nun dieser Carolus auch die gesamte Niederlande, welche sein väterlicher Groß-Vater mit seiner Gemahlin, der Maria Burgundica, erblich erhalten, und hernach so gar auch Römischer Kayser wurde; so war er zu seiner Zeit der allermächtigste Potentat in gantz Europa; unter dem auch viele merckwürdige Dinge vorgegangen: davon oben im ersten Theil bey der Charte von Teutschland mit mehrerem gehandelt worden. Endlich danckte er ab, und gab Spanien samt den Niederlanden und Burgund benebst den Italienischen Landen seinem Sohn Philippo II; das Kayserthum aber trat er seinem Bruder Ferdinando I ab: er selbst starb bald darauf in Estremadura in dem Closter S. Justi.

4. PHILIPPUS II, des vorigen Sohn, der nebst der Spanischen Monarchie, die er von seinem Vater ererbet hatte, wegen seiner ersten Gemahlin Maria, die eine Tochter Johannis III. Königs in Portugall war, auch dieses Reich an sich zog, wegen seiner andern Gemahlin, so eine Englische Printzessin war und gleichfalls Maria hieß, so gar auf das Königreich Engelland Prætension machte, und deswegen anno 1588 die so genannte Unüberwindliche Flotte dahin sandte, die aber theils durch Sturm, theils durch die Engell- und Holländer gäntzlich ruinirt wurde. Sonsten ist von ihm bekannt, daß er das Weltberühmte Lust-Schloß Escurial erbauet: und da er in den Niederlanden durch den Hertzog von Alba die Spanische Inquisition einführen wolte; war dieses eine Veranlassung, daß sich sieben Provintzen davon loß rissen: welche nachgehends in eine freye Republique erwachsen sind, und heut zu tag die vereinigte Niederlande genennet werden.

5. PHILIPPUS III, des vorigen Sohn, der alle Mühe angewendet, die abgetretene Niederländische Provintzen wieder unter seinen Gehorsam zubringen, dahin auch besonders die Heirath seiner Printzessin Isabella mit Alberto,

Erz-

Ertz-Hertzogen von Oesterreich, als damaligen Gouneur in den Niederlanden, zu rechnen: wiewohl auch dieses den intendirten Zweck nicht erreichet hat. Ubrigens hat er an die 900000 Mauren, so die Christliche Religion nur zum Schein angenommen hatten, und damalen mit Aufruhr schwanger gingen, aus dem Land gejagt.

6. PHILIPPUS IV des vorigen Sohn, unter dessen Regierung Portugall anno 1640 wieder von Spanien abfiel.

7. CAROLUS II, des vorigen Sohn, der erstlich mit Maria Louisa einer Printzeßin von Orleans, und nachher mit Maria Anna einer Printzeßin aus dem Haus Neuburg, und Schwester der dritten Gemahlin Kayserς Leopoldi M. vermählet war; aber dennoch ohne Erben starb, deßwegen nach seinem Tod zwischen dem Haus Oesterreich und Franckreich sich der bekante Spanische Successions-Streit erhub, in welchem

8. PHILIPPUS V ein gebohrner Hertzog von Aniou und Enckel des grossen Königs in Franckreich Ludovici XIV, vermög eines von Carolo II hinterlassenen Testaments sich in Possession setzte, und solche auch nach einem langwierigen Krieg behauptete. Es ist aber dieser Philippus V geboren 1683 dessen Vater war Ludovicus Dauphin von Franckreich und einiger Sohn Ludovici XIV. Dessen Mutter war Maria Anna Victoria, Churfürstens von Bayren Ferdinandi Mariæ Printzeßin. Dessen erste Gemahlin war Maria Louisa Gabrielis Printzeßin von Savoyen, mit welcher er vier Printzen gezeugt hatte: als da waren 1) LUDOVICUS, dem der Vater anno 1724 die Regierung übertrug, solche aber nach dessen bald darauf erfolgtem Absterben wieder annahm. Dieser Ludovicus war mit einer Printzeßin aus dem Haus Orleans vermählt, welche nach ihres Herren Tod wieder nach Franckreich zurück ging. Der 2 und 3 Sohn, welche alle beyde Philippi hiessen, sturben in ihrer Kindheit. 4) Ferdinandus heutiger Printz von Asturien, der seit 1729 vermählt mit Maria Barbara, Königs Johannis V in Portugall ältes-

ältesten Printzeßin. Die andere Gemahlin ist Elisabetha, Odoradi II, Hertzogs von Parma Tochter, geboren 1692, vermählt 1714, von welcher im Leben sind 1) Carolus geb. 1716, der sich 1734 und 1735 von beyden Sicilien bemächtiget und sich zu deren König crönen ließ. 2) Maria Anna Victoria, geboren 1718, die 1729 an Josephum Printzen von Brasilien vermählet wurde. 3) Philippus geb. 1720 so seit 1725 Maltheser-Prior von Castilien und Leon und mit einer Printzeßin Ludovici XV Königs in Franckreich vermählet. 4) Maria Theresia Antonia Raphaele geb. 1726. 5) Ludovicus Antonius Jacobus, geb. 1727 den der Pabst 1735 zum Ertz-Bischof von Toledo und Cardinal erkläret. 6) Maria Antonietta geb. 1729. Anno 1732 that dieser König eine Expedition auf Africa und eroberte die Stadt Oran die schon vor diesem zu Spanien gehörete. Anno 1725, schloß er mit dem Kayser den bekanten Wienerischen Tractat; der aber durch den 1732 gegen das Haus Oesterreich von dieser Cron und seinen Allirten erregten Krieg ein Loch bekommen. Doch bald wieder beygeleget worden. Anno 1740 wurde diese Cron mit Engelland der West-Indianischen Handlung wegen in einen Krieg verwickelt.

Von Portugall insonderheit.

§. 62. Von **Portugall**, welches, wie bisher gedacht worden, in den letztern Zeiten nicht mehr beständig bey Spanien geblieben, sondern von demselben bald getrennet, bald aber wieder mit ihm vereiniget worden, sind insbesondere annoch folgende Umstände zu mercken.

I. Wie solches vor dem Einbruch der Saracenen beständig mit unter Spanien begriffen gewesen, auch von den Saracenen wircklich mit Spanien beherrschet worden, solches ist in vorhergehender Spanischen Historie mit mehrerem gezeiget worden.

II. Als

II. Als die Gothen sich hernach wieder erholeten und die § 60 angezeigte kleine Königreiche nach einander anrichteten; glückte es zu Ende des eilften Sæculi dem König in Castilien und Leon Alphonso VI, daß er dieses Stück-Landes den Saracenen aus den Händen riß, und solches hernach seiner Tochter Theresia, die er mit einem tapfern Helden, Namens HENRICUS, der insgemein für einen Burgundischen Grafen aus gegeben wird, und sich unter diesem König wieder die Mauren sehr tapfer gehalten hatte, vermählete, unter dem Titul einer Grafschaft zum Heirat-Gut mit gegeben: wodurch der erste Grund zu dem besondern Portugiesischen Reich geleget worden.

III. Als nemlich dessen Sohn und Erb Folger das väterliche Erbtheil mit verschiedenen Conqueten vermehrete, sonderlich aber 1139 fünf Maurische Könige auf einmal überwand; wurde er von seinen Soldaten im Lager für einen König ausgeruffen: von welcher Zeit an bis auf das Jahr 1578 nacheinander 16 Könige in Portugall regieret haben: welche sind

1. Erst gedachter ALPHONSUS I, der nicht nur vorgemelten Sieg wider die Mauren erhalten und zum Angedencken fünf kleine Schilde, welche die fünf Leib-Fahnen, die er ihnen abgenommen, andeuten, in den Portugiesischen Wapen gesetzet, sondern auch vorher Anno 1126 wider Alphonsum VII, den König von Castilien einen herrlichen Sieg erfochten hat.
2. SANCTIUS I des vorigen Sohn.
3. ALPHONSUS II CRASSUS, des vorigen Sohn, welcher sich, wie sein Vater trefflich mit den Mauren herum geschlagen hat.
4. SANCTIUS II CAPELLUS, des vorigen Sohn, dem das Reich, seiner Nachläßigkeit halben noch bey Lebzeiten abgenommen und dessen Bruder
5. ALPHONSO III, der durch seine zweyte Heirat mit Beatrice, einer Tochter Alphonsi Königs in Castilien, Algarbien zum Heirats-Gut bekam, übergeben worden.

6. DIO-

6. DIONTSIUS, des vorigen Sohn, der seiner trefflichen Qualitæten halben noch heut zu tag bey den Portugiesen in grossem Ruhm ist: in dem sie Sprichworts Weise von ihm sagen, der König DIONYSIUS der alles that, was er wolte; sonst soll er auch die Universitæt zu Colmbra und den Ritter-Orden von Jesu Christo gestiftet, sich auch zu erst einen König von Algarbien geschrieben haben.

7. ALPHONSUS IV AUDAX, des vorigen Sohn.

8. PETRUS I CRUDELIS, des vorigen Sohn, welcher diesen Beynamen über seinem ausserordentlichen Eifer über die Justiz soll empfangen haben.

9. FERDINANDUS, des vorigen Sohn, der etliche schwere Kriege wider Castilien führete: wodurch er aber seinem Reich grossen Schaden that. Und weil er nachgehends seine Tochter Beatricem an Johannem den König von Castilien vermählte und die Verordnung machte, daß die aus solcher Ehe geborne Kinder in Portugall succediren sollten, die Portugiesen aber damit nicht zu frieden waren; erhub sich nach seinem Tod ein Interregnum von einem Jahr, in welchem vorgedachter Johannes das Portugiesische Reich für seinen minderjährigen Sohn zwar an sich ziehen wolte, endlich aber dennoch muste geschehen lassen, daß

10. JOHANNES INOTHUS, Ferdinandi unächter Bruder, zum König erwehlet wurde: welchergestalt der rechte Stamm der Könige von Portugall eingieng. Es hat aber nicht nur dieser König sein Reich wider die Castilianer glücklich behauptet, sondern auch Ceuta in Africa einbekommen.

11. EDUARDUS des vorigen Sohn, unter dessen Regierung Ceuta wieder an die Mauren kam, eine starcke Pest in Portugall grassirte, von welcher der König selbst durch einen Brief angesteckt und weggerafft wurde.

12. ALPHONSUS V des vorigen Sohn, an dessen Stelle anfangs in währender seiner Minderjährigkeit seines Vaters Bruder Don Petro Hertzog von Coimbra das

Regi-

Regiment geführet hat. Der aber hernach von Alphonso um eines falschen Verdachts willen hingerichtet worden. Dieser Alphonsus ließ viel Geld aus Guinea kommen, und massete sich des Castilianischen Reichs vergeblich an. In Africa hingegen machte er wider die Maureu desto bessere Progressen.

13. JOHANNES II, des vorigen Sohn, welcher den Weg zur Ost-Indianischen Schiffahrt gebahnet hat: in dem er nicht nur die Küsten von Africa bis an das Cabo de Bona Speranza fleißig untersuchen ließ, sondern auch Leute über Land nach Ost-Indien schickte, die der Orten Beschaffenheit auskundschaften mußten.

14. EMANUEL, des vorigen Vetter. Sein Vater nemlich war Ferdinandus Hertzog von Viseo, Alphonsi V Bruder. Die Regierung dieses Königs wird von den Portugiesen die güldene Zeit genennet, weil er nicht nur durch ein besonderes Edict alle Mauren und Juden aus Portugall vertrieben, sondern auch zu dessen Zeit die profitable Schiffahrt nach Ost-Indien durch Eroberung und Bevestigung der besten Städte und See-Häfen völlig zu Stand gebracht worden. Ja unter eben dieses Königs Regierung soll auch Americus Vesputius Brasilien in America entdecket haben: welches nachgehends die Portugiesen mit vielen Colonien besetzten.

15. JOHANNES III des vorigen Sohn, welcher Franciscum Xaverium einen Jesuiten, samt noch etlichen andern Geistlichen nach Ost-Indien gesand, um daselbst die Christliche Religion fort zu pflantzen: und dessen Printzeßin Maria sich mit dem König in Spanien Philippo II vermählet; daher dieser hernach Anlaß genommen, sich dieses Reichs zu bemächtigen.

16. SEBASTIANUS, des vorigen Enckel, in dessen Minderjährigkeit sowohl, als nach dessen Tod, den er in einer unglücklichen Schlacht mit den vornehmsten von Adel erholet hatte, Henricus, seines Groß-Vaters-Bruder, der ein Cardinal war, das Regiment geführet hat.

§. 63 Nach Sebastiani Tod haben sich viele falsche Sebastiani angegeben, die aber alle aus dem Weg geräumet wurden. Und weil Sebastianus keine Erben hinterlassen hatte, Henricus der Cardinal gleichfalls ohne Erben starb; so entstund zwischen dem damaligen Spanischen König und dem Hertzoglichen Haus Braganza ein schwerer Successions-Streit; in welchem die Spanier dennoch die Oberhand behielten: so daß von anno 1580 bis 1640 Portugall abermal unter Spaniens Botmäßigkeit stunde. Zwischen dieser Zeit haben folgende drey Könige über Portugall und Spanien zugleich geherrschet.

1. PHILIPPUS II, der das Königreich Portugall anno 1580 aus diesem Grund an sich gezogen, weil seine Gemahlin eine Tochter Johannis III in Portugall, seine Mutter Isabella aber vorgedachten Cardinals Henrici leibliche Schwester gewesen.

2. PHILIPPUS III, des vorigen Sohn, welcher der Portugiesischen Handlung nach Ost-Indien unsäglichen Schaden gethan. Dann weil er den Nieder-Ländern, welche bis daher gewohnt waren, ihre Waaren von den Portugiesen und Spaniern abzuholen, die Handlung mit seinen Unterthanen gäntzlich untersagte, suchten diese den Weg selbsten nach Ost-Indien, wodurch sie den Portugiesen grossen Abbruch thaten: dergleichen auch nachgehends auf den Küsten von Africa und Brasilien geschah.

3. PHILIPPUS IV des vorigen Sohn, von welchem Portugall anno 1640 durch eine grosse Revolte wieder abgefallen ist.

§. 64. Als nemlich anno 1640 Philippus IV den Portugiesischen Adel aufbot, um sich desselben wi-

der

der die revoltirenden Catalonier zu bedienen, wandten diese das Schwerdt selbst gegen die Spanier um, und rieffen den damaligen Hertzog von Braganza Johannem, der ohne dem bereits den vierten Theil von Portugall eigenthümlich besaß, und starcke Prætension auf dieses Reich machte, zu ihrem König: von welcher Zeit an Portugall bis auf den heutigen Tag seine besondere Könige gehabt hat: welche sind

1. Erstgedachter Johannes III vormaliger Hertzog von Braganza, unter dessen Regierung die Portugiesen zwar in America, unterschiedenes, das ihnen die Holländer vorhin abgenommen hatten, wieder einbekom̃en haben: anstatt dessen aber in Ost-Indien wichtige Plätze verloren.
2. ALPHONSUS V der Sohn, unter welchem Spanien mit den Portugiesen völlig Frieden machte, und auf dieses Reich renuncirte. Er selbst war seines unordentlichen Lebens halben vom Thron gestossen und auf die Insul Tercera bis an seinen Tod gefänglich gehalten.
3. PETRUS II, des vorigen Bruder, welcher in dem letzten Spanischen Successions-Krieg beständig die Oesterreichische Partey hielt und 1706 starb.
4. JOHANNES V, des vorigen Sohn, so anno 1689 gebören ist, anno 1706 succedirte, und in erstgedachtem Spanischen Successions-Krieg seines Schwagers Kaysers Caroli VI Partey hielt, auch anno 1735 wegen einer mit der Cron Spanien vorgefallenen Verdrießlichkeit, wegen des verletzten Gesandtschafts-Rechts, sich starck zum Krieg rüstete, so aber durch Vermittelung beygelegt worden. Dessen Gemahlin ist Maria Anna Kaysers Leopoldi Printzeßin; von welcher im Leben 1) Maria Barbara, so an den Spanischen Cron-Printzen vermählt. 2) Josephus Petrus Johannes Ludovicus Printz von Brasilien, geb. 1714 dessen Gemahlin Maria Anna Victoria,

eine Printzessin Königs Philippi V in Spanien. 3) Carolus geb. 1716. 4) Petrus geb. 1717. Sonsten hat der König auch noch drey Brüder und eine Schwester. Die Brüder sind 1) Franciscus Xaverius, Prior von Crato, geb. 1691. 2) Antonius Franciscus, so im geistlichen Stand, geb. 1695. 3) Emanuel, geb. 1697 der sich durch seine Reisen und Campagnen berühmt gemacht und Kayserl. Feld-Marschall-Lieutenant ist. Die Schwester, so noch unvermählt, ist Franciscа Josepha geb. 1699.

PARERGA.

§. 65. Anstatt der Parergorum siehet man unten zur rechten Seite im Eck 1) den König in Spanien mit einer grossen Suite und der bey sich habenden Guarde zu Pferd, wie er eine ankommende Flotte, die vermuthlich die West-Indianische Silber-Flotte præsentiren soll, am Ufer in hohen Augenschein nimt; 2) das Portugiesische und Spanische Wapen, so gantz unten im Eck von zweyen Engellein gehalten wird.

Die zur Lincken befindliche Meilen-Tafel lässet sich aus der dabey befindlichen Erklärung von selbsten erkennen.

Erklärung der zehenden Charte von Polen, Preussen und Curland.

§. 1.

Auf dieser Land-Charte wird Polen und Lithauen, Preussen, Curland, Liefland u. Ingermann-

mannland, samt den angrentzenden Provintzen vorgestellet.

§. 2. Diese Königreiche und Provintzen haben auf unserer Charte folgende Lage.

1. Oben zur Rechten liegt Ingermannland, *Ingria*, so roth und grün eingefaßt ist.
2. Zur Lincken darneben liegt Liefland, so eben also eingefaßt ist.
3. Besser zur Lincken unter Liefland ist ein saftgrün illuminirter Strich Landes, so gegen der See etwas breit, gegen dem Land hinein aber immer schmäler zu gehet und das Hertzogthum Curland præsentiret.
4. Noch weiter zur Rechten an dem Baltischen Meer lieget das Königreich Preussen, so theils hell: theils dunckelgrün illuminiret ist.
5. Alles übrige, was roth und gelb illuminiret ist gehöret zu dem Königreich Polen und dem Groß-Hertzogthum Lithauen.

Von Liefland und Ingermannland wird es bey der Charte v. Schweden zu handlen nähere Gelegenheit geben; darum soll jetzo vornehmlich bey Preussen, Curland, Polen und Lithauen das merckwürdigste angeführet werden.

Von Polen und Lithauen.

§. 3. Polen und Lithauen machten vor diesem zwey besondere Reiche aus, deren jedes seinen eigenen Regenten hatte; sie sind aber nunmehr unter einem Haupt.

1. Das Königreich Polen, *Polonia*, soll seinen Namen von dem Wort Pole haben, welches ein ebenes und flaches Land bedeutet: wie denn in Polen sehr grosse und ebene Felder anzutreffen sind.
2. Lithauen, *Lithuania s. Magnus Ducatus Lithuaniæ*, hat den Titul eines Groß-Hertzogthums, und soll vor diesem

sem von den Alanis, welche darinnen sollen gewohnt haben, *Alania*, nachgehends aber von dem Fürsten Litualano oder Littuone *Littalania* oder Lithuania genennet worden seyn.

§. 4. Zu **Polen** wird in unserer Charte alles das gerechnet, was gegen Abend und gegen Mittag gelb illuminiret ist; was aber zur Rechten gegen Orient zu lieget, und roth illuminiret ist, præsentiret das **Groß Hertzogthum Lithauen**.

§. 5. Das Königreich **Polen** bestehet wieder aus drey grossen Theilen, als da sind

I. Groß-Polen, *Polonia major*, so gleich unter Preussen lieget und mit einer etwas helleren gelben Farbe illuminiret ist.

II. Klein-Polen, *Polonia minor*, so gleich drunter an den Preußischen Grentzen lieget, und mit etwas dunckel-gelber Farbe illuminiret ist;

III. Klein oder Roth-Reussen, *Russia Rubra*, so unten an den Ungarischen und Türckischen Grentzen lieget, und wieder mit der etwas hellern gelben Farbe illuminiret ist.

§. 6. Das **Groß-Hertzogthum Lithauen** bestehet auch aus drey grossen Theilen, welche sind

I. Lithauen an sich selber, *Lithuania propria*, so gleich zur Rechten neben Preussen lieget, und Zinnober roth illuminiret ist.

II. Das Lithauische oder weisse Reussen, *Russia Lithuanica s. Alba*, worunter der grosse Carmesin roth illuminirte Fleck Landes an den Rußischen Grentzen verstanden wird.

III. Samogiethen, *Samogitia*, oben zwischen Preussen und Curland, so auch Carmesin roth illuminiret ist.

§. 7. Die **Grentzen** von diesen beyden Königreichen sind mancherley: denn

1. Gegen Morgen stossen sie an Rußland und die kleine Tatarey;

2. Gegen Abend an Teutschland, und zwar besonders an Mähren, Schlesien und Pommern.

3. Ge-

3. Gegen Mitternacht an Preussen, Curland und Liefland, wie auch zum Theil an Rußland.
4. Gegen Mittag an Ungarn, Siebenbürgen und die Türckey.

§. 8. In der Größe hat **Polen** nach der Länge von dem äussersten Theil von **Groß-Polen** bis an das äusserste Eck von **Roth-Reussen** uber 200 Meilen; in der **Breite** aber ungefähr 90 Meilen. **Lithauen** hat in der **Länge** von Abend gegen Morgen zu rechnen ungefähr 120 Meilen, in der **Breite** aber 85 Meilen.

§. 9. Die vornehmste Flüsse sind

1. Die Weichsel, *Viſtula*, die in Mähren entspringt, Klein- und Groß-Polen durchströmet, und durch Preussen in die Ost-See gehet.
2. Der Dniester oder Niester, *Tyras*, so unten zwischen der Wallachey und Roth-Reussen gleichsam die Grentz-Scheidung macht, und endlich in das schwartze Meer fliesset.
3. Der Nieper oder Dnieper, *Borysthenes*, der aus Rußland kömmt, und hinten durch das weisse und rothe Reussen in das schwartze Meer fliesset.
4. Die Dwina, *Duna*, die aus weiß Reussen herkömmt, und oben zwischen Curland und Liefland in die Ost-See fället.

§. 10. Das Königreich **Polen** wird, wie bereits gedacht, in **Groß-** und **Klein-Polen**, wie auch das **Rothe-Reussen** eingetheilet: deren jedes wieder aus seinen besondern kleinen Provintzen und **Woywodschaften** bestehet.

§. 11. **Groß-Polen** nemlich wird wieder in drey kleinere Provintzen eingetheilet, welche sind

1. Groß-Polen an sich selber, *Polonia minor propria ſ.*

stricte sic dicta, so zu äusserst an den Schlesischen Grentzen lieget.

3. Masovien, *Masovia*, so zur Rechten neben dem vorigen jenseit der Weichsel lieget.

4. Cuiavien, *Cuiavia*, so oben an den Preußischen Grentzen lieget.

Eine jede dieser Provintzen wird wieder in ihre besondere Woywodschaften eingetheilt.

§. 12. Groß-Polen an sich selber bestehet aus fünf Woywodschaften, welche sind

I. Die Woywodschaft Posen oder Posnan, *Palatinatus Posnaniensis*, zu äusserst an den Schlesischen Grentzen; darinnen

1. Posen oder Posnan, *Posnanum*, eine grosse Bischöfliche Stadt und Universität, an der Warte, *Warta*.

2. Fraustadt, *Gynæcopolis s. Frauſtadium*, eine Handels-Stadt, wo besonders ein grosser Handel mit Ochsen getrieben wird, und alwo eine Evangelische Gemeinde befindlich: wobey die Schweden anno 1706 einen grossen Sieg über die Sachsen erhalten haben.

II. Die Woywodschaft Kalisch, *Pal. Calisiensis*, darneben zur Rechten: darinnen

1. Gnesen, *Gnesna*, in der Mitten, die Hauptstadt in Groß-Polen deren Ertz-Bischof Primas Regni ist, den König crönet, und zur Zeit des Interregni das Regiment führet.

2. Kalisch, *Calissia*, eine große Stadt unter Gnesen, wobey die Schweden anno 1706 von den Sachsen geschlagen worden.

III. Die Woywodschaft Siradien, *Pal. Siradiensis*, darinnen

1. Siradia ein mittelmäsiger Ort.

2. Petricow, *Petricavia*, woselbst vor diesem die Könige in Polen erwehlet worden.

IV. Die Woywodschaft Lenczitz, *Pal. Lencizensis*, über voriger zur Rechten, darinnen Lenczitz, *Lencizium*, ein offener Ort.

V. Die Woywodschaft Rava, *Pal. Ravensis*, noch besser zur Rech-

Rechten hin, darinnen Rava, ein ziemlicher Ort, so mit einem Schloß versehen, auf welchem die Staats-Gefangene verwahret werden.

§. 13. **Masovien** begreifft auch fünf kleinere Landschaften, als da sind

I. Masovien an sich selber, *Masovia propria*, da die Weichsel durchfliesset, darinnen

1. Warschau, *Warsovia*, die Haupt-Stadt und Residenz des Königs; in deren Gegend das Wahl-Feld ist, auf welchem die Könige unter freyem Himmel pflegen gewehlet zu werden.
2. Villanou, *Villa nova*, nicht weit von Warschau, ein vom König Johanne III zu seinem Plaisir erbauter lustiger Ort, woselbst er auch gestorben ist.

II. Plozko, *Pal. Plocensis*, zur Lincken gegen Preussen hinan, darinnen Plozko, *Ploscum*, eine Bischöfliche Stadt.

III. Dobrzin, *Terra Dobrinensis*, besser zur Lincken hinan, darinnen Dobrzin, *Dobrinum*, eine Bischöfliche Stadt.

IV. Podlachia oder die Woywodschaft Bielsez, *Pal. Bielcensis*, zur Rechten neben Masovien gegen Lithauen zu; darinnen

1. Bielscz, *Bielca*, eine grosse und wohlbewohnte Stadt.
2. Drogyazin, *Drogicinum*, besser unten, eine grosse Stadt, in deren Gegend gute Jagden.

V. Czersko, *Pal. Czercensis*, unter Warschau, darinnen Czersko, *Czerchia*, an der Weichsel, wo der Land-Adel zu Erhaltung seiner Freyheiten zusammen zu kommen pfleget.

§. 14. **Cujavien** begreifft zwey Woywodschaften in sich: welche sind

I. Brzesty, *Pal. Brestiensis*, darinnen

1. Brzesty, *Brestia*, ein vester Ort.
2. Kruswick, *Cruvicia*, gleich über dem See, ein Schloß, auf welchem der König Popiel soll von den Mäusen gefressen worden seyn.

II. Wladislau, *Pal. Vladislauiensis*, gleich über vorigem, darinnen

1. Wladislau, *Vladislauia*, die Residenz des Bischofs von Cujavien.

2. Inowloks, *Juniuladislauia*, ein mittelmäßiger Ort, von welchem diese Woywodschaft sonst auch den Namen hat.

§. 15. Klein Polen bestehet aus drey besondern Woywodschaften, welche sind

I. Cracau *Pal. Cracoviensis*, gleich vornen an den Schlesischen Grentzen: darinnen

1. Cracau, *Cracovia*, an der Weichsel, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs, so wohl bevestiget und mit einer Universität und Bistum versehen ist: woselbst die Könige gecrönet und begraben werden.

2. Lands Cron, *Corona Cracouiensis*, eine Vestung, nicht weit unter Cracau.

II. Sandomir, *Pal. Sandomiriensis*, in der Mitten, darinnen

1. Sandomir, *Sandomiria*, eine veste Stadt an der Weichsel mit einem Berg-Schloß.

2. Racow, *Racouia*, ein an sich geringer Ort, der aber wegen des daselbst geschmiedeten Socinianischen Catechismi, sehr berühmt ist.

3. Pinczow oder Piczow, *Piczovia*, ein an sich geringer Ort, so wegen der anno 1702 an Seiten der Schweden wider Polen und Sachsen erhaltenen Victorie berühmt ist.

III. Lublin, *Pal. Lublinensis*, hinten, darinnen Lublin, *Lublinum*, eine grosse veste und reiche Handels-Stadt.

§. 16. Das kleine oder rothe Reussen, welches zum Unterschied vor Rußland sonst schwartz Reussen genannt, also genennet wird, bestehet aus vier kleineren Provintzen, welche sind

I. Klein oder Roth Reussen an sich selber, *Russia rubra proprie sic dicta*, so gleich vornen über Ungarn und Siebenbürgen lieget.

II. Volhynien, *Volhynia*, so besser zur Rechten oben gegen Lithauen zu lieget.

III. Podolien, *Podolia*, so unten über der Wallachey am Niester lieget, und als ein sehr fruchtbares und zur Vieh-Zucht sehr dienliches Land angerühmet wird.

IV. Die Ukraine, *Ucrania*, ein grosses Stück Land hinten zu beyden Seiten des Niepers.

Die erste und letzte dieser Provintzen werden wieder in gewisse Woywodschaften eingetheilt.

§. 17. Klein oder Roth-Reussen an sich begreifft drey Woywodschaften in sich, welche sind

I. Die Woywodschaft Luwow oder Lemberg, *Pal. Lembergensis s. Pal. Russiæ s. Leopoliensis*, gleich unten über Ungarn und Siebenbürgen, als wovon diese Woywodschaft durch das Crapackische oder Carpatische Gebirg, (Mons Carpathus) abgesondert wird: darinnen

1. Lemberg, *Leopolis*, die Haupt-Stadt, so groß und vest ist, starcke Handlung treibt und mit einem Ertz-Bistum versehen. Anno 1704 ist der Ort von Carolo XII dem König in Schweden erobert worden.

2. Premyslaw, *Premislia*, eine grosse Bischöfliche Stadt besser zur Lincken.

3. Halics, *Halitia*, am andern Ende zur rechten am Niester eine grosse Stadt: war vor diesem berühmter als ietzo. Die Gegend da herum hieß sonst Pokalie, *Pocutia*.

II. Die Woywodschaft Belez, *Pal. Belcensis*, über der vorigen; darinnen

1. Belcz, *Belcium*, fast in der Mitten, eine grosse wohlgebaute Stadt.

2. Zamoisczie, *Zamoscium*, eine Vestung oben zur lincken.

III. Die Woywodschaft Chelm, *Pal. Chelmensis*, besser oben, darinnen

1. Chelm, *Chelma*, fast in der mitten, eine grosse Bischöfliche Stadt.

2. Rasnoslow, oder Crayuostow, eine Bischöfliche Stadt, woselbst der Ertz-Hertzog von Oesterreich Maximilianus, als er zum König von Polen beruffen worden, von der Zamoscischen Faction geschlagen worden.

§. 18. **Volhynien wird in Ober- und Nieder-Volhynien,** *Volhyniam Superiorem & inferiorem* **eingetheilt.**

I. Ober-Volhynien liegt zur Lincken an Klein oder roth Reussen, und wird von der darinnen gelegenen Haupt-Stadt Lucko, *Luceria*, allwo viele Juden wohnen sollen, samt einem Bistum, sonsten die Luckische oder Lusulensische Woywodschaft, *Pal. Volhyniæ s. Lusucensis* genennet.

II. Nieder-Volhynien bestehet aus der sonst berühmten Woywodschaft Kyow, die aber heut zu Tag mit zur Ukraine gerechnet wird: davon also §. 20 nachzusehen.

§. 19. **Podolien wird gleichfalls in Ober- und Nieder-Podolien,** *Podoliam superiorem & inferiorem* **eingetheilt.**

I. Ober-Podolien liegt vornen, und wird sonsten für einen besondern Palatinat, *Palatinatus Podoliæ* genannt, gerechnet: darinnen Caminieck mit dem Zunamen Podolski, *Camenecum s. Camenecia*, eine vortreffliche Vestung, welche man vor diesem für unüberwindlich gehalten hat, samt einem Bischof.

II. Nieder-Podolien machet die heut zu Tag zur Ukraine gerechnete Woywodschaft Braclau aus; davon §. 20 ein mehreres.

§. 20. Die **Ukraine,** welche heut zu Tag fast meistens den Russen und Cosacken gehöret, bestehet aus zwey grossen Woywodschaften; welche sind

I. Die Woywodschaft Kyow, *Pal. Kiovienſis*, sonst auch Nieder-Volhynien genannt: darinnen

1. Kyow, *Kiovia* oder *Chiovia* eine vor diesem berühmte und veste

veste Stadt am Nieper, so mit einem Bistum und Universitæt versehen, und heut zu Tag den Russen gehöret.

2. Czyrcasli, *Czyrcassium*, eine vortreffliche Vestung, besser unten, an eben diesem Fluß, den Cosacken zugehörig.

3. Kudack, *Cudacum*, noch besser unten an eben diesem Fluß, eine Vestung, so gleichfalls den Cosacken zuständig.

4. Pultava, eine Vestung jenseit des Niepers an dem Fluß Worckla, wobey die Schweden 1709 die fatale Niederlage erlitten haben, die auch den Cosacken gehöret.

II. Die Woywodschaft Braclau, *Pal. Braclaviensis*, sonst Nieder-Podolien genannt; darinnen

1. Braclau, *Praclavia*, ein vester Ort am Fluß Bog.

2. Konicepole oder Neukoenigpol, besser zur Rechten an eben diesem Fluß.

§. 21. Das Groß-Hertzogthum Lithauen, bestehet, wie schon oben §. 6. gedacht worden, aus Lithauen an sich selber, weiß Reussen, und Samogiethen: unter welchen die zwey ersten abermal verschiedene Woywodschaften unter sich begreiffen.

§. 22. Zu Lithauen an sich selbst nemlich gehören

I. Die Woywodschaft Wilnau, *Pal. Vilnensis*, oben zur Rechten neben Samogithen, darinnen Wilna oder Wilnau, *Vilna*, eine grosse Stadt, so die Haupt-Stadt im gantzen Hertzogthum Lithauen, so einen Bischof hat: wobey dieses besonders merckwürdig, daß wöchentlich drey Sabbather in dieser Stadt gefeyret werden: nemlich der Sonntag von den Christen, der Sonnabend von den Juden, und der Freytag von den Türcken:

II. Die Woywodschaft Trockie, *Pal. Trocensis*, darneben zur Lincken, darinnen

1. Trocko, *Trocum*, ein vester Ort.

2. Grodno, *Grodna*, ein vester Ort, woselbst zum öftern die Land-Tage gehalten werden.

III. Die Woywodschaft Bressici, *Pal. Bressicensis s. Brescianensis*, sonsten Polesia genannt: darinnen

1. Bressici, *Bressicia s. Brescia*, zur Lincken am End, eine grosse und veste Stadt.

2. Pinsck, in der Mitten, eine berühmte Handels-Stadt.

§. 23. Zu dem Lithauischen oder weissen Reussen gehören folgende neun Woywodschaften.

I. Novogrodeck, *Pal. Novogrodensis*, zwischen vorigen beyden Woywodschaften; darinnen

1. Novogrodeck, *Novogrodecum*, oben eine feine Stadt, am Fluß Niemen.

2. Lachovice, *Locovicum*, eine Vestung, unten zur Rechten.

II. Minskie, *Pal. Minscensis*, zur Rechten darneben, darinnen Minsek, *Minscum*.

III. Mscislaw, *Pal. Mscislauiensis*, besser zur Rechten nach den Rußischen Grentzen zu; darinnen

1. Mscislow, *Miscislavia*, eine Vestung an den Rußischen Grentzen.

2. Mohilow, *Mohilovia*, zur Lincken am Nieper, ein grosser Ort, den die Russen anno 1708 verbrannt hatten.

IV. Witepskie, *Pal. Witepskiensis*, über vorigen beyden Woywodschaften, darinnen

1. Witepsk, *Witepscum*, ein vester Ort am Fluß Dwina.

2. Braßlau, *Braslavia*, eine grosse Stadt an den Curländischen Grentzen: welcher Ort in unserer Charte zu der Vilnauischen Woywodschaft gezogen ist.

V. Polozkie, *Pal. Polocensis*, gantz oben, darinnen

1. Polocz, *Polocium*, am Fluß Dwina, ein vester Ort.

2. Drieza, oder Drissa, an eben dem Fluß.

VI. Das Hertzogthum Slucsk, *Ducatus Sluccensis*, neben der Woywodschaft Novogrodeck, dazu es auch sonsten gerechnet wird: darinnen Slucsk die Haupt-Stadt an einem Fluß gleiches Namens, so dem Fürsten von Radzivil gehöret.

VII.

VII. Das Rzecicaneasische Gebiet, *Territorium Rzecicanense*, darinnen Rzecica.

VIII. Das Rohaczawische Gebiet, *Territorium Rohaccense*, über vorigem, darinnen Rohaczow, Rohaczouia.

IX. Die Woywodschaft Smolensko, *Pal. Smolscensis*, neben der Woywodschaft Witepskie und Mscislow zur Lincken, so nun unter Rußischer Botmäßigkeit: darinnen Smolensko, *Smolescium*, eine grosse und veste Stadt am Nieper, mit einem Ertz-Bistum.

§. 24. In Samogiethen sind folgende Orte vor andern zu mercken.

1. Roscienne, *Roscenia*, unten, nicht weit von dem Fluß Dwina an dem Fluß Dubissa.
2. Midnik oder Womick, *Mednicia*, drüber zur Lincken, die Residenz des Samogiethischen Bischofs.
3. Birze oder Birsen, oben zur Rechten, dem Fürsten von Radzivil gehörig, als der seine Güter in der Gegend hat.

§. 25. Die Luft in Polen ist etwas kalt, zumalen im Winter: doch ist das Land überaus fruchtbar und zur Vieh-Zucht sehr bequem. In Ansehung des darinnen häuffig wachsenden Getreyds mag dieses Königreich ein recht Korn-Haus von Europa genennet werden. Von der vortrefflichen Viehzucht zeugen die daher in grosser Menge kommende schöne Polnische Ochsen; die daurhafte und flüchtige Pferde, samt der grossen Quantität der kostbarsten Polnischen Wolle. Nebst dem haben sie auch viel Wildpret, welches den Polacken zum Theil mit seinem Peltz zur Kleidung dienet. Desgleichen ist in Polen auch ein Uberfluß an Holtz, Wachs, Honig, Kupfer, Eisen, Stahl, Saltz und dergleichen. Und eben dieses ist auch von Lithauen

zu verstehen; ausser daß wegen der in diesem Groß-Hertzogthum befindlichen vielen Morästen die Luft an manchen Orten sehr ungesund ist: daher dieses Land auch nicht so sehr bewohnt ist, als Polen.

§. 26. Die **Einwohner**, derer in Polen eine sehr grosse Menge ist, besonders an Edelleuten, sind gegen Teutschland, Preussen und Liefland zu etwas mehr civilisirt, als diejenigen, welche gegen Rußland und der Türckey zu wohnen: zumal in den gegen Mittag gelegenen Lithauischen Provintzen viel Cosacken anzutreffen sind, als welche von völligen Barbarn wenig unterschieden sind. Ubrigens sind die Polacken insgemein starck von Leib und zum Krieg sehr geschickt und tapfer. Die meiste Nahrung ziehen sie von der Viehzucht und Ackerbau: von Handwerckern aber sind sie keine Liebhaber. In Lithauen kömmt der Adel den Polacken sehr gleich; die gemeinen Lithauer aber sind meistens Sclaven, und auch nicht so moralisirt wie die Polacken.

§. 27. Die Haupt-RELIGION ist Catholisch, doch werden darinnen auch viele Lutheraner, Reformirte, Arminianer und Griechen, und noch mehrere Socinianer und Juden gedultet und bey ihrem Exercitio Religionis geschützet. Sie pflegen aber alle diese Religions-Verwandten, welche nicht der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, mit dem gemeinen Namen der Dissidenten zu belegen.

§. 28. Die Studia sind unter ihnen noch ziemlich angenehm, besonders die Oratorie; sintemalen sie grosse Liebhaber sind von der Lateinischen Sprache,

die von manchen sehr wohl excoliret wird: und bedienen sie sich derselben in ihren meisten Reichs-Geschäfften: auch haben sie zu Cracau Posen und Kyow drey berühmte Universitæten

§. 29. Die **Polnische Sprache** ist eine Art von der Sclavonischen, und wegen der sehr vielen Consonantium schwer auszusprechen. Die **Lithauer** haben ihre eigene Sprache, die mit vielen corrupten Lateinischen Wörtern angefüllet ist.

§. 30. Die **Regierungs-Form** ist theils Monarchisch, theils Aristocratisch. Denn es haben diese grosse Staaten zwar einen König über sich; es ist aber dessen Macht dermassen eingeschränckt, daß dieselbe mehr einer Republic als einer Monarchie ähnlich ist. Es wird nemlich das Regiment nicht so wohl von dem König, als von dem Senat geführet, und wie dieser so viel Höflichkeit gegen den König beweiset, daß er nicht leicht ohne dessen Genehmhaltung etwas vornimmt; also gebraucht dieser hinwieder die Bescheidenheit, daß er nicht nur ohne Vorwissen des Senats nichts wichtiges unternimmt, sondern auch dem Senat in seinen Verordnungen und Constitutionen, die auf den gewöhnlichen Reichs-Versammlungen abgefaßt werden, nicht leicht widerspricht. Die Succession ist nicht erblich, sondern geschicht durch eine freye Wahl, bey welcher auch der geringste Edelmann sein Votum hat, und durch das ihm zukommende Liberum Veto die Wahl hindern kan: daher solche auch gar selten ohne grosse Schwierigkeit zu Stand gebracht wird. Auch hat man aus bisheriger Gewohnheit observi-

ret,

ret, daß die Polacken bey ihrer Königs-Wahl insgemein mehr auf fremde, als ihre eigene Nation reflectirt haben; und dieses zwar darum, damit zwischen ihrem Adel eine desto bessere Gleichheit möge erhalten, und Zwistigkeit desto sorgfältiger verhütet werden. In **Kirchen-Sachen** haben die beyde Ertz-Bischöfe zu Gnesen und Lemberg, deren jener ordentlich Primas Regni ist, und bey einem entstandenen Interregno des Königs Stelle vertritt, samt den Bischöfen, deren 14 im Lande gezehlet werden, das meiste zu befehlen.

1. Der Senat bestehet aus den Ertz-Bischöfen, Bischöfen, Woywoden, Reichs-Castellanen und Staroſten samt den übrigen vornehmsten bedienten des Königreichs: dergleichen sind der Groß-Cantzler: der Cron Groß-Feld-Herr; der Cron Unter-Feld-Herr; der Cron-Schwerdt-Träger; der Cron-Schatz-Meister; der Cron-Fähndrich und an die 200 Senatores. Ja der gantze Adel hat bey ihren Reichs-Tägen sehr viel zu sagen.
2. Die Reichs-Versamlungen bestehen aus eben diesen vorher beschriebenen Gliedern, samt den Deputirten aus allen Provintzen und Ständten des Königreichs und Groß-Hertzogthums. Und geschehen diese Versamlungen entweder ordentlich alle zwey Jahr, vermög der Lands-Gesetze; oder ausserordentlich auf Befehl des Königs: falls einige besonders wichtige Angelegenheiten vorhanden sind. Ausser diesen gibts auch in allen Provintzen viele Geistliche, Civil und Militair-Gerichte, vor welchen geringere Dinge entschieden werden.

§. 31. Die **Einkünfte** des Königreichs sind nicht groß, und kommen meist von den Saltz-Gruben, also daß wenn ein König nicht für sich selbst zu-

zusetzen hat, er einen schlechten Staat würde führen können.

§. 32. **Die Macht von Polen** könte sehr groß seyn, wenn sie ordentlich reguliret wäre. Denn es hat keine Nation so viel Soldaten als eben diese: sintemalen der blosse Adel, wenn er sich zu Pferd gesetzet, wohl ehender, ohne die Cosacken und andere gemeine Soldaten, eine Armee von 200000 Mann ausgemacht hat. Von der Infanterie halten sie nicht viel, sondern dienen meistens zu Pferd; daher sie besser zu Feldschlachten als Belagerungen zu gebrauchen sind. Wo es die Noth erfordert, haben sie die Gewohnheit, ein allgemeines Aufgebot, welches bey ihnen Pospolite Ruscenie genennet wird, auszuschreiben: vermög dessen alle zum Krieg tüchtige Mannschaft, samt dem gantzen Adel, davon bisweilen auch die Geistlichkeit nicht ausgenommen ist, aufsitzen und an einem gewissen Muster-Platz erscheinen, und ein jeder auf seine eigene Kosten zu Feld ziehen muß. Doch mit dem Unterschied, daß sie nicht über 5 Meilen über die Grentzen zu marchiren, auch nicht über 6 Wochen im Feld zu stehen schuldig sind.

§. 33. **An auswärtigen Provintzen** hat die Cron Polen nichts sonderliches im Besitz, als ein Stück von dem Königreich Preussen, so eben deswegen das Polnische Preussen genennet wird. Doch haben sie verschiedene Prætensionen: als 1) auf das Königreich Schweden; 2) Liefland; 3) Lyow, Smolensco und Czernichow, so dermalen unter Rußischer Botmäßigkeit stehet, 4) die Wal-

lachey und Moldau; 5) Ober- und Nieder-Schlesien; 6) Preussen; 7) Curland.

§. 34. Unter den Polnischen **Münzen** sind vor andern merckwürdig die **Schillinge**, Choustacks, **Tympfe**, **Attinen** und **Gulden**.

1. Fünf Polnische Schillinge machen in Sachsen 1 gl. In Polen aber 3 gl.
2. Ein Coustacks, so eine Silber-Müntz, gilt 2 gl. und eben so viel gilt auch eine Attine.
3. Fünf Tympfe machen einen Thaler.
4. Ein Polnischer Gulden ist 8 gl. oder 30 Creutzer.

§. 35. An **Ritter-Orden** ist in Polen der Orden vom weissen Adler, *Ordo Equitum albæ aquilæ*, besonders merckwürdig.

Dieser Orden soll zwar schon 1325 von dem König Ladislao Loctico gestiftet, und, da er nachgehends in Abgang gekommen, von Augusto II anno 1705 erneuert worden seyn. Das Ordens-Zeichen ist ein durchsichtiges emaillirtes Creutz mit einem weissen Rand, zwischen dessen vier Spitzen vier Feur-Flammen stehen. Auf der vordersten Seite ist der Polnische weisse Adler, der auf der Brust ein weisses Creutz mit den Chur-Schwerdtern träget. Auf der andern Seite in der Mitten stehet des Königs Namen A. R. mit der Beyschrift pro Fide Rege & Lege. Oben drüber ist eine Crone mit Diamanten besetzet, und an dieser ein gleichfalls mit Diamanten besetzter güldener Ring, durch welchen das blaue Band, an welchem solcher getragen wird, gezogen wird.

§. 36. Das **Wapen** des Königs in Polen ist ein quadrirter Schild mit einem Mittel-Schild. Das erste und vierte Quartier hat im rothen Feld einen silbern gecrönten Adler, wegen des König-

Reichs

Reichs Polen. Das andere und dritte Quartier hat im rothen Feld einen geharnischten silbern Reuter, in der Rechten ein blosses silbernes Schwerdt, in der Lincken einen blauen Schild mit einem silbernen Patriarchen-Creutz haltend, sitzend auf einem rennenden silbern Pferd mit güldenen Hufeisen und blauen Zeug: wegen des **Groß-Hertzogthums Lithauen.** Der Mittel-Schild ist die Länge herab getheilt: zur Rechten von schwartz und silber quer getheilt mit zwey in Form eines Andreas-Creutzes gelegten rothen Schwerdtern, deren Spitzen aufwerts gekehret sind, wegen der **Ertz-Marschall-Würde** des Heiligen Römischen Reichs, welche der jetzige König als Churfürst von Sachsen bekleidet. Zur Lincken von schwartz und Gold zehnfach quer getheilt mit einem schrägrecht gehenden Rauten-Crantz, wegen des Hertzogthums Sachsen. Dieser Mittel-Schild ist mit einem Chur-Hut bedeckt. Auf dem mit einer geschlossenen Königlichen Crone gecrönten Helm erscheinet der Adler des ersten Felds, die Helm-Decken sind silber und roth.

Historie von Polen und Lithauen.

§. 37. In Ansehung der Historischen Umstände dieser beyden Staaten ist oben bereits erinnert worden, daß dieselben Anfangs nicht beysammen gewesen, sondern jeder von seinen eigenen Regenten beherrschet worden: bis endlich anno 1566 beyde Reiche durch gewisse Pacta auf ewig miteinander vereiniget worden: nachdem schon fast 200 Jahr vorher durch die Heirat eines Lithauischen Hertzogs

togs, Namens Jagello, wodurch ihm auch die Polnische Crone zugefallen, die erste Veranlassung geschehen war.

§. 38. Was demnach das Königreich Polen insonderheit betrifft, so ist zu wissen, daß vor Alters der jenseit der Weichsel gegen Morgen gelegene Theil ein Stück von Sarmatien abgegeben, da hingegen das dißseits der Weichsel gegen Abend gelegene Stück von den Vandalis bewohnet worden: welche letztere sich zur Zeit des fünften Sæculi durch eine Migration samt den Alanis, die in dem heutigen Lithauen sollen gewohnt haben, weiter nach dem Occident, und zwar bis nach Spanien gewendet: von wannen sie auch so gar in Africam übergegangen sind.

§. 39. Weil nun erstgedachte Vandali und Alani ihren ersten Sitz verlassen hatten, so haben die alten **Wenden**, Venedi, die eine Art von **Slaven** waren und bisher in Rußland gewohnt hatten, mithin von den Vandalis gäntzlich unterschieden sind, das Land nach und nach eingenommen.

§. 40. Wie demnach die alten Slavi oder Venedi einen vesten Fuß in Polen gesetzt, und sich ihre besondere Regenten erwehlet hatten, ist dieses Reich von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag mancherley Veränderungen unterworfen gewesen, in dem es bald unter dem Titul eines Fürstenthums, bald aber als ein Königreich beherrschet worden, die Regenten selbst aber bald durch eine erbliche Succession, bald durch eine freye Wahl zur Regierung gekommen sind.

§. 41. Man pfleget aber die **Polnischen Regenten** insgemein in **vier Classen** einzutheilen, und in der

ersten die alten Polnischen Hertzoge; in der andern die so genannten Piastischen Regenten; in der dritten die Jagellonischen Könige; und in der vierten die Könige aus unterschiedenen Familien zu betrachten.

§. 42. Das Regiment der alten Polnischen Hertzoge geht von der Mitte des sechsten Sæculi bis in die Mitte des neunten (von 550 -- 842) und begreifft also eine Zeit von ungefähr 200 Jahren: in welcher das Regiment bald von einzeln Hertzogen, bald von zwölf Woywoden zugleich geführet worden.

1. Der erste unter diesen alten Hertzogen soll LECHUS geheissen und seine Regierung anno 550 angetreten haben: es wird auch derselbe für den Erbauer der Stadt Gnesen und für den Urheber des im Polnischen Wapen befindlichen weissen Adlers angegeben.
2. Gleich nach ihm regierten 12 Woywoden, welchen zugefallen Polen in eben soviel Woywodschaften eingetheilt worden: welche Regierungs-Form bald darauf zum andernmal zur Hand genommen worden.
3. Der nächste Successor soll Cracus geheissen, die Stadt Cracau erbauet, und nach seinen Namen also genennet haben.
4. Der letzte dieser alten Hertzoge hieß Popiel II, von welchem berichtet wird, als ob er mit seiner gantzen Famille von den Mäussen wäre gefressen worden: worauf ein sehr unglückliches Interregnum erfolget, bis endlich PIASTUS von dem die *Piastischen* Regenten den Namen haben, zum König erwehlt worden.

§. 43. Die **Piastischen Regenten** gehen von der Mitte des neunten Sæculi, bis gegen das Ende des vierzehenden Sæculi: als nemlich von 842 - 1386, und haben in die sechsthalbhundert Jahr den Thron

besessen. Es werden aber deren 25 gezehlet: unter welchen die fünf ersten bloß Hertzoge von Polen genennet wurden, die andere aber den Königlichen Titul geführet haben. Die merckwürdigsten derselben sind

1. PIASTUS, als der erste, der durch ein besonderes Wunder aus einem Bauren ein Hertzog worden, und von dessen Namen noch heutzutag alle einheimische Könige Piasten oder Reges Piastei genennet werden: weil dessen Geschlecht über 200 Jahr im Königlichen und Fürstlichen Stand floriret hat.

5. MIECISLAUS, als der erste, der sich zum Christlichen Glauben begeben und diese Religion in gantz Polen ausgebreitet hat.

6. BOLESLAUS I, der erste König in Polen, den der Kayser OTTO III auf seiner Wallfahrt nach den Gebeinen des H. Adelberti, zu erst dafür soll declarirt haben: so doch von vielen in Zweifel gezogen wird. Es haben aber dessen Nachfolger über 200 Jahr sich des Königlichen Titels enthalten, und sich bloß Hertzoge von Polen genennet.

9. BOLESLAUS II, ein zuerst guter aber zu letzt sehr grausamer Regent, der dem Bischof zu Cracau Stanislao vor dem Altar den Kopf spaltete, weil er ihm die Wahrheit sagte: aber eben deswegen flüchtig werden mußte.

11. BOLESLAUS III, einer der streitbarsten Regenten in Polen, der auch mit dem Kayser Henrico V vieles zu thun hatte.

12. WLADISLAUS II SPUTATOR, Kayserß Henrici V Eydam, von dessen Söhnen die berühmte Hertzoge von Schlesien herstammen.

21. PREMISLAUS II, der den von 200 Jahren her eingegangenen Königlichen Titul von neuem wieder aufbrachte, aber im achten Monat seiner Regierung hinterlistiger weise hingerichtet wurde.

23. WENCESLAUS IV, der zugleich König in Böhmen gewesen.

24 CASIMIRUS III MAGNUS, der Polen mit heilsamen Gesetzen versehen und sehr cultiviret, zugleich auch das Land mit vielen Städten und Schlössern vortrefflich angebauet hat: auch übrigens gantz Reußen so bisher bey Rußland gewesen, mit der Cron Polen vereiniget, und den Juden grosse Privilegia eingeräumet hat.

25. LUDOVICUS, der zugleich König in Ungarn und Böhmen gewesen, und unter dem die so genannten Rocoßianer aufgekommen, und nach dessen Tod ein vier jähriges Interregnum erfolget, nach welchem VLADISLAUS JAGELLO auf den Thron kam.

§. 44. Die Jagellonische Könige fangen am Ende des 14ten Sæculi an, u. gehen bis über die Mitte des 16ten (von 1386 - 1574) Man zehlet deren in allem sieben: welche sind

1. ULADISLAUS (V) JAGELLO, bisheriger Groß-Hertzog in Lithauen, der des letzten Piastischen Königs Ludovici jüngste Printzeßin Hedewigam, welcher zu gefallen er sich tauffen ließ, zur Ehe hatte: durch welche er auch zur Polnischen Cron kam, mithin dadurch zu Vereinigung dieser beyden Staaten der erste Anlaß gegeben worden; so doch erst nach 180 Jahren, nach dem Tod des letzten Jagellonischen Königs Sigismundi zu stand kam. Auch brachte er Lithauen zum Christlichen Glauben, und erhielt über die Preußischen Creutz-Herren einen gedoppelten Sieg, wodurch auch Samogiethen zu Polen kam. Eben unter diesem König ist dem Ertz-Bischof zu *Gnesen* die Ehre beygelegt worden, daß er PRIMAS REGNI seyn und in währendem Interregno das Reich administriren solle. Weil auch unter diesem König Polen und Lithauen das erste mal ist vereiniget worden, so war der Wahl-Platz von Petricow auf ein gewisses Feld transferirt, welches zwischen Warschau und dem nicht weit davon gelegenen Dorf Wola gelegen ist.

2. WLADISLAUS III (VI) König in Polen und Ungarn, des vorigen Sohn, der in einer Schlacht wider die Türcken bey Varna erschlagen wurde: worauf ein drey jähriges Interregnum erfolget.

3. CASIMIR IV (III) des vorigen Bruder, unter welchem der vordere Theil von Preussen von den Ordens Rittern abfiel und sich in Polnischen Schutz begab: daraus aber ein schwerer Krieg mit Polen entstunde. Dieser König hat die Lateinische Sprache in Polen eingeführt.

4. JOHANNES ALBERTUS I, des vorigen zweyter Printz, der mit den Wallachen einen unglücklichen Krieg geführet.

5. ALEXANDER, des vorigen Bruder, der wegen des von ihm benahmten Statuti Alexandri bekannt ist.

6. SIGISMUNDUS, des vorigen Bruder, der von ungemeiner Leibes-Stärcke und einer der mächtigsten Könige in Polen gewesen, mit den Russen etliche blutige Kriege geführet, und wegen des vordern Theils von Preußen Richtigkeit traff, daß es forthin beständig bey Polen bleiben solte.

7. SIGISMUNDUS II AUGUSTUS I, unter welchem die Lutheraner in Polen zuerst in Aufnahm kamen, und Liefland zu Polen gebracht wurde: unter dem auch die bekannte Respublica Babinensis floriret hat. Nach seinem Tod war ein zweyjähriges Interregnum, nach welchem Lithauen sich zugleich bequemet hat, beständig bey Polen zu bleiben.

§. 45. Die Könige aus unterschiedenen Familien, welche seit 1574 den Polnischen Thron besessen haben, sind folgende.

1. HENRICUS VALESIUS von Aniou, ein Sohn des Königs in Franckreich Henrici II und Bruder Caroli IX so gleichfalls König in Franckreich gewesen, welcher die Cron auf gewisse Bedingung erhielt: von welcher Zeit an ein jeder König bey seiner Wahl gewisse Pacta Conventa beschweren muste.

2. STEPHANUS BATORI, bisheriger Fürst in Siebenbürgen, der in seiner Regierung mit der Stadt Dantzig, den Russen, Liefländern und Cosacken viel zu schaffen hatte, übrigens verschiedene grosse Tribunalia angelegt und die Lateinische Sprache in trefflichen Flor gebracht hatte.

3. SIGISMUNDUS III ein Schwedischer Printz, der wegen seiner Catholischen Mutter Catharina, einer Schwester des Polnischen Königs Sigismundi Augusti, in eben dieser Religion erzogen war. Anfänglich ward ihm diese Crone von dem Ertz-Hertzog von Oesterreich Maximiliano, dem Bruder des Kayserś Rudolphi II disputirlich gemacht, den er aber in einem Treffen gefangen bekam. Hingegen wurde er in Schweden nach dem Tod seines Vaters der Religion halben von der Succession ausgeschlossen: darüber verschiedene Kriege geführet waren: gleichwie er auch mit den Türcken und Russen vieles zuthun hatte.

4. WLADISLAUS IV (VII) des vorigen Sohn, der den Russen Smolensko und Czernikow in einem Frieden abnöthigte, und das berühmte Colloquium zu Thoren, auf welchem man die Dissidenten vereinigen wolte, anstellete.

5. JOHANNES CASIMIRUS, des vorigen Bruder, der erst Cardinal war, und unter welchem die Cosacken sehr übel in Polen gehauset, gleich wie er auch mit Moscau und Schweden unglückliche Kriege geführet, denen letzterer durch den Olivischen Frieden geendiget worden. Endlich legte er die Crone aus Verdruß von selbst nieder, und gieng nach Franckreich, woselbst er auch gestorben.

6. MICHAEL KORIBUTH, bisheriger Hertzog von Wisniowieck in Vollhynien, unter welchem Caminieck an die Türcken übergieng. Nach seinem Tod wollten die Polacken in wärendem Interregno das Gesetz machen, daß man keinen Piasten mehr wehlen solte; es kam aber nicht zu stand.

7. JOHANNES III SOBIESKY, bisheriger Cron-Groß-Feld-Herr, der sich durch den 1673 bey Coczin wider die Türcken erfochtenen Sieg den Weg zur Crone gebahnt, Caminieck wieder erobert, und sich 1683 bey dem Entsatz der Stadt Wien, so von den Türcken belägert war, sehr wohl signalisiret hat. Die eine von seinen Töchtern, Maria Clementina, ist mit dem Englischen Prætendenten vermählet worden.

8. AUGUSTUS II, zugleich Churfürst von Sachsen, der 1697 erwehlt worden. Gleich anfangs machte er Frieden mit den Türcken. Anno 1700 aber entsponn sich ein neuer Krieg wegen Liefland mit Schweden und Rußland, wodurch Augustus um die Crone kam, und dieselbe dem STANISLAO, den der König in Schweden Carolus XII eingesetzet, überlassen mußte, die er aber nach der fatalen Schlacht bey Pultava sich wieder anmaßte. Nebst seinen ungemeinen vielen Proben der Tapferkeit war er auch ein besonderer Beförderer aller guten Künste und Wissenschaften. In den letzten Jahren machte die anno 1724 unter ihm vorgenommene Thornische Execution, und das anno 1730 bey Mühlberg angelegte sehr prächtige Lust-Campement ein grosses Aufsehen. Er starb 1733 zu Warschau.

9. FRIDERICUS AUGUSTUS III, des vorigen einiger Printz, und also zugleich Churfürst in Sachsen, welchem die Crone erstlich durch den zum andernmal wider ihn erwehlten Stanislaum eine Zeitlang disputirlich gemacht, aber durch Hülfe der Rußischen Kayserin deren ruhiger Besitz verschaffet worden. Der König ist geboren 1696 und succedirte seinem Herrn Vater 1733. Dessen Gemahlin ist Maria Josepha, Kaysers Josephi älteste Printzeßin, von welcher 5 Printzen und 5 Printzeßinnen im Leben sind. Die Printzen sind 1) Fridericus Christianus Leopoldus Erb-Printz geb. 1722. 2) Franciscus Augustus Ludovicus Albertus Xaverius geb. 1730. 3) Carolus Christianus Josephus geb. 1733. 4) Albertus Casimir geb. 1738. 5) Clemens Wenceslaus geb. 1739. Die Printzeßinnen sind 1) Maria Amalia Christina geb. 1724

1724 deren Gemahl Carolus, König beyder Sicilien. 2) Maria Anna Sophia, geb. 1728. 3) Maria Josepha, geb. 1731. 4) Maria Christina Anna Theresia geb. 1735. 5) Maria Elisabetha geb. 1736.

§. 46. Was das grosse Hertzogthum Lithauen anlangt, so hat man davon nachstehende Veränderungen besonders zu mercken.

1. Vor alters haben dessen Einwohner unter Rußischer Botmäßigkeit gestanden, bis solches bey dem Anfang des 13ten Sæculi angefangen, als ein besonderes Hertzogthum regieret zu werden, in welchem ERDIVILUS der erste Hertzog soll gewesen seyn.
2. Als darauf dessen Nachfolger immer weiter um sich gegriffen, und die Grentzen besonders durch Eroberung des rothen Reußens, so bisher auch zu Rußland gehöret hatte, erweiterten; hat anno 1235 Hertzog RINGELDUS zu erst den Titul eines Groß-Hertzogs angenommen: wobey die Creutz-Herren sich Mühe gegeben haben, die Christliche Religion darinnen auszubreiten.
3. Als ferner der Lithauische Groß-Hertzog JAGELLO durch die Heirath mit der Polnischen Printzeßin Hedwige anno 1386 den Polnischen Thron bestiegen; fieng man an darauf bedacht zu seyn, diese beyde Staaten mit einander zu vereinigen, so aber doch erst nach Abgang des Jagellonischen Stamms zu stand kam: als in welcher Zeit sich die Lithauer vor dem Successions-Streit förchteten und sich mit Polen vereinigten. Von welcher Zeit an Polen und Lithauen auch beständig beysammen geblieben sind.

Von Preussen.

§. 47. **Preussen**, Prussia s. Borussia, liegt an dem Balthischen Meer oder der Ost-See. Den Namen hat es von seinen alten Einwohnern den Prussis, und war Anfangs nur ein blosses Hertzogthum, so aber mit dem Anfang dieses 18den Sæculi zu einem Königreich erhoben worden. §. 48.

§. 48. Die Grentzen sind 1) gegen **Morgen** Lithauen. 2) Gegen **Mittag** Polen. 3) Gegen **Abend** Pommern. 4) Gegen **Mitternacht** die Ost-See oder das Balthische Meer.

§. 49. Die Grösse wird nach der Länge auf 52, nach der Breite aber auf 34 Meilen geschätzet.

§. 50. Nach der Anzeige der Illumination wird solches in zwey Theile getheilet. Denn was gegen Abend um die **Weichsel** herum lieget und hellgrün ist, wird das **Polnische Preussen**, Prussia Polonica s. Regia genennet, und gehöret unter Polen; was aber zur Rechten gegen Morgen oder Lithauen zu lieget heisset das **Brandenburgische Preussen**, Borussia Brandenburgica s. Ducalis, und gehört dem Churfürsten von Brandenburg, der zugleich König von Preussen ist.

§. 51. Die vornehmsten Flüsse darinnen sind

1. Die Weichsel, Viſtula, deren schon oben gedacht.
2. Die Pregel, Pregela, ein kleiner Fluß, der bey Königsberg in den Meer-Busen, Frische Haf genannt, fliesset.
3. Die Ruß, Memel oder Niemen, Nemenus, welcher Fluß in der Lithauischen Woywodschaft Novogrodeck entspringt, oben gegen Morgen durch Preussen fliesset, und sich mit etlichen Einflüssen in den Curischen Haf ergiesset.

§. 52. Auch hat man etliche berühmte Meer-Busen zu mercken, welche von der Ost-See oberhalb diesem Königreich formiret worden.

1. Das Curische Haf, *Lacus s. Sinus Curonenſis*, item *Lacus Curlandiæ*, rechter Hand bey Samogiethen.

2. Das

2. Das Frische Haf, *Sinus Norungiæ ſ. Aquæ dulcis*, über der Mitte.
3. Der Dantziger Wyck, zur Lincken.

§. 53. Das Polnische Preussen wird in vier kleine Provintzen oder Gebiet eingetheilt, welche sind

I. Klein Pomern oder Pomerellen, *Pomerellia ſ. Palatinatus Pomerellia*, zur Lincken, darinnen

1. Dantzig, *Dantiſcum ſ. Gedanum*, oben an der Weichsel, eine grosse und sehr veste Handels-Stadt, so ehedessen eine freye Reichs-Stadt gewesen, sich aber hernach unter Polnischen Schutz begeben hat. Es ist daselbst ein schön Gymnasium und treffliche Bibliothec. Anno 1704 zwang sie Carolus XII dem Stanislao zu huldigen, und anno 1733 begegnete ihr eben dergleichen von der Russischen Czaarin in Faveur Augusti III.
2. Weichselmünde, *Viſtulæ Munda*, eine zu Dantzig gehörige vortreffliche Vestung, am Ausfluß der Weichsel.
3. Oliva, ein zur Lincken nicht weit von Dantzig gelegenes Closter, woselbst 1660 zwischen Polen und Schweden der davon also benamte Olivische Frieden geschlossen worden.
4. Brainberg oder Bidgose, *Bramberga*; unten an den Polnischen Grentzen, allwo 1657 zwischen Polen und Brandenburg die Tractaten ratificiret worden.
5. Coniz, *Conitium*, drüber, eine nahrhafte Handels-Stadt.

II. Das Culmische Gebiet, *Palatinatus ſ. Præfectura Culmenſis*, zur Rechten darneben, darinnen

1. Culm, *Culma*, eine grosse Handels-Stadt an der Weichsel, die ihren Bischof hat.
2. Thoren, *Thorunium*, eine grosse schöne und veste Stadt, unter voriger, allwo 1654 das berühmte Colloquium Thorunienſe gehalten, und anno 1724 eine scharfe Execution vorgegangen.
3. Graudentz, *Graudentium*, eine feine Stadt und Schloß über Culm an der Weichsel.

4. Stras-

4. Strasburg, zur Rechten, an dem Ländgen Michalow, so an den Polnischen Grentzen lieget und mit zu diesem Gebiet gehöret.

III. Das Marienburgische Gebiet, *Palatinatus Marienburgensis*, über vorigem, darinnen

1. Marienburg, Mariæburgum, eine feine Stadt am Fluß Nogar, wo vor diesem der Hochmeister, anno 1708 aber der König Stanislaus residirte.
2. Elbingen, *Elbinga*, eine vortreffliche Handels-Stadt, so wohl bevestiget ist, und ein schön Gymnasium hat.
3. Stum, eine Stadt und Schloß nicht weit von Marienburg, in dessen Nachbarschaft Stumsdorf, wo 1635 zwischen Polen und Schweden ein Frieden geschlossen worden.

IV. Das Wermeland oder Ermeland, *Warmia s. Præfectura Warmiensis*, zur Rechten zwischen dem Brandenburgischen Preussen, darinnen

1. Wartenberg, *Wartenberga*, eine Stadt und Schloß fast in der mitten.
2. Heilsberg, *Heilsberga*, drüber zur Rechten, die alte Residenz der Ermelandischen Bischöfe.
3. Warmstadt, *Warmstadium*, eine feine Stadt zur Lincken darneben, so vest ist und einen Bischof hat.
4. Brausberg, ein namhafter Ort oben am Frischen Haf, in dessen Gegend viel Agtstein gefunden wird.
5. Frauenburg, *Frauenburgum*, drunter, eine feine Stadt, bey deren Dom-Capitul der berühmte Astronomus Nicolaus Copernicus ehemals Canonicus gewesen.

§. 54. Das Brandenburgische Preussen bestehet auch aus drey besondern Provintzen, welche sind

I. Das Hockerland, *Circulus Hockerlandiæ*, gleich unter Wermeland, darinnen

1. Marienwerder, *Mariæverda*, zur Lincken, eine feine Grentz-Vestung gegen Pomerellen.

2. Hol-

2. Holland, *Hollandia*, ein vester Ort gegen Elbingen zu.
3. Chrisiburg, eine Stadt und Schloß zwischen vorigen beyden.
4. Osterode, *Osteroda*, in der Mitten, eine Stadt und Schloß.
5. Gilgenburg, *Gilgenburgum*, besser zur Rechten, bey dessen benachbartem Dorf Tanneberg, anno 1410 der Polnische König Jägello die Preußischen Ritter aufs Haupt geschlagen, so daß zu beyden Seiten 100000 Mann geblieben sind.
6. Riesenburg, nicht weit von Marienwerder, unter einer See, allwo vor diesem die Residenz des Pomesanischen Bischofs gewesen: sintemalen diese Gegend vor diesem Pomesania genennet worden.

II. Natangen, *Circulus Natangiensis*, besser zur Rechten, darinnen

1. Brandenburg, *Brandenburgum*, eine feine Stadt und Schloß samt einem Hafen oben an dem Frischhaf.
2. Heilgenpeil, eine alte mittelmäßige Stadt.
3. Bartenstein, besser unten unter Wermeland, ein vester Ort.
4. Johannesburg, *Castellum Johannis*, ein vestes Schloß unten an den Polnischen Grentzen.

II. Samland, *Sambia s. Circulus Sambiensis*, oben um das Curische Haf herum, darinnen

1. Königsberg, *Mons Regius s. Regiomontium*, eine grosse Stadt am Fluß Pregel, nebst einem vortrefflichen Schloß und einer Universität: allwo auch Stanislaus sich nach seiner zweyten Polnischen Wahl eine geraume Zeit aufgehalten hat.
2. Pillau, *Pillavia*, ein Hafen und Vestung gleich vor Königsberg, am Ausgang des Frischen Hafs.
3. Wellau oder Vellau, *Velavia*, zur Rechten nicht weit von Königsberg, ein mittelmäßiger Ort, so wegen der 1657 daselbst zwischen Polen und Brandenburg geschlossenen Tractaten bekannt.

4. Fisch-

4. Fischhausen, ein vester Ort am Frischhaf, in dessen Gegend viel Bern-Stein gefunden wird.

5. Memel, *Memelia*, gantz oben am Ende des Curischen hafs, eine treffliche Grentz-Vestung samt einem See-Hafen.

§. 55. Von der Natur ist dieses Land mit mancherley Seegen begabet: indem es an Getreyd und Vieh einen grossen Uberfluß hat, davon die grossen Auer-Ochsen ein Zeugniß sind. Auch giebt es darinnen viel Honig und Wachs, item Elend-Thiere und eine grosse Menge Bernstein, welcher aus der See gefischet wird.

§. 56. Die Einwohner stammen theils noch von den alten Teutschen Ordens-Rittern her, und haben nicht nur von ihrem Acker-Bau und Viehzucht treffliche Nahrung, sondern auch von der Handlung einen grossen Profit: indem die meisten Polnischen Waaren durch dieses Land gehen. Da auch vor etlichen Jahren eine grosse Menge von den Saltzburgischen Emigranten sich in diesem Land niedergelassen haben; so ist kein Zweifel, daß durch diese Leute, welche ihrer Arbeitsamkeit halben sehr gerühmt werden, das Land noch weit besser werde angebauet werden.

§. 57. In Preussen werden alle drey Religionen gedultet, doch haben in dem Polnischen die Lutheraner, und in dem Brandenburgischen die Reformirten die Oberhand.

§. 58. Daß die Preussen auch keine Verächter der Studien seyn, davon zeugen die hier und da befindliche schöne Gymnasia und die zu Königsberg angelegte Universitæt.

§. 59. Die Sprache anlangend ist zu wissen, daß in Preussen die von Adel und andere civilisirte Leute meistens gut Teutsch reden: was aber den gemeinen Pöbel und die Bauren betrifft, so ist ihre Sprache ein Dialect von der Polnischen und Lithauischen Sprache, ie nach dem sie näher an diesen oder jenen Staat angrentzen.

§. 60. Die **Regierungs-Form** ist in Preussen also beschaffen, daß das **Polnische Preussen** von gewissen Woywoden beherrschet, das **Brandenburgische Preussen** aber seinen souverainen König hat, von dem es auf eine Monarchische Weise regieret wird, und ist die Succession erblich. In **Kirchen-Sachen** führen im Polnischen Preussen der Pabst durch die Bischöfe; im Brandenburgischen aber der König das oberste Directorium.

§. 61. Die **Einkünfte** bestehen in den ordentlichen Anlagen und Zöllen, welche wegen der trefflichen Handlung und guten Nahrung der Unterthanen ein grosses abwerfen.

§. 62. Die **Macht** des Königs in Preussen ist heut zu Tag sehr formidable: es ist aber nicht zu leugnen, daß dieselbe grossen Theils von den Brandenburgischen Landen unterhalten werde.

§. 63. Ausser Preussen besitzet der König auch als Churfürst die gantze **Marck Brandenburg** und **Hinter-Pommern**; item das Hertzogthum **Magdeburg** und **Halberstadt**, die Grafschaft **Marck** und das Fürstenthum **Minden** in Westphalen; die Grafschaft **Hohenstein**; wie nicht weniger das Hertzogthum **Cleve**; ein Stück von

Geldern in den Niederlanden und Neufchatel in der Schweitz.

§. 64. Nebst dem hat der König in Preussen auch **Prætension** 1) auf die Fürstliche **Jollerische Lande** in Schwaben, 2) auf die zwischen Hessen und den Marggrafen von Meissen errichtete **Erb-Verbrüderung**; 3) auf **Ost-Frießland**; 4) die Grafschaft **Limpurg** in Francken; 5) das Stift **Quedlinburg** und dessen Schutz-Gerechtigkeit; 6) die Landes-Hoheit der Grafschaft **Mansfeld**; 7) die **Braunschweigische** und **Lüneburgische Lande**; 8) das Fürstenthum **Anhalt**; 9) das Hertzogthum **Holstein**; 10) das Hertzogthum **Mecklenburg**; 11) die Grafschaft **Tecklenburg**; 12) die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt **Dortmund**; 13) **Jülich** und **Bergen**; 14) die Stadt **Dantzig** und **Elbingen**; 15) **Lithauen**; 16) das Fürstenthum Geneve; 17) die Vestung **Schenckenschantz**; 18) das Stift Lockum; 19) die **Nieder-Laußnitz** ꝛc.

§. 65. Die **Müntz-Sorten** betreffend so bedienen sich die Einwohner des Polnischen Preussens des Polnischen, die übrigen aber des Brandenburgischen Gelds.

§. 66. In Ansehung der **Ritter-Orden** hat man bey diesem Reich den Orden de la Generosité und des **schwartzen Adlers** zu mercken.

1. Der Ritter-Orden de la Generosité, *Ordo Generositatis*, ist von dem ersten König in Preussen FRIDERICO I da er noch Chur-Printz war, anno 1685 gestiftet, und von ihm unter seine

seine vertrauteste Freunde ausgetheilet worden. Es bestehet aber solcher in einem blau emaillirten Creutz, auf welchem das Wort laGenerosité mit schwartzen Buchstaben in die Länge und in die Quer zu lesen ist.

II. Der Ritter-Orden des schwartzen Adlers, Ordo Equitum aquilæ nigræ, ist von eben diesem FRIDERICO I, dem ersten König in Preussen 1701 den Tag vor seiner Crönung zu Königsberg, als der Residenz der Könige von Preussen gestiftet worden. Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes blau emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Creutz, in dessen Mitte auch auf der einen Seite des Königs Name FRIDERICUS REX mit den Anfangs-Buchstaben, zusammen gezogen; in einer jeden von der vier Mittel-Ecken aber ein schwartzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist: welches Ordens-Zeichen die Ritter an einem Orangefärbigten breiten Band von der lincken Schulter über der Brust nach der rechten Hüfte zu benebst einem silbernen gestickten Stern tragen. In der Mitte dieses Sterns ist ein fliegender Adler vorgestellet, der in der einen Klauen einen Lorbeer-Crantz und in der andern einen Donner-Keul hält, mit dem beygefügten Symbolo, Suum cuique: um damit anzuzeigen, daß jeder Ritter die Pflichten gegen GOtt, den König und seinen Nächsten getreulich erfüllen wolle. Bey grossen Solennitæten tragen die Ordens-Ritter einen Unter-Rock von blauem Sammet und über demselben einen Mantel von Incarnat-rothem Sammet, mit Bleumourantem Mor gefüttert, und wird derselbe mit langen Bändern auf der Brust zusammen gebunden. Uber diesem Mantel tragen sie eine grosse Ordens-Kette, so von der Chifre des Königlichen Namens, und von Adlern, so Donner-Keule in den Klauen haben, wechselsweise zusammen gefüget ist, und an deren Mitte das obbeschriebene eigentliche Ordens-Creutz auf der Brust hänget. Auf der lincken Seite des Mantels wird ein grosser mit Silber gestickter Stern angeheftet. Auf dem Kopf endlich tragen sie einen schwartzen Sammeten Hut, der mit einer weissen Feder gezieret. Der Ordens-Meister ist der König, und die Zahl der Ritter erstre-

cket sich bis auf 30, und kommt keiner dazu, der nicht vorhin den Ritter-Orden de la Generosité getragen hat.

§. 67. Das Preußische und Chur-Brandenburgische Wapen ist oben im ersten Theil beschrieben worden.

Preußische Historie.

§. 68. Aus dem Bernstein, der in der gantzen Welt sonsten nirgend, als in Preussen gefunden wird, und dessen doch der uralte Griechische Poet Aeschylus in seinen Gedichten gedencket, schliessen einige, daß Preussen schon vor gar langer Zeit müsse bekannt gewesen seyn: ob man gleich von dessen damaliger Beschaffenheit nichts zuverläßiges anzeigen kan. Doch ist gewiß daß ungefähr 300 Jahr vor Christi Geburt die Aestii, und eben so viel Jahr nach Christi Geburt die Alani in dieser Gegend gewohnt haben.

Was die Benennung der Preussen, Prussorum oder Borussorum, anlangt, so weiß man weder von ihrem Namen noch von ihrem Ursprung etwas gewisses zu sagen: ob wohl unter den vielen und mancherley Meinungen diese die wahrscheinlichste seyn mag, wenn man vorgiebt, daß die Preussen oder Borussen ursprünglich aus Rußland herkommen, und sich von dar weiter gegen Abend gezogen haben. Und wie übrigens die meisten der heutigen grösten Reichen anfänglich in viele kleine Staaten zertheilet gewesen; also vermuthet man eben dieses von den Preußischen Landen. Ubrigens weiß man auch von der alten Preussen Religion, Sitten und Gewohnheiten mancherley zum Theil wunderbare Dinge anzuführen.

§. 69. Einen mehreren Grund und Nachricht hat man von den Zeiten als Preussen zu Anfang des 13ten Sæculi von den berühmten Teutschen Ordens-Rittern erobert und in die 300 Jahr lang besessen worden: Bis nemlich anno 1525 das hinterste Preussen dem letzten Hoch-Meister Alberto Marggrafen zu Brandenburg von der Cron Polen unter dem Titul eines Hertzogthums erblich überlassen worden. Was sich zwischen dieser Zeit notables in Preussen zugetragen hat beruhet auf folgendem

1. Als im Anfang des XIII Sæculi die alten Heydnischen Preussen den damaligen Polnischen Hertzog in Masuren Conradum allzusehr vexirten, und ihm unaufhörlich ins Land fielen; rief derselbe erstlich die so genannten Schwerd-Ritter aus Liefland, und als diese dem Feind nicht gewachsen waren, die Teutschen Ritter, (deren Orden ungefähr 140 Jahr vorher im Orient gestifftet und bey anwachsender Macht der Türcken in Europam transferiret worden, auch der Tapferkeit halben in der gantzen Welt berühmt war,) mit der Bedingung zu Hülfe, daß wenn sie so glücklich seyn würden die Preussen auszurotten, das eroberte Land ihnen zur Recompens verbleiben solte.

2. Diesemnach machten die Teutschen Ritter oder Creutz-Herren anno 1230 den Anfang mit den Preussen zu kämpfen, und da sich ungefähr 10 Jahr hernach die Schwerdt-Träger aus Liefland mit ihnen conjungirten, auch verschiedene andere Potentaten diesem Orden zu gefallen die Waffen wider die Preussen ergriffen, brachten sie innerhalb 53 Jahren gantz Preussen unter ihre Gewalt: worauf solches von den Ordens-Meistern 300 Jahr lang beherrschet worden.

§. 70. Die sämtlichen **Ordens-Meister dieses Teutschen Ordens**, welche nach dem Unterschied ihrer Residenz in vier Classen eingetheilet werden, sollen folgende gewesen seyn.

I. Die allererstен Ordens-Meister haben ihre Residenz zu Ptolomais in Syrien gehabt; deren drey gezehlet werden

1. Henrich Walpot von Passenheim an der Mosel, als der allererste Ordens-Meister, der anno 1191 erwehlet worden, und von welchem der Orden darum der Teutsche Orden genennet wurde, weil er selbst ein Teutscher war.
2. OTTO von Karpen aus Bremen.
3. Hermann von Bart aus Hollstein

II. Als darauf die Christen im Orient von den Türcken nach und nach vertrieben wurden, retirirten sich die Ritter nach Europa, und schlug der damalige Ordens-Meister seine Residenz erstlich zu Venedig auf, allwo auch die folgende ihren Sitz gehabt: als

1. Hermann von Soltza aus Thüringen, der zuerst seinen Sitz von Ptolomais transferirt und seiner besondern Meriten halben vom Pabst einen Ring und von dem Kayser Friderico II den Adler ins Wapen bekommen hat, unter welchem auch der Anfang zu Eroberung Preussens gemacht worden: sintemalen er den ersten Land-Meister dahin geschickt, und sich zuerst einen Hoch-Meister hat nennen lassen.
2. HENRICUS von Hohenloh, unter welchem die Ritter mit dem Hertzog in Pommern, der den Preussen wider sie beystund, auch in einen schweren Krieg verwickelt worden.
3. CONRADUS Landgraf in Thüringen, unter welchem der Pommerische Krieg fortgesetzt worden.
4. POPPO von Osternau, dem der König in Böhmen Ottocarus wider die rebellirenden Preussen zu Hülfe kam

und

und Königsberg bauete, der auch 1259 von den Lithauern eine grosse Niederlage erlitte.

5. HANNO von Sangerhausen, dem Ottocarus samt Margrafen Ottone von Brandenburg wider die Preussen abermal zu Hülfe kam, bey welcher Gelegenheit Brandenburg erbauet worden.

6. Hartmann von Heldrungen, unter welchem die Preussen überwunden worden.

7. Burckhard aus Schwaben, unter welchem die Ordens-Ritter mit den Preussen fertig worden: da hingegen mit den Pommern ein neuer 60jähriger Krieg anfieng.

IV. Endlich begaben sie sich nach Marienburg in Preussen, womit zugleich das Landmeisterthum ein Ende nahm. Daselbst nemlich haben residiret

1. Gottfried Feuchtwangen, der den Sitz von Marpurg nach Marienburg verleget, und unter welchem die Ritter Dantzig und gantz Pomerellen eroberten.

2. CAROLUS BESSART von Trier, unter welchem 1313 die Heringe von der Ost-See nach der Nord-See sollen gezogen seyn.

3. Werner von Orseln, den ein Ordens-Ritter meuchelmörderischer weise erstochen.

4. LUDERUS Hertzog in Braunschweig, unter welchem die Ritter 1331 bey Ploczo in Cuiavien von dem Polnischen König Vladislao Locticо eine grosse Niederlage erlitten.

5. DIETERICUS Graf zu Oldenburg.

6. LUDOVICUS König, Herr zu Weitzau, unter dem der Pomerische Krieg aufhörete, nach dem 1343 zu Kalisch der Frieden geschlossen war.

7. HENRICUS DUSENER von Arfberg, der von dem König in Dännemarck das Esteland gekaufft hat.

8. Henrich von Knippenrode, der unter allen Hofmeistern

stern am längsten, nemlich 31 Jahr, regieret, und 1370 wider die Lithauer einen vortrefflichen Sieg erhalten hat.

9. Conrad Zölner von Rotenstein, zu dessen Zeiten Polen und Lithauen vereiniget worden, welches die Ritter nicht gerne sahen.

10. CONRADUS TIBER von Wallenrode.

11. CONRADUS von Jungingen, der dem Kayser Sigismundo die Neue Marck für 160000 Gold-Gulden abkauffte.

12. ULRICUS von Jungingen, der Jagelloni zwey blutige Schwerdter sandte, und wider Lithauen von neuem den Krieg anfieng, aber anno 1410 unweit Tannenberg ein sehr unglücklich Treffen hielte, dabey 60000 Polen und 40000 Ritter auf dem Platz blieben, und der Hoch-Meister selbst mit umkam. Die Polacken behielten den Platz.

13. HENRICUS REUSSE von Planen, der 1411 mit Jagellone Frieden machte.

14. Michael Kuchenmeister, der wegen der Faction zwischen denen vom güldenen Vließ und güldenen Schiff von selbsten abdanckte.

15. Paul Pölizer von Rusdorf, unter welchem die vornehmsten Städte in Preussen wider die Ritter eine Union machten.

16. CONRADUS von Erlichshausen, welcher der Letzte war, der gantz Preussen regierete.

17. LUDOVICUS von Erlichshausen, unter welchem sich ein grosses Stück von Preussen an den Polnischen König CASIMIRUM IV ergeben hate; worauf Preussen auf die Bedingung zertheilet war, daß der vördere Theil der Cron Polen verbleiben, den hindern Theil aber die Ritter von der Crone Polen zu Leben tragen sollen: wobey es auch bis dato verblieben ist. Es entstund aber daraus ein dreyzehenjähriger Krieg mit Polen, in-

ner-

nerhalb welchem anno 1456 zu Thoren eine scharfe Execution vorgieng.

18. HENRICUS REUSS von Planen.

19. HENRICUS REFFLE von Richtenberg.

20. MARTINUS TRUCHSES von Wetzhausen.

21. JOHANNES von Tieffen.

22. FRIDERICUS Hertzog von Sachsen.

23. ALBERTUS Margraf von Brandenburg, der wegen der Huldigung mit Polen einen sechs jährigen Krieg führete, und dieserwegen dem Churfürsten zu Brandenburg JOACHIMO die Neumarck verkauffte, endlich aber anno 1525 sich mit Sigismundo I dem König in Polen also verglich, daß er das hintere Preussen zwar von der Cron Polen zu Lehen nehmen, aber künftig unter dem Titul eines weltlichen Hertzogthums für sich und seine Nachkommen erblich besitzen solte: womit also das Regiment der Teutschen Ordens-Ritter in Preussen seine Endschaft erreichte, und das vordere Stück das Königliche oder Polnische, das hintere Stück aber das Hertzogliche oder Brandenburgische Preussen genennet worden. Ob nun gleich die übrigen Ordens-Ritter in Teutschland samt dem Kayser CAROLO V übel darauf zu sprechen waren, so konten sie es doch nicht hindern.

NB. Diesem ALBERTO war entgegen Walther von Cronberg, der seine Residenz zu Mergentheim nahm, zum neuen Ordens-Meister erwehlet und von CAROLO V auf dem Reichs-Tag zu Augspurg bestätiget wurde. Allein man kehrte sich in Preussen nicht daran. Doch sind nach diesem Walther noch viele Teutsch Meister erwehlet worden: davon hier ein mehreres zu gedencken der Ort nicht ist. Inzwischen ist bekant, daß die Würde eines Hoch- und Teutsch-Meisters in Teutschland annoch bis auf den heutigen Tag in grossem Ansehen sey.

§. 71. Nach dieser Zeit ist das hintere Preussen beständig von dem Chur-Haus Brandenburg unter dem Titul eines Hertzogthums beherrschet, anno 1701 aber so gar zu einem Königreich erhoben worden. Die bisherigen Regenten sind in folgender Ordnung auf einander gefolget.

1. ALBERTUS Margraf von Brandenburg, letzter Hoch-Meister und erster Hertzog in Preussen, unter welchem die Evangelische Religion in Preussen eingeführet, aber durch D. Osiandrum sehr turbiret worden.

2. ALBERTUS FRIDERICUS, des vorigen Sohn, der bald anfangs blödsinnig wurde.

3. GEORGIUS FRIDERICUS, des vorigen Vetter, so die Regierung zwar nur curatorio nomine führete.

4. JOACHIMUS FRIDERICUS, Churfürst zu Brandenburg, der zwar auch nur Administrator anstatt des blödsinnigen Alberti Friderici war, doch aber von Polen für sich und seine Nachkommen die Mitbelehnung erhielte.

5. JOHANNES SIGISMUNDUS, des vorigen Sohn, Churfürst zu Brandenburg, der anfangs auch nur Administrator war, aber endlich samt seinen Brüdern mit dem Hertzogthum investiret wurde, auch den reformirten Gottes-Dienst zu erst in Preussen einführete.

6. GEORGIUS WILHELMUS, des vorigen Sohn, Churfürst von Brandenburg, unter welchem der König in Schweden GUSTAVUS ADOLPHUS in Preussen einfiel Pillau und Memel wegnahm.

7. FRIDERICUS WILLHELMUS, des vorigen Sohn, Churfürst zu Brandenburg, der anno 1659 zu Brandenburg durch Tractaten mit Polen die Souverainität über Preussen erhielt.

8. FRIDERICUS I Churfürst zu Brandenburg, der sich anno 1701 zu erst eine Königliche Crone auffsetzte, und Preussen zu einem Königreich erhub.

9. FRI-

9. FRIDERICUS WILHELMUS, des vorigen Sohn, welcher sich durch die gütige Aufnahme und Versorgung der bekannten Saltzburgischen Emigranten, die sich in dem Jahr 1731 und 1732 in grosser Anzahl nach Preussen gewendet, ungemein signalisiret hat, und anno 1740 gestorben ist.

10. FRIDERICUS II des vorigen Sohn, heutiger König in Preußen und Churfürst in Brandenburg, welcher 1712 geb. und seinem Herrn Vater 1740 succediret hat. Dessen Gemahlin ist Elisabetha Christina, Hertzogs zu Braunschweig Bevern Ferdinandi Alberti Tochter.

Die übrigen hohen Anverwandten des Königlich Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen Hauses sind

I. Des Königs Frau-Mutter, als verwittibte Königin, Sophia Dorothea, eine Printzeßin Georgii I Königs in Engelland, und des jetzigen Königs von Groß-Britannien Frau Schwester, welche geboren 1687.

II. Des Königs drey noch lebende Herren Brüder und sechs Printzeßinnen Schwestern.

1. Die drey Herren Brüder des Königs sind

1) Augustus Wilhelmus, geb. 1722.
2) Fridericus Henricus Ludovicus geb. 1726.
3) Augustus Ferdinandus, geb. 1730.

2) Die sechs Printzeßinnen Schwestern sind

1) Friderica Sophia Wilhelmina, geb. 1709 deren Gemahl Fridericus Erb-Printz von Bayreuth.

2) Friderica Louisa, geb. 1714 deren Gemahl Carolus Wilhelmus Fridericus Marggraf von Anspach.

3) Philippina Charlotte geb. 1716. deren Gemahl Carolus, Hertzog von Braunschweig.

4) Sophia Dorothea Maria, geb. 1719 deren Gemahl Fridericus Wilhelmus Marggraf zu Brandenburg.

5) Lou

5) Louisa Ulrica, geb. 1720.

6) Anna Amalia, geb. 1723.

III. Die von dem Marggrafen Philipp Wilhelm zu Schwed, Bruder Königs Friderici I hinterlassene Witwe Johanna Charlotte geb. Fürstin zu Anhalt-Dessau, Aebtißin zu Herforden geb. 1682. wie auch dessen Printzen und Printzessinnen.

1. Friedrich Wilhelm, residirt zu Schwed, geb. 1700. vermählt 1734 mit Sophia Dorothea Maria, Schwester des jetzigen Königs in Preussen, so wieder zwo Printzeßin hat.

1) Friderica Dorothea Sophia; geb. 1736.

2) Anna Elisabeth Louise, geb. 1738.

2. Friederich Henrich, Dohm-Probst zu Halberstadt, geb. 1709. vermählt 1739 mit Leopoldinen Marien, Fürst Leopold von Anhalt-Dessau Tochter.

3. Henrietta Maria, geb. 1702. jetzo Wittwe des Erb-Printzens Friedrich Ludwigs von Würtenberg.

IV. Die von Marggrafen Albrecht Friedrich, gleichfalls Bruder Friderici I und Heermeister zu Sonneburg, hinterlassene Wittwe Maria Dorothea, geb. Hertzogin von Curland, geb. 1684 auch Schwester, Elisabeth Sophia, zum drittenmal verwittibte Hertzogin von Sachsen-Meiningen, geb. 1674 und so denn dessen Printzen und Printzeßinnen, welche sind

1. Carolus Albertus, jetziger Heermeister zu Sonneburg, geb. 1705.

2. Fridericus Wilhelmus, geb. 1715.

3. Anna Sophia Charlotta, geb. 1706. deren Gemahl Wilhelmus Henricus, Hertzog zu Sachsen-Eisenach.

4. Sophia Friderica Albertina, geb. 1712. deren Gemahl Victor Fridericus, Fürst zu Anhalt-Bernburg.

Von

Von Curland.

§. 72. Das Hertzogthum Curland liegt zwischen Liefland und Samogiethen an der Ost-See, ist 50 Meilen lang und 30 Meilen breit, und wird in Curland an sich selbst und Semgallien eingetheilet.

I. In Curland an sich selbst, *Curlandia propria*, sind besonders zu mercken

1. Mietau, *Mitavia*, die Haupt-Stadt und Residenz des Hertzogs fast in der Mitten.

2. Goldingen, *Goldinga*, eine ehmalige Handels-Stadt am Fluß Weta vornen in der Mitten.

3. Lithau, *Libaſ. Libavia*, eine grosse Stadt samt einem Hafen, vornen an der Ost See.

4. Kieß oder Windau, *Windavia*, ein guter Hafen, besser oben an der Ost-See.

II. In Semgallien, *Semgallia*, ist Bausky am Fluß Mussa zur Rechten neben Mitau, vor andern Orten merckwürdig.

§. 73. Das Land ist ziemlich fruchtbar, der Lutherischen Religion zugethan, und hat dermalen seinen eigenen Hertzog.

§. 74. Das Curländische Wapen ist ein quadrirter Schild mit einem Mittel-Schild. Das erste und vierte Quartier hat im silbern Feld einen rothen gecrönten Löwen wegen des Hertzogthums Curland. Das andere und dritte Quartier im blauen Feld einen hervorschreitenden Hirsch in natürlicher Farbe. Wegen des Hertzogthums Semgallien. Der Mittel-Schild ist die Länge herab

ge-

getheilt: zur Rechten im rothen Feld ist ein silberner Kessel-Hacken mit einer darüber schwebenden güldenen Crone, wegen des Adelichen Hauses Kettler. Zur Lincken im güldenen Feld die in einander geschlungene Buchstaben S A mit einer drüber schwebenden Crone. Uber dem Schild ein Fürsten-Hut, und um denselben ein rother mit Hermelin gefütterter Mantel, der von zweyen Löwen gehalten wird.

§. 75. Vor Alters war dieses Hertzogthum mit zu Liefland gerechnet, mit dem es auch bis zum XIIIden Sæculo einerley Fata gehabt hat. Nachdem aber anno 1204 Liefland von den berühmten Schwerdt-Brüdern eingenommen worden, und diese sich mit dem Teutschen Orden conjungiret haben, ist auch diese Provintz von ihnen unter den Gehorsam gebracht und bis zur Mitte des XVI Sæculi beherrschet worden: sintemalen um diese Zeit der damalige Heer-Meister Gotthardt Kettler bey Gelegenheit der von den Russen erlittenen vielen Anfällen gantz Liefland an den damaligen König in Polen Sigismundum Augustum cedirte, für sich selbst und seine Nachkommen aber Curland und Semgallien als ein weltliches Fürstenthum erblich ausbat, worinnen ihm auch willfahret worden. Daß also von dieser Zeit an Curland bis 1726 von weltlichen Hertzogen beherrschet worden; nach der Zeit aber wieder unter Rußische Botmäßigkeit gerieth. Die Hertzoge waren

1. Gotthard Kettler der erste Hertzog in Curland.
2. Friederich dessen Sohn.

3. WILHELMUS, des vorigen Bruder.

4. JACOBUS, des vorigen Sohn, der samt seiner Gemahlin anfänglich nach Narva gebracht und erst im Olivischen Frieden restituiret wurde.

5. FRIDERICUS CASIMIRUS, des vorigen Sohn.

6. FRIDERICUS WILHELMUS, der Sohn, unter dem Curland von den Schweden und den Russen zu Anfang des 18den Sæculi sehr mitgenommen worden: nach dem er sich aber mit einer Rußischen Printzeßin vermählete und bald darauf ohne Erben starb, behielt dessen Gemahlin, als letzt verstorbene Czaarin das Land unter dem Titul eines Wittumbs in Besitz; deswegen der rechtmäßige Successor Hertzog Ferdinandus, als des verstorbenen Hertzogs Vaters Bruder, der sich anno 1730 mit Johanna Magdalena, einer Printzeßin von Weissenfels vermählet, das Nachsehen haben mußte. Dieser starb 1737. Die Witwe aber lebt noch.

7. JOHANNES ERNESTUS, Graf von Biron, ward 1737 erwehlet, aber 1740 wieder abgesetzt.

PARERGA.

§. 76. Die oben zur Lincken befindliche Parerga sind Zeugnisse von der Hoheit, und Tapferkeit des Königreichs Polen und dessen Einwohnern. Denn

I. Siehet man zur Lincken neben dem Titul das Polnische Wapen, über welchem ein Kriegs-Held einen Lorbeer-Crantz als das Siegs-Zeichen gecrönter Häupter hält: und unter demselben sitzet ein Knäblein, welches mit der lincken Hand dieses Wapen unterstützet, mit der Rechten aber einen grossen Sebel hält, womit die Königliche Würde und Tapferkeit des Polnischen Reichs und dessen Unterthanen angedeutet wird.

II. Gleich

II. Gleich neben erstgedachtem Knäblein liegt eine Sense samt einer Garbe Korn, womit auf die Fruchtbarkeit dieses Lands gezielet wird.

III. Oben über dem Teppich, auf welchem der Titul befindlich, siehet man etliche Bien-Stöcke samt einem Bienen-Schwarm: welches mancherley Bedeutung haben kan. Denn

1. Kan solches auf den Honig gedeutet werden, welcher in Polen in grosser Menge gezogen wird.

2. Kan es das Gleichniß mit der Republique Polen anzeigen, daß nemlich die Polacken eine Republique zusammen ausmachen, wie die Bienen; die aber zugleich ihren König über sich haben, von welchem sie sich dirigiren lassen.

3. Mag damit auch auf eine gewisse Begebenheit gezielet werden, da sich bey der Wahl des Polnischen Königs Michael Koributh, ein Bienen-Schwarm soll præsentiret haben: welches dahin gedeutet wird, daß, weil in Polen viel Honig gebauet wird und die Bienen einheimische Thierlein sind, ein Piast oder im Land geborner solte gewehlet werden.

Register
zum andern Theil.

A.

Aar 49
Abbaville 81
Aballo 98
Abbatis cella 53
Abbatis villa 81
Abbeville 81
Abdera 333
Abend-Meer 261
Aberdonia nova 271
Abernethey *Abrenethum* 271
Abrinca 119
Abrincatui 114
Abruzzo 173
Abula 338
Academie Royale 132
- des Sciences 133
Acci 353
Achaischer Krieg 199
Acherontia 174
Acolia Inf. 155
Aeqs 90, 112
Adiacium 177
Adige 157
Adria 173
Aduatica 118
Aduatici 26, 118
Aediles 194
Aedilitas curulis 197
Aedui 111, 115
Aemilianus K. 205
Aenaria 172
Aeneas 191
Aera 270
Aerdenburg 9
Aeren 271
Aestuarium Bodotriæ 262
- *Glottæ* ibid.
- *Ituna* ibid.
- Vara ibid.
Aetna 176
Agatha 93
Agathensis Tractus ibid.
Agathocles 251
Agaunum 57
Agde 93
Agen 89, 113
Agendicum 115
Agenois 89
Ager Cadorinus 165
Agironensis ager 89
Aginnum 89, 113
Aglar 165

Agosta 176
Agrigentum ibid.
Ahr 119
Aiazzo 177
Aiques Mortes 93
Ainsa 336
Aire 7, 90
Aix 95, 115
Alais 94
Alanquer 319
Alani 120
Alanische Königreich 355
Alba 161, 330
Duc d'Alba 31
Alba Helviorum 115
- *longa* 191
- *mala* 80
Albania 271
Albano 170
Albanum ibid.
Albarizin 337
Albertus Austriacus 33
Albi 113
Albicastrum 318
Albiga 91, 113
Albigois 91
Albion 289
Alboinus 211
Alboy 275
Albret 90
Albuquerque 330
Alby 113, 161
Alcacer de Sal 318
Alcala de Henares 339
- Rea 332
Alcantara 319, 330
Alcarez 340
Alcarium Salinarum 319
Alcira 334
Alcmar 18
Alcoi 334
Alcontin 320
Aldenarda 9
Alecta 92
Alençon 80
Alenconium ibid.
Alenteis 319
Alesia 94, 115
Alessandria della Paglia 161
Aleth 92
Aletina prov. 174
Aletium ibid.
Aletum 78
Alexander Farnesius 33
- Severus K. 204
Alexandria Satellitorum 161
Alexiensis ager 98
Algarbien 320
Algaria 177
Algeri ibid.
Algezira 331
Alicante 334
Alise 115
Alisetum 98
Aliubarotta 318
Allobroges 116, 243
Almanza 339
Almeria 338
Almerin 318
Almunecar 333
Almensis regio 86
Alone 334

Alost,

Aloſt, *Aloſtum* 8
Alpes 45
Alphonſus V. R. Port. 369
Alt-Caſtilien 314, 337
Altorf, *Altorfium* 52
Altſtadium 55
Altſtätten ibid.
Alva 330
Alvernia 87
Amalfi 173
Amalphis ibid.
Ambacia 85
Ambiani 117
Ambianum 81
Amboiſe 85
Ambronius pagus 64
Ameland 19
Amersfordia 20
Amerfort ibid.
Amiens 81, 117
Amphilochia 328
Amſtelodamum 17
Amſterdam ibid.
Amulius 191
Anagni, *Anagnia* 170
Anas 316
Ancona 169 ſq.
Anconitana Marchia ibid.
Ancus Martius 193
Andainum 44
Andaluſien 313, 331
Andegavenſ. Duc. 85
Andegavum ibid.
Anderedon 113
Andes 114, 85
Andomadunum 100, 117
Andrea 328
Andréo 275
Andrepolis 271. 328
Andria 174
Anduxar 332
Angel-Sachſen 291
Angeriacum 88
Angers 85, 114
Anghiera 160
Angia 10
Angleria 160
Angleſey 269
Anglia 157
Anglia media 265
- *Orientalis* ibid.
Anglorum Inſ. 269
Angouleſme 86
Angoumois ibid.
Angus, *Anguſia* 271
Anholt, *Anholtium* 20
Anicium 94
Anjou 85
Anna R. Angl. 304
Annand 270
Annandail 270
Annandia ibid.
Annecium 158
Annecy ibid.
Antequera 333
Antibes 116 95
Antipolis ibid.
Anthemius, K. 2 9
Antoninus philoſ. K. 203
- Pius, K. ibid.
Antorf 5, 14
Antrimenſ. Com. 275

Antrimum 275
Antrym ibid.
Antwerpen 5, 14
Anxanum 173
Aosta 159
Apamiæ 92
Aphrodisium 335, 93
Appenzell 53
Aprutium 173
Apt 94, 116
Apta Juliæ ibid.
Apuli 191
Apulia 173
Aquæ Augustæ 90, 112
- *Calidæ* 328
- *Flaviæ* 353
- *Mortuæ* 93
- *Plumbariæ* 139
- *Satellis* 161
- *Sextiæ* 95, 115
- *Tarbellæ* 112
- *Tarbellicæ* 90
Aqui 161
Aquila 173
Aquilana prov. ibid.
Aquileja 165
Aquino, *Aquinum* 172
Aquitania 76, 88, 111
Aquitanisches Meer 78
Aræ Sextianæ 328
Arania 27, 273
Aranjuez 339
Araris 77
Areu 56
Arausio 96, 116
Arausionensis princ. 76
Arborea 177
Arburg, *Arburgum* 51
Arcadius, K. 208
Arcos 331, 334
Ardart 277
Ardatum ibid.
Ardenburgum 9
Ardennerwald 44
Ardimacha 275
Ardrerium 81
Ardres ibid.
Are Fluß 119
Arebacæ 352
Arelate 94, 115
Arelat Königreich 97
Arenacum 20, 118
Argathalia 271
Argentoratum 118
Argilia 271
Argobia 53
Argow ibid.
Argyle 271
Aria 7
Arien ibid.
Ariminum 169
Arles 94, 115
Armacha 275
Armacum ibid.
Armagh ibid.
Armaignac 91
Arme Gecken-Krieg 129
Armenianer- und Gomaristen-Streit 36
Arminiacensis ager 91

Armo-

Armorica 123
Arnheim 20, 118
Arno, *Arnus* 157
Arnold von Melchthal 67
Arola 49
Aronches 319
Arovium 56
Arragonien 314, 336
Arragonisches Königreich 359
Arras 7, 117
Arren 273
Arrois 273
Arschott 14
Arteſia 5
Artigis 333
Artois 5, 7
Arunci 319
Arunda 333
Arundel 263
Aruntina ibid.
Arvonia 269
Arx Delfcilia 19
- *Schenkii* 20
Aſcaſalia 333
Aſcanius 191
Aſcoli 169
Aſculum ibid.
Aſſidonia 331
Aſſinth 272
Aſta 159
Aſtenſ. Com. ibid.
Aſti ibid.
Aſtorga ibid.
Aſtura 170
Aſturacenſis Com. 90
Aſtures 353
Aſturia 313
Aſturica 329
Aſturica Auguſta 353
Aſturien 328
Ateſte 163
Ath, *Athum* 10
Athama 333
Atheſis 157
Athol 272
Atlone 276
Atrebatæ, *Atrebates* 7, 26, 117
Atrecht 7
Atria 173
Attalus 199
Atura, *Aturum* 90
Avalon 98
Avaricum 86, 113
Avatici 115
Audenarde 9
Audomaropolis 7
Aveira 318
Avenches 50
Avenio 95, 116, 122
Avenna 11
Aventicum 50
Avesne 11
Augſt 51, 119
Auguſta 176
Auguſta Auſciorum 91, 112
- *Emerita* 351
- *Nemetum* 113
- *Prætoria* 159

Augusta Rauracorum 51, 119
- *Suessionum* 83, 117
- *Trebirorum* 118
- *Tricastinorum* 116, 96
- *Turinorum* 158
- *Veromanduorum* 117
Augustanus Ducat. 159
Augustobona 100
Augustobona Tricassium 114
Augustodunensis Regio 98
Augustodunum 98, 115
Augustomagus 117
Augustomana 114
Augustus K. 201
Augustus II. K. Pol. 394
Avignon 95, 116
Avila 338
Aviles 328
Avis 319
Avisische Orden 326
Avitus K. 209
Aulerci 114
Aumale 80
Auranches 114
Aurelia 84
Aurelianensis ager 76, 84
Aurelianus, K. 206
Auria 328
Aurunci 191
Ausci 91, 112
Ausetani 353
Ausonia 151
Auster-Roden 53
Austrasien, was? 142
Austrasiodorum 98
Autricum 114
Autrigones 353
Autun 98, 115
Autunois 98
Auvergne 87
Aux 91, 112
Auxerre 98
Auxerrois ibid.
Auxois ibid.
Axel, *Axella* 9
Ayamonte, *Ayamontium* 331
Ayr 270
Azeda 339

B.

Baca, *Bacca* 332
Badajoz 330
Baden 54
Badenoch 272
Badensis Com. 54
Badia 352, 330
Baetica terra 352, 354
Baetis 316
Baeza 332
Bagauden 120
Baioca 80
Baionna 90
Balaguer 335
Balbastro 336
Balbinus, K. 205
Balearides Insulæ 315, 340
Balearische Insuln 315, 340, 354
- Meer 315

Balleſtad 274
Baſſain 339
Bamf, Banf 272
Banſia ibid.
Bangor 269
Barbanſonium 10
Barbaſtrum 336
Barbençon 10
Barbecillum 88
Barbeſieux ibid.
Barcarotta 330
Barcellona 335
Barcellonette 160
Barcilonette 97
Barcino 335, 354
Barcinona 97
Barckenshire 264
Bargeni 269
Bari, *Barium* 174
Barianus ager ibid.
Barigonium 269
Barium ad Sequanam 98
Bar le Duc 139
Barletta 174
Barr 139
Barrenſis Duc. ibid.
Barroducum ibid.
Barroius 261
Barrow ibid.
Bar ſur Seyne 98
Bartenſtein 399
Barulum 174
Barwick, *Barvicum* 268
Baſel 51
Baſeler Concilium 69
Baſilea 51
Baſileenſis Civitas ibid.
- *Epiſcopal.* 58
Baſilicata 174
Baſque 90
Baſſinianus Ager 100
Baſſigny ibid.
Baſtia 177
Baſtitani 352
Baſtuli 352
Batavi 27, 118
Barthe 265
Bathonia ibid.
Bavacum 11
Bavai ibid.
Bausky 413
Bayeux 80, 114
Bayonne 90, 327
Bazadois 89
Bazas 89, 112
Bearn 90
Beaucaire 94
Beauce 84
Beaujeu 88
Beaujolois 87
Beaumont 84
Beaumont le Vicomte 84
Beauſſe 84
Beauvais 83, 117
Bedfort 266
Beia 320
Beira 318
Belcium, Belcz, 377
Belgium 1, 26, 119
- *Auſtriacum* 5
- *Hiſpanicum* ibid.
Belgius 110

Bellegarde 98
Bellemontium 10, 79, 84
Bellens 55
Belley 99
Bellicum ibid.
Belliuſona 55
Bellitio ibid.
Belloquadræ 94
Bellovaci 117
Bellovacum 83
Bellojovicum 88
Bellum vadum 328
Bellunenſis ager 164
Belluneſe ibid
Belluneſiſche Gebiet ibid.
Belluno, *Bellunum* ibid.
Belſia 84
Benavento 329
Beneharniæ 90
Benevento 173
Beneventum ibid.
Bercheriæ 264
Bercizomæ 15
Bergæ ad Zomam 15
Bergamaſciſche Gebiet 164
Bergamasco ibid.
Bergamo 164
Bergen 10
Bergen op Zoom 15
Bergerac, *Bergeracum* 89
Bergomenſis ager 164
Bergomum ibid.
Bern, *Bernæ* 50
erbauet und belagert 67
Bernenſis civitas 51
Berry 86
Bertrand 112
Belſançon 99, 117
Beſieres 93
Betaſii 26
Betau 20
Beterranus Tractus 93
Beterræ ibid.
Bethune 7
Betoviæ 20
Bevelandiæ
auſtralis & borealis 16
Begeuſiæ 99
Beyeux 80
Biatiæ 332
Bidgoſe 397
Biducaſſes 114
Biducaſſium ibid.
Biel 58
Bielitz 375
Bieler-Gebiet 58
Bielſez 375
Bienna 58
Biennenſis Tractus 58
Bierfliet 9
Bigerrenſis Com. 91
Bigorre 91
Bilbilis 353
Bilboa 328
Bilſen, Bilſena 42
Bipennis 58
Birfletum 9
Birſen 381
Birze ibid.
Biſcaja 313, 328
Biſchofs-Zell 56
Bithyniſche Erbſchaft 200

Biturica 86
Bituricenſis ager 86
Biturges ibid.
- *Cubi* 113
- *Vibiſci* 112
Bizanz 99
Blabia 79
Blair 272
Blaiſois 85
Blamont 139
Blamontium ibid.
Blauen Hoſenbands Orden 285, 299
Blauet 79
Bleſæ 85
Bleſenſis comit. ibid.
Block-Ziel, Blokcilia 19
Blois 85
Bocari 165
Bochanium 11
Bodenſee 49
Boglio 159
Boii 115. 191
Bois de Vincennes 82
Boleum 159
Bologna 169
Bologneſe ibid.
Bonifacio, *Bonifacium* 177
Bonn, *Bonna* 118
Bonnivet, *Bonnivetum* 85
Bononia 81, 169
Bononienſe Territor. ib.
Borbetomagus 118
Borbonenſis Tractus 87
Borbonium Arcimbaldi ibid.
Borckelo, *Borckelos* 20
Borgo d' Osma 338
Boria 336
Bormio, *Bormium* 57
Boruſſia 395
Boryſthenes 373
Boſa 177
Bouchain 11
Bouillon 42
Boulogne 81
Bourboniſche Könige 132
Bourbon l' Archambault 87
Bourbonnois ibid.
Bourdeaux 88, 112
Bourg 99
Bourges 86, 108 113
Bourgogne 76, 97
Bourtang 19
Bozolanus Duc. 167
Bozolo ibid.
Brabantiæ Ducat. 6
Brabant H. 5, 14
Bracara 317, 354
- *Auguſta* 353
Bracciano 171
Braccianus D. ibid.
Bracklau 379
Braga 317, 353, 354, 356
Braganza 317
Braid Allaban 271
Braix 272
Bramberg 397
Brandenburg 399
Brandenburgiſch = Preuſſen 396, 398
Breslau 380
Bratuſpontium 117

Brausberg 398
Brechin, Brechinium 271
Brecknoc, Brechinia 268
Breda 25
Bredeischer Friede 37
Bregentzer See 49
Bremgarten 55
Bremocardum ibid.
Brennus 110
Brescia 164, 380
Brescianisches Gebiet ib.
Bresciano ibid.
Bresello 162
Bresse (la) 99
Bressia 99
Bressici 380
Brest 79, 114
Brestia 375
Bretagne 76, 78
Bretigny 84
Bretiniacum ibid.
Briançon 97
Brie 83, 100
Briel, *Briela* 17
Brienne 98
Brienne le Chau 100
Briennensis regio 98
Brigantium 97, 317
Brigensis Saltus 100
Bristol, *Bristolium* 264
Britannia 258
Britannia minor 76, 78
Britannien 258
Britanniens
- Grentzen u. Grösse 259
- Natürl. Beschaffenh. 277
- Einwohner 278
- Litteratur 281
- Sprache ibid
- Politisch Regiment ib.
- Geistl. Regiment 283
- Religion 279
- Einkünfte 283
- Macht 284
- Besitz anderer Länd. ib.
- Prætension 285
- Ritter-Orden ibid
- Müntz-Sorten ib.
- Wapen 287
- Historie 288
- Parerga 311

Britannische Meer-Enge 262
Brivates 79, 114
Brixellum 162
Brixia 164
Brixianus ager ibid.
Brodwick, *Brodvicum* 271
Broeckal 273
Bromhorst 20
Brondrut 58
Browenhavia 16
Browershefen ibid.
Bruga 8
Brugg 56
Brugge 8
Brück 56
Brüssel 14
Brundisi 174
Brundisium ibid
Brutii 191
Brutus, *R. Brit.* 290

Bruxellæ 14
Brzesky 375
Buchar 271
Buchariæ ibid.
Buchanium 11
Buckingham 265
Buenretiro 339
Bugay 99
Bullionensis Duc. 44
Bullionum ibid.
Bund der graue 57
- des Hauses GOttes ib.
- der 10 Gerichte ibid.
Bundsgenossen Krieg 199
Burdegala 88
Bura, Buren 20
Burgdorf 50
Burgi, Burgos 338
Burgund H. 97
Burgundische Historie 147
Burgundia 76
Burgundiones 64
Burgo S.. Angelo 177
- S. Domingo 162
Burgus Bressiæ 99
- *S. Angeli* 177
- *S. Dominici* 162
Burtenger Fort. 19
Burtungæ ibid.

C.

Cabellio 96
Cabellicus ager 158
Cabillonensis Regio 98
Cabillonum ibid.
Cabo de Antibes 95
- de Creux 93, 335
- Finis Terræ 328
- de Gares 333
- de Palos 333
Cabo de las Pennas 328
- de Rocca Sintra 319
- de S. Vincente 320
Cadix 331
Cadomum 80
Cadore 165
Cadorina ibid.
Cadorinus ager ibid.
Cadubrium ibid.
Cadurci 113
Cadurci Eleutheri ibid.
Caen 80
Cæsar augustæ 336, 353
Cæsarea Inf. 80
Cæsarodunum 85, 113
Cæsaromagus 117
Cagliari 176
Cahors 89, 113
Cajetæ 172
Caitnes 273
Calabri 191
Calabriæ 174
- Citra, *Citerior* 175
- Ultra, *Viterior* ibid.
Calaguriæ 385
Calagurris 338
Calaborræ ibid.
Calais 80
Calariæ 176
Calatajud 337
Calatrava 340
Caledonia 258

Caledonische Meer 260
Caledonium Castrum 272
Caletes 117
Caletum 80
Caligula K. 201
Calisia 374
Callaci 353
Calagurris Nascica 354
Callaici 353
Calori 176
Calpe 331, 352
Calvus mons 100
Camberium 157
Camboricum 85
Cambray 11
Cambria 268
Cambridge 265
Cameracum 11
Camina 316
Caminecia, Caminecum 378
Caminha ibid.
Caminick 378
Canisiards 94
Cammerich 11
Campagna di Roma 170
Campani 191
Campania 77, 100
- *Romana* 170
Campen, *Campena* 19
Campi Catalaunici 100
Campoveria 16
Campredum 335
Campus regius 51
- *rotundus* 335
Canavese 159
Canal 78. 260
Canal de Languedoc 92
- di Malta 156
- de Thoulouse 93
Canapitium 159
Candavar 273
Candate 114
Canfranc 336
Canine fates 27, 118
Canna 174
Cantabri 353
Cantabrigia 265
Cantabrisches Meer 315
Cantacium 175
Cantazara prov. 175
Cantazaro ibid.
Canterbury 262
Cantii littora 262
Cantium ibid.
Cantons der Schweitzer 50
Cantuaria 262
Cantyr 271
Cap 97
Capetingische Könige 124
Capitanata 174
Capitania ibid.
Capo d' Istria 165
- de Sete 93
siehe Cabo
Caprusium 82
Capua 172
Caracalla K. 204
Carantanus 88
Carcasso, Carcassone 92
Carera 167
Carignano 158

Cariniarum 12, 158
Carinus K. 206
Carleolum 267
Carlile ibid.
Carlinford 275
Carmagnole 159
Carmardan 268
Carmeliter Orden 221
Carmona 332
Carmoniola 159
Carnutes 114
Carnutum 84
Caroburgus 80
Carocotinum 117
Carolesuim 98
Carolia ibid.
Carolingische Könige 122
Carolomonrium 12
Carolopolis 101
Caroloregium 11
Carolus Audax 28, 144, 150
Carolus I. R. Angl. 303
= II. 304
Carolus Martellus 122
Carolus I. Magn. R. G. 122, 303
= II Calvus 122
= III Simplex 123
= IV. 127
= V. 128
= VI. ibid.
= VII. ibid.
= VIII. 129
= IX. 131
Carolus I. R. Hisp. 361
= II. 363
Carolus Herzog von Villa Hermosa 34
Caronium 328
Carpentani 352
Carpentoractum 96, 116
Carpentras ibid.
Carpi, *Carpium* 163
Carpiensis princ. ibid.
Carraria 167
Carrik, *Carricta* 269
Carthagena 333
Carthaginensis prov. 354
Carthago nova 333, 353, 354
Carthusiani Ordinis monasterium primarium 97
Carus K. 206
Casa Candida 269
Casa del Campo 339
Casal, *Casale* 161
= maggiore ibid.
Casale majus ibid.
Cascais 319
Cascale ibid.
Cassano, *Cassanum* 161
Cassel 118
Cashel 277
Cassilia ibid.
Castel Aragonese 177
Castelbranco 318
Castel Rodrigo 317
= de vide 319
Castellum 118
= *Frisiorum* 18
= *Johannis* 399
= *Rudolphi* 87
= *Rufum* ibid.
= *Urbani* 169
Castigliano 166
Castilia nova & vetus 314

Cas-

Castilianische Könige 359
Castilianus P. 166
Castilien 337
Castra Rhætica 55
Castrensis Duc. 170
Castres 92
Castro 170
Castro Maimo 320
Castrum 92, 171
Castrum Arragonense 177
= *Briennium* 100
= *Heraldi* 85
= *Marinum* 320
Castrum Roderici 317
= *Reginaldi* 101
= *Theodorici* ibid.
Castalo 353
Catalaunici Campi 100
Catalaunum ibid.
Catalonia 314, 335
Catana 176
Catanea ibid.
Cataracta Rheni 51
Catargena 276
Caterlach ibid.
Catharina Medicea 130
Cathenesia 273
Catilinæ Consp. 200
Caturiges 116
Cavaillon 96
Cavares 116
Caucoliberis 92
Cauria 330
Cavan, *Cavanum* 275
Celsona 336
Celten 110
Celtiberi 352
Celtiberia 312
Cenomanensis Duc. 84
Cenomani 114, 191
Cenomanum ibid.
Censores 194, 196
Centrones 116
Centumcellæ 170
Cerætani 353
Ceretica 268
Cerritaniæ 335
Cerragna 335
Certiacum 54
Cervia 169
Cestero 94
Cestria 267
Cette 93
Ceva 159
Cevenus Marchionatus ibid.
Chablais 158
Chalans 54
Chalon sur Marne 100
= sur Saone 98
Chalonnois ibid.
Chambery 157
Chambort 85
Champagne 77, 99
= la Vraie 100
Chanonry 272
Chanoricum ibid.
Chapelais 158
Charente 88
Charlemont 12, 275
Charleroi 11
Charleville 101
Charolles 98

Charolois ibid.
Chartres 84, 114
Chateau Regnauld 101
= Roux 87
= de Thiery 101
Chatelraud 85
Chaumont 100
Chelm 377
Cheraſco 159
Cherbourg 80
Cheſter 267
Cherreuſe 82
Chicheſter 263
Chieri 158
Chierium ibid.
Chieti 173
Chilmonia 275
Chimacum. Chimay 10
Chiniacum, Chiny 12
Chiovia 378
Chivaſco 159
Chiuſa 164
Chiuſi 168
Chlorus K. 206
Cholmkiel 273
Chriſtburg 399
Chriſten Verfolgt 202, 203, 204, 205, 206
Chriſtl. Kayſer 207
Chriſtoval 330
Chriſtus gebohren 201
= gecreutziget ibid.
Chur 57
Ciceſtria 263
Cimbriſcher Krieg 199
Cirenza 174
Cirickſee 16
Ciriczaea ibid.
Cita Vecchia 177
Cividad di Friuli 165
Civita di Penna 173
Cividad real 340
Cividad Rodrigo 330
Civita Vecchia 170
Civitas regia 340
Civitas Roderici 330
Clamorgan 268
Clara 277
Claramontium 87
Claraſcum 159
Clare 277
Clavaſcum 159
Claudius K. 201
Clavenna 57
Cláventhal ibid.
Clauſula 9
Clauſulæ nigræ 19
Clermont 87, 113
Clugny 99
Clunia 353
Clumacum 99
Cluſa, *Cluſe* 158
Cluſium 168
Cluſon 160
Clyd 262
Coblentz 118
Cöllen 118
Cœnarvan 269
Cœnobium S. Gotthardi 52
Cœverden 20
Coignac 86
Coimbra 318

Col, *Cola* 273
Colania 270
Colceſtria 263
Colcheſter ibid.
Coldingham 270
Colibres 92
Coliouze ibid.
Colonia Agrippina 119
Colrane 275
Commachio ibid.
Comacium 168
Comminges 91
Commodus K. 204
Como 160
Compendium 83
Compiegne ibid.
Complutum 339, 353
Compoſtel 328
Compſa 173
Comum 160
Conacum 86
Concordia 165, 163
Condate 10
Condatum ibid.
Condé 10
Condivionum 114
Condom 90
Condomenſis ager ibid.
Comdomois ibid.
Condomum ibid.
Conſluentes 118
Conformiſten 280
Coni 158
Conimbrica 318
Coniz 397
Connacia 276
Connougt ibid
Conſerans 91
Conſuaranenſis ager ibid.
Conſules 194, 197
Conſtans K. 207
Conſtantinus I Magnus K. 207
Conſtantinus II K. ibid.
Conſtantinus I, II K. 206, 207
Conſtitutio *Unigenitus* 226, 134
il Contado di Moliſe 173
Conteſtani 352
Contiacum 81
Contium 317
Conty 81
Conuenæ 112
Convenenſ. Comitat. 91
Conventra 266
Conza 173
Copernicus 398
Corbeil, *Corbelium* 82
Corcavia 277
Corck ibid.
Corde 177
Cordona 336
Cordova 332
Corduba 332, 352
Coria 330
Coriſopitum 79
Cornovaille ibid.
Cornubien 265
Cornwell ibid.
Coronia Cracovienſis 376
Coronium 328
Corregio 162

Corregienſis Princip. 162
Corſica 155, 177, 255
Corſiſche Hiſtorie 255
Cortracum 9
Corvera 336
Corunna 328
Coſentia 175
Coſentina prov. ibid.
Coſenza 175
Coſitani 353
Cosnac 88
Coſſio, Coſſium 89, 112
Coſtnitzer Concilium 223
= See 49
Covalia 270
Covelia 271
Covelle ibid.
Covordia 20
Courtrai 9
Cowel 271
Cowie ibid.
Crocau 376
Cracovia ibid.
Crayvoſtow 378
Crema 164
Cremaſciſche Gebiet ibid.
Cremenſis ager ibid.
Cremona 161
Crepiacum, Crepy 83
Creſſiacum, Creſſy 81
Creutz Züge 125
Cromartium Cromarty 272
Cromwell 37, 303
Croſcoi 274
Croton, Crotone 175
Cruvicia 375
Cudacum 379
Cuenza 339
Cugerni 118
Cuiavien 375, 374
Cularo 116
Culm 397
Culryr 271
Cumberland, Cumbria 267
Cuneum, Cuni 158
Cunigham 270
Curia 57, 177
Cariosolites 114
Curioſopitum ibid.
Curiſche Haf 396
Curland 370, 413
= Hiſtorie 414
= Wapen 413
Cuſacum 88
Cyrenaiſche Erbſchaft 199
Czerchia 375
Czersko ibid.
Czyrcaſſi 379

D.

Dalbet 270
Danen in Engelland 294
Dalem 13
Dam, Damum 8, 19
Dantiſcum 397
Dantzig ibid.
Dantziger Wyck ibid.
Darantaſia 116
Darby Darbia 267
Dariorigum 114
Daroca 337
Darnabia 56

Daroſa 337
Dauni 191
Dauphin, woher der Name 127
Dauphine 76, 96
Dax oder Day 90
Decemviri 195, 196
Deciates 116
Decius K. 205
Defenſor fidei 301
Delft 17
Delfziel 19
Delphi 17
Delphinatus 76
Denbigh, Denbigia 269
Deneler Monde 8
Denia 334
Deppæ 80
Dertonæ 161
Dertoſa 335, 354
Deſiderius 212
Deucaledoniſche Meer 260
Deventer, Deventriæ 19
Devoniæ 265
Devonshire ibid.
Dex 112
Dia Auguſta 96
Diablindi 114
Diablindum ibid.
Diadumenus K. 204
Dianitem 334
Dictator 195, 196
Diedenhofen 12
Dieppe 80
Diesen Hofen 12
Digne 95
Dinant, Dinantium 42
Diniæ 95
Diocletianus K. 206
Diomedis Inſulæ 155
Dionnois 98
Dionyſiopolis 82
Dionyſius 251
Divio, Divionum 98
Divionenſis Regio idid.
Divodurum 139, 117
Divona 113
Divona Cadurcorum 89
Dnieper 378
Dnieſter ibid.
Dobrinum 375
Dobrzin ibid.
Dol, Dolæ 78, 99
Dollart 19
Dombenſis Pr. 99
Dombes ibid.
Dominicaner-Orden 222
Dominio Veneto 163
Domitianus K. 203
Donum Dei 271
Dorceſtria 264
Dorcheſter ibid.
Dordracum 17
Dorneck 273
Dornick 9, 118
Dornocum 273
Dorſetia 264
Dortſetskire 264
Dort 17
Dortrecht ibid.
Douai 8
Douer 262

Doun Oweig 273
Douro 315
Downe 274
Drente, *Drentia* 20
Drepanum 176
Dreux 83
Drieza 380
Driſſa ibid.
Drocum 83
Drogdaga 275
Drogheda ibid.
Drogicinum 375
Drogueda 275
Droggazin 375
Dromore 274
Duacum 8
Duavortium 271
Dublin, *Dublinum* 276
Dubris 262
Duces Moſellani 143
Duc & Pair 104
Duglas, *Duglaſſium* 270
Dünkirchen 8
Dumbarum 270
Dumblain ibid.
Dumblanum ibid.
Dumbriton 270
Dumbritonium ibid.
Dumfrega 269
Dumfréys ibid.
Dumnotyr 271
Dumrodunum 272
Duna 373
Dunbar 270
Dunckeld 273
Dundalck 275
Dundonat 273
Dundre 271
Dunelmund 267
Dunenſis Com. 274
Dungalia 275
Dungbal ibid.
Dungsby 273
Dun le Roi 87
Dunobortium 271
Dunquerca 8
Duns Dunen 262
Dunſtafag 271
Dunum 274
Dunwegen 273
Dunwert 271
Durham 267
Durius 315
Durocortorum 117
Dureland, *Duvelandia* 16
Dwina 373
Dye 96
Dyon 98

E.

East-Meath 275
Ebora 320, 352
Eboracum 366
Ebro 316
Ebrodunum 50, 97, 116
Ebroica 79
Ebudæ Inſulæ 273
Eburones 26, 118
Eburovices 114
Ebuſus 340
Ecija 332
Eclüſates 112

Eden 262
Edenburg 270
Edirda 272
Eduardus I. R. Angl. 29
= II. ibid.
= III. 299
= IV. 300
= V. ibid.
= VI. 301
Eboracum 267
Eglisau 52
Eglisovia ibid.
Egmond, Egmonda 18
Eidgenossen der Schweitzer 50
Einsiedel 53
Eisland 274
Elagabalus 204
Elbeuf 79
Elba 155, 171
Elbingen 398
Elbogium 79
Elerona 90
Elgin 272
Elgis ibid.
Elia 265
Elisabeth, R. Angl. 302
Ellerena 331
Elna 92
Elva, *Elba* 155, 171
Elva Elvas 319
Elusa 112
Elusates ibid.
Ely 265
Emanuel von Castel Rodrigo 34
Embrodunum 97
Embrun 97, 116
Emeath 275
Emerita 330
Enckheysen, *Enchusia* 18
Endlibuch 52
Engadina Engedin 57
Engelland 257, 262
Engellands Eintheilung 259
= Natürl. Beschaffenheit 277
= Einwohner 278
= Religion 279
= Literatur 281
= Sprache ibid.
= Politisch Regiment ib.
= Parlament ibid.
= Geistl. Regiment 283
Enghien 10
Engolismensis regio 86
Entreminho e Douro 316
Eperodia 159
Episcopales 280
Episcopicellæ 56
Eremus B. Mariæ Virginis 53
Ermeland 398
Ernestus Austriacus 33
Ernus 275
Escia 270
Escurial 339
Eskdal 270
Espernon 84
Essex 263
Estampes 85
Estarac 90
Este 163

Estella 337
Estrecho de Gibraltar 315
331
Estremadura 318,330
Estremos 319
Etrurische Krieg 196
Etsch 157
Evora 320
Evreux 114,79
Euse 112
Eutychius 213
Exarchat 212
Excester 265
Exelodunum 86
Exilles 97
Exilidunum 86
Exonia 265
Extrema 319
Extremadura 318, 330

F.

Fabii 196
Falckenburg 13
Falmouth, 265
Fano, *Fanum* 169
Fanum S Antonii 95
- *Asaphi* 269
- *Audomari* 7
- *Bertrandi* 91
- *Brioci* 78
- *Claudii* 99
- *Clodoaldi* 82
- *Davidis* 268
- *Desiderii* 101
- *Dionysii* 82
- *Galli* 58

Fanum Germani in Laia Silva 82
- *Huberti* 44
- *Joh. Luisii* 90
- *Johannis in Mauriana* 158
- *Ligerii* 91
- *Luciferi* 331, 332
- *Macloviі* 78
- *Palladii* 90
- *Papuli* 92
- *Pauli* 95
- *Pauli Leonini* 79
- *Quintini* 80
- *Viti* 165, 13
- *Viti ad Flumen* 165

Farmanagh 275
Farnese 171
Farnesiensis D. 171
Faro 320
Fasanen-Insul 329
Fassano 158
Fabernacum 99
Favernai ibid.
Faunus 191
Fauque mont 13
Fechter-Krieg 200
Feldrinische Gebiet
Feltri, *Feltrium* ibid.
Feltrino 164
Fenestrella, Fenestrelle 97
Ferdinandus Austriacus 33
Ferdinandus Cath. 361
Fermo 169
Ferrara, D. 168

Ferraria 168, 320
Ferro inſ. 274
Ferroenſes inſ. ibid.
Ferrol, *Ferrolia* 328
Feurs 87
Fiſe, *Fifa* 270
Final, *Finalium* 166
Fiſchhaußen 400
Firmum 169
Fiume 165
Flandern 5, 7, 10
Flandria 5, 10
Flandria Teutonica 9
- *Imperialis* ibid.
- *Gallica* 10
Flaviobriga 328
la Fleche 85
Flebolandia 18
Flexia 55
Flint, *Flintum* 269
Fliſſinga 10
Florentia 154. 167
Florentiniſche Gebiet 167
= Hiſtorie 242
Florentz 154, 167
Florianus K. 206
Floriopolis 87
Fœdus Canum 57
Fœdus domus Dei ibid.
- *K. judiciorum* ibid.
Foix 92
Fondi 172
Fons bellaqueus 82
- *rapidus* 329
- *ſanus* 158
Fontainebleau 82
Fontenai, *Fontenacum* 86
Forby 273
Forenſis regio 87
Forez ibid.
Formentera 314, 340
Formula Conſenſus 72
Fortalitium S. Chriſtophori 330
Fort. Urbani 169
la Forte 89
Forum Claudii 116
- *Julii* 95
- *Julium* 165
- *Sequiſianorum* 87
- *Tiberii* 54
Foſſigny 158
Fraga 336
Fraherbury, *Fraherburgum* 271
Franche Comte 77 99
Franciſcaner-Orden 222
Franciſcus de Mello 33
- von Caſtel Rodrigo 34
Franciſcus I R. Gall. 130
II ibid.
Francken kommen in Gallien 120
Franckreich, woher der Name? 146
Franckreichs Grentzen 75
= Größe ibid.
= Luft 101
= Einwohner ibid.
= Nahrung 102
= Religion ibid.
= Literatur ibid.

Franckr. Universitæten 103
= Sprache ibid.
= Regierungs-Form ib.
= Succession 104
= Geistl. Regiment 105
= Einkünften ibid.
= Macht ibid.
= Anderwärtige Besitz 106
= Prætension ibid.
= Müntz-Sorten ibid.
= Ritter-Orden 107
= Wapen 108
= Historie 109
= Parerga 135
Franciscus Hercules von Alençon 36
Francopolis 88
Francopolis Rutenensis 89
Franecker, Franeckera 18
Frascati 170
Frauenburg 398
Frauenfeld 55
Fraustadt 374
Fretum Britannicum 78, 260 262
- *Bonifacii* 156
- *Caletanum* 262
- *Doverianum* ibid.
- *Gaditanum* 315
- *Gallicum* 78, 262
- *Herculeum* 315
- *Mamertinum* 156
- *Morinorum* 78
- *Siculum* 156
Freyburg 51
Freye Aemter 54
Freye Land 10
Freyula 95
Friaul 165
Friburgensis civitas 51
Friburgum ibid.
Fridericus I, R. B. 410
II R. B. 411
Fridericus Augustus III R. P. 394
Fridericus Wilhelmus R. B. 411
Frießland 618
Frische Haf 396, 397
Frisiorum resp. 6
Friuli 165
Fuentarabia 329
Fulete de S. Christoval 330
Fuxiensis Com. 92
Fuxium ibid.
Fyrth of Clyd 262
- of Forth ibid.

G.

Gabalensis regio 94
Gabali 113
Gades 331, 352
Gaeta 172
Galba, K. 202
Galenus, K. 206
Gallaci 353
Callacia 354
Gallia 75
- *Aquitanica* 112
- *Belgica* 64, 117
- *Celtica* 113

Gallia Ciſalpina 110
- *Flavia* 336
- *Lugdunenſis* 113
- *Narbonenſis* 115
- *Transalpina* 110

Gallicia 313, 327
Gallien 110
Gallienus, K. 206
Gallipoli 174
Gallische Krieg 197
Gallitarum oppidum 97
Gallivia 276
Gallo-Gracia 110
Gallovidia 276
Galloway 269, 276
Gallus K. 205
Gandavum 8
Gandia 334
Gap 97, 116
Garactum 87
Gardigan 268
Gardiſtallum 162
Garneſey 80
Garonne, *Garumna* 77
Gaſcogne 9, 89, 88
Gaſter 55
Gaſtinois 84, 83
Gavigliano 158
Gavilianum ibid.
Gaure 91
Gaurienſis Com. ibid.
Gebenna mons 94
Gedanum 397
Gegalauni 116
Geißler 68
Geldern 5, 14
Geldria ibid.
Gelon 251
Gemblacum 14
Gemblours 14, 117
Geminiacum ibid.
Genabum 114
Geneva, Geneve 58, 116
Genevenſis Tract. 157
Genevois ibid.
Genf 58
Genfer Gebiet ibid.
Genfer See 49
Gent 8
Genua 153, 166
Genueſiſches Gebiet 166
Genueſiſche Hiſtorie 240
Genuenſis reſp. 153
Georgius I & II, R. Ang. 305
Gergenti 176
Gergovia 113, 115
Germania inferior 1, 119
- *Superior* 19
Gerſau, *Gerſovia* 56
Gerunda 335
Gertruydenberg 17
Geſtum 99
Geta, K. 204
Gex 99
Gianum 85
Gibelliner 189
Gibraltar 331
Gien 85
Giennum 332
Gilgenburg 399
Gippevicum 265
Girona 335

Givaudan 94
Givet, *Givetum* 11
Glandate 95
Glandeves ibid.
Glaris 53
Glarona ibid.
Glaronenſis Civitas ibid.
Glaſcobium 270
Glascow ibid.
Glasquo ibid.
Glocester, *Gloceſtria* 266
Glotiana 270
Glotta 262
Glycerius, K. 209
Glydsdall 270
Gnesen, *Gneſna* 374
Goes, *Goëſa* 16
Goila 270
Goldingen 413
Golfo di S. Eufemia 157
- di Gaeta 156
- di Napoli ibid.
- di Policaſtro 157
- di Salerno 156
- di Squilloce ibid.
- di Tarento ibid.
- di Trieſte 157
- di Venetia 332
Goor, *Gora* 20
Gordianus, K. 205
Gorra 272
Gottfried von Bovillon 44
Gouda 17
Gourre 272
Grace 95
Grecia Magna 191
Grävelingen 8
Græjum 99
Grammont, *Grammontium* 50
Granada, *Granata* 313, 332
Grande Chartreuſe 97
Grandes von Spanien 343
Granſee 54
Granſon ibid.
Granſonium 54
Graſſa 95
Græianopolis 116, 97
Gratianus, K. 207
Grava, Grave 15
Graubünden 57
Graudentz 397
Graveline 8
Gravenhaag 16
Graveſand 17, 263
Gray 99
Greenwich 263
Grenoble 97, 116
Grimfelde 273
Grodno 380
Gröningen 6, 19
Gronvicum 263
Groß-Britannien 257
Groß-Polen 372, 374
Guadiana 316
Guadicia 332
Guadix 332
Guarde 318
Guardi ſtallum 162
Guaſtalla ibid.
Guda 17

Guelphen 159
Guenza 339
Gueret 87
Guete 339
Gugerni 118
Guienne 76, 88
Guillestre 97
Guimares 317
Guines, *Guinæ* 81
Guisa, Guise ibid.
Gulden-Vließ 28, 346
Gura 273
Gynæcopolis 374

H.

Haag 16
Habsburg, *Habspurgum* 51
Hadrianus, K. 203
Haga Comitum 16
Halice 377
Halitia ibid.
Hamilton 270
Hamptoncourt 263
Hamptoni curia ibid.
Hannonia 5
Hantonia 264
Hantshire ibid.
Harcourt 79
Harderovicum 20
Harderwick ibid.
Hardfort 266
Hardfortiensis Com. ibid.
Harlem, *Harlemum* 17, 118
Harlingen, *Harlinga* 18
Harstall 42
Harstallensis Dynast. ibid.
Harvicum 263
Hartwich ibid.
Hasseletum 42
Hasselt ibid.
Havre de Grace 80, 117
Hebrides ins. 273
Hebudæ ins. ibid.
Hecla 274
Hedena s. Hedina 7
Hedetani 352
Heiligen Geists-Orden 107, 131
Heilgenpeil 399
Heilsberg 398
Helena 92
Helvæ 319
Helvetia 45
Helvetier 63, 111
Helvetii 119
Helvii 115
Hengst 293
Hennegau 5, 10
Henr. Frider. von Oranien 36
Henricus I R. A. 296
- II 297
- III 298
- IV 299
- V ibid.
- VI 300
- VII 301
- VIII ibid.
Henricus I R. G. 124
- II 130
- III 131
- IV 132

Herculeus K. 206
Herford 266
Heringsfang 37
Hernici 191
Hertzogenbusch 15
Hertzogenrode 13
Heruli 209, 188
Hesdin 7
Heperiæ 151, 312
Hetruriæ M. D. 154
Hetrusci 191
Hiberniæ 258
Hiero 251
Hispalis 332, 352, 354
Hispaniæ 312
- *citerior* 350
- *ulterior* ibid.
Histerreich 165
Historie von
- Britanien 288
- Corsica 255
- Curland 414
- Engelland 288
- Florentz 242
- Franckreich 109
- Genua 240
- Irland 310
- Italien 188
- Leon 357
- Lothringen 141
- Lucca 241
- Malta 255
- Mantua 233
- Meyland 229
- Modena 243
- Montferat 231
- Neapolis 244

Neu-Burgund 147
- Niederlanden 26
- Päbsten 214
- Parma u. Piacenza 232
- Polen 387
- Portugall 364
- Preussen 404
- Rom 190
- Römischen Kayfern 201
- Sardinien 254
- Savoyen 227
- Schottland 306
- Schweitz 63
- Sicilien 250
- Spanien 348
- Venedig 235

Hittländische Ins. 274
Hochburgund 77, 99
Hockerland 398
Hogue 80
Holland 6, 399
- Süd-Holland 16
- Nord-Holland 17

Hollandia Septentr. 17
- *Meridion.* 16

Hoorn 18
Honorius K. 208
Hornia 18
Horst 292
Hostilianus K. 205
Hoy 274
Huesca 312, 336
Huescar 332
Huete 339
Hugenotten Kriege 131, 132

Hugenotten verfolgt 131. sqq.
Hugo Capetus R. G. 124
Hull, *Hullum* 267
Hulst 9
Humber 261
Hundington 266
Hurepoix 83
Hurepoisius Tr. ibid.
Huum, Huy 42
Hydruntinæ 174
Hydruntum ibid.
Hyeres 95
Hyerischen Insuln 95

J.

Jaca 336
Jacob Clemens 131
Jacobus I R. Angl. 302
" - II 304
" " VI R. Scot. 309
Jaen 332
Jagellonische K. K. 391
Janus 190
Jaquerie (la) 127
Jatinum 114
Javoux 113
Iberia 312
Iberische Meer 315
Iberus 316
Jersey 80
Jerusalem zerstört 203
Jesuiter-Orden 225
Ila 273
Ilantium 57
Ilanz ibid.
Ilercaones 353
Ilerda 354
Ilergetes 353
Illyrier 110
Ilva inf. 155
Inacus Melchior 34
Inculisma 86
Inculismensis Regio ibid.
Indigetes 353
Ingena 114
Ingermannland 370
Innerloche 272
Inner-Roden 53
Innthal 57
Inowloks 376
Inskilling 275
Insubres 110. 191
Insulæ 8
- *Franciæ* 76
Interamnensis prov. 316
Intercatia 353
Invernes 272
Invernium ibid.
Jocosa 94
Johannes R. Gall. 127
Joh. III von Braganza 369
Joh. V R. Port. 369
Joh. Casimirus R. Pol. 393
Joh. III. Sobiesky R. Pol. 394
Johannes ab Austria 34
- Dominicus 34
- Intrepidus 150
- Sine terra 298
Johannisburg 399
Joinville 100
Jonische Meer 156
Jonston 272

Jougbal 277
Jovianus K. 207
Jovis villa 100
Joveuſe 94
Ipswick 265
Ipuscoa 329
Irenopolis 318
Irnegut 272
Irland 157,274
Irländiſches Meer 161
Irlands Namen 258
= Natürliche Beſchaffenheit 278
= Einwohner 279
= Religion 279
= Litteratur 281
= Polit. Regiment ibid.
= Hiſtorie 310
Irwin 270
Iſabella 144
Iſala 5
Iſchia 172
Iſendicum 10
Island 274
l'Isle 8
l'Isle de France 76
l'Isle d' Oleron 86
l'Isle de Re ibid
Iſſodoun 86
Iſtria, Iſtrien 165
Italia 151
Italica 352
Italiens Namen 151
= Grentzen ibid.
= Gröſſe 152
= natürliche Beſchaffenheit 177
= Einwohner 178
= Religion ibid.
= Litteratur ibid.
= Univerſitæten 179
= Sprache ibid.
= Regierungs-Form ib.
= Macht 181
= Einkünfte 180
= Ertzbiſchöffe ibid.
= Müntzen 181
= Wapen ibid.
= Hiſtorie 188
= Parerga 256
Ituna 262
Judaigne 14
Jugurthiſche Krieg 199
Jülich 118
Julia bona 79
Juliacum 118
Julianus K. 204
Julianus Apoſtata K. 207
Juliodunum 85
Juliomagus 85, 114
Julius Nepos K. 209
Juniuladislavia 376
Ivodium 12
Jura 99
Jurea 159
Juſtinopolis 165

K.

Kaliſch 374
Kayſerſtuhl 54
Keuſingthon 263

Kent 262
Kessel 118
Kerrienſis com. 277
Kerry ibid.
Kettler (Gotthardt) 414
Kiel 273
Kieß 413
Kilchenenſ. com. 276
Kildare 276
Kilinaig 272
Kilkenny 276
Killao ibid.
Killineu 271
Kilmaroy 272
Kilmon 275
Kilmor 271
Kings 276
Kingſton 263
Kingſtowne 276
Kiobia 378
Kirchenſtaat 154, 168
Kirckwall 273
Klein Polen 373, 376
Knapdal, *Knaptalia* 271
Knockfergus 275
Königsberg 349
Konigsfeld 51
Konicepole 379
Krusvick 375
Kudack 379
Kyburg, *Kyburgum* 52
Kyle 270
Kyow 378

L.

Labour 90
Lacetani 352
Lachovice, *Lacovicum* 380
Lacobriga 320
Lacus Acronius 49
- *Benacus* 164
- *Bodamicus* 49
- *Brigantinus* ibid.
- *Comenſis* 160
- *Conſtantienſis* 49
- *Curlandia* 369
- *Lemanus* 49
- *Lacarnenſis* 160
Lacus Lucernenſis 49
- *Major* 160
- *Neocomenſis* 49
- *Tigurinus* ibid.
- *Traſimenus* 169
Lagenia 275
Laghly 276
Lago, Lagos 320
Lago di Corno 160
- di Garda 164
- di Locarno 160
- Maggiore ibid.
- di Perugia 169
Laletani 333
Lameca 318
Lamego ibid.
Lancaſter 299, 267
Lancaſtria 267
Lanciano 173
Landaf 268
Landarum Tractus 90
Landavia 268
Landes ende 265
les Landes 90

Land Gothia 120
Landscron 376
Langers 117
Langres 100
Languedoc 76, 91
Laon 83
Lapuglia 174
Lapurdensis Tractus 90
Lapurdum ibid.
Lara 339
Laredo, *Laredum* 328
Lascarum 90
Latinus 191
Lateinische Krieg 197
Lavallum 84
Lavaur 91
Lauco stabulum 51
Laudania 270
Laudunum 83
Lavira 318
Lauragois 92
Lauretum 169
Lauriacensis ager 92
Laus Pompeja 161
Lausanne 49
Lausonium ibid.
Lebretum 90
Lebretanus ager ibid.
Lecce 174
Leccus Fl. 5
Leck, Fl. ibid.
Lectoua 91
Lectoure ibid.
Ledesma 329
Legia 42
Legio 313, 329
Legio septima gemina 353
Legnano 164
Leicester 266
Leinster 275
Leira, *Leiria* 318
Leinberg 377
Lemovices 113
Lemovicensis ager 89
Lemovicum 89, 113
Lennox 270
Lenczitz 374
Leodiensis Ep. 42
Leodium ibid.
Leogus 273
Leon 313 329
Leonicum 164
Leonische Historie 357
Leopoldus Wilh. Austr. 34
Leopolis 377
Leowardia 18
Lerida 335
Lerma 338
Lescar 90
Letha 270
Letrim, *Letrimum* 276
Levante 163
Leucata, Leucate 93
Leuci 117
Levinia 270
Leuwarden 18
Lewis 273
Lexovii 114
Lexovium 79
Leyden 16, 118
Liba 413
Libau, *Libavia* ibid.

Liberalitas Julia 352
Licerium Consuaranum 91
Lichfeld 266, 267
Lichstall 51
Liceſtria 266
Licinius K. 26
Liddia 270
Liddiſtal ibid.
Liefland 370
Ligeris 77
Ligures 191
Ligurier 110
Ligustische Meer 155
Lima 316
Limburg 5, 13
Lillebon 79
Limmerick 277
Limmericum ibid
Limoges 89, 113
Limonum 13
Limosia 89
Limrick 277
Lincolne 266
Lingones 100, 117, 191
Lion 88
Linnois 76, 87, 88
Liparische Insul 155, 177
Lisabon 319
Lisbona ibid
Lisieux 79, 114
Litthauen 370, 371, 379
Litthauens Eintheilung 372
= Historie 387
Lithuania 371
Livonia 370
Livorno 168
Lobetani 352
Locarnenſis præf. 55
Locarno ibid.
Lochabria 272
Lochabyr ibid.
Lodeue 93
Lodi 161
Logranno 338
Loire 77
Lombardey 153
Lombarium 91
Lombes ibid.
Lomello 161
Londino Deria 275
Londinum 263
London ibid.
Londondery 275
Longavilla 80
Longford 276
Longinus 213
Longobarder 188, 210
= = dische Könige 211, sq.
Longobardia Veneta 163
Longovicum 139
Longueville 80
Longus vicus 139
Longwick ibid.
Lorca 334
Lords 283
Loretto 169
Lorn 271
Lorraine 77, 138
Lotharingia ibid.
Lotharingia Moſellana & Mo-ſana 142
Lotharingia was? 142

Lotha-

Lotharingius Duc. 138
Lothiana 270
Lothringen 138
Lothringische Grentzen und Eintheilung 138,139
- Natürl Beschaffenh. 140
- Einwohner ibid.
= Regiment ibid.
= Geld ibid.
= Wapen ibid.
- Historie 141
Lovanium 14
Loudun 85
Lovet 272
Loumellinus Tract. 161
Louth 275
Löwen 14
Löwensteinische Händel 37
Loxa 333
Loya ibid.
Lublin 376
Luca siehe Lucca
Lucani 191
Lucca 241, 153, 166
Luccensis resp. 153
Luceburgum 12
Lucentum 334, 353
Luceria 162, 174, 378
- *Paganorum* 174
Lucerina prov. 174
Lucern, *Lucerna* 52
Lucerne 160
Lucernensis civit. 52
Lucerner See 49
Luciona 86
Lucko 378
Lucus Augusti 328, 353, 354
Ludovicus von Caracena 34
Ludovicus II R. G. 122
- - III. - ibid.
- - IV. - 123
- - V. - 16
- - VI. - 124
- - VII - 125
- - VIII - ibid.
- - IX - ibid.
- - X - 126
- - XI - 129
- - XII - ibid.
- - XIII - 132
- - XIV - ibid.
- - XV - 134
Luganensis præf. 55
Lugano ibid.
Lugdunensis ager 88
- *præfect.* 76
Lugdunum 88, 115, 118
- *Batavorum* 16
- *Convenarum* 112
Lugo 328
Lugrunium 338
Lumbarium 91
Lunæbilla, Luneville 139
Lusignan, *Lusignanum* 85
Lusitani 351
Lusitania 312, 350, 354
Lusones 312
Lusson 86
Lutetia Parisiorum 82, 114
Luteba 93
Lutevensis Tr. 93

Luthum 85, 275
Lüttich 42
Lützenburg 12
Luwow 377
Luxemburg 5, 12
Luzara 162
Lyon 88, 115
Lyth 270

M.

Maas 4, 138
Macedonische Kriege 198
Maceriæ 101
Macerata 169
Maclovium 78
Macrinus K. 204
Madiana præf. 55
Madrigallego 330
Madrigallexum ibid.
Madrit, *Madritum* 338
Magister equitum 196
Magliana 170
Muguntiacum 118
Majæ villa 57
Maillezais 86
Maine (le) 84
Mainlano 273, 274
Mainthal 55
Majoranus K. 209
Majorca 314, 340
Majorica 340
Malaca, Malaga 333
Malbodium 11
Malleaca, *Malleacum* 86
Malmesburia 264
Malmundariensis Abb. 42
Malobodium 11
Malta 155, 177, 255
Malmesburg 264
Mamertinum fretum 156
Man, *Mannia* 269
Manche (la) 78, 260
Mande 94
Mandubii 115
Manfredonia 174
Manliana 170
Manopia 269
Mans 84, 114
Mantua 153, 162, 353
Mantua Carpetanorum 338
Mantuanische Historie 233
Marbella 233
Marca Trevigniana 164
Marce 270
Marche (la) 87
Marchia Gallica ibid.
- *Tarvisiana* 164
Mare di Puglia 157
- di Sardegna 155
Mare Aquitanicum 78
- *Balearicum* 315
- *Britannicum* 78, 260
- *Caledonium* 260
- *Cantabricum* 315
- *Deucaledonium* 260
- *Germanicum* 5
- *Hadriaticum* 156
- *Hibernicum* 261
- *Hispanicum* 315
- *Ibericum* ibid.
- *Inferum* 155
- *Jonium* 156
- *Ligusticum* 155

Mare Mediterraneum 78
- *Melitense* 156
- *Sardoum* 155
- *Siculum* 156
- *Superum* ibid.
- *Thuscum* 155
- *Tyrrhenum* ibid.

Margaretha Auſtriaci 30
- Parmenſis 31

Maria Reg. Angl. 302
- Scot. 309
- Burgundica 150,29
- Eliſabetha Auſtriaca 35

Mariæburgum 398
Marienburg ibid.
Maridunum 268
Marienwerder 398
Marignano 161
Marinum 172
Maritimæ 115
Marlboroug 264
Marlia, Marly 82
Marne 77
Marnia 271
Marr ibid.
Marſeille 95, 115
Martigium 155
Martigues ibid.
Martinach 116
Maſcon 99
Maſconnois ibid.
Maſneriſche Händel 72
Maſovien 375
Maſſa 167
Maſſerani pr. ibid.
Maſſerano ibid.

Maſſilia 95, 115
Maſſilienſes 115
Maſtricht 15, 118
Matisconenſis regio 99
Matiscum 99
Matrona 77
Maubege 11
Mauleon 90
Mauriana 158
Maurienne ibid
Mauricius von Oranien 36
Maux 110, 114
Maximilianus Emanuel 35
Maximus K. 208
Maximinus K. 206,208
- Thrax K. 205

Maxentius K. 206
Mayenne 84
Mäyenfeld 57
Mäyland 160
Mäyländiſche Hiſtorie 228
Mayntz 118
Mayo 276
Mazara 176
Mazarin 132
Mazieres 101
Mechlen 6, 14
Mechlinia ibid.
Medenblick *Medenblichum* 18
Medina 177 329
- del Campo 330
- Celi 338
- del Rio Secco 329
- Sidonia 331

Mediolanum 114,160
- *Santonum* 88, 112

Mediomatrici 117
Mednicia 381
Medvana 84
Melda 100
Meldi 114
Meldola, *Meldula* 172
Melignanum 161
Melite 155
Melitense mare 156
Mellingen, *Mellingia* 55
Melodunum 82
Melun ibid.
Memel 396, 400
Memini 116
Menapii 27, 118
Mendresio 55
Mendrisiana præfectura 55
Menena 9
Menin ibid.
Mentheid 270
Menthitia ibid
Merche *Merchia* 270
Mercia 265
Merida 330
Merioneth 269
Mernis, *Mernisia* 271
Merovingische Könige 121
Mervinia 261
Messana 175
Messina ibid.
Meta 117, 39
Metz ibid.
Meyary 272
Meyenfeld 57
Michael Koributh R. Pol. 393
Middelburg *Middelburgum* 15
Midia occidentalis 276
- *orientalis* 275
Midlessex 263
Midnick 381
Mietau 413
Milano 160
Milazzo 176
Milford 268
Milialdum 89
Millaus ibid.
Milords was? 283
Miltonus 303
Mimatum 94
Mindona 328
Minho 315
Minius ibid.
Minorca 314, 340
Minorica ibid
Minsck 380
Minskie ibid.
Minscum ibid.
Miranda 317
Miranda Durii 317
Miranda d' Ebro 338
Miranda Iberica ibid.
Mirandola, *Mirandula* 163
Mirepoix, *Mirapincum* 92
Mithridatischer Krieg 199
Mittravia 413
Mittelländische Meer 78
Modena 153, 162, 235
Modenesische Historie 234
Moguer 331
Mogontiacum 118
Mohilow 380
Molina 339

Molingar 276
Molinum 87
Molise, Molisa 173
Momonia 277
Mona 269
Monachodanum 18
Monachan ibid.
Monaco 167
Monagham 275
Monasteriolum 81
Monasterium Tarentasia 158
Moncagliore 158
Moncaon 316
Moncon 336
Mondonnedo 328
Mondovi 158
Monmerienſis comit. 269
Momückendamm 18
Monceri Pr. 167
Monpenſerium 87
Monpenſiere ibid.
Mons 10
Mons Ademari 96
- Albanus 89,337
- Altus 171
- Calerius 158
- Calvus 100
- Caroli 275
- Clarus 87
- Falconis 13
- Ferratus 153
- Fleſconis 170
- Fortis 21, 318
- Fuſculus 173
- Gebenna 94
- Hannonis 10
- Ludovici 93
- Marſanenſis 90
- Medius 12
- Melianus 157
- Peſſulanus 93
- Pilati 52
- Regalis 158
- Regius 176, 399
- Roſarum 271
- S. Angeli 174
- S. Gertrudis 17
- Serratus 335
- Setius 93
Monſonium 316
Montalto 171
Montalvan 337
Möntana regio 98
Montauban 89
Mont de Marſan 90
Monte Fiaſcone 170
- Foſcolo 173
- S Angelo 174
Montes Hannoniæ 10
Montferrat 153. 161
Montferrater Hiſtorie 231
MontfortMontfortium 21. 318
Montgomery 269
Montiſonium 336
Montlimar 96
Mont Louis 93
Montmedy 12, 42
Montmelian 157
Montmorancianum 83
Montmorancy ibid.
Montmouth 266
Montpellier 93

Montreal 176
Montrevil 81
Montrolium ibid.
Montrose 271
Montserat 335
Monumetia 266
Moravia 272
Morbegno 57
Morbenium ibid.
Morella 334
Morgarten 52, 68
Morini 26, 118
Moritania 84
Mortaigne ibid.
Mortara 161
Morviedro 334
Mosa Fl. 4, 138
Mosel ibid.
Mosella ibid.
Moulin 87
Mounster 277
Moutieres en Tarentoise 116
158
Mscislaw 380
Mscislavia ibid.
Mülhausen 58
Münster 277
Münster Bilsen 42
Mul *Mulæ* 273
Mulhusa 58
Munda 333, 352
Muratum 53
Murcia 313, 333
Murrey 272
- Fyrth 262
Murten 53, 70
Mussipontium 139
Mutinensis D. 153, 162
Muxara 332
Mylae 176

N.

Näfels 53
Naerden 17
Naiara 338
Namur 5, 11
Namurcum 11
Nanceium 139
Nancy ibid.
= entsetzt 70
Nannetes 78, 114
Nantes ibid.
- Edict daselbst 132
Napoli 172
Narbo 93
Narbo Martius 93, 115
Norbona 93
Norbonensis Tr. 93
Norbonne 93, 115
Narda *Nardenum* 17
Nardo 174
Narses 213
Natangen 399
Navalia 53, 29
Navatra 314, 337, 358
- *superior* 337
- *inferior* 90
Naulum 166
Neapolis 154, 172
Neapolitanische Historie 244
Neapolitanum Regnum 154
Nemausus 94, 115
Nemenus 396

Nemetacum 117
Nemetes 118
Nemoſium 83
Nemours ibid.
Nemus Vicenarum 82
Neoburgum 272
Neocomum 58
Neokircha 51
Neritum 174
Nero, K. 202
Nerva, K. 203
Nervii 26, 118
Neruſii 116
Netum 176
Neuaberden 271
Neuburg 272
Neuburger See 49
Neuburgundiſche Reich 147
Neu-Caſtilien 314, 338
Neucaſtle 268
Neuers 87
Neufchatel 58
Neukirch. 51
Neukœnigpol 379
Neuport 264
Neuſtria 79, 142
Nicea 159
Nicea Palea 161
Nicienſis Cum. 159
Nieder Champagne 100
= Geldern 6, 20
= Languedoc 93
= Lothringen 142
Niederlande 6, 20
= Oeſterreichiſche 5
= Spaniſche ibid.
Niederlande vereinigte 6
Niederlande 1
= Grentzen ibid.
= Gröſſe 2
= Natürl. Beſchaff. 21
= Einwohner ibid.
= Nahrung ibid.
= Literatur 22
= Religion ibid.
= Sprache ibid.
= Regierungs Form ib.
= Geiſtl. Regiment 24
= Macht ibid.
= Auswärtiger Beſitz ib.
= Geld-Sorten 25
= Ritter-Orden 25
= Wapen 39
= Hiſtorie 26
= Gouverneurs 32 ſeq.
= Statthalter 35 ſeqq.
= Parerga 39
Niemen 396
Nieper 373
Nieſter ibid
Nimaegen 20
Nimes 93, 94, 115
Nimwegen 20
Nimwegiſcher Friede 38
Nieuport 8
Nithesdal 269
Nithia ibid.
Nitiobriges 112
Nivernæ, Nivernum, Nivernois 87
Nizza 159
= Della Paglia 161

Noaille 86
Nogent le retrou 84, 114
Noli 166
Nomeni, *Nomenium* 139
Non-conformisten 280
Nonigentum Retrudum 84
Norba Cæsarea 351
Nord Beveland 16
Nord-Holland 17
Nord-Schottland 269, 271
Nord-See 5, 260
Nord-Walles 2, 69
Nordovicum 265
Nordwich ibid.
Normänner 123, 124
Normandie 76, 79
Normannia ibid.
Northampton 266
Northantonia ibid.
Northumberland 267
Northumbria ibid.
Nort folck 265
Nottingham 266
Noto 176
Novan 275
Novara, *Novaria* 160
Novellara 167
Novellaria Duc. ibid.
Novidunum 114
Noviliacum 86
Noviodunum 83, 117
Noviomagus 20, 118
Novogrodeck 380
Novum Castrum 268
Novus portus 8
Noyon 83
Nuithonia 53
Numa Pompilius 193
Numantia 353
- *nova* 338
Numantinischer Krieg 199
Numerianus, K. 206

O.

Ober-Champagne 99
Ober-Geldern 13
Ober Languedoc 91
Ober-Lothringen 142
Ober-Yssel 6, 19
Obringa 119
Occidentales inf. 273
Occitania 76, 91
Occitania superior 91
- *Inferior* 93
Oceanus Aquitamcus 78
- *Britannicus* 260
- *Occidentalis* 261
Ochamum 266
Odiodurum 116
Odenatus 206
Odoacer 209
Oenotria 151
Ogigia 80
Oglio 157
Ognate, *Ognatum* 329
Olcades 352
Oleron, *Oleron* 90
Oliva 397
Oliventia, Olivenza 320
Olivier Cromwell 303
Ollium 157
Olybrius, K. 209

Olyſippo 351
Ommeland 19
Oneglia 159
Oneliæ Ducat. ibid.
Ophiuſa 340
Orange 116, 96, 76
Orbe 119
Orben 54
Orbitello, *Orbitellum* 171
Orcades Inſulæ 273
Orcadiſche Inſuln ibid.
Ordegal, *Ordegaliæ* 328
Ordunna 329
Orenſe 328
Oretani 352
Orgelet, *Orgeletum* 99
Origuellæ 334
Oriolæ ibid.
Oriſtagni 177
Orleannois 84
Orleans, 76, 83, 84, 114
Oroſii 191
Orſunæ 332
Orvieto 170
Oſcæ 336
Oſismii 114
Oſſuna 332
Oſtalric 335
Oſt-Anglen 265
Oſtende, *Oſtendæ* 8
Oſtendiſche Compagnie 39
Oſter-Feſt, Streit deswegen 215
Oſtergau 18
Oſterode 399
Oſtergoa 18
Oſt-Goten 188, 189, 209
Oſt-Gothiſches Königreich 209
Oſtia 170
Oſt Indianiſ. Compagnie 36
Oſtianianum 162
Oſtio ib.
Otranto 174
Otto, K. 202
Oudenarde 9
Oveſand 79
Ovetum 328
Oviedo ibid.
Oukam 266
Ourique 320
Outeiro 317
Oxford 266
Oxonia, Oxonium ibid.

P.

Päbſtliches Gebiet 154, 168
- Hiſtorie 214, ſeqq.
Padua 163
Paduaniſche (das) ibid.
Paduano (il) ibid.
Padus Fl. 157
Pagi Heluet. 64
Pagliano 172
Païs d'Aunis 86
Païs Bas 1
Païs Conqis 51
- De Montagne 98
- De Vaud 50
Pairs, was? 104, 280
Palaſtrinæ 171
Palamos 335

Palencia 329
Palentzerthal 55
Palermo 176
Palianus, D. 172
Palme 165
Palos de Moguer 331
Palum 90
Pamieres 92
Pampelon, Pampelone 337
Panormus 176
Papirianum 92
Pardo 339
Parerga von
= Britannien 311
= Franckreich 135
= Italien 256
= Niederlanden 39
= Polen 415
= Schweitz 73
= Spanien 370
Pares Curiæ 124
Paris, *Parisii* 82, 114
Parisische Blut-Hochzeit 131
Parlament, Englisches, was? 282
Parma 162, 161, 153
Parmesanische Historie 232
Pas de Calais 78, 262
Passage (le) 329
Passaro 176
Patavium 163
Patavinus ager ibid.
Patrimonium Petri 170
Pau 90
Pavia 161
Pax Augusta s. Julia 320, 352
Peblis 270
Pedemontium 153, 158
Pelendones 352
Pembrochium 268
Pembrock ibid.
Peniscola 334
Penteria 329
Pentharit 211
Perche 83
Pergamenische Erbschaft 199
Perigort 88
Perigueux 89, 112
Perona 81
Peronne ibid.
Perouse 97, 160
Perpignan 92
Perpinianum ibid.
Perticensis Com. 83
Pertensis ager 101
Perth 272
Pertinax, K. 204
Pertois 101
Perugia 169
Perusia ibid.
Pesaro 169
Pesaurum ibid.
Petenisca 58
Peterborough 266
Petricow, *Petricavia* 374
Petroburgum 266
Petrocobiensis ager 88
Petrocorii 112
Petrocorium 89
Petrus II R. Portug. 369
Pfaltzburg 139

Pha-

Pharamundus 120, 121
Pharus 320
Phaſianorum inſula 329
Philippus Arabs, R. 205
Philippus Audax 150
- Auſtriacus 29
- Bonus 28, 150
Philippus I R. Gall. 124
- II 125
- III 126
- IV ibid.
- V ibid.
- VI 127
Philippus I R. Hiſp. 361
- II 362
- III ibid.
- IV 363
- V ibid.
Piacenza 153, 161, 162
Piaſtiſche Regenten in Polen 389
Picardia 76, 80
Picardie ibid.
Picentes 191
Picentini ibid.
Picquigny 81
Picquinacum ibid.
Pictavienſis ager 85
Pictavium Auguſtoritum 55
Pictones 113
Picus 190
Piczow 376
Piemont 153, 158
Pignerol 97, 158
Pilatus-Berg 52
Pillau, *Pillavia* 399
Pinalium 318
Pinarolium 97, 158
Pinczow 376
Pinhel 318
Pinna 173
Pinſck 380
Piombino 171
Pipinus 122
Piſa, *Piſæ* 168
Piſaniſche Gebiet 168
Piſano ibid.
Piſanus Tractus ibid.
Placentiæ 153, 162, 329, 330
Pleymouth 265
Plimuthum ibid.
Plombieres 139
Ploſcum 375
Plotzko ibid.
Plumbinus D. 171
Plumbinum ibid.
Plurs 57
Po 157
Podium 94
Podlachia 375
Podolien 377, 378
Podolski 378
Poictieres 85, 113
Poictou 85
Pola 166
Polen 370 ſqq.
= Groß-Polen 372, 374
= Klein-Polen 372, 376
Polens Gröſſe 373
= Grentzen 372
= Eintheilung ibid.
= Natürl. Beſch. 381

Polens Einwohner 382
= Religion ibid.
= Literatur 382
= Sprache 283
= Regiment ibid.
= Einkünften 384
= Macht 385
= auswärtiger Besitz ib.
= Müntzen 386
= Orden ibid.
= Wapen ibid.
= Historie 387
= Parerga 315
Polesine de Rovigo 163
Policastro, *Policastrum* 173
Polnisch-Preussen 396, 397
Polocz, *Polocium* 380
Polonia 371
- *major & minor* 372, 374
Pomania 273
Pomerellen 397
Pommern (klein) ibid.
Pomesania 399
Pompejopolis 337, 354
Pons Arolæ 56
- *Gallorum* 99
- *Mosæ* 117
- *Vetus* 327
Pont a Mousson 139
Pontcarlier 99
Pont de Tomieres 93
Ponte de Lima 316
Ponte Vedra 327
Pontifara 83
Pontipolis Timeriæ 92
Pontoyse 83
Portalegre 319
Portland 264
Port Louis 93
Porto 317
Porto Ferraio 171
- Fino 166
- Hercole 171
- Longone ibid.
- Maon 340
- Venere 166
Porthsmouth 264
Portvendrez 92
Portugall 312, 316, 360
Portugalls Grentzen 314
= Grösse ibid.
= natürl. Beschr. 321
= Einwohner ibid.
= Religion 322
= Literatur 323
= Sprache ibid.
= weltl. Regiment ibid.
= geistl. Regiment ibid.
= Einkünfte ibid.
= Macht 324
= auswärtige Pr. ibid.
= Prætension 325
= Geld-Sorten 325
= Ritter-Orden 326
= Wapen 327
= Historie 364, 348
Portus alacris 319
- *Cale* 317
- *Crociatonum* 114
- *Delphini* 166

Portus Gaditanus 331
- *Gratiæ* 80
- *Hannibalis* 320
- *Herculis* 171
- *Herculis Monœci* 167
- *Iccius* 81, 118
- *Liburnus* 168
- *Longus* 171
- *Ludovici* 93
- *Magnus* 264, 320
- *Mago* 340
- *Novus* 264
- *Passagius* 329
- *S. Mariæ* 331
- *Telonius* 95
- *Veneris* 92, 166

Posen, Poßnan 374, sqq.
Poucelle d'Orleans 129
Pozzuolo 172
Prado 339
Præfecturæ Italicæ 55
- *Liberæ* 54

Prænestinus D. 171
Prætores 194
Prætura 197
Pragelas 160
Prato *Pratum* 168
Pregel 396
Premyslow, *Premislia* 377
Presbyterianer 280
Preussen 370
Preussens Grentzen 396
= Grösse ibid.
= Eintheilung ibid.
= natürl. Besch. 400
Preussens Einwohner ibid.
= Religion ibid.
= Studia ibid.
= Sprache 401
= Regiment ibid.
= Einkünfte ibid.
= Macht ibid.
= Auswärtige Be. ibid,
= Prætension 402
= Müntz-Sorten ibid.
= Ritter-Orden 160
= Historie
Preussen, Brandenburgisch 396, 398
= Polnisch 397
il Principato Citra 173
- Ultra ibid.
Probus, K. 206
Promontorium Antipolitanum 95
- *Antivestæum* 265
- *Aphrodisium* 335
- *Artabrum* 328, 354
- *Charidemium* 354, 333
- *Crucis* 93, 335
- *Nerium* 328
- *Pachynum* 176
- *Sacrum* 320
- *Sancti Vincentii* ibid.
- *Saturni* 333
- *Sigium* 93
- *Verunium* 273
- *Vincentii* 320
- *Ulyssipponense* 319

Prosecho 165
Provence, 76, 94

Provin-

Provincia ibid.
Provincia Romana 115
Prussia 395
Pucinum 165
Puerto de S. Maria 331
Puiccerda 335
Pultava 379
Punische Kriege 197, 198
Pupienus, K. 205
Puritaner 280
Puteoli 172
Puy 94
Pyrenäische Friede 133
Pyrrhus 197
Pythiusische Ins. 340

Q.

Quacker 280
Quadalaxara 339
Quadalquivir 316
Quadrupel-Allianz 39
Quæstores 194, 196
Quens 276
Quenstowne ibid.
Quercetum 11
Quercy 89
Quesnoi 11
Quimper 79, 114
Quintillus, K. 206
Quirinus 193

R.

Racovia 376
Racow ibid.
Radnor 268
Rainfall 165
Rambolietum 84
Rambouillet ibid.
Randuara 270
Rapallo, *Rapallum* 166
Rapoa 275
Rapoy ibid.
Rapperswеil 56
Rasnoslow 378
Rava 374
Ravaillac 132
Ravenna 169
Ravenstein 15
Rauraci 119
Rea 86
Redonæ 78
Reggio 162
Regia Civitas 340
Reginæ Com. 276
Reginensis D. 162
Reginopolis 276
Regio Cadurcorum 89
- *Gabalensis* 94
- *Nemausensis* 93
Regiodunum 87
Regiomontium 399
Regiopolis 276
Regis Com. ibid.
Regium 95
Regium Lepidi 162
Reii Apollinares 95
Reims 101
Reinfrow 270
Remensis ager 101
Remi 101, 117
Remois 102
Remus 191

Rendtal 267
Renfroana 270
Renfrou ibid.
Rennes 78, 114
Retel, *Retelium* 101
Retelenſis ager ibid.
Retelois ibid.
Reuſſen klein 372, 376
= Lithauiſche ibid.
= Roth 372, 377
= Weiß 372, 379, 380
Rhedones 114
Rhegio, *Rhegium* 175
Rheims 117
Rhein, *Rhenus* 4
Rheinthal 55
Rhetel, *Rhetelium* 101
Rhoda 335
Rhodanus 49, 77
Rhodigiana Peninſula 163
Rhodigium ibid.
Rhone 49, 77
Richardus Cromwell 303
= R. Angl.
= I. 397
= II. 299
= III. 300
Richelieu 85
Richelium ibid.
Richmond, *Richmundia* 267
Ricomagum 87
Rieſenburg 399
Rieux 92
Riex 116, 95
Rimini 169
Rion 87
Ripa alta 161
Ripacorſa 336
Ripacurcia ibid.
Riparia præf. 55
Rirvicum 17
Riva 50
Rivalto 161
Rivi 92
Riviera 55
Rium 263
Roanne 87
Robertus R. Gall. 124
Robertus Dudley 36
Rochefort 88
Rochefoucaut 86
Rochelle 86
Rocheſt 262
Roche ſur Yon 86
Rode le Duc 13
Rodemachern 12
Roden 53
Roderici Civitas 330
Rodia ducis 13
Roer, *Rura* 13
Römiſch Gebiet 17
= Hiſtorie 192
Roſſa 262
Rohaczow 381
Rojanum 88
Rolduc 13
Rom, *Roma* 170, 188, 192
Romagna 169
Romandiola ibid.
Romulus 191, 192, 193
Romulus Momillus

Ro-

Romulus Auguſtulus 209
Roncilio, Ronciglione 171
Ronda 333
Rofano 175
Roſcenia 381
Roſcianum 175
Roſcienne 381
Roſcomon 276
Roſe, weiße und rothe 267
Roſes 335
Roſs 272
Roſſia ibid.
Roterdam 17
Roterodamum ibid.
Rothweil 71
Rotomagus 79, 117
Rouen ibid.
Rovergæ 89
Rovigo 163, 164
Rouſſillon 91, 92
Routland 266
Royan 88
Rupellæ 86
Rupertivillæ 56
Rupes Ferguſii 275
• *Fortis* 88
• *Fucaldi* 86
• *ad Yonam* ibid.
Ruremond 13
Ruremundæ ibid.
Ruſcino 115
Ruſcino nova 92
Ruſcinonenſis Com. 92
Ruß fl. 396
Ruſſia Alba 372
Ruſſiæ Lithuanicæ ibid.
Rubra ibid. 376
Rutena 89
Rutenenſis ager 89
Ruteni 113
Rutlandia 266
Rye 263
Rynſale, *Rynſalia* 277
Rüſſel 8
Ryßwick 17
Ryßwickiſche Friede 38
Rzecica 381

S.

Saar 138
Sabæ 11
Sabaudiæ 153, 157
Sabinæ 170
Sabini 191
Sabioneda 167
Sabrinæ 261
Sabuloneta D. 167
Sacrum Cereris 86
Saguntus 334, 353
Saintes 88, 112
Saintogne 88
Saintonge 88, 112
Salacia Imperatoria 319
Salamanca 330
Salamantia & Salamanticæ ibid.
Salernitana prov. 173
Salerno, *Salernum* ibid.
Salii 27
Salinæ 99
Salins ibid.

Salisbury 264
Salisburia ibid.
Salland, *Sallandia* 19
Salmasius 303
Salmurium 85
Salobrenna 333
Saloes 92
Salopia 267
Salopiensis Com. ibid.
Salses, *Salsulæ* 92
Saltus 94
Saltus Brigensis 100
Salva terra 318, 319
Salvii 115
Salutiæ 159
Salutiarum Marchionatus ib.
Saluzzo ibid.
Salyi 115
Samarobriva 117
Sambia 399
Sambre 11
Samland 399
Samnites 191
Samnitische Krieg 197
Samogiethen 372, 379, 381
Sancerre 86
S. Andrews 271
- Antoin 96
- Assaph 269
- Bartholomäus - Messe 131
- Bertraut 91
- Brieux 78
- Claude 99
- Cloud 82
- *Columbani inf.* 273
S. David 268
- Denys 82
- Dizier 101
- Domingo 338
- Flour 87
- Gallen 58
- Georgii Orden 285
- Germain en Laye 82
- Gotthardsberg 49, 52
- Hubert 44
- Huberts-Orden 43
- Hubes 319
- Jago 328
- Jean d'Angely 88
- Jean de Luz 90
- Jean de Maurienne 158
- Ildefonse 339
- Justi 330
- Leger 91
- Liger ibid.
- Louis-Orden 108, 133
- Lucas de Baramedo 331
- Lucas la Major 332
- Malo 78
- *Maria Laureiana* 169
- *Maria Insula* 265
- Marino 172
- Martin 260
- Maurice 57
- Omer 7
- Palais 90
- Papoul 92
- Paul 7, 95
- Paul de Leon 79
- Paul de trois Chateaux 96, 116

S. Philippo 334
- Pons 92
- Quintin 81,117
- Sebastian 329
- Sever 90
- Severina 175
- Veit 13, 165
Sanctio Pragmatica 129,130
Sand 274
Sandomir 376
Sandovicus 262
Sandwich ibid.
Sanflita 14
Sanguesa 337
Sanitium 95
Sans 100,115
Santarein 118
Santer 118
Santfliet 14
Santillana 328
Santones 112
Santonia 88
Saone 77
Sara fl. 138
Saracenen in Spanien 357
Saragossa 336
Saravus 138
Saravus Ludovici 139
Sardinia, Sardinien 155, 176, 254
Sardoum mare 155
Sarezane 166
Sargantia 55
Sargantz ibid.
Sarlat, *Salatum* 89
Sarlingische Ins. 265
Sarlouis 139
Sarnen, *Sarnia* 52
Sarnia Inf 80
Sarunetum Tr. 55
Sarzana 166
Sassari 177
Sassaris ibid.
Sas-van-gent 9
Sativa 334
Saturnus 190
Sault 94
Saumur 85
Savona 166
Savoyen 153, 157, 227
Savoyische Historie ibid.
Scaldia 16
Scaldis 4
Scalot, *Scalotum* 274
Scaphusia 51
Scaphusiensis Civitas ibid.
Schaffhausen 51
Schalot 274
Schantz Briefe 18
Scheld 4
Schelling 19
Schenckenschantz 20
Schettlandische Insuln 274
Schleuderer Compagnie 233
Schottland 257, 269
Schottlands
= Nahmen 258
= Natürl. Beschr. 278
= Einwohner 279
= Religion ibid.
= Literatur 281
= Historie 306

Scharen 16
Schrowsburg 267
Schwartzenburg 54
Schwartzer Adler Orden 402
Schweitz St. 53
Schweitz 45
Schweitzerlands
= Grentzen 45
= Gröſſe ibid.
= Gebirge ibid.
= Cantons 50, 61
= Unterthanen 53
= Bundsgenossen 56
= Natürl. Beschr. 58
= Einwohner 59
= Religion ibid.
= Literatur 60
= Univers. ibid.
= Sprache ibid.
= Weltl. Regiment ibid.
= Geistl Regiment 62
= Macht ibid.
= Einkünfte ibid.
= Müntz 63
= Historie ibid.
= Wapen 73
= Parerga ibid.
Scia 273
Sclaven-Krieg 199
Scotiæ 258
Scoriacum 339
Scoriale ibid.
Scyllaceum 175
Sebastianopolis 328
Sebastianus R. Port 367
Sechsländer, was? 61
Sedan, *Sedanum* 101
Seduni 117
Sedunum 57, 117
Seeland 6, 15
Seeräuber, Krieg wider sie 200
Segalauni 116
Segedunum 113
- *Rutenorum* 89
Segobia 338, 353
Segontia 338
Segorbe 334
Segovia 338
Segusia 159
Segusiani 115
Seguisinus Marchionatus 159
Segustero 94
Seine 77
Semgallien 413
Semour en Auxois 98
Semoy, Fluß 12
Sempach, *Sempachium* 52
Semur en Brienne 98
Semurium Alseti ibid.
- *Briennense* ibid.
Sena 168
Senese, *Senensis ager* ibid.
Senlis 83, 117
Seneffa, Seneff 14
Senes 95
Senones 100, 115, 191
Senonensis ager 100
Senonois ibid.
Senus 261
Septimancæ 329
Septem Inf. 79

Septem Silvæ 18
Septimius Severus K. 204
Sept Isles 79
Sequanæ 77
Sequani 117
Serpa 320
Sertorianischer Krieg 199
Servius Tullius 193
Sesmarus 12
Setubal 319
Sevenwalden 18
Severne 261
Sevennes 94
Severopolis 90
Severus K. 206,209
Sevilla 332
Shennon 261
Shrops 267
Sicilia Sicilien 154,175,256
Sicilianische Historie 250
= Meer 156
= Meer-Enge ibid.
Sieben alte Orte 61
Sieben städte ibib.
Siena 168
Sienische Gebiet ibid.
Siguenca 338
Sigismundus III. R. P. 393
Silva Arduenna 44
= *Ducis* 15
Silvæ 320
Silvanectes 117
Silvanectum 83,117
Silvanensis civitas 52
Silves 320
Silurum Ins. 265
Simancas 329
Sinus Aquæ dulcis 397
- *Austrinus* 5
- *Buxentinus* 157
- *Cajetanus* 156
- *Curonensis* 396
- *Dollartius* 19
- *Lametinus* 157
- *Neapolitanus* 156
- *Norungiæ* 397
- *Pæstanus* 156
- *Salernitanus* ibid.
- *Scyllaceus* ibid.
- *Tarentinus* ibid.
- *Tergestinus* 157
- *Terinæus* ibid.
- *Vibonensis* ibid.
- *Urias* ibid.
Siradien, *Siradia* 374
Sistarica 94
Sisteron ibid.
Sitten 57, 117
Skie 293
Slego, *Slegum* 276
Slucsk 380
Sluys 9
Smolensko 381
Smolescium ibid.
Smelster 274
Sobisæum 88
Sodore 273
Soisson 83, 117
Solodurum 51, 119
Solodwensis civitas 51
Solothurn 51, 119
Solphorino 167

Sol-

Solfona 336
Solway, Fyrth 262
Sommerſet 264
Sommertshire ibid.
Sondriſio, *Sondriſium* 57
Sorento, 172
Soria 338
Soubize 88
Soud-Walles 268
Soule 90
Southampton 264
Southantonia ibid.
Southerland 272
Spanien 312, 327
Spaniens
= Grentzen 314
= Gröſſe ibid.
= Natürl. Beſchaffenheit 340
= Einwohner 341
- Litteratur 342
- Univerſitæten ibid.
= Sprache ibid.
= Regiment ibid.
- Succeſſion 343
= Einkünfte 344
= Macht ibid.
= auswärtiger Beſitz 345
- Prætenſion ibid.
= Geld-Sorten ibid.
= Ritter-Orden 346
= Wapen 347
= Hiſtorie 348
- Parerga 370
Spaniſche Inquiſition 322
= Marck 358
Spaniens Meer 315
= Succeſſions-Krieg 39
Sparnonum 84
Spartacus 200
Speyer 118
Spinola 33
Spitehad 264
Spoleto 169, 170
Spoletum ibid.
Squillace 175
Stablo *Stabletum* 42
Stabulum ibid.
Staffort, *Staffordia* 267
Stampæ 85
Stantia 52
Stanz ibid.
Stato della Chieſa 154
- delli preſidii 154, 171
Status Eccleſiaſticus 154
- *Præſidii* 171
Statthalter Niederl. 37
Stavern 18
Stauria ibid.
Stechades ſ. *Stœchades*
Steenbergen 15
Steenkirchen 10
Steenwick 19
Stein 56
Stella 337
Stenæum 12
Stenium 56
Stenobergæ 15
Stenoi 12
Stenoquercæ 10
Stenovicum 19
Stephanodunum 271

Stephanowerda 13
Stephanswerth ibid.
Stephanus R. Angl. 297
Stephanus Batori R. Pol. 393
Sterling 270
Stœchades inf. 95
Stralen, *Stralenum* 14
Strasburg 118, 398
Strasse 315
Strathern, *Strathernia* 271
Strathnavern 272
Strathnavernia ibid.
Stremontium 319
Stuartische Könige 302
Stum 398
Subola 90
Suessiones 117
Sueui 120
Suevisches Königreich in Spanien 355
Suffolck 265
Süd-Beveland 16
- Holland ibid.
Süder-See 5
Suitia 53
Suitiensis civitas ibid.
Sulpburinus Princip. 167
Sunici 118
Suprarbia 336
Suprarbische Historie 358
Surrentum 172
Surrey 263
Surria ibid.
Susa 159
Susiex 263
Schwartsluis 19

T.

Tacitus K. 206
Tafala 337
Taio, *Tagus* 315
Talabrica 318
Tallard 97
Tannenberg 399
Taodunum 271
Taranto 174
Tarba, Tarbe 91
Tarbelli 112
Tarentaise 158
Tarentasia ibid.
Tarentinische Krieg 197
Tarentum 174
Tariffa 331
Tarquinius Priscus 193
- Superbus ibid.
Tarraco 335, 354
Tarracona 354
Tarraçona 336
Tarraconensis Prov. 353
Tarragona 335
Tarrasona 336
Tartas 90
Tartessus 352
Tarviesermarck 164
Tarvisinus ager ibid.
Tarvisium ibid.
Tavila 320

Ta-

Tavira ibid.
Taurus 329
Tabus, Tay 261
Teias 210
Telamone, Telamon 171
Telo Martius 95, 116
Tempel-Herrn 126
Tende 159
Teneramunda 8
Terconel 275
Tergeſte 165
Terra Bætica 352
- Di Bari 174
- Firma 163
- Franca 10
- Griſonum 57
- Laboris 172
- de Lavoro ibid.
- Nova 177
- di Otranto, 174
Tervel 337
Terulæ ibid.
Teviotia 270
Teutſches Meer 5, 260
Teutſcher Orden 221
Texel, Texella 18
Teyne 272
Thameſis 261
Theate 173
Theatina provincia ibid.
The Landes ende 265
Themſe 261
Theodatus 201
Theodonis villa 12
Theodoricus 210
Theodoſius M. K. 208
Thermæ Helvetiæ 54
Theudobaldus 209
Thionville 12
Thonon 158
Thoren 397
Thorunium ibid.
Thoulouſe 91, 115
Thun, Thunum, 50
Thunonium 158
Thurſo 273
Tiberis 157
Tiberius K. 201
Tibur 170
Ticinum 161
Tigurina civitas 51
Tigurinus pagus 64
Tigurum 51, 119
Tingitana 355
Tinurcium 99
Tipperarcenſis com. 277
Tipperary ibid.
Tivedal 270
Tiviotiæ ibid.
Tivoli 170
Toam 277
Tobinium 56
Toggenburg 58
Tola, Tolen 16
Toledo Toletum 339, 353
Toloſa 91, 115, 329
Toloſanus Tractus 91
Tongern 43, 118
Tonnere 100
Tornacum 9, 118
Tornodurum 100
Tornus 99

Toro 329
Torre de Moncorvo 317
Tortona 161
Tortosa 335
Toscana 154
Toscanisches Meer 155
Totilas 210
Toul 117, 139
Toulon 95, 116
Touraine 85
Tournag 9, 118
Tours 85, 113
Towr 263
Toxandri 27, 118
Traianus, K. 203
Traiectina resp. 6
Traiectus Rheni 20, 118
Traiectus ad Mosam 15
Tra los montes 317
Transmontana prov. ibid.
Transtagana 319
Transyſalana resp. 6
Trapano 176
Trebia Fl. 162
Trecæ 100
Trecorium 79
Treguier ibid.
Tremitiſche Inſul 155
Tremouille 86
Trent, *Trenta* 261
Trevigo 164
Treviri 118
Trevigianiſche Gebiet 164
Trevigiano ibid.
Trevigno 329
Trevoux 99
Tribocci 118
Tribuni militum conſulari potestate, 195, 196
Tribuni plebis 195
Tricasſes 100, 114
Tricaſtini 116
Tricorii ibid.
Tridinum 161
Trier 118
Trieſt 165
Trimolia 86
Trinacria 175
Trino 161
Trippel-Aliance 37
Triumviratus 195, 199, 24
Trivoltium 199
Trockie, Trocko 379
Trocum ibid.
Troyes 100
Truxillo 330
Tuda 327
Tudela 337
Tudor Königl. Haus 301
Tugenus pagus 64
Tugienſis civitas 52
Tugium 52, 119
Tull, *Tullum* 117, 139
Tulle 89
Tullus, Hoſtilius 193
Tungri 27, 118
Turdetani 351, 352
Turduli ibid.
Turenne 89
Turgau 55
Turgobia ibid.
Turiaſo 353

Turin 158
Turnodurum 100
Turonenſis ager 85
Turones 113
Turonum 85
Turris Juliæ 330
- *Londinenſis* 263
Tuſculum 170
Tuſcum mare 155
Tutelæ 89
Tuventia 20
Tuy 327
Tweda, *Twedia* 270
Twente 20
Tyber 157
Tyras 373
Tyrif, *Tyrifus* ibid.
Tyrone 275
Tyrrhenum mare 155

V.

Vabre, *Vabres* 89
Vaccæi 352
Vadicaſſes 115
Vahalis 5
Vaiſon 96, 116.
Val 84
- di Demona 175
- Magia 55
- di Mazara 176
- di Noto ibid.
Valachvia 15
Valdemontium 139
Valdoletum 338
Valença d' Alcantara 330
Valence, 96, 116
Valenciana 11
Valenciennes ibid.
Valengin, *Valenginum* 58
Valens K. 207
Valentia 96, 116, 161, 313
334, 353
- *ad Minium* 316
Valentinianus I. II. III. K. 207, 208
Valenza 161
- de Minho 316
Valerianus K. 205
Valeſia 83
Valeſiſche Könige 127
Valeta, Valette 177
Valladolid 338
Vallage, *Vallagium* 100
Valles Waldenſium 160
Valleſia 57
Vallis Barcinonenſis 160
- *Brunia* 55
- *Cluſoniæ* 160
- *Demonæ* 175
- *Lucernenſis* 160
- *S. Martini* ibid.
- *Mazaræ* 176
- *Netinæ* ibid
- *Oeni* 57
- *Peruſinæ* 97, 160
- *Pragellanæ* 160
- *Rheni* 55
- *S. Martini* 160
- Telinæ 57
Valliſoletum 338
Valogne, *Valoncæ* 80
Valois 83

Valtelin 57
Vandali 120
Vandalische Königreich 355
Vandalitia 313, 331
Vangiones 118
Vapincum 97, 116
Varduli 353
Varvicum 266
Vasates, *Vasatum* 89, 112
Vasaticus ager 89
Vascitania 90
Vascones 353
Vasconia 88, 90
Vascogien 358
Vasio, 96, 116
Vassano 158
Vastinius Tractus 83
Vastinium 84
Vaudemont 139
Vaurum 91
Vbedæ 332
Vbii 118
Vchtland 53
Vcrania 377
Vdine 165
Veftis 264
Veere 16
Veientes 191
Vejentische Krieg 196
Velau, *Velavia* 20
Velaunia 94
Velay ibid.
Veletri 170
Velillæ 337
Veliocasses 117
Velitræ 370
Vellau, *Velavia* 399
Vellica 353
Venaiscin 76, 96
Venasque, *Venasca* 336
Vence 95, 116
Vendome 84
Vendomois ibid
Venedig 153, 163
Veneti 114, 191
Venetiæ 79, 161
Venetianische Gebiet 163
= Historie 235
- Lombardey 163
Venetorum resp. 153
Venlo, *Venloa* 13
Vennes 79, 114
Vera 332
Veragri 116
Vercellæ, Vercelli 159
Verdun, 91, 117, 139
Verfolgung der ersten Christen 202 fq.
Verodunum 117, 139
Veromandui 117
Verona 164
Veronensis ager, Veronese ib.
Veronesische Gebiet 164
Versailles 82
Versalia ibid.
Vervins 81
Vervinum ibid.
Verua 159
Veruca 159, 164
Verbinium 81
L. Verus K. 203
Vesaul 99

Veſontio 99, 117
Veſpaſianus (Fl.) 202
- - Tit. 203
Veſulium 99
Veſuna 112
Veſuvius 172
Veteracaſtra 118
Vettones 351
Vexfordia 276
Viana 337
- Limæ 317
- de Fos de Lima ib.
Viande, *Vienna* 13
Vicentia 164
Vincentiniſche Gebiet ibid.
Vicentino, *Vincentinus ager* ib
Vichi 336
Vicloenſis Com- 276
Vicus 13, 336
- Vetus 52
Vienna, Vienne 96, 116
Vigevano 161
Vigoria 266
Vigos, *Vigum* 327
Villa Franca 159, 176
- Confluentium 93
- de Conflent. ibid.
- de Panades 335
- *Johannis* 272
- *Hermoſa* 334
- *Nova* 93, 316
- Nova di Porto Maon 320
Villanow 375
Villa real 317
Villa regalis ib.
Villa regis 100
Villa vicioſa 320. 328, 339
Ville Franche 88
- de Rovergue 89
Ville neuve 93
Villeroi 100
Vilmergen 55
Vilna 379
Vimarum 317
Vimioſa ibid.
Vimioſo ibid.
Vimutium 264
Vincium 95
Vindaſcinus Com. 76
Vindelis 264
Vindunum 114
Vindeſorium 264
Vindocinenſis Com. 84
Vindocinum ibid.
Vinſchota 19
Vintium 116
Vintonia 264
Viſeo ſ. Viſeu 318
Viſeum ibid.
Viſſan, *Viſſanum* 81, 118
Viſtula 373. 396
Viſtulæ munda 397
Viſtus 273
Vitodurum 56
Vitoria 329
Vitellius K. 202
Viterbium 170
Viterbo ibid.
Vivarez 94
Vivariæ ib.
Vivarium ibid.
Vivieres 94, 115

Ukraine 377, 378
Vladislavia 376
Vliasus 86
Vlieland 18
Vlißingen 16
Vlricum 320
Vlster 274
Vlterior prine. 173
Vltrajectum 20
Vltonia 264, 274
Vlyssippo 319
Vmbri 191
Vmbria 169
Vnelli 114
Vnigenitus Conslit. 134
Unterwalden 52
Unüberwindl. Flotte 302
Vocontii 116
Volaterra 168
Volca Arecomici 115
- Tecto sages ibid.
Volsci 191
Volhynien 377, 378
Volterra 168
Volusianus K. 205
Vorn, Vornia 17
Vossgniacus Tr. 158
Vraniensis civitas 52
Vrba 54, 119
Vrbigenum 54
Vrbigenus pagus 64
Vrbino, Vrbinum 169
Vrbinus Duc, ibid.
Vrbs vetus 175
Vrchart 272
Vrguel 335
Vri 52
Vricum 320
Vrien (The Land van) 10
Uſeldingen 12
Vtica 94
Vtine, Vtinum 165
Utrecht 6, 20, 118
Utrechtiſche Union 31
- - Friede 38
Vulcaniæ Inſ. 155
Vulgientes 116
Vuſt 273
Vxama 338
Vxantes 79
Vzenacum 55
Vzes 94
Uznach 55

W.

Waal 5
Wachtendonck 14
Walchern 15
Waldenſer verfolgt 125
Waldenſiſche Thäler 160
Wald-Städte 53
Wald Städter See ibid.
Walles H. 268
Wallia D. ibid.
Wallia Auſtralis ibid.
- Borealis 269
Walliſer Land 57
Wallonen 10
Walther Fürſt 67
Wapen von
- Britannien 287
- Florenz 187
- Franckreich 107

Wapen von
- Genua 186
- Lucca 187
- Mantua 183
- Mayland 182
- Modena 184
- Neapolis 187
- Niederlanden 39
- Pabst 187
- Parma 182
- Polen 386
- Portugall 327
- Savoyen 181
- Schweitz 73
- Sicilien 187
- Spanien 348
- Venedig 185

Warmia 398
Waren-See 328
Warmstädt 398
Warschau 375
Warsovia ibid.
Warta 374
Wartenberg 398
Warwich 266
Waterfort 277
Weichsel, Fl. 373,396
Weichselmünde 397
Weiser Adler-Orden 386
Wella 265
Wellau 399
Welles 265
Welschland 151
Werdenberg 53
Wermeland 398
Werner Stauffacher 67
Westergoa 18
Westergow ibid.
West-Frießland 18
West-Gothen 120
West-Indianische Compagnie 37
Westmaria 267
Westmeath 276
West-Morland 267
Westlichen Insulen 273
Westsex 264
Weta 413
Wexford 276
Weymouth 264
Wick, *Vicus* 13
Wiclow 276
Wiel 58
Wiflisburg 50
Wight 264
Wila 58
Wildau 379
Wilhelmus I Conqueftor K. Angl. 295,296
- II R. Angl. 2
- Printz von Oranien 31, 35, 37, 304

Wilhelm Tell 68
Wilnau 379
Wiltshire 264
Winchester ibid.
Windau 413
Winschoten 19
Winsholm 20
Winterthür 56
Wißenkerke 16
Wissenquerca ibid.

Witepsk 380
Withern 269
Wladislau 376
Wladislaus IV R. Pol. 393
Wormick 381
Worchester 266
Worckla 379
Worms 57, 118

X.

Xativa 334
Xera equitum 330
Xeres 331
- de Badajoz 330
- de la Frontera 331

Y.

Yarmouth 265
York 267, 284
Ypern 9
Yssendic ibid.
Yssel 5
Yverdum 50
Yvetot 79
Yvetoti Regnum 79
Yviça 314, 340
Yvoix 12
Yvra 273

Z.

Zalmora 329
Zamoiscz 377
Zenobia 206
Zopfingen 56
Zug 52, 119
Zürcher-See 49
Zürzach 54
Zutphania 20
Zutphen 6, 20
Zwinglius 52, 71
Zwölf ersten Orte 61
Zwoll, Zwolla 19

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schatz, Johann Jacob, 1691-1760

Atlas Homannianus illustratus, das ist: Geographische, physicalische, moralische, politische und historische Erklärung, der nach des seligen Herrn Johann Hübners Methode illuminirten Homannischen Universal-Charten

Bd.: 2

Leipzig u.a. 1742

Res/Geo.u. 384-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048126-1
VD18 15461637-001